Theol.-prakt. Quartal-Schrift 1901.

54. Jahrgang. IV. Heft.

Der evangelische Geist in der christlichen Armee.

Von Universitäts-Professor P. Albert M. Weiß O. P. in Freiburg (Schweiz).

Wer zuerst den Ausdruck Ecclesia militans eingeführt haben mag, das läſst sich nicht so leicht feststellen. Der Gedanke aber, der mit diesem Worte ausgesprochen wird, ist uralt und nicht erst unter dem Eindruck der Christenverfolgungen und der Häresieen von Cyprian, von Augustin und von Chrysostomus, die ihn mit Vorliebe verwenden, eingeführt. Er geht vielmehr zurück auf den Stifter der Kirche selbst, der von den Jüngern Abschied nahm mit den Worten: In der Welt werdet ihr Bedrängnis haben, aber habt Vertrauen, ich habe die Welt besiegt (Joh. 16, 33).

Schon darum klingt es etwas seltsam, wenn eben dieselben, die so gerne den Aposteln, falls diese heute wieder kämen, eine gründliche Aenderung ihrer ganzen Lehrweise zumuthen, sich nicht selten ausdrücken, als ob sie erst in der verflossenen Nacht durch ein göttliches Traumgesicht auf die merkwürdige Thatsache wären aufmerksam gemacht worden, daſs die Lage der Kirche nunmehr anfange, sich wesentlich zu ändern und aus dem angeblichen Zustande des ursprünglichen Friedens und der mittelalterlichen Schlaftrunkenheit allmählich in den des Krieges überzugehen.

Es sei eine alte Erfahrung, so sagen diese verschlafenen Propheten, daſs sich die Menschen, wenn sie sich allzulange in gemüthlicher Ruhe befunden hätten, nicht gerne mehr zur Thatkraft aufrafften, ja nicht einmal die Augen öffneten vor den leidigen Thatsachen, die der liebgewordenen Idylle ein Ende und einer rauheren Zeit Platz zu machen drohten. Daher sei es so überaus schwer, die „kirchlichen Parteigänger" nach einem zweitausendjährigen Schlafe zu einem kräftigen Eintreten für die dringenden Bedürfnisse der Gegenwart zu gewinnen.

Aus dieser Trägheit einerseits, andererseits aus jener geistigen Stumpfheit, die ganz unfähig mache zur Beurtheilung unserer so völlig veränderten Lage, erkläre es sich, dass sich noch immer so manche an die Anschauungsweise längst vergangener Tage anklammerten, gleich als hänge davon alles Heil ab. Dieses „Fortschleppen mittelalterlicher Vorstellungen“ sei aber der Hauptgrund, warum wir so kriegsuntüchtig und so vollkommen unfähig zur Lösung unserer Aufgabe seien. Die scholastische Theologie sei die Ausgeburt einer „Weltanschauung“, die sich nur aus völliger Isolierung und Verknöcherung erkläre, einer Isolierung und Verknöcherung, wie sie stets in Perioden der unbestrittenen Alleinherrschaft und des faulen Friedens auftrete. Dass wir heute, im scharfen Kampfe der Geister, mit dieser Theologie des Herkommens und des Gehenlassens nicht mehr auskommen könnten, das müsse jedem ohne alle Untersuchung klar sein, der anders einen Begriff von der dermaligen Weltlage habe.

Ebenso klar sei aber auch, dass nun ein anderer Geist in das Heer Jesu Christi, namentlich in dessen Kerntruppe, den geistlichen Stand, einziehen müsse, ein moderner Geist, der den veränderten Umständen besser angepasst sei. Bisher habe man, entsprechend dem Zustand des allgemeinen Friedens, das christliche Volk überhaupt zu einer passiven, indolenten, träumerischen Masse erzogen und ihm als Ideal die passiven, die weiblichen Tugenden des Gehorsams, der Geduld, der Sanftmuth vor Augen gehalten. Damit werde man heute nicht weit mehr kommen. Wir brauchten active Tugenden, Weltläufigkeit, Unternehmungsgeist, schöpferische Kraft selbst beim weiblichen Geschlecht, vom männlichen nicht zu reden. Schon deshalb, ganz abgesehen von der höheren Bildung, die uns von nun an nöthig sei, könnten geistliche Erziehungsanstalten, namentlich in Händen von Mönchen und von Nonnen, unseren Bedürfnissen nimmer genügen.

Was aber den geistlichen Stand im besonderen betreffe, so sei es geradewegs zu einer Lebensfrage für die Kirche geworden, dass wir uns zu einer grundsätzlichen Aenderung seiner gänzlich verjährten Heranbildung entschlössen. So wie früher der Clerus erzogen worden sei, in klösterlicher Weltfremde und Weltunkenntnis, werde er zu einer zeitwidrigen Versteinerung. Wir brauchten einen clericalen Nachwuchs, der an Muth und Schneidigkeit, an Angriffslust und selbstbewusstem Auftreten hinter keinem Officiercorps zurückstehe. Dass er diese Eigenschaften in Seminarien und Convicten nicht erlangen werde, das sei

selbstverständlich. Deshalb lege nicht bloß die Rücksicht auf eine zeitgemäßere Bildung, sondern auch die auf eine modernere Charakterentwicklung die Forderung auf, die Theologen völlig frei im freien Wettkampf der Geister und der Charaktere, im lebendigen Umgange mit den Irrthümern und Verirrungen der Zeit, in kräftiger Berührung mit dem freien Zuge der Zeit, insbesondere mit der freien Wissenschaft, an den Universitäten, im Schoß der Verbindungen, vertraut mit allen Gefahren des Lebens, zu starken Männern heranwachsen zu lassen.

Auch diese zwei „Grundgedanken zu einer zeitgemäßen Erfassung unserer Aufgabe“ zeigen uns wieder einmal, auf welchen Abweg wir uns zu verirren drohen. Der Apostel setzt unser Heil und unsere Kraft in die Gleichförmigkeit mit Christus; diese neuen Apostel suchen sie in der Gleichförmigkeit mit der Welt. Paulus verheißt uns den Sieg, wenn wir unerschütterlich feststehen im Glauben; wir meinen schon wunder was geleistet zu haben, wenn wir nur dem Glauben ein Würzelchen ausgerissen haben. Der Herr predigt uns den evangelischen Geist; wir kennen nur noch den modernen Geist.

Auf die erste dieser beiden „Reformbedingungen“ gehen wir hier nicht ein. Sie betrifft, wie wir bereits früher gesagt haben, die Frage von der Bewaffnung und von der Exercierweise, eine Frage, die, wie wir ebenfalls hervorgehoben haben, nicht dem einzelnen Soldaten und seinem romantischen Ermessen, sondern nur der obersten Heeresleitung zusteht. Nur die eine Bemerkung möge Platz finden, dass bisher selbst die Feinde der Scholastik nicht gewagt haben, ihr vorzuwerfen, sie sei aus Denkfaulheit und aus Vorliebe für bequemen Frieden hervorgegangen. Eher haben sie ihr das zum Verbrechen angerechnet, dass sie, aus Kampfeslust geboren und für den Kampf gemacht, die reine Streittheologie sei. Ist auch das eine Uebertreibung, so steht sie doch gewiss der Wahrheit näher als die Behauptung, die Scholastik sei nichts als ein Schlaftrunk aus alten Murmelthierzeiten. Doch davon genug für diesmal.

Hier handelt es sich für uns nur um den inneren Geist, der die Armee Jesu Christi beseelen soll. Um uns darüber volle Klarheit zu verschaffen, dazu dient eben ganz vorzüglich ein Eingehen auf die zweite von den soeben vorgebrachten Ausführungen.

Ja, es ist freilich wahr, dass wir im Kriege leben und dass wir jede Stunde auf eine Schlacht gefasst sein müssen. Es wirft

nur ein eigenthümliches Licht auf die Geistesrichtung jener, die das jetzt erst entdeckt zu haben vorgeben. Die Kirche hat das von allem Anfang an empfunden und befolgt. Mögen nur auch sie es wirklich dem ganzen Ernste nach herausgefunden haben und mögen sie es von nun an auch beharrlich zur That machen, damit sie sich endlich aus ihrer verkehrten Friedensliebe herausreißen, die sie beständig in Gefahr bringt, mit den Feinden des Herrn gegen ihn gemeinsame Sache zu machen!

Aber da sieht man wieder einmal, wohin es kommt, wenn man zu allen Wahrsagern und zu allen Götzenorakeln um Aufschluss wallfahrtet, nur nicht zum lebendigen Gott Israels!

Jahrhundert um Jahrhundert tobt der Kampf zwischen der streitenden Kirche und der Welt, Jahrhundert um Jahrhundert erzieht die Kirche ihre Diener zu Kriegern Jesu Christi und spricht die tapfersten Helden in diesem Kampfe heilig, nur diese weltsüchtigen Geister merken nichts davon, und wenn ja, so ärgern sie sich höchstens über den störenden Schlachtenlärm und geben die Schuld dem angeblich intoleranten Geiste der Kirche, die der guten, friedliebenden Welt das Leben so sauer und uns den Genuss des so leicht zu erwerbenden Friedens unmöglich mache. Jetzt, nachdem sie endlich von der rauhen Wirklichkeit eine Ahnung empfinden, klagen sie die Kirche und ihre Bischöfe und ihre Theologen an, sie seien zu zahm, sie seien zu schläfrig, sie fürchteten sich vor einem entscheidenden Krieg. Nun, es soll ihnen alles Vergangene vergessen sein, weil sie nur einmal den Schlachtenlärm hören und an den Krieg glauben. Besser spät als gar nie.

Wir haben das schon längst gewusst, solange es einen Herrn Jesus und ein Evangelium gab. Denn immer hat uns sein Wort wie ein zweischneidiges Schwert durch Mark und Bein geschnitten, das Wort: Glaubet ja nicht, ich sei gekommen, um Frieden auf die Erde zu bringen; ich bin nicht gekommen, um Frieden zu bringen, sondern das Schwert (Matth. 10, 35). Immer haben wir im Innersten unseres Herzens die Mahnung tönen hören: Das Himmelreich leidet Gewalt, und nur die Gewalt brauchen, reißen es an sich (Matth. 11, 12). Immer haben wir, so oft wir uns feige oder ermüdet vom Kampf zurückziehen wollten, die Drohung in unserem Gewissen vernommen: Wer nicht für mich ist, der ist gegen mich, wer nicht mit mir sammelt, der zerstreut (Matth. 12, 30).

Nein, wenn je ein Christ in der Welt gelebt haben sollte, der auch nur einen Augenblick im Unklaren darüber gewesen wäre, dass er einem Heere angehört, in dem der Kriegszustand beständig dauert, so kann ihm das nur durch eigene, schuldbare Vergessenheit begegnet sein. Der Herr hat keine Schuld daran. Er hat uns erst durch die Taufe in sein Heer aufgenommen, nachdem wir feierlich der Welt den Krieg erklärt und ihm den Fahneneid zugeschworen haben. Er hat uns, sobald wir zum eigenen Kampfe reifer wurden, ein besonderes Sacrament gespendet, durch das er uns den Ritterschlag und damit eine erhöhte Verpflichtung zum Kriegsdienst verliehen hat. Wahrhaftig, er hat genug dafür gesorgt, dass keiner, der zu seinem Heere gehört, dieses Wort vergesse: Wer einen Beutel hat, der nehme ihn, desgleichen seine Tasche, und wer nichts hat, der nehme seinen Rock und kaufe sich ein Schwert (Luk. 22, 36).

Die ganze Lehre des Herrn klingt so kriegerisch, dass nichts zu wünschen übrig bleibt. Das ist ja eben der Grund, warum ihr die Welt so gram ist. Da man nun aber dem Herrn sicherlich zutrauen darf, dass er sein Heer kriegstüchtig machen und kriegstüchtig erhalten wollte und dass er am besten verstanden haben wird, worin der Geist der Kriegstüchtigkeit für die christliche Armee besteht, so ist der beste oder vielmehr der einzige Weg, um darüber ins klare zu kommen, der, dass wir zu ihm selber gehen, um von ihm zu hören oder vielmehr an ihm zu schauen, welches die Tugenden sind, die er an seinen Kriegern wünscht. Denn er hat ja seinen Unterricht darüber nicht in lange, mündliche Unterweisungen gefasst, sondern in das kurze Wort: Wenn jemand mir dienen will, der folge mir nach (Joh. 12, 26). Zuerst that er selbst, dann lehrte er, oft nicht einmal in Worten, sondern im Beispiel, das er uns hinterließ, damit wir seinen Fußstapfen nachfolgen (1. Pet. 2, 21).

Das erste nun, um nicht zu sagen, das einzige, was er uns an sich zur Nachahmung vorhält, hat er ausgesprochen in dem Satze: Lernet von mir, denn ich bin sanftmüthig und demüthig vom Herzen (Matth. 11, 29). Der Meister handelt, wie es sein treuer Schüler Paulus von ihm gelernt hat, er setzt das Schwerste an die erste Stelle. Ist dieses überwunden, so ist alles gewonnen; wäre alles in Ordnung gebracht, kämen wir jedoch über diese Schwierigkeit nicht hinweg, so wäre alle Mühe vergeblich. Mit Recht hat deshalb die Lebensweisheit der christlichen Lehrer die Demuth und den Glauben

als die beiden Fundamente, genauer gesagt, als das Fundament des christlichen Lebens, als den letzten und kürzesten Inbegriff des christlichen Geistes erklärt. Demuth ist Unterwerfung unter Gott. Ohne Demuth ist kein Glaube denkbar. Die demüthige Unterwerfung von Geist und Herz unter das Wort Gottes ist Glaube. Ohne Unterwerfung des ganzen Menschen unter Gott aber ist kein christliches, nicht einmal ein echt menschliches Leben möglich. Alle Sünde, alles Misslingen der menschlichen Mühen kommt von der Auflehnung gegen Gott oder doch vom Mangel an Unterwürfigkeit unter ihn. Wo sich also der Mensch nicht ganz und gar unter Gott beugt, dort steht immer alles auf dem Spiel. Mit Recht betrachtet man in jedem Heer die Disciplin als die Seele des Ganzen. Wo diese gelockert ist, da muss es zum Verderben kommen. Steht sie unerschüttert fest, dann ist das Heer unüberwindlich. Aus demselben Grunde hat unser göttlicher Heerführer in seiner Armee den Geist der Unterwürfigkeit unter ihn als das entscheidende Kennzeichen für seine Soldaten erklärt. Wo Demuth, da der Geist Jesu Christi, der Geist seines echten Soldaten. In wem die Demuth Schaden gelitten hat, in dem ist der Geist des christlichen Heeres erschüttert. Und nimmt der Mangel an Demuth größere Ausdehnung an, dann ist Abfall, Treulosigkeit, Widerspenstigkeit und damit die Auflösung der christlichen Armee unvermeidlich.

Aus dieser Grundlage ergeben sich unschwer alle die übrigen Soldatentugenden, die den Christen zieren müssen. Die Tugend, die den Soldaten vor allem macht, ist der Gehorsam. Mag dieser wie die Disciplin im Kasernendienst und im Felde ein rein äußerlicher, ein erzwungener Cadavergehorsam sein, mag er lediglich auf Furcht, auf Eigennutz oder auf Ehrgeiz beruhen, genug, selbst unter dieser Voraussetzung gibt er dem Heere eine merkwürdige Kraft und die Gewähr des Sieges. In der Armee Jesu Christi hat natürlich der Gehorsam wenig Bedeutung und keinen Wert, er fließe denn aus dem Innersten des Gewissens und des Herzens, aus der vollen Unterwerfung des Denkens wie des Wollens unter den Willen Gottes. Darum hat uns der, der sich gewürdigt hat, uns an sich selber den Geist unseres Kriegsdienstes wie verkörpert vor Augen zu stellen, darum hat uns unser Herr Jesus Christus die Demuth, die er uns lehren wollte, zu allermeist in der Gestalt des Gehorsams gezeigt. Das ist regelmäßig jene Aeußerung, in der die Demuth die Probe

über ihre Echtheit ablegt, jedenfalls jene, in der sie sich nach ihrer ganzen Kraft bewährt. Demüthige Aeußerungen und Geberden sind oft nur heuchlerische Ansprüche auf Lob und Anerkennung. Selbst demüthiges Hinnehmen von Schimpf und Verdächtigung wird durch eine gewisse geistige Ueberlegenheit, manchmal sogar durch verächtliche Selbstüberhebung erleichtert. Aber einem Menschen mit wahrhafter Unterordnung seines ganzen Innern gehorchen, das bringt keiner fertig, der nicht die Kunst gelernt hat, im Menschen Gottes Anordnung zu sehen und sich um Gottes willen dem Menschen als dem Werkzeug in der Hand Gottes zu fügen.

Dem göttlichen Heiland war es offenbar darum zu thun, uns diese so schwierige Tugend ganz besonders einzuschärfen, denn kaum hat er, die Mahnung zum Gebet und zur Wachsamkeit abgerechnet, ein Wort so oft wiederholt als die Versicherung: Ich bin nicht gekommen, um meinen Willen zu thun, sondern den Willen dessen, der mich gesandt hat (Joh. 6, 38). Und damit wir nicht glauben, sein Gehorsam beziehe sich bloß auf das, was ihm der Vater in seinem Innern rieth, betheuert er gerade dort, wo er den größten Unbilden und Ungerechtigkeiten und Misshandlungen der Menschen entgegensieht: Damit die Welt erkenne, dass ich den Vater liebe und thue, wie es der Vater befohlen hat, so steht auf und lasst uns von hinnen gehen (Joh. 14, 31).

Mit einem Soldaten, der von solchem Geiste beseelt ist, kann der Führer alles wagen; denn er weiß, dass er auf dessen Starkmuth, auf dessen Großherzigkeit, auf dessen Tapferkeit rechnen kann, mögen auch die Hindernisse unüberwindlich scheinen. Ein Soldat, der sich seinem Feldherrn unbedingt unterworfen hat, kennt keine Furcht, weiß von keiner Schwierigkeit, tritt vor keiner Aufgabe zurück. Der Befehl ist gegeben, der Gehorsam verpflichtet, genug, er wird ausgeführt. Ob das Befohlene gelingt oder nicht, das kommt nicht in Betracht. Gelingt es, gut; misslingt es, so zahlt er es mit seinem Leben, und dann ist es auch gut. Darum sagt auch der Herr zu unserer Belehrung: Erst, wenn ich nicht mehr sein werde, dann werdet ihr erkennen, dass ich von mir selbst nichts thue und nicht meinen Willen suche, sondern den Willen dessen, der mich gesandt hat (Joh. 8, 28. 5).

Ein derartiger Gehorsam setzt aber die vollständigste Losschälung von sich selbst und die vollständigste Herrschaft über sich selbst voraus. Nur wer die Rücksicht auf Furcht und Schmach, auf Ehre und

auf alles, was wohlthut und schmeichelt, aus seinem Herzen gerissen hat, der steht unbeugsam vor jedem Opfer. Hier erst sehen wir den Unterschied zwischen dem Geiste eines irdischen Kriegers und dem eines Soldaten Jesu Christi. Sicherlich bringen die Mitglieder eines weltlichen Heeres schon im Frieden äußerliche Opfer, über die wir empfindliche, eingebildete, weichliche Diener Gottes ins Herz hinein erröthen sollten. Handelt es sich jedoch darum, ein spitzes Wörtlein oder einen geringschätzigen Blick zu verwinden, sich über das bodenlose Urtheil und Geschwätz des Marktes hinwegzusetzen, seinen Augen, seinem Vorwitz, seiner Sinnenlust eine gefährliche Befriedigung, seinem Gaumen einen prickelnden Tropfen vorzuenthalten, dann erweisen sich diese kriegerischen Männer innerlich ebenso hinfällig als starkmüthig nach außen. Daraus sehen wir, dass der Soldat Jesu Christi erst dann den ihm gebürenden Geist ausgebildet hat, wenn er Verzicht auf alles geleistet hat, woran der Mensch innerlich zu seinem Schaden hängt, Ehre, Menschengunst, Anerkennung, Befriedigung seiner Sinne wie seiner Neigungen. Darum stellt sich auch hier der göttliche Heiland als Beispiel vor uns hin, indem er sagt: Ich suche nicht meine Ehre, sondern ich ehre meinen Vater (Joh. 8, 50, 49). Hier aber ist er damit nicht zufrieden, uns bloß sein Vorbild vorgehalten zu haben, sondern er macht die Nutzanwendung mit den eindringlichen Worten: Wer mir nachfolgen will, der verleugne sich selbst, nehme täglich sein Kreuz auf sich und folge mir nach (Luk. 9, 23). Wer sein Kreuz nicht auf sich nimmt und mir nicht nachfolgt, der ist meiner nicht wert. Wer seine Seele findet, der wird sie verlieren, wer sie um meinetwillen verliert, der wird sie finden (Matth. 10, 38, 39).

Und nun gehe noch jemand hin und sage, das alte Evangelium Jesu Christi habe nur zur Stumpfheit und Trägheit erzogen und nichts als passive, weichliche und nonnenhafte Geister großgezogen, wir aber, die wir heute ein kraftvolles, selbstbewusstes und selbstmächtiges Geschlecht brauchten, wir müssten uns und die uns Anvertrauten nach anderen Grundsätzen bilden.

Guter Herr Jesus, für welche Zeiten hast Du uns aufbewahrt, dass wir aus der Mitte Deines eigenen Heeres heraus solche Worte der Schmach hören müssen! Hier können wir nur erschrecken und mit Dir und Deinem Jünger beten: Rechne es ihnen nicht zur Sünde an, denn sie wissen nicht, was sie sagen und thun!

Gewiſs, das wiſſen ſie nicht, denn ſonſt könnten ſie nicht das Starke ſchwach und das Unfähige zeitgemäß nennen. Die Demuth Thorheit, die Sanftmuth Feigheit, die Geduld Stumpfſinn, den Gehorſam unwürdig des Mannes, die Selbſtverleugnung Paſſivität nennen, was ſind das für Verkehrungen der Wahrheit, für Entehrungen des Erhabenen, für Verhöhnungen des Heiligen! Iſt etwa unſer Herr Jeſus — er verzeihe mir das fürchterliche Wort — ein Schwächling geweſen, weil er demüthig und ſanftmüthig vom Herzen war? Iſt er — ich zittere bei dieſem Wort — iſt er ein Feigling geweſen, weil er nicht geſchrieen hat und gezankt, weil niemand ſeine Stimme bis über die Gaſſe hinüber gehört hat? (Matth. 12, 19). Hat er eine ſeiner Pflichten vernachläſſigt, weil er es nicht über ſich brachte, das geknickte Rohr zu zerbrechen und den glimmenden Docht auszulöſchen? (Matth. 12, 20). Oder hat er uns zur Charakterloſigkeit erziehen wollen, weil er uns lehrt: Ihr ſollt dem Böſen nicht widerſtehen, ſondern wenn Dich jemand auf die rechte Wange ſchlägt, ſo reich' ihm auch die andere dar? (Matth. 5, 39).

Aber nein! Jener anmaßende, herausfordernde Geiſt zeigt ſich regelmäßig ſehr ſchwach, wo es zum Thun kommt. Sein Uebermuth, ſein Zorn iſt größer als ſeine Kraft, ſagt der Prophet (Iſai. 16, 6). Dieſe angeblich paſſiven Tugenden dagegen ſind ſchwerer als die ſogenannten activen. Deshalb ſtehen ſie bei der Welt in ſo geringer Achtung, weil ſich dieſe für unfähig erkennt, ſie zu üben. Wie mancher gibt ſich den Tod aus Unfähigkeit, den Schmerz der Krankheit zu ertragen! Aus Feigheit läſst ſich der Weltmann im Duell niederſchießen, weil er nicht den Muth hat, der öffentlichen Meinung zu trotzen. Wer hat es denn noch nie an ſich erfahren, daſs man den, deſſen Vorwürfe man fürchtet, mit nervös raſchen Schritten ſelber aufſucht, um ihm mit Vorwürfen zuvorzukommen? O, wie wahr ſagt der heilige Geiſt: Mehr iſt ein Geduldiger, als ein Held, und wer ſich ſelbſt zu beherrſchen weiß, mehr als ein Städteeroberer (Spr. 16, 32). Da haben wir den Unterſchied zwiſchen den ſogenannten paſſiven und activen Tugenden. Der Soldat Jeſu Chriſti braucht auch die thätigen Tugenden. Was er aber noch mehr nöthig hat, und was ihn zu allermeiſt ſeinem Vorbilde ähnlich macht, das ſind die ſo geringgeſchätzten weiblichen Tugenden: die Demuth, der Gehorſam, die Sanftmuth, die Geduld, die Innerlichkeit, die Sammlung in Gott, die Selbſtverleugnung, kurz alles das, was der Apoſtel

bald die Sanftmuth und die Bescheidenheit Jesu Christi (2. Kor. 10, 1), bald seine Selbstentäußerung nennt (Phil. 2, 7).

Da sieh', o Christ, den Geist des Herrn, den Geist des Evangeliums, den Geist, der den Soldaten und die Armee Jesu Christi beseelen muss. Es ist der Geist der Demuth, der Selbstverleugnung und Abtödtung, der Selbstentäußerung. Mit diesem letzten Worte ist alles gesagt, was wir bedürfen, wie auch der Apostel damit alles gesagt hat, was der Herr gethan hat.

O möchten doch alle Christen jetzt, zu Beginn des neuen Jahrhundertes, den Geist, der den Christen macht, wieder verstehen und schätzen lernen! Möchten insbesondere alle, die dem auserwählten Stand, der Leibwache des Herrn angehören, möchten alle, die sich für den geistlichen Stand vorbereiten, alle die falschen Vorstellungen abschütteln, die wir so vielfach angenommen haben, weil wir auf die Welt gehört haben, statt dass wir auf den Herrn und seine Apostel geblickt hätten! Nicht Weltgeist brauchen wir, leider haben wir dessen zuviel, sondern Gottes Geist, nicht den Geist der Menschen, sondern den Geist Jesu Christi, den Geist, den uns echt nur die Evangelien und die Apostel lehren.

Der apostolische Geist ist jener Geist des Glaubens, der alles für Schaden hält gegenüber der erhabenen Erkenntnis Jesu Christi, um dessentwillen er auf alles verzichtet und alles wie Koth betrachtet, um Christum zu gewinnen (Phil. 3, 8).

Der evangelische Geist ist jener Geist, der die Apostel sagen hieß: Siehe, wir haben alles verlassen, alles, uns selbst am wenigsten ausgenommen, und sind Dir nachgefolgt in Schmach, in Leiden bis zum Tod (Matth. 19, 27).

Beide, der apostolische und der evangelische Geist sind eins, beide bilden den Geist des Heeres Jesu Christi, der vor allem erneut werden muss, soll die Reorganisation des christlichen Heeres gelingen. Darum frisch ans Werk mit der Losung des Apostels:

Instaurare omnia in Christo! (Ephes. 1, 10).

Einige praktische Bemerkungen über die Krankenpastoration.

Von Dr. Jakob Schmitt, päpstl. Hausprälat und Domcapitular zu Freiburg i. B.

(Erster Artikel.)

Die folgenden Zeilen wollen durchaus keine wissenschaftliche oder erschöpfende Abhandlung über die Krankenpastoration geben, nicht einmal theoretische aus Büchern geschöpfte Anweisungen, sondern, wie die Ueberschrift sagt, einige praktische Bemerkungen, die ich größtentheils meinen eigenen seelsorgerlichen Erfahrungen, zum Theil auch den Mittheilungen einiger mir befreundeter tüchtiger Seelsorger entnommen habe. Und zwar sollen zunächst einige Motive vorgelegt werden, die uns bestimmen können, der Krankenpastoration gerne und in bestmöglicher Weise uns anzunehmen; und dann einige praktische Winke über deren Art und Weise beigefügt werden.

I.

Zunächst muss uns zur Krankenpastoration bestimmen die Erwägung, dass wir dazu verpflichtet sind, die Pfarrgeistlichen ex justitia et caritate, viele andere Priester wenigstens ex caritate. Doch will ich mich darüber nicht weiter verbreiten. Wer sich näher verlässigen will, mag das Rituale Romanum Tit. 5, cap. 4 de cura et visitatione infirmorum und die bezüglichen Partien der Moral, namentlich de obligationibus parochorum nachlesen. Hier sollen nur einige Beweggründe hervorgehoben werden, die uns aufmuntern können, diesem Zweig unseres heiligen Amtes recht gern und fleißig obzuliegen. Ich beschränke mich hiebei auf zwei:

a) Die Pastoration der Kranken ist höchst gottgefällig und verdienstlich. 1. Rufen wir uns doch in das Gedächtnis zurück die zarte Liebe und rührende Sorgfalt, die unser göttlicher Heiland während seines irdischen Wandels für die armen Kranken bethätigte. Sein Herz ist jetzt noch so liebevoll und mitfühlend, wie damals. Wird es ihn nun nicht erfreuen, wenn wir, als seine besonderen Gesandten und Stellvertreter, hierin seinem heiligen Beispiel folgen? Wird sein Wort und seine Verheißung nicht vor allem uns Priestern gelten: Infirmus fui et visitastis me — venite possidete paratum vobis regnum? Müssten wir nicht doppelt, wenn wir die Kranken vernachlässigen würden, das Wort und die Drohung fürchten: infirmus fui et non visitastis me — discedite a me maledicti in ignem aeternum?

2. Wenn wir der Krankenpastoration uns eifrig widmen, so üben wir eine Reihe der herrlichsten und verdienstlichsten Tugenden, eine Reihe vollwichtiger leiblicher und geistlicher Werke der Barmherzigkeit. Dass wir dadurch ein Werk der Gottes- und Nächstenliebe üben, liegt auf der Hand — denn was sollte uns sonst dazu be-

stimmen. Diese Liebe und ihre Bethätigung ist aber umso wertvoller und verdienstlicher, weil die Natur, unsere Eigenliebe, Bequemlichkeit daran keinen Theil hat, sondern uns davon zurückhalten möchte, ja manchmal davor förmlich zurückschaudert. Wenn ein Priester, wie es auf dem Land und besonders im Gebirge häufig geschieht, auf schlechtem Weg oder unwegsamen Pfaden, bei strömendem Regen oder durch tiefen Schnee sich durcharbeitet, manchmal nicht ohne Lebensgefahr, und dann in eine elende Hütte eintritt, in eine unreinliche, übelriechende Krankenstube zu einem Patienten, der vielleicht an einer ekelhaften und ansteckenden Krankheit leidet und dabei noch in einer Seelenverfassung ist, die seinem Seelsorger schwere Sorge und Kummer bereitet; und wenn er dann doch dies alles gern und willig über sich nimmt, das Widerstreben und den Ekel seiner Natur niederkämpft, sein Leben ohne Bedenken in die Schanze schlägt und in aller Liebe und Geduld um den armen Kranken sich annimmt: dann übt er eine Liebe, von der gewiss das Wort des Apostels gilt: caritas operit multitudinem peccatorum (1. Petr. 4. 8) und auf welche die heiligen Engel und Gott selbst mit Freude niederschauen. Und er übt dabei auch Selbstverleugnung, Abtödtung, Geduld, Gehorsam, Seeleneifer in höchst verdienstlicher Weise. Dass er zugleich Gelegenheit hat, an dem Kranken und seiner Umgebung fast alle Werke der leiblichen und geistigen Barmherzigkeit unmittelbar oder mittelbar zu üben, weiß Jeder, der diese Verhältnisse kennt und diese Werke im Einzelnen durchgehen will.

b) In enger Verbindung mit dieser Gottgefälligkeit und Verdienstlichkeit der eifrigen Krankenpastoration steht der große Nutzen, den dieselbe hervorzubringen geeignet ist, für den Kranken, für die Person des pastorierenden Priesters und für seine ganze seelsorgerliche Thätigkeit, für seine Gemeinde.

1. Wie übel ist oft so ein Kranker daran! Es quälen ihn körperliche Schmerzen und Leiden; vielleicht ist er arm und muss Noth leiden oder fällt seiner Umgebung zur Last und merkt, dass er „unwert“ ist; dazu kommen oft noch Familienkreuze und häusliche Sorgen; ist er nicht schon an ein wahrhaft christliches Denken und Leben gewöhnt, so fällt ihm die Ergebung in sein Schicksal und die geduldige Ertragung seiner Leiden sehr schwer; endlich wacht vielleicht sein Gewissen erst jetzt recht auf und macht ihm bittere Stunden. Die Umgebung des Kranken versteht es häufig nicht, ihm sein Los zu erleichtern und selbst bei gutem Willen und Vorhandensein der Mittel fehlt es an ordentlicher Pflege; oft haben die Leute mit ihrer Haushaltung und ihren Feldgeschäften genug zu thun und der Kranke liegt Stunden, ja halbe und ganze Tage lang, einsam und verlassen auf seinem Schmerzensbett. Wenn nun der Priester ihn besucht und ihm herzliche Theilnahme bezeugt und ihn tröstet — wie dankbar ist er schon dafür! Sodann kann der Geistliche vielleicht ihm manche Erleichterung verschaffen, persönlich oder durch brave, opferwillige

Personen, die er dazu anleitet. Er kann den Angehörigen des Kranken Winke geben für bessere Besorgung und Verpflegung, Reinhaltung und Lüftung des Zimmers, Art und Bereitung der Nahrung &c. Dann findet auch sein Wort bezüglich des Seelenzustandes des Kranken bei diesem eine willige Aufnahme.[1])

Und das thut wahrlich oft noth! Denn mancher Kranke ist, wenn man ihn zu besuchen anfängt, in einem traurigen Gewissenszustand. Ja, man kann sagen: von der Art und dem Eifer, womit der Priester die Krankenpastoration wahrnimmt, hängt das Seelenheil sehr vieler Kranker ab. Wie Viele leben in gesunden Zeiten in den Tag hinein, ohne sich um ihr Seelenheil viel zu kümmern. Die Grundsätze der Welt werden maßgebend und das anfangs noch unruhige Gewissen wird bald zum Schweigen gebracht. Zuletzt bildet sich eine Art Rinde um das Herz oder Gewissen, durch die nichts mehr durchdringt, an der alles abläuft — die Wahrheiten der Religion, namentlich die ewigen Wahrheiten, machen keinen Eindruck mehr. Durch die Krankheit pocht nun der liebe Gott in außerordentlicher Weise an, reißt den Kranken aus seinen betäubenden und verwirrenden Verhältnissen heraus, sucht die Rinde ums Herz zu erweichen. Aber ohne das unterrichtende, klärende, tröstende, mahnende und ermunternde Wort des Priesters würde die Heimsuchung Gottes von Vielen nicht verstanden, der Gnadenruf überhört oder übertäubt, dumpfe Resignation oder halbe Verzweiflung würde sich einstellen. Wenn es aber dem Priester mit Hilfe der Gnade gelingt, dem Kranken die Heimsuchung Gottes verständlich zu machen, Jugenderinnerungen, religiöse Reminiscenzen zu wecken, sein Herz weich zu machen, den Schleier, mit dem er sein Gewissen vor sich selbst und dem Beichtvater verhüllte, wegzunehmen, ihm den Abgrund zu zeigen, dem er sich genähert hatte: dann geht oft eine vollständige Umwandlung vor sich, die Seele ist gewonnen, Gnade, Friede und Freude kehren wieder ein. Wie viele Kranke haben schon dem sie pastorierenden Priester gesagt: Wenn mir Gott nicht diese Krankheit geschickt und Sie mir nicht so beigestanden hätten — ich wäre in meinen Sünden dahingestorben und ewig verloren gewesen!

2. Einen großen Nutzen bringt die Krankenpastoration auch dem eifrig pastorierenden Priester; zunächst für seine Person. Ich will von der Freude nicht reden, die das Priesterherz empfindet, wenn ein vorher lange Jahre gottentfremdeter Kranker nun versöhnt, ruhig, ja freudig und mit allen Zeichen der Auserwählung dahinscheidet. Und ich muss gestehen, ich habe schon manchmal, wenn mir's um mein Seelenheil bang war, einen großen Trost darin gefunden, dass

[1]) Ich musste einst längere Zeit einen Mann besuchen, der in gesunden Tagen nichts weniger als ein „Betbruder“, wohl aber ein sehr fleißiger Wirtshausbesucher war. Nach einiger Zeit äußerte er sich wörtlich: „Ich habe gar nicht geglaubt, dass man die Schwarzen so gerne könnte kommen sehen“. Er war dann auch sehr willig und lenksam und gab ein erbauliches Beispiel.

Kranke, die ich lange besorgt hatte und die wirklich erbaulich und selig verschieden, mir vor ihrem Tode versprochen hatten: Im Himmel will ich gewiss für Sie beten.

Aber auch davon abgesehen, bietet die Seelsorge der Kranken eine reiche Quelle der Erbauung. Statt langer Deductionen will ich einige selbsterlebte Beispiele anführen. Eine brave Familienmutter lag krank an der Wassersucht und trug die Schmerzen und Beschwerden mit musterhafter Geduld. Schon hatte ich drei ihrer erwachsenen Kinder auf den Tod vorbereitet, als auch das vierte, ein etwa dreißigjähriger Sohn, der in England gelebt hatte und in die Heimat zurückgekehrt war, schwer erkrankte und nach wahrhaft erbaulicher Vorbereitung seinen Geschwistern ins Grab folgte. Ich wollte nun die Mutter über diesen harten Schlag trösten, vergesse aber mein Leben lang den Blick nicht und den Ausdruck ihres Gesichtes, als sie mir antwortete: Ich muss ja dem lieben Gott danken, dass er es so schön gefügt hat. Wäre mein Josef in England erkrankt und gestorben, dann hätte ich Sorge und Kummer gehabt. Jetzt aber war er so gut vorbereitet für den Tod und die Ewigkeit — was kann ich denn Besseres wünschen? — Ich war tiefgerührt und erbaut — und zugleich auch etwas beschämt.

Einst besuchte ich in einem entlegenen Berghäuschen ein krankes Mädchen. Es musste viel leiden und war dabei so arm, dass es von Almosen leben musste. Trotz alledem war es ruhig und heiter und sagte mir: Ich danke Gott alle Tage, dass ich krank bin. Denn wenn ich an meine Altersgenossen denke, die mit mir zur ersten heiligen Communion giengen, so finde ich, dass viele davon schon vom Weg der Unschuld abgewichen sind. Wäre ich gesund geblieben, so wäre es mir wohl auch nicht besser ergangen.

Ein anderes Mädchen, das eine sehr lange und schmerzhafte Krankheit durchmachte, war immer heiter — nur einmal traf ich es traurig und weinend. Auf meine Frage nach dem Grund erfuhr ich, der Arzt habe ihm Hoffnung gemacht, es werde wieder gesund werden. Aber, fragte ich, was gibt's denn deswegen zu weinen? Willst Du nicht gesund werden? Nein, denn jetzt bin ich, wie ich hoffe, gut vorbereitet und sterbe gern; wenn ich aber gesund würde, könnte ich am Ende noch meine Unschuld und mein Seelenheil verlieren. —

Wie viele ermunternde und beschämende Beispiele eines festen Glaubens, rührenden Vertrauens, klagloser Geduld, vorbehaltloser Ergebung, vollkommener Losschälung vom Irdischen und von der Eigenliebe kann der Priester beobachten und sich zu Nutzen machen!

Dazu kommt, dass er durch die Pastoration der Kranken in heilsamer Weise an seinen eigenen Tod, an die (hoffentlich) vorausgehende Todeskrankheit, an die Vorbereitung auf die Ewigkeit erinnert wird. Wie oft wird sich ihm der Gedanke nahelegen: Wenn du jetzt an der Stelle dieses Kranken lägest, könntest du so ruhig dem Tod und Gericht entgegensehen? Er sieht einen reichen Mann,

der sein Leben nichts als zusammengerafft hat und an den nun die Frage ergeht: Stulte, cujus haec omnia erunt — wird er keine Lehre für sich daraus ziehen? Dieser oder jener Kranke vertraut ihm seine Angst an, seine bittere Reue über solche Fehler, von denen auch er, der Priester, nicht frei ist und über die er leichtsinnig hinweggeht — wird ihm das nicht zu denken geben? Andere Kranken sprechen sich darüber aus, welchen Trost ihnen jetzt dieses oder jenes gute Werk gewähre. So sagte mir einmal eine kranke Frau, die im letzten Jahre ihres Lebens die ziemlich weit entfernte Kirche nicht mehr besuchen konnte, es thue ihr das zwar recht leid, aber ihre Freude und ihr Trost dabei sei, dass sie in gesunden Tagen keine Gelegenheit versäumt habe, dem Gottesdienst, so oft es nur immer möglich war, beizuwohnen. Ein anderer Kranker empfand trotz aller Angst wegen begangener Sünden Trost und Zuversicht, weil er, wie er sagte, immer wohlthätig gewesen und keinen Armen, soweit er konnte, ohne Unterstützung gelassen hatte. Kann der Priester daraus nicht auch die Nutzanwendung ziehen, was er jetzt thun müsse, um auf dem Krankenlager und beim Sterben getröstet sein zu können?

3. Aber nicht nur für seine Person kann der Priester reichen Nutzen aus der eifrigen Krankenpastoration ziehen, sondern auch für die anderen Zweige der Seelsorge, für seine ganze Gemeinde.

Zunächst kann er seine Pfarrkinder, ihre Bedürfnisse, Fehler, schwache Seiten, Vorurtheile, Gefahren 2c. besser kennen lernen, vor allem den Kranken selbst, in dessen Leben er einen weit richtigeren und genaueren Einblick erlangt, schon deswegen, weil dieser jetzt sich selbst richtiger erkennt und beurtheilt, als in gesunden Tagen, und sein Herz williger erschließt, genauer offenbart. Dann bekommt der Priester einen Einblick in die häuslichen und Familienverhältnisse und da er mit den Angehörigen des Kranken, mit etwaigen Besuchern sich unterhält, oder auch deren Gespräch, Benehmen 2c. beobachtet, über die Denk- und Handlungsweise, die Auffassung religiöser Wahrheiten, die Beurtheilung besonderer Vorkommnisse 2c. Auch wie seine Predigten verstanden, aufgefasst und beurtheilt werden, kann er da manchmal in ergötzlicher Weise erfahren. Ich war schon zehn Jahre in der gleichen Gemeinde angestellt, als ich erst bei einem Krankenbesuch auf abergläubische Meinungen und Praktiken kam, die unter den Leuten verbreitet waren, von denen ich aber keine Ahnung hatte.

Sodann kann der Geistliche gelegentlich der Krankenbesuche zunächst auf die Angehörigen des Kranken nach und nach in heilsamer Weise einwirken. Er kann sie auf die traurige Lage des Kranken hinweisend nicht nur zum Mitleid und zu williger Pflege bestimmen, zur Gutmachung der dem Kranken etwa zugefügten Kränkungen, der ihm gegenüber versäumten Pflichten, sondern auch aufmerksam machen, dass auch sie über kurz oder lang in ähnlicher Lage sich befinden werden, und was sie jetzt schon thun sollen, um für diese Zeit und für die Ewigkeit vorzusorgen. Die Herzen sind unter diesen Umständen oft

williger und empfänglicher für die Wahrheit, für eine liebevolle Mahnung, namentlich, wenn sie sehen, wie der Priester so sorgfältig um den Kranken sich annimmt, wie er keinen Vortheil, sondern nur Mühe und Beschwerde hat, wie es ihm also nur um die Seele zu thun ist. Ich musste einst längere Zeit hindurch einen kranken Knaben besuchen. Ohne dass ich irgend eine directe Aufforderung gemacht hätte, verlangten dann sämmtliche Familienglieder bei mir eine Lebensbeicht abzulegen — einen ausgenommen, der wohl durch einen plötzlichen tödtlichen Unfall daran verhindert wurde. Wie manchmal auch Familienzwistigkeiten, Feindschaften, Fehler in der Kindererziehung anlässlich der Krankenbesuche beseitigt werden können, soll nur angedeutet werden.

Wie der eifrige Krankenseelsorger sich die Dankbarkeit und das Vertrauen des Kranken und seiner Angehörigen gewinnt, so erwirbt er sich dadurch auch erhöhte Achtung und Vertrauen bei der Gemeinde überhaupt. Es verhält sich damit ähnlich, wie mit der Thätigkeit bei der Schuljugend. „Der Weg zu den Herzen der Eltern geht durch die Kinder“, heißt es. Aber auch die Fürsorge für die Kranken gewinnt dem Seelsorger viele Herzen in der Gemeinde. Und wenn es ihm gelingt, die vielleicht vorher recht mangelhaft bestellte Krankenpflege allgemein zu verbessern, etwa barmherzige Schwestern zu diesem Behufe in der Gemeinde einzuführen, so wird seine Thätigkeit auch in anderen Seelsorgszweigen wesentlich gewinnen — wie umgekehrt letztere sehr erschwert und der Unwille des Volkes geweckt wird, wenn ein Geistlicher die Kranken vernachlässigt, ungern und nur, wo er fast nicht anders kann, besucht, oder wenn ein Kranker unversehen stirbt und dabei eine Verschuldung des Geistlichen auch nur als möglich oder wahrscheinlich gilt.

Also Gründe genug, um uns zu bestimmen, dass wir der Pastoration der Kranken mit allem Eifer uns hingeben. Es dürfte aber vielleicht nicht abs re sein, wenn wir noch einige Einwendungen kurz beleuchten, die man von Priestern, welche die Kranken nicht gerne besuchen, zu hören bekommt — oder auch nicht zu hören bekommt, die aber auf sie, wie man wohl merken kann, bestimmend einwirken.

„Ich habe keine Zeit“. Aufrichtiger ausgedrückt müsste es in manchem Falle lauten: Ich habe keine Ordnung, komme nicht dazu — oder auch: ich habe keine Lust. Wohl haben manche Geistliche sehr viele Arbeit, aber bei guter Ordnung und Eintheilung lässt sich viele Zeit ersparen und gewinnen. Sodann ist die Pastoration der Kranken eben pflichtmäßig und nothwendig und dafür muss sich Zeit finden lassen — eher mag einmal eine Schreiberei oder ein anderes Geschäft etwas verzögert oder ein Besuch verschoben werden oder die Zeitung ungelesen bleiben. Endlich kann man bei entfernteren Krankenbesuchen ganz gut den Krankenbesuch als Spaziergang rechnen, kann sein Brevier unterwegs beten oder über die nächste Predigt

nachdenken. Dieser Tage las ich von dem verehrungswürdigen Bischof Michael Wittmann, wie er als Regens und Dompfarrer zu Regensburg mit unermüdlichem Eifer die Kranken besuchte — und doch hatte er nebenbei Arbeit über Arbeit, so dass wir in dieser Hinsicht sicher nicht mehr belastet sind. Und fragen wir uns nur selbst: finden wir nicht für manches Andere, was wir gern thun, doch immer noch Zeit? —

Da fehlt's eben manchmal, nämlich: „Ich finde keine Freude am Krankenbesuch, er ist mir sozusagen zuwider, ich muss mich dazu zwingen". Das ist sehr begreiflich; denn da finden die Trägheit, Bequemlichkeit, Ehrgeiz, Vergnügungssucht, Habgier und wie alle die schönen Charaktereigenschaften des alten Adam heißen mögen, keine Befriedigung, es braucht vielmehr tüchtige Selbstüberwindung, Abtödtung, Opfergeist. Aber gerade deswegen und dadurch wird dieser Zweig unserer Thätigkeit umso wertvoller und verdienstlicher. Und zudem: sind wir Priester geworden, um unseren natürlichen Neigungen gemäß zu leben? Wird ein Pfarrer, der keinen Geschmack am Beichthören, am Brevierbeten findet, deshalb davon dispensiert sein? Man pflegt zu sagen: Si non es vocatus, fac, ut voceris. Aehnlich möchte ich sagen: Wenn Du keine Freude an der Krankenpastoration hast, so mache, dass Du Freude bekommst. Wirf Dich einmal mit Eifer und rein um Gotteswillen darauf — und Du wirst sehen, dass die schönsten Freuden Dir daraus erblühen, dass Du mit Lust und Eifer diesen Seelsorgezweig versehen wirst.

„Aber ich fürchte, ich könnte Gesundheit und Leben riskieren, namentlich, wenn ich Kranke besuchen soll, die mit ansteckenden Krankheiten behaftet sind". Lieber Confrater! Lass' Dir Etwas sagen. Du bist auf dem besten Weg, Dich für die von Dir gefürchtete Gefahr zu disponieren, ceteris paribus viel leichter, als andere Geistliche, die sich nicht fürchten, angesteckt zu werden (denn ganz kannst Du dem Besuch und dem Versehen der Kranken doch nicht aus dem Wege gehen) und dabei ein weit geringeres Verdienst vor Gott und für den Himmel zu haben. Es ist nämlich eine Thatsache, die ich schon mehr als einmal selbst erprobt gesehen habe, dass bei ansteckenden Krankheiten, Epidemieen, Solche, die gewaltige Angst haben, viel eher davon ergriffen werden; während Andere, die (ohne die nöthigen Vorsichtsmaßregeln zu versäumen) heiter und ruhig, mit festem Vertrauen auf Gott ihre Pflicht erfüllen und nicht viel an die Gefahr denken, verhältnismäßig viel besser durchkommen. Darum rathe ich Dir: Kümmere Dich nicht um die ungezählten Millionen Bacillen, die nach manchen Theorieen jetzt die Welt und namentlich die Krankenzimmer unsicher machen. Sage Dir selbst: ich thue meine Pflicht, stehe meinen leidenden Pflegebefohlenen bei, befolge, soweit es geht, die allgemein üblichen Vorsichtsmaßregeln und befehle mich dem Schutze Gottes, für den ich arbeite, und der mich, wenn es sein heiliger Wille ist, gesund erhalten kann und wird. „Super aspidem et basiliscum

ambulabis etc.“ Sollte er es aber anders wollen, sollte ich krank werden und sterben: was könnte mir denn Besseres begegnen? Wenn ich im Dienste meines Herrn und als Opfer der Liebe zu seinen Kindern sterbe, dann braucht mir um mein Seelenheil nicht bange zu sein. Auch dieses Martyrium kann Sünde und Sündenstrafe tilgen und die Pforten des Paradieses erschließen.

Lassen wir uns also durch das Widerstreben unserer Natur, durch Bequemlichkeit oder Trägheit und durch Aengstlichkeit nicht abhalten, den armen Kranken unsere priesterliche Thätigkeit und Fürsorge recht eifrig zukommen zu lassen. Wir werden dadurch so manche köstliche Freude, reiches Verdienst, großen Nutzen gewinnen im Leben, Trost und Beruhigung im Sterben und herrlichen Lohn in der Ewigkeit.

Offenbarung und Gnade,
ihre Nothwendigkeit und ihr Charakter als freies Geschenk.

Von Professor Augustin Lehmkuhl S. J. in Valkenberg (Holland).

Es ist anscheinend etwas Widersprechendes, wenn von demselben Gegenstande behauptet wird, dass er zur Erreichung des Zieles dem Menschen nothwendig sei, und dass es in der freien Wahl Gottes liege, denselben dem Menschen zu geben oder zu verweigern. Nicht als ob von vornherein der Mensch oder irgend ein Geschöpf Gott gegenüber einen Rechtsanspruch zu erheben hätte, oder als ob gegen den göttlichen Willen von einem Rechte oder einer ethischen Nöthigung die Rede sein könnte. Die Nothwendigkeit, dass Gott dem Geschöpfe etwas mittheile, können wir wohl aus der Natur jenes Geschöpfes erkennen, sie ist aber im Grunde die Nothwendigkeit der Harmonie im freien Willen Gottes selber. Will nämlich Gott Geschöpfen das Dasein geben, so thut er dies allerdings frei — er kann sie ja in ihrem Nichts belassen. Allein wählt er das Erstere und gibt er ihnen wirklich das Dasein, dann schuldet er es seiner eigenen Weisheit und Heiligkeit, sie zu dem Zwecke zu befähigen, zu welchem er sie ins Dasein gerufen hat.

Ziel und Zweck der vernünftigen Geschöpfe, speciell des Menschen, ist die ewige Seligkeit in Gott, in Gottes ungetrübter Kenntnis und seligem Besitze. Dieses Ziel soll der Mensch frei erstreben, daher brauchen nicht alle dieses Ziel in Wirklichkeit zu erreichen: es kann sehr wohl eine Zahl, sogar eine große Zahl, dieses Ziel verfehlen; allein die Möglichkeit, es zu erreichen, muss für alle vorhanden sein. Was zu dieser Möglichkeit dem Menschen nothwendig ist, das zu geben oder zu verneinen, liegt nicht mehr in der freien Wahl Gottes; das hat er, so will es scheinen, durch die Erschaffung des Menschen schon gewählt und selber sich nöthig gemacht.

Wenden wir das Gesagte auf die göttliche Offenbarung, wie sie dem Menschen zutheil geworden ist, und auf die göttliche Gnaden=

hilfe an, so begegnen uns in der kirchlichen Lehre über Offenbarung und Gnade Lehrpunkte, welche miteinander zu streiten scheinen. Die auftauchenden Schwierigkeiten, dieser scheinbare Widerspruch muss eine Lösung finden.

Zuerst müssen wir uns die diesbezüglichen Lehrpunkte vor die Seele führen.

Seitdem man sich genöthigt sah, die Fundamente der eigentlichen Theologie gegen die rationalistischen Einwände zu vertheidigen, hat man sich daran gewöhnt, bei der Behandlung der Religion, speciell der übernatürlichen Religion, ein eigenes Capitel der Nothwendigkeit der übernatürlichen Offenbarung zu widmen. Die verschiedenen Auctoren haben diese Nothwendigkeit in eine nicht überall gleich glückliche und genaue Fassung gebracht.

Die unfehlbare katholische Glaubenslehre stellt das Vaticanische Concil in der Constitutio dogmatica de fide catholica cap. 2 auf. Nachdem das Concil es als Glaubenslehre hingestellt hat, dass Gott mit dem Lichte der natürlichen Vernunft aus den geschaffenen Dingen mit Gewissheit könne erkannt werden, fährt es fort: „Dennoch gefiel es seiner (Gottes) Weisheit und Güte, auf anderm und zwar übernatürlichem Wege sich selbst und die ewigen Rathschlüsse seines Willens dem menschlichen Geschlechte zu offenbaren. . . .

„Dieser göttlichen Offenbarung ist es zuzuschreiben, dass diejenigen Wahrheiten über göttliche Dinge, welche der menschlichen Vernunft an sich nicht unzugänglich sind, auch in der Lage, in der sich thatsächlich das menschliche Geschlecht befindet, von allen leicht, mit fester Gewissheit und ohne jegliche Beimischung von Irrthümern erkannt werden können. Nicht aus diesem Grunde aber ist die Offenbarung absolut nothwendig zu nennen, sondern dies ist sie deshalb, weil Gott aus unendlicher Güte den Menschen zum übernatürlichen Ziele bestimmt hat, zur Theilnahme nämlich an den göttlichen Gütern, welche allen menschlichen Verstand überragen. . ."

Daraus geht hervor, dass die übernatürliche Offenbarung dem Menschen absolut nothwendig ist, um das übernatürliche Ziel anstreben und erreichen zu können. Da aber das übernatürliche Ziel dem Menschen als Menschen nicht nöthig ist, sondern ganz und gar ein über alle Gebür hinausgehende aus freiester Güte von Gott gewollte Erhebung ist: so ist klar, dass die Möglichkeit und die Befähigung zur Erreichung dieses übernatürlichen Zieles ein freies Geschenk Gottes genannt werden muss.

Aber aus den Worten des Vaticanischen Concils geht auch hervor, dass zur genügenden irrthumsfreien und sicheren natürlichen Gotteskenntnis irgendwelche Nothwendigkeit der übernatürlichen Offenbarung angenommen werden muss. Wenn man es der übernatürlichen Offenbarung zuschreiben muss, dass alle leicht und irrthumlos und mit fester Gewissheit die natürliche Gotteskenntnis sich erwerben können; dann können das eben nicht alle ohne die übernatürliche Offenbarung;

die übernatürliche Offenbarung ist nothwendig, damit alle jene genügende Gotteskenntnis auch nur erwerben können. Es ist damit aber auch die Begrenzung jener Nothwendigkeit ausgesprochen. Die Nothwendigkeit der übernatürlichen Offenbarung in Bezug auf die natürliche Gotteskenntnis geht dahin, dass diese Kenntnis leicht, dass sie irrthumsfrei, dass sie zweifellos, dass sie allen ermöglicht sei; ohne übernatürliche Offenbarung wäre es zu schwer, dass das ganze Menschengeschlecht zu einer genügenden, menschenwürdigen Kenntnis von Gott und göttlichen Dingen käme. Was zu schwer ist, als dass es thatsächlich erreicht würde, nennt man eben moralisch unmöglich. Weil es also dem Menschengeschlecht als Ganzem moralisch unmöglich ist, zu einer genügenden Gotteskenntnis zu gelangen ohne Beihilfe einer übernatürlichen Offenbarung, darum heißt diese moralisch nothwendig für das Menschengeschlecht. Es kann dabei sehr wohl bestehen, dass ein Theil der Menschen hinlänglich leicht und irrthumsfrei zu einer zweifellosen Erkenntnis über Gott und göttliche Dinge zu gelangen vermöge und gelangen werde ohne Beihilfe der übernatürlichen Offenbarung. Thatsächlich ist dies freilich kaum je geschehen.

Eine ganz anders geartete Nothwendigkeit lehrt die Kirche bezüglich der übernatürlichen Gnadenhilfe, welche der Mensch bedarf zur sittlichen Bethätigung seiner Kräfte und der wirksamen Erstrebung seines ewigen Zieles.

Unter der Voraussetzung der Berufung des Menschen zum übernatürlichen Ziele ist, wie leicht begriffen werden kann, ein übernatürliches Erstreben dieses Zieles, eine übernatürliche Thätigkeit des Menschen erfordert. Dass diese nicht in seinen natürlichen Kräften liegt, sondern dass er dazu durch die freigebige Güte Gottes befähigt werden muss, ist ebenso leicht einzusehen. Also zur übernatürlichen Thätigkeit bedarf der Mensch, und zwar jeder einzelne Mensch in jedem Falle der übernatürlichen Gnadenhilfe.

Aber unter jeder Voraussetzung ist zur Erreichung des ewigen Zieles, auch nur des rein natürlichen Zieles in natürlichem Besitze Gottes, von Seiten des Menschen nöthig, dass er von schwerer Sünde sich frei halte. Da nun begegnen wir einer schwierigen Lehre, welche wir jedoch als Kinder der katholischen Kirche nicht abweisen können.

Das Trienter Concil spricht in der 6. Sitzung, Kan. 22 das Anathem aus gegen den, der behaupten würde, der Gerechte könne ohne besondere göttliche Hilfe in der empfangenen Gerechtigkeit beharren, oder er könne es trotz der göttlichen Hilfe nicht. — Eine weitere Erläuterung hierzu bietet das 13. Capitel derselben Sitzung. Dort wird die Unmöglichkeit ohne besondere göttliche Gnadenhilfe in der Gerechtigkeit zu beharren von den Versuchungen hergeleitet, welche den Menschen zur Sünde anreizen; in diesen ohne schwere Sünde zu bleiben, wird ausdrücklich der Gnadenhilfe Gottes zugeschrieben:

„Sie müssen fürchten wegen des Kampfes, der noch bestehen bleibt, mit dem Fleische, der Welt und dem Teufel, und in dem sie nicht siegreich sein können, wenn sie nicht unter Beihilfe der göttlichen Gnade dem Apostel gehorchen, der da sagt: „Wir sind **nicht Schuldner des Fleisches** u. s. w."

Lange vorher hatte schon das 2. Concil von Orange im 9. Kanon gesagt: „Es ist Sache göttlichen Geschenkes, sowohl wann wir recht denken, als auch wann wir unsere Füße von Falschheit und **Ungerechtigkeit zurückhalten**".

So ist es denn auch allgemeine Lehre der Theologen, dass dem Menschen, und zwar dem einzelnen Menschen, ein übernatürlicher Gnadenbeistand nothig sei, um schwere Versuchungen nur irgendwie so zu überwinden, dass er nicht in Sünde falle. Diese Nothwendigkeit ist zwar, wie die oben besprochene Nothwendigkeit der Offenbarung, nur eine moralische, nicht eine absolute; aber es ist eine Nothwendigkeit nicht bloß für das Menschengeschlecht als Ganzes, sondern für jeden Menschen. Jeder ist in der moralischen Unmöglichkeit, bei schweren Versuchungen, falls er sich selber überlassen bliebe, der Sünde zu entgehen. Es ist dies eine Unmöglichkeit, welche in jedem Augenblicke die Freiheit läst, aber in irgendwelchem Augenblicke thatsächlich zur Sünde werden wird. Zwar braucht diese Gnadenhilfe, damit nur einfachhin die Sünde vermieden werde, nicht eine ihrem inneren Wesen nach übernatürliche Hilfe zu sein; es würde eine bloß der Art und Weise der Zuwendung nach übernatürliche Gnadenhilfe genügen. Ob jedoch in Wirklichkeit eine solche jemals gegeben wird, oder nicht vielmehr stets eine auch ihrem Wesen nach übernatürliche Hilfe von Gott erlangt werden kann, ist eine andere Frage, welche von den Theologen verschieden beantwortet wird. In dem einen jedoch stimmen alle überein, dass es eine Hilfe sein muss, welche uns um Jesu Christi willen gegeben wird, auf welche ein Anspruch für uns nicht besteht, und welche Gott, ohne mit sich und seinen Vollkommenheiten in Widerspruch zu kommen, verweigern könnte.[1])

[1]) Bezüglich dieses Punktes, der Nothwendigkeit der Gnade für den einzelnen Menschen zur Vermeidung der schweren Sünde und zur Beobachtung auch nur des natürlichen Sittengesetzes, glaube ich nun, ist dem geehrten Verfasser des Artikels in dieser Zeitschr. Bd. 53, S. 787 ff. ein Missverständnis begegnet. Er sagt über ein paar Stellen aus Wilmers, De religione revelata und Ottiger, Theologia fundamentalis: „Jene Anschauung läst, wie gelegentlich schon bemerkt wurde, auch für den Gedanken Raum, dass eine kleinere oder größere Anzahl von Adamskindern, die eines längeren Lebens sich erfreuen, ihr ganzes Leben hindurch ohne Beihilfe der Gnade von der Todsünde sich frei halten". Diese Bemerkung kann nur den Sinn haben, als ob Wilmers und Ottiger es als offene Frage dahingestellt ließen, dass mehrere eine lange Zeit hindurch ohne Beihilfe der Gnade von jeder Todsünde sich freihielten. Sehen wir uns aber zuerst die ins Auge gefasste Stelle Wilmers (de religione revelata Prop. 24) an, so sagt diese mit keiner Silbe etwas über die Beobachtung des Naturgesetzes und des Freibleibens von Todsünden ohne Beihilfe der Gnade, kann also jenes Freibleiben auch nicht als offene Frage behandelt haben. Er spricht nur von

In Wirklichkeit verweigert Gott freilich Keinem die zur Meidung der Sünde nothwendige Gnade in der Weise, daſs es nicht wenigstens beim Menschen läge, dieselbe sich zu erwerben und zu erbitten. Aber Gnade, unverdientes Geschenk, bleibt sie dennoch: darüber spricht sich die Heilige Schrift, die kirchliche Ueberlieferung der Väter und die kirchliche Entscheidung zu klar aus.

Allein wie löst sich da die Schwierigkeit, auf welche im Anfange dieser Zeilen aufmerksam gemacht wurde: der Natur des Menschen entspricht es und wird von ihr gefordert, daſs er seinem Endziele zustrebe, und daſs er die Möglichkeit und Fähigkeit besitze, es zu erreichen; was aber von der Natur eines Wesens gefordert wird, das ist für dasselbe nicht mehr Gnade und vorenthaltbares Geschenk. Also scheint auch jene Beihilfe Gottes, durch welche der Mensch in den Stand gesetzt wird, die Sünde als wesentliches Hindernis gegen Erreichung des letzten Zieles zu meiden, nicht Gnade zu sein.

---

der Nothwendigkeit der Offenbarung; diese, sagt er, sei nothwendig, damit die Menschheit im allgemeinen eine dem Menschen geziemende Kenntnis auch nur der natürlichen Religion erlange; doch könne man sehr wohl annehmen, daſs mehrere ohne zu große Schwierigkeit auch ohne übernatürliche Offenbarung zu jener Kenntnis gelangten. Es heißt dort: „Genus humanum a sufficiente sibique congrua religionis naturalis cognitione acquirenda difficultate nimia impeditur; unde ad illam cognitionem obtinendam revelatio, alio subsidio extraordinario non supposito, moraliter necessaria est. — Genus humanum, non unumquemque hominem nimia difficultate impediri dicimus; admitti enim potest, plures esse, qui difficultate illa non detineantur . . . . quum minime contendamus, a nullo unquam superari posse difficultatem, qua impossibilitas illa constituitur.“ Das ist genau die Lehre des Vaticanischen Concils, wie sie oben mitgetheilt wurde. Das Concil sagt nur, ohne übernatürliche Offenbarung würde jene Kenntnis nicht von allen leicht genug und irrthumsfrei erlangt werden; das unterstellt klar, daſs nichts dagegen einzuwenden sei, wenn jemand behauptet, es könnten mehrere dennoch mit genügender Leichtigkeit zu jener sicheren Kenntnis gelangen. Aber diese Kenntnis genügt keinenfalls zu einem sündenfreien Leben. Die Sünde stammt nicht so sehr aus Unkenntnis, sondern vielmehr aus der Schwäche und Verkehrtheit des Willens und der Macht der den Willen beeinflußenden Leidenschaften. Sich darüber zu äußern hatte Wilmers a. a. O. keinen Grund. Wie er über diese Frage urtheilt, hat er sattsam in dem weit verbreiteten vierbändigen Lehrbuch der Religion entwickelt. Dort sagt Wilmers Band 4, § 5 a: „Nach dem Sündenfalle bedarf der Mensch der Gnade, um das natürliche Sittengesetz überhaupt so beobachten zu können, daſs er nicht schwer sündige.“ Beachtenswert ist sofort, daſs es hier heißt, „der Mensch“, nicht „das menschliche Geschlecht“; obgleich auch hier eine bloß moralische Unmöglichkeit behauptet wird, so erstreckt sich diese hier doch auf alle Menschen, welche nach dem Vernunftgebrauch eine Zeit lang unter den gewöhnlichen menschlichen Verhältnissen leben. Zur näheren Erläuterung, daſs durchaus nicht ein langes Leben gemeint ist, sagt derselbe Verfasser a. a. O.: „Sodann ist diese Unfähigkeit, wenigstens überhaupt, nur eine unbestimmte, d. h. große Schwierigkeit, welche wir moralische Unmöglichkeit nennen, ist nicht an einen bestimmten Zeitpunkt gebunden, so daſs man sagen könnte: jetzt, in dieser Secunde, ist die Beobachtung des Gesetzes so schwer, daſs der Mensch der Schwierigkeit unterliegen wird. . . . . Die Schwierigkeit ist eine auf mehrere Minuten, Stunden, Tage, selbst vielleicht Wochen vertheilte, d. h. es ist unmöglich, daſs der Mensch, vielen Gelegenheiten zu sündigen ausgesetzt und von verschiedenen Anreizungen umgeben, stets auf seiner Hut sei und einmal, früher oder später,

Darauf kann nun 1. geantwortet werden: Jene Unmöglichkeit, die Sünde zu meiden und mithin jene Nothwendigkeit der göttlichen Beihilfe ist keine absolute; sie besagt nur eine große Schwierigkeit, welche der Mensch zwar in jedem Augenblicke überwinden kann, welche er aber thatsächlich nicht überwinden wird. Gott kann aber von seinem Geschöpfe die Anstrengung der ihm verliehenen Kräfte verlangen und wenn es diese Anstrengung nicht leistet, es der Erreichung seines Zieles verlustig werden lassen.

Allein dennoch will es dem nachdenkenden Geiste wenig genügen, wenn er stehen bleiben muss bei einer so kargen Ausstattung der menschlichen Natur, bei welcher Niemand so ausgerüstet wäre, dass er thatsächlich dies Ziel erreichte. Man ist geneigt zu sagen: die Güte Gottes gibt nicht bloß thatsächlich mehr; die Weisheit Gottes fordert es, dass er aus sich mehr zu geben bereit sei.

nicht sündige". Sehr bezeichnend nimmt also Wilmers diese Unmöglichkeit schon manchmal innerhalb mehrerer Minuten an, alsdann nämlich, wenn der Mensch von recht heftiger Versuchung befallen wird; denn etwas später (§ 5 f.) wird ausdrücklich die kirchliche Lehre in folgenden Satz gefasst: „Ohne den Beistand der Gnade kann der Mensch wohl leichtere Versuchungen einzeln überwinden, nicht aber heftigere".

Anscheinend verfänglicher ist die aus Ottiger, Theologia fundamentalis I, § 14, p. 84, ausgehobene Stelle. Denn da wird allerdings die menschenwürdige Kenntnis religiöser Dinge, welche ohne übernatürliche Offenbarung wohl dem menschlichen Geschlechte als Ganzem, aber nicht allen einzelnen Menschen unmöglich sei, in Verbindung gebracht mit einem menschenwürdigen Leben und der Erreichung des Endziels: „illud autem, gentilium plane neminem huc usque recte ut hominem vixisse finemque suum ultimum attigisse, probari non posse videtur". Allein, hieraus schließen zu wollen, dass der Verfasser in Wirklichkeit annähme, dass einige Menschen wenigstens ohne übernatürliche Offenbarung und Gnadenhilfe ihr Endziel, und zwar das übernatürliche Endziel, erreicht hätten, hieße ihm objectiv Unrecht thun. Bei Beurtheilung Ottigers darf nicht aus dem Auge gelassen werden, mit welch' peinlicher Genauigkeit er es vermeidet, irgend einen Satz aufzustellen, der nicht schon erwiesen ist und den er nicht als vorher erwiesen unterstellt oder augenblicklich zu erweisen sich anschickt. Nun aber ist die Unmöglichkeit für alle einzelnen Menschen, das Endziel, d. h. das natürliche Endziel, ohne Beihilfe der Gnade zu erreichen, nicht nachweisbar, wenn wir nicht schon auf die geoffenbarten Lehren zurückgreifen. Das würde aber nach der Anlage des Werkes von Ottiger als grober Verstoß gegen die Logik dastehen; deshalb weist der Verfasser dies ab, weil er ganz und gar auf dem Boden der Apologetik steht und erst das Bestehen übernatürlicher Offenbarung beweisen will. Zwar führt er kurz vor der angeführten Stelle auch eine geoffenbarte Wahrheit dem Leser vor die Seele, nämlich die Unmöglichkeit für jeden einzelnen Menschen, ohne specielle Gnade jede lässliche Sünde zu meiden; allein dies thut er nur zur Erläuterung der verschiedenen Begriffe von Unmöglichkeit, nicht um diese Lehre hier als Wahrheit vorzutragen und zu erhärten. Der Sinn der bemängelten Worte Ottigers ist also kein anderer, als: Hier an dieser Stelle kann und will ich nicht beweisen, dass kein Mensch ohne übernatürliche Offenbarung sein Ziel erreicht habe oder erreichen könne; es genügt mir hier — und nur das stelle ich hier fest: die Menschheit im Großen und Ganzen ist zu einem menschenwürdigen Leben und zur Erreichung des von der Natur selbst gezeichneten Endziels moralisch unfähig, wenn Gott nicht durch besondere Offenbarung eingreift und dem Unvermögen zu Hilfe kommt.

2. Daher kann man zweitens antworten: Die Erbsünde, welche auf dem Menschengeschlechte und auf dem Einzelnen lastet, gibt es der Gerechtigkeit Gottes anheim, dasjenige als Strafe verweigern zu können, dessen Gewährung sonst seine Güte und Weisheit fordern würde. Gibt Gott also jetzt, wo unser Geschlecht unter der Erbsünde darniederliegt, dennoch jene Hilfe, so ist sie, welche sonst nicht Gnadengeschenk gewesen wäre, als Gnadengeschenk anzusehen, insofern Gott Gnade für Recht ergehen läßt.

3. Es dürfte schwer sein, dieser Antwort jede Berechtigung abzusprechen. Dennoch zwingt uns das katholische Dogma nicht, hierbei stehen zu bleiben. Eben weil die Erbsünde zwar dem einzelnen Menschen anhaftet, aber nicht durch seinen persönlichen Willen, sondern durch den sündhaften Willen des Stammvaters ihn getroffen hat: so versteht man sehr wohl, wie Gott um dieser Sünde willen jeden Menschen von den übernatürlichen, d. h. seiner Natur gar nicht gebürenden, sondern nur aus freier Güte ihm darüber hinaus zugedachten Gütern, ausschließen kann, schwerer versteht man, wie Gott auch etwas verweigern könne, was von der Natur des Menschen gefordert wird. Daher sagen manche Theologen zur weiteren Erklärung noch Folgendes: Die göttliche Beihilfe, welche dem Menschen gegeben oder zur Verfügung gestellt wird, um sich vor schwerer Sünde zu hüten, wird thatsächlich von Gott gewährt in Rücksicht auf die Erreichung des übernatürlichen Zieles, d. h. um den Menschen zur Erreichung dieses übernatürlichen Zieles entweder positiv zu befähigen und ihn nach dieser Richtung weiter zu fördern, oder um die Entfernung der Hindernisse, welche der Erreichung dieses Zieles im Wege stehen, anzubahnen: darum ist jegliche von Gott gewährte diesbezügliche Hilfe eine entweder der Substanz nach oder wenigstens der Art der Mittheilung nach übernatürliche Hilfe, welche um der Verdienste Christi willen allen angeboten wird. Diese Hilfe, wie sie thatsächlich Gott anbietet, ist ein unverdientes Gnadengeschenk. Da nun aber Gott diese, so geartete Hilfe jedem anbietet, so bietet er keinem eine geringerwertige in den Grenzen der bloßen Natur bleibende Hilfeleistung an. Eine solche würde angeboten werden und die göttliche Weisheit würde das Anbieten einer solchen bloß natürlichen Hilfe fordern, wenn Gott nicht in freigebigster Güte weiter zu gehen sich entschlossen hätte.

Daraus folgt dann aber: Wer die übernatürliche Beihilfe Gottes abweist, der wird moralisch schwächer, als er es in der rein natürlichen Ordnung sein würde. Das ist Gottes höchst gerechtes Gericht und höchste Weisheit. Wer nicht mit Christus hält und durch Christus sich retten will, der verfällt dem Widersacher Christi, dem Satan; wer nicht zur Uebernatur sich erschwingen will, der fällt herab zur Unnatur.

Mit dieser Lösung scheint auch die Lösung der Schwierigkeit gegeben zu sein, welche aus der Nothwendigkeit der übernatürlichen

Offenbarung erwächst, insofern ohne diese eine genügende Gotteskenntnis nicht soll erreicht werden können.

Man kann nämlich sagen: Gott hat thatsächlich durch übernatürliche Offenbarung sich dem Menschengeschlechte bekundet und auf diese Weise seiner intellectuellen und sittlichen Schwäche nachgeholfen, um allen eine nicht bloß genügende, sondern überreiche Kenntnis von Gott und göttlichen Dingen auf dem Wege der Auctorität und Belehrung zu ermöglichen. Dieses ist eine über das Bedürfnis der Natur des Menschen hinausreichende Mittheilung, ein Gnadengeschenk Gottes. Hätte Gott nicht beschlossen, diesen Weg zu wählen, sondern sich auf die rein natürliche Ordnung beschränken wollen, so würde er in der natürlichen Vorsehung die Wege so geordnet haben, dass eine zum menschenwürdigen Leben genügende Kenntnis der göttlichen Dinge dem Einzelnen ohne zu große Schwierigkeit zugänglich wäre.

Allein die Schwierigkeit ist noch nicht allseitig beleuchtet. Gott hat freilich sich dem Menschengeschlechte in übernatürlicher Weise offenbart; jedoch die Kenntnis dieser Offenbarung ist nicht zu allen gekommen, sondern gar viele leben auch jetzt noch in Unkenntnis derselben. Ist denn für diese große Zahl bezüglich des zur Erreichung des letzten Zieles Nothwendigen nicht gesorgt? Und wenn gesorgt ist, dann muss eben die übernatürliche Offenbarung dazu nicht nöthig sein.

Auf diese Schwierigkeit kann ein Zweifaches erwidert werden:

1. Gott hat seinerseits hinlänglich dafür gesorgt, dass die nothwendige Kenntnis der Offenbarung allen vermittelt werden konnte und kann, aber die Verwirklichung dieser Kenntnis hat er in die Hände der Menschen und ihrer Freiheit gelegt, einestheils in die durch die Freiheit der Menschen beeinflusste Verkündigung und Verbreitung der geoffenbarten Wahrheiten, anderntheils in die freie Annahme der verkündeten Wahrheit und die freie Vorbereitung dazu. Nicht nur, dass viele die geoffenbarten Wahrheiten nicht annehmen, sondern auch, dass zu vielen die Verkündigung der Offenbarung nicht dringt oder lange Zeit nicht gedrungen ist, dürfte der Schuld eben dieser Vielen zuzuschreiben sein.

2. Diesem ist noch eine *zweite* Antwort hinzuzufügen. Allerdings entspricht es der Weisheit Gottes, dass er dem Menschengeschlechte die Mittel gebe und die Wege ebne, um zu einer menschenwürdigen Kenntnis der göttlichen Dinge gelangen zu können. Allein da das Menschengeschlecht ein solidarisches Ganzes bildet, so kann die *volle* Verwirklichung der göttlichen Absicht bei den einzelnen durch die Schuld anderer verhindert werden. Wie es in der physischen Ordnung verkümmerte Wesen geben kann, ohne dass dies der Weisheit Gottes widerstrebe, so kann es Verkümmerungen in der sittlichen Ordnung geben. Solche Verkümmerungen braucht Gott zumal dann nicht zu verhindern, wenn sie zwar der normalen Würde des Menschen Eintrag thun, dabei die *absolut nothwendige* Kenntnis, mit

welcher die Erreichung des jenseitigen Zieles verwirklicht werden kann, dennoch möglich bleibt. Diese absolut nöthige Kenntnis beschränkt sich ja auf wenige Wahrheiten. Der Weltapostel sagt: Credere oportet accedentem ad Deum, quia est, et requirentibus se remunerator sit. Auch wenn dazu nach wahrscheinlicher Meinung noch der Glaube an die Erlösung und an die hochheiligste Trinität hinzutreten muss: so ist der Kreis der nothwendigsten Wahrheiten doch immer noch eng. Zwar müssen diese Wahrheiten durch den Glauben erkannt werden. Aber Gott dem Herrn stehen Mittel und Wege offen, auch dem Einzelnen, zu dem die äußere Verkündigung nicht drang, durch innere Erleuchtung so zu bestimmen, dass er diese Wahrheiten erkenne und sie als von Gott mitgetheilt auf dessen Auctorität hin anerkenne. Außer der Kenntnis und gläubigen Anerkennung der genannten Wahrheiten ist freilich noch mehr zur Erreichung des thatsächlichen bestehenden jenseitigen Zieles des Menschen nothwendig. Es ist jenes Ziel einmal nicht das bloß natürliche, sondern das weitaus erhabenere, übernatürliche Ziel. Dieses erreicht niemand, der nicht entweder durch Empfang der Sacramente oder durch einen Act übernatürlicher Liebe und Reue zum Freunde Gottes geworden ist. Allein auch da ist Gottes Macht nicht beschränkt. Ist auf Grund übernatürlicher Erleuchtung eine Menschenseele zum Glauben an die nothwendigsten Wahrheiten gekommen, dann ist der Weg nicht mehr so weit, dass er nicht auf weitere Gnadenanregungen hin zu einem Acte wahrer Gottesliebe gebracht werde. Wie Viele solcher Gnaden in wirksamer Weise theilhaftig werden, wie Viele dieselben verscherzen oder durch begangene Sünden verhindern, das ist dem Menschen verborgen, es gehört dem Abgrunde des göttlichen Rathschlusses und seiner unendlichen Weisheit und Wissenschaft an. Aber mögen auch noch so Viele durch ihre Schuld Gottes Gnade verscherzen: Gottes Gerechtigkeit und Weisheit nicht nur, sondern auch seine Barmherzigkeit und Liebe ist hinlänglich beleuchtet.

Absolutions- und Dispensgewalt der Praelati regulares.

Von Dr. Stephan Feichtner, Professor in St. Florian, Oberöst.

Da die Quartalschrift gewiss auch unter dem Regularclerus viele Abonnenten zählt, für welche die Erörterung dieser Frage von ganz besonderem Interesse ist, so halte ich es nicht für ungerechtfertigt, dieses Thema hier zu behandeln, umsomehr als gerade in diesem Punkte viel Unklarheit herrscht. Ursache hievon ist der Umstand, dass man in den Compendien des Kirchenrechtes und auch der Moral meist diese Fragen mit Stillschweigen übergeht. Und doch sind dieselben bei der jetzt herrschenden Reiselust, in der Zeit der gemeinsamen Pilgerzüge nach Rom, Lourdes oder ins heilige Land,

wobei man oft gut thut, sich mit gewissen Dispensen zu versehen, sehr actuell.

Bevor ich darangehe, die Absolutions- und Dispensgewalt der Praelati regulares einer Untersuchung zu unterwerfen, sei eine Bemerkung gestattet darüber, in welchem Sinne der Ausdruck Praelati regulares in dieser Abhandlung genommen wird. Zunächst stehen die Praelati regulares im Gegensatze zu den Praelati saeculares, welch letzeren durch das Conc. Trid. jede Jurisdiction genommen worden ist. Zu den Praelati regulares zählt man gewöhnlich die Abbates nullius, quasi nullius und die Praelati simplices. Die Begriffe Abbas nullius und quasi nullius setze ich als aus dem Kirchenrechte bekannt voraus. Von ihrer Gewalt, die ähnlich, wenn auch nicht ganz gleich der Gewalt der Bischöfe ist, soll hier nicht die Rede sein. Hier kommen nur in Betracht die Praelati simplices, das sind jene Regularäbte, die ihre Jurisdiction nur intra septa monasterii ausüben. Ein concretes Beispiel dieser Praelati simplices haben wir in den Stiftsäbten. Auch von den Localobern (Prior, Superior) der Carmeliten, Franciscaner, überhaupt aller exempten Orden gilt das, was von der Gewalt der Praelati regulares gesagt wird. Nachdem der Begriff Praelati regulares für diese Abhandlung präcisiert ist, gehe ich an die Lösung der vorwürfigen Frage. Dieselbe kann nicht rein a priori gelöst werden, sondern weitmehr a posteriori nach vorliegenden positiven Entscheidungen, eine Bemerkung, die für die meisten kirchenrechtlichen Fragen gilt. Wir haben allerdings ein allgemeines Princip, aus dem die Absolutions- und Dispensbefugnisse der Prälaten sich ableiten lassen; dieses Princip ist ausgesprochen in dem Satze: Praelati regulares üben eine jurisdictio quasi episcopalis aus über ihre subditi; d. h. sie haben über ihre Untergebenen eine ähnliche Gewalt, als die Bischöfe über ihre Diöcesanen. Selbstverständlich gilt dieser Vergleich nur in Bezug auf jene Gewalt, die dem Bischof jure proprio et nativo zukommt, nicht aber in Bezug auf außerordentliche Machtbefugnisse infolge der Triennal- oder Quinquenal-Facultäten oder infolge der Delegation von Seite des apostolischen Stuhles. Um also das oben angegebene Princip in unserer Frage richtig anzuwenden, müsste man es so formulieren: In jenen Fällen, wo der Bischof jure proprio seine Diöcesanen dispensiert oder absolviert, kann auch der Praelatus regularis seine Untergebenen dispensieren oder absolvieren. Doch ist das Princip vorsichtig anzuwenden. Denn in manchen Fällen, in denen der Bischof jure proprio dispensiert, ist den Praelati regulares die Dispensgewalt benommen durch positive Bestimmungen. In anderen Fällen geht die Gewalt des Regular-Prälaten wieder weiter als die des Bischofes, was sich daraus erklärt, dass die Mitglieder eines Klosters weit mehr von ihrem Prälaten abhängig sind, als die Diöcesanen von ihrem Bischof.

Wenn also auch das oben angeführte Princip im allgemeinen richtig ist, so hat es doch in seinen speciellen Anwendungen manche

Ausnahmen, die eben aus positiven Aeußerungen und Entscheidungen zu entnehmen sind. Damit ist auch der Weg zur Lösung der Frage schon vorgezeichnet. Man hat sich dabei zu halten an die Entscheidungen des kirchlichen Lehramtes, z. B. der römischen Congregationen und an die Anschauungen von durchaus verlässlichen Canonisten und Moralisten. Als solche sind gewiss zu betrachten der heilige Alphons von Liguori, Müller, Lehmkuhl, Berardi, Bouix, D'Annibale, Gasparri, Sebastianelli, Marc. Ihren Ansichten folge ich in der Beantwortung unserer Frage.

Zunächst ist ein Unterschied zu machen zwischen Dispens- und Absolutionsgewalt. Die Dispensgewalt erstreckt sich auf das Brevier, Fastengebot, Verbot der opera servilia. Gelübde, Irregularitäten, Lesung verbotener Bücher. Die Absolutionsgewalt hat zu ihrem Objecte die Censuren und die Reservatfälle.

A. Die Dispensgewalt der Praelati regulares bezieht sich also:

1. Auf die Verpflichtung zum Brevier. Ueber die Dispens vom Breviergebet sagt Berardi in seinem Werke Praxis confessariorum. p. 524: Excusat dispensatio, Papa dispensationem concedere solet gravi de causa . . . Episcopi quoque dispensare possunt: sed solum in casibus particularibus atque ad breve tempus . . . Praelati regulares (etiam inferiores) suos subditos dispensare possunt et majori facilitate, si non sint in sacris: tunc enim ex sola causa studiorum dispensationem concedere poterunt. Berardi beruft sich für diese seine Ansicht auf die Salmanticenses. Es könnten also, um ein praktisches Corollarium zu ziehen, Regularprälaten ihre Professcleriker, die noch den Studien obzuliegen haben, vom Breviergebete dispensieren. Auch der heilige Alphons von Liguori erkennt den Prälaten diese Vollmacht zu. In seinem Werke Homo apostolicus Tract. XX. c. IV. heißt es: Praelati regulares habent potestatem dispensandi cum suis subditis in praeceptis ecclesiasticis, ut possunt Episcopi cum suis dioecesanis . . . dann gibt er den Grund hiefür an: Etenim ipsi habent quasi episcopalem jurisdictionem, ut communiter docent dd. ex Clem. Ne Romani de elect . . . Dann führt er einzelne Beispiele solcher Dispensen an; uns interessieren hier die Worte: . . . aut quando agitur de rebus parvi momenti. quae non obligant ad lethale peccatum aut quae frequenter accidunt ut . . . recitatio officii; dummodo non dispensetur per longum tempus ut dicunt Salmant. cum Cajetano, Soto etc.

2. Dass die Praelati regulares auch von jejunium und abstinentia ihre subditi dispensieren können, ergibt sich abermals aus unserem oben aufgestellten Princip. Daraus leitet auch der heilige Alphonsus diese Vollmacht ab in der oben citierten Stelle. Dort führt er nämlich unter den Dispensvollmachten auch an jejunia, abstinentia a carnibus. Berardi sagt mit Berufung auf den heiligen Alphonsus über die Dispens von jejunium und abstinentia: Possunt

etiam dispensare cum suis subditis (et adhuc cum semetipsis) Praelati Religiosorum etiam inferiores eorumque Vicarii. Müller sagt im 2. Band seines Moralwerkes: Dispensare possunt a lege unicae refectionis 1. Papa . . . 3. Praelati regulares cum suis subditis. A carnis abstinentia dispensare possunt: 1. Summus Pontifex . . . 4. superiores regularium cum suis subditis.

3. Was die Dispens in Bezug auf die opera servilia anbelangt, so will ich nur die Worte des heiligen Alphonsus, die sich ebenfalls an der oben citierten Stelle finden, anführen: Ita dicunt etiam . . . posse Superiores dispensare ad operandum diebus festis tam cum Religiosis quam servis domesticis, sed non cum extraneis, qui alioquin possunt operari pro monasterio, si monasterium sit pauper.

4. Was die Gelübde anbelangt, so können die Praelati regulares die Gelübde ihrer subditi irritieren.

Hom. apost. Tr. 5 c 3. de voto sagt der heilige Alphonsus: Irritatio voti potest fieri ab omnibus, qui habent potestatem dominativam ut sunt parentes, tutores praelati, mariti et alii; et hoc etiamsi vota essent futura, nempe nondum emissa a filio, pupillo etc., et licet non adesset causa sufficiens irritationis, saltem talis irritatio sine causa non est culpa gravis . . . Imo praelati religionum etiamsi locales, dummodo a praelato superiore approbatum non fuerit votum, possunt irritare omnia vota (praeter votum transeundi ad religionem strictiorem) suorum subditorum professorum, vota enim novitiorum possunt solummodo suspendi . . . Advertendum tamen, quod vota emissa ante professionem omnia per illam extinguuntur.

Dazu gibt dann der heilige Alphons noch zwei Erklärungen. Erstens sind probabilius die Gelübde der Untergebenen nicht irrita ex se, sed valida donec fiant irrita a superioribus; als Grund gibt er an, quia subditi, licet debeant habere voluntatem Superioribus subiectam, non tamen sunt illa privati. Zweitens können Vorgesetzte, also auch Prälaten valide irritieren, Gelübde, die sie zuerst approbiert haben; als Grund gibt Alphonsus an: Etenim ille (sc. superior) non potest, licet vellet, a se abdicare potestatem, quam sibi concedit lex etiam naturalis. Wenn aber diese Irritatio voti antea approbati geschehen würde ohne gerechten Grund, so wäre sie zwar giltig, der irritans wäre aber von einer läßlichen Sünde nicht freizusprechen.

Aber nicht bloß irritieren können die Praelati regulares die Gelübde der ihnen untergebenen Religiosen, sondern sie können von denselben auch dispensieren. Der heilige Alphonsus sagt in dem oben citierten c. III. de voto hierüber: Notandum facultatem dispensandi vota residere apud omnes Praelatos habentes iurisdictionem ordinariam in foro externo ut sunt 1° Papa respectu omnium fidelium 2° Episcopi respectu subditorum . . . 3° Praelati regulares

tam quoad professos quam quoad novitios: licet votum emissum esset in saeculo (uti dicunt Lessius, Sanch. et Busenb.), saltem possunt suspendere illa, quatenus praejudicant novo vitae statui. Die Dispens von 5 Gelübden, nämlich der vota religionis, castitatis perfectae et perpetuae, trium peregrinationum ad terram sanctam, Romam ad limina apostolorum ss. Petri et Pauli et Compostellam ad s. Jacobi templum, ist bekanntlich dem Papst reserviert. Aber, sagt Alphonsus in casu tamen urgentis necessitatis et quando non est facilis recurrus ad Papam, si in mora sit periculum gravis damni vel spiritualis v. g. violationis voti, scandali, rixarum vel alterius peccati vel damni temporalis proprii aut alieni . . . tunc cum ipsis possunt dispensare juxta communem etiam Praelati inferiores praelaudati.

Ausgenommen von der Dispensgewalt der Regularprälaten sind aber die vota essentialia status religiosi, also die Gelübde der Armut, Keuschheit und des Gehorsames und jene vota essentialibus adnexa, die in manchen Orden außer den drei oben angeführten abgelegt werden, wie z. B. das votum non edendi carnes, votum renuntiandi dignitatibus. Von diesen Gelübden kann nur der Papst dispensieren.

Bouix sagt in seinem Tractatus de jure regularium, dass die Regularprälaten auch vom Gelübde in einen strengeren Orden einzutreten, dispensieren können. Er führt als Gewährsmann an Suarez (de religione). Als Grund für diese Gewalt gibt er an, dass es eben kein reserviertes Gelübde ist. Nach dem heiligen Alphonsus steht diese Gewalt zu ganz allgemein den confessarii mendicantes und ebenfalls den Bischöfen in Bezug auf ihre Untergebenen. Doch können die Regularprälaten jenes Gelübde nicht irritieren. So bestimmte Innozenz III. c. 18 de regul. und gibt als Grund an, dass die Oberen von Gott nicht die Gewalt haben, ein größeres Gut, als welches der Uebergang oder Eintritt in einen strengeren Orden jedenfalls zu betrachten ist, zu verhindern. Wenn also ein Religiose das Gelübde macht, in einen strengeren Orden einzutreten, später aber die Sache sich überlegt, so kann er von seinem Prälaten dispensiert werden, wenn er um Dispense bittet. Wenn er aber das Gelübde zur Ausführung bringen will, so kann dieses Gelübde vom Prälaten nicht irritiert, d. h. der Religiose nicht vom Prälaten zurückgehalten werden.

5. Weiters erstreckt sich die Dispensgewalt der Praelati regularis auch auf Irregularitäten, die von ihren Untergebenen incurriert worden sind. Begriff und Eintheilung der Irregularitäten werden als bekannt vorausgesetzt.

Das Conc. Trid. gab in der 24. Sitzung c. VI. de ref. den Bischöfen die Gewalt zu dispensieren von Irregularitäten mit den Worten: Liceat episcopis in irregularitatibus omnibus et suspensionibus ex delicto occulto provenientibus excepta ea, quae

oritur ex homicidio voluntario et exceptis aliis deductis ad forum sententiarum dispensare. Da es in der citierten Stelle heißt episcopis, so muss dieses Wort wohl genommen werden in seiner stricten Bedeutung und können darunter die Praelati inferiores nicht verstanden werden. Nichtsdestoweniger können auch die Praelati regulares ihre subditi von den Irregularitäten dispensieren in demselben Umfange, als die Bischöfe es vermögen laut des oben citierten Decretes. Denn Pius V. hat durch Constitution vom 21. Juli 1571 diese Vollmacht gegeben den Vorgesetzten des Dominicanerordens und wegen der Communicatio privilegiorum auch den Vorgesetzten der anderen Orden im stricten Sinne des Wortes. Ja diese Dispensvollmacht der Praelati regulares geht sogar etwas weiter als die der Bischöfe. Das gilt im Allgemeinen. Denn einzelne religiöse Orden haben noch weitergehende Vollmachten. So stellt der berühmte Canonist Gasparri in seinem Tractatus can. de sacra ordinatione die Sache dar. (Vol. I. S. 142). Der heilige Alphonsus behandelt dieses Thema in seinem Werke Homo apost. Tr. XX. c. 4. p. 2 und zählt dort auch die einzelnen Fälle auf, wo den Regularen weitergehende Vollmachten in Bezug auf die Irregularitäten zustehen. Um nicht zu weitschweifig zu werden, unterlasse ich es, dieselben hier anzuführen und verweise den Lesern auf die citierte Stelle.

6. Was das Lesen verbotener Bücher anbelangt, sagt Marc in seinen Inst. Mor. Alphons.: Possunt omnes superiores (sc. regularium) cum suis subditis dispensare quoad libros prohibitos ad instar Episcoporum i. e. in casu magnae necessitatis, secluso alio privilegio. Wenn also ein Religiose, der die Erlaubnis verbotene Bücher zu lesen nicht hat, plötzlich in die Lage kommt, ein solches lesen zu müssen, so kann sein Prälat in einem solchen einzelnen Falle die Erlaubnis hiezu geben.

B. Nun ist noch kurz zu handeln von der Absolutionsgewalt der Praelati regulares. Dieselbe bezieht sich, wie schon gesagt auf Censuren, Reservate ohne Censur.

1. Was die Absolution von Censuren anbelangt, so handelt der heilige Alphonsus davon ausführlich im Homo apost. Tr. XX. c. 4 p. 2.

Doch ist die von ihm vorgetragene Disciplin in Bezug auf die Censuren durch die Const. Apost. Sedis etwas geändert und speciell die Vollmacht der Praelati regulares eingeschränkt worden.

Betreffs der dem Papst in der oben citierten Constitution speciali modo reservierten Censuren steht niemandem eine Absolutionsgewalt zu, außer wer vom Papste oder von der S. Poenitentiaria eine specielle Vollmacht erlangt

Von den dem Papste simpliciter reservierten Censuren können die Bischöfe kraft des oben citierten Decretes Liceat des Conc. Trid. absolvieren und Pius IX. hat in der Const. Apost. Sedis diese Vollmacht der Bischöfe eigens bestätigt. Manche wollten diese Vollmacht

auch den Praelati regulares in Bezug auf ihre Subditi zusprechen und man kann wohl sagen, daſs ihnen bis zum Erscheinen der Bulle Apost. Sedis diese Gewalt zugestanden hat. Aber jetzt kann daran wohl nicht mehr festgehalten werden wegen einer entgegenstehenden Entscheidung der S. Poenitentiaria vom 5. December 1873. Die Prael. regulares brauchen also, um von den dem Papste reservierten Censuren lossprechen zu können, ein eigenes Privilegium, was nicht selten aber nur ad tempus gegeben wird.

In Bezug auf ein solches Privilegium hat selbstverständlich die communicatio Privilegiorum keine Anwendung.

Auch in Bezug auf die ohne Censur dem Papste reservierten casus (es gibt deren bloß 2) steht den Praelati regulares keine Absolutionsgewalt zu, wenn sie nicht eine specielle Vollmacht von der S. Poenitentiaria haben.

Was die dem Bischofe reservierten Censuren und Fälle anbelangt, so ist zu bemerken, daſs die Regularen, die exempt sind, der Reservation nicht unterliegen. Das gilt auch von den Novizen. Hat ein Novize vor seinem Eintritte in einen exempten Orden eine bischöfliche Censur oder ein Reservat incurriert, so kann er nach dem heiligen Alphonsus nicht absolviert werden a quolibet confessario saeculari, sed ex privilegio a confessario Religionis. Wenn wir sagten, daſs die exempten Regularen der Reservation des Bischofes nicht unterliegen, so hat diese Behauptung keine Giltigkeit in Bezug auf jene Fälle, wo die Regularen dem Bischofe unterstehen, als delegatus S. Apost. In diesen Fällen können sie auch von ihm verhängte Censuren und Reservate incurrieren und haben sich um Absolution an den Bischof zu wenden.

Die Praelati regularis haben also keine Absolutionsgewalt betreffs der casus episcopales weder quoad subditos, wenn sie in einem speciellen Falle einem bischöflichen Reservate verfallen noch auch quoad saeculares. Sie brauchen dazu eigens eine Bevollmächtigung von Seite des Papstes oder des Bischofes. Wenn die Praelati regulares vom Papste die Vollmacht haben zu absolvieren von den casus episcopales, so dürfen sie diese Vollmacht nicht ausüben ohne Erlaubnis des Bischofes in Bezug auf jene Sünden, die der Bischof selbst in seiner Diöcese sich reserviert hat.

Die Praelati regulares können selbstverständlich absolvieren von jenen Reservaten und Censuren, die sie selbst verhängen quoad subditos. Weil sie nämlich eine jurisdictio pro foro externo haben, so steht ihnen die Gewalt zu, sich Sünden zu reservieren und zwar mit oder ohne Censur. Wenn schon die Gewalt des Bischofes sich Sünden zu reservieren nicht unbeschränkt ist, so sind von Clemens VIII. geradezu die Fälle bestimmt worden, die die Praelati regulares sich reservieren dürfen. Es sind deren 11: 1. Apostasia a Religione, etiam retento habitu; 2. Nocturna ac furtiva e monasterio egressio; 3. Veneficia, incantationes et sortilegia; 4. Proprietas contra

votum paupertatis, quae sit peccatum mortale; 5. Furtum mortale de rebus monasterii; 6. Lapsus carnis voluntarius opere consummatus; 7. Iuramentum falsum in judicio legitimo; 8. Procuratio, consilium vel auxilium ad abortum foetus animati, etiam effectu non secuto; 9. Occisio vel vulneratio seu gravis percussio cuiuscunque personae; 10. Falsificatio manus vel sigilli Officialium monasterii; 11. Malitiosum impedimentum, retardatio aut aperitio litterarum a Superioribus ad inferiores vel contra.

Eine Ausdehnung dieser Reservation auf andere Fälle ist nicht erlaubt ohne Zustimmung des Generalcapitels für den ganzen Orden oder Provinzialcapitels für die ganze Provinz.

Aus dem Gesagten ergibt sich als Corollarium, dass die Praelati regulares ihren subditi auch das sogenannte Celebret auszustellen haben. Das geht auch hervor aus der Const. Apostolicum ministerium des Papstes Benedict XIV. vom 30. Mai 1753 . . . Porro huiusmodi praescriptum regulares etiam respicit quoties extra dioecesim versantur, in quo ad sacros ordines promoti fuere; proindeque susceptum ordinem minime exercere possunt, praesertim in Ecclesiis, quae ad propriam sodalitatem non spectant, nisi prius Episcopis, aut vicariis generalibus vel foraneis superiorum suorum documenta proferant, quibus et obtenti ordinis testimonium et libertas ab omni canonico impedimento irregularitatis vel suspensionis perspecta fiant.

Das sind in aller Kürze die Grundsätze über die Dispens- und Absolutionsgewalt der Praelati regulares. Zu erörtern wäre noch die etwas subtile Frage: Wenn ein exempter Religiose sich mit Umgehung seines Prälaten an den Bischof um eine Dispens wendet und der Bischof ertheilt ihm dieselbe, ist diese Dispens giltig oder nicht? Ich rede selbstverständlich von jenen Fällen, wo dem Prälaten die Dispensgewalt zusteht, und wo nicht die Regularen durch positive Bestimmungen an den Diöcesanbischof verwiesen sind. Es möchte scheinen, dass eine solche Dispens ungiltig ist. Denn nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen kann der Bischof seine Gewalt nur ausüben gegenüber seinen Untergebenen. In hypothesi würde er sie ausüben gegenüber einem non subditus. Es kann auch nicht gesagt werden, dass die Exemption ein Privilegium sei, auf das man auch verzichten könne; denn die Exemption der Regularen ist ein Standesprivilegium, auf welches der einzelne gar nicht verzichten kann. Es folgt also, dass der Bischof exempte Regularen nicht dispensieren kann, außer mit Erlaubnis des Papstes oder des Obern. Da aber, wie oben gesagt, die Praelati regulares in den Fällen ihre Untergebenen dispensieren können, wo den Bischöfen Dispensgewalt in Bezugauf ihre Diöcesanen zusteht, so ist eine solche Dispensgewalt des Bischofs gegenüber den Regularen ziemlich gegenstandslos. Lehmkuhl führt als praktischen Fall nur den an, dass die Regularprälaten jene Dis-

pensen auch für ihre Häuser gebrauchen können, die der Bischof allgemein für die Diöcese gibt. Als praktisches Corollarium ergibt sich also, dass ein exempter Regulare nicht ohne Vorwissen seines Obern sich an den Bischof um eine Dispens wenden soll. Sonst setzt er sich der Gefahr aus, einer Dispens sich zu bedienen, die gar nicht giltig ist.

Der Gegenstand des heroischen Liebesactes.

Von Dr. Rademacher in Bonn a. Rh.

Der heroische Liebesact besteht darin, dass der Christgläubige, sei es unter Anwendung einer bestimmten Formel oder ohne eine solche, Gott dem Herrn für die Seelen im Fegfeuer alle genugthuenden Werke darbietet, welche er selbst in diesem Leben verrichten wird, sowie alle Fürbitten, welche nach seinem Tode in irgend einer Weise für ihn geschehen können. Aus dieser von der Indexcongregation [1]) gegebenen Begriffsbestimmung, sowie aus Antworten derselben auf vorgelegte Zweifel ergibt sich: 1. Dass dieser Act nicht den Charakter eines Gelübdes hat und daher jederzeit retractiert werden kann; 2. dass es weder wesentlich noch nothwendig ist, diese Schenkung in die Hände der seligsten Jungfrau zu legen, damit sie nach ihrem Ermessen zu Gunsten der armen Seelen verfüge, wiewohl diese „Verbriefung" (consignatio) als eine zu dem Act hinzukommende löbliche und den Gläubigen zu empfehlende fromme Uebung anzusehen ist; 3. dass es keiner mündlichen oder überhaupt einer bestimmten Formel bedarf, um diesen Act zu vollziehen; 4. dass es sich bei dem heroischen Liebesact nur um Genugthuungswerke bezw. um den Genugthuungswert guter Werke handelt; 5. dass dieser Act nicht bloß die in diesem Leben von uns, sondern auch die im anderen Leben für uns geleisteten Genugthuungen umfasst; 6. dass nicht nur die von Kirche ausdrücklich als zuwendbar erklärten, sondern auch die zunächst nur für die Lebenden verliehenen Ablässe in diesen Schenkungsact einbegriffen sind und die letzteren nicht ausgenommen werden können.

Der Gegenstand des heroischen Liebesactes ist in dem schon erwähnten Decret durch die Worte „omnia opera satisfactoria, quae ipse, quoad vixerit, peraget, necnon omnia suffragia, quae post mortem quomodocumque ei obvenire poterunt" im allgemeinen bezeichnet. Dass überhaupt den armen Seelen im Feg-

[1]) Decret vom 19. December 1885; siehe bei Beringer, die Ablässe &c. 10. Auflage, Seite 295. Die Definition des Decretes lautet: Actus heroicus charitatis erga animas in Purgatorio detentas in eo consistit, quod Christifidelis sive aliqua adhibita formula sive etiam tantummodo mente offerat Deo O. M. pro animabus Purgatorii omnia opera satisfactoria, quae ipse, quoad vixerit, peraget, necnon omnia suffragia, quae post mortem quomodocumque ei obvenire poterunt.

feuer durch die Fürbitte der Ueberlebenden, durch Gebet, Fasten, Almosengeben, insbesondere durch das heilige Messopfer geholfen werden kann, ist Glaubenssatz[1]), wenn auch die Fragen, wie und inwieweit diese Fürbitten ihnen thatsächlich zutheil werden, ob de condigno oder de congruo, ob in jedem einzelnen Falle mit unfehlbarer Gewissheit oder nur wahrscheinlich, ob nach ihrem vollen Wert oder nur mit einem Theile desselben, Gegenstand der Controverse sind. Dass die besondere Form der Fürbitte, wie sie sich im heroischen Liebesact darstellt, keinerlei dogmatischen Bedenken unterliegt, ergibt sich sowohl im allgemeinen aus der katholischen Lehre von der Gemeinschaft der Heiligen, dem geistigen Leibe Christi, in welchem „keine Spaltung ist, sondern gleichmäßig die Glieder für einander besorgt sind und, wenn ein Glied leidet, alle Glieder mitleiden,[2]) als im besonderen aus der auch in dem Decret hervorgehobenen Thatsache, dass „hic actus heroicus charitatis non semel ab Apostolica Sede fuit approbatus, immo, ut defunctis evaderet utilior, indulgentiis ditatus auctique privilegiis ii, qui illum emiserunt.“ Aus der Besorgtheit der Kirche um die Erlösung ihrer Kinder, aus der öfteren Gutheißung, Empfehlung und Bereicherung des heroischen Liebesactes, sowie auch aus seiner Benennung als eines heroischen darf zweifellos gefolgert werden, dass die Kirche in der Zuwendung von Hilfsmitteln an die armen Seelen in diesem Acte von ihrer vollen Lösegewalt, ihrem vollen Verfügungsrechte, Gebrauch machen will, so dass alle ihnen zuwendbaren Genugthuungen auch thatsächlich zugewendet werden müssen. Daher spricht das Decret von omnia opera satisfactoria und omnia suffragia. Es fallen demnach unter den Gegenstand des heroischen Liebesactes allgemein alle auf irgend einen Titel hin zuwendbaren persönlichen und nicht persönlichen Genugthuungen in diesem Leben und nach dem Tode, so dass jemand, der den heroischen Liebesact gemacht hat, zu Gunsten der leidenden Kirche auf alle Genugthuungen Verzicht leistet, auf welche er nur Verzicht leisten kann. Welches sind aber diese? Hat derjenige, welcher diesen großmüthigen Schenkungsact vollzogen, nichts mehr an geistigen Gütern, was er sein Eigenthum nennen kann? Hat er kein Mittel in der Hand, wodurch er die Strafen für seine täglichen Fehler abbüßen kann, und ist er somit verurtheilt, selbst die ganze Summe dieser Strafen im Fegfeuer zu bezahlen, wenn nicht etwa Gott sie ihm aus Gnade und Barmherzigkeit abkürzt? Die Beantwortung dieser Frage scheint einer genaueren Untersuchung würdig, zumal es den Anschein hat, als ob die hierüber verbreiteten Anschauungen sich nicht immer mit den dogmatischen Grundsätzen decken. Ihre Lösung soll darum im Folgenden versucht werden.

Zur Grundlegung hiefür ist zunächst festzustellen, inwieweit überhaupt Leistungen oder geistiges Besitzthum von einzelnen Gliedern

[1]) Conc. Trid. s. 25 decretum de purgatorio. — [2]) 1. Cor. 12, 25—26.

in der Gemeinschaft der Heiligen auf andere übertragen werden können. — Die Theologen pflegen bei jedem guten Werke des Gerechtfertigten einen dreifachen Wert zu unterscheiden, den meritorischen, den impetratorischen und den satisfactorischen. Ersterer besteht wesentlich in dem Anrecht auf einen himmlischen Lohn, also in der Vermehrung des Gnadenstandes in diesem und der Glorie im anderen Leben; der impetratorische Wert guter Werke liegt darin, dass sie geeignet sind, göttliche Gnadengaben (im weitesten Sinne) zu bewirken, der satisfactorische endlich in der Tilgung zeitlicher Sündenstrafen. Je nach der Beschaffenheit des jedesmaligen Werkes wird bald der verdienende, bald der gnadenerwirkende, bald der sühnende Wert desselben vorwiegen. Vermöge ihres realen Unterschiedes können diese einzelnen Werte von einander getrennt und auch auf andere Subjecte übertragen werden, wofern nur ihre Trennung von dem eigenen Subject möglich und ein anderes Subject ihrer Annahme fähig ist. In beiden Beziehungen können die meritorischen Früchte guter Werke den leidenden Seelen nicht zugewendet werden; denn einestheils sind diese Früchte von der Person desjenigen, der das Werk errichtet, untrennbar und daher unübertragbar, weil „jeder seinen Lohn empfangen wird nach seiner Arbeit“ (Cor. 3, 8; vgl. Rom. 2, 6; 2. Cor. 5, 10) — Christus allein hat für andere verdient — anderntheils sind die Seelen im Reinigungsorte nicht imstande, sie anzunehmen, da eine Vermehrung des Gnadenstandes und der ihm entsprechenden Glorie im status termini nicht statthaben kann. In letzterer Beziehung können die satisfactorischen Früchte denjenigen nicht, wenigstens nicht direct,[1] zugewendet werden, welche des Gnadenstandes entbehren, da die Nachlassung der Strafe stets die Tilgung der Schuld zur Voraussetzung hat; die impetratorischen Früchte denen nicht, welche ihrer nicht mehr bedürfen, d. i. den Seligen im Himmel, und denen, welchen die Fürbitte nicht mehr nützen kann, d. i. den zur Hölle Verdammten. Wo keines dieser beiden Hindernisse obwaltet, können die satisfactorischen und impetratorischen Werke bezw. die satisfactorischen und impetratorischen Früchte guter Werke auf andere übertragen werden, wenn auch die Wirkung dieser Uebertragung im einzelnen Falle nicht immer unfehlbar ist. Das ergibt sich aus dem Begriff der Gemeinschaft der Heiligen, wird durch

[1]) Es ist nicht zu bezweifeln, dass um der Bußwerke der Guten willen oft auch zeitliche irdische Strafen, namentlich allgemeine Strafgerichte, von den Sündern abgewendet werden. Hierbei dürfte es sich aber weniger um eine stellvertretende Genugthuung der Gerechten für die Sünder handeln, sondern nur um indirecte Abwendung von Strafen über die Sünder, von denen die Gerechten zugleich mit betroffen würden. Auch wird diese Strafe nicht eigentlich nachgelassen, sondern nur commutiert um jedenfalls im Jenseits verbüßt zu werden. Dort kann von einer stellvertretenden Sühne für die Verdammten erst recht keine Rede sein.

Schrift und Ueberlieferung bestätigt und von der theologischen Vernunft anerkannt. — Für die stellvertretende Genugthuung sagt dies der heilige Paulus: „Ich freue mich in den Leiden für euch und mache voll, was noch mangelt an den Leiden Christi in meinem Fleische für seinen Leib, der die Kirche ist."[1]) Seinem Begriff nach ist das Gebet, vornehmlich als Bittgebet, von hervorragendem impetratorischem Werte für Lebende und Verstorbene. Die heilige Schrift mahnt: „Betet für einander, damit ihr gerettet werdet; denn viel vermag das beständige Bitten der Gerechten",[2]) und bezeichnet es als „einen heiligen und heilsamen Gedanken, für die Verstorbenen zu beten, damit sie von ihren Sünden erlöst werden."[3]) „Weil nämlich," sagt der heilige Thomas,[4]) „der Mensch im Stande der Gnade den Willen Gottes erfüllt, so ist es dem Freundschaftsverhältnis angemessen, dass (auch) Gott den Willen des Menschen erfüllt in der Rettung eines anderen, wenn ihm auch unter Umständen ein Hindernis entgegentreten kann auf Seiten desjenigen, für den ein Heiliger die Rechtfertigung erbittet." Nur die Sünde gegen den heiligen Geist bereitet der Fürbitte ein unüberwindliches Hindernis: „Wer weiß, dass sein Bruder sündigt durch eine Sünde nicht zum Tode, bitte, und es wird Leben gegeben werden dem, der sündigt nicht zum Tode. Es gibt eine Sünde zum Tode: nicht für einen solchen sage ich, dass jemand bitte."[5]) Hieraus ergibt sich (indem wir die Seligen und die Verdammten außer Betracht lassen), dass die meritorischen Früchte guter Werke niemand, die impetratorischen allen, die satisfactorischen den im Stande der Gnade befindlichen zuwendbar sind. Für den heroischen Liebesact kann es sich demnach nur um Zuwendung impetratorischer und satisfactorischer Früchte handeln, während die meritorischen, bestehend zunächst in der Vermehrung der heiligmachenden Gnade, dem Schenkgeber als unveräußerliches Gut verbleiben. — Es fragt sich nunmehr, ob alle Früchte der ersteren Art unter den Gegenstand des heroischen Liebesactes fallen, und wenn etwa nicht, welcher Theil von ihnen.

Wenn eine Vermehrung des Gnadenstandes im jenseitigen Leben nicht mehr stattfindet (vgl. Eccl. 11, 3) und persönliche Genugthuungen durch freiwillige Bußwerke nicht mehr geleistet werden können (Joan. 9, 4), so kann die Läuterung der armen Seelen nur durch Leiden (satispatiendo) geschehen. Es kann ihnen daher auch nur geholfen werden durch stellvertretendes Leiden, also durch satisfactorische Werke. Deshalb spricht unser Decret auch zunächst nur von opera satisfactoria. Wie verhält es sich aber mit den impetratorischen Werken oder den impetratorischen Früchten guter Werke? Sind sie vom heroischen Liebesact ausgeschlossen? Der im-

---

[1]) Col. 1, 24. — [2]) Jac. 5, 16. — [3]) 2. Mach. 12, 46. — [4]) Summa theol. 1. 2. q. 114. a. 6. — [5]) 1. Joan. 5, 16.

petratorische Wert derselben besteht darin, dass sie geeignet sind, etwas von Gott zu erbitten, sei es für den Urheber dieser Werke selbst oder für andere. Der Gegenstand der Bitte ist entweder positiv die Verleihung einer Gnade (im weitesten Sinne) oder negativ die Befreiung von einem Uebel. Auf erstere Weise kann für die Seelen im Fegfeuer keine Fürbitte geschehen, weil die Zeit der Gnade für sie vorüber ist und sie zur Uebung guter verdienstlicher Werke unfähig sind. In letzterer Weise jedoch kann auch durch Impetration ihnen geholfen werden, indem Gott auf Fürbitten hin ihnen die Leiden erlässt oder abkürzt. Sonst würde gerade dasjenige Werk, welches die heilige Schrift so nachdrücklich zur Hilfeleistung für die Seelen im Fegfeuer empfiehlt und die Kirche vorzüglich zu ihrem Troste ausübt, das Gebet, dessen impetratorische Kraft naturgemäß am größten ist (Matth. 7, 7—11; Joan. 16, 24 u. a.), am wenigsten zu dieser Hilfeleistung geeignet sein, und der heroische Liebesact würde viel an Wert, Bedeutung und Verdienst verlieren, wenn dieses Werk nicht in ihm enthalten wäre; vielweniger könnte jemand, der ihn gemacht, sagen: Laetus obtuli universa. Während daher der heroische Liebesact niemand hindert, für sich selbst oder für andere oder für bestimmte Verstorbene zu bitten, ist anzunehmen, dass das ohne eine solche bestimmte Intention verrichtete Gebet und Werk überhaupt auch den armen Seelen zugute kommt. Weniger gewiss ist, wie diese Zuwendung von Impetrationen ihnen helfen kann. Der Gerechtigkeit Gottes entspricht am besten die Annahme, dass Gott auf die Fürbitten anderer hin die Sündenstrafen zwar nicht einfachhin nachlasse, sondern ein dieser Fürbitte, der Würdigkeit der leidenden Seele und seiner eigenen Barmherzigkeit entsprechendes Maß von Genugthuungen aus dem Schatze der Kirche als Sühne annehme. Demnach sind auch die impetratorischen Früchte der guten Werke Gegenstand des heldenmüthigen Liebesactes, soweit sie nicht von ihrem Urheber auf einen bestimmten von Gott zu erhaltenden Gegenstand gerichtet sind; sie werden Gott angeboten, damit er nach dem Maße seiner Gerechtigkeit und Barmherzigkeit um ihretwillen aus dem Schatze seiner Kirche Genugthuungen für sie entnehme und so annehme, als seien sie von den Seelen selbst geleistet. Während so die Satisfactionen ihnen direct zutheil werden, nützen ihnen die Impetrationen indirect, indem sie die Zuwendung fremder Satisfactionen bewirken.[1] Daraus begreift sich auch, weshalb die Definition der Congregation zwar erst nur von opera satisfactoria, dann aber auch von suffragia spricht, weil einerseits nur durch Zuwendung von Genugthuungen den Seelen geholfen,

[1] Wenn es wahrscheinlich ist, dass die Genugthuungen den armen Seelen nicht de condigno, sondern de congruo nützen und im einzelnen Falle auch nicht unfehlbar, so wird umsomehr von diesen Impetrationen anzunehmen sein, dass sie nicht de condigno et infallibiliter wirksam sind; der heroische Liebesact kann hieran principiell nichts ändern.

anderseits aber eine solche Zuwendung auch durch Suffragien erwirkt werden kann.

Eine besondere Betrachtung erfordern noch die satisfactorischen Früchte unserer guten Werke. Dass das zweite Erfordernis für ihre Application an die Seelen des Fegfeuers, nämlich die Fähigkeit der letzteren zur Annahme stellvertretender Sühne, erfüllt ist, haben wir schon festgestellt. Es fragt sich noch, ob die satisfactorischen Früchte überhaupt von ihrem Subject getrennt werden können und ob alle, gleichviel welcher Art und Herkunft, einer solchen Trennung, bezw. Verzichtleistung fähig sind. Wir können drei Arten von Satisfactionen der Herkunft nach unterscheiden. Diejenigen Genugthuungen, welche sich als die Frucht meiner eigenen persönlichen Arbeit darstellen, unterliegen auch meinem Verfügungsrecht: ich kann sie für mich behalten, ich kann sie auch an einen anderen abtreten, kann die von mir geleistete Sühne Gott dem Herrn wenigstens anbieten für die Schuld anderer. Das sind die Genugthuungen, welche durch die guten Werke an sich, durch die Anstrengung, Selbstüberwindung u. s. w., welche damit stets verbunden ist, gewirkt werden; diese werden also im heroischen Liebesact ausnahmslos den leidenden Seelen verschrieben. — Diejenigen Früchte, welche nicht sowohl das Ergebnis der eigenen Arbeit als solcher sind, sondern dem Schatz der Verdienste Christi und der Heiligen entnommen und von der Kirche den Gläubigen unter gewissen Bedingungen gespendet werden, sind nicht ohne weiteres auf die armen Seelen übertragbar, wenn nicht die Kirche als die Verwalterin dieses Schatzes ihre Zustimmung zu einer solchen Uebertragung ausdrücklich gegeben hat. Diese ihre Zustimmung hat sie bei vielen Ablässen ausgesprochen durch die Erklärung, dass dieselben per modum suffragii auch den im Fegfeuer zurückgehaltenen Seelen zugewendet werden könnten. Der heroische Liebesact ist nun dadurch ausgezeichnet, dass sämmtliche Ablässe zuwendbar sind, und verlangt demnach auch, dass sie zugewendet werden müssen. — Eine dritte Art von Satisfactionen gibt es, die weder den guten Werken als deren eigene Frucht zuzuschreiben sind noch auch auf der Lösegewalt der Kirche beruhen, sondern von Gott selbst durch Vermittlung äußerer Zeichen gespendet werden. Diese sind weder aus sich selbst anderen zuwendbar, noch können sie durch eine Erklärung der Kirche, die nur die Verwalterin und Ausspenderin der Sacramente ist, während deren Frucht nicht von ihr abhängt, zuwendbar werden. Demnach verbleiben die satisfactorischen Früchte derjenigen Sacramente, welche direct ex opere operato Nachlassung von Sündenstrafen bewirken, der Zuwendung an andere entzogen und können nicht Gegenstand des heldenmüthigen Liebesactes sein. Solche Werke können auch im Grunde nicht als opera satisfactoria bezeichnet werden, weil sie ihre sühnende Kraft nicht aus sich haben, insofern sie Werke sind, sondern insofern sie Instrumente gött-

licher Gnadenmittheilung sind. Eine directe Nachlassung von zeitlichen Sündenstrafen (ex opere operato) wird zweifellos bewirkt durch die Taufe, die Buße und die letzte Oelung. Die Taufe kommt für den heroischen Liebesact nicht in Betracht, weil der Ungetaufte, auch wenn er bereits im Stande der Gnade sich befände, noch nicht zur Gemeinschaft der Heiligen gehört und des heroischen Liebesactes unfähig ist. Die Nachlassungen zeitlicher Strafen durch die Sacramente der Buße und der letzten Oelung sind demnach unübertragbar und verbleiben dem Empfänger ihrem ganzen Werte nach. Anders verhält es sich mit der heiligen Eucharistie als Communion. Dieselbe bewirkt direct keine Nachlassung von Sündenstrafen ex opere operato, wenngleich angenommen werden muss, dass mit ihrem würdigen Empfange stets eine Nachlassung verbunden ist; aber diese Nachlassung geschieht nicht kraft des Sacramentes, sondern indirect vermöge des durch die innige Vereinigung mit Christus bewirkten Zuwachses an Liebe, welche ihrerseits die Reue anregt und dadurch Nachlassung zeitlicher Strafen zur Wirkung hat. Daher ist der Empfang der heiligen Eucharistie ein Mittel zur Hilfeleistung der armen Seelen nicht bloß ihrem impetratorischen, sondern auch ihrem satisfactorischen Werte nach, und sind deshalb auch die satisfactorischen Früchte der Communionen in den heroischen Liebesact einbegriffen. Was die übrigen Sacramente angeht, welche keine directe Strafnachlassung bewirken, so wird angenommen werden müssen, dass ihre etwaigen ex opere operantis gewirkten satisfactorischen Früchte durch den heroischen Liebesact den Seelen im Reinigungsorte zugute kommen.

Wie verhält es sich mit den satisfactorischen Früchten der Sacramentalien? Ihre Wirkung setzt sich aus zwei Bestandtheilen zusammen. Ihre wesentliche Kraft haben sie von der Disposition und Intention dessen, der sie gebraucht, wirken also ex opere operantis; doch kommt ihnen auch eine Wirkung quasi ex opere operato zu vermöge der Absicht der Kirche, die sie eingesetzt hat und in deren Namen sie gespendet werden. In ersterer Beziehung ist ihre satisfactorische Frucht als Frucht der eigenen Arbeit per se übertragbar, auch abgesehen von dem heroischen Liebesact; in letzterer Beziehung per accidens vermöge der Erklärung der Kirche, welche den von ihr eingesetzten Sacramentalien kraft ihres Verfügungsrechtes über den Schatz der Verdienste Christi und der Heiligen satisfactorische Kraft verleiht und im heroischen Liebesact alle Satisfactionen den leidenden Seelen zugewendet wissen will. Der eifrige und andächtige Gebrauch der Sacramentalien ist hiernach ein wirksames Mittel zur Hilfeleistung für die Seelen im Fegfeuer.

Eine nähere Erörterung verdient unter den guten Werken das Anhören oder Darbringen des heiligen Messopfers wegen des besonderen Charakters seiner Früchte. Insofern das heilige Messopfer die Erneuerung des Kreuzesopfers ist, ist seine Frucht

weder Eigenthum des Darbringenden noch des Anhörenden, weil in ihm Christus selbst Opferpriester und Opfer ist. Es handelt sich also nur um diejenigen Früchte des heiligen Messopfers, welche den Gläubigen und dem irdischen Priester aus demselben zufließen. Diese Früchte unterscheidet man gewöhnlich als fructus generalissimi, welche auf Grund der geistigen Gemeinschaft aller Gläubigen in dem Leibe Christi diesen ohne irgend welche Intention und Mitwirkung zutheil werden, fructus generales, welche den bei Darbringung des heiligen Opfers mitwirkenden oder anwesenden Gläubigen zufließen, und fructus speciales, auch specialissimi genannt, welche dem Priester allein vermöge seines Amtes als eines Stellvertreters und Werkzeuges Christi in der Opferhandlung zukommen. Die fructus generales sind als Früchte persönlich verrichteter guter Werke wie alle Früchte dieser Art per se zuwendbar und Gegenstand des actus heroicus. Dagegen kann der satisfactorische Theil weder der fructus generalissimi noch der fructus speciales als zuwendbar bezeichnet werden, weder per se noch auch per accidens, wie die Ablässe und die satisfactorischen Früchte des Gebrauches der Sacramentalien; ersterer nicht, weil die fructus generalissimi weder eigentlich Früchte persönlicher guter Werke sind, indem sie ja aus dem Opfer selbst als solchem quasi ex opere operato auf alle Glieder des mystischen Leibes Christi ohne deren Verdienst und Zuthun überströmen, noch der Gewalt der Kirche unterstehen, da nicht sie, sondern Christus das Opfer eingesetzt hat; letzterer, der satisfactorische Theil der fructus speciales, ist aus wesentlich gleichen Gründen persönliches, unveräußerliches Eigenthum des Celebrierenden, weil sie nämlich dem Priester nur in seiner Eigenschaft als Diener und Werkzeug Christi, des eigentlichen und wahren Opferpriesters, und nicht etwa wegen persönlicher Devotion zukommen; das hindert nicht, dass der Antheil, welcher der guten Verfassung und Andacht des celebrierenden Priesters entspricht und demnach den fructus generales zuzurechnen ist, den armen Seelen zuwendbar ist und im heldenmüthigen Liebesact auch zugewendet werden muss. Was von den fructus generalissimi der heiligen Messe gesagt worden ist, muss in gleicher Weise gelten von dem Antheil, welchen jedes Glied der streitenden und der leidenden Kirche an den Früchten aller guten Werke der Gesammtheit empfängt. Dieser Antheil verbleibt daher demjenigen, welcher den heroischen Liebesact gemacht hat, sowohl in diesem Leben als auch im Reinigungsorte. Diese Art der suffragia ist also in den Schenkungsact nicht mitbegriffen. Die gemachten Unterscheidungen bezüglich der Zuwendbarkeit von Satisfactionen steht mit dem Geist und dem Wortlaut der Begriffsbestimmung des actus heroicus, den die Indexcongregation aufgestellt hat, nicht in Widerspruch; denn diese bezeichnet als Gegenstand die Werke bei Lebzeiten (opera satisfactoria, quae ipse, quoad vixerit, peraget) und die Fürbitten nach dem Tode

(suffragia, quae post mortem quomodocumque ei obvenire possunt); der Antheil aber, welcher den Lebenden an den fructus generalissimi zukommt, kann nicht als deren Werke, und der, welcher den Verstorbenen zutheil wird, nicht als Fürbitten im eigentlichen Sinne bezeichnet werden, weil er ohne irgend welche Fürbitte einzig auf Grund der Gütergemeinschaft und Lebensgemeinschaft der Glieder Christi auf sie übergeht. Demnach würde eine Seele, die den heroischen Liebesact gemacht hat, im Fegfeuer an den satisfactorischen Früchten der guten Werke, Gebete, heilige Messen, Communionen u. dgl., welche etwa für sie speciell oder auch für die Verstorbenen allgemein aufgeopfert werden, keinen Antheil haben: darauf hat sie ja verzichtet (quae post mortem quomodocumque ei obvenire poterunt); nur auf die Genugthuungen, welche ihr ohne irgend welche Intention als einem Gliede des Leibes Christi zukommen, hat sie in diesem wie im anderen Leben ein unveräußerliches Recht, und diese Art von Genugthuung wird zur Abkürzung ihrer Läuterungszeit dienen können.

Hiernach läſst sich jetzt die Frage beantworten, was den Gegenstand des heroischen Liebesactes bildet, was den armen Seelen durch ihn an Liebesfrüchten zugewendet wird und was nicht.

Unter den Inhalt des heroischen Liebesactes fallen: 1. Die satisfactorischen Früchte aller guten Werke in diesem Leben, besonders aller Bußwerke (außerhalb des Bußsacramentes; 2. Die impetratorischen Früchte aller guten Werke, besonders des Gebetes, soweit sie nicht durch eine besondere Intention auf bestimmte Gnadengaben gerichtet sind und insofern sie die göttliche Gerechtigkeit bestimmen können, ein entsprechendes Maß von Genugthuung aus dem Schatze der Kirche für die armen Seelen anzunehmen; 3. alle Ablässe; 4. alle Zuwendungen von Ablässen, Genugthuungen, Fürbitten nach dem Tode; 5. insbesondere noch die impetratorischen und satisfactorischen Früchte der heiligen Communion und der Sacramentalien sowie der impetratorische und satisfactorische Theil der fructus generales des heiligen Messopfers.

Es fallen nicht unter den Inhalt des heroischen Liebesactes: 1. Alle meritorischen Früchte guter Werke; 2. alle ex opere operato bewirkten Nachlassungen zeitlicher Sündenstrafen durch die Sacramente, besonders der Buße und der letzten Oelung; 3. die fructus generalissimi der heiligen Messe und überhaupt der Antheil an den satisfactorischen Werken der Gläubigen, welcher allen Gliedern des Leibes Christi auf Grund ihrer Zugehörigkeit zu diesem zukommt; 4. die fructus speciales (specialissimi) des heiligen Messopfers, d. i. der Antheil an den Früchten des heiligen Messopfers, welcher dem Priester ausschließlich als Stellvertreter und Werkzeug Christi ohne Rücksicht auf persönliche Devotion zufließt.

Aus dieser Analyse des Gegenstandes des heldenmüthigen Liebesactes geht hervor, daſs derselbe, wie er einerseits ein überaus wirk-

sames Mittel zur Hilfeleistung für die leidenden Seelen ist, zumal auch die Kirche diesen Schenkungsact obendrein mit den reichsten Ablässen und Privilegien für Priester und Gläubige ausgestattet hat,[1]) so auch anderseits der geordneten Selbstliebe nicht widerstreitet. Nicht nur, dass das eigene Seelenheil durch diese Schenkung nicht zu Schaden kommt, enthält sie überdies großen spirituellen Nutzen und nicht geringen Trost. — Die heldenmüthige Liebe zum Nächsten, in der man sich des Nothwendigsten entäußert, und zu Gott, dessen Ehre dadurch in besonderer Weise gefördert wird, enthält in sich eine solche Vermehrung der Gnade und Glorie, dass demgegenüber der Verzicht auf die eigenen Satisfactionen nicht als ein Verlust erscheinen kann; gewiss würde eine Seele im Fegfeuer um einer höheren Glorie willen noch weit mehr zu leiden bereit sein, als nach der Strenge der Gerechtigkeit erfordert wird, wenn eine solche Vermehrung nach dem Tode noch eintreten könnte.

Diese heroische Liebe spornt naturgemäß auch selbst wieder zu eifriger Uebung guter Werke für die armen Seelen an und bewirkt so eine größere Vermehrung des Gnadenstandes. — Der heroische Liebesact ist weiterhin ein kräftiges Abschreckungsmittel gegen die Sünde, deren jede einzelne die Summe der im Reinigungsort abzubüßenden Strafen vermehren würde. — Zudem ist ja auch demjenigen, welcher alles, über was er verfügen kann, den Seelen im Fegefeuer verschrieben hat, doch nicht jede Möglichkeit zur Tilgung der eigenen Sündenstrafen benommen. Durch die Theilnahme an den allgemeinen Früchten des Gebetes und der guten Werke der Gemeinschaft der Heiligen, besonders an den allgemeinen Früchten des heiligen Messopfers, endlich auch und vorzugsweise durch öfteren würdigen Empfang des Bußsacramentes und durch die heilige Oelung, die gerade zur Tilgung der Ueberbleibsel der Sünden eingesetzt ist, hat auch derjenige, welcher den heroischen Liebesact gemacht hat, immerhin vielfache Gelegenheit zur Erwerbung genugthuender Früchte für seine Person. Naturgemäß wird beim Bußsacrament und bei der heiligen Oelung das Maß der zu erlassenden zeitlichen Strafen abhängig sein von dem Grade der Disposition des Empfängers dieser Sacramente, ein Sporn mehr zur fruchtreichen Nutzbarmachung dieser Gnadenmittel, durch welche überdies die heiligmachende Gnade und die übernatürliche Liebe beständig eine Vermehrung erfahren.[2]) — Auch darf derjenige, welcher großmüthig alles für die leidenden Mitbrüder hingegeben hat, der Dank-

---

[1]) Näheres hierüber siehe bei Beringer, die Ablässe, 10. Aufl., S. 293 ff. — [2]) Da die Buße ihre satisfactorische Frucht ex opere operato hat, das Maß dieser Frucht aber außer von der Disposition auch von der Größe der sacramentalen Genugthuung abhängt, so dürfte in der Annahme einer schwereren sacramentalen Buße ein Mittel gegeben sein, das Maß der satisfactorischen Frucht des Sacramentes zu erhöhen. Es stände daher dem Beichtkinde, welches den heldenmüthigen Liebesact gemacht hat, nichts im Wege, sich eine schwerere Buße zu erbitten, und dem Beichtvater, sie aufzuerlegen.

barkeit und der Fürbitte der durch ihn erlösten oder getrösteten Seelen, besonders auch der Fürsprache der seligsten Jungfrau gewiss sein, wenn er seine Werke in ihre Hand gelegt hat, und darf vertrauen, dass Gott aus dem Schatze der Verdienste Christi und der Heiligen um so bereitwilliger das ergänze, was an persönlicher Genugthuung noch mangeln sollte. Ein großer Trost und ein Grund fester Zuversicht liegt auch in dem Worte des heiligen Augustinus, „dass das heilige Messopfer und die Almosen denen nützen, welche im Leben verdient haben, dass sie ihnen später nützen können; . . . denn auch dieses Verdienst hat jeder sich in seinem irdischen Leben erwerben können, dass sie ihm nützen können".[1])

Wenngleich sonach der heroische Liebesact auch das eigene Seelenheil in hervorragendem Maße fördert, so verliert er dadurch doch in keiner Weise den Vorzug des Heroismus. Denn nicht der eigene Nutzen ist es, welcher dabei intendiert wird, sondern der Nutzen des Nächsten, und um dessentwillen beraubt man sich nicht etwa seines Ueberflusses, sondern seines Nothwendigsten; um die Leiden anderer zu lindern, scheut man die eigenen größeren Leiden nicht, setzt sich der wahrscheinlichen Gefahr aus, länger, als es ohnedies nothwendig wäre, der Anschauung Gottes zu entbehren. Wenn auch die größere Glorie ein hohes Gut ist, für dessen Erlangung man vernünftiger Weise große Opfer bringen kann, so ist sie doch ein bonum arduum, welches Opfer fordert, die nur heldenmüthige Seelen zu bringen vermögen.

Anmerkung: Vicarius Capitularis Archidioecesis Leopoliensis Ruthenorum a S. Indulgentiarum Congregatione humiliter expostulat solutionem sequentium dubiorum:

I. Utrum Indulgentia altaris privilegiati possit lucrifieri pro anima unius defuncti, si respectiva Missa offertur non tantum pro defunctis, sed simul etiam pro vivis?

II. Cum ex una parte expresse statuatur, quod Indulgentia in articulo mortis pro defunctis applicari non possit, ex altera vero parte, illi qui fecerunt actum heroicum pro defunctis, omnes indulgentias, etsi alias pro defunctis non applicabiles, tamen pro ipsis offerre possint: ideo quaeritur:

a) An illi, qui laudatum actum heroicum fecerunt, possint, imo, si istum actum revocare nolunt, etiam debeant, Indulgentiam lucrifactam in articulo mortis pro defunctis offerre?

Atque, si affirmative,

b) An, posito isto actu heroico, Indulgentia plenaria in articulo mortis, etsi variis titulis et repetitis respectivis operibus lucrifacta, tamen una tantum et non pluribus vicibus pro defunctis lucrari possit?

Porro S. Congregatio Indulgentiis Sacrisque Reliquiis praeposita, audito etiam unius Consultoris voto, respondendum mandavit:

Ad I-um Negative; et detur Decretum in una Squillacensi d. d. 25. Augusti 1897, ad dub. II-um.

Ad II-um—Ad 1-am partem: Non esse interloquendum; ad 2-am partem, reformato dubio ut sequitur: „An ii, qui laudatum actum heroicum emiserunt, et ex variis titulis lucrari possunt plures plenarias indulgentias in mortis articulo, valeant saltem unam tantum indulgentiam plenariam pro

[1]) Enchir. c. 111. n. 29.

defunctis lucrari, alias vero sibi reservare?" resp.: Ut in praecedenti responsione ad 1-am partem, et ad mentem; mens autem est: plenariam indulgentiam pro mortis articulo concessam una vice tantum lucrari, id est in vero mortis articulo, etsi moribundus ad eam jus habeat ex variis titulis.

Datum Romae ex Secretaria ejusdem Sacrae Congregationis die 23. Januarii 1901. S. Card. Cretoni Praef.

— · —

Des heiligen Apostels Paulus Gefangennahme zu Jerusalem und Vertheidigungsrede vor dem jüdischen Volke.[1])

Auf Grund von Seminarvorträgen des Herrn Prof. Dr. Franz X. Pölzl dargestellt von Theodor Innitzer, Hörer der Theologie an der k. k. Universität in Wien.

Ueber keines Apostels Lebenslauf von zarter Jugendzeit bis zum ruhmreichen „Consummatum est" berichtet uns die Heilige Schrift so viele Einzelheiten als über das Leben des heiligen Apostels Paulus.

Bei keinem andern tritt uns aber auch, von der Gnade übernatürlich gehoben, soviel Charaktergröße und Willensstärke und ein so idealer Schwung des Geistes, verbunden mit der glühendsten Liebe zu Christus, entgegen, als bei diesem „auserlesenen Gefäße"[2]) Gottes. Und besonders letztere beseelt seit jenem Tage, da in wunderbarer, überwältigender Weise an ihn des Gekreuzigten „Sequere me!" ergangen, seine gesammte körperliche und geistige Thätigkeit und Wirksamkeit, und Hindernisse und Leiden dienen ihm nur dazu, diese Liebe noch heller anzufachen und zu steigern.

An solchen Gelegenheiten gebricht es dem Apostel aber wahrlich nicht, denn sie schließen sich ihm zu einer endlosen Kette zusammen. Ein Damoklesschwert, droht ihm seit seiner Bekehrung der blinde Hass der Juden unsichtbar ob seinem Haupte; er begleitet ihn über Land und Meer, und Geißelung, Bande, Flucht und Schmerz und Ungemach sind sein steter Antheil auf seinen Wanderungen, die er unverzagt und hochherzig als Pionnier des Glaubens unternimmt.

Eine vollends tragische Wendung aber gewinnt sein Geschick mit der ernstlichen Gefährdung seines Lebens im Tempel zu Jerusalem. Von diesem Momente an nehmen aber auch die Ereignisse einen bei aller Schlichtheit der Darstellung seitens des Hagiographen so lebendigen Verlauf, dass es uns fast scheinen möchte, als hebe sich vor unseren Blicken der Vorhang einer Schaubühne, darauf ein großartig

---

[1]) Benützte Commentare und Hilfswerke: Felten, Dr. Josef, Die Apostelgeschichte, 1892; Knabenbauer Josef S. J., Com. in Act. Ap., 1899; Beelen Joannes Theod., Com. in Acta Ap., Ed. II., 1864; Blass Friedrich, Act. Ap., 1895; Nösgen C. F., Commentar über d. Apg. d. Lucas, 1882; Wendt, Dr. Hans Hinrich, Handbuch über d. Apg., 8. Aufl., 1888; Schäfer, Dr. Bernhard, Die rel. Alterthümer d. Bibel, 2. Aufl., 1893; Schürer, Dr. Emil, Geschichte d. jüd. Volkes im Zeitalter Jesu Christi, 1893; Josephus Flavius, Bellum Judaicum und Antiquitates, nach den Seminarvorträgen und angeführten Werken citiert. — [2]) Apg. 9, 15.

angelegtes Drama seine erhabenen Charaktere und tiefernsten Conflicte entrollt.

Bei jenen wechselvollen Ereignissen, welche gewissermaßen den ersten Act in diesem Drama ausmachen, wollen wir etwas verweilen; es sind diese die Bedrohung des Lebens des Apostels, die wider ihn erhobene Anschuldigung und seine darauf bezügliche Vertheidigungsrede, die von den Juden gewaltsam unterbrochen wurde.[1])

Zur Erörterung der Sachlage erscheint es angezeigt, auf die in Apg. 21, 17 ff. erzählten Geschehnisse zurückzugreifen.

Als Paulus, von seiner dritten Missionsreise zurückkehrend, zur Pfingstzeit des Jahres 58 n. Chr. das fünftemal nach seiner Bekehrung seinen Fuß in die heilige Stadt gesetzt hatte und von den „Brüdern"[2]) freudig begrüßt worden war, verfügte er sich am nächsten Tage mit seinen Reisebegleitern zu Jacobus dem Jüngeren, dem Bischof von Jerusalem, um ihm seine Aufwartung zu machen. Dort hatten sich gleichzeitig alle Presbyter eingefunden. Nach der Begrüßung der Repräsentanten der Mutterkirche erstattete der Weltapostel sofort einen umfassenden, ins einzelne gehenden Bericht über seine gesammte Wirksamkeit unter den Heiden, die er im Dienste und mit Hilfe Gottes entfaltet hatte. Seine Schilderung erfüllte die Versammelten mit Freude; sie priesen Gott, der dem Wirken des Apostels so reichen Segen verliehen, und neidlos anerkannten und billigten sie seine Thätigkeit unter den Heiden.[3])

Dagegen konnten sie der ängstlichen Sorge nicht ledig werden, des Paulus angebliches Verhalten gegen die Juden in den Heidenländern würde die Gemüther der gerade jetzt zahlreich in Jerusalem anwesenden Judenchristen, welche noch immer mit allem Eifer das mosaische Gesetz beobachteten, gegen ihn misstrauisch stimmen und beunruhigen. Man hatte diesen nämlich mitgetheilt, Paulus lehre die in der Diaspora lebenden Juden den Abfall vom Gesetze, besonders aber halte er sie von der Beschneidung der Kinder und vom gesetzeseifrigen Leben ab.[4])

Zu dieser Anschuldigung, wiewohl sie gänzlich ungerecht war, konnte freilich mit Hilfe von Lüge und Verdrehung auch eine einseitige Auffassung der Lehre des Apostels über den Wert des mosaischen Gesetzes in der Kirche Christi leicht führen. Denn er betonte überall dessen beschränkte Geltung und Ohnmacht bezüglich der Vermittlung der Rechtfertigung; darum trat er für die Freiheit der Heiden vom Joche des Gesetzes, der Judenchristen von der Verpflichtung, das Gesetz zu beobachten, ein (letzteres freilich unter der Clausel, dass sie dadurch kein Aergernis erregten), darum wusste er auch sich selbst, obzwar er ein geborener Jude war, vom Zwange des Gesetzes frei. Niemals aber verlangte er direct, dass die Judenchristen aufhören

[1]) Apg. 21, 27—22, 22. — [2]) Bekannten Christen. — [3]) Apg. 21, 17—20. — [4]) Apg. 21, 21. 22.

sollten, das Gesetz zu beobachten, wenn er auch entschieden dagegen auftrat, dass sie das messianische Heil von der Beobachtung der alten Satzungen abhängig machten.

Weil aber dieser ungerechte Vorwurf unter den gesetzestreuen Judenchristen einmal Verbreitung gefunden hatte, und weil es, da seine Anwesenheit nicht verborgen bleiben konnte, vorauszusehen war, dass diese von ihm darüber Aufklärung verlangen oder dem angeblichen Feinde der jüdischen Nation sogar Schwierigkeiten bereiten würden, so riethen Jacobus und die Presbyter dem Apostel, die Verkehrtheit jener seinen guten Namen so schädigenden Anschuldigung dadurch darzuthun, dass er an einem Nasiräatsgelübde, das gerade damals vier Männer auf sich hatten, theilnehme und für sie die Kosten der Opfer bei deren Lösung trage. Ein solcher Schritt musste jene sofort zur Einsicht bringen, dass sie über Paulus falsch berichtet seien, wenn sie ihn selbst nach dem Gesetze wandeln sahen. Denn das Nasiräatsgelübde stand bei den Juden in hohem Ansehen.[1])

Der Apostel selbst war in der Lage, die Bestreitung der Opferkosten zu übernehmen, weil er einen Theil der überbrachten Collecte dazu verwenden konnte, ohne dadurch den Zweck der Liebesgaben, die Armen zu unterstützen, zu verschieben; er durfte den Vorschlag befolgen, ohne deshalb für die Freiheit der Heidenchristen oder einseitige Folgerungen der Judenchristen für die Verpflichtung der Heidenchristen zur Haltung der mosaischen Satzungen fürchten zu müssen, denn diesbezüglich war ja die Jacobus-Clausel des Apostelconciles[2]) maßgebend, nach welcher sich die Heidenchristen nur von Idololatrie, Unzucht, Ersticktem und Blut zu enthalten hatten.

Darum folgte Paulus dem Rathe ohne Zaudern, denn er handelte auch in diesem Falle nur nach dem von ihm bethätigten Grundsatze, dass er den Juden ein Jude, den Heiden ein Heide geworden sei, um alle für Christus zu gewinnen,[3]) und weil er dadurch bewies,

[1]) Philo nennt es das große Gelübde (μεγάλη εὐχή), weil man sich selbst, die größte aller Gaben, Gott weihe. Josephus Flavius (Bell. Jud. II. 15, 1) berichtet hierüber: „Es ist bei den Juden Sitte, dass solche, welche eine Krankheit überstanden haben oder sonstiger Noth entgangen sind, dreißig Tage (wohl auch längere und kürzere Zeit) lang, ehe sie das gesetzliche Opfer darbringen, sehr andächtig leben, sich des Genusses des Weines enthalten und das Haar während dieser Zeit nicht abscheren." Die Sitte, dass man in das Nasiräatsgelübde anderer eintrat, um für sie die Kosten zu übernehmen, ist auch durch Josephus Flavius, Antt. XIX. 6, 1 und Mischna Nasir 2, 6 (Wendt l. c.) bezeugt. Sie hatte darin ihren Grund, dass die Kosten nicht unerhebliche waren; denn nach Ablauf der Weihezeit musste der Nasiräer ein jähriges männliches Lamm als Brand-, ein jähriges weibliches Schaf als Sündopfer und einen Widder als Dankopfer nebst einem Korbe voll ungesäuerter, aus feinstem Mehl gebackener Oelkuchen nebst Speise- und Trankopfern darbringen, wobei ihm die Haare abgeschnitten und in die Flammen des Friedopfers geworfen wurden. Daher galt es für sehr verdienstlich, für arme Leute die Opferkosten zu bestreiten, wie es auch Josephus an König Agrippa I. lobend hervorhebt, dass er nach seiner Erhebung zum Könige „rückkehrend (von Rom) nach Jerusalem viele Nasiräer scheren ließ". — [2]) Apg. 14, 20. — [3]) I. Kor. 9, 20.

dass er selbst als geborener Jude dem Gesetze nicht schroff ablehnend gegenüberstehe, sondern, wenn er es für angezeigt hielt, es beobachte und auch andere hierin unterstütze. Diese Anschauung hatte er bethätigt, indem er den Timotheus hatte beschneiden lassen [1]) und auf der Rückkehr von der zweiten Reise Jerusalem als Nasiräer betreten hatte.[2]) Wenn er es aber im Heidenlande so gehalten, warum sollte er sich zu dieser ceremonialgesetzlichen Leistung nicht jetzt verstehen, da er sich in der Metropole des Judenthums befand, wo nicht nur Juden und Judenchristen das Gesetz beobachteten, sondern dieses geradezu der Angelpunkt des ganzen bürgerlichen und politischen Lebens war? [3])

So gieng denn der Apostel sofort an die Ausführung des ihm von Jacobus ertheilten Rathes. Aber gerade diesen Schritt ließ die ewige Vorsehung zur Veranlassung werden, dass sich in seinem Lebensschicksale ein Knoten schürzte, an dessen langwieriger Lösung sich sein apostolischer Heldengeist in glänzender Weise bewähren sollte.

Nachdem also Paulus die Männer zu sich genommen und sich mit ihnen „geheiligt" [dem Herrn zum Nasiräate geweiht [4])] hatte, gieng er gleich am folgenden Tage mit ihnen in den Tempel, um den Priestern die Beendigung der Weihezeit derselben durch die Bestellung der dazu vorgeschriebenen Opfer anzuzeigen,[5]) welche aber erst nach siebentägiger Anmeldefrist dargebracht werden konnten.[6])

Diese Tage zwischen der Anmeldung und Darbringung der Opfer giengen nun ihrem Ende entgegen; es sollten die letzten sein, die Paulus frei in Jerusalem verleben konnte. Wohl mag ihm die Prophezeiung des Agabus [7]) stets vor Augen gewesen sein, aber da er bereit war, um des Namens Jesu willen Banden und Tod hinzunehmen,[8]) bewegte er sich voll ruhigen Gottvertrauens mit seinen Begleitern offen in der Stadt und im Tempel. Aber schon zog sich das Gewitter über seinem Haupte drohend zusammen. Das scharfe Feindesauge kleinasiatischer Juden, welche ebenfalls zum Feste nach Jerusalem gekommen waren und deren Hasse er schon des öfteren auf seinen Reisen sich durch Flucht und Einschlagen eines anderen Weges hatte entziehen müssen, spürte ihn in der Stadt auf; und reizte schon seine Person allein sie zu grimmigem Hasse, so wurde dieser noch gesteigert durch den Umstand, dass sie ihn in der Be-

[1]) Apg. 16, 3. — [2]) Apg. 18, 18 ff. — [3]) Böswilligen Gegnern freilich ist dieser Schritt des Apostels ebenso wie die Beschneidung des Timotheus ein Stein des Anstoßes. So hat die Tübinger Schule darin eine Verleugnung der eigenen Ueberzeugung, Renan eine den Judenchristen aus Schwäche gemachte Concession gefunden. Dagegen bemerkt mit Recht Wendt: „Paulus hätte gerade dann nicht mit voller innerer Freiheit dem mosaischen Gesetze gegenübergestanden, wenn er sich nicht unter Umständen zu solcher Bethätigung in den Formen jüdischer Gesetzlichkeit frei gewusst hätte". — [4]) Vgl. Num. 6, 8. — [5]) Ueber die nähere Erklärung und die verschiedenen Deutungen des betreffenden Ausdruckes in 21, 26 vgl. Knabenbauer, Comm. in Act. Ap., S. 366, sowie Felten, Mayer, Bisping. — [6]) Nach Felten, S. 397; über die sehr verschiedenen Ansichten bezüglich des Ausdruckes αἱ ἑπτὰ ἡμέραι vgl. Knabenbauer l. c. S. 366, Felten S. 398. — [7]) Apg. 21, 11. — [8]) Apg. 21, 13.

gleitung des Heidenchristen Trophimus aus Ephesus,[1]) welcher kein Proselyt war, sahen.[2]) Entschlossen, sich die Gelegenheit, ihre Wuth an dem verhassten Sendlinge der Nazaräersecte zu kühlen, diesmal um keinen Preis entgehen zu lassen, erspähten sie diese, als Paulus sich am Tage vor der Darbringung der Opfer im Tempel zeigte. Musste seine Anwesenheit am heiligen Orte den Hass und die Erbitterung erst recht entflammen, so war sie zur Ergreifung seiner Person wie an keinem andern Platze günstig.

Kaum sind sie seiner ansichtig, da stürzen sie wie ein Mann auf ihn los, umzingeln und ergreifen ihn und bringen alles Volk in Aufregung, indem sie fast mit denselben Worten, mit denen einst Stephanus beschuldigt worden war,[3]) gegen ihn zetern: „Ihr Israeliten, zu Hilfe! Das ist der Mensch, der gegen das Volk und den Tempel und diesen Ort allenthalben lehrt, und überdies hat er sogar Heiden in den Tempel gebracht und diesen heiligen Ort entweiht!“[4])

Man kann sich vorstellen, welch' zündende Wirkung diese am heiligen Orte in vollster Erregung gegen den Apostel geschleuderten Anschuldigungen der Volksfeindschaft, der Verachtung des Gesetzes und besonders der Tempelschändung unter dem gerade damals in seinem religiösen und Nationalgefühle so leicht erregbaren Volke ge-

---

[1]) Vgl. Apg. 20, 4. — [2]) v. 29. — [3]) Felten. — [4]) Zu letzterem Vorwurfe verdrehten sie den vorerwähnten Umstand in verleumderischer Absicht. Der Ausdruck „Tempel“ bedeutet dann den Vorhof der Juden. Jos. Flavius gibt uns im Bell. Jud. V. 2, 5 und in den Ant. XV. 11, 5 detaillierte Beschreibungen des vom prachtliebenden Könige Herodes dem Großen begonnenen großartigen Werkes der Verschönerung und des Umbaues des Zerubabelischen Tempels, in welchen er besonders die Erweiterung des Umfanges der Vorhöfe hervorhebt. Darnach gelangte man vom Vorhofe der Heiden, „wo alle Juden zusammenkamen“ (Joh. 18, 20), wo Markt gehalten wurde und eine Synagoge stand, in welcher vielleicht der zwölfjährige Jesus sich aufhielt, in das ausschließlich den Israeliten zugängliche innere Heiligthum. Dieses war vom äußern Vorhofe durch eine fast 2 *m* hohe Ballustrade, ein Steingitter, geschieden, welches den äußern Thoren gegenüber Eingänge freiließ. An diesen standen Säulen mit lateinisch und griechisch geschriebenen Warnungstafeln (Schäfer, Alterthümer, Seite 47 ff.). Eine derselben wurde 1871 durch Ch. Clermont Ganneau beim Neubau eines Hauses in Jerusalem aufgefunden und befindet sich, vor der Auffindung des siebenarmigen Leuchters in Rom die einzige Reliquie des Tempels, im Museum zu Constantinopel. Der griechische Text lautet: ‚Μηδένα ἀλλογενῆ εἰσπορεύεσθαι ἐντὸς τοῦ περὶ τὸ ἱερὸν τρυφάκτου καὶ περιβόλου. ὃς δ' ἂν ληφθῇ, ἑαυτῷ αἴτιος ἔσται διὰ τὸ ἐξακολουθεῖν θάνατον.‘ (Kein Fremder möge sich unterstehen, über den Tryphaktus und die Tempeleinfriedigung nach innen sich zu begeben; wer aber innerhalb desselben betroffen wird, hat es sich selbst zuzuschreiben, dass er der Todesstrafe verfällt.) [Athenaeum 1871, Tely 8, p. 48; Revue archéologique XXIII, 1872, p. 220 sq., 290 sq., bei Knabenbauer l. c. 367.] Dieses Verbot erkannten, wie Jos. Flavius an derselben Stelle berichtet, auch die Römer an. Denn als im jüdisch-römischen Kriege die Partei der Patrioten den Tempel zu einer fast uneinnehmbaren Feste umgestaltet hatten, erließ der Feldherr Titus an sie ein von Josephus verdolmetschtes Manifest, in welchem er den Juden vorwarf, sie schändeten selbst den Tempel, dessen Entweihung, wie es in Erz gegraben, mit Zustimmung der Römer an jedem, der sich dagegen vergangen habe, und sei es selbst ein Römer gewesen, mit dem Tode habe gerächt werden können.

habt haben mögen. Wie ein verheerend um sich greifender Brand pflanzt sich der Tumult vom Tempel in den nächsten Stadttheil fort, alles eilt dem Tempel zu, dem bestimmten Ausgangspunkte des dunklen Gerüchtes. Dort hätte man den Apostel wohl sofort getödtet, wäre nicht des Tempels Heiligkeit, welche Menschenblut zu vergießen verbot,[1]) entgegengestanden. Deshalb drängt und schleppt und stößt man ihn aus dem Heiligthum hinaus, dessen Thore die dienstthuenden Leviten schließen, um den inneren Vorhof mit dem Tempel vor Entweihung zu schützen, oder, wie andere meinen, damit Paulus nicht zum Altare sich flüchten und das Asylrecht in Anspruch nehmen könne.[2]) Jetzt scheint er unrettbar verloren, denn die blind wüthende Menge dringt von allen Seiten auf ihn ein, ihn auf der Stelle zu lynchen.

Doch die allwaltende Vorsehung hatte es anders verfügt; sie will ihn für die Verbreitung des Glaubens noch erhalten und führt daher im entscheidenden Augenblicke eine rettende Wendung herbei. Unterdessen war nämlich „an den Tribunen der Cohorte die Anzeige hinaufgelangt, dass ganz Jerusalem in Aufruhr sei“.[3])

Zur Klarlegung dessen mögen uns einige Striche die Situation zeichnen. An der nordwestlichen Seite des Tempels stand das alte Hasmonäerschloss Baris, das durch die Erweiterung der Tempelarea in das Tempelgebiet kam und von Herodes zur gewaltigen, Stadt und Tempel beschützenden wie bedrohenden Citadelle und zu einem Prachtschlosse umgebaut, nach seinem Freunde und Gönner, dem Triumvir Antonius, Antonia benannt wurde. Mit ihren auf hoher Felskuppe ragenden Thürmen beherrschte die Burg den Tempel vollständig und ermöglichte einen unmittelbaren Ueberblick über den ganzen Tempelplatz. Die nördliche und westliche Säulenhalle des äußeren Vorhofes, welcher direct an den Burghügel stieß, waren mit der ungefähr 16 Meter höher gelegenen Burg durch zwei breite Treppen verbunden, welche eine leichte und rasche Verbindung zwischen Burg und Tempel herstellten.[4]) In der Burg lag die römische Besatzung, welche besonders zu Festzeiten für etwaige Unruhen in Waffen bereit stand, während an solchen Tagen selbst an verschiedenen Stellen der Halle Wachen das Volk beobachteten, um bei einem Aufruhr sofort eingreifen zu können.

Diese Wachposten also bemerkten die Bewegung und erstatteten sogleich die Meldung davon auf die Burg hinauf. Der Befehlshaber derselben[5]) war damals Claudius Lysias, seinem zweiten Namen

[1]) Bell. Jud. IV. 3. 12; VI. 2. 4 (Felten). — [2]) Der Altar war ein Asylort, der vorsätzliche Mörder allein nicht schützen konnte (Knabenbauer, S. 367). — [3]) Apg. 21, 31. — [4]) Schäfer, S. 48 ff.; vgl. Antt. V., 5, 8. — [5]) Dieser wird als χιλίαρχος τῆς σπείρης, tribunus cohortis bezeichnet, es lag also auf der Burg eine Cohorte, welche aus zehn Centurien bestand. Da nach den Berichten der Profanschriftsteller in Palästina nur Hilfstruppen stationiert waren, enthielt diese Cohorte 240 Reiter und 760 Fußgänger.

nach wahrscheinlich ein Grieche, der sich nach Apg. 22, 28 das römische Bürgerrecht erkauft und dabei wohl den Namen des regierenden Kaisers angenommen hatte.[1])

Der Ernst des Augenblickes forderte rasches Eingreifen; und so ließ der Tribun schleunig mehrere Centurien in Reih und Glied treten und stürmte mit gewohnter römischer Schlagfertigkeit von der Burg herab mitten in die Menge hinein, welche darob erschreckt auseinanderstob und von ihrem Opfer abließ. Der Tribun, der nach der Wuthäußerung der Menge annehmen musste, er habe in Paulus einen verwegenen Verbrecher vor sich, an welchem das Volk habe Lynchjustiz üben wollen,[2]) ließ nun diesen festnehmen und mit zwei Ketten binden,[3]) während er inzwischen von den Umstehenden etwas Näheres über die Person des Verhafteten und das Motiv des Einschreitens gegen ihn zu erfahren suchte. Da er aber bei dem großen Tumulte, und da eigentlich niemand etwas Genaues anzugeben wusste, den wahren Sachverhalt nicht ermitteln konnte, ließ er den Gefangenen in das römische Standlager in der Burg abführen.[4])

Das anfangs eingeschüchterte Volk aber wurde bald infolge des ruhigen Verhaltens der Soldaten wieder ungestüm und drängte sich, als man an die Stufen gelangt war, die von den Säulenhallen zur Burg emporführten, so heftig um den Gefangenen, dass dieser von den Soldaten hinaufgetragen werden musste, während andere die Menge, die ob der Entreißung ihres Opfers in ohnmächtigem Grimm (wie einst vor 25 Jahren nicht weit von dieser Stelle gegen den Herrn) lärmte und schrie: „Hinweg mit ihm!" — von dem Aufstieg über die Treppe abhielten.[5])

Als man nun auf der obersten Stufe angekommen war und sich schon die Pforten öffneten, den Apostel in die Burg einzulassen, wäre dieser mit einemmale der Wuth der Juden entrückt gewesen; aber seinem Herrn und Meister ähnlich, der in bittrer Leidensstunde noch für seine Feinde ein liebevolles „Vater, vergib ihnen!" hatte, gedachte er nicht der erlittenen Misshandlungen und Schmerzen und Banden, sondern nur des Volkes, das er trotz aller Anfeindungen noch innig liebte, das ja nur von einigen verhetzt und aufgereizt worden war, und es drängte ihn, dieses durch seine Ansprache zu besänftigen und über seine Handlungsweise aufzuklären. Deshalb bat er bescheiden und freundlich den Tribunen, ihm auf einige Worte Gehör zu schenken, wobei er sich der griechischen Sprache bediente. Darob höchlichst erstaunt, erwiderte dieser: „Griechisch verstehst du? Nicht also bist du der Aegypter, der vor diesen Tagen Aufruhr anstiftete und die 4000 Mann Sicarier in die Wüste hinausführte?"

---

[1]) Vgl. Felten, S. 408. — [2]) Wie er es v. 38 auch ausspricht. — [3]) Nach dem griechischen Wortlaut ist hier wohl nur zu verstehen, dass er nicht an Händen und Füßen, sondern mit jedem Arm an einen römischen Soldaten angekettet wurde. — [4]) Zur verschiedenen Erklärung über die Zeitdauer vgl. Wieseler, Wendt, Felten. — [5]) Apg. 21, 36.

Dass Paulus den Chiliarchen griechisch angeredet, brachte diesen von seiner irrthümlichen Meinung, er habe es mit einem bekannten Aufrührer zu thun, ab, wie er es anfangs vielleicht nach der Erregung des Volkes vermuthet hatte. „Unter dem Aegypter ist jener Pseudoprophet gemeint, von dem Josephus Bell. Jud. II. 13, 5 und Antt. XX. 8, 6 erzählt, er habe während der Procuratur des Felix eine Schar von Anhängern aus der Wüste auf den Oelberg geführt, damit sie von dort sähen, wie auf seinen Befehl die Mauern Jerusalems einstürzen würden. Er sei dann, als Felix mit dem römischen Militär seinen Anhang überwältigt habe (400 fielen, 200 wurden gefangen genommen), selbst entkommen.“[1])

Zur vollen Aufklärung über seine Herkunft gibt der Apostel die einfache Antwort: „Ich bin ein Jude aus Tarsus in Cilicien, ein Bürger einer nicht unberühmten Stadt“[2]) und schließt daran seine Bitte um die Erlaubnis, zum Volke reden zu dürfen. Diese konnte ihm der Tribun, der über ihn bislang nur irrige, einander widersprechende Angaben vernommen hatte und in ihm nicht mehr schlechterdings einen Verbrecher sehen konnte, nicht versagen. Paulus aber, der auf der obersten Stufe der Treppe stand, winkte dem Volke mit der Hand, dass sie Stille halten sollten, zum Zeichen, dass er reden wolle. Die Menge, welche seine kurze Unterredung mit dem Tribunen und die freundliche Behandlung von dessen Seite gesehen, hörte auch wirklich, überrascht durch den Muth des Gefangenen, der eben mit knapper Mühe der Ermordung entronnen war, und neugierig, was er denn vorbringen werde, auf zu lärmen und hielt Ruhe.

Da stand nun der Weltapostel wieder einmal vor einer zahlreichen Zuhörerschaft und schickte sich an, eine Rede zu halten. Die langen Jahre seiner apostolischen Thätigkeit hatten ihm schon die verschiedensten Gelegenheiten und Oertlichkeiten dazu geboten: vom Lesepulte der Synagoge nach Beendigung der feiertägigen Lesung des Gesetzes und der Propheten, im Anblick heidnischer Opferaltäre und festlich geschmückter Opferpriester, auf weihrauchduftenden Tempel=

[1]) Wendt l. c. — An einer anderen Stelle spricht Josephus sogar von 30.000, aber seine Mittheilung ist nicht zuverlässig, so dass des Tribunen Angabe unangefochten bleibt. Er nennt jene Sicarier, Dolchmänner, welche besonders unter Felix an Zahl zunahmen und durch Raub und Ermordung aller jener, die als Freunde der Römer galten, zu einer wahren Landplage wurden. Vgl. Felten, Wendt, nach Bell. Jud. II. 13, 5; II. 17, 6 und Antt. XX. 8, 6 sqq.

[2]) Apg. 21, 39. Mit dieser Litotes drückt Paulus in bescheidener Weise die Bedeutung seiner Vaterstadt aus; denn Tarsus, die Hauptstadt der damaligen römischen Provinz Cilicien, war, wie uns der Zeitgenosse Pauli, der Geograph Strabo (l. 14., c. 5), berichtet, Sitz einer im Alterthum berühmten griechischen Akademie und Heimstätte gelehrter Studien, besonders der Philosophie; ihr gehörten wohl die in Apg. 6, 9 als Männer von Cilicien bezeichneten, mit Stephanus disputierenden Gegner des Christenthums an (denn derjenige, der sich am meisten unter ihnen auszeichnet, ist Saulus), und dort wurde Paulus selbst, wenn nicht so sehr in früher Jugend, so doch nach seiner Bekehrung während seiner Vorbereitungszeit zum Heidenapostolate mit der griechischen Weltweisheit und Literatur bekannt.

plätzen wie im dumpfigen Gefängnisse, vor dem Tribunal römischer Proconsuln wie im Säulenwalde der ehrwürdigen Hallen des Areopags; vor seinen Augen gesetzespedantische Juden und misstrauische, eifersüchtige Rabbinen wie sorglos dem Genusse lebende Heiden, sophistische Philosophen, wie verschlagene Ankläger und lauernde Gegner — in mannigfacher Lage und Stimmung hatte er sich schon angeschickt zu reden und zu predigen. Aber unter solchen Umständen wie hier hatte er wohl noch nicht das Wort ergriffen; einerseits auf einer Rednerbühne, deren sich selbst ein der Pnyx gewohnter Demosthenes nicht hätte zu schämen brauchen; von den obersten Stufen einer Prachttreppe aus, erhaben über der Menge, im Angesichte neuerbauter Säulenhallen und der imposanten Bauwerke des Heiligthums, im Rücken gedeckt von den gewaltigen Mauern der prächtigen Zwingfeste Antonia — und doch andererseits in einer Lage, um die ihn keiner beneidet haben würde: gefesselt wie ein gemeiner Verbrecher, kaum dem schimpflichsten Tode entronnen, mit zerrissenen Kleidern und zerschlagenen Gliedern, hingestellt vor die gerade nur gedämpfte Brandung geifernder Verfolger, einer blind folgenden Menge und eines scandalsüchtigen Pöbels, die, mit der Heiligkeit des Ortes in grellem Gegensatz stehend, doppelt widerlich war, endlich umringt von den blitzenden Waffen und schirmenden Schilden der ihn umgebenden Centurien.

Das war die Situation, die, eigenartig und aufregend wie keine zweite, zu einem Schritte, den der Apostel nun zu thun im Begriffe war, den ganzen Mannesmuth und die Geistesgegenwart eines ruhig und klug überlegenden, solcher Auftritte gewohnten Mannes erheischte. Und Paulus war vollständig Meister dieser Situation. Das zeigten gleich seine ersten Worte. Denn er redete, um die Menge in Ruhe zu erhalten und für sich günstig zu stimmen, diese nicht griechisch, sondern in der heimischen aramäischen Volkssprache an.[1])

Der Apostel beginnt also mit ruhiger, deutlich vernehmbarer Stimme seine Vertheidigungsrede: „Ihr Brüder und Väter, höret meine nunmehrige Vertheidigung an Euch!“[2]) „Ἄνδρες ἀδελφοὶ καὶ πατέρες“ hatte vor mehr denn zwanzig Jahren drüben im Tempel vor dem Hohen Rathe der Diacon Stephanus gesprochen,[3]) als er jene großartige Rede begann, die ihm die ruhmreiche Erstlingskrone des Martyriums eintrug. Der Apostel kommt im Verlaufe seiner Rede[4]) selbst darauf zu sprechen, welche Rolle er dabei gespielt; aber jenes Bild mag ihm schon jetzt unwillkürlich vor den Geist getreten sein, wo er selbst, noch ein Jüngling, in fanatischem Eifer unter den Gegnern des Blutzeugen sich hervorgethan, während er jetzt, ein zweiter Stephanus, dessen jugendlich heiligen Feuereifer mit der besonnenen Klugheit des ergrauenden Mannes vertauschend, mit seinen Worten einen von jenem nicht so verschiedenen Erfolg erzielen sollte.

[1]) Apg. 21, 40. — [2]) Apg. 22, 1. — [3]) Apg. 7, 2. — [4]) Apg. 22, 20.

Durch die Art seiner Anrede mußte er ebenso wie durch den Gebrauch der Muttersprache der Zuhörer diese gewinnen, denn sie bekundete seine Verehrung gegen die anwesenden Aeltesten und Sanhedristen, die er mit Recht unter dem Volke vermuthen mußte, und seine Zugehörigkeit zum Stamme der Juden, die er, wenngleich durch den Glauben an den Gekreuzigten von ihnen geschieden, doch als liebe Brüder achtet und unermüdlich für Christus zu gewinnen sucht. Legten aber schon diese Worte Zeugnis für ihn ab, daß er kein Verächter des Volkes und kein „gesetzesfeindlicher Hellenist“ sei, so will der Apostel nun in besonderer Weise sich gegen die von den asiatischen Juden gegen ihn erhobenen Beschuldigungen vertheidigen. Solches Zartgefühl aber gegen ihr nationales Bewußtsein und das aufrichtige Streben, vor ihnen sich zu rechtfertigen, erzwang ihm Sympathie, und „sie hielten umsomehr Ruhe.“[1])

In der nun folgenden Rede führt Paulus seine Vertheidigung durch Darlegung der Geschichte seines Lebens, indem er in dieser die gegen ihn erhobenen Beschuldigungen[2]) zurückweist und zu zeigen sucht, daß er kein Feind und Verächter des Gesetzes, des jüdischen Volkes und Tempels sein könne; wie es aber gekommen, daß er, ehemals ein treuer und begeisterter Sohn des Volkes und Gesetzes, jetzt als Verkünder der Lehre Christi und Herold derselben unter den Heiden vor ihnen stehe.

Die einfache Vorführung der geschichtlichen Thatsachen hat auch eine ganz einfache Gliederung der Rede zur Folge, und zwar schildern die Verse 3 bis 5 das Leben des Apostels vor seiner Bekehrung, 6 bis 11 das wunderbare Ereignis auf dem Wege nach Damascus, 12 bis 16 seine Unterweisung in den ihn betreffenden göttlichen Rathschlüssen durch Ananias, 17 bis 21 die durch unmittelbare göttliche Offenbarung an ihn ergangene Berufung zum Heidenapostel.

In der Vorgeschichte seines Apostolates stellt er dem Volke gegenüber zunächst seine jüdische Nationalität fest und zeigt, daß er ohne übernatürliche Einwirkung nicht von seinem Eifer für das mosaische Gesetz abzubringen war. Da er der großen Menge persönlich unbekannt war, viele aber nach den jetzigen Vorgängen annehmen mochten, er, der sich so gegen ihre Heiligthümer vergangen habe, sei selbst kein echter Jude und widerrechtlich in den Tempel eingedrungen, betont er vor allem, daß er Jude, allerdings im Auslande, zu Tarsus in Cilicien, geboren, aber in Jerusalem aufgewachsen sei.[3]) Wahrscheinlich bestimmten ihn seine Eltern schon in früher Jugend zum Rabbi, und sie schickten ihn darum, als er mit dem zwölften Jahre ein puer legis geworden, nach Jerusalem in die Schule des „Gamaliel,[4]) zu dessen Füßen er in der Strenge des väterlichen Ge-

[1]) Apg. 22, 2. — [2]) 21, 18. — [3]) Ueber seine Zugehörigkeit zum Stamme Benjamin vgl. Phil. 3, 5; II. Cor. 11, 22. — [4]) Gamaliel war der berühmteste Gesetzeslehrer seiner Zeit, der Rabbi κατ' ἐξοχήν (Grätz, Geschichte des jüdischen Volkes), die Zierde des Gesetzes, das Licht der Welt; sein Name bedeutet: Gott ist Vergeltung.

setzes auferzogen ward, so dass er ein Eiferer für Gott wurde, wie es seine Zuhörer jetzt alle sind“, indem er sowohl die genaue Auslegung des Gesetzes sich zu eigen machen musste, als auch in die strenge Art der Beobachtung desselben, wie es die strengen Pharisäer nach dem geschriebenen Wortlaute und den überkommenen Satzungen zu halten pflegten, eingeführt wurde. Bald übertraf er an Geistesgaben und Gesetzeskenntnis alle seine Altersgenossen;[1] jetzt hebt er freilich nur hervor, dass er bald ein Eiferer für Gott geworden, wie es seine Zuhörer jetzt sind, in der Absicht, für seine späteren Ausführungen sich ihrer Gunst zu versichern, indem er so die von ihnen auf ihn gemachten Angriffe auf ihren Eifer für Gott und das Gesetz zurückführt.[2]

Jener Eifer trieb ihn auch dazu, die christliche Religion, zu welcher er sich jetzt offen und freimüthig bekennt, bis in den Tod zu verfolgen, indem er „Drohungen und Mord gegen die Jünger einathmete“ und Männer und Frauen aufspürte, fesseln und ins Gefängnis werfen ließ. Dass seine Aussage wahr sei, kann er am schlagendsten durch das Zeugnis des „Hohenpriesters und aller Aeltesten“[3] selbst erweisen. Mit ihnen hatte der Pharisäer Saulus, obzwar sie Sadducäer waren,[4] in seinem Verfolgungseifer gegen die Christen gemeinsame Sache gemacht, indem er sich vom Hohenpriester als Vorsitzenden des Synedriums Briefe an die Vorsteher der Synagogen von Damascus hatte ausstellen lassen, welche ihn zur Auf-

Die Mischna nennt ihn den Rabban Gamaliel senior und sagt von ihm: mortuo Gamaliele sene evanuit honor legis (Knabenbauer ad act. Ap. 5, 34). Er wurde später zum Unterschiede von einem gleichnamigen Gesetzeslehrer Gamaliel I. genannt, und die Tradition machte ihn zum Enkel Hillels, wegen des im Synedrium von ihm gegebenen Rathes aber, die angeklagten Apostel freizulassen, zum geheimen Christen (Schürer, Geschichte des jüdischen Volkes im Zeitalter Jesu Christi, II, S. 299 ff.). Er verband mit reicher Gelehrsamkeit streng gesetzliche Anschauungen und ein gesetzestreues Leben. Daher verherrlichte ihn die jüdische Tradition bald nach seinem Tode als einen der gefeiertsten Lehrer und schrieb ihm bei tausend Schüler zu, welche theils in der Kenntnis des jüdischen Gesetzes, theils in griechischer Wissenschaft und Literatur unterrichtet worden seien — eine Ausgestaltung seiner Wirksamkeit in übertreibender Weise, welche gleichwohl ein Zeugnis seines Ruhmes ist. Schürer (II., S. 353) theilt einen ihm zugeschriebenen Ausspruch mit: „Setze dir einen Lehrer, so vermeidest du das Zweifelhafte, und verzehnte nicht zu oft nach bloßem Ungefähr!“

[1]) Gal. 1, 14. — [2]) Ueber ζηλωτής νόμου und ζηλωτής τοῦ θεοῦ vgl. Beelen, Nösgen. — [3]) Die bestimmte Aussage deutet darauf hin, dass trotz der Zwischenzeit von 20 Jahren der Hohe Rath seinem Personalbestande nach noch vorhanden war und seine Behauptung bestätigen konnte. Der Hohepriester ist nicht der 23, 2 genannte Ananias, der jetzt Hoherpriester war, sondern wie Josephus Fl. berichtet (Antt. XVIII. 4, 2 ff; 5, 3) Theophilus. Darnach wurde Kaiphas am Osterfeste 37 von dem in Jerusalem weilenden Statthalter Syriens, Vitellius, abgesetzt und ein Sohn des Annas, Jonathan, mit dessen Würde bekleidet; schon zu Pfingsten desselben Jahres ereilte diesen das gleiche Schicksal, und der wieder zu Jerusalem anwesende Vitellius ernannte dessen Bruder Theophilus zum Hohenpriester. Dieser bekleidete das Amt bis zu seiner Absetzung durch Agrippa I. im Jahre 42, konnte also jetzt, im Jahre 58, noch am Leben sein wie die meisten Mitglieder des Hohen Rathes (vgl. Felten, S. 42, 182 f.) — [4]) Vgl. Apg. 5, 17.

spürung der Christen, die sich infolge der mit Stephanus' Tode ausgebrochenen Verfolgung dorthin geflüchtet hatten,[1]) bevollmächtigten und die Synagogenvorsteher zu seiner Unterstützung anwiesen, damit er sie gefesselt nach Jerusalem führen und daselbst der gebürenden Strafe (der Einkerkerung, Geißelung und Steinigung) überantworten könne.[2])

Und nun kommt Paulus auf jenen bedeutsamen Wendepunkt in seinem Leben zu sprechen, seine Bekehrung,[3]) welcher, wie er zeigen will, durchaus nicht Feindschaft gegen das Judenthum zugrunde liegt, wie seine Ankläger ihm vorwerfen, sondern welche vielmehr ein Werk jenes Gottes ist, den auch sie als Gott der Väter anbeten. Unter diesem apologetischen Gesichtspunkte erzählt er daher jetzt die Geschichte seiner Bekehrung, die der Hauptsache nach conform ist mit der Darstellung des Schreibers der Apostelgeschichte in 9, 3 ff., nur dass der Apostel seinem Redezwecke gemäß einzelne Umstände stärker betont und ergänzende Momente hinzufügt.

Besonders hebt Paulus hervor, dass es um die Mittagszeit war, als das Wunder stattfand, also zu einer Zeit, wo man sich nicht leicht selbst täuschen konnte, dass ihn, als er sich der Stadt näherte, vom Himmel her ein mächtiger Lichtglanz, des Mittags Helle verdunkelnd, umleuchtete,[4]) davon er das Augenlicht verlor, das er erst durch des Ananias' Wort auf wunderbare Weise zurückerhielt. Saulus fällt voll Schrecken zu Boden, von oben aber tönt ihm die Stimme des Auferstandenen entgegen: „Saul, Saul, warum ver-

---

[1]) Dass sich gerade nach Damascus, der alten Hauptstadt Syriens, viele Christen gewandt hatten und nun Saulus seine Verfolgung ausdehnte, hat seinen Grund in der Bedeutung dieser Stadt und dem lebhaften Handelsverkehr, in welchem sie mit Palästina und besonders Jerusalem, von dem Damascus 5 bis 6 Tagereisen entfernt war, stand. Schon von Abrahams Zeiten her berühmt, nahm sie an Macht und Glanz später immer mehr zu und wurde als der „Garten Asiens", das „Auge des Ostens", das „Mal auf der Wange des Paradieses" von Dichtern besungen; und während andere Weltstädte in Trümmer sanken, spielte Damascus als Hauptstadt der Ommajaden und Metropole des Islam seine glänzende Rolle bis heute weiter (vgl. Kirchenlexikon III. 1335 ff.). Diese ewige Jugend und Fruchtbarkeit ist ein Geschenk des goldenen Stromes Chrysorrhoas, der ihr Gebiet segenspendend durchfließt. Von Jerusalem führten zwei Wege dahin, deren einer mit der vom Süden kommenden großen Karawanenstraße zusammenlief (vgl. Felten S. 185). — [2]) Diese Bevollmächtigung zeigt, dass auch die außerhalb Palästinas lebenden Juden die Jurisdiction des Synedriums als höchste Instanz in religiösen Angelegenheiten anerkannten, vor welche das Vergehen der Christen, Gotteslästerung und Häresie gehörte (vgl. Matth. 5, 22; 10, 17; Gräß [Geschichte des jüdischen Volkes, III. Bd.] theilt zwei derartige Schreiben des Synedriums an ausländische Gemeinden mit). Daraus erhellt zugleich, dass man die Christen als noch zur Synagoge gehörig und deren Autorität unterworfen betrachtete, wie ja damals in der That „die Kirche sozusagen nur zur Hälfte geboren war, mit der andern noch im Schoße der Synagoge ruhte" (Döllinger, Christenthum und Kirche, S. 45). — [3]) 22, 6. — [4]) Der nichts anderes war als der Glanz, der vom verklärten Leibe des Heilandes ausströmte. Vgl. 9, 3, wo bloß von einem Lichte die Rede ist.

folgst Du mich?“[1]) Diese Worte, die erste Einwirkung der Gnade auf den zum „Gefäße der Auserwählung“[2]) bestimmten Verfolger der Kirche, stellen ihm in unsagbar liebreicher, zartfühlender, herzdurchdringender Weise vor Augen, dass er in den Christen, den Gliedern des mystischen Leibes des Herrn, diesen selbst verfolgt. Noch freilich kennt er ihn nicht, und er fragt die himmlische Erscheinung, in der er einen Engel oder Gott sehen muss, weshalb er auch die gebürende Anrede „Herr“ gebraucht, wer es sei, da er die Herrlichkeit Christi in dieser gewaltigen Lichtfülle nicht klar zu erkennen vermag; aber schon ist er von der Gnade ins Herz getroffen, und als er die Antwort erhält: „Ich bin Jesus von Nazareth, den du verfolgst“, die ihn mit einem Strahle der Erleuchtung über Person und Würde des Erscheinenden aufklärt, da erkennt er mit erschreckender Klarheit seinen Irrthum und bricht in glaubensvoller Zerknirschung, aber auch aufrichtiger Bereitwilligkeit in die Worte aus: „Herr, was willst du, dass ich thun soll?“ Soviel will der Herr von ihm; jetzt ist er bekehrt, da er der Gnade seine freie Zustimmung nicht versagt. Was ihm aber nach seiner Bekehrung zunächst nöthig ist, und was der Herr durch ihn wirken will, soll ihm in Damascus, wohin er sich unverzüglich begeben soll, mitgetheilt werden.[3])

Staunend hatten inzwischen seine Begleiter den Lichtglanz gesehen und den Paulus reden hören, den Wortlaut der himmlischen Stimme aber nicht vernommen; als nun dieser sich von der Erde erhob und entdeckte, dass er von dem Anblick des verklärten Heilands erblindet sei, nahmen sie ihn bei der Hand und führten ihn wie ein Kind nach Damascus hinein — so ganz anders, als er es sich

[1]) Die im Griechischen beibehaltene hebräische Form Sa-ul (expetitus, der Heißersehnte) deutet darauf hin, dass der Heiland aramäisch sprach (vgl. 26, 14), und der Text sucht diese Worte möglichst genau wiederzugeben, damit möglichst wenig von dem tiefen Sinn und dem großartigen Pathos, das sie athmen, verloren gehe. Obzwar der Apostel mit dem hebräischen Namen Saulus nur bis zum Zusammentreffen mit dem Proconsul Sergius Paulus benannt wird (13, 8), von da an aber ausnahmslos Paulus heißt, macht die Bemerkung des Hagiographen (13, 9): „Saulus aber, der auch Paulus heißt“, nicht den Eindruck, als stehe sie mit dessen Bekehrungsgeschichte in irgend einem Zusammenhange; sie scheint vielmehr darauf hinzudeuten, dass der Apostel als römischer Bürger von Geburt an neben dem hebräischen den mit ihm gleichklingenden latinisierten Namen trug (vgl. Felten, S. 254 f.; über die aus dem Charakter des Apostels geführte Erklärung der Namensänderung Henle, der Ephesierbrief des heiligen Paulus, S. 28 ff.). — [2]) Apg. 9, 15. — [3]) So gieng hier parallel mit der äußeren Erscheinung und dem physischen Schauen eine innere Erleuchtung, durch welche ihm der göttliche Heilsplan in seiner Natur, Bedeutung und Bestimmung für die Menschen geoffenbart wurde (vgl. Gal. 1, 16), was der Apostel hier nicht besonders hervorhebt, da er es an geeigneterer Stelle (v. 14 ff.) nachholt. Die gegebene Darstellung und der Ausdruck v. 14: ut videres Justum lassen die richtige Antwort auf die viel erörterte Frage, ob Paulus den Herrn wirklich gesehen, als selbstverständlich erscheinen, wie sie auch die gebürende Abfertigung aller vorgebrachten rationalistischen Erklärungen (durch äußere Naturerscheinung, Autosuggestion u. ä.) in Verbindung mit der unleugbaren Thatsache der Erblindung nicht schwer machen.

vorgestellt, nicht als stolzen Abgesandten des Hohen Rathes, als wuthschnaubenden Verfolger, sondern von der Hand des Herrn getroffen, gedemüthigt und im Herzen erschüttert, lechzend nach körperlicher und weiterer geistiger Erleuchtung. Die Schilderung der nächsten in Apg. 9, 9 ff. erzählten Ereignisse übergeht er, um desto deutlicher und ausführlicher die ihm von Ananias gemachten Eröffnungen zu berichten, von welchem er in Rücksicht auf die Anklagepunkte ganz besonders hervorhebt, er sei „ein Mann, nach dem Gesetze fromm, der ein gutes Zeugnis hat von allen dort wohnenden Juden",[1]) der sich also nicht mit einem Verächter des Gesetzes und Feinde des Volkes eingelassen haben würde.

Dieser Mann nun trat auf Geheiß des Herrn zu Paulus und redete ihn liebevoll an: „Bruder Saul, werde sehend!" Und „in derselben Stunde" erhielt dieser auf wunderbare Weise sein Augenlicht zurück und konnte zu seinem Wohlthäter emporblicken. Den Bericht nun über die Worte des Ananias, welcher die an diesen vom Herrn gemachte Mittheilung[2]) wiedergibt, stellt Paulus deshalb so ausführlich dar, um seinen den Juden besonders verhassten Apostelberuf nach Veranlassung und Umfang vollständig klarzustellen. Die Worte des Ananias lauten: „Der Gott unserer Väter hat dich auserwählt, seinen Heilsplan kennen zu lernen und den Gerechten[3]) zu schauen sowie seine Stimme zu hören; denn du wirst ein Zeuge für ihn sein allen Menschen von dem, was du gesehen und gehört hast." Dieselbe Sendung, die der Herr den Aposteln ertheilte,[4]) wird dadurch auch ihm vermittelt, er wird jenen gleichgestellt; der göttliche Heilsplan aber besteht in der Aufnahme der Heiden, die durch Christus Mitbürger der Heiligen geworden sind, in die Kirche.[5])

Zuletzt hat Ananias den Apostel gedrängt, die Taufe zur Vergebung der Sünden zu empfangen; auch jetzt hebt Paulus wieder hervor, dass er, nachdem er des göttlichen Wohlgefallens durch Wiedererlangung des Augenlichtes sicher sein konnte, keineswegs

[1]) Diese in 9, 5 fehlende Charakteristik des Ananias steht in Analogie zur Aussage des Paulus über sich selbst (v. 3 und 5). Sie ist in unserer Rede durch den Zweck bedingt zu zeigen, dass das Christsein und die christliche Missionsthätigkeit des Paulus nicht in einem Hasse gegen das jüdische Volk und Gesetz ihre Wurzeln gehabt (Wendt). — Paulus, für den schon des Ananias Name: „Gott ist gnädig", von guter Vorbedeutung war, bezeichnet ihn nicht ausdrücklich als Jünger, wohl aber die Ueberlieferung, die ihn unter die 72 Jünger zählt. Das römische Martyrologium bringt ihn in Verbindung mit des Apostels Bekehrung (25. Jänner) und führt ihn als Prediger und Märtyrer auf: „Apud Damascum natalis s. Ananiae, qui eundem Apostolum (Paulum) baptizavit. Hic cum Damasci et Eleutheropoli alibique Evangelium praedicasset, sub Licinio iudice nervis caesus et laniatus, demum lapidibus oppressus, martyrium consummavit." — [2]) 9, 15. — [3]) Jesus Christus, den selbst Pilatus einen Gerechten (Matth. 27, 19), der Besessene den Heiligen Gottes (Marc. 1, 23) nannte, den die Juden als angeblichen Uebelthäter verurtheilten und tödteten, der sich aber durch seine Auferstehung als den Heiligen und Gerechten κατ' ἐξοχήν erwies. — [4]) Apg. 1, 8. — [5]) Wie es Paulus im Epheserbriefe cap. 2 näher ausführt.

übereilt und im Feuereifer sofort weitere Schritte gethan habe, sondern Ananias musste ihn antreiben zu handeln. Um aber durch die Taufe ein Glied der Kirche werden zu können, muss er vorerst den Namen Jesu anrufen[1] und so seinen Glauben an ihn nach außen bekennen, dessen Namen er bisher geschmäht hatte.

Mit Hervorhebung der dem Paulus zutheil gewordenen universellen Aufgabe war auch schon, wenngleich nur indirect, seine Sendung zu den Heiden berührt. Weil aber diese für die Juden ein Stein des Anstoßes und für ihn eine Quelle des Hasses und der Verfolgung war, so musste er, nachdem er dargethan, dass er nur aus Gehorsam gegen die ihm gewordene Offenbarung dazugekommen, die ihm vorgeworfene Lehrthätigkeit in diesem Umfange auszuüben, noch im Besonderen zeigen, dass auch in seinem Heidenapostolate kein Grund liege, ihn des Hasses gegen die Juden und der Verachtung des Tempels zu zeihen, und so kommt er noch auf eine andere, ihm gerade im Tempel zu Jerusalem selbst zutheil gewordene Offenbarung[2] zu sprechen, durch welche er eben von seinem Volke weg zu den Heiden gewiesen ward.

Obzwar der Apostel diesen Bericht an die vorige Darstellung unmittelbar anreiht, liegen doch drei Jahre dazwischen,[3] die er in Damascus und in der Wüste zubrachte; seine darnach unternommene Reise hatte zunächst den Zweck, sich dem Apostelfürsten Petrus vorzustellen.[4] Als er bei dieser Anwesenheit zu Jerusalem im Tempel betete, „geschah es, dass er in Verzückung gerieth und ihn (den Gerechten) sah, der zu ihm sprach: Eile und geh schnell fort von Jerusalem; denn sie werden dein Zeugnis über mich nicht annehmen.“ Paulus selbst hatte beabsichtigt, zunächst das Evangelium den Juden zu verkünden, und dieser Wunsch seines Herzens war wohl mit besonderer Macht in ihm lebendig geworden, da er zum erstenmale als Christ die Stadt wieder betreten hatte. Deshalb wagt er es, gegen die göttliche Offenbarung eine Einrede zu erheben, dass er sich wegen seines den Juden bekannten Lebensganges für geeignet und wegen des an den Christen begangenen Unrechtes für verpflichtet halte, gerade den Juden in Jerusalem das Evangelium zu verkünden, und dass er von seiner Predigt Erfolge hoffen zu können glaube, da ein solcher Umschwung der Gesinnung des ehemaligen Zeloten für das Judenthum nur durch das Eingreifen einer höheren Macht erklärlich sein konnte. Diese aus innerstem Herzen hervorgegangene Einrede musste dem Volke wiederum beweisen, dass er wider seine Neigung sich zur Predigt in den Heidenlanden aufgemacht habe. Denn der Herr, der zwar seines Apostels aufopfernde Liebe und Dienstwilligkeit gegen seine Stammesgenossen, aber auch die Halsstarrigkeit der Juden, an welche Paulus noch nicht ganz glauben

[1]) Apg. 2, 21; 7, 59; 9, 14. 21. — [2]) 22, 17 ff. — [3]) Gal. 1, 18. — [4]) Gal. 1, 18.

kann, kennt, weist die Einwände mit der strengen, kurzen Wiederholung des ertheilten Befehles zurück: „Geh!“ und knüpft ergänzend die Bezeichnung seines Zieles daran: „Ich will dich fernhin unter Heiden senden.“[1])

Damit war dem Apostel unwiderruflich sein Wirkungskreis angewiesen, seine Aufgabe vorgezeichnet, deren Beginn freilich erst später, in der von Gott bestimmten Zeit geschehen sollte. Paulus wollte nun wahrscheinlich sagen, dass er dann dieses ebenfalls nur im Gehorsam gegen des Herrn Wort gethan habe, was sie ihm so zum Vorwurf machten. Aber er wird an einer Weiterführung seiner Rechtfertigung verhindert. Es lässt sich unschwer denken, wie sich die Juden verhalten haben mögen, als Paulus von der im Tempel, ihrem Nationalheiligthum, an ihn ergangenen göttlichen Botschaft an die Heiden sprach; dass es nur gerade der Erwähnung des Namens „Heiden“ bedurfte, um dadurch wie durch ein Stichwort ihre Wuth gegen ihn von neuem zu entfesseln. Eine solche Behauptung, dass die Heiden vor Gott den Juden gleich seien, vernichtete mit einem Schlage alle vorgebrachten Vertheidigungsgründe, denn das war in ihren Augen eine Gotteslästerung, die mit dem sofortigen Tode bestraft zu werden verdiente. Daher bricht wieder der alte Ruf los: „Hinweg von der Erde mit diesem!“, und grimmig fügen sie hinzu: „Einen solchen Menschen hätte man nicht am Leben lassen sollen!“ Dadurch ist jede weitere Rede dem Apostel unmöglich gemacht, ja noch mehr, sie schütteln, schreiend vor Erregung und Wuth, heftig ihre Kleider hin und her und werfen Staub in die Luft, um zu zeigen, dass sie den Gefangenen, stünde es in ihrer Macht, sofort steinigen würden. Der Tribun aber, der die aramäische Rede des Apostels entweder gar nicht oder nur unvollkommen verstanden haben mochte, glaubte in diesen Aeußerungen der Volkswuth Anzeichen zu erkennen, dass Paulus ein schweres Verbrechen begangen habe. Er ließ ihn daher, wie er schon früher gewollt, ins Lager bringen und gab den Befehl, an ihm die Geißelung vorzunehmen, um zu erfahren, was Paulus denn eigentlich begangen habe, dass die Juden gegen ihn so aufgebracht seien.[2])

Der Hagiograph erzählt nun weiter,[3]) wie Paulus der angeordneten und bereits vorbereiteten Geißelung durch die Berufung auf sein durch Geburt ererbtes römisches Bürgerrecht entgieng. Für uns aber schließt mit der Abführung des Apostels, wenn wir den eingangs gebrauchten Vergleich weiterführen, der erste Act dieses ernsten, in allen Einzelheiten bedeutsamen und wahrheitsgetreuen Dramas. Wir schauen gewissermaßen das letzte Bild, wie auf das Commandowort des Tribunen die Soldaten unter dem Gerassel der Waffen ins Glied treten, den Gefangenen in ihre Mitte schließen und unbekümmert um das ohnmächtig tobende Volk in den Kasernenhof einziehen, und wie das

[1]) 22, 21. — [2]) 22, 24. — [3]) 22, 25 ff.

hinter der Cohorte knarrend ins Schloss fallende mächtige Burgthor der Antonia wie der sich senkende Vorhang einer Bühne uns den weiteren Einblick in die Scene verschließt, während das lärmende Volk mit machtlosem Groll sich zufriedengeben und ohne seinen Hass gestillt zu haben, sich zerstreuen muss, aller Aussicht beraubt, wieder so gewaltthätig in den Gang der Handlung eingreifen zu können. Denn weder in der Zwischenscene, die sich hinter den Burgmauern, im Kasernenhofe der Burg abspielt, noch im folgenden Acte, der uns eine nicht minder lebhafte und interessante Scene: „Paulus vor dem Hohen Rathe" entrollt,[1]) spielt es auch nur die Rolle des passiven Zuschauers.

Der Held des Dramas aber, der für Christus streitende und leidende Apostel, steht schon vom Anfange an mitten im Conflicte, welcher sich im Folgenden noch ernster gestaltet, da auch seine Rechtfertigung vor dem Synedrium, vor das ihn der Tribun gestellt, vereitelt wird. Seine Apologie ist missglückt, seine Freiheit in schwere Ketten gebannt, der grimmige Hass der Juden lässt das schlimmste befürchten; der Held scheint unterlegen zu sein. Aber er hat trotzdem glänzend gesiegt, denn er hat die Aufgabe, die ihm der Herr gesetzt, trefflich gelöst, zu Jerusalem von ihm Zeugnis zu geben,[2]) und dabei sind seine Geistesgaben und seine Charaktergröße, seine unerschütterliche Ruhe, Milde und Klugheit, durchwoben von unbesiegbarer Liebe, im schönsten Lichte erschienen.

Jenes tröstende Wort des Herrn[3]) aber: „Habe Muth! denn wie du Zeugnis von mir zu Jerusalem gegeben hast, so musst du auch in Rom Zeugnis ablegen", zeigt uns den Apostel auch in den folgenden Acten seines Lebens- und Leidensdramas schon im voraus in dieser Weise als siegreichen Helden, so dass ihm jeder neue Conflict nur ein neues Lorbeerreis für seinen herrlichen Siegeskranz einträgt, der ihm nach seinem kampfbewegten Leben winkt, wenn er am Ende seiner Bahn siegesfreudig ausrufen kann: „Ich habe den guten Kampf gekämpft, den Lauf vollendet, den Glauben bewahrt; im Uebrigen ist mir die Krone der Gerechtigkeit hinterlegt."[4])

Ueber Beichtspiegel.

Von Paul Weckesser, Pfarrer in Hambrücken.

Begriff und Nothwendigkeit des Beichtspiegels.

1. Unter Beichtspiegel versteht man eine systematische Zusammenstellung von Sünden für Beichtkinder. Der bildliche Ausdruck Beichtspiegel ist sehr gut gewählt. Wie der Spiegel dazu dient, dem Menschen etwaige Unordnungen an seinem Aeußern zur Kenntnis zu bringen, indem er ihm ein genaues Abbild seiner äußern Erscheinung vor Augen hält: so hat der Beichtspiegel die Aufgabe,

[1]) 22, 29—23, 10. — [2]) 23, 11. — [3]) 23, 11. [4]) II. Tim. 4, 7. 8.

die möglichen Unordnungen des innern Menschen dem Pönitenten vorzuführen, damit er im Lichte der Gnade und mit Hilfe des Gewissens erkenne, ob und welche Sündenmakel seiner Seele anklebt. Es kann und soll der Christ seine Seele, sein Leben darin spiegeln; dabei gibt der erste Theil des Wortes (Beicht-) den Zweck dieser Thätigkeit näher an, nämlich dass die Flecken der Seele, die Sünden, behufs sacramentalen Bekenntnisses aufgesucht werden.

2. Es fragt sich nun, ob ein solcher Beichtspiegel im allgemeinen nothwendig sei.

a) Was die Kinder betrifft, die das Beichten erst erlernen sollen, liegt die Sache klar. Bei ihrem Unterricht muss der Beichtspiegel in irgend einer Form Verwendung finden. Ohne Zusammenstellung der Sünden werden diese Kleinen das Beichten nie ordentlich fertig bringen. Wenn es Priester gibt, welche die Meinung vertreten, es wäre besser, diesen Schülern die Gebote, beziehungsweise die Uebertretungen derselben zu erklären, alles Nothwendige nach ihren Verhältnissen und ihrer Fassungskraft durchzunehmen und dann es ihrer eigenen Geschicklichkeit zu überlassen, ihre begangenen Sünden vor der Beicht zusammenzusuchen und ihre Anklage selbst zu formulieren, die lassen erkennen, dass sie noch nie Erstbeichtende zum Empfang des heiligen Bußsacramentes gehörig vorbereitet haben; sie müssten sonst erfahren haben, dass solche Beichtlinge zum großen Theile stumm und still vor dem Beichtgitter stehen, voll Angst und unfähig, ein vollständiges Bekenntnis abzulegen. Man möge doch bedenken, welche Schwierigkeiten der Katechet mit Kindern dieses Alters zu überwinden hat, bis sie die vorgesprochenen Sätze nachzusagen vermögen. Welch übertriebene Anforderung wäre es nun, diesen Neulingen zuzumuthen, sie sollen Inhalt und Form ihres Bekenntnisses auf Grund des Unterrichtes selbst producieren! Eine ordentliche erste Beicht ist darum ohne genauern Beichtspiegel fast ausnahmlos nicht zu erzielen.

b) Ist der Beichtspiegel auch für die älteren Schüler und die Erwachsenen nothwendig? Wenn diese Frage in dem Sinne verstanden wird, ob diese Beichtlinge einen gedruckten Beichtspiegel zur Gewissenserforschung benützen sollen, ist sie eher zu verneinen, als zu bejahen; weitaus die meisten der genannten Pönitenten können ihr Gewissen ganz gut ohne diese Nachhilfe erforschen, wenn anders sie das Beichten so erlernt haben, wie es im letzten Abschnitt dieser Abhandlung verlangt wird. Sie benützen dann auch einen Beichtspiegel, aber sie haben ihn im Kopf und können deshalb einen solchen in ihrem Gebetbuch ohne Schaden entbehren. Nur Büßer, die dem christlichen Unterricht schon lange ferne stehen und selten die Sacramente empfangen, mögen eines gedruckten Beichtspiegels bedürfen, weil sie vermöge ihrer geistigen Stumpfheit sich inhaltlich nicht mehr zurecht finden.

c) Auch jene Priester sind Gegner des Beichtspiegels, welche der Ansicht huldigen, man solle die Kinder nicht nach dem fast all-

gemein acceptierten Schema beichten lassen (Gebote Gottes, Gebote der Kirche, Hauptsünden), sondern sie daran gewöhnen, dass sie sich beschränken auf die Anklage über etwaige Todsünden; selbst dieses Bekenntnis solle der Beichtvater mehr durch Fragen hervorlocken, als auf die eigene, selbstthätig dargebotene Aussage des Beichtlings sich zu verlassen.

Diese nicht zu billigende Praxis mindert die Nothwendigkeit eines Beichtspiegels herab, macht ihn aber nicht ganz überflüssig; denn auch die wenigen Fragen nach Todsünden müssen in einer geordneten Reihenfolge gestellt werden und bei der Gewissenserforschung einzeln dem Pönitenten vorschweben, selbst wenn er im Beichtstuhl die Antwort nicht in eigener Fassung, sondern im Anschluss an die Frage zu geben hat. Aber dieses ganze Verfahren ist verwerflich. Der Katechismus lehrt, dass es gut und heilsam ist, auch die lässlichen Sünden zu beichten. So sehr also in der Theorie einerseits zu betonen ist, dass nach Gottes Gebot und Anordnung der Büßer nicht die Pflicht habe, seiner lässlichen Sünden sich anzuklagen, so sehr wird man andererseits in der Praxis darauf halten, die Gläubigen an das Bekenntnis der lässlichen Sünden zu gewöhnen, weil es gut und heilsam ist, weil die Beicht das sicherste Mittel ist, das Herz auch von den lässlichen Sünden zu reinigen. Im Buche der Sprüche lesen wir (Prov. 22, 6): „Hat ein Jüngling seinen Weg gewohnt, so weicht er nicht davon, auch wenn er alt geworden". Die Erfahrung lehrt, dass diese Wahrheit auch von der Beichtpraxis gilt, indem Kinder, die gleich bei ihrer ersten Beicht richtig angeleitet worden sind, ihr Leben lang gut beichten, während andere trotz aller Belehrung nicht mehr dazuzubringen sind, sondern ihre mangelhafte Art und Weise hartnäckig beibehalten. Es ist darum eine Forderung der Pastoralklugheit, gleich bei der ersten Beicht auf ein selbständiges, relativ vollständiges Sündenbekenntnis nach einem bestimmten Schema hinzuarbeiten. Der Beichtspiegel bildet das Gerippe, welchem das Kind nach fleißiger Gewissenserforschung im Beichtstuhl das individuelle Gepräge seines Bekenntnisses gibt. Diese Arbeit kann auch den jüngsten Büßern nicht erlassen werden; sie werden sich sonst später nur schwer oder niemals dazu entschließen, ein geordnetes, vollständiges Bekenntnis abzulegen. Mit Recht bemerkt Huck (Der erste Bußunterricht, S. X): „Auch die äußere Ordnung, welche man das erstemal beobachtet, ist vielfach maßgebend für die Zukunft. Eine geregelte Gewissenserforschung, ein sinnrichtiges Vortragen der Beichtgebete, ein deutlich und correct vorgebrachtes Sündenbekenntnis in der ersten Beicht gibt eine gewisse Bürgschaft für die übrigen und enthebt den Beichtvater vieler Mühe und Sorge, während sich ein Schlendrian oft bis ans Lebensende fortsetzt und meist noch steigert".

Relative Vollständigkeit des Beichtspiegels.

Der Beichtspiegel hat die Aufgabe, dem Pönitenten die Gewissenserforschung und das Bekenntnis seiner Sünden zu ermöglichen,

bezw. zu erleichtern. Soll er dies leisten, so muss er in ersterer Hinsicht vollständig sein, in letzterer eine feste Ordnung einhalten. Die Vollständigkeit braucht aber nur, ja soll nur eine relative sein. Der Beichtspiegel soll nur auf jene Sünden hinweisen, welche der Büßer, der ihn benützt, in seinen Verhältnissen wahrscheinlich oder doch möglicherweise begangen hat, oder welche bei einem Pönitenten dieses Alters und Standes im allgemeinen vorzukommen pflegen. Ein guter Beichtspiegel muss auf die Seele, wie ein Kleid auf den Leib, zugeschnitten sein. Ein Beichtspiegel, der alle möglichen Lebensverhältnisse berücksichtigen wollte, wäre unbrauchbar, würde mehr Schaden anrichten als Nutzen stiften. Sache des Seelsorgers ist es, die rechte Auswahl jener Punkte zu treffen, die ihm für die Verhältnisse seiner Pönitenten angemessen scheinen. Wenigstens lässt sich das bei den Schulkindern durchführen; mancherorts auch bei den Erwachsenen.

Zahl der Beichtspiegel.

Nach diesem Grundsatz, dass nicht alle möglichen, sondern nur die im allgemeinen wahrscheinlichen Sünden im Beichtspiegel angedeutet werden sollen, ist es nothwendig, dass die Erstbeichtenden und jüngeren Schulkinder ihren eigenen Beichtspiegel haben, der sodann für die älteren Schüler am besten im Communion-Unterricht gelegentlich der Vorbereitung zur Generalbeichte etwas erweitert wird und zwar nach den örtlichen Verhältnissen; auch die Erwachsenen werden damit noch lange Zeit, vielleicht für immer auskommen; sind aber ihre Lebensverhältnisse (und dementsprechend der Zustand ihrer Seelen) wesentlich andere geworden, so muss auch der Beichtspiegel dieser Aenderung Rechnung tragen. Nach genügender Erklärung mag alsdann für gewöhnlich der kleine, für Generalbeichten der große Beichtspiegel des Magnificat angerathen werden.

Was andere Gebetbücher in diesem Stücke bieten, ist vielfach ganz unbrauchbar, erschwert die Gewissenserforschung, ja verwirrt nicht selten die Gewissen. Für Erstbeichtende ist das beste Hilfsmittel das Messbüchlein von Mey in seiner neuen Ausgabe für die Erzdiöcese Freiburg. Hier wird ein Beichtspiegel unterbreitet, der inhaltlich die rechte Mitte trifft und — was seinen Wert wesentlich erhöht — die nöthigen Erweiterungen für die größeren Schüler in Kleindruck beifügt. Es wäre nur zu wünschen, dass alle jugendlichen Pönitenten in Stadt und Land dieses Büchlein in Händen hätten, zumal auch die beiden Messandachten, die es enthält, zu den besten gehören, die für Schulkinder vorhanden sind. Das zweite oben erwähnte Erfordernis eines guten Beichtspiegels, nämlich die feste Ordnung, gehört weniger zum Inhalt als zur Form und wird deshalb im folgenden Abschnitt behandelt.

Systematische Anordnung des Beichtspiegels.

In welcher Form soll der Beichtspiegel dem Pönitenten dargeboten werden?

1. Vor allem ist zu unterscheiden zwischen der formellen Anordnung des Ganzen und der Formulierung der einzelnen Punkte; beides ist von großer Wichtigkeit. Wenn wir den doppelten Zweck vor Augen haben, den ein guter Beichtspiegel verfolgt, nämlich dem Büßer ein Führer sowohl bei der Gewissenserforschung als auch bei der Anklage im Beichtstuhl zu sein, so ist ohne Zweifel die Gruppierung der Sünden nach den zehn Geboten Gottes, den fünf Geboten der Kirche und den sieben Hauptsünden jeder andern vorzuziehen. Es kommt nicht auf die Frage an, ob sich die Sünden nicht theoretisch richtiger oder logischer zusammenstellen ließen; die praktische Brauchbarkeit ist entscheidend. Nach genannter Ordnung kann auch der Anfänger seine in der Gewissenserforschung vorgefundenen Sünden leicht behalten und im Beichtstuhl selbständig sagen, zumal wenn noch durch ein Merkwort die etwaigen Verfehlungen ihm ins Gedächtnis gerufen werden. Die Hauptsünden auf die Gebote Gottes zu vertheilen, ist unpraktisch, erschwert den meisten Pönitenten das Bekenntnis.

2. Veraltet ist die Methode, welche sich noch im „Kleinen Katechismus" findet, unter der Frage: „Wie können Kinder leicht ihrer Sünden sich erinnern?" Die Antwort entbehrt der Logik; die einzelnen Glieder schließen sich nicht aus; ihr Inhalt ist zum Theil zu vielseitig und deshalb dunkel; das Ganze unbrauchbar zum Auffinden und noch mehr zur Anklage der Sünden. „Dazu kommt, dass die Methode nach den Orten unter keinen Umständen für das ganze Leben ausreicht und schon im zweiten Bußunterricht, spätestens aber bei Gelegenheit des Communion-Unterrichts, durch die andere Methode ersetzt werden müsste, da der Dekalog, welcher von Gott selbst zur Richtschnur für das sittliche Leben gegeben ist, nothwendig die Grundlage für die Selbstprüfung bilden muss. Der Systemwechsel hat aber im Unterricht stets seine großen Schattenseiten". (Huck, l. c. S. 52).

Formulierung der einzelnen Punkte.

Nicht minder wichtig als die systematische Anordnung des Ganzen ist die Formulierung der einzelnen Punkte. Man braucht nur die Beichtspiegel einiger bekannter Gebetbücher zu vergleichen, und es werden sich sofort alle die Formen, die möglich sind, unseren Blicken darbieten. Das Magnificat wählt kurze Andeutung durch die Namen der betreffenden Sünden, z. B. Kleinmuth, Kleidertracht. Für Erwachsene — nur für solche ist dieser Beichtspiegel berechnet — ist diese Form das Beste; denn zur Gewissenserforschung genügt dieser kurze Hinweis und die Formulierung im Beichtstuhl kann dem Pönitenten umsomehr überlassen werden, als er sich durch öfteres Beichten in der Anklage schon eine gewisse Fertigkeit erworben hat. Der weit verbreitete „Weißer Sonntag" und die meisten Gebetbücher ziehen die Frageform in ganzen Sätzen vor, z. B.: „Habe ich gelogen?" Für alle, welche im Bekenntnis schon Uebung haben, mag sich diese

Form ebenfalls empfehlen. Sie zwingt zum Nachdenken schon durch ihre Fassung. Für Anfänger aber und für Ungeschickte ist die Frageform unbrauchbar, weil diese sich leicht vergessen und daran gewöhnen, die gelesenen Fragen einfach herzusagen, anstatt in Behauptungssätzen sich ihrer Sünden anzuklagen. Dieser Missstand läſst sich leicht dadurch vermeiden, daſs man solchen Pönitenten ihren Beichtspiegel in der Form darbietet, in welcher sie sich anzuklagen haben. Freilich wird dadurch die andere Gefahr heraufbeschworen, daſs die leichtsinnigen Scheinbüßer dieses Schema ohne genügende Gewissenserforschung gedankenlos herunterleiern, wenn nicht im Vorbereitungs-Unterricht mit allem Nachdruck die Art und Weise des Nachdenkens gelehrt und gezeigt und die Pflicht einer ernsten Gewissenserforschung wieder und wieder eingeschärft wird. Durch richtige Einweisung in den Gebrauch dieses Beichtspiegels im katechetischen Unterricht läſst sich demnach diese Gefahr fast ganz beseitigen. In Würdigung dieser aus der Praxis geschöpften Grundsätze hat der Verfasser der neuen Ausgabe des Meſsbüchleins von Mey die Hauptpunkte, welche für die Anfänger bestimmt sind, in kategorischer Form angegeben, z. B. „Ich habe die täglichen Gebete nicht verrichtet“, während die Erweiterungen für die größeren Schulkinder, bei welchen schon eine gewisse Fertigkeit in der Selbstanklage vorausgesetzt werden darf, in Frageform angeschlossen sind.

Anleitung der Erstbeichtenden.

1. Vor allem ist hier zu beachten, wie die Erstbeichtenden in den Gebrauch des Beichtspiegels eingeführt werden sollen. Schon oben ist dargethan worden, daſs es nicht genügt, den Kindern die Gebote erklärt und sie dabei auf ihre möglichen Sünden aufmerksam gemacht zu haben. Dieser Unterricht ist die Voraussetzung und Grundlage, auf welcher dann der weitere Schritt, die Einübung des Beichtspiegels, erfolgt. Der Katechet wählt die Punkte, welche er den Kleinen vorlegen will, genau bis auf den Wortlaut aus. Jedem Gebot schickt er ein Merkwort voraus, nämlich 1. Gebot: tägliche Gebete; 2. Gebot: Heilige Namen; 3. Gebot: Sonn- und Feiertage; 4. Gebot: Eltern und Vorgesetzte; 5. Gebot: Nächster; 6. und 9. Gebot: Unschamhaftes; 7. und 10. Gebot: Naschen und Stehlen; 8. Gebot: Lügen. Bei den fünf Geboten der Kirche kann von einem Merkwort abgesehen werden, weil für Kinder nur ein Punkt, das Abstinenzgebot, in Frage kommt. Die Namen der Hauptsünden sind selbst die Merkworte. Dieses Schema, bestehend aus obigen Gedächtnisstützen sammt den dazu gehörigen Punkten, wird im Unterricht durch Vorsagen den Kindern beigebracht und zwar so vollständig, daſs auch die schwächsten nicht mehr suchen und tasten müssen, sondern die Aufeinanderfolge gut beherrschen. Bevor das Kind daran geht, sein Gewissen zu erforschen, hat es das ganze Schema, oder den ganzen Beichtspiegel, im Gedächtnis, und es vermag ohne Nachhilfe im Unter-

richt alles so aufzusagen, wie das Bekenntnis eines Pönitenten dieses Alters etwa lauten wird. Selbst eine Zahl darf dabei nicht fehlen. „Die Einübung der Anklage geschieht am besten durch den Modus des stellvertretenden Bekenntnisses, wenn wir ihn so nennen können". Huck, S. 84.

2. Wie die Kinder nach diesem Schema ihr Gewissen zu erforschen haben, muss ihnen Punkt für Punkt gezeigt werden; z. B. Du sollst dem Priester sagen, welche Sünden du gegen das 3. Gebot Gottes begangen hast. Da nehmen wir das 2. Gebot der Kirche gleich dazu: „Du sollst alle 2c.". Darum hast du dir gemerkt: 3. Gebot, Sonn- und Feiertage". Hier musst du über zwei Punkte dich erforschen. Zuerst musst du dich besinnen, ob du schon die heilige Messe an Sonn- oder Feiertagen aus eigener Schuld versäumt hast. Denk einmal darüber nach: Bist du Sonntags oder Feiertags im zweiten oder dritten Schuljahr morgens nicht in die Kirche, nicht in die heilige Messe gegangen, obgleich du hättest ganz gut gehen können, wenn du nur gewollt hättest? Wenn du krank gewesen bist, oder bei den kleinen Kindern hast zur Aufsicht bleiben müssen, oder wenn dein Vater und Mutter dir befohlen haben, du sollst daheimbleiben, das brauchst du nicht zu beichten; denn da bist du nicht aus eigener Schuld weggeblieben. Also nur, wenn du selber schuld gewesen bist, das sollst du suchen. Das ist nicht so oft vorgekommen. Vielleicht ist ein Kind jetzt im dritten Schuljahr alle Sonn- und Feiertage in die heilige Messe gegangen: gut! dann hat es keine Sünde; aber im zweiten Schuljahr, wo es auch schon sieben Jahre alt war und die heilige Messe hätte anhören sollen, da ist es vielleicht doch einigemal nicht hineingegangen. Jedes Kind denkt recht nach und merkt sich die Zahl, wie oft es die heilige Messe aus eigener Schuld versäumt hat, und dann, wenn es in den Beichtstuhl kommt, muss es die Sünden so sagen, wie es sie bei der Gewissenserforschung gefunden hat. Vielleicht wird es bei einigen Kindern so heißen: „Ich habe an Sonn- und Feiertagen die heilige Messe aus eigener Schuld versäumt jährlich ungefähr zweimal"; bei andern: „Ich habe u. s. w. monatlich ungefähr einmal".

In dieser Weise muss heute dieser, morgen jener Punkt des Beichtspiegels durchgesprochen und den Kindern klar und anschaulich gezeigt werden, wie sie an der Hand ihres Schemas Punkt für Punkt ihr Gewissen zu erforschen, sich die Sünden auswendig zu merken und im Beichtstuhl zu bekennen haben. Wenn die Kinder in ihrem Gebetbüchlein einen brauchbaren Beichtspiegel vorfinden, wie z. B. im Messbüchlein von Mey, so mag er ähnliche Dienste leisten, wie die Katechismusfrage für den Unterricht. So wenig aber der Katechismus den Religions-Unterricht ersetzen kann, so wenig der gedruckte Beichtspiegel die obige Anleitung zur Gewissenserforschung. Es muss alles so genau durchgenommen und so gut eingeprägt werden, dass die Erstbeichtenden, wenn die Vorbereitung zu Ende ist, keinerlei Nach-

hilfe durch ein Buch nöthig haben. Nur auf diesem Wege bekommen sie Ruhe und Sicherheit in der Beichtpraxis. Sie werden ihr Gewissen gerne erforschen, weil sie genau wissen, über was sie nachdenken sollen; sie werden ihr Bekenntnis zustandebringen, weil sie es vorher geübt haben. Fehlt die praktische Anleitung im angeführten Sinne, so ist die dem Beichtling zugemuthete Leistung zu schwer; er wird sie nur mit großer Angst und ungenügend absolvieren; beherrscht er dagegen sein Bekenntnis nach Form und Inhalt, so kommt er mit großer Freude zum Beichten. Solche Kinder, auch wenn sie erst dem dritten Schuljahr angehören, beichten durchweg gut und freudestrahlend; denn sie sind von dem Bewusstsein getragen, dass sie's können.

3. Dagegen könnte man aufs neue das schon oben erwähnte Bedenken ins Feld führen, bei solcher Vorbereitung sei das Bekenntnis im Beichtstuhl nicht zuverlässig; die Kinder würden ihr Schema gedankenlos hersagen. Wir haben bereits gehört, wie dieser Gefahr zu begegnen ist und erfahrungsgemäß bei den allermeisten Kindern wirksam begegnet wird, nämlich durch den häufig wiederkehrenden Hinweis im Unterricht: „Kinder, ihr dürft im Beichtstuhl nicht alles so sagen, wie hier in der Schule. Ihr habt ja nicht alle die gleichen Sünden. Jedes Kind sucht seine Sünden, wie wir es gelernt haben, und sagt sie so, wie es sie gefunden u. s. w.“. Es hat eben jede Methode ihre Licht- und ihre Schattenseiten; auch das Beste kann, wo guter Wille fehlt, missbraucht werden: das darf uns aber nicht abhalten, es zum rechten Gebrauche zu lehren und zu empfehlen. Mit zunehmendem Alter fällt übrigens bei allen Beichtlingen diese Gefahr ganz weg; man hat keinen Grund an der subjectiven Richtigkeit der Anklage zu zweifeln, selbst wenn es sich um geistig schwache Schüler handelt.

4. Besondere Schwierigkeiten bereitet in der Theorie die Erforschung und Anklage über die Zahl der gleichartigen Sünden.

a) Nach göttlicher Anordnung ist zur Vollständigkeit des Bekenntnisses nothwendig, dass bei allen Todsünden die Zahl vom Beichtkind so gut angegeben werde, als es unter Berücksichtigung der jeweiligen Verhältnisse des Pönitenten möglich ist. Da die lässlichen Sünden stets nur freie Materie des Bußsacramentes sind, bleibt es auch dem Empfänger anheimgestellt, ob er die Zahl derselben genauer angeben, oder sich dieser Sünden nur im allgemeinen anklagen will. Allein, wie der Katechismus lehrt, ist es gut und heilsam, auch die lässlichen Sünden zu beichten, also wenn eine solche Verfehlung wiederholt vorgekommen, dem Bekenntnis auch die Zahl hinzuzufügen. Dies scheint umso räthlicher bei Kindern, weil sie nicht selten lässliche Sünden für schwere ansehen, also subjectiv zur Angabe der Zahl verpflichtet sind; sodann bei den meisten anderen Pönitenten, weil es für die Beurtheilung des Seelenzustandes dem Beichtvater von Belang ist zu wissen, wie sich der Büßer den lässlichen Sünden gegenüber ver-

hält. Es liegt also ganz im Interesse des Beichtkindes, es ist ihm gut und heilsam, auch bei den lässlichen Sünden die Zahl so gut anzugeben, als es kann. Hat der Bußrichter diese Zahl nicht nothwendig, so wird doch der Seelenarzt seines Amtes nur umso besser walten können. Warum sollte man also nicht die Kinder gleich bei der ersten Beicht dazu anhalten, auch bei den lässlichen Sünden die Zahl zu suchen und zu sagen?

b) Diese Praxis empfiehlt sich aber auch noch aus einem andern Grunde. Die Erfahrung lehrt, dass jene Pönitenten, welche nicht daran gewöhnt sind, bei lässlichen Sünden die Zahl anzugeben, auch nicht dazu gebracht werden können, bei offenbaren Todsünden, aus eigenem Antrieb, die Zahl zu nennen. Sie pflegen erst auf eine diesbezügliche Frage hin mit der Zahl herauszurücken und dann manchmal nur langsam. Psychologisch ist das ganz begreiflich. Das Eingeständnis einer schweren Sünde erfordert Verdemüthigung, Ueberwindung. Die Angabe der Zahl erhöht das Opfer. Man erspart sich diese Mühe und geht darüber hinweg. Ist dagegen ein Beichtkind gewohnt, bei jedem Punkt die Zahl gleich beizufügen, so findet es keine besondere Schwierigkeit darin, dies auch bei etwaigen schweren Sünden zu thun. In diesem Stück gilt besonders das Sprichwort: „Jung gewohnt, alt gethan". Darum ist es gut und heilsam auch unter diesem Gesichtspunkte, die Erstbeichtenden schon daran zu gewöhnen, dass sie nach jedem Punkte die Zahl beifügen, z. B.: „Ich habe gelogen wöchentlich ungefähr viermal".

Wer schon das Glück gehabt hat, an großen Beichttagen mitzuwirken in Gemeinden, wo fast niemand daran denkt, eine Zahl anzugeben, der weiß die Nützlichkeit obiger Praxis nicht hoch genug anzuschlagen. Welch' ermüdende, für Beichtvater und Beichtkinder gleich lästige Fragerei und auch noch bei ringsum belagerten Beichtstühlen! Wenn man also durch das Nützliche das Nothwendige herbeiführen und das Lästige fernhalten kann, warum sollte man nicht mit Freuden darnach greifen?

c) Wir können darum Huck nicht beipflichten, wenn er meint (l. c. S. 70): „Bei den lässlichen Sünden kann man auf eine Angabe der Frequenz ganz verzichten". „Wer es aber vorzieht, auch bei diesen Sünden eine gewisse Angabe bezüglich der Frequenz zu verlangen, der sollte sich mit adverbialen Zahlbestimmungen, wie: ein paarmal, mehrmals, oft u. s. w., zufriedenstellen". Gewiss im Beichtstuhl wird jeder Bußrichter sich damit zufriedengeben, weil der Pönitent seiner Pflicht genügt hat; aber er wird ebendaselbst die Erfahrung machen, dass solche Beichtkinder fast ausnahmlos dieselbe Praxis gegenüber den schweren Sünden bethätigen, und das muss uns bestimmen, die Kinder von Jugend auf dazu anzuhalten, die Zahl bei jedem Punkte ihres Bekenntnisses hinzuzufügen. Die Gewissenserforschung wird dadurch nicht allzuschwer. So verdorben sind die Kinder nicht. Zu suchen und zu sagen, wie oft sie ungefähr in der

Woche ihr Gebet leichtsinnig versäumt haben ꝛc., kann ihnen auch nicht mehr Mühe machen, als die Erforschung darüber, wie oft sie Unkeusches freiwillig oder gerne gedacht, gesehen haben u. s. w. Wie viele haben überhaupt nur einige lässliche Sünden! Für den Augenblick wird darum die empfohlene Uebung die intellectuelle und moralische Kraft der Kinder keineswegs übersteigen, für später aber ihnen ein treuer Führer zu einem vollständigen Sündenbekenntnis sein. Es fehle also im Beichtspiegel die Andeutung der Zahl nicht!

Gebrauch des Beichtspiegels vonseiten der älteren Schulkinder und der Erwachsenen.

1. Ist der Beichtspiegel Punkt für Punkt sammt der Gewohnheit, die ungefähre Zahl zu suchen und anzugeben, ganz in das geistige Eigenthum der Erstbeichtenden übergegangen, dann ist die Arbeit für die späteren Schuljahre sehr gering. Da aber immer ein gewisser Procentsatz von schwächeren oder faulen Schülern im ersten Unterricht nicht so mitzubringen ist, wie es für das Leben nothwendig wäre und andererseits auch die besseren manches vergessen, so ist es nicht überflüssig, die Kinder wenigstens im vierten und fünften Schuljahr für jede Beicht eigens vorzubereiten. Der Katechet wird dann ohne Schwierigkeit erfahren, wie viel Zeit und Mühe er aufs neue aufwenden muss, um den rechten Gebrauch des Beichtspiegels, bezw. Gewissenserforschung und Anklage — nur um dieses handelt es sich hier — bei allen Kindern auf jene Höhe zu bringen, die eine gewisse Garantie für ein gutes Beichten während des ganzen Lebens gibt. Da die Lehre über das heilige Sacrament der Buße später wenigstens noch zweimal ausführlich durchgenommen wird, und im Communion-Unterricht die Vorbereitung auf die Generalbeicht erfolgt, so ist Gelegenheit genug geboten, für die älteren Schüler nach den örtlichen Verhältnissen einige wenige Punkte in das Schema einzufügen. Auch ist bei einschlägigen Materien hie und da die Bemerkung einzustreuen, dass man nicht nur jene Sünden beichten müsse, von welchen beim Beichtunterricht die Rede war, sondern auch etwaige andere schwere Sünden, z. B. die hic et nunc behandelte. In der Christenlehre mag endlich der erste Beichtspiegel des Magnificat durchgegangen und dadurch die Benützung eines solchen gedruckten Schemas erleichtert werden.

2. Der vorgetragenen Einweisung in den rechten Gebrauch des Beichtspiegels hätten wir noch eine Warnung anzuschließen. Bisweilen wird Kindern erlaubt, ihre Sünden nach einem gedruckten Schema zusammenzusuchen und aufzuschreiben. Diese Methode taugt gar nichts. Nicht davon zu reden, welche Marter schon mancher Beichtvater hat ausstehen müssen, bis ein Kind nach dem andern ellenlange Sündenzettel abgelesen hatten; wir fragen nur: „Lässt sich diese Gepflogenheit für das ganze Leben beibehalten? Wenn nicht, dann lassen wir sie auch beiseite; denn für das Leben lernen wir.

Bei Generalbeichten mag eine Ausnahme stattfinden. Sie kann unter Umständen große Anforderungen stellen an das Gedächtnis; in diesem Falle ist Aufschreiben eine Erleichterung, gibt Ruhe und Sicherheit für das Bekenntnis. Wird den Erstcommunicanten diese Erlaubnis gegeben, so darf es nicht geschehen, ohne wiederholte eindringliche Ermahnung, dass keiner den Sündenzettel des andern lesen oder gar abschreiben darf, und dass jedes Kind seinen Zettel nach abgelegter Beicht zu vernichten hat. Viele haben selbst diese Stütze für ihr Gedächtnis nicht nothwendig.

Schluss.

Grau ist alle Theorie; aber die Praxis baut sich eben nur auf der Theorie auf, und so ist und bleibt eine gute Theorie die nothwendige Voraussetzung für eine gute Praxis. Beichten die Leute in einer Gemeinde durchweg gut, so verdanken sie das einem Seelsorger, der sie zum Empfange des heiligen Bußsacramentes gut angeleitet hat. Ist das wichtigste Stück dabei auch die Reue, so erfordert doch ohne Zweifel die meiste Hingabe und Geduld vonseiten des Katecheten die behandelte Einweisung in den Gebrauch des Beichtspiegels. Er wird aber dafür reichlich entschädigt durch die Erfahrung, dass Kinder, die er auf diese Weise zum Beichten vorbereitet hat, von Anfang an und ihr ganzes Leben lang gut beichten.

Die eucharistischen Opfergefäße.

Von Lector P. Beda Kleinschmidt O. F. M. in Wiedenbrück (Westfalen).

(Zweiter Artikel.)

In der Abhandlung über die Form, welche die verschiedenen Kunstepochen dem Opferkelch gegeben haben, ist bereits mehrfach von seiner Ausschmückung durch Email, Filigran, Edelsteine und Gravuren die Rede gewesen.[1]) Es lohnt sich aber der Mühe, auf einen Schmuck noch besonders einzugehen, da er für die einzelnen Epochen charakteristisch ist, wir meinen nämlich die Verzierung des Kelches durch Bilder, wovon wir jetzt etwas weitläufiger sprechen wollen.

3. Bilderschmuck.

Dem Kelche durch biblische Darstellungen einen anziehenden und erbaulichen Schmuck zu verleihen, war bereits Gewohnheit der ersten christlichen Jahrhunderte. Tertullian spricht schon von Kelchen, die mit dem Bilde des guten Hirten geschmückt waren. Das Mittelalter setzte den altchristlichen Brauch fort. Der Thassilokelch zeigt an der Kuppe die Gestalt des segnenden Heilandes und die vier Evangelisten, an dem Fuße fünf Heilige oder Propheten.

Eine großartige Ausbildung erfuhr der Bilderschmuck auf den Kelchen jener glänzenden Zeit der romanischen Goldschmiedekunst,

[1]) Vgl. Quartalschrift, Jahrg. 1901, S. 551 ff.

aus der uns noch so manche kostbare Prachtgefäße erhalten sind. Kuppe und Fuß und nicht selten auch der Nodus sind in der Regel mit emaillierten, niellierten, getriebenen und noch öfter mit gravierten Darstellungen aus dem alten und neuen Testamente geschmückt.

An der umfangreichen Kuppe dieser Kelche sehen wir mit Vorliebe das Collegium der Apostel angebracht. Wir finden sie z. B. an einem schönen Kelche der Apostelkirche zu Köln, dessen Kuppe $14^1/_2$ *cm* Durchmesser hat. Unter einer fortlaufenden Arkadenreihe hat der Goldschmied die zwölf Halbfiguren der Apostel mit ihren Abzeichen eingraviert.[1] Dieselbe Darstellung zeigt ein aus Bayern stammender Kelch der Sammlung Stein [Paris].[2] Als Vollbilder schmückt die Zwölfzahl der Apostel, gruppiert um den Meister, den Prachtkelch der Sammlung Basilewsky in Paris [Durchmesser 16 *cm*], den Kelch des Domes zu Fritzlar [Durchmesser 18 *cm*],[3] den Speisekelch zu St. Peter in Salzburg [20 *cm*], einen Kelch zu Frauenburg (Rheinland).

Es blieben aber die Klosterkünstler der romanischen Zeit bei dieser einfachen Darstellung nicht stehen, sie belebten die weiten Flächen ihrer Kelche nicht selten auch mit umfangreichen Scenen aus dem Leben des Heilandes. Bemerkenswert ist in dieser Hinsicht namentlich der Speisekelch des Stiftes Wilten. Die Kuppe schmücken nicht weniger als zwanzig Medaillons, in denen das Leben des Heilandes von der Verkündigung Mariä bis zur Kreuztragung zur Anschauung gebracht wird. Darstellungen auf der Patene setzen die Erzählung fort.

Auch den Fuß zieren häufig Scenen aus dem Leben des Erlösers, und zwar sind es meistens folgende vier: 1. Verkündigung, 2. Geburt, 3. Kreuzigung, 4. Auferstehung. Zu diesen vier Scenen kommt zuweilen noch die Anbetung der drei Weisen und die Himmelfahrt. Statt dieser neutestamentlichen Darstellung sehen wir auch manchmal ihre Vorbilder aus dem Alten Testamente. So findet sich auf dem Fuße des Speisekelches zu Mariastern bei Kamenz folgender Bilderschmuck: Moses, dem Gott im brennenden Dornbusch erscheint (Vorbild der Verkündigung), Ezechiel, aus einer Pforte hervortretend (Geburt Christi), die eherne Schlange (Tod Christi), Jonas, vom Fische ausgespien (Auferstehung).

In vielen Fällen besteht eine recht schöne Beziehung zwischen den Darstellungen am Fuße und an der Kuppe: auf dem Fuße, der der Erde am nächsten ist, sind die alttestamentlichen, auf der Kuppe, die nach oben weist, die neutestamentlichen Scenen dargestellt; die Evangelistensymbole, die am Nodus angebracht sind, verbinden Altes und Neues Testament miteinander. Diesem Gedanken gibt z. B. die Vertheilung der Medaillons auf dem Wiltener Kelche Ausdruck, der außerdem noch durch die Inschrift verstärkt wird: In

[1]) Abbild. bei Bock, Das hl. Köln, Taf. XXVIII. — [2]) Abbild. bei *Fleury*, La Messe, pl. 315. — [2]) Ibid. pl. 316, 320.

testamento veteri quasi sub tegumento clausa latet nova lex, novus in cruce quam reserat Rex. Wir finden diese Vertheilung ferner an dem Kelche des Bischofs Bernward von Hildesheim: den Fuß zierte der Künstler durch den Propheten Ezechiel, der das Thor mißt, Melchisedech, in der einen Hand einen Kelch, in der andern eine Hostie haltend, Moses, die eherne Schlange aufrichtend, Aaron mit Palme und Weihrauch. An der Kuppe sieht man die vier üblichen, dem Leben Jesu entnommenen Darstellungen: Verkündigung, Geburt, Kreuzigung, Auferstehung. Inhaltsvoller ist der Bilderschmuck am Kelche der ehemaligen Sammlung Basilewsky. Während auf dem Fuße der Sündenfall der ersten Menschen, Noe in der Arche, dem die Taube den Oelzweig bringt, der brennende Dornbusch und der blühende Stab Aarons dargestellt ist — also die Ursache alles Elendes, aber auch die Andeutung der Rettung — werden am Knaufe die Hauptmomente aus dem Leben des Retters angeführt, nämlich seine Empfängnis, Geburt, Taufe, Kreuzigung, an der Kuppe wird er in seiner Glorie inmitten der Apostel dargestellt. So verstanden es die frommen Künstler einer glaubensfrohen Zeit, in einigen großen Zügen die ganze Geschichte der sündigen und geretteten Menschheit an dem ehrwürdigsten Opfergefäße zu erzählen.

Einen breiten, den breitesten Ton nimmt diese Erzählung auf dem wiederholt erwähnten Speisekelch in Wilten an, über den wir eine vortreffliche Abhandlung besitzen.[1] Nicht weniger als 35 Medaillons erzählen die Geschichte der sündigen Menschheit und ihre Erlösung. Davon kommen 15 Bilder allein auf den Fuß. Die Darstellung beginnt mit der Erschaffung der Welt und der ersten Menschen, schildert dann den Sündenfall, die Vertreibung aus dem Paradiese, das Opfer Kains und Abels und des letzteren Ermordung, zeigt ferner die Arche und das Opfer Noes; zuletzt werden fünf vorbildliche Opfer vorgeführt, die lange Reihe schließt mit der von Moses errichteten ehernen Schlange. Die zwanzig Darstellungen der Kuppe erzählen die Menschwerdung des Heilandes, seine öffentliche Thätigkeit, das letzte Abendmahl und sein Leiden bis zur Kreuztragung. Auf der Patene wird in neun weiteren Bildern die Kreuztragung, des Heilands Abstieg zur Vorhölle, seine Auferstehung, sein Verweilen auf Erden bis zur Himmelfahrt und zuletzt diese selbst geschildert. Welch' großartiger, figurenreicher Bilderschmuck vereinigt sich hier an dem eucharistischen Kelche!

So war es vornehmlich das Leben des Heilandes, welches an den romanischen Kelchen zur Anschauung gebracht wurde. Doch beschränkte man sich hierauf nicht. Am Knaufe des ebengenannten Wiltener Speisekelches sind die vier Paradiesströme dargestellt in Gestalt ältlicher, nackter Männer, welche große Wassergefäße ausgießen. Am Knaufe eines Kelches zu St. Zeno bei Reichenhall

[1] Weiß, Der romanische Speisekelch des Stiftes Wilten in Tirol. Wien 1860.

sieht man die acht Seligpreisungen, am Fuße eines Kelches der Paulikirche zu Brandenburg sechs Werke der Barmherzigkeit.[1])

Auch Darstellungen von Heiligen und der Gottesmutter finden sich an romanischen Kelchen; wenn sie auch nicht häufig sind, so doch nicht so selten, wie Otte (a. a. O.) anzunehmen scheint. Das am meisten mit Heiligenfiguren ausgestattete Exemplar ist wohl der romanische Speisekelch zu Kamenz in Sachsen.[2]) Auf dem Fuße sind nämlich als gegossene Figuren angebracht fünf betende Bischöfe, zwei heilige Krieger und ein Heiliger ohne Attribut. Eine thronende Madonna sehen wir an einem Kelchfuße zu Rochsburg (Sachsen) und an einem schönen Kelche der Katharinenkirche zu Braunschweig, beides Arbeiten aus dem Anfange des 13. Jahrhunderts. Auch eine Anzahl der Prachtkelche zu St. Marco in Venedig sind am Rande mit Bildern von Bischöfen und Engeln in Email geschmückt.

Die gothischen Laienmeister lieben es, den Heiligen einen größern Raum am Kelche einzuräumen. Nicht nur wird der Nodus mit schön gearbeiteten Heiligenstatuetten verziert, auch auf dem Fuße werden vielfach neben und zwischen den Bildern aus dem Leben Jesu Bildnisse der Heiligen angebracht. So trägt, um aus der großen Menge nur das eine oder andere Beispiel anzuführen, ein Kelch des 14. Jahrhunderts zu Fischhausen (Westpreußen) die Bilder der heiligen Dorothea, Margaretha, Katharina, Barbara neben Gott Vater und der Mutter Gottes;[3]) ein spätgothischer Kelch zu Rostock hat auf dem Fuße außer dem Crucifixus folgende sieben Emailbilder: 1. die heilige Jungfrau, 2. den heiligen Nikolaus mit Stab, 3. die heilige Katharina mit Rad, 4. die heilige Dorothea mit Palme und Blumenkorb, 5. die heilige Barbara mit Thurm, 6. den heiligen Martin mit dem Schwerte den Mantel theilend, 7. den heiligen Johannes Evangelista.[4])

Der Bilderschmuck der Spätgothik verliert bereits den religiösen Ernst der früheren Jahrhunderte, er nimmt einen spielenden, fast tändelnden Charakter an. So zeigt ein in den reichsten Formen gearbeiteter Kelch der Marienkirche zu Wismar folgende fünf Darstellungen: auf dem ersten Felde sieht man einen mit Kappe und langem Priestergewand bekleideten Heiligen, der in seiner Rechten eine Mandorla emporhält, in der das Christuskind auf dem Regenbogen als Weltbeherrscher thront. Das zweite Feld zeigt im obern Theile Christum, der in seiner Linken drei abwärts gekehrte Lanzen trägt, im untern Theile drei betende, nimbierte Mönche. Im dritten Felde steigt von einem schlafenden Mönche eine Ranke aufwärts, in der Halbfiguren von Mönchen übereinander angebracht sind, einer von ihnen trägt ein Buch und Schwert, ein anderer eine Säge und einen Beutel. Im vierten Felde sitzt ein Priester an einem

[1]) Vgl. Otte, Kunst-Archäologie (5. Aufl.) I, 216. — [2]) Abbild. in Zeitschrift f. christl. Kunst X (1897), 346. — [3]) Ebend. VIII (1894), 138. — [4]) Schlie, Kunst- und Geschichtsdenkmäler von Meklenburg-Schwerin (1898) I, 168.

Pulte und das fünfte endlich zeigt einen Mönch mit Stab und Buch.[1])

Die Renaissance verzichtete zwar nicht auf den Bilderschmuck, beschränkte ihn aber noch mehr als die Gothik. Neben den Heiligenbildern verwendet sie als Schmuck namentlich die Wappen der Geschenkgeber und auch wohl deren Bildnisse. Die spätern Kunstepochen streifen mehr und mehr den religiösen Charakter ab und zieren das heilige Gefäß mit weltlichem Schmuck oder geben wenigstens den religiösen Darstellungen einen profanisierenden Anstrich.

Der Bilderschmuck der Kelche verräth uns am besten die Gesinnung und Stellung der Künstler, die sie anfertigten. Die reiche Ikonographie der romanischen Kelche verdankt ihren Ursprung jenen frommen Künstlern der Mönchsklöster, die mit den Wahrheiten der Religion innig vertraut die vorzüglichsten Geheimnisse der Heilslehre auf ihren Arbeiten anbrachten. Die Goldschmiede der Gothik lieben es mehr, architektonische Schwierigkeiten zu lösen und arbeiten bereits viel für den Markt; die Geistlichen oder kaufenden Laien wußten in vielen Fällen nicht weiter auf den Goldschmied einzuwirken, als daß er die Lieblingsheiligen und das eine oder andere Wappen und Bildchen richtig anbrachte. In der Renaissance endlich war alles „bloß Gewerbetradition und bei den Anhängern der neuen Kunstrichtung war das religiöse nur äußerlich, nur anempfunden, die Zeit war der kirchlichen Richtung abgeneigt“,[2]) und daher lohnt es sich auch nicht der Mühe, den wenigen bildlichen Darstellungen einer Richtung nachzugehen, die das ehrwürdigste Gefäß fast nur mit nackten Engeln, mit Maskarons, Bandelwerk und Fruchtgehängen zu schmücken wußte.

4. Arten des Kelches.

Sehen wir auf den Zweck, dem der Kelch dient, so lassen sich verschiedene Arten unterscheiden, die jetzt zwar nicht mehr alle im Gebrauch sind, aber doch in einer Studie über den Kelch nicht übergangen werden dürfen. Außer dem Opfer- oder Meßkelche, wovon bisher fast ausschließlich die Rede war, unterscheiden wir folgende Arten.

a) Der Speisekelch. Aus demselben wurde ehedem den Gläubigen das heilige Blut zum Genusse dargereicht. Er war nicht nur bedeutend größer als der Meßkelch, sondern scheint durchgängig — wenigstens nach den erhaltenen Exemplaren zu urtheilen — auch reicher ausgestattet gewesen zu sein. Um ihn bequemer handhaben zu können, war er gewöhnlich mit zwei Henkeln versehen, weshalb man irrthümlich alle Henkelkelche für Speisekelche gehalten hat. Einzelne Speisekelche hatten nach den alten Berichten eine auffallende Größe. So schenkte Kaiser Karl der Große im Jahre 800 dem Papste Leo III. einen gemmengeschmückten Henkelkelch im Gewichte von

---

1) Abbild. bei Schlie, a. a. O. II, 63. — 2) Neumann in Mittheil. des k. k. österr. Mus. (1887), S. 346.

58 Pfund.[1]) Der Dom zu Mainz besaß im 12. Jahrhundert zwei Speisekelche, deren einer eine Elle hoch war und einen halben Sestarius Wein faßte und nicht leicht von jedermann in die Höhe gehoben werden konnte. Ueberall, sowohl am Fuße wie oben, war er mit den kostbarsten Edelsteinen verziert.[2])

Glücklicherweise hat sich noch eine Anzahl Speisekelche durch die Stürme der Zeiten bis auf unsere Tage hinübergerettet. Den ältesten besitzt das Museum zu Dublin; er wurde 1868 zu Ardagh in der Grafschaft Limrik gefunden und ist namentlich wegen seiner Form bemerkenswert. Er hat fast die Gestalt einer Suppenterine: eine breite Schale mit ringförmigen Henkeln ruht mittels eines kurzen runden Ständers auf einem breiten runden Fuße. Der Durchmesser der Kuppe beträgt nicht weniger als 24 *cm*, die Höhe des ganzen Gefäßes nur 18 *cm*. Um den obern Rand der Kuppe läuft ein schmaler Streifen Filigran, unter dem die Namen der zwölf Apostel eingraviert sind.[3]) Einen großen romanischen Speisekelch mit Kronendeckel besitzt ferner das Nationalmuseum zu Stockholm.[4]) Die schönsten calices ministeriales haben sich aber auf deutschem, bezw. österreichischem Boden erhalten, es sind die schon mehrfach erwähnten Speisekelche zu Mariastern bei Kamenz, zu Wilten in Tirol und St. Peter in Salzburg. Der erste dieser drei Kelche ist der jüngste, er gehört der Mitte des 13. Jahrhunderts an.[5]) Die Kuppe ist mit getriebenen Figuren von etwas flauer Behandlung verziert. An dem durchbrochenen Knaufe winden und krümmen sich geflügelte Drachen, während der Fuß durch die bereits erwähnten Gußfiguren in dramatischer Weise belebt ist. Der Speisekelch der Prämonstratenser-Abtei Wilten, dessen reichen Bilderschmuck wir schon kennen gelernt haben, ist aus stark vergoldetem Silber gearbeitet und wiegt sammt der dazugehörigen Patene sieben Pfund und drei Loth; er entstammt der letzten Hälfte des 12. Jahrhunderts. Die edle Form harmoniert vortrefflich mit dem gehaltvollen Bilderschmuck in Gravierung und Niello. An Größe und Kostbarkeit werden beide übertroffen durch den Kelch von St. Peter in Salzburg. Das ganze Gefäß ist 24 *cm* hoch, die Kuppe hat einen Durchmesser von 20 *cm* und ist geschmückt mit den getriebenen Bildern der zwölf Apostel von wildem Aussehen und starker Bewegung. Die beiden Henkel in Drachengestalt sind von graciöser Form. Der Knauf wird von einer Krystallkugel gebildet, am Fuße sind den zwölf Aposteln correspondierend zwölf Propheten und ein reicher Schmuck von Steinen angebracht. Man hat geglaubt, nach der Absicht des Künstlers solle die mit dem heiligen Blute zu füllende und mit den Aposteln verzierte Kuppe den Himmel sinnbilden, der Fuß aber mit den Propheten die Erde, eine Deutung,

---

[1]) Liber pontific. n. 377; ed. *Duchesne* II. 8. — [2]) Chronic. Mogunt. bei Schlosser, Quellenbuch S. 296. — [3]) Abbild. bei *Fleury* pl. 309. Beissel, Altchristliche Kunst (1899), S. 258. — [4]) Schnütgen in Zeitschrift f. christl. Kunst (1897), 347. — [5]) Abbild. ebend., S. 345.

die man durch folgende an der Lippe der Kuppe angebrachte Legende bestätigt zu finden glaubt: Prescia priscorum suspirant vota virorum — Ut sacer hic sanguis restauret quod negat anguis.

Hier können wir eine Frage nicht übergehen, die seit langem von den angesehensten Liturgikern verschieden beantwortet wird, die Frage nach dem Gebrauche des Speisekelches. Wurde der Wein in dem Speisekelche consecriert? Empfiengen die Gläubigen aus dem Speisekelche das heilige Blut oder nur unconsecrierten Wein?

Ohne uns heute weitläufiger auf die Beantwortung dieser Frage einzulassen, was uns vielleicht in einer späteren Studie gestattet sein wird, halten wir mit Duchesne, Probst und Mönchemeier an der Ansicht fest, dass in den ersten Jahrhunderten auch der in dem Speisekelche enthaltene Wein consecriert und den Gläubigen zum Genusse gereicht wurde.[1])

Eine andere Praxis bildete sich zur Zeit der Karolinger im Frankenlande aus; hier wurde nämlich die Meinung herrschend, der Wein werde durch das Hinzugießen einiger Tropfen heiligen Blutes consecriert, eine Ansicht, die sich bald auch in andere Kirchen verbreitete. Der erste, welcher sie aussprach, scheint der Metzer Diacon Amalar († 856) gewesen zu sein; seinem großen Ansehen in liturgischen Dingen verdankt sie auch zum nicht geringen Theil ihre Verbreitung. Man consecrierte also nur in einem Kelche — Papst Gregor II. hatte bereits in einem Briefe an unsern Bonifacius das Aufstellen mehrerer Kelche auf den Altar verboten — und goss bei der Communion der Gläubigen nach Bedürfnis Wein hinzu und hielt diesen durch Vermischung mit dem heiligen Blute für consecriert.[2])

Diese Lehre blieb nicht ohne Widerspruch, namentlich eiferte gegen sie der heilige Bernard, Beleth, Rector der Universität Paris, Durandus, Bischof von Mende. Trotzdem hielt sie sich, wie Mabillon nachgewiesen hat, mancherorts bis ins 16. Jahrhundert. Thatsächlich haben also die Gläubigen aus dem Speisekelche vielfach nicht das heilige Blut, sondern nur unconsecrierten Wein genossen.

Der Speisekelch oder was dasselbe sagen will, die communio sub utraque war im 13. Jahrhundert fast noch allgemein im Gebrauch. Zur Zeit des heiligen Thomas von Aquin († 1274) war er erst „in quibusdam ecclesiis ad cautelam" abgeschafft;[3]) dann verschwand er aber rasch in den meisten Kirchen, in einzelnen hielt er sich jedoch noch Jahrhunderte lang.

b) Der Spülkelch. Als Spülkelch hat man jenes Gefäß bezeichnet, woraus im Mittelalter den Gläubigen nach der heiligen Communion etwas Wein gereicht wurde, damit sie die heilige Hostie leichter hinunterschlucken konnten.

---

[1]) *Duchesne*, Origines du culte chrétien (2 ed.), p. 178. Mönchemeier, Amalar von Metz (1893), S. 161. Probst, Abendländische Messe (1896), S. 260. — [2]) Vgl. *Mabillon*, Commentarius praevius in ord. Roman. n. XII. Migne, P. L. LXXVIII, 893 seqq. — [3]) Sum. theol. III q. 74 art. 1.

Ueber die Beschaffenheit und Ausstattung des Spülkelches lassen sich keine näheren Angaben machen, da von den erhaltenen Kelchen wohl kaum einer mit Sicherheit als Spülkelch bezeichnet werden kann. Man wird aber mit der Annahme nicht fehlgehen, dass er seinem Zwecke entsprechend gewöhnlich größer, aber weniger kostbar war als der Messkelch. Vielleicht ist auch nach dem Aufhören der Communion unter beiden Gestalten mancher Spülkelch als Speisekelch benützt worden.

Der Gebrauch, unmittelbar nach der Communion ein wenig Wein, Wasser oder Speise zu sich zu nehmen, geht bis ins Alterthum zurück. Unter den Beschuldigungen, welche auf dem Conciliabulum zu Chalcedon im Jahre 403 gegen den heiligen Chrysostomus erhoben wurden, lautete eine, er habe den Gläubigen angerathen, nach der Communion etwas Wasser zu trinken oder ein kleines Brötchen zu essen, damit sie nicht etwa mit dem Speichel zugleich etwas von dem Sacramente auswürfen. Nach Palladius war dies die einzige wahre Anklage.[1] Damals muss also dieser Gebrauch noch eine Neuerung gewesen sein. Die Erlaubnis der Regel des heiligen Benedict, der Lector dürfe propter sanctam communionem ein Gemisch [mixtum][2] zu sich nehmen, wurde im 9. Jahrhundert von Smaragdus in demselben Sinne erklärt.[3] Zur Zeit des Beleth († um 1170) war es in einzelnen Kirchen Gebrauch, am Ostertage unmittelbar nach der Communion Brot und Wein bereit zu halten, „um den Leuten, wenn sie communiciert haben, ein Stückchen Brot und ein wenig Wein zu reichen, damit nicht etwa von dem Sacramente etwas im Munde zurückbleibt und mit dem Speichel ausgeworfen wird". So sollte es eigentlich überall gehandhabt werden, fügt Beleth noch hinzu.[4]

Ob diese Darreichung damals immer aus einem Kelche geschah, lässt sich nicht entscheiden, ist aber höchst wahrscheinlich. Die erste Nachricht über den sogenannten Spülkelch datiert erst aus jener Zeit, wo die Communion sub utraque bereits außer Brauch kam. Im Jahre 1281 erließ die Synode von Lambeth in England die Verordnung, die Priester sollten die Leute unterrichten, dass sie unter der Gestalt des Brotes den Leib und das Blut Christi zugleich empfiengen, und dass der Wein, der ihnen im Kelche gereicht werde, nicht consecriert sei und das Genießen der Hostie erleichtern solle.[5] Eine Verordnung einer französischen Kirche bestimmt ausdrücklich, dieser Wein dürfe den Gläubigen nicht aus dem Messkelche gereicht werden, sondern müsse aus einem Kelche gereicht werden, der für diesen Zweck eigens bestimmt sei.[6] Unter den 13 Kelchen der Pfarrei Groß-St. Martin in Köln befanden sich im 16. Jahrhundert drei ungeweihte[7] „daer men luden uisschenkt, waneer sie zo dem hilligen

[1] Vgl. *Mansi*, Collectio concil. III, 1150. Hefele, Concilien-Gesch. II, 92. — [2] Regula S. Bened. c. 38. — [3] *Migne*, P. L., CII, 873. — [4] *Belethus*, Rationale c. 119. Migne P. L. 202, 102. — [5] c. 1. Hefele, a. a. O. VI, 219. — [6] *Martène et Durandus*, Anecdota (Paris 1717) IV, 712. — [7] Vgl. Dittges in Annalen des histor. Vereins f. d. Niederrhein (Köln 1886) 45, 118 ff.

sacrament gaent", d. h. also drei Ablutions- oder Spülkelche. In Deutschland nannte man die Ablution spolinghe, woher auch der Name Spülkelch rührt. So ist in einem Vermächtnis vom Jahre 1400 die Rede von einem „silvern vat, dar men spolinge mede gift."[1]) In einem 1484 zu Lübeck erschienenen Andachtsbuche heißt eine der „Beichtfragen": Hesttu gelouet, wan du de spolinghe entfanghest uth dem kelke, da id sy dat blot christi?"[2])

Das römische Missale enthält noch heute eine auf die Ablution bezügliche Vorschrift (Rit. celebr. X, 6), die aber ihre Bedeutung verloren hat. Nur bei der Erstcommunion herrscht noch mehrfach die Sitte, nach der heiligen Hostie den Kindern etwas Wein zu reichen; an einigen Orten wird auch den Erwachsenen bei der Ostercommunion der Kelch dargereicht.

c) Der Grabkelch. Nach den liturgischen Vorschriften soll der Bischof in voller geistlicher Tracht mit Mitra, Ring, Kreuz, Handschuhen begraben werden, die Erzbischöfe nehmen auch ihr Pallium mit ins Grab. Im hohen Mittelalter wurde ihnen außerdem noch der Stab und ein Kelch mitgegeben.

Diese Grabkelche hatten symbolische Bedeutung und waren meistens sehr klein, doch nicht immer wertlos. Ein im Grabe des Erzbischofs Poppo von Trier († 1047) gefundener frühromanischer Kelch aus Goldblech hatte eine Höhe von nicht ganz 5 *cm*, die Kuppe war 3½ *cm* breit. Bei der Eröffnung der Gräber der Trierer Erzbischöfe fanden sich noch sechs weitere Kelche, die theils aus Silber, theils aus Zinn, aber alle von geringer Dimension waren. Der letzte Erzbischof, dem man einen Kelch mit ins Grab gegeben hatte, war Ludwig von Hagen († 1547), dieser Grabkelch war aber nicht aus Metall, sondern aus Wachs geformt.[3]) Einen Grabkelch aus Zinn bewahrt auch die Kirche St. Mauritz in Münster [Westf.],[4]) er hat eine Höhe von 17 *cm* und stammt aus dem Grabe des Bischofs Friedrich von Münster († 1084). Einen silbernen Kelch in Tulpenform aus dem Grabe des Bischofs Bernulph von Utrecht († 1056) bewahrt das niederländische Museum zu Haag. Auch in Frankreich und England sind bei der Oeffnung von Bischofsgräbern häufig Kelche gefunden worden. Von eigenthümlicher Gestalt war der Kelch, den man im Jahre 1104 im Grabe des heiligen Cuthbert († 687), Bischofs von Lindisfare, fand. Er war nach dem alten Berichte zwar sehr klein, aber aus kostbarem Metalle und von wertvoller Arbeit; der untere Theil war aus reinstem Golde und hatte die Gestalt eines Löwen, der auf seinem Rücken eine kunstvoll ausgehöhlte Onyxschale trug.[5])

---

[1]) Schiller und Lübben, Niederdeutsches Wörterbuch IV (1878), 337 s. v. Spolinge. — [2]) Bei Smend, Kelchspendung u. Kelchversagung (Göttingen 1898), S. 60, wo weitere Belege. — [3]) Vgl. v. Wilmowsky, Grabstätten der Erzbischöfe im Dome zu Trier (1876), Taf. III. — [4]) Abbild. bei Lübke, Vorschule zum Studium der christl. Kunst (5. Aufl.), S. 137. — [5]) Lib. de translat. et miracl. S. Cuthberti, *A. A. Sanct.*, 20. Mart. III, 133.

d) Zierkelch. Die im Alterthume vielfach bezeugte Sitte, Kelche als Schmuck der Kirche zu verwenden, dauerte in der karolingischen Zeit fort. Man hieng sie im Triumphbogen oder in den Seitenbögen oder auch im Chore, in der Nähe des Altares auf.

Der Liber pontificalis gibt uns über die Zierkelche interessante Nachrichten. Es schenkte Papst Leo IV. der Peterskirche 16 silberne Kelche, die im Umkreise des Altares angebracht waren (qui sedent in circuitu altaris), derselben Kirche ferner einen Kelch mit Ketten und „Delphinen", d. h. mit Verzierungen in Gestalt von Delphinen, später abermals 16 Kelche aus reinstem Golde und 46 Kelche aus Silber, die wohl theils im Triumphbogen, theils in den Seitenschiffen aufgehängt wurden. Die Kirche des heiligen Martinus erhielt einen Kelch mit Ketten im Gewichte von vier Pfund und zwei Unzen.[1]) Nach den „Gebräuchen" des Klosters Farfa in Italien (aus dem 11. Jahrhundert) wurden an höheren Festtagen drei goldene Kelche auf dem Hochaltare aufgestellt.[2])

Auch diesseits der Alpen war diese Verwendung der Kelche üblich. In der Bibel Karls des Kahlen vom Jahre 850 sieht man unter den Arkaden einer Kirche zahlreiche Kelche und Gefäße hängen. Bald hängt unter einer Arkade nur einer, bald drei, bald sind ihrer mehrere an einer Querstange aufgehängt.[3]) Im Dome zu Mainz wurde nach dem alten Chronisten an den Hauptfesten vor dem Hochaltare ein silbervergoldeter Stab angebracht und an demselben hiengen elfenbeinerne und silberne, mit Reliquien gefüllte Gefäße von der verschiedensten Form,[4]) unter denen sich jedenfalls auch Kelche befanden.

Diese reichen Kelche und Gefäße im Triumphbogen der alten Basilika und in den Arkaden der Seitenschiffe mussten, wenn die Morgensonne ihre vergoldenden Strahlen durch die Apsisfenster sandte, in dem Gemüthe der Gläubigen wunderbare Eindrücke hervorrufen. Es bilden diese Prachtgefäße aber auch ein beredtes Zeugnis von der Munificenz ihrer Geschenkgeber, namentlich der römischen Päpste und sind zugleich ein plastischer Ausdruck der Hochachtung und Verehrung der alten Kirche gegen das hochheilige Opfer des neuen Bundes.

Melancholie und Selbstmord.

Erwiderung von J. P. Baustert in Weiler z. Turm (Luxemburg).

Indem ich Herrn Dr. Ernst meinen aufrichtigen Dank ausspreche für die mir in der Einleitung seines Artikels: „Melancholie und Selbstmord" (Quartalschrift 1901, III. Heft) gezollte Anerkennung, möge er mir ein Wort der Erwiderung sine dolo et ira auf die Aussetzungen gestatten, die er an meiner Studie machen zu müssen glaubte. —

[1]) Lib. pontific. n. 507. 528. 541. *Duchesne* II, 112. 121. 128. — [2]) *Albers*, Consuet. Farfenses (Stuttgart 1900), p. 23. 57. 100. 123. — [3]) Abbild. bei Fleury l. c. pl. 102. — [4]) Schlosser, Quellenbuch S. 298.

Dr. Ernst glaubt, meiner Ansicht widersprechen zu müssen, die ich in Bezug auf die Verantwortlichkeit der Handlungen Melancholischer, besonders der Selbstmorde, ausgesprochen habe. Ich habe behauptet: „Ein Melancholischer trägt per se die Verantwortlichkeit für seine Handlungen, wenigstens von jenen, die er nicht infolge von Wahnideen gesetzt hat; und ein Melancholiker, bei dem keine Wahnideen vorhanden sind, wie dies meistens der Fall ist, trägt per se die moralische Schuld an seinem Selbstmord." — „Diese Ansicht", so behauptet Dr. Ernst, „stimmt nicht mit unseren Erfahrungen überein, nach welchen keineswegs besondere Wahnideen vorhanden sein müssen, um den Selbstmord eines Melancholischen zu einem unfreiwilligen, nicht imputablen zu machen".

Um dies zu beweisen, führt er aus seiner Erfahrung drei Fälle von melancholischen Selbstmördern an, bei denen er „keine Spur von Wahnideen" gefunden hat. In den drei angeführten Fällen stellt Dr. Ernst die Diagnose so sicher auf Melancholie, dass er uns den geringsten Zweifel hierüber nicht zu gestatten scheint. Er sagt aber nicht, ob er dabei all die Rücksichten genommen, die zu einer richtigen, einwandfreien Diagnose erfordert sind, und die ich in Nr. 18 meines Artikels „Melancholie" (Quartalschrift 1900. IV. Heft S. 780) summarisch angedeutet habe. War in den von ihm angeführten Fällen die Melancholie nicht secundär, d. h. die Begleiterscheinung einer anderen latenten Geisteskrankheit?

Nach Dr. Sollier (Guide pratique des maladies mentales, Paris-Masson), dem wohl alle Irrenärzte beistimmen, gibt es wenigstens 14 „Krankheiten, bei denen sich sehr häufig und gewöhnlich heftige Selbstmordgedanken einstellen und die auch oft ausgeführt werden" (S. 259). Herr Ernst möge uns sagen, ob er die Differential-Diagnose auch auf die 14 Krankheiten gestellt, von denen 13 ebensogut wie Melancholie, den Selbstmord in seinen Fällen veranlassen konnten.

Ferner will Dr. Ernst behaupten, weil er keine Wahnideen gefunden habe, es seien auch keine vorhanden gewesen. Hat er auch wirklich bei Lebzeiten der Selbstmörder nach Wahnideen gesucht? Gestatten Sie, Herr Dr. Ernst, dass ich Ihnen auch einige Erfahrungsthatsachen anführe.

Am 29. März 1896 tödtete sich ein Melancholiker durch einen wohlgezielten Revolverschuss ins Herz. Der Mann hatte vor seiner That alle Anzeichen von intacter Intelligenz, und die That selbst war allem Anscheine nach mit Vorbedacht vollführt worden. Ein Pfarrer, der bei geistiger und körperlicher Rüstigkeit auf ein ebenso langes Leben und eine ebenso lange Erfahrung wie Pfarrer Kneipp zurückblicken kann, der den Selbstmörder von Jugend auf näher gekannt hat, sagte von ihm genau dasselbe, wie Pfarrer Kneipp in Ihrem Fall: „Dieser Mann fühlte einen unwiderstehlichen Zwang, er konnte sich nicht mehr helfen und unterlag diesem Zwange. — Aber Wahnideen hat er keine gehabt." Da wandte ich mich an einen

erfahrenen Arzt, an einen anerkannten Psychiater, der den Selbstmörder in seiner Gemüthskrankheit gekannt hatte, und der erklärte mir: „Jener Mann hatte ganz bestimmt Wahnideen, ich kann es Ihnen versichern." Vorausgesetzt, dass es sich in den von Dr. Ernst angeführten Fällen um wirkliche Melancholien gehandelt hat, hätte da nicht auch ein praktischer Psychiater Wahnideen finden können? Dr. Ernst macht nicht einmal den Versuch, seine Behauptung von dem Fehlen der Wahnideen in seinen Fällen zu beweisen, er hatte vielleicht nicht einmal daran gedacht, deren damals, wo es der richtige Augenblick war, zu suchen, er will uns mit seiner Autorität entweder überzeugen oder imponieren.

Will er durch das vierte Erlebnis (von jenem Kaufmann, der sich auf die Knie niederließ, wenn er einem Geistlichen begegnete) beweisen, wie er vorgibt, „dass solche Kranke einem Zwange unterliegen, von dem sie befreit sein möchten", so hätte er doch beweisen müssen, jener Kaufmann habe gar keine Wahnideen gehabt, und einzig und allein aus purem Drang jene Sonderbarkeiten verübt. Dieser Beweis wäre ihm schwer gewesen; der Mann hatte ja die deutlichsten Anzeichen von Wahnideen. Denn wenn Dr. Ernst sagt, dieser Mann habe seine Sonderbarkeit gelassen infolge einer gesunden Idee, die er eines Morgens seiner Schwägerin so ausdrückte: „Höre mal, ich muss mich nicht mehr niederknien", so wird er doch ganz wahrscheinlich vorher das Niederknien gethan haben infolge einer krankhaften Idee, und diese nenne ich „Wahnidee".

Nachdem also Dr. Ernst mit seinen Erfahrungsthatsachen schließlich nichts bewiesen hat, approbiert er die Meinung des Deterministen Scholtz und behauptet wörtlich: „Es entspricht also durchaus den thatsächlichen Verhältnissen, wenn z. B. Scholtz in seinem von Baustert angezogenen Lehrbuche der Irrenheilkunde sagt: „Jede Handlung stellt die Entäußerung eines Empfindungs- oder Vorstellungsreizes dar" u. s. w. Am Schlusse des Citates fügt Dr. Ernst unmittelbar hinzu: „Restringiert man das Gesagte auf gewisse Fälle hochgradiger Melancholie, so sind diese Sätze durchaus einwandfrei". — Neun Zeilen früher „entsprachen diese Sätze durchaus den thatsächlichen Verhältnissen" und nun gesteht Dr. Ernst thatsächlich ein, dass sie nicht mehr einwandfrei sind, wenn sie nicht in der angedeuteten Restriction aufgefasst werden. Kommt es Ihnen, Herr Doctor, so wenig auf Widerspruch und Sophismus an, und wollen Sie, nachdem Sie mir „widersprechen zu sollen geglaubt haben", sich auch noch selbst widersprechen?

Wenn die Behauptung, die Dr. Scholtz ohne Einschränkung aufstellt, „den thatsächlichen Verhältnissen durchaus entspricht", warum restringieren Sie dieselbe nur „auf gewisse Fälle von hochgradiger Melancholie", und welche Fälle wollen Sie denn bezeichnen? — etwa die mit Wahnideen oder die mit bloßen Zwangsvorstellungen, oder bloß die mit Zwangsimpulsen? Vielleicht hatten

Sie bloß die mit „Wahnideen", im Auge, und dann würden Sie schließlich sich allein widersprechen und meiner Ansicht zustimmen.

Also Dr. Ernst hat gefunden, dass die Aussage von Scholtz „durchaus den thatsächlichen Verhältnissen entspricht, wenn dieser sagt: „Jede Handlung stellt die Entäußerung eines Empfindungs- oder Vorstellungsreizes dar. Dieses gilt auch von den gewaltthätigen Handlungen Melancholischer". Nun, dann ist Dr. Ernst ein Determinist wie Scholtz, denn in dem ersten Satze liegt ein deterministisches Princip ausgedrückt, und die Deterministen leugnen die Freiheit der Willensbestimmungen. „Das menschliche Handeln" sagen sie, ist ein nothwendiges Product unserer Empfindungen und Erinnerungsbilder", (Ziehen, Physiol. Psychol.); unsere Handlungen stellen also „eine Entäußerung eines Empfindungs- oder Vorstellungsreizes dar", wie Scholtz sich ausdrückt. Dr. med. Ernst Schultze sagt: „Die Deterministen, wie Schäfer, wollen die „freie Willensbestimmung" durch den Ausdruck „normale Willensbestimmung" oder noch besser „regelmäßige Selbstbestimmung" ersetzen, während Mendel die „regelmäßige Selbstbestimmung" vorschlägt." (Dr. Schultze: Die für die gerichtliche Psychiatrie wichtigsten Bestimmungen des B. (G.-B. Halle, Marhold.) „Der naturhafte Determinismus lehrt eine mechanische Wirksamkeit der Triebe und Gefühle; der Willensact ist nur eine mechanisch-nothwendige, nicht geistig-freie Wirkung", sagt Dr. theol. Kneib (Die Willensfreiheit und die Verantwortlichkeit. Mainz-Kirchheim). Wenn nun Scholtz und mit ihm Dr. Ernst behaupten, „jede menschliche Handlung (also auch jene, die wir katholische Theologen als actus humani bezeichnen) sei nur eine Entäußerung eines Empfindungs- oder Vorstellungsreizes", so müssen alle Menschen „so handeln, sie können nicht anders", nur bei Melancholikern ist der Reiz und „die Spannung" größer, ihre Handlungen haben „den Charakter des Triebartigen", aber bei allen muss die Freiheit und Imputabilität wegfallen. Liegt darin nicht, wie ich gesagt habe und jetzt noch behaupte, „die Leugnung der menschlichen Willensfreiheit und jeder Verantwortlichkeit?" Statt dem einfach zu widersprechen, möge Dr. Ernst beweisen, Scholtz sei kein Determinist und seine Behauptung sei nicht in dem von mir angedeuteten Sinne aufzufassen.

Dass Scholtz die menschliche Willensfreiheit leugnet, geht noch daraus hervor, dass er sagt: „Die Kranken müssen so handeln, sie können nicht anders, obgleich sie mit „vollem Bewusstsein oft mit Vorbedacht und unter subjectiver Begründung handeln". Um dies zu beweisen, müssen wir uns den Begriff der menschlichen Freiheit etwas klar machen.

Dr. theol. Kneib gibt uns eine ganz richtige und philosophische Definition, wenn er sagt: „Willensfreiheit ist Selbstbestimmung aus der begründeten Erkenntnis". Dazu bemerkt er und beweist auch, dass dies die beste und zutreffendste Definition der Freiheit ist. Dem-

nach sind alle jene Handlungen frei gewollte und imputable, zu denen der Mensch sich selbst bestimmt aus begründeter Erkenntnis, mögen die Handlungen von einem Melancholiker oder einem Idealisten geschehen. Scholtz aber behauptet, und Dr. Ernst mit ihm, Handlungen, zu denen Melancholiker sich selbst bestimmt haben, seien nicht frei, obgleich sie „mit vollem Bewusstsein (also mit Erkenntnis) und, unter subjectiver Begründung“ (also mit begründeter Erkenntnis) unternommen wurden.

Die katholischen Theologen sagen mit P. Génicot S. J.: „Voluntarium perfectum est quod e plena intellectus cognitione (mit vollem Bewusstsein) et deliberatione (mit begründeter Erkenntnis) procedit.“ (Theol. Moralis. I. Vol. Lovanii. Polleunis 1898.) Habe ich also recht, wenn ich sage, dass es eine Leugnung der menschlichen Willensfreiheit ist, wenn man behauptet, „Handlungen mit vollem Bewusstsein und unter subjectiver Begründung ausgeführt, seien nothwendig, sie „könnten nicht anders, sie müssten so sein?“ Tritt aber der Fall ein, den Scholtz ebenfalls erwähnt, wo „die Begründung krankhaft“ ist, d. h. wo sie auf einer Wahnidee beruht, so ist keine Verantwortlichkeit vorhanden, wie wir behauptet haben.

Nachdem nun Dr. Ernst sich auf seiten des Deterministen gestellt, behauptet er fest und bestimmt, dass Intactheit der Intelligenz und das Vorhandensein von keinerlei Blödsinn, eine Zwangsidee und einen Zwangseffect, und darum auch ein Zwangshandeln nicht ausschließen. Dass Zwangsideen und Zwangsaffecte bei Intactheit der Intelligenz und bei keinerlei Blödsinn eintreten können, geben wir gerne zu. Nicht bloß bei Gemüths- und Nervenkranken kann das eintreten, sondern selbst bei geistig vollständig normalen und gesunden Menschen. Dass aber unter den angegebenen Bedingungen „Zwangshandlungen“ vorkommen, d. h. solche Handlungen, die nicht frei und imputabel sind, das bestreiten wir, aus den oben bei der Erklärung des Begriffes von Freiheit angeführten Gründen.

Mit Dr. theol. Kneib behaupten wir, „dass wo der Geist voll und klar seiner selbstbewusst“ (d. h. wo die Intelligenz intact ist) „in der Weise des Geistes erkennt und wertschätzt“ (also bei keinerlei Blödsinn) „ist die Möglichkeit der Selbstbestimmung gegeben“, und somit die Freiheit und Verantwortlichkeit „Voluntarium perfectum est quod e plena intellectus cognitione et deliberatione procedit“, auch bei Melancholikern, auch bei Zwangsideen und Zwangsaffecten. Unter Intactheit der Intelligenz verstehen wir nämlich die Abwesenheit von „Wahnideen“ und Blödsinn; wenn Dr. Ernst etwas anderes damit meint, so muss er das sagen.

Möchte noch Dr. Ernst bemerken, dass er mit dem angeführten Citat von Krafft Ebing nichts für seine Behauptung beweisen kann, weil Krafft Ebing nur von „Impulsen zu entsprechenden Handlungen“ redet und nichts sagt von „Zwangshandlungen“, um

die sich ja die Argumentation dreht. Für Dr. Ernst scheinen die Begriffe „Zwangshandlungen“ und „Zwangsimpulse“ identisch zu sein, weil sich seine Beweisführung auf diese Annahme stützt.

Wir geben zu, daſs „Impulse“ in einem Menschen bestehen können, bei „voller Einsicht und Erkenntnis“, „ohne daſs er sich derselben losmachen könne“. Es kommt nun darauf an, zu beweisen, daſs bei „völliger Intactheit der Intelligenz oder bei gänzlichem Fehlen von Wahnideen“ eine Zwangsidee, oder ein Zwangsaffect, oder ein „Zwangsimpuls“ den Willen beherrschen und zu Handlungen zwingen kann. Das hat Dr. Ernst nicht bewiesen, und oben haben wir das Gegentheil bewiesen.

Dr. Ernst behauptet nun: „Unter der Herrschaft eines solchen Zwangsaffectes handelt ein solcher Kranker ex insania. wenn auch im Uebrigen von Geistesgestörtheit und Wahnsinn keine Rede sein kann.“ Will er nun durch den Ausdruck „im Uebrigen“ vielleicht andeuten, daſs in diesem Punkte „Geistesgestörtheit oder Wahnsinn vorliege, wenn auch „im Uebrigen Intactheit der Intelligenz“, nun, dann würde er ja wieder unserer Ansicht zustimmen, obgleich er „uns widersprechen zu müssen geglaubt hat“. Denn wir geben ja die Imputabilität zu, wenn auch nur eine einzige irrsinnige Idee, eine „Wahnidee“ besteht.

Behauptet aber Dr. Ernst, ein Melancholischer würde doch ex insania handeln, wenn trotz aller Zwangsvorstellungen und Impulse die Intelligenz vollständig intact ist, und nicht einmal eine Wahnidee besteht, so heiſst das entweder die Begriffe verdrehen, oder eine contradictio in terminis aufstellen. Insania heiſst zu deutsch Geisteskrankheit und bezeichnet einen Defect der Intelligenz. Kann man nun von insania reden, wenn der Geist vollständig gesund und intact ist, wenn nicht einmal eine Wahnidee besteht, mögen auch die Vorstellungsbilder oder die Affecte krankhaft sein?

Um die These zu beweisen, daſs „keineswegs ein Stück von eigentlicher παράνοια, besondere Wahnideen vorhanden sein müssen, um den Selbstmord eines Melancholischen zu einem unfreiwilligen zu machen“, führt Dr. Ernst zum Schluſs sein letztes und stärkstes Argument an, indem er schreibt: „Aber bei hochgradiger Melancholie kann die Zwangsidee, der Selbstmordtrieb, den Kranken so beherrschen, daſs er es trotz aller Anstrengung nicht vermag, diesen Gedanken durch andere Gedanken zu verdrängen; während es ihm in anderen Dingen möglich ist, dem Flusse seiner Gedanken eine andere Richtung zu geben, ist es ihm in diesem Punkt eine Unmöglichkeit. Es tritt darum bezüglich dieses Punktes ein, was der heilige Thomas sagt: Passio quandoque quidem est tanta ut totaliter auferat usum rationis et tunc . . . . . si causa non fuerit voluntaria, actus omnimodo redditur involuntarius.“ — Herr Ernst, da behaupten Sie, daſs also doch ein gutes Stück „eigentlicher παράνοια oder Wahnideen vorhanden ist; denn wenn Sie mit dem heiligen Thomas

sagen, daſs der usus rationis vollständig aufgehoben ist, so wird das doch der Fall sein — und Sie sollten genau das Gegentheil beweisen! So stimmen Sie mir ja wieder vollständig bei und unmittelbar vorher geben Sie mir ebenfalls recht, „daſs bei gewöhnlichen Menschenkindern und auch bei Melancholikern gewöhnlicher, leichterer Art die passio non aufert totaliter usum rationis.“ Das aber, was Sie hätten beweisen sollen, nämlich, daſs „Zwangsgedanken und Selbstmordtrieb“ die Unverantwortlichkeit bewirken, wenn sie den usum rationis nicht aufheben, oder wenn gar keine Wahnideen vorhanden sind, — das haben Sie nicht bewiesen, und Sie glaubten, mir doch widersprechen zu müssen!

Da liegt die Annahme nahe, Herr Ernst, Sie haben nur widersprochen, um zu widersprechen, und um Gelegenheit zu haben, „sich auf die Seite Familler's zu stellen, der schreibt: „Wo solche (melancholische) Verstimmungen das ganze seelische Leben eines Menschen beherrschen, da treten dem unbewuſst auftauchenden Selbstmordgedanken entweder gar keine hemmenden oder einschränkenden Triebe mehr entgegen, oder sie erschöpfen sich doch bald an jenem Selbstmordtrieb, der sich hartnäckig, in steter Wiederholung immer wieder aufdrängt.“ Zu diesem Citate bemerken Sie: „Nein, nicht von jeder Melancholie gilt das Gesagte, sondern nur von hochgradiger Melancholie, die in Wahrheit nicht ganz selten auf den Kranken einen solchen unüberwindlichen Zwang ausübt.“

Und Dr. Familler bezieht das „oben Gesagte“ nicht bloß auf „ausgesprochene Melancholien“, sondern bereits auf „jene schon jenseits der normalen Grenze liegenden allgemeinen schmerzlichen Verstimmungen“, also auch auf die leichteren Fälle von Melancholie. Er schreibt wörtlich: „Den Hauptantheil daran (an Selbstverstümmlung und Selbstvernichtung) liefern vor allem ausgesprochene Melancholien oder jene schon jenseits der normalen Grenze liegenden allgemein schmerzlichen Verstimmungen. Wo solche Verstimmungen das ganze seelische Leben“ u. s. w. wie oben.

Also wenn Dr. Familler selbst seine Aussage nicht bloß auf „ausgesprochene Melancholie“, sondern auch auf die leichteren Formen derselben bezieht, dann darf ich und kein anderer das thun, denn nach Ihnen „gilt das Gesagte nur von hochgradiger Melancholie“. Freilich hätte Dr. Familler besser gethan, in seiner Pastoralpsychiatrie selbst seine Aussage auf hochgradige Melancholie zu beziehen, denn so wird man wohl zugeben müssen, daſs man aus dem Citate Familler's dennoch leicht die Folgerung ziehen kann, die ich gezogen, „daſs dementsprechend alle Melancholische unverantwortlich für den von ihnen ausgeführten Selbstmord wären.“

Dr. Ernst schließt seinen Artikel mit den Worten Stöhr's: „Die Melancholiker sind die hartnäckigsten Selbstmörder, die es gibt, . . . fromme Gesinnung schützt nicht vor dem Triebe zum Selbstmord. Der Seelsorger wird, wenn er die beschriebenen Symptome

wahrzunehmen glaubt, die Angehörigen eindringlichst zu steter Wachsamkeit auffordern." Wie passt das zu seiner These über die Imputabilität und die Unfreiwilligkeit der Selbstmorde?

Da Dr. Ernst die Pastoralmedicin von Dr. Stöhr schätzt, so möge er mir gestatten, zum Schluss auch ein Citat anzuführen, das meiner Meinung nach besser passt, als das seinige. Es ist von Dr. med. Kannamüller, dem Herausgeber der neuen Auflage von Stöhrs Pastoralmedicin. Er schreibt unter dem Pseudonym Dr. Hilaris im Pastor bonus (1899, 1. Heft, S. 10):

„Wir ersehen aus dem Gesagten, dass geistige Trübung auch die grundlegende Ursache des Selbstmordes sein kann, wo sie als solche nicht in die Augen springt. Darum wurde hier, wie schon oben erwähnt, der zweite Hebel angesetzt, vermittels dessen in perverser Humanitätsduselei der ethische Schandfleck des Suicidiums ausgemerzt werden soll; indem man, wie es besonders von englischen Psychiatern beliebt wird, die mangelnde Intelligenz im engeren Sinne des Wortes, die in einigen Fällen sicher constatiert ist, der Gesammtheit unterschiebt. Dem gegenüber sei nochmals bei bestimmten Kategorien des Selbstmordes die Annahme aufrecht erhaltenen Verstandes energisch gewahrt, „da sowohl aus theoretischen Gründen, wie aus unumstößlichen Erfahrungsrücksichten zugegeben werden muss, dass ein Selbstmord auch bei voller Ueberlegung und ungetrübter Geisteskraft verübt werden kann (Ev. Hofmann)."

Neues Materiale für Privat- und Volksbibliotheken.

Von Johann Langthaler, reg. Chorherr und Stiftshofmeister in St. Florian (Oberösterreich). (Nachdruck verboten.)

Roman- und Novellenschatz. 1. Jahrgang. Rudolf Abt in München. (Siehe Quartalschrift, Jahrgang 1901, S. 363) jeder Band gebunden in Leinwand. 75 Pf.

15., 16. Band: **Miliane.** Roman von Melati von Java. 161, 155 S. Miliane, eine junge Malerin, hat sich mit dem edlen, herzensguten Leo, dem Besitzer eines reichen Gutes verlobt. Hilverda, der nächste Verwandte Leos, hatte es sich zur Lebensaufgabe gestellt, die Pläne des edlen Mannes zu durchkreuzen. Es gelang ihm dies soweit, dass er ihm gar die Braut abtrünnig und zum Werkzeuge seiner eigenen unlauteren Gelüste machte und als einst Leo dem am Leben gefährdeten Hilverda zu Hilfe eilte, fand er den Tod, so dass Hilverda nun auch dessen reiches Erbe antrat. Miliane war nun auch zur Erkenntnis ihres schweren Fehltrittes gekommen — bittere Reue und Scham, Verachtung gegen ihren Verführer erfüllten ihre Seele — sie kannte kein anderes Streben, als dies, durch Arbeit und Wohlthun zu büßen. Auch Hilverda wird in die Schule des Leidens geführt und dort zur Besserung gebracht. Milane nähert sich ihm nur so weit, dass sie ihm Hilfe und Anleitung leistet bei Sühnung des Vergehens durch Werke der Nächstenliebe. Die Moral, welche in der Erzählung liegt, ist die: Güter, die auf unrechte Weise erworben sind, genossene sündhafte Freude, bringen kein wahres Lebensglück, im Gegentheile drücken sie wie ein Alp das Herz, bis sie durch ernste Buße gesühnt sind. Die Erzählung ist nur für gebildete Erwachsene. Die Scene des 1. Bandes S. 110 bis 112 ist aufregend.

17. Band: **Moselgeschichten** von Antonie Haupt. 164 S.

„Im Anker", so hieß ein Gasthaus im Moselthale, — weithin bekannt durch seine Gemüthlichkeit — wurde Eva, die Tochter eines Schulrathes, von ihrer Melancholie gründlich geheilt. Ursache ihres Seelenleidens war, dass ihr Vetter, zu dem sie eine tiefe Neigung gefasst, sie verlassen um eines anderen reichen Mädchens willen; das Heilmittel war die Liebe, die ein Maler ihr zugewandt. Nach mancherlei Zwischenfällen, Missverständnissen und rechtzeitig gelösten Schwierigkeiten wird aus Beiden ein Ehepaar. Die Haupthandlung ist mit Nebenhandlungen und Episoden reichlich versehen, so dass der Leser beständig in Spannung bleibt. Die Novelle ist ebenso genussreich, als sie durch ihre sittliche Reinheit für Erwachsene empfehlenswert erscheint. — Ein Mosellied. Was die Liebe alles vermag. Ein junger Weinhändler vernachlässigt sein Geschäft und verlegt sich aufs Componieren — er will den für das beste Mosellied ausgesetzten Preis und dadurch auch Lauretta, die Tochter des „Moselweinkönigs" gewinnen. Aber er muss sich überzeugen, wie wahr die Regel ist: „Schuster, bleib' bei deinem Leisten." Das Componieren machte sich gar nicht, der Weinhandel wäre bald ganz in Auflösung gerathen — doch rechtzeitig nahm der junge Mann Vernunft an, verlegte sich wieder mehr auf seinen Beruf, das Geschäft hob sich und der Hauptgewinn war dabei, dass er als tüchtiger Geschäftsmann des Moselweinkönigs Schwiegersohn wurde. Eine hübsch geschriebene Geschichte, die nur empfohlen werden kann.

18. Band: **Flügge**. Roman von José M. de Pereda. Aus dem Spanischen. 216 S.

Eine ganz einfache Handlung: Zwei Kinder wurden von ihren Eltern dazu bestimmt, sich, sobald sie in das hiezu geeignete Lebensalter eingetreten sind, zu heiraten. Doch die Rechnung wurde ohne den Wirt gemacht. Das kluge und offene Mädchen nahm nicht den ihr von den Eltern zugedachten Nachbar, sondern den, welchen ihr Herz wollte; nach langem Widerstreben sagt auch der Vater dazu Ja und Amen. Diese so einfache Handlung ist so meisterhaft geschildert, dass die Lesung des Romans ein wahrer Genuss ist. Leider hat der Setzer in diesem Bändchen viele sinnstörende Druckfehler verbrochen, die Interpunktionszeichen sind großentheils gefehlt; überhaupt sind alle Bändchen der Sammlung überreich an Druckfehlern.

19. Band: **Um den Lorbeer**. Roman von J. v. Dirkink. 155 S.

Mit Mühe haben wir einen Theil der Erzählung gelesen, bis zum Ende brachten wir es nicht, unterlassen es deshalb, ein weiteres darüber zu berichten.

20. Band: **Ein Beutel voll Diamanten**. Roman von Georg Manville Fenn. 129 S.

Ein Beutel voll Diamanten, welch ein wertvoller Schatz! aber welche harte Kämpfe und Leiden verursachte er! Wie großen Gefahren und Mühen musste sich zuerst Max Heath aussetzen, um sie zu erwerben und so bereichert, um die edle Richmonde werben zu können. Da der Mammon errungen war, verfolgten Räuber den Besitzer desselben bis in die Heimat. Er glaubte, beim Vater Richmondens Schutz zu finden und gerieth hier in neue Gefahr und äußerste Bedrängnis. Gerade im Augenblicke, wo er alles verloren glaubt, findet er seinen reich gefüllten Beutel wieder und damit begründet er jetzt sein eheliches Glück. Die Erzählung ist interessant und sittenrein — geeignet für ganz reife Jugend und Erwachsene.

21. Band: **Im Kampfe des Lebens**. Roman von Alinda Jakoby. 164 S. Geb. in Leinwand. 75 Pf.

Emmy, die Tochter des Grafen Wellstein, trieb sich gern allein in Wald und Flur herum. Ein gelehrter Naturforscher entdeckte auf seinen Streifzügen das hübsche Dornröschen Emmy, bald entspann sich ein Liebesverhältnis, man gelobte sich gegenseitige Treue. Doch für Emmy sollte eine harte Prüfungszeit kommen. Der Graf hatte sich verspeculiert, Verlust folgte auf Verlust — einen Rettungsanker erhoffte er in der Verehelichung seiner Tochter mit dem Vetter, Grafen Bruno Egern. Emmy widerstand lange diesem Ansinnen des Vaters,

endlich siegte in ihr die kindliche Liebe — sie wollte Walther entsagen und Bruno die Hand reichen. Da trat der Tod ins Mittel: Emmys Vater starb plötzlich, Bruno zeigte sich als elender Charakter: er hatte kaum gehört vom schlechten finanziellen Stande des Verstorbenen, da trat er zurück, er wollte die arme Emmy nicht heiraten. Verlassen von allen, musste diese als Gesellschafterin ihr Brot suchen; eine besondere Fügung des Schicksals führte sie in das Haus ihres früheren Geliebten Walther, nach manchen Zwischenfällen und Missverständnissen wurden die Beiden ein glückliches Paar. Die Erzählung ist gut geschrieben, fesselnd, enthält nichts gegen die Moral, ist aber doch nur gebildeten Erwachsenen anzurathen wegen des intimen Verkehres zwischen Walther und Emmy.

22., 23. Band: **Auf Posten,** von L. Kieler. Aus dem Norwegischen von Emil Jonas. 156 und 150 S.

Ein dänischer Dichter kommt dadurch ums Leben, dass er ein Kind vor den Hufen scheu gewordener Pferde rettet. Die letzte Mahnung des Sterbenden an seine Tochter Dagmar ist die, sie solle in zweifelhaften Fällen immer dasjenige wählen, was dem Herzen am bittersten ist, so werde sie sich kräftigen für kommendes Leid. „Dagmar, auf Posten!" Das war sein letztes Wort. — Im Laufe der Erzählung treffen wir mehrere Fälle, in denen die handelnden Personen „auf Posten" waren, d. h. ihre Pflicht erfüllten, wenn es auch große Opfer erforderte: so der Officier Armand, der bald der Eifersucht und dem Neide eines anderen Officiers, Herre, zum Opfer gefallen wäre, diesem aber großmüthig verzieh. Dieser selbe Herre war wieder „auf Posten", als er für seinen nunmehrigen Freund Armand um die Hand Dagmars, für die er doch selbst in Liebe entbrannt war, warb, u. zw. mit Erfolg. Armand gerieth in Verirrung, indem er zur Jugendfreundin seiner Frau eine ungeordnete Liebe fasste, trotzdem blieb die edle Dagmar „auf Posten", unentwegt erfüllte sie treu ihre Pflicht. Von seiner Verblendung geführt, verlässt Armand im Kriege sogar seinen wichtigen Posten, um Ebita, den Gegenstand seiner Leidenschaft, aufzusuchen, seine Pflichtvergessenheit wird entdeckt, er wird zum Tode verurtheilt. Die Zeichnung der einzelnen Charaktere ist consequent durchgeführt, der Grundton ein sittlich ernster. Für Gebildete.

24. Band: **Das Ideal.** Roman und Novellen und Erzählungen von Gräfin Blanca Dezasse.

Das Ideal der Baronesse Irene ist Bela Sovarz. Ihr Traum von Glück und Lieb' wird durch Irma zerstört, so dass Irene dem „Ideale" einen netten Korb gibt. Dieser weiß sich zu trösten und heiratet eine andere. Glück oder Zufriedenheit. Hier ist es der männliche Theil, der seiner Braut den Laufpass gibt, weil er von ihrer Seite keine hingebungsvolle Liebe findet. Diese hat sich ja nur der sterbenden Mutter zu Liebe mit ihm verlobt — ihr Herz gehörte einem anderen, den ihr wieder der Tod raubte. Das Eheglück hat Margit nicht gefunden, nach schweren Kämpfen jedoch Zufriedenheit. Die dreifache Wette. Komisch! Karl von Arnberg gieng die dreifache Wette ein mit Finerl vom Walde: Er werde mit ihr eine Stunde lang verkehren, ohne dass sie ihn erkennen könne; trotz ihres Hasses gegen die Radfahrer, werde er ihr einen solchen ins Haus bringen, ja, sie werde sogar einen solchen heiraten. Die Wette hat er glänzend gewonnen. Daisy heißt eine junge Dame, die sehr reich ist; Graf Taylle wirbt um sie, es ist ihm aber dabei zumeist ums Geld zu thun, das er braucht, um seinen schlechten Finanzen aufzuhelfen. Die Dame riecht den Braten, empfängt ihn kühl, aber wie es halt schon öfters sein will, während der zuerst sehr steifen Conversation finden sich die Herzen. Moral steckt gerade nicht viel in den Erzählungen, sie werden für Erwachsene auch nichts verderben.

25. Band: **Die Tochter des Flüchtlings** und andere Erzählungen von H. Fred.

Die Tochter des Flüchtlings. Ein polnischer Edelmann, Labinski, floh mit seiner Tochter nach Venedig im Jahre 1848. Dort ließ er Wanda die beste Ausbildung im Gesange geben. Nur aus Rücksicht auf den Wunsch des

Vaters heiratete sie den Grafen Pietro Marengo, wurde jedoch schon am Hochzeitstage Witwe. Um den Vater vor Noth zu schützen, ergriff die opferwillige Tochter den Beruf einer Sängerin, kam nach Berlin und dem Zuge des Herzens folgend, verehelichte sie sich mit Dr. Felix Günther und fand ihr Lebensglück. Onkel Felix. Felix von Kassel und Leonhard, sein Neffe, lieben ein und dasselbe Mädchen Stephanie. Leonhard sieht das Mädchen bei einer Beschäftigung, die er für unpassend hält und zieht sich von ihr zurück. In der Meinung, auch Felix wolle von ihr nichts mehr wissen, wandert Stephanie nach Amerika aus — aber wie es schon das Geschick oft will: eines schönen Tages wird sie von Felix entdeckt, die Beiden werden ein glückliches Ehepaar und kehren nach Europa zurück. Ohne ein Weibchen. Wenn einer so recht unter dem Pantoffel der Frau steht und doch einmal von der Lust angewandelt wird, sich zu emancipieren und ohne die herrschende und regierende Ehehälfte eine Reise zu machen, so kanns gar übel ergehen und die Strafe für solch sträfliche Befreiungsversuche kann auf dem Fuße folgen: so geschehen dem Helden der kurzen Geschichte. Alle drei Erzählungen sind gut geschrieben, spannend und ohne Anstoß. Für lesegewandtes Publicum.

26. Band: **Kosmopolitische Novellen.** Von M. v. Eckensteen.

Der Titel ist richtig gewählt: es wird ja wirklich der Leser fast durch die ganze Welt geführt: die Erzählungen führen uns bald nach Deutsch-Ostafrika, bald nach Ungarn, nach Algerien, Paris, San Sebastian, Dalmatien. Die Liebe spielt in ihnen die Hauptrolle — im Großen und Ganzen decent, nur „Sayonara" und „Malutajah" finden wir aufregend und für die Jugend keinesfalls verwendbar.

Selig die Barmherzigen. Erzählung aus den Tagen des Negeraufstandes von Haiti. Von Josef Spillmann S. J. Mit 4 Bildern. Herder in Freiburg. 1900. 8°. 102 S. Geb. M. 1.—.

Der Verfasser zeigt, wie der Barmherzigkeit, an den Mitmenschen, besonders an Bedrängten geübt, schon auf dieser Welt oft reicher Lohn zutheil wird, nicht zu reden von der Vergeltung im Jenseits. Unter den vielen Plantagenbesitzern Haitis ist Herr Schloßtaler voll Edelmuth gegen seine Sclaven, von der gleichen Gesinnung seine ganze Familie. Gerade das Gegentheil ist der Nachbar Fouquier — durch Härte und Misshandlungen reizt er die ohnehin schon zum Aufstande geneigten Sclaven derart, dass sie losbrechen, auch die übrigen mit sich reißen: Mord und Brand wüthet — nur der Güte Schloßtalers ist es zu danken und der Liebe seines kleinen Sohnes Georg, dass nicht alle zu Grunde gehen. Mit Ausnahme einiger derber Ausdrücke, z. B. Seite 12 „Leblanc ist ein Schaf", ist alles sehr gut.

Einiges aus Bachems Novellensammlung. Bachem in Köln. Jeder Band gegen 200 Seiten, schön in Leinwand gebunden. M. 1.—.

Schon vor Jahren haben wir die Sammlung im Allgemeinen empfohlen und eine Anzahl von Bänden kurz charakterisiert: im Folgenden soll mehreren Erzählungen eine etwas größere Aufmerksamkeit zugewendet werden.

23. Band: **Ein modernes Märchen.** Novelle von M. Herbert. **Vannina.** Corsische Novelle von Gerd von Oosten. **Der Spieler.** Erzählung aus dem amerikanischen Leben. Von H. Beta. Alle drei Erzählungen sind für gebildete Kreise gut, ohne Verstoß gegen Moral und Religion.

24. Band: 202 S. **Herms Vermächtnis.** Eine münsterländische Novelle von J. v. Dirkink.

Ein harter Mann ist Schulze Lohnbeck: er hat Herm um Alles gebracht; zwar nimmt er dessen Töchterlein nach des Vaters Tod auf den Hof, der von rechtswegen doch Herms Eigenthum gewesen, aber das Kind muss vonseite des hartherzigen Mannes viel leiden, bis endlich Gottes strafende Gerechtigkeit eingreift: Lohnbeck verliert durch den Tod Weib und Sohn und dieser schwere Schlag bringt ihn um den Verstand. Herms Tochter kommt zu ihrem Rechte und Vermögen. **Dita.** Novelle von Elise Polko. Ditta ist ein verwöhntes Kind. Sie hat sich in den Kopf gesetzt, keinen Witwer zu heiraten. Doch alle

ihre Vorsätze wurden zu nichte, und dass es so kam, daran war ein Kind schuld, welches Dita aus den stürmischen Wogen des Genfersees gerettet: sie gewann dies Kind ungemein lieb und vom Kinde gieng die Liebe auf dessen Vater über. **Der Teufelstriller.** Culturgeschichtliche Novelle von Karl von Leonhard. Tartini ist ein rauflustiger Student, der beste Fechter an der Universität Padua; durch List und Betrug gelingt es ihm, die Verehelichung mit der Nichte eines Cardinals, Signora Bianca Corraro durchzusetzen und nach manchen Zwischenfällen erlangt er des Cardinals Vergebung. Die beiden ersten Erzählungen sind bezüglich des sittlichen Gehaltes dieser Novelle weit voraus. Der „Teufelstriller" hat culturhistorisches Interesse und liest sich angenehm.

26. Band: 216 S. **Die Komödianten-Toni.** Roman von H. Hirschfeld. Der Erstgeborene eines gräflichen Geschlechtes muss das traurige Los der Blindheit tragen. Dieser Umstand veranlasst den Majoratsherrn, durch ungerechte Manipulationen dem zweitgebornen Sohne das Majorat zuzuschanzen. Nachdem dies geschehen, bekommt der ältere Sohn durch die Kunst der Aerzte das Augenlicht. Nun beginnt die Verwirrung und Verwicklung: Der Graf entdeckt sich sterbend seinem Geheimsecretär, der ein Schurke ist, und aus dem Geheimnisse Nutzen ziehen will, zum Glücke werden seine Pläne vereitelt, die beiden Grafensöhne vergleichen sich. Vielleicht erscheint manches an der Erzählung etwas unglaubwürdig, sonst ist wohl nichts zu tadeln.

29. Band: 216 S. **Im fernen Westen.** Roman. Nach dem Amerikanischen von Lina Freifrau von Berlepsch.

Manch verzogenes Kind muss erst durch die Macht der Verhältnisse, oft durch die Schule der Leiden zu rechten Grundsätzen erzogen werden. Das erfuhr auch Ethelda. Die Fehler der Erziehung musste sie schwer büßen — auch ihr edler Mann hatte vieles durch ihren Eigensinn und ihre Eifersucht zu leiden, von der sie sich soweit hinreißen ließ, dass sie bei Nacht und Nebel ihrem Manne entfloh: jahrelang irrte sie ruhelos in der Welt herum; endlich kehrte sie voll Reue und gründlich gebessert zum Gatten zurück.

Freifrau von Berlepsch bereichert die Romanliteratur durch Uebersetzung, resp. Verarbeitung amerikanischer Romane, die ein starkes protestantisches Gepräge an sich tragen. Sowohl sie selbe für katholische Leser zurecht zu richten sucht, gelingt es ihr nicht immer, wie auch die vorliegende Erzählung stark protestantisch „angehaucht" ist.

30. Band: **Ein Geheimnis des Königssees.** Novelle von Sophie Gräfin Brockdorff.

Elsa, die Tochter eines armen Malers, hatte eine gar bittere Jugendzeit zu verleben: Es starb ihr Vater; der Onkel, zu dem sie kam, war ein Sonderling, die Tante, von einer haßerfüllten Person aufgereizt, wurde für die arme Elsa eine wahre Furie, so dass sie sich nicht mehr anders als durch die Flucht retten konnte. Bald darauf gieng das Gerede, eine Frauensperson habe sich im Königssee ertränkt. Die böse Tante fürchtete, Elsa könne die Unglückliche sein, bereute jetzt schmerzlich ihr Benehmen, suchte rathlos und fand endlich Elsa, worauf beide glücklich und friedlich lebten. Lehrreiche Erzählung mit scharfer Charakterzeichnung. **Tjamar.** Friesische Novelle von Andrä H. Hogowitz. Tjamar, ein kernfrisches, armes Mädl, rettete einem deutschen Professor und dessen Kinde das Leben. Sie fasst innige Liebe zum Professor, der sie auch zur Frau nehmen will, doch wird Tjamar auch leidenschaftlich geliebt von einem Strandräuber, einem rohen Burschen. Tjamar weiß, dass sie auf den Wildling einen großen, veredelnden Einfluss auszuüben imstande ist und in der Hoffnung, den Menschen zu retten, verzichtet sie mit heroischem Großmuth auf die Hand des edlen Professors und nimmt den Verbrecher zum Manne. Hat schon manche einen Lumpen geheiratet, hoffend, sie werde ihn retten — aber Lump blieb Lump — nicht so der Strandräuber: er wurde an der Seite der Frau, zu deren größten Freude, ein braver Mensch. Recht ergreifend und veredelnd. Für Volksbibliotheken.

32. Band: **Der Armendoctor.** Novelle von K. Schrattenthal. Zwei Sprösslinge des gräflichen Hauses Treuenburg waren grundverschiedenen Charakters: der eine hatte eine junge Person zu Fall gebracht und sie sammt dem Kinde schmählich verlassen. Was er gefehlt, suchte dessen Bruder, Graf Alfred, der als Doctor Bürger sich der Pflege der Armen widmete, nach Kräften gut zu machen — er heiratete das von seinem Bruder verführte Mädchen; schon nach wenigen Tagen starb die Frau: eine Verkettung von Umstände führte dahin, dass Alfred die Verlobte seines Bruders, Edith, zur Frau nahm. Von einer Rücksichtnahme auf die Ehehindernisse ist keine Rede. Sonst ist die Erzählung gut. Alfred ist ein edler Charakter. **Die drei Feldmarschalls.** Von Karl May. Eine recht heitere und interessante Episode aus dem Leben des alten Dessauers. Seite 96 „Die berühmte Streusandbüchse des heiligen römischen Reiches." **Meister Müller und sein Geselle.** Von K. von Lenhard. Schildert in kurzen Zügen, wie im 30jährigen Kriege so vielfach List und Gewalt vor Recht und Gerechtigkeit gieng. Für Gebildete.

33. Band: 208 S. **Zwei Bräute**. Erzählung von E. Franz. Rosine Helbich will durchaus ihren Bruder dadurch glücklich machen, dass sie ihm eine Braut zuführt, doch diesen zieht das Herz zu einer anderen: fälschlich hat man sie für todt ausgegeben. Zum Glück lebt sie, beide finden sich und durch die Vermählung finden sie auch ihr Lebensglück. **Ein verborgenes Leben.** Novelle von Ernst Lingen. Brosi, der Todtengräber in einem stillen Dorfe, ist von Liebe zu einem Mädchen entbrannt, das jedoch einen reichen Bauerssohn heiraten sollte. Er hält sich für schuldig, das Mädchen gemordet zu haben, ergreift die Flucht, im Kloster St. Bernhard findet er Zuflucht und Herzensfrieden, kehrt nach zwanzigjähriger Abwesenheit in die Heimat zurück, wo er erfährt, dass er nicht der Mörder gewesen und verbringt die letzten Jahre in Ausübung von Werken der Nächstenliebe. **Die Tochter des Flüchtlings.** Novelle von H. Fred. Wanda ist das Vorbild aufopfernder Kindesliebe. Ihr Vater, ein Edelmann, wird verbannt, die Tochter theilt mit ihm die Verbannung. Der Graf, den sie ehelicht, stirbt schon am Hochzeitstage. Jetzt kennt Wanda nur die eine Sorge, dass sie für den Unterhalt des Vaters sorgt: aus dieser Absicht wird sie Schauspielerin, womit freilich ganz und gar nicht einverstanden war ein Maler, der sie längst feurig geliebt; da er jedoch ihre edle Absicht erkennt, bewundert er ihren Opfersinn und schätzt sich glücklich, sie zur Frau zu bekommen — darob auch Freude bei den Vätern, die Brüder (!) sind. (Es ist bedauernswert, dass in katholischen Erzählungen so wenig auf die kirchlichen Verbote der Verehelichung zwischen Verwandten Rücksicht genommen wird. So oft lassen die Autoren nahe Verwandte heiraten, ohne dass von einer ertheilten kirchlichen Dispens die Rede ist.) Sonst sind die Erzählungen dieses Bandes sehr gut.

34. Band: 212 S. **Dativ.** Roman von H. v. Freyenstein. Dativ hat frühzeitig Vater und Mutter verloren und ist nun bei der Großmutter. In deren Hause lernt er die zwei Töchter eines Majors kennen und die jüngere lieben, während die Aeltere dem Mörder ihres Onkels das Herz schenkt. Der Mörder leidet furchtbar unter den Qualen einer zwar schmerzlich bereuten, aber nicht gesühnten Schuld. Für die Sühne sorgt die Vorsehung, indem im Kriege der junge Mann dieselbe Hand verliert, mit der er den Gegner erschossen. Dativ hat auch seine Schmerzen: er glaubt, seine Braut sei ihm treulos geworden, verliert darüber seine Fassung, leider auch den Glauben an Gott und an die Menschheit; eine Novelle, von der Braut geschrieben, bringt ihn zur Besinnung, er erkennt, wie sehr er ihr Unrecht gethan, wird ein glücklicher Ehemann und gläubiger Christ. Sehr gut, sittenrein. **Die Heldin der Saison.** Novelle von Albert Holm. So gehts, wenn man zu hoch hinaus will. Clementine, voll Adelsstolz, muss durchaus einen reichen Grafen heiraten; die Liebe eines edel gesinnten Künstlers wird verschmäht. Nach kurzer Zeit verlässt sie aber der Graf und jetzt ist das Elend fertig; und noch macht Clementine insoferne alles recht, als sie ihren früheren Stolz sühnt durch ihr eifriges Wirken im Dienste Gottes und der Nächstenliebe. Spannend, lebenswahr und lehrreich besonders für reife Mädchen.

35. Band: 207 S. **An den Stufen des Thrones**. Roman von L. Rudorff. Prinzessin Eveline soll den edlen und hochherzigen Kronprinzen Rudolf von D. heiraten. Lange ist sie voll Misstrauen und Furcht, sie könnte das Geschick ihrer Mutter theilen, welche durch die Treulosigkeit ihres Mannes so viel zu leiden hatte. Doch ein besonderer Vorfall benimmt Eveline alle Sorge und führt sie dem Prinzen zu. **Eine zehnte Sinfonie**. Novelle von Elise Polko. Schildert recht ansprechend das Leben, Wirken und Ringen eines talentvollen, frommen Musikers. **Maria Angela**. Novelle von Ev. v. Pütz. Da streiten sich wieder ihrer zwei um Maria Angela, den Sprößling eines alten italienischen Geschlechtes. Auf der einen Seite, nämlich eines leichtsinnigen italienischen Officiers, steht die Tante — auf der anderen — eines edlen deutschen Barons Seite das Herz des Mädchens. Die edle Hochherzigkeit des letzteren siegt über die Verschlagenheit und Leidenschaft des Italieners: der Siegespreis ist natürlich die Angela. Gemüthvoll, tief religiös, belehrend auch für Mädchen reifen Alters.

36. Band: 236 S. **Schloss Hartenfels.** Roman von M. Berger (S. v. Follenius). Erna, die zweite Gemahlin des Herrn von Hartenfels, bringt im Vereine mit ihrem verbrecherischen Vater und einem schurkischen Diener das einst so reiche Besitzthum an den Rand des Abgrundes. Rettender Engel wird die Tochter des Herrn von Hartenfels aus erster Ehe: diese ist ein Ideal kindlicher Liebe und aufopfernder Großmuth. Für die zur Rettung der Familie gebrachten großen Opfer wird sie belohnt durch ihre Verehelichung mit einem edlen Manne, der sie hoch verehrt und überaus glücklich macht. Die Handlung ist ziemlich verwickelt, der Leser wird in Spannung erhalten, der ganze Inhalt ist sittlich rein. Für gebildete Kreise.

38. Band: 220 S. **Vom alten Stamm.** Novelle von Ferdinande Freiin v. Brackel. Eine sehr interessante Geschichte mit schönen sittlichen und religiösen Anklängen. Ein mächtiges Geschlecht war Schirm und Hort für alle, so lange dasselbe einfach, thätig und fromm war und besonders die Schlossfrau sich durch jedwede christliche, weibliche und häusliche Tugend hervorthat. Sobald aber eine Herrin ihren Einzug gehalten, die nur Hochmuth, Eigennutz, Unfriede und Verschwendung mit sich brachte, wich aller Segen, der Stamm verarmte und schien zu erlöschen. Endlich kam wieder ein weiblicher Sprößling, der letzte des Stammes, und mit ihm Tugend, Demuth, Wohlthätigkeit. Als Folge davon das Aufblühen des Hauses. **Das düstere Haus**. Novelle von L. Keisen. Verbrechen, Mord, ungerechter Besitz verursachen dem Gottfried Fernheim schreckliche Gewissensfolter. Er hatte noch die Gnade, versöhnt mit Gott zu sterben. **Fügungen**. Novelle von Otto Osberg. Lebensschicksale eines ausgezeichneten Mädchens, das in die höheren Kreise gelangt und von Onkel und Neffe umworben wird. Letzterer erfährt von der niederen Herkunft des Mädchens und verlässt es. Dieses zieht nach Amerika, und die Vorsehung fügt es, dass sie Krankenwärterin des Mannes wird, der sie so schmählich verlassen hat. Am Krankenlager findet sie der Onkel und nimmt sie zur Frau. Die Tendenz ist bei allen drei Erzählungen gut.

39. Band: 220 S. **Die Sühne**. Novelle von H. v. Veltheim. Jaques Malardières hat in seinen jungen Jahren sein ganzes Vermögen vergeudet. Eines Diebstahles fälschlich beschuldigt, entzieht er sich durch die Flucht der Strafe. Eine Familie war ihm bei der Flucht besonders behilflich und nun stellte sich der junge Mann das als Lebenszweck: diesen seinen Lebensrettern dankbar zu sein und die Jugendsünde zu sühnen. Als Goldgräber in Californien erwirbt er große Reichthümer, kehrt nach Europa zurück und wird seinen Rettern alles, bringt als edler Mensch die größten Opfer und erträgt die schwersten Bedrängnisse als Buße. **Der letzte Schuss**. Novelle von Ev. v. Pütz. Das ist eine recht gut geschriebene, liebe Erzählung, die besonders dem heiratslustigen weiblichen Geschlechte Lehr und Vergnügen bietet. Eines gänzlich verarmten Edelmannes Töchter bilden einen schreienden Contrast: die eine, Gertrud, ist körperlich verkrüppelt, kränklich, dabei sanften, weichen Gemüthes, voll Liebe, Geduld — die zweite, Irmengard, ist eine auffallende Schönheit, aber dabei

ein Wildfang, ein eigensinniger Kopf, emancipiert, so, dass sie sich über die Gesetze des gesellschaftlichen Verkehres hinübersetzt, und dadurch ins Gerede kommt — ihre Tugend aber ist intact. Sie betreibt die Jagd, aber nicht so sehr aus Passion, als vielmehr aus Noth. Der reiche Besitzer eines Nachbargutes, Herr von Gröben, wird von ihren Reizen ganz bezaubert, er sieht sie wie ein zweites Dornröschen im Freien schlafend und kann sich nicht enthalten, die Rolle des Prinzen zu spielen und ihr einen Kuss zu geben, er tritt für ihre angegriffene Ehre ein, indem er sich sogar für sie schlägt (auf die Unerlaubtheit des Duells ist in der Erzählung hingewiesen). Irmengarde stößt ihn wiederholt ab — einmal buchstäblich, so dass Gröben über einen Abgrund kollert und sich beschädigt. Jetzt wendet sich das Blatt, das Mädchen kann es sich und anderen nicht mehr verbergen, dass sie Gröben liebt, die Angst während seiner Krankheit verräth sie. Da sie weiß, dass Gröben ihre Jagdpassion tadelt, feuert sie das Gewehr noch einmal ab. Damit will sie den letzten Schuss gemacht haben und sie heiraten sich. Auch Gertrud gewinnt sich durch ihre herrlichen Eigenschaften einen braven Mann.

40. Band: 214 S. **Im Kampfe mit der Welt**. Münsterländische Novelle von J. v. Dirking. Eine scheinbar lieblose, aber redlich strebende Jungfer wird von den Mitmenschen verkannt und verachtet, entfremdet sich den eigenen Angehörigen, auf deren Wohl sie stets bedacht war und führt viele Jahre verbittert ein trübseliges Leben. Ringen nach Demuth und Selbstverleugnung bringt endlich ihrem Herzen Trost und Frieden. Ausgesöhnt mit der Welt genießt sie im Alter den Lohn ihres gutgemeinten Wirkens. Anfangs ist die Geschichte verworren, der Schluss ist ergreifend. **Im Lande der Mondscheinler**. Amerikanisches Zeitbild von H. v. Eimbeck. Eine Schilderung der Kämpfe, welche die Beamten der Bundesregierung zu führen hatten mit den „Moonschiners“, die als „freie Männer“ die Steuern verweigerten. **Gelandet**. Novelle von Walter Schwarz. Nicht schlecht, nicht besonders interessant. Die Tochter eines gräflichen Majors glaubt wunderbare Anlagen zu einer Künstlerin zu haben, kennt nur die Begier nach Ehre und Ruhm, schlägt die Hand eines Grafen und alle Rathschläge aus — was sie aber erreicht, ist ein Leben ohne Frieden, der ihr erst auf dem Sterbelager zutheil wird.

Pastoral-Fragen und -Fälle.

I. **(Haftbarkeit bei unwirksamer Duellforderung.)** Cajus sucht aus Groll gegen Titius diesen zu Grunde zu richten. Beide sind Officiere. Um sein Ziel zu erreichen, beginnt Cajus Händel mit Titius und fordert ihn infolge dessen schließlich zum Duell heraus. Da er die gut katholische Gesinnung des Titius kennt, rechnet er auf dessen Weigerung. Diese erfolgt auch thatsächlich. Aber gerade infolge der Ablehnung des Duells wird die Sache beim militärischen Ehrengericht anhängig gemacht, und auf die beharrliche Weigerung des Titius hin, der erklärt, seine Religion und sein Gewissen verbieten ihm, sich zu duellieren, wird er seiner Stellung enthoben und geräth mit seiner Familie in recht bedrängte Lage. Nach längerer Zeit kommt Cajus, der auch katholisch ist, zur Beichte. Es fragt sich, ist er anzuhalten, dem Titius den zeitlichen Schaden zu ersetzen, in den dieser durch seine Entlassung aus dem Dienste gestürzt worden ist.

Lösung und Begründung. Damit Cajus zum Schadenersatz dem Titius gegenüber gehalten sei, muss die Handlung des Cajus gegen Titius 1. eine schwer sündhafte, 2. eine wirksam schädigende, 3. eine ungerecht schädigende, 4. eine den Schaden verursachende

Handlung gewesen sein, so zwar, dass der Schaden irgendwie vorauszusehen war (vgl. des Verfassers Theol. mor. I n. 962 ff.).

Die meisten dieser Momente finden sich unschwer auf den ersten Blick in der Handlung des Cajus vor. Er sieht die Folgen muthmaßlich voraus, da er dieselben geradezu will und zu diesem Zwecke die Duellaufforderung stellt. — Ohne Zweifel ist auch die Handlung gegen Titius eine schwer sündhafte aus mehr als einem Grunde: Cajus sucht den Ruin des Titius, sündigt also schwer; er fordert ihn zu der naturrechtlich und kirchenrechtlich streng verbotenen Handlung eines Duells auf, sündigt also schwer. Doch die schwere Sündhaftigkeit allein genügt nicht. Eben diese muss die Handlung eignen, insofern sie eine den Titius wirksam schädigende, und zwar ungerecht schädigende Handlung ist.

Titius ist nun aber weiterhin wirksam geschädigt, da er thatsächlich aus seiner Stellung herausgeworfen und des bisherigen jährlichen Gehaltes verlustig geworden ist.

Er scheint auch ungerecht geschädigt zu sein, weil die Entlassung aus der Officiersstellung, infolge der die pecuniäre Schädigung eingetreten ist, eine ungerechte war. Auf die Anstellung als solche hat zwar der Einzelne nicht einen unmittelbaren Rechtsanspruch; aber er hat, falls er einmal angestellt ist, das Recht, nicht gewaltsam in eine Lage gebracht zu werden, welche die Entlassung zur Folge hat, und hat das Recht, nicht auf ungerechten Grund hin entlassen zu werden. Nun aber wurde Titius auf ungerechten Grund hin entlassen. Das Ehrengericht konnte und durfte nur auf etwas Unehrenhaftes hin den Titius entlassen. Die Verweigerung des Duells ist aber in keiner Weise etwas Unehrenhaftes, sondern Pflicht und Tugendübung. Mithin ist das auf diesem Grunde fußende Entlassungsurtheil ein ungerechtes Urtheil und die Entlassung eine ungerechte. Ferner wurde Titius gewaltsam in die Lage versetzt, das Duell verweigern zu müssen, nicht zwar durch physischen Zwang, wohl aber durch moralischen Zwang infolge der muthwilligen Aufforderung zum Duell, welche die Nothlage des Titius bezweckte. Das war eine Ungerechtigkeit gegen Titius, und insofern mit dieser Nothlage die bald erfolgte Dienstentlassung im Zusammenhang steht, erstreckte sich die Ungerechtigkeit auch auf jene Dienstentlassung mit ihrer zeitlichen Schädigung.

Die Schwierigkeit für die endgiltige Lösung unseres Gewissensfalles liegt jedoch darin, ob die Dienstentlassung des Titius in nothwendigem Zusammenhang mit der Nothlage stehe, in welche Titius durch Cajus versetzt wurde, und ob die Handlung des Cajus die wahre Verursachung der Entlassung des Titius sei, oder nur deren Anlass, so dass die verantwortliche Ursächlichkeit für dieselbe anderswo liege.

Die Entlassung ist nicht von Cajus verfügt, sondern vom Ehrengerichte; dieses ist die unmittelbare Ursache. Allerdings ist Cajus unmittelbar die moralische Ursache der Nothlage, in welche Titius durch

die Aufforderung zum Duell versetzt wurde, letzterer wurde moralisch gezwungen, das Duell zu verweigern. Wurde durch diese Weigerung das Ehrengericht von selbst moralisch genöthigt, die Entlassung anzuordnen, dann ist das freilich auch noch ein Unrecht seitens des Ehrengerichtes, und jedes Mitglied desselben war im Gewissen verpflichtet, eher aus dem Ehrengerichte zu scheiden, als ein solches Urtheil der Entlassung wegen Nichtannahme eines Duelles zu fällen; allein dann fällt die Hauptschuld und Hauptursächlichkeit auch bezüglich jener Dienstentlassung auf Cajus und er ist in erster Linie für alle schädlichen Folgen derselben haftbar.

Kann aber nach erfolgter Verweigerung des Duells von Seiten des Titius die ganze Sache auf sich beruhen bleiben; mit anderen Worten, gehören nach jener Duellverweigerung des Titius noch andere Schritte dazu, um die Sache ans Ehrengericht zu bringen und das Entlassungsurtheil zu bewirken: dann kann man allerdings sagen, nicht sowohl die Aufforderung zum Duell von Seiten des Cajus ist die Ursache der Dienstentlassung des Titius, sondern der Appell ans Ehrengericht und dessen Urtheil; die Aufforderung zum Duell kann dann als nächster Anlass betrachtet werden. Selbst die Absicht oder der Wunsch des Cajus, es möge die ganze Angelegenheit diesen Verlauf nehmen, würde seine Aufforderung zum Duell alsdann noch nicht zur eigentlichen Ursache der Dienstentlassung machen. Hat dann aber Cajus die Anzeige der Duellverweigerung gemacht und eine Entscheidung des Ehrengerichtes beantragt, oder hat er andere, z. B. die Secundanten, dazu vermocht, den Ehrenhandel vors Ehrengericht zu bringen, dann ist er allerdings auch in diesem Falle, wo noch eine specielle Anzeige nöthig war, als Ursache für alle Folgen der Dienstentlassung dem Titius im Gewissen haftbar, und zwar wird er in der Regel als Hauptursache in erster Linie haftbar sein, weil sowohl die Mittelspersonen, wenn durch solche die Anzeige beim Ehrengericht geschah, als auch das Ehrengericht selber entweder als Beauftragte des Cajus werden gehandelt haben, oder auf dessen Antrag und Geheiß hin, dem sie sich ohne eigenes Ungemach nicht entziehen konnten.

Valkenberg (Holland). Aug. Lehmkuhl S. J.

II. **(Die Landflucht und der Seelsorger.)** In allen Culturländern wird über übermäßiges Zudringen der Landbevölkerung in die Städte — Landflucht — geklagt. In England hat sich von 1881—90 die Stadtbevölkerung um 15 auf 100 vermehrt, die ländliche um 4 : 100. In Irland nehmen die Städte um 6 : 100 zu, das Land verlor auf 100 fast 12. In Frankreich hatte von 1886—91 die Landbevölkerung nur um 124.289 Köpfe zugenommen, während 56 Städte einen Zuwachs von 340.396 Seelen aufwiesen. Dr. Schwicker schreibt von Ungarn: „Die Städte Ungarns vergrößern sich auf Kosten der ländlichen Bevölkerung; das offene Land ist mit enorm wachsen-

dem Arbeitermangel bedroht und in den Städten wird das Proletariat erheblich vermehrt". Auch Amerika macht davon keine Ausnahme; von 1880—90 wuchs die städtische Bevölkerung um rund 47 %, die ländliche um 12 %. (v. Sohnrey, der Zug vom Lande). Ein Zug vom Lande in die Stadt hat seit jeher stattgefunden, und muss stattfinden; es ist eine nothwendige Blutauffrischung der Städter. Wenn aber Tausende in den Städten rufen: wir sind arbeitslos, auf dem Lande aber manche Betriebe wegen Arbeitermangel eingestellt werden, so ist das ein unnatürlicher, ja gefährlicher Zustand. Was soll, was kann der Seelsorger diesem wichtigen Capitel nicht bloß der Socialpolitik, sondern gewiss auch der Pastoral gegenüber thun? Wird er sich absolut ablehnend verhalten?

Der „Ambrosius" (Nr. 4, 1900) gibt eine treffende Antwort: „Ja und Nein. Wenn es einen Zweck hat, davon abzurathen, wenn die Möglichkeit geboten ist, etwas Besseres zu werden, dann: Ja. Aber wie oft wird das der Fall sein, oder wie selten! Und da wäre es nun ein falscher Conservatismus, da würden wir uns als rückständig zeigen, wenn wir rein aus Apathie gegen moderne Verhältnisse, rein aus Liebhaberei für etwas Altes, an dem jemand persönlich hängt, nicht mit den einmal gegebenen Verhältnissen rechnen wollten. Man mag es bedauern, aber es ist einmal so, Deutschland hat seit einiger Zeit seinen jahrhundertelang besessenen Charakter verändert, es ist zum großen Theil ein Industriestaat geworden. Wenn das auch jemand noch so bedauert, mit seinem Jammern wird er es trotzdem nicht anders machen. Darum ist es thöricht, mit solchen, einmal thatsächlichen Verhältnissen nicht rechnen zu wollen und alles noch so persönlich zu thun und andern zu rathen, als ob es noch wie früher wäre". Gewiss, eine absolut ablehnende Haltung des Seelsorgers wäre unklug; er wird den Zug in die Städte nicht aufhalten! Es heißt sich also den Umständen anpassen; das ist Pastoralklugheit! Er wird den Strom einzudämmen und in das rechte Geleise zu bringen suchen.

Wo ist die Quelle der Landflucht zu suchen? Vielfach — nicht immer; denn oft sind es sehr billigenswerte Gründe, die das Aufsuchen der Stadt veranlassen — übt die Sehnsucht nach vollständiger Freiheit, Ungebundenheit und Unabhängigkeit auf den Jüngling oder Mädchen einen mächtigen Druck aus und zieht sie in die Städte, in denen sie ihr Eldorado zu finden meinen. Diese Neigung, die mehr oder weniger in allen jugendlichen Gemüthern sich regt, muss der Seelsorger schon in den letzten Schuljahren weise bekämpfen; oftmaliger Empfang der heiligen Sacramente, Hinweis auf die Vorzüge des Landlebens in physischer und moralischer Beziehung, Aufnahme der aus der Schule Entlassenen in Jugendbündnisse und daselbst herzlicher Verkehr mit den jungen Leuten werden dazu geeignete Mittel sein. Nicht zu unterschätzen ist der Einfluss der Sparsamkeit, die alle Erzieher besonders empfehlen müssen. Ein Sparcassa-

büchl ist oft dem jungen Menschen ein wahrer Schutzengel geworden; denn nur die Besitzlosen unter den Dienstboten sind ein dankbares Publicum für die rothen Prediger. Auf dem Lande aber erspart sich gewöhnlich der Dienende trotz geringeren Lohnes mehr als in der Stadt oder Fabrik. Der Grund ist naheliegend, es gibt weniger Gelegenheit zu Unterhaltungen ꝛc. Ich kenne ländliche Dienstboten, die sich im Laufe der Jahre ein Vermögen erspart haben, mit dem sie dem Erbe mancher Bauers- und Bürgerstochter Concurrenz machen können. Oftmaliges Hinweisen auf diese Thatsache wird nicht ohne Eindruck bleiben. Um gegenüber der Landflucht ersprießlich wirken zu können, muss der Seelsorger unbedingt auch von den Familienvätern unterstützt werden. Den Vorgesetzten wird daher der Priester oft und oft ihre Pflichten gegen ihre Untergebenen vor Augen stellen; findet nämlich der junge Mensch, der Dienstbote, eine Familie, d. h. verkehrt man liebevoll mit ihm, dann knüpft ihn auch Liebe an den Dienst, den er dann jahrelang, oft 10—20 Jahre, nicht verläßt. Kümmert sich aber der Hausvater oder die Bäuerin nur um die Arbeit, haben sie nie ein freundliches Wort, nie Theilnahme am Wohl und Wehe des jungen Arbeiters, führen sie eigenen Tisch und lassen die Dienstboten ihre Wege gehen, dann finden die Sirenengesänge ungebundener Städter williges Ohr, dann wird leicht Unzufriedenheit ꝛc. entstehen. Besonderes Gewicht lege der Seelsorger auch auf die Pflege der kranken Dienstboten, die hie und da auf dem Lande zu wünschen übrig läßt. Gesetzliche Regelung der Kranken- und Altersversorgung würde schließlich ein mächtiger Hemmschuh der Landflucht sein.

Besondere Anlagen, schwächliche Gesundheit eines Kindes ꝛc., sind gar oft für Eltern die Veranlassung, dasselbe in die Stadt zur Ausbildung oder in einen Dienst zu geben. Gewissenhafte Vorgesetzte werden Vorsorge treffen, dass der das Elternhaus verlassende Sohn oder Tochter stets Gelegenheit hat, seinen religiösen Pflichten nachzukommen, und ein seeleneifriger Priester wird gerne den Eltern Erkundigungen einziehen, ob die neuen Dienstherren dafür Gewähr leisten. Tritt nur in einen gut religiösen Dienst — das ist das erste Losungswort, das jungen Leuten, die in die Stadt ziehen, mitzugeben ist.

In vielen Pfarreien ist es Sitte, dass die Recruten, unmittelbar vor ihrem Einrücken zur Garnison, die heiligen Sacramente empfangen. Einige freundliche Worte des Predigers werden die jungen Leute leicht, ja sehr leicht (mit wenigen Ausnahmen) dazu bringen und der Confessarius wird in diesem Falle eine prächtige Disposition finden. Wäre dieser Usus nicht auch bei allen Landflüchtigen durchzuführen? Ein kleines Andenken bei dieser Gelegenheit gegeben, wird eine stete Erinnerung an die Abschiedsworte des besorgten Seelsorgers sein.

Ausschlaggebend für den jungen Menschen, ob auf dem Lande oder in der Stadt, ist schließlich die Gesellschaft, in die er geräth.

Seelsorger und Eltern werden daher den in der Stadt Fremden verlässlichen Leuten empfehlen, die sich seiner annehmen und alles aufbieten, ihn zum Beitritt in einen guten Verein zu vermögen. So kann manche jugendliche Unschuld gerettet werden.

Mögen diese Zeilen die Veranlassung sein, dass die berufenen Factoren der Landflucht ihre Aufmerksamkeit zuwenden und ihre Erfahrungen hier mittheilen!

St. Florian. Alois Pachinger.

III. **(Darf ein Erziehungsbeitrag bei Unsicherheit der Vaterschaft gefordert werden?)** Amalie, die Frau eines wenig bemittelten Gewerbetreibenden, hat vor ihrer Ehe in mehrfacher, sündhafter Bekanntschaft gelebt, die nicht ohne Folgen blieb. Nach ihrer Niederkunft wollte sie eine Unterstützung haben; aber keiner der beiden Männer, mit denen sie im letzten Jahre verkehrte, wollte zahlen. Deshalb verklagte sie den einen und erhält vom Richter einen jährlichen Zuschuss von 50 fl. für zehn Jahre zugesprochen. Später wird sie unruhig darüber. Restituieren kann sie nicht, da sie kein eigenes Vermögen hat, ihr Mann aber ihr nichts gibt und nur um den verbotenen Umgang mit dem zahlenden Manne weiß. Was muss man ihr auflegen?

Lösung. Die Handlungsweise Amaliens ist ungerecht. Denn vor Gericht bezeichnet sie den einen, heißen wir ihn Primus, als Vater des Kindes, der dann durch richterlichen Spruch zu jährlich 50 fl. Erziehungsgelder verurtheilt wird. Der Richter präsumiert die Wahrheit der Aussage Amaliens. In Wirklichkeit liegt die Sache nicht so. Secundus kann gerade so gut der Vater sein als Primus. Somit wird dem Primus eine sichere Verpflichtung aus einem Grunde aufgelegt, für dessen Existenz es nur eine Probabilität gibt; er soll eine Forderung befriedigen, d. h. er wird aus dem sichern Besitz seines Geldes hinausgenöthigt, wiewohl der Kläger nur ein mögliches Recht hat. Das ist ungerecht. Zudem ist Amalie durch ihr lockeres Leben allein verantwortlich für die Unsicherheit bezüglich der Vaterschaft ihres Kindes. Primus hingegen hat nirgends die strenge Gerechtigkeit verletzt, weder der Amalie gegenüber, die ihn frei zuließ, noch auch der proles gegenüber, da er nur materiell die zweifelhafte Vaterschaft veranlasste, Amalie aber formell.

Freilich gibt es besonders unter den älteren Auctoren manche, die sowohl den Primus als den Secundus für die Erziehungskosten verantwortlich machen, indem sie dem Kinde das Forderungsrecht zuerkennen. Doch die lichtvolle Auseinandersetzung Lugos disputatio 13 n. 19 hat den Gründen jener Ansicht die Beweiskraft entzogen. Deswegen sagt der heilige Alphons l. III n. 658 mit Recht von der entgegengesetzten Ansicht: „spectata ratione et absolute loquendo probabilior est; nemo enim tenetur ad damnum, nisi certo moraliter constet, ipsum fuisse causam damni“. Das neue bürger-

liche Gesetzbuch des deutschen Reiches § 1717 stimmt auch in diesem Punkte wie in so manchen andern mit dem Naturrecht überein, das es formell nicht anerkennt. Es schließt nämlich jeden Rechtsanspruch aus, wenn während der Empfängniszeit die Mutter einem dritten die Beiwohnung gestattete. Darnach müsste Amalie also alle Gelder restituieren; nur ihr Unvermögen kann sie entschuldigen. Sie hat ja nichts und kann nicht verpflichtet werden, ihrem Manne alles zu offenbaren; es wäre um den häuslichen Frieden geschehen und würde nichts nützen, da der Mann sich weigern würde das Geringste zu geben; sind doch ohne Zweifel die jährlichen 50 fl. der Grund gewesen, weshalb er die Amalie trotz des vorhandenen Kindes zur Ehe nahm.

Eine andere Lösung findet unser Casus dort, wo der Richter nach anders lautenden positiven Gesetzen seinen Spruch fällt. Abgesehen von andern Rechten wird nach österreichischem Recht § 163 der als Vater angesehen, welcher der Mutter des Kindes innerhalb der zur Empfängnis des geborenen Kindes möglichen Zeit beiwohnte. Diese gesetzliche Präsumption bleibt auch dann bestehen, wenn die Mutter mehrere zuließ. (Delama de just. n. 391.) Ein solches Gesetz kann niemand mit Recht als nicht bindend ansehen, und deshalb begründet der Richterspruch ein wahres Forderungsrecht. Sowohl das Gemeinwohl wie das Beste der unehelichen Kinder lassen es dem Gesetzgeber angezeigt erscheinen, von seiner Befugnis und Macht Gebrauch zu machen, die Delinquenten zur Tragung der Kosten zu verurtheilen, die sich aus ihrer freventlichen Handlung ergaben. Ist also der Richterspruch nach solchen giltigen Gesetzen gefällt, so ist Amalie von jeder Restitution freizusprechen.

Valkenberg. W. Stentrup S. J.

IV. **(Taufe eines Kindes abgefallener Eltern.)** Istvan, ein Ungar, siedelte sich in Niederösterreich an, wo er sich ein Bauerngut kaufte. Er lernte hier ein junges Ehepaar kennen. Istvan verliebte sich in die junge Ehegattin und wollte sie heiraten. Der rechtmäßige Ehegatte erklärte sich ganz einverstanden. Istvan gieng mit seiner Concubine nach Ungarn und erwarb dort für sie das Bürgerrecht. Beide traten alsdann aus der katholischen Kirche aus, ließen sich in die unitaristische Religionsgemeinde aufnehmen und wurden vom zuständigen Religionsdiener getraut. Hierauf kehrten beide wieder in die alte Quasi-Heimat in Niederösterreich zurück. Das erste Kind aus dieser angeblichen Ehe wurde dem zuständigen katholischen Pfarrer zur Taufe gebracht. Der betreffende Pfarrer hatte sich aber bereits an seinen Ordinarius um Verhaltungsmaßregeln gewendet. Der Bescheid lautete: „Das Kind könne nicht zur Taufe zugelassen werden, da es von Eltern abstammt, welche ihren Austritt aus der katholischen Kirche erklärten und jetzt Unitarier sind, die nach ihren Glaubenslehren die heilige Dreifaltigkeit leugnen, die Taufe

und alle Sacramente als bloße Gebräuche ansehen und auch die Gottheit Christi nicht anerkennen. Sie sollen sich an ihren Seelsorger wenden". Dabei blieb es, obwohl der Vater erklärte, er und seine Frau seien innerlich Katholiken, und haben diesen äußeren Schritt nur gethan, um sich ehelichen zu können.

Die Frage, auf die es hier zunächst ankommt, ist diese, ob die spätere katholische Erziehung des Kindes hinlänglich garantiert ist.

Dass das betreffende Kind unter der Voraussetzung der Garantierung der katholischen Kindererziehung getauft werden dürfe, unterliegt keinem Zweifel. Göpfert schreibt pag. 48. III. Band: „Kinder von Eltern, von denen der eine Theil ungläubig, z. B Jude, der andere Theil apostasiert ist, können, wenn sie von den Eltern zur Taufe gebracht werden, getauft werden, wenn man nicht die Gefahr des Abfalles voraussieht. Die Eltern müssen jedoch das Versprechen der katholischen Kindererziehung geben, welche leichter zu hoffen ist, wenn Eltern und Kinder unter Katholiken leben oder die Mutter nur scheinbar vom Glauben abgefallen ist oder beide Theile oder wenigstens der eine noch zur Annahme der katholischen Religion neigt".

Im vorliegenden Falle sind beide Eltern innerlich katholisch. Darum ist die katholische Kindererziehung weniger gefährdet.

Nach Schüch, 11. Auflage, pag. 651, hat die Kirche das Recht, Kinder von Eltern, die aus Unglauben oder weil sie bereits Apostaten geworden, ihre Kinder nicht zur Taufe bringen wollen, gegen den Willen der Eltern zu taufen. Dieses Recht begründet Schüch, indem er sagt: Solche Kinder sind ipso iure nativitatis der geistlichen Jurisdiction der Kirche unterworfen und stehen somit nicht den Kindern jener Ungläubigen (Juden und Heiden) gleich, welche, weil nicht getauft, auch nie der geistlichen Jurisdiction der Kirche unterworfen waren.

Aus dieser Stelle Schüchs scheint zum mindesten hervorzugehen, dass das betreffende Kind katholisch getauft werden dürfe.

Noch mehr. Es scheint sogar eine Pflicht zu bestehen, dieses Kind zu taufen.

Wird dieses Kind von einem unitaristischen Religionsdiener getauft, so erlangt es die Gnade der Wiedergeburt nicht, da die Taufe der Unitarier nach dem Urtheile des Ordinarius ungiltig ist.

Nach einer Entscheidung der S. Congr. S. R. U. Inquisit., 26. Aug. 1885 kann und soll ein katholischer Pfarrer die Kinder nichtkatholischer Eltern taufen, wenn zu befürchten steht, dass sie sonst der Gnade der Wiedergeburt nicht theilhaftig werden könnten, auch wenn deren katholische Kindererziehung nicht garantiert wird. Schüch 11. Aufl. p. 652, Anm. 1. b.

Umsomehr hätte dieses Kind getauft werden sollen, da doch dessen katholische Erziehung gesichert erscheint.

Mussten aber nicht die Concubinarier in der Zulassung ihres Kindes zur katholischen Taufe eine stillschweigende Anerkennung ihres Verbrechens von Seite der katholischen Kirche erblicken?

Das hätte auf alle Fälle verhindert werden müssen.

Der Pfarrer hätte dem Vater des betreffenden Kindes aufs entschiedenste ans Herz legen sollen, dass er durch seinen Austritt aus der katholischen Kirche und durch sein legales Concubinat sein ewiges Heil aufs Spiel gesetzt habe, dass er vor Lösung dieses Verhältnisses keine Verzeihung von Gott erlangen könne, dass er aber dennoch unter den gegebenen Verhältnissen strenge im Gewissen verpflichtet sei, das aus diesem ehebrecherischen Verhältnisse geborene Kind in der katholischen Religion zu erziehen. (Sei er auch in dieser Pflicht nachlässig, so habe er mit aller Bestimmtheit eine doppelte Hölle zu erwarten.)

Um Aergernis zu verhüten, hätten auch die Bewohner des betreffenden Ortes in ähnlicher Weise belehrt werden müssen. Die Art und Weise, wie dieses hätte geschehen sollen, wäre am besten vom Ordinarius bestimmt worden.

Das Richtige wäre also gewesen, dem Pfarrer die Weisung zu geben, er solle das Kind taufen, vor allem, wenn die katholische Erziehung des Kindes versprochen werde, aber selbst in dem gegentheiligen Falle. Ferner wäre ihm anzugeben gewesen, wie dem Aergernis vorgebeugt werden solle. Der Pfarrer aber hätte bei seiner Kenntnis der Sachlage es nicht bei der Entscheidung des Ordinarius bewenden lassen sollen.

Freising. Nikolaus Asenbeck, Subregens.

V. **(Restitutionspflicht wegen zweifelhafter Consecration.)** Victor, ein junger Beamter, umgesattelter Theologe, bekennt bei Gelegenheit einer Lebensbeicht einen schon seit längerer Zeit mit sich herumgetragenen Gewissenszweifel bezüglich einer vermeintlichen Restitutionspflicht schwerer Art. Er habe, so erzählt er, als Knabe von zwölf bis dreizehn Jahren mit drei Anderen seines Schlags Messe gedient, und da haben sie oft, ja regelmäßig — damit der Pfarrer es nicht merke! — den für die heilige Messe bestimmten Wein schon vorher fast zur Hälfte ausgetrunken und den Rest mit Wasser aufgefüllt; auch was übrig geblieben, sei ihr Antheil geworden. Wohl zwei Jahre lang habe diese Praxis gedauert. Er habe zwar schon in seiner Kindheit deshalb wegen Naschens sich angeklagt, aber — seien nicht auch alle jene Messen wegen des zuvielen Wassers ungiltig gewesen? Und wenn ja, müsse er nicht ebenso viele Messen jetzt lesen lassen, da ja durch seine Schuld diejenigen der Frucht des heiligen Opfers beraubt worden seien, welche sie bestellt hatten? Er sei zu allem bereit, wenn nur die drückende Verantwortung von ihm genommen werde. Der Beichtvater Augustus, an den er sich gewandt, erkennt ohne langes Bedenken auf „schuldig“, da ja die Messen sicher ob defectum unius materiae ungiltig gewesen seien, Victor aber habe als Junge von zwölf bis dreizehn Jahren das Bewusstsein der Schuld haben können und auch gehabt, wie dieser gern gesteht und wie es sich ja schon aus der Thatsache ergebe, dass

er sich wegen dieser Sünde als Sünde gegen das 7. Gebot immer schon in den betreffenden Jahren angeklagt habe. Er verpflichtet ihn somit zur Restitution, aber nur pro rata seines Antheils, d. h. weil es vier Messknaben waren, falle auf ihn die Pflicht, circa 180 heilige Messen lesen zu lassen, etwa den 4. Theil der in beiläufig zwei Jahren gelesenen heiligen Messen. Victor ist einverstanden und geht.

Augustus seinerseits erwähnt bei der nächsten Gelegenheit seinen Fall in confessionali und frägt, ob er wohl richtig entschieden, ob er nicht gar selbst eine Restitutionspflicht sich gegen Victor zugezogen habe.

Ohne Zweifel hat Augustus seine Entscheidung voreilig getroffen, besonders in Anbetracht dessen, dass unser Casus in eines der dunkelsten Gebiete der speculativen Theologie eingreift, insofern seine Lösung von der Lösung der Frage abzuhängen scheint, worin das Wesen des heiligen Messopfers bestehe. Dass hierüber aber nichts weniger als ein consensus theologorum vorliege, ist jedermann bekannt.[1] Doch greifen wir nicht vor!

Victor ist zur Restitution verpflichtet — und zwar richtig nur pro rata seines Antheils,[2] wenn die Bedingungen einer iniusta damnificatio in seiner Handlungsweise sich verwirklicht hatten. Es muss dabei aber natürlich hauptsächlich auf jenes damnum potius spirituale Rücksicht genommen werden, welches dem Victor selbst, wenigstens in späteren Jahren, Gewissensunruhe verursacht hatte, ich meine das damnum grave der etwaigen Frustration von vielen heiligen Messen, zu deren richtiger Persolvierung der celebrierende Priester kraft des Stipendiums ex iustitia sich verpflichtet hatte. Der materielle Schaden des genaschten Messweins[3] soll durch ein Almosen an die geschädigte Kirche gut gemacht werden, eventuell im Unmöglichkeitsfall an irgend eine Kirche oder fromme Stiftung.

Die Bedingungen nun, welche bei einer damnificatio die Restitutionspflicht herbeiführen, sind, dass die Handlung, durch welche ein Schaden entsteht, 1. den Nächsten in ungerechter Weise schädige, 2. den Schaden auch wirklich verursacht habe und 3. theologisch schuldbar sei, m. a. W. dass sie thatsächlich, in wirksamer Weise und formell ungerecht gewesen sei. So alle Moralisten.

Was den ersten Punkt betrifft, so unterliegt es keinem Zweifel, dass es sich in unserm Fall um eine thatsächlich ungerechte Schädi-

[1] Vgl. Dr. Joh. Nep. Diepolder, „Das Wesen des euchariſt. Opfers und die vorzüglichsten kathol. Theologen der drei letzten Jahrhunderte", Augsburg 1877, wo nicht weniger als neun Theorien der größten Theologen mit mehreren Nüancen aufgeführt und besprochen werden. — [2] Falls er nicht Hauptanstifter der besagten Praxis war — was in diesem Falle zu geschehen hätte, ist nach den bekannten Regeln zu entscheiden. Außerdem ist vorausgesetzt, dass die cooperatio des Victor nicht so nothwendig war, dass ohne sein Mitthun die drei Uebrigen eine derartige Praxis nicht hätten üben können; sonst träte nämlich die Pflicht für jeden einzelnen ein in solidum zu restituieren. — [3] Wie hoch dieser Schaden zu berechnen sei, muss nach den communiter contingentia bestimmt werden, sofern es nicht genau ermittelt werden kann.

gung vieler handelt, sofern nur das Factum eines Schadens erwiesen ist, d. h. die zweite Bedingung sich erfüllt hat. Das Mischen des Messweins mit Wasser muss die betreffenden Messen ungiltig gemacht haben, wenn man überhaupt von einem Schaden im angegebenen Sinne und somit von einer iniusta damnificatio sprechen will. Augustus nahm dies ohneweiters an; ob mit Recht? Hier liegt die oben angedeutete dunkle Stelle unseres Casus, der aber trotzdem leicht sich entscheiden läßt, weil die dritte Bedingung, die theologische Schuld des Victor, so gut wie sicher nicht in dem Maße vorhanden war, dass aus ihr eine Restitutionspflicht abgeleitet werden könnte. Lassen wir daher einstweilen die zweite Bedingung und sehen wir, welcher Grad von theologischer Schuld am angerichteten „Schaden" dem Treiben der vier Messdiener zukam. Dass eine theologische Schuld, wenigstens ein oftmals wiederholtes peccatum veniale, vorliege, ist ja evident, und somit hatte die Entscheidung des Augustus einen gewissen Untergrund. Aber schon der Umstand, dass es sich allem Anschein nach nur um peccata venialia handelte, hätte Augustus zum Nachdenken bringen sollen. Denn im allgemeinen gilt der Grundsatz, welcher auch in dieser Zeitschrift schon des öftern vertheidigt wurde, z. B. noch im IV. Heft des verflossenen Jahres 1900, S. 846 ff. von Prof. Niglutsch, dass eine Restitutionspflicht — wenigstens sub gravi — aus einer culpa levis sich nicht ableiten lasse. Ja, wo die levitas culpae der imperfectio actus zuzuschreiben ist (semiplena advertentia, semiplenus consensus), ist nach den besten Auctoren, wie z. B. Lehmkuhl (I, n. 966) und Gury-Ballerini (I. n. 665), welche selbst auf gewichtige Autoritäten sich berufen,[1]) keinerlei Restitutionspflicht anzunehmen. Wo dagegen die in sich lässliche Sünde mit vollem Bewusstsein der Schuld und mit voller Freiheit begangen wird, zieht sie als culpa theologica, perfecta in ratione culpae venialis, Restitutionspflicht nach sich, wenn auch nicht sub gravi, obigem Grundsatz entsprechend, selbst bei einem damnum grave. „Also," möchte unser Augustus einwenden, „habe ich doch nicht so ganz unrichtig entschieden. Denn wer möchte zweifeln, dass jene furtula cum pleno consensu et plena deliberatione, d. h. mit vollendeter Bosheit, geschehen sind, selbst wenn sie in sich nur lässliche Sünden waren?" Allein aus diesem Umstand, den wir ohne Anstand zugeben, läßt sich nur ableiten, dass Victor und Genossen zum Ersatz jenes Schadens verpflichtet waren und sind, der unter ihre deliberatio und ihren consensus, wenigstens in confuso, fiel; nie und nimmer aber erstreckt sich jene Pflicht auf einen Schaden, den sie nicht einmal in confuso voraussahen, der darum auch in ihren Consens nicht eingeschlossen war. Dieses ergibt sich aus den evidenten Grundsätzen der Imputabilität eines Actes und seiner Folgen.

[1]) Mehrere finden sich auch in der genannten Abhandlung des Professors Niglutsch citiert.

Augustus hätte demnach fragen müssen, ob Victor denn gar nicht daran gedacht, dass durch ihre Handlungsweise die betreffenden heiligen Messen ungiltig werden könnten. Es ist dies zwar kaum anzunehmen, erstens wegen des jugendlichen, unerfahrenen Alters der Delinquenten, und zweitens, weil sie bei einer derartigen Voraussicht wohl ohne Zweifel von ihrer Praxis, wenigstens ante missam, Abstand genommen hätten. Aber unmöglich wäre es nicht, und deshalb ist es gut, wenn man wegen Mangels der zweiten Bedingung, des thatsächlich angerichteten Schadens, die Restitutionspflicht als in keinem Falle bestehend erweisen kann. Waren jene heiligen Messen bestimmt ungiltig? Hatte, wenn dies zu bejahen ist, die Consecration sub una specie zur Erfüllung der durch die Stipendien übernommenen Pflicht nicht genügt? Das sind die Hauptfragen, die wir uns nun zu stellen haben.

Es ist zunächst zu bemerken, dass nach allgemeiner Ansicht das Beimischen von Wasser bis zu einem Drittel geschehen kann, ohne dass dadurch die Materie, wenigstens sicher, ungiltig würde.[1]) Aber fast die Hälfte oder sogar mehr als die Hälfte Wasser zu haben, wie dies in unserm Falle passierte — man darf nicht vergessen, dass der celebrierende Priester beim Offertorium selbst noch Wasser einzugießen hat, was von manchen in nicht unbeträchtlichem Maße geschieht — lässt kaum mehr einen Zweifel an der Insufficienz der Materie zu, selbst wenn man es mit einem an sich starken Wein (vinum generosum) zu thun gehabt hätte. Den Eindruck eines vinum generosum aber konnte unser „Pfarrer" von dem durch seine Ministranten so stark verdünnten Getränke doch unmöglich bekommen, und wäre er bald stutzig geworden, wenn er wirklich einen derartigen Messwein für seine Kirche bestellt gehabt hätte. Mag dem sein, wie ihm will: die Moralisten und Theologen sprechen von dem Drittel Wasser als äußerster Grenze, also hat man sich daran zu halten. Bei der Hälfte Wasser kann man die Mischung zudem ebenso wohl und ebenso schlecht Wasser wie Wein nennen.

Die zweite zur Consecration erforderliche Materie litt demnach bei den in Frage stehenden heiligen Messen an einem defectus substantialis, es fehlte der Wein. Wurden diese Messen dadurch ihrem Wesen nach ungiltig? Blieb der zum Wesen der heiligen Messe erforderte Opfercharakter in der unstreitig giltigen Consecration[2]) der einen Species bestehen? Lehmkuhl erklärt diesbezüglich rund-

---

[1]) Vgl. Lehmkuhl II. n. 121: usque ad tertiam partem aquam admiscere, dubiam reddere potest materiam consecrationis. — Aehnlich Noldin in seiner soeben der Oeffentlichkeit übergebenen, ausgezeichneten Summa Theol. Moral. (Oeniponte 1901) P. III de Sacram. n. 106 c: . . . octo vel decem guttas quantitas aquae vino adiectae excedere non deberet, etsi aqua usque ad octavam, imo usque ad quintam partem vini infundi possit, quin materia fiat dubia. Aquae autem quantitas adiecta, quae vini tertiam partem excedit, materiam reddit dubiam, et si vinum non est generosum, etiam invalidam. — [2]) Der Zweifel, den einige Theologen erhoben haben, verdient keine Berücksichtigung.

weg: Nullo modo probabile est, alterutram consecrationem per se solam sufficere ad essentiam sacrificii Missae.[1] Der heilige Alphons dagegen hatte an der Stelle, wo er diese Frage ex professo behandelt, zwei Ansichten angeführt und deren zweite, welche das Genügen einer Species zum Opfer bestreitet, zwar die probabilior und communior genannt, ohne darum aber der ersten, der sententia affirmativa ihre Probabilität abzusprechen; im Gegentheil führt er zu ihrer Stütze sowohl einige nicht unbedeutende Theologen als auch einen doppelten inneren Grund an. Sind denn, so muss man sich fragen, seit der Zeit des heiligen Alphons neue Gründe gefunden worden, welche jene Probabilität beseitigt, hat sich der consensus theologorum ganz und gar, ohne jede bedeutendere Ausnahme der sententia negativa zugewandt, oder hat sich die kirchliche Autorität entscheidend in dieser Sache ausgesprochen? Alles dies hat Prof. Dr. Franz Schmid (jetzt Domcapitular) in einem längeren Artikel der Innsbrucker Zeitschrift für kath. Theologie (1892, I. Quartalh., S. 97 ff.) mit solcher Sorgfalt untersucht, dass es schwer fallen dürfte, seinen Ausführungen Stichhaltiges entgegenzusetzen. Das Resultat aber, zu dem er kommt, lautet vielleicht zu bescheiden und zurückhaltend: „Der heilige Alphons scheint keineswegs voreilig oder unrichtig geurtheilt zu haben, wenn er die Lehre, welche zum Wesen des eucharistischen Opfers die Consecration beider Gestalten fordert, bloß die communior et probabilior nennt".[2] Wir müssen aber hinzufügen: Die Darlegungen und Untersuchungen Dr. Schmids erweisen keineswegs bloß, dass der heilige Alphons berechtigt war, die mildere Ansicht als probabel anzuerkennen, sie zeigen auch, und zwar vornehmlich, dass seit der Zeit des heiligen Alphonsus der Stand der Frage sich nicht wesentlich zu Ungunsten der milderen Ansicht geändert hat.[3] Neue innere Gründe sind nicht vorgebracht worden, Rom hat keine autoritative Entscheidung erlassen, und wenn sich auch die meisten neueren Theologen für die strengere Ansicht aussprechen, so lassen doch mehrere ausdrücklich die Probabilität der milderen Ansicht als eine wahre und praktisch verwendbare bestehen. So namentlich Ballerini Palmieri, opus theol. mor. IV. tr. X. Sect. IV. de Euch. n. 230 und auch Noldin an der in der vorhergehenden Note angegebenen Stelle, welcher allerdings einen beschränkenden Zusatz machen zu müssen glaubt. Er schreibt: „quoniam auctore S. Alphonso sententia, secundum quam essentia sacrificii etiam in sola consecratione unius speciei habetur, probabilis est, ille, qui pro stipendio celebravit, in tali casu obligationi suae probabiliter iam

[1] Theol. moral. II. n. 165. — [2] A. a. O. S. 118. — [3] Etwas befremdlich mag es erscheinen, dass Noldin, welcher in n. 166 b. seiner bereits genannten Summa Theol. Mor. die Probabilität der milderen Ansicht „auctore S. Alphonso" bestehen läßt, in n. 100 gerade mit Berufung auf den Aufsatz des Dr. Schmid die strengere Ansicht als vix non certa bezeichnet und darstellt.

satisfecit: qui autem obligationi suae probabiliter iam satisfecit, non tenetur eam denuo implere, dummodo hanc sententiam **cum S. Alphonso probabilem habeat.**“

Es ist hier nicht der Ort, speculativ die Gründe für und wider darzulegen und gegen einander abzuwägen; es genüge die Thatsache, dass wir es mit einer Ansicht zu thun haben, welche, solange Rom nicht entscheidet, wenigstens mit Berufung auf den heiligen Alphons, dem man ja tuto folgen kann, probabel genannt werden darf und muss.[1]

Als unmittelbare Folge ergibt sich hieraus für unseren Fall jene Consequenz, welche auch Ballerini-Palmieri und Noldin ziehen, allerdings nicht mit derselben Begründung: es ist an sich keine obligatio gravis vorhanden, die gedachten heiligen Messen nachzulesen oder nachlesen zu lassen. Der Grund, den Ballerini-Palmieri hiefür angibt, läuft auf eine Congruenz hinaus: . . . cum hinc quidem probabile sit, sacrificium valere; inde vero stipendium non sit pretium Missae, sed oblatio ad sustentationem sacerdotis; videtur non absurde praesumi posse, quod eleemosynam tribuens nihil ulterius exigat. Id enim aequitati, maxime si sacerdos est pauper, congruum est“.[2] Aber warum nur eine Congruenz, eine Präsumption, ein Recurrieren auf die Nachsicht und den guten Willen des Stipendiumgebers? Läst sich denn nicht, mit Anwendung des Probabilismus, schlechthin und unter allen Umständen erweisen, dass keine Pflicht vorhanden ist, derartige zweifelhafte heilige Messen nachzulesen? Ballerini-Palmieri glaubt nicht; er meint, hier gelte das Princip: „certo debito non satisfit per incertam solutionem“, und zum Beweise dafür, dass dieses Axiom gerade auf unsere Materie anzuwenden sei, weist er auf die Praxis hin, dass man in einem solchen Falle in Rom Condonation zu erbeten pflege.[3] Ja, wie Dr. Schmid in seinem Aufsatz[4] bemerkt, schon auf die Anfrage, ob solche Messen, abgesehen von einer authentischen Condonation nothwendig nachgetragen werden müssten, kam stets eine bejahende Antwort; die Condonation wurde durchaus für nöthig erklart und stets nur mit einer entsprechenden Compensation gewährt, d. h. der betreffende Priester oder die betreffende Kirche bekam mit der gewünschten Condonation zugleich den Auftrag, eine gewisse Anzahl von heiligen Messen z. B. den zehnten oder zwanzigsten Theil der ganzen Summe

---

[1] Die innere Probabilität, sehr schön von Dr. Schmid dargelegt, stützt sich vornehmlich auf den ohne zwingenden Grund nicht zu trennenden Charakter von sacrificium und sacramentum bei der heiligsten Eucharistie: wo das Eine ist, ist wenigstens dem Wesen nach auch das Andere. So schreibt Henno (theol. dogm. de Euch. disp. 11. q. 3. concl. 5) ganz absolut: „Consecratio utriusque speciei non est de essentia sacrificii. Ratio est, quia sicut quaelibet species est verum sacramentum, ita consecratio cujuslibet speciei verum sacrificium.“ — [2] A. a. O. — [3] Quocirca praxis est, ut si quando plura sacrificia imperfecta remansisse deinceps constet, recurri soleat pro remedio ad Sedem Apostolicam. — [4] A. a. O. S. 109 f.

nachzutragen.[1]) Auch Dr. Schmid glaubt annehmen zu dürfen, daſs der römischen Congregation bei ihren Entscheidungen wohl der Grundsatz maßgebend sei: Obligationi certae, saltem in materia iustitiae, nequaquam satisfit per solutionem incertam.[2])

Noldin dagegen läſst denjenigen, der von der Probabilität der milderen Ansicht überzeugt ist, wie aus den oben angeführten Worten (S. 850) ersichtlich ist, sich thatsächlich, trotz der materia iustitiae, auf den Probabilismus, näherhin auf den dem obigen scheinbar entgegengesetzten Grundsatz stützen: qui obligationi suae probabiliter iam satisfecit, non tenetur eam denuo implere. Der scheinbare Widerspruch löst sich nach unserer Meinung vollkommen, wenn man die verschiedenen Fälle unterscheidet, welche auch bei einer materia iustitiae eine verschiedene Behandlung und Beurtheilung erheischen. Es kann allerdings nicht genug betont werden, daſs der Probabilismus an und für sich nicht in Anwendung kommen kann, wo es sich neben der Erlaubtheit der Handlung um einen nothwendig zu erreichenden Zweck, praktisch: wo es sich erstens um ein zum Heile nothwendiges Mittel, zweitens, wo es sich um die Giltigkeit eines Sacramentes, und drittens, wo es sich, wie in unserm Fall, um ein certum ius alterius handelt. Aber zwischen der ersten Erfüllung einer obligatio certa und jenem Falle muſs man unterscheiden, wo schon etwas geschehen ist, einer solchen Pflicht zu entsprechen. In ersterer Beziehung ist es durchaus richtig zu sagen: obligationi certae non satisfit per solutionem incertam, und deshalb muſs in allen den drei soeben namhaft gemachten Fällen stets wenigstens die pars tutior gewählt werden, wenn man mit voller Sicherheit seiner Pflicht nicht genügen kann. So muſs z. B. der Arzt die sichersten Mittel wählen und darf sich nicht mit probablen begnügen, wo es sich darum handelt, seinen Patienten vor dem Tode zu bewahren; ein Beichtvater darf mit zweifelhafter Jurisdiction nicht beichthören; als Taufwasser darf ich erst dann künstliches Wasser oder irgend eine materia dubia gebrauchen, wenn ich kein natürliches Wasser erhalten kann: das unterliegt keinem Zweifel. Allein, wo einer derartigen Obligation schon Genüge gethan ist, wenn auch nur so, daſs die solutio eine probabilis ist, da hat die obligatio aufgehört, eine certa zu sein. Das bezeichnete Axiom hat also keine Anwendung mehr, es tritt eher das Princip in Geltung: „melior est conditio possidentis". Der Priester hat die von ihm verlangten heiligen Messen persolviert, allerdings, wie er nach Entdeckung der Praxis seiner Messknaben wohl mit Schrecken bemerken würde, nur mit einer persolutio probabilis — NB. vere probabilis — wie sollte er verpflichtet werden können, alle diese heiligen Messen noch einmal zu lesen? Post factum ist er

[1]) Der Schluſs, den man vielleicht aus diesem Benehmen des heiligen Stuhles zu ziehen versucht ist, als ob Rom theoretisch solche Messen entschieden für ungiltig halte, wird von Dr. Schmid mit Recht als zu weit gehend zurückgewiesen. — [2]) A. a. O.

in possesso. die Stipendiengeber sollen nachweisen, dass sie, auch nach einer derartigen persolutio noch, ein ius certum auf eine solutio certa haben: das wird nicht möglich sein.[1]

Ist nun aber der Priester nicht verpflichtet, derartige Messen nachzuholen, kann dann unmittelbar gefolgert werden, dass auch der frei ist — in unserm Falle Victor — welcher schuld daran war, und zwar, wie wir jetzt voraussetzen, mit einer culpa theologica,[2]) dass sie zweifelhaft wurden? Das möchte schwer halten.

Allerdings gilt, was Lehmkuhl (I. n. 978. 1.) sagt: Si dubium est de damni existentia neque. inquisitione facta. solvitur: obligatio restituendi non est imponenda. ut cum S. Alphonso communis doctrina auctorum est: mit Anwendung auf unseren Fall: trotz der sorgfältigsten Untersuchung kann nach dem oben Gesagten, solange Rom nichts entscheidet, nicht festgestellt werden, ob das damnum der Frustration vieler heiliger Messen wirklich eingetreten war. Aber ein damnum ist sicher durch die Handlungsweise der Ministranten herbeigeführt worden, und zwar schuldbar die praevisio damni saltem in confuso vorausgesetzt: sie haben bewirkt, dass die Messen zweifelhaft wurden und somit die Stipendiengeber post factum kein ius certum auf die unzweifelhafte Persolvierung mehr hatten. Hiefür dürfen sie wohl eine Compensation leisten; aber schon ein verhältnismäßig geringer Theil der zu lesenden Messen wird dann genügen, um aller Verbindlichkeit ledig zu werden.

Victor hätte also unter Umständen d. h. nach Erweis einer culpa theologica (praevisio damni saltem in confuso), wohl dazu angehalten werden können, einen geringen Bruchtheil der zweifelhaft gemachten heiligen Messen lesen zu lassen, aber die ganze Zahl zu verlangen war zuviel.

Der so rasch entschiedene Beichtvater hat sich thatsächlich eine Restitutionspflicht gegen Victor zugezogen! Es war seine Schuld zwar nur eine leichte — Mangel an Ueberlegung und Einsicht, wenn man überhaupt von Schuld sprechen kann; aber jedermann ist ex iustitia verpflichtet, zu verhindern, dass die eigene Handlungsweise einem Andern einen Schaden zufüge, und nur ein grave incommodum kann von dieser Pflicht entbinden. Ist es also für Augustus nicht mit einem schweren incommodum verbunden, Victor aufzuklären, resp. ihm das schon ausgegebene Geld für gelesene Messen zu ersetzen, so muss er dies ex iustitia und ex caritate thun. Dann mag er aber auch auf den durch Trinken so vielen Messweines angerichteten materiellen Schaden aufmerksam machen. Die Furtula minuta führten schließlich eben doch zu einer materia certe gravis. Die Restitutionspflicht selbst aber kann nicht in Abrede gestellt werden, weil die ein-

---

[1]) Berardi sagt ebenfalls (Praxis Conf. n. 507. V. c.) mit Berufung auf Lugo de Euch. XIX. 249: Sacerdos, qui circa Missarum applicationem probabiliter muneri proprio satisfecit, quietus esse potest." — [2]) D. h. unter Voraussicht des speciellen Schadens einer etwaigen Frustration der heiligen Messen.

zelnen Furtula mit voller malitia begangen wurden, der Zwischenraum aber zwischen ihnen sehr kurz war und auch nie etwas restituiert wurde, wie sicher anzunehmen ist.[1]) Allerdings fehlte vielleicht die Advertenz, dass durch das viele Naschen ein beträchtlicher Schaden angerichtet werde, und dann wäre von einer obligatio sub gravi. diesen Wein zu restituieren, keine Rede mehr; wie die Restitution eventuell zu geschehen hätte, ist oben angedeutet worden.

Den Schluss möge die Mahnung bilden, dass alle rectores ecclesiae ein wachsames Auge auf die Messknaben und ihr Treiben haben.[2]) Ja, wäre es nicht zu wünschen, dass die Sitte, welche in der Trierer Diöcese (Eifel) herrscht, auch allgemeiner in Uebung käme? Da bewahrt der Pfarrer Hostien und Wein in seiner Wohnung und bringt sie erst selbst zur heiligen Messe mit und zwar den Wein in einem kleinen, mit einem eingeprägten Kreuz geschmückten Fläschchen, das bei der heiligen Messe als Messkännchen dient, also nur den nöthigen Wein enthält. Da ist ein Vorwegtrinken und Mischen moralisch unmöglich. Ein Zweites, worauf aufmerksam gemacht werden dürfte, ist der Umstand, dass der Geistliche beim Celebrieren nicht zuviel Wasser beimische: schon einige wenige Tröpfchen genügen. Zuletzt aber muss betont werden, dass trotz aller Probabilitäten bei zweifelhaft persolvierten heiligen Messen nach den positiven Entscheidungen der römischen Congregationen, welche ja immer ganz sicher gehen wollen, um Condonation in Rom eingeschritten werden muss. Und darnach sollte sich auch unser Augustus resp. Victor richten.

Kloster Maria Laach. P. C. Welte O. S. B.

VI. **(Ist es „Römisch", die Zahl der Aussetzungen des Allerheiligsten möglichst zu beschränken?)** Gar vielfach findet man die Ansicht vertreten, der Unterschied in der Behandlung des Allerheiligsten nach römischer und deutscher Praxis bestehe hauptsächlich darin, dass in Rom selten, in Deutschland viel exponiert werde. Das ist eine ganz falsche Ansicht. Der Unterschied besteht in folgenden Punkten: 1. Dass man in Rom in der Regel — es gibt auch Ausnahmen — nicht während des liturgischen Gottesdienstes, also namentlich nicht während Hochamt und Vesper exponiert, nicht zu reden von den stillen Messen, bei denen man die Exposition dort fast gar nicht kennt. 2. Dass man in Rom, wenn exponiert wird, den Segen cum Ssmo. immer nur einmal und zwar am Ende der Function gibt. 3. Dass die Exposition immer möglichst feierlich ge-

[1]) Es ist dies der Fall, wo durch unio moralis d. h. ohne eigentliche Intention, zu einer schweren Materie zu kommen, die Furtula minuta zu einer solchen werden und ein peccatum grave sammt Restitutionspflicht sub gravi bei jenem furtum herbeiführen, das diese Materie vollmacht, sofern nur der Dieb an diesen Umstand, saltem in confuso gedacht hat. — [2]) Der hier behandelte Casus ist, quoad essentialia, thatsächlich so vorgekommen.

halten wird und der Segen in der einfach schönen und doch so wirkungs- und eindrucksvollen „Römischen“ Art gegeben wird.

Darin besteht der Unterschied, nicht aber in der Anzahl der Expositionen. Es wird in Rom sehr häufig exponiert. Es wird kaum eine römische Pfarrkirche oder sonstige Kirche mit regelmäßigem Gottesdienst geben, in welcher nicht an jedem Sonn- und Feiertag nach der Vesper Segenandacht stattfindet. Einen „giorno di festa“, worunter aber nach der Ausdrucksweise des italienischen Volkes jeder Tag, an welchem man nicht arbeiten darf, verstanden wird, kann sich das Volk dort gar nicht denken, ohne dass zum Schluss der Functionen der Segen gegeben wird.

Dazu kommt noch, dass in Rom eine Unsumme von Novenen und sonstigen Andachten in den meisten Kirchen besteht, die regelmäßig — auch an den gewöhnlichsten Werktagen mit dem heiligen Segen geschlossen werden. So ist z. B. während des ganzen Monat Mai in all den vielen Kirchen, in welchen Maiandachten stattfinden, regelmäßig zum Schluss an jedem Tag der sacramentale Segen. In jener glücklichen Zeit, da ich noch in Rom lebte, war in einer kleinen Pfarrkirche am Fuße des Capitol, ich glaube, sie heißt San Venanzio, fast jeden Abend Segen. Der eifrige alte Pfarrherr hatte in seiner Pfarrei fast alle möglichen Andachten eingeführt. Die Kirche war immer gut besucht und die Functionen wurden mit großer Würde gehalten. Wie oft fragten wir uns, wenn wir vom Spaziergang heimgiengen und irgendwo eine Adoratio Ssmi. machen wollten: Wo gehen wir heute hin? Ei, gehen wir wieder zum „Pfarrer;“ dort gibt es den Segen!

Was ist daraus für eine Schlussfolgerung zu ziehen? Dass, wenn man die sehr wünschenswerte Reformierung des Ritus in der Behandlung des Allerheiligsten nach „Römischem“ Muster erstrebt, man dort Hand anlegen soll, wo der Hauptunterschied besteht, nicht aber darauf sich beschränke, die Erlaubnis zum Segengeben möglichst einzuengen und zu erschweren, sonst aber alles beim alten zu lassen! Die Reformierung der oben erwähnten wichtigen Punkte wäre übrigens gar nicht so schwer, als man manchmal sich vorstellt. In manchen Diöcesen hat man z. B. den „Römischen“ Segen eingeführt und das Volk hat sich sehr rasch damit zufrieden gegeben und eingesehen, dass dieser Ritus viel schöner ist, als die vielfältige deutsche Manier. Man muss nur das Volk belehren und ihm die Sache in ihrer wirklichen Schönheit zeigen. Man gewähre dem Volke häufige Segenandachten und begehe sie mit der ganzen erhabenen römischen Feierlichkeit, da werden die Leute schon sehr bald auf den doppelten Segen vor und nach der Function verzichten und auf ähnliche Gewohnheiten. Aber man muss, um etwas abzuschaffen, etwas anderes an seine Stelle setzen.

Wir gehen sogar noch einen Schritt weiter. Da einmal in unseren nördlichen Ländern der Gebrauch besteht, auch bei liturgischen

Functionen Expositionen vorzunehmen und namentlich dies bei uns als ein Signum solemnitatis gilt, so wäre unserer Ansicht nach es auch viel wichtiger, darnach zu streben, dass bei solchen Expositionen der römische Ritus hinsichtlich des einmaligen Segens und hinsichtlich der Art des Segens beobachtet werde, als dass man dem Volke das verweigert, was nach jahrhundertlanger Gewohnheit einmal zu einem Feste gehört. Namentlich ist es für Geistliche und Volk gleich peinlich, wenn z. B. in einer Bischofstadt solche Expositionen ratione solemnitatis reichlich geübt werden, auf dem flachen Lande aber verboten sind. Auch in Rom sind genau genommen die Expositionen während eines Hochamtes gar nicht so selten; wenigstens ein über den anderen Tag findet eine solche statt wegen des Wechsels des ganz Rom durchwandernden „Ewigen Gebetes", zu dessen Schluss immer ein Hochamt coram Exposito stattfindet, während stille Messen, die man in Deutschland bei solchen Gelegenheiten dem Hochamt vorzieht, dabei nicht üblich sind.

Friedberg i. N. Dr. Praxmarer.

VII. **(Eine Stolatargeschichte.)** Am 4. Juni 1899 kamen zu dem Pfarramte St. Veit a. d. Gölsen drei Fabriksarbeiter, Socialdemokraten, mit dem Begehren, ihre Verkündigung aufnehmen zu wollen. Ich befragte sie, ob sie alle zum Aufgebote und Trauungen nothwendigen Documente besitzen. Zwei wiesen ihre Taufscheine und Arbeitsbücher vor, der dritte, ein gewisser Czihak Josef, seinen Militärpass. Ich sagte, dass dieser Pass nicht genüge und dass er seinen Taufschein sich besorgen müsse. Dann sprach ich: Ich könnte jetzt sagen, die Eheaufnahme der beiden Begleiter kann ich heute vornehmen, doch Sie können erst dann verkündet werden, wenn Sie Ihren Taufschein vorweisen. Uebrigens will ich Ihnen an die Hand gehen und Ihren Taufschein besorgen. Sagen Sie mir nur, in welcher Pfarre und wann Sie geboren sind. Darauf antwortete er: Ich bin 27 Jahre alt und in Wien geboren. Auf meine weitere Bemerkung, dass in Wien 62 Pfarreien sind, und ich doch nicht an alle diese schreiben kann, entgegnete er, er weiß nicht das Geringste und habe keine Ahnung, wo er geboren worden ist, da er mit zwei Jahren von Wien weggekommen sei. Sein Vater sei ein Bäckergeselle gewesen und seine Mutter in irgend einem unbekannten Orte im Waldviertel gestorben. Er sei bei fremden Leuten aufgewachsen und dann zum Militär gekommen. Ich schrieb nun an fünf Vorortpfarren nach Wien und ersuchte in den Matrikenbüchern nachzusehen, ob nicht im Jahre 1872 ein Josef Czihak daselbst geboren worden sei. Von allen diesen Pfarreien kam die Antwort zurück: in den hiesigen Taufmatriken ein Josef Czihak nicht zu finden. Da auch gleich anfangs die beiden andern Bräutigame erklärt hatten, mit ihrer Verkündigung warten zu wollen, bis die Sache mit Czihak geordnet sei, da sie alle drei mitsammen getraut werden wollen, so

frug ich, in welcher Pfarre ihre Bräute wohnen. Nun stellte sich heraus, dass auch diese in meinem Pfarrbezirk wohnhaft sind. Auf meine Forderung, dass auch die drei Bräute sich im Pfarramte einfinden müssen, wurde mir mit einem „warum" geantwortet. Ich sagte darum, weil ich das Brautprüfungsprotokoll aufnehmen und wissen muss, ob die Bräute überhaupt die Herren ehelichen wollen; sie könnten ja auch eine Fürstenstochter als ihre eventuelle Braut angeben. Am nächsten Sonntag kamen nun alle Brautpaare und da auch von den Wiener Pfarrern die Antwort zurückgekommen war, so fragte ich den Josef Czihak, ob er nicht ein älteres Geschwister habe, vielleicht weiß dasselbe, wo er geboren sei. Er gab zur Antwort, er habe noch eine ältere Schwester. Nun sagte ich ihm, er möge dieser schreiben, ob sie ihm nicht über seine Geburt Auskunft geben könne. — Und richtig, diese schrieb zurück, dass die Mutter ihn in der niederösterreichischen Findelanstalt in Wien geboren habe. Darauf schrieb ich an die Pfarre der allerheiligsten Dreifaltigkeit in der Alservorstadt um den Taufschein, der auch eingesendet wurde. Am nächsten Sonntag wurde nun mit den drei Brautpaaren das Brautprüfungsprotokoll aufgenommen und dieselben ins Verkündbuch eingeschrieben. Auf die Frage: wo und wann sie getraut werden wollen, sprach der Wortführer Czihak, am darauffolgenden Sonntag nach der Auskündigung und zwar Nachmittag. Ich redete nun denselben zu, sich Vormittag nach dem Amte trauen zu lassen; sie könnten dem heiligen Amte beiwohnen, dann koste es auch Nachmittag mehr; es müsse ein Gesuch an das hochwürdigste bischöfliche Ordinariat gerichtet werden; es ist ferner dafür eine Taxe per 52 kr. zu entrichten und auch Priester und Messner seien berechtigt, mehr zu begehren, doch sie blieben dabei mit den Worten: Dies können wir zahlen! Nun fragte ich, um welche Stunde sie Nachmittag getraut werden wollen und sie bestimmten um 3 Uhr Nachmittag, nach dem Segen, am Sonntag den 25. Juni 1899. An diesem Sonntage nun wartete ich von 3 Uhr bis halb 6 Uhr abends vergebens. Endlich um diese Zeit hörte ich Musiklaute und nun kamen die Brautleute an der Spitze der Musikbande zur Kirche, die Bräute mit Schleier und Kränzen geschmückt. Ich hielt nun die Trauung dieser drei Paare nach dem Rituale, segnete auch ihre Eheringe. Als sie dann zum Einschreiben des Trauungsactes in die Pfarrkanzlei kamen, so sagte ich etwas erregt: Sie, das war nicht anständig, den Pfarrer beinahe drei Stunden warten zu lassen. Sie haben sich selbst die Zeit bestimmt, so hätten Sie auch anständiger Weise kommen sollen. Was hätten Sie gethan, wenn ich nicht gewartet hätte, denn dazu war ich nicht verpflichtet. Darauf antwortete mit spöttischem Lächeln der Genosse Czihak: Die Damen sind eben nicht fertig geworden. Sie fragten, was sie zu bezahlen hätten und ich begehrte für Hochzeitsaufnahme, Kapula, dreimalige Verkündigung, Nachmittagstrauung, dann für die Messner, Ministranten und für die Beleuchtung bei

der Trauung für die Kirche, alles zusammen 4 fl. 5 kr. ö. W. Diese Summe wurde von jeder Partei gezahlt und damit schien die Sache beendet. Doch am nächsten Sonntag vormittags erschienen diese drei Bräutigame wieder in der Pfarrkanzlei und begehrten je ihren Trauungsschein. Ich sagte, sie mögen je einen 50 kr. Stempel bringen, inzwischen werde ich den Trauungsschein schreiben. Da sagte Czihak warum einen 50 kr. Stempel? Ich erkannte nun aus der ganzen Situation, dass diese Soci gekommen seien, um Krakehl zu machen. Darum sagte ich: das sollen sie als Socialdemokraten wohl wissen, da sie sonst soviel Gesetzeskenntnis zeigen, dass jeder öffentliche Matrikelschein mit einem 50 kr. Stempel in Oesterreich belegt sein muss! Jetzt gieng einer fort und holte die drei erforderlichen Stempel. Ich schrieb nun die Trauungsscheine und gab sie dann ihnen in die Hände. Czihak fragte, ob sie was zu zahlen haben. Ich sagte 50 kr. Schreibgebür. Nun brach das Donnerwetter los. Das ist die höchste Prellerei, schrie Czihak. Wir haben Ihnen die ganze Trauungstaxe gezahlt und nun begehren Sie für den Trauungsschein noch 50 kr. Schreibgebür. Sie waren laut Gesetz und Stolataxordnung nur berechtigt 1 fl. 92$^1/_2$ kr. zu begehren und ließen sich 4 fl. 5 kr. auszahlen. Das ist eine Prellerei, wir werden die Sache bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft Lilienfeld zur Anzeige bringen. Ich erklärte, dass das nur für eine Trauung nach dem Frühgottesdienste gelte, welche ohne jede Feierlichkeit stattfinde, nicht aber für eine Nachmittagstrauung mit beinahe dreistündigem Warten und verweigerte ihnen die Trauscheine, worauf sie die Pfarrkanzlei verließen. Richtig erhielt ich am 17. September 1899 eine Zuschrift der k. k. Bezirkshauptmannschaft zu Lilienfeld, in welcher dem Pfarramte St. Veit angezeigt wird, dass Josef Czihak bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft Klage geführt hat, dass das Pfarramt St. Veit a. d. Gölsen für eine einfache Trauung den Betrag von 4 fl. 5 kr. eingefordert habe, obwohl laut Stolapatent vom 25. Jänner 1782 gesetzmäßig der Betrag von 1 fl. 92$^1/_2$ kr. festgesetzt ist. Das Pfarramt wird hiemit aufgefordert anher zu berichten, wieso sich dieser Betrag rechtfertige und dazu eine Stolarechnung dafür einsenden. Ich sendete nun folgende Stolarechnung sammt beigefügter Erklärung ein:

Stolarechnung:

Brautprüfungsprotokoll und Hochzeitsaufnahme .	fl.	—.60
Dreimalige Verkündigung	„	—.52$^1/_2$
Trauung Nachmittags	„	2.10
Für Beleuchtung des Altars der Kirche . . .	„	—.25
Für den Meßner	„	—.50
Für die Ministranten	„	—.08
	fl.	4.05$^1/_2$

Die Erklärung lautete:

K. k. Bezirkshauptmannschaft!

Das ergebenst gefertigte Pfarramt bestätiget hiemit für die Trauung des Josef Czihak und der anderen zwei Brautpaare je 4 fl. 5 kr. eingefordert zu haben und hält sich dazu berechtiget aus folgenden Gründen:

1. Laut der in hiesiger Pfarre seit dem Jahre 1860 üblichen Stolataxordnung wurde stets obiger Betrag für Nachmittagstrauungen von den Parteien eingefordert, und ist auch ein ähnlicher Stolaansatz in allen Pfarren des Decanates üblich.

2. Das gefertigte Pfarramt hat gerade für den Josef Czihak sechs Schreiben an diverse Pfarrämter gerichtet, um seinen Geburtsact zu eruieren, da er nicht einmal wusste, wo er geboren war. Das Pfarramt hätte einfach bemerken können: bringen Sie den Taufschein, dann kann Ihre Verkündigung aufgenommen werden. Aber ich wollte mich gefällig erweisen und dem Bräutigam an die Hand gehen.

3. Das Pfarramt hat auch das Gesuch an das hochwürdigste bischöfliche Ordinariat um die Nachmittagstrauung verfasst und dafür nichts begehrt.

4. Das gefertigte Pfarramt schenkt meist armen Parteien die ganze Trauungstaxe sowie auch andere Stolafunctionen. Diese Brautleute konnten jedoch nicht als „arm“ angesehen werden, da sie mit Musik und mit großem äußeren Pomp zur Kirche gekommen sind.

5. Das gefertigte Pfarramt musste von 3 Uhr nachmittags bis halb 6 Uhr warten, bis dass es den Parteien gefiel, zur Trauung zu kommen, obwohl sie selbst die Stunde zur Trauung bestimmt hatten. Niemand kann einen Seelsorger verpflichten, umsonst auf solche Parteien zu warten.

6. Endlich erlaubt sich das gefertigte Pfarramt auf die seit mehr als 100 Jahren eingetretenen Veränderungen in den Wertverhältnissen und Preissteigerungen der Lebensmittel und der gesammten Lebensbedürfnisse hinzuweisen, um zu schließen, dass eine Stolataxordnung vom Jahre 1782, also nach 118 Jahren doch nicht mehr zeitgemäß für den Clerus ist, der doch auch in unserer Zeit leben muss, in welcher alles seit dieser Zeit um mehr als 100% gestiegen ist, und in welcher allen Kategorien der öffentlichen Angestellten mehr als einmal Aufbesserungen und Gehaltserhöhungen zugetheilt worden sind.

In Erwägung dieser Gründe bittet ein ergebenst gefertigtes Pfarramt um Abweisung dieses Klagestellers.

Pfarramt St. Veit a. d. Gölsen
am 24. September 1899.

Die k. k. Bezirkshauptmannschaft hat nun die ganze Sache dem hochw. bischöfl. Consistorium zur Gutachtung übergeben, welches folgendes Gutachten abgab: „Das Pfarramt St. Veit a. d. Gölsen hat nur in diesem Falle die dort ortsübliche Stolataxe gefordert.“

Nun schien die Sache beendet! Da kam eine Personalveränderung in der Leitung der k. k. Bezirkshauptmannschaft und Czihak und Consorten scheinen nun aufs Neue die Sache betrieben zu haben. Bei einem Zusammentreffen mit dem neuen Leiter der k. k. Bezirkshauptmannschaft sagte dieser zu mir: er habe mit mir etwas zu sprechen über eine Stolaangelegenheit. Er fragte mich, ob ich mich auf eine Trauung des Josef Czihak erinnere. Ich sagte jawohl und wunderte mich, dass diese Bureauschlange noch nicht getödtet sei. Er sagte nun, dass Czihak die Sache wieder betrieben habe, und meinte, das Stolapatent vom Jahre 1782 bestehe noch immer zu Recht und ich habe mich einer Contravention schuldig gemacht. Ich frug nun den Herrn Leiter der k. k. Bezirkshauptmannschaft, ob er meine Eingabe in dieser Angelegenheit gelesen habe; ich bedeutete ihm, dass es sich hier um eine außergewöhnliche Trauung handle, eine solche ist doch eine Nachmittagstrauung, weil man dazu eine Licenz vom hochw. bischöflichen Consistorium haben müsse; abgesehen davon, dass ich so viele Schreibereien verrichtete und beinahe drei Stunden warten musste. Ich frug ihn, ob er drei Stunden warten würde, wenn eine Partei zu einer bestimmten Stunde vorgeladen würde, worauf er erwiderte: natürlich nein! Er aber blieb bei seiner Meinung, das Stolapatent vom Jahre 1782 sei noch im rechtlichen Bestande, dasselbe unterscheide zwischen keiner Vormittag- oder Nachmittagstrauung, kenne keine Beleuchtung, keine Ministranten und für den Messner sei der Betrag von 35 kr. normiert und für die Trauung fl. 1.05! Es kenne auch kein Brautprüfungsprotokoll! Ich erwiderte darauf, dass man um 35 kr. keinen Messner finden wird, der einen ganzen Nachmittag wartet, weil der Messner auch ein Geschäftsmann ist, und dass im Jahre 1856 das Brautprüfungsprotokoll von der geistlichen Behörde angeordnet wurde, und man nicht begehren könne, dass ein Pfarrer ein langes Protokoll umsonst schreibe. Endlich meinte er, um des lieben Friedens willen soll ich 1 fl. 60 kr. d. i. nach Abzug der 52 kr. Schreibgebür für den Trauungsschein den Parteien zurückstellen. Ich antwortete dann: unter keiner Bedingung und zwar aus zwei Gründen. Erstens erscheint es dann wirklich, als hätte ich die Parteien geprellt, und ich kann mich doch vor meiner Pfarrgemeinde nicht als Preller hinstellen und zweitens kommen dann alle Socialdemokraten, die seit Jahren getraut wurden, und begehren ihren 1 fl. 60 kr. zurück. Darauf erwiderte der Herr Leiter der k. k. Bezirkshauptmannschaft, letztere werden wohl abgewiesen, weil die Reclamationsfrist verstrichen ist. — Ich ließ mich zu nichts herbei und sagte, dass in allen Pfarreien seines Bezirkes nirgends für die Trauung der alte Stolaansatz gehalten werde, und meinte, eben darum, dass sich die Behörden vor diesen Soci fürchten, werden diese agressiver und wollen den Priester mit seinen berechtigten Forderungen über 100 Jahre zurückstellen. Ich erinnerte weiter, warum bloß wir katholischen Priester von derlei Individuen in dieser Be-

ziehung gemaßregelt werden, während bei Pastoren und Rabbinern, ja selbst bei Organisten keine solchen Anstände erhoben werden. Zum Schlusse sagte er, ich möchte ihm den Trauungsschein des Josef Czihak, den ich zurückbehalten habe, einsenden; er will versuchen, die Sache auf gütlichen Wege zu vergleichen, ansonst müsste er mich verurtheilen. Unsere Unterredung war hiemit zu Ende. Um dieser Aufregung los zu werden, schickte ich Ende November den Trauungsschein an die k. k. Bezirkshauptmannschaft ein.

Die k. k. Bezirkshauptmannschaft verurtheilte mich zu einer Krone wegen Uebertretung des Stolpatentes und zur Rückerstattung von 1 fl. 60 kr. an Czihak. „Im Patente gibt es keine Gebüren für Beleuchtung des Altares, für Protokoll, für Ministranten. Betreffs der Mehrkosten fehle ein rechtsgiltiger Vertrag zwischen Pfarrer und Partei.“

Die k. k. Statthalterei gab meinem Recurse gegen diese Entscheidung Folge. „Da der subjective und objective Thatbestand der Stolatarüberschreitung nicht erwiesen erscheint.“ Czihak wurde mit seiner Forderung auf 3 *K* 20 *h* auf den Civilrechtsweg verwiesen.

Mein Anspruch auf 52½ kr. für Ausstellung des Trauungsscheines wurde von der k. k. Bezirkshauptmannschaft abgewiesen, da die Entscheidung der k. k. Statthalterei lediglich über die Rückersatzforderung des Josef Czihak abspricht, die Partei aber schon mehr an Gebüren entrichtet habe, als das Stolpatent fordere.

Gegen diese Entscheidung hat das gefertigte Pfarramt keinen Recurs mehr ergriffen, obwohl demselben laut Gesetz und Patent dto. 25. Jänner 1782 Folge gegeben werden müsste, weil es wirklich nicht der Aufregung wert ist, sich um solche Kreuzer herumzustreiten. Aber aus dieser Darstellung kann entnommen werden, dass man sich um Socialdemokraten auf Grund des Patentes vom 25. Jänner 1782 annimmt, die aber auf dasselbe Gesetz basierende Forderung des Pfarrers abweist, des Pfarrers, der in seiner Amtsführung so viele Ex offo-Scheine, soviele andere Schreibereien ohne geringsten Entgelt leisten muss! Auch ein Zeichen der Zeit.

St. Veit a. d. Gölsen. P. Paulus Schwillinski O.S.B. Pfarrer.

VIII. **(Herba Borith.)** „Si laveris te nitro, et multiplicaveris tibi herbam borith, maculata es in iniquitate tua coram me, dicit dominus deus“. Jerem. 2, 22. So lesen wir am Schluss der zweiten Lection des ersten Nocturn für den Palmsonntag. Was ist diese herba borith, die dem Texte nach offenbar als Reinigungsmittel gebraucht wurde? Es gibt wohl einen Erklärungsversuch, den Olav Rudbeck in einer Abhandlung „De borith fullonum“ (Upsalis 1722), beziehungsweise in seinem „Responsum ad C. B. Michaelis“ (Upsalis 1733) gab und Borith als Purpurfarbe deutete. Gewiss können wir diese Erklärung als unrichtig ablehnen. Zweifellos mag wohl gelten, dass mit Borith Seifenkräuter bezeichnet werden, als

welche verschiedene Pflanzen gebraucht wurden, besonders auch solche aus der Familie Chenopodium oder Salsola. Chenopodiaceen, resp. Salsolaceen, unsere Gänsefußgewächse, Salzkräuter genannt, wurden und werden im Oriente außer zur Nahrung der Armen auch als Reinigungsmittel für Kleider verwendet. Borith wird gebraucht worden sein, wie heutzutage die in Geschäften erhältliche „Seifenwurzel" (Saponaria officinalis L. oder Gypsophila Strutium L.), in Wasser gekocht, und dieses Wasser dann zum Reinigen der Kleider verwendet. Weil man Borith in der That zu diesem Zwecke gebrauchte, wird es vom Propheten Malachias (3, 2) als Borith der Walker, Wäscher, bezeichnet. Die Vulgata hat „herba fullonum".

Aus der Asche der herba borith gewann man ferner Soda oder Laugensalz. Bei den Arabern heißt Laugensalz al-qali. weswegen Linné eine dieser Pflanzen Salsola Kali benannte. Um die Seife zu erhalten, wird das Qali mit Olivenöl vermischt und in Seifensiedereien mit ganz einfacher Einrichtung hergestellt.

Allioli übersetzt die anfangs citierte Jeremiasstelle also: „Wenn du dich gleich mit Lauge wüschest, und viel Potasche brauchtest, so bist du doch unrein vor mir in deiner Bosheit, spricht Gott, der Herr". Genauer wäre sie wohl wiedergegeben: „Wenn du dich waschen würdest mit Natron und viel Seifenkraut dir nähmest". Das ägyptische Natron wurde an Stelle der Seife verwendet und ebenso das Seifenkraut, über Borith gibt guten Aufschluss das schöne, mit großer Liebe zur biblischen Botanik gearbeitete Werk von L. Fonck S. J. „Streifzüge durch die biblische Flora" (V. Bd., 1. Heft der „Biblischen Studien"). Ich möchte die Herren Mitbrüder auf diese gelehrte, aber auch gemüthvolle Arbeit aufmerksam gemacht haben. Ich habe sie bei Verfassung vorliegender Zeilen benützt.

Noch eine kleine Bemerkung: Wenn Fonck sagt, dass Baedeker-Socin-Benzinger auch in der neuesten Auflage (Palästina und Syrien, S. 247) die armen Seifensieder von Nabulus ihre Seife allein aus Olivenöl bereiten läßt, ohne das wesentlichste reinigende Seifenelement zu erwähnen, so möchte ich darauf hinweisen, dass in der wirklich neuesten, fünften Auflage (Leipzig 1900, S. 247) in Bezug auf die Seifenbereitung in Nabulus bloß berichtet wird: „Es existieren hier zahlreiche Seifenfabriken".

Horn, Niederöst. Prof. Dr. Josef Kreschnička.

IX. **(Ueber die Besuchungen des heiligsten Altarssacramentes; wie können wir sie fördern?)** Dass die Besuchungen des heiligsten Altarssacramentes heilsam, nützlich und echt christkatholisch sind, wer wollte das bestreiten? Die heilige katholische Kirche, welche diesen frommen Gebrauch mit Ablässen gesegnet hat, die heiligen Väter und Kirchenlehrer (besonders St. Alphonsus), die Asceten, alle stimmen darin überein, dass es für jeden Christen ein heilsames Mittel ist, in der Gottesliebe und somit in der Heiligkeit

fortzuschreiten. Uns Seelsorgepriestern, die wir die Pflicht haben, die uns anvertrauten Seelen nicht bloß vor der Sünde zu bewahren, sondern zur Heiligkeit zu führen, muss es darum angelegen sein, die Gläubigen auf diese heilsame religiöse Uebung aufmerksam zu machen, sie darüber in zweckmäßiger praktischer Weise zu unterrichten und dieselbe überhaupt mit allen Kräften zu fördern. — Hier seien in omni humilitate einige Mittel angeführt, wie sie der Schreiber dieser Zeilen selbst nicht ohne Erfolg und Nutzen angewendet hat. Mögen diese bescheidenen Zeilen dazu beitragen, dass das allerheiligste Sacrament immer mehr verehrt und angebetet werde!

Vor allem ist es nothwendig, dass wir unsere Kirchen, in denen Jesus in diesem anbetungswürdigen Sacramente gegenwärtig ist, den ganzen Tag über geöffnet lassen. Die stete Gegenwart Jesu im heiligsten Sacramente des Altares zwingt uns ja geradezu, dem Gläubigen den Zugang zu ihm, dem göttlichen Heilande und Gnadenspender, frei zu lassen. Selbst die Protestanten haben in Berlin die Kirchen offen gelassen, um dadurch das tief gesunkene religiöse Glaubensleben zu wecken und zu fördern; freilich war dies vergeblich; denn unsere armen getrennten Brüder haben ja nicht Jesum in ihren „Bethäusern“, und daher besteht auch für den gläubigen Protestanten gar nicht das Bedürfnis, untertags das Gotteshaus aufzusuchen. Ganz anders ist es bei uns Katholiken, und darum ist es geradezu beschämend für uns katholische Priester, dass es noch so viele katholische Kirchen gibt, die gleich nach der letzten heiligen Messe gesperrt werden und den ganzen Tag über wie ein Gefängnis versperrt bleiben. Da gelten und dürfen keine Ausflüchte und Entschuldigungen gelten! Probieren wir es nur einmal, und wir werden sehen, dass wir dabei nichts zu fürchten haben. Machen wir Priester selbst auch täglich diese fromme Uebung; wie erbauend ist es für das katholische Volk, wenn es sieht, wie der Priester auch untertags die Kirche aufsucht, um zu beten. Man hört und sieht und spricht so viel von der Macht des bösen Beispieles; mächtiger aber noch ist gewiss das gute Beispiel, und besonders das gute Beispiel, das wir Priester dem Volke geben! „Et observabant eum“, diese Worte gelten auch uns; wir Priester werden scharf beobachtet, nichts entgeht den Augen der Gläubigen. Lassen wir uns nicht mit Recht den tiefbeschämenden Vorwurf machen, dass wir Priester nur dann die Kirche aufsuchen, wenn wir dafür gezahlt werden. Der tägliche Besuch des Allerheiligsten von uns Priestern geübt, ist mehr wert als ein ganzer Cyclus von Predigten über dieses hochheilige Sacrament. Aus dem Leben des heiligen Franz von Sales wissen wir, dass eine solche Besuchung des Allerheiligsten, welche der Heilige einst — wie er meinte — in einer menschenleeren Kirche mit tiefster Andacht machte, die Ursache ward, dass eine protestantische Dame convertierte. An Zeit, täglich eine solche Besuchung zu machen, fehlt es auch dem angestrengtesten Priester nicht; denn für das Breviergebet finden wir ja doch immer Zeit, beten wir also unser Brevier

in der Kirche vor dem Altare; es ist dies für uns Priester die beste und würdigste Anbetung des Allerheiligsten, aber gewiss auch die Gott wohlgefälligste Art, das „divinum officium" zu verrichten! Wo könnten wir ferner unsere Vorbereitung auf das heilige Messopfer sowie die Danksagung nach demselben nutzbringender und besser machen als wieder vor dem Altare? — Das zweite ist, dass wir die Gläubigen über die Besuchungen des heiligsten Altarssacramentes belehren, und da dürfte es — wie auch sonst — am zweckmäßigsten sein, „a juventute" zu beginnen. Machen wir den Anfang mit unseren Schulkindern! An vielen Orten herrscht die schöne Sitte, dass die Schulkinder täglich die Besuchung des Allerheiligsten unter Anleitung des Katecheten entweder vor oder nach der Schule machen. Welch' gute Wirkung wird dieser tägliche Besuch auf die Kinderherzen ausüben, wie wird da schon in den Kleinen der Glaube und die Liebe zu Jesus im allerheiligsten Sacramente befestigt und gestärkt, wie leicht ist es bei dieser Gelegenheit, den Kindern ein andächtiges Benehmen im Gotteshause einzuprägen, welch' segensreichen Einfluss wird endlich auch die tägliche Besuchung des Allerheiligsten von Seite der Schulkinder auf die Erwachsenen ausüben! Führen wir besonders unsere Erstcommunicanten täglich in die Kirche zur Anbetung des Allerheiligsten! Jesus der göttliche Kinderfreund, der da gesagt hat: „Lasset die Kleinen zu mir kommen, und wehret es ihnen nicht", wird die Herzen unserer Erstcommunicanten gewiss besser vorbereiten auf den wichtigen Tag der ersten heiligen Communion, als wir Priester dies mit aller Mühe und Sorgfalt zustande bringen können. Aber auch in unseren Predigten und Christenlehren sollen wir, so oft sich eine Gelegenheit darbietet, über die Besuchungen des heiligsten Altarssacramentes die Gläubigen unterrichten. Die Verehrung und Anbetung dieses allerheiligsten Sacramentes in unserer Pfarre auszubreiten und zu vertiefen, muss uns ganz besonders am Herzen liegen; denn der Mittelpunkt alles katholischen Lebens ist und bleibt immer Jesus im allerheiligsten Sacramente des Altares. Wenn es uns gelingt, unsere Pfarrkinder zum öfteren Besuche des Altarssacramentes zu bewegen, so wird es uns gewiss nicht schwer fallen, den öfteren Empfang der heiligen Sacramente einzubürgern, den öfteren Besuch der heiligen Messe immer mehr und mehr zur Gewohnheit zu machen. Jesus im allerheiligsten Sacramente wird leider noch immer zu wenig gekannt, wie kann aber auf leichtere Weise die Bekanntschaft mit Jesus gemacht werden, als dadurch, dass seine Gesellschaft recht oft aufgesucht und fleißig gepflegt werde. Der heilige Alphonsus, der nicht nur als Theologe und Gelehrter, sondern auch als Seelsorger groß war, hat ein eigenes Büchlein geschrieben, um diese Andacht auszubreiten; empfehlen wir dieses Büchlein des heiligen Alphonsus unseren Pfarrkindern dringend an, leiten wir sie an, nach diesem musterhaften Vorbilde die Besuchungen zu machen, wir werden damit reichlichen Gewinn erzielen für das Heil der Seelen!

Aigen. Dr. Robert Breitschopf O. S. B.

X. **(Unzulässigkeit des Widerrufes einer seitens der competenten Staatsbehörde bereits angenommenen Stiftung, beziehungsweise eines bereits genehmigten Stiftsbriefes.)** Die am 7. Juli 1887 in Nimburg verstorbene Katharina Fleischmann bestimmte in ihrem Testamente vom 24. Mai 1878 mehrere Capitalsbeträge zur Errichtung von Stiftungen für arme Studierende, welche — abgesehen von anderen, hier nicht in Betracht kommenden Bedingungen — von böhmischen Eltern, böhmischer Umgangssprache und böhmischer Gesinnung sein müssen, und welche den Genuss der Stiftung sofort verlieren sollen, wenn sie sich der Sprache ihrer Vorfahren oder ihrem Vaterlande entfremden würden. Die auf Grund dieser testamentarischen Bestimmungen und den mit den Erben nach Katharina Fleischmann getroffenen Vereinbarung verfassten Stiftsbriefentwürfe, in welche der diesbezügliche Theil des Testamentes wörtlich aufgenommen war, wurden von der Statthalterei in Prag als Stiftungsbehörde zur Ausfertigung genehmigt, worauf die in Conformität mit den Entwürfen ausgefertigten, mit den Unterschriften der Vertreter des testamentarisch zur Verleihung berufenen Gemeindevorstandes, bezw. Gemeindeausschusses von Nimburg versehenen Originalstiftsbriefe mit der Genehmigungsclausel versehen und dem Gemeindeamte in Nimburg zur weiteren Verwahrung zugeleitet wurden. Bevor jedoch das Erforderliche wegen Verleihung dieser Stiftungen veranlasst werden konnte, eröffnete das Ministerium für Cultus und Unterricht, welchem vidimierte Abschriften der Stiftsbriefe vorgelegt worden waren, mit dem an die Statthalterei in Prag gerichteten Erlasse vom 11. August 1892, Z. 14.646, dass diese Studentenstiftungen in der durch die Stiftsbriefe festgestellten Form nicht annehmbar erscheinen, weil die an die Bewerber gestellte Anforderung des Nachweises ihrer böhmischen Gesinnung, insbesondere auch mit Rücksicht auf die Unbestimmtheit und Vieldeutigkeit dieses Ausdruckes vom pädagogischen Standpunkte bedenklich sei, andererseits auch vom juridischen Standpunkte unhaltbar erscheine, da sich Gesinnungen als innerliche Vorgänge der Beurtheilung, bezw. Entscheidung der Stiftsbehörde entziehen und weil endlich auch gegen die Bestimmung, wonach im Falle, als der Stipendist „dem Vaterlande sich entfremde", des Stiftungsgenusses verlustig werden soll, im Hinblicke auf die Unklarheit der Fassung dieser Anordnung juristische Bedenken obwalten. — Das Ministerium erklärte sohin, die weitere instanzmäßige Amtshandlung in dieser Angelegenheit zwar der Statthalterei in Prag zu überlassen, bemerkte jedoch zugleich, dass der Annahme dieser Stiftungen wohl kein Anstand entgegenstehen würde, wenn etwa durch Einvernehmung der Erben festgestellt würde, dass die oben erwähnte Ausdrucksweise dahin zu verstehen sei, dass Studierende böhmischer Nationalität, bezw. böhmischer Muttersprache zum Stiftungsgenusse berufen seien, oder wenn die Erben in eine Abänderung der Stiftungen in diesem Sinne willigen

würden. — Nachdem sich jedoch die hierüber vernommenen Erben nach Katharina Fleischmann ablehnend verhielten, erklärte die Statthalterei in Prag mit Erlass vom 26. October 1894, Z. 86.093, die fraglichen Stiftungen aus allgemeinen pädagogischen Gründen für unannehmbar und widerrief die unterm 3. Juni 1892, Z. 57.378, ausgesprochene Genehmigung der Stiftsbriefe.

Dem dagegen von den Erben nach Katharina Fleischmann, sowie von der Stadtgemeinde Nimburg überreichten Recurse gab das Ministerium für Cultus und Unterricht mit Entscheidung vom 31. August 1895, Z. 628, keine Folge. Der Verwaltungsgerichtshof sprach den Erben nach Katharina Fleischmann die Legitimation zur Beschwerdeführung ab, weil die Erben nach einem Stifter dann, wenn ihnen durch die Anordnung des Letzteren weder ein Anspruch auf die Stiftungsgenüsse, noch eine Antheilnahme an der Stiftungsausrichtung oder Stiftungsverwaltung zuerkannt ist, ein rechtlich geschütztes Interesse an der Errichtung der Stiftung für sich nicht zu behaupten vermögen. Dagegen hat der Verwaltungsgerichtshof die Legitimation zur Beschwerdeführung der Stadtgemeinde Nimburg zuerkannt, weil diese Gemeinde sowohl als vom Stifter berufenes Organ der Stiftungsverwaltung, als auch in ihrer Eigenschaft als Vertreterin der zunächst, bezw. subsidiär zum Stiftungsgenusse berufenen Studierenden aus der Gemeinde Nimburg allerdings ein rechtliches Interesse daran hat, den hier vorgekommenen Widerruf der Annahme der Stiftungen anzufechten. Auch in der Sache selbst hat der Verwaltungsgerichtshof den ersten der von der Stadtgemeinde Nimburg geltend gemachten Beschwerdepunkte, dass nämlich der Widerruf einer bereits angenommenen Stiftung und eines bereits genehmigten Stiftsbriefes gesetzlich nicht zulässig sei, als begründet erkannt und so die Fleischmann'schen Studentenstiftungen in ihrer ursprünglichen Fassung bestätigt, denn die von der Erblasserin errichteten Stiftungen sind durch das Hinzutreten der staatlichen Genehmigung als juridische Personen definitiv und unbedingt existent geworden und es gibt und kann kein Mittel geben, das Bestehen dieser juridischen Persönlichkeiten wieder rückgängig zu machen. Der Widerruf einer seitens der competenten Stiftungsbehörde angenommenen Stiftung, bezw. eines bereits genehmigten Stiftsbriefes ist also unzulässig, denn das Bestehen einer einmal zu physischem oder rechtlichem Dasein gelangten Person kann nicht mehr geleugnet werden.

Außerpfitsch (Tirol). Peter Alverà, Pfarrer.

XI. **(Eine Stelle der „Oratio sancti Ambrosii episcopi" im Missale.)** Am Anfange des Missale steht in der Praeparatio ad Missam unter den „Orationes pro opportunitate sacerdotis ante celebrationem et communionem dicendae" die „Oratio sancti Ambrosii episcopi". Und am Schlusse des auf die dies Dominica entfallenden Theiles stehen hier die Worte: „Per virtutem

tanti mysterii et per manum sancti angeli tui repelle a me et a cunctis servis tuis durissimum spiritum superbiae et cenodoxiae, invidiae et blasphemiae, fornicationis et immunditiae, dubietatis et diffidentiae". Was heißt „cenodoxia"? und warum wird zu invidia, als damit eben so enge wie in den anderen Gliedern der zweite Ausdruck mit dem ersten verbunden, blasphemia gefügt?

„Cenodoxia" war manchen Herausgebern neuerer Ausgaben liturgischer Bücher ein Wort, mit dem sie nichts anzufangen wussten. Herr Professor Dr. Gitlbauer hat von dieser Thatsache im 5. Hefte der „Cultur" d. J., S. 395, merkwürdige Beispiele angeführt. Die einen haben das Wort geschrieben „caenodoxia", andere „coenodoxia", wieder andere sogar „xenodochia". Das sind allerdings Ungeheuerlichkeiten und Widersinnigkeiten. Jene Herausgeber aber, welche getreulich den alten Ausgaben gefolgt sind und das Wort verstanden haben, haben es auch richtig „cenodoxia" geschrieben. So liegen mir in meinem Landaufenthalte fünf Missalien vor, drei des Dominicanerordens, das erste aus dem Jahre 1823 das letzte aus dem Jahre 1889, und zwei Pustet'sche aus den Jahren 1884 und 1889; alle schreiben richtig. Κενοδοξία ist ein in der Patristik öfter vorkommendes Wort und bedeutet „eitle Ruhmsucht", „eitle Ruhmrederei", ist also ein treffender Paralellausdruck zu superbia. Der Stolz äußert sich in eitler Ruhmsucht und Ruhmrederei.

Wie kommt aber in unsere Stelle die blasphemia als Paralellausdruck zu invidia? Beachten wir die schöne Gliederung der ganzen Stelle der Oratio und wir werden sehen, dass auch der Absatz „invidiae et blasphemiae" harmonisch und in derselben Structur der Gedanken in die Ordnung der übrigen Theile unseres Gebetes sich einfügt. — Es betet der Priester, dass von ihm und allen Dienern Gottes durch die Kraft des unaussprechlichen Geheimnisses des heiligen Opfers der Messe und durch die Hand des heiligen Engels weit ferngehalten werde der hartnäckig bedrängende böse Geist des Hochmuthes, des Neides, der Unlauterkeit, des Zweifels. Diese vier Glieder der Charakterisierung des Wirkens des unheilvollen Geistes werden jedes wiederum in je zwei Glieder in der Weise aufgelöst, dass in jedem dieser Doppelglieder das erste Wort das Wesen, das zweite den Effect des Uebels, um dessen Fernhaltung wir bitten, ausspricht. Hochmuth ist das eine Uebel; der Hochmuth sagt, ich kann das und jenes; er äußert sich in eitler Ruhmrederei, sie ist sein Effect. Das zweite Uebel ist der Neid. Er setzt dem, welchen er ergreift, nicht weniger hartnäckig zu und nimmt ihn ganz gefangen, wie der Hochmuth. Der Neid grämt sich darüber, dass der Nächste habe oder thun könne, was man selber nicht hat oder thun kann, oder darüber, dass er ebensogut wie wir etwas habe und leiste und dadurch unseren Ruhm beeinträchtige. Und wie der Hochmüthige auf seine Leistungen und seine Leistungsfähigkeit als auf etwas ihm Eigenes sich zugute thut, so sieht der Neid in dem, was der Nächste

hat und kann, nur etwas Jenem Gegebenes und grämt sich darüber, dass es ihm gegeben ist. Das aber ist in letzter Linie eine Auflehnung gegen das Walten der Gnade Gottes gegenüber dem Nächsten, welches man als Beeinträchtigung seiner selbst empfindet; und wenn man darüber murrt, so ist das in letzter Linie eine Lästerung Gottes und seines Waltens, und in diesem Sinne hat der Neid die blasphemia zum Effect. Damit ist selbstverständlich nicht gesagt, dass die Sünde des Neides diese Deformität specifisch oder gar immer bewusst in sich schließe; aber sehr fein und wirksam ist in unserem Gebete darauf hingewiesen, dass ein solcher Effect mit dem Neide kaum weniger enge verknüpft ist, wie die eitle Ruhmrederei mit dem Hochmuthe. Und wie in den beiden ersten Gliedern unserer Stelle ist der Gedankengang in den beiden letzten. Die Sünde der Unlauterkeit verunreiniget den Menschen; und der Geist des Zweifels führt zum Mangel an Vertrauen, entwurzelt das Vertrauen. — Allerdings stehen in den vier Doppelgliedern Wesen und Effect des Uebels nicht genau in demselben Verhältnis zu einander, aber der Gedanke der Aneinanderordnung der Halbglieder unserer Sätze ist immer derselbe Ja, auch die Worte „Per virtutem tanti mysterii et per manum sancti Angeli tui" sind ähnlich geordnet gedacht. In Kraft des heiligen Opfers soll uns in besonderer Weise die Gnade zutheil werden, dass unser heiliger Engel den bösen Geist von uns ferne halte; wenngleich hier dieses Wirken des Engels als secundär, und als Hauptsache und im Innersten wirkend die Wirksamkeit des heiligen Messopfers selbst gedacht und ausgesprochen ist. — Dass aber in unserer Gebetsstelle gerade um diese vier Gnaden die Bitte an Gott gerichtet wird, hat die tiefe Begründung darin, dass wir in der heiligen Messe die Erneuerung des Opfers der Selbsterniedrigung unseres Erlösers, seiner Hingabe für uns, zur Reinmachung unserer Seelen vollziehen und durch die Kraft dieses heiligen Opfers theilhaft werden sollen der Gnaden dieses hochheiligen Geheimnisses. Darum die vierfache Bitte um Demuth, Selbstlosigkeit, Seelenreinheit, Glauben und Vertrauen.

Eppan in Tirol. P. Paul M. Toggenburg O. P.

XII. **(Altarprivilegium — gregorianische Altäre — gregorianische Messen.)** „Dass nur gewisse Begriffe gar nie auseinander gehalten werden!" Dieser Klageruf, den uns ein eifriger Professor in unseren Studienjahren oft und oft wiederholte, gilt auch von den obigen drei Begriffen.

Es ist nun nicht das erstemal, dass diese Materie in unserer Zeitschrift behandelt wird, doch die verworrenen Vorstellungen, welche im Volke und selbst unter dem Clerus hierüber vielfach herrschen, mögen eine abermalige Besprechung rechtfertigen. Die genaue Unterscheidung der drei Begriffe ist in praxi von größerer Wichtigkeit, als man auf den ersten Blick glauben möchte. Freilich, viele halten nur

das für wichtig, was sie verstehen — und manches andere nicht, eben weil sie es nicht hinreichend erfassen. Also wollen wir die obigen Begriffe feststellen, abwägen und in ihrer Verwendung in der Praxis darlegen; den geschichtlichen Theil, die Erwerbung von Privilegien, die thatsächliche Existenz, z. B. eines Altarprivilegs u. dgl. m., muss ich dem Selbststudium der Interessenten überlassen. Dass jeder Priester im einzelnen Falle dem Laien bündigen Aufschluss geben könne, ist Zweck dieser Zeilen.

I. Altarprivilegium.

Dasselbe ist ein doppeltes: ein örtliches und ein persönliches.

Ein örtliches Altarprivileg oder „ein privilegierter Altar[1]) ist derjenige, mit welchem der Papst die besondere Begünstigung verbunden hat, dass, wenn der Priester an demselben für die Seele eines in der Gnade Gottes aus diesem Leben geschiedenen Christgläubigen die heilige Messe liest, diese Seele aus dem Schatze der Kirche einen vollkommenen Ablass fürbittweise erhält, so dass sie um der Verdienste Jesu Christi, der allerseligsten Jungfrau und aller Heiligen willen aus den Peinen des Fegfeuers erlöst wird".[2])

Es ist diese Begriffsbestimmung die landläufige. Denn privilegierte Altäre für Lebende existieren zwar in Rom (die sieben in der St. Peterskirche) und wurden früher auch vielen Kirchen außerhalb Rom mit meist unvollkommenen Ablässen für die Lebenden verliehen,[3]) doch sind sie ziemlich selten und bilden heutzutage fast eine Ausnahme. Ein Altar mit der Aufschrift „Altare privilegiatum" ist also nur zu Gunsten der armen Seelen privilegiert — wenn das Privileg überhaupt noch besteht, was nicht immer die Aufschrift beweist!

„Unter einem persönlichen Altarprivileg versteht man nichts anderes, als dass das Privileg des Ablasses nicht an einen bestimmten Altar dieser oder jener Kirche, sondern an die Person des Priesters geknüpft ist".[4])

Dieses persönliche Privileg wird zweifach erworben:

1. Durch ausdrückliche päpstliche Bewilligung, welche gewöhnlich für zwei bis vier Tage der Woche, für immer oder nur ad tempus gegeben wird.

2. Durch Ablegung des heldenmüthigen Liebesactes, wodurch das Privileg an allen Tagen und für immer Giltigkeit hat, solange der genannte Liebesact nicht ausdrücklich widerrufen wird.

(Die Privilegien, welche verschiedene Bruderschaften besitzen fallen unter 1. oder sind örtliche!)

Nun die Aehnlichkeiten und Verschiedenheiten des örtlichen und persönlichen Altarprivilegs.

[1]) Die „ " Citate sind dem vorzüglichen Werke Frz. Beringers über „Die Ablässe . . ." b. Ferd. Schöningh-Paderborn, 1900, 12. Aufl., entnommen. Dieselbe Quelle sei auch zur näheren Orientierung allen empfohlen. — [2]) A. a. O. p. 434, 29, 1. — [3]) Ibid. — [4]) A. v. O. p. 447, 16.

Aehnlichkeiten:[1])

1. Beide Privilegien gelten nur für Verstorbene, denen so ein vollkommener Ablass zugute kommt.[2])

2. Die Bedingungen zur Gewinnung dieses Ablasses sind zwei:[3])

a) Messintention und Ablass muss dieselbe Seele betreffen.

b) Das Altarprivileg (der vollkommene Ablass) kann nur je einer Seele zugewendet werden, wenn auch die heilige Messe für mehrere gelesen wird.[4]) Die Determinierung ist bei der int. pro $\dagger^{o}$ vel $\dagger^{a}$ gegeben, bei pro $\dagger^{is}$ hie und da möglich und am Platze, öfter ganz unmöglich.

3. Nie ist eine ausdrückliche Determinierung zur Giltigkeit nothwendig, es genügt das wirkliche Vorhandensein des (örtlichen oder persönlichen) Privilegs; denn eine Lösegewalt analog derjenigen, wie sie die Kirche über ihre noch auf Erden lebenden Mitglieder ausübt, besitzt sie für die armen Seelen nicht, es hängt vielmehr die wirkliche Zuwendung des Ablasses vom Wohlgefallen Gottes ab, welcher ihn derjenigen Seele zuwenden kann, der er will.

4. Endlich ist zur Gewinnung des Ablasses erfordert, dass an dieb. non impeditis die schwarze Farbe gebraucht werde.[5])

Verschiedenheiten (des örtlichen und persönlichen Altarprivilegs):

1. Das örtliche Altarprivileg gilt ohne specielles Indult nur für ein altare fixum,[6]) das persönliche dagegen kann an jedem Altare (sive fixum sive portatile) ausgeübt werden,[7]) wenn derselbe nur überhaupt aptum ad Sacrif. Missae celebrandum ist.

2. Das örtliche Altarprivileg kann jeder Priester für die armen Seelen ausüben, wenn er an einem solchen Altare celebriert, dagegen ist das persönliche Privileg nach dem Wortlaut des Indultes hin und wieder auf gewisse Personen, Kirchen oder Altäre (z. B. in Bruderschaften) beschränkt.[8])

So viel zur Klarlegung des Begriffes: Altarprivileg — altare privilegiatum; was nun ist ein

II. Gregorianischer Altar?

Streng genommen gibt es nur einen dieses Namens, nämlich den Altar des heiligen Gregor in der Kirche dieses Heiligen auf dem Monte Celio in Rom, woselbst nach einer Tradition der heilige Gregor selbst mehreremale das heilige Messopfer für die Verstorbenen

[1]) Die einzelnen Bewilligungen können wohl restringierende Bestimmungen enthalten, die folgenden sind allen gemeinsam und beim persönlichen Privileg, das durch den heldenmüthigen Liebesact erworben wird, einzig verpflichtend. — [2]) Das ungewöhnliche Privileg für Lebende cf. oben! — [3]) cf. a. a. O. p. 448 ff. — [4]) Auch die heiligen Messen am Allerseelentage sind hievon nicht ausgenommen, cf. a. a. O. p. 451. — [5]) Da diese Bedingung überhaupt eine liturgische Regel bildet, wurde sie füglich unter 2. nicht aufgezählt. — [6]) A. a. O. p. 443, 11. — [7]) Ibid. p. 447, 16. — [8]) Ibid.

darbrachte. Der Mönch Justus wurde nach derselben Ueberlieferung bei der dreißigsten der heiligen Messen, die für ihn auf dem nämlichen Altare in ununterbrochener Reihenfolge gelesen wurden, aus dem Fegfeuer befreit.[1] Das Vertrauen der Gläubigen auf die Wirksamkeit der heiligen Messen, welche auf diesem Altare für die armen Seelen dargebracht wurden, wuchs immer mehr und wurde in neuerer Zeit noch von der heiligen Congregation der Ablässe als fromm und in der Kirche gutgeheißen anerkannt. (Act. S. Sed. XVI. 509)

Diese Vergünstigungen wurden später auf andere Altäre außer Rom übertragen, welche genannt werden: „altaria Gregoriana ad instar“.

Mit diesen Altären ist nun ebenfalls in erster Linie ein vollkommener Ablass zu Gunsten der armen Seelen verbunden, ähnlich den privilegierten Altären. „Dieser letztere (nämlich der Altar des heiligen Gregor) ist der älteste, ja der Typus, das Original aller privilegierten Altäre; denn es ist nicht zu bezweifeln, dass auch dieser Altar des Heiligen wenigstens von den späteren Päpsten mit mancherlei Ablässen, zumal aber mit einem vollkommenen Ablass für die armen Seelen bereichert worden ist; darauf deuten schon die vielen päpstlichen Verleihungsschreiben für die altaria Gregoriana ad instar, von denen sogleich die Rede sein wird, ganz klar hin.[2])

Der Unterschied zwischen den gregorianischen und den einfach privilegierten Altären ist demnach „kein wesentlicher, weil die Kirche aus ihrem geistlichen Schatze für jede heilige Messe auf allen diesen Altären den vollen Lösepreis zur Befreiung der armen Seelen der göttlichen Barmherzigkeit darbietet; nur bezüglich der höheren Wahrscheinlichkeit, dass dieser Lösepreis zu diesem Zwecke bereitwillig, sicher und sofort von Gott angenommen werde, kann mit Grund gesagt werden, dass die gregorianischen Altäre, und namentlich der des heiligen Gregorius selbst, die gewöhnlichen privilegierten Altäre übertreffen. Gerade die Berechtigung dieses größeren Vertrauens der Gläubigen auf die Wirksamkeit der gregorianischen Altäre hat die heilige Ablass-Congregation in den neuesten Entscheidungen anerkannt“.[3]) Es gelten somit zur Gewinnung der Ablässe an gregorianischen Altären dieselben Bedingungen wie bei dem örtlichen Altarprivilegium: stets für eine Seele Messintention und Ablass!

Wir kommen nun zum dritten Punkte, worüber die größte Confusion unter dem Volke herrscht.

III. Die gregorianischen Messen.

Es werden bei Bestellung gregorianischer Messen von den Gläubigen die mannigfachsten Bedingungen gestellt. Die einen verlangen sechs oder sieben, andere dreißig aufeinander folgende heilige Messen. Bald wird das Verlangen gestellt, dass diese heiligen Messen

[1]) cf. a. a. O. p. 427, 1. — [2]) ibid. p. 428 a. — [3]) A. a. O. p. 431.

(6, 7 oder 30) von demselben Priester gelesen werden, bald auch, dass man sie am selben Altare, in derselben Kirche u. s. w. lese. Nun kann ja der Stipendiengeber Bedingungen an sein Stipendium knüpfen, wie es ihm beliebt — solange sie nicht den liturgischen Vorschriften widerstreiten; der Priester kann seinerseits diese erhöhte Mühewaltung und nur diese — und nie den größeren oder sicheren fructus missae — sich durch größeres Stipendium vergelten lassen, das ist wohl richtig; allein gerade hier liegt unser punctum criticum. Doch vorher müssen wir uns ganz klar sein, was die heilige Kirche selbst von den gregorianischen Messen hält.

„Die heilige Ablasscongregation hat bezüglich dieses frommen Gebrauches am 15. März 1884 erklärt: „das Vertrauen, womit die Gläubigen daran festhalten, dass die Darbringung der dreißig sogenannten gregorianischen Messen eine besondere Wirksamkeit zur Befreiung der betreffenden Seele aus dem Fegfeuer habe, sei fromm und vernünftig, und die Gewohnheit, diese Messen zu feiern, sei in der Kirche gutgeheißen.[1]) (Act. S. Sed. XVI. 509.)

In späteren Antworten hat die nämliche Congregation entschieden:

1. Dass diese dreißig heiligen Messen nicht für Lebende dürfen gelesen werden (Act. S. Sed. XXI. 254);

2. dass von einem für diese Uebung gewährten vollkommenen Ablass nichts bekannt sei (Act. S. Sed. XXI. 254);

3. dass diese heiligen Messen nicht zu Ehren des heiligen Gregor oder mit der Commemoration desselben zu lesen seien;

4. dass ebenso nicht nothwendig von dem nämlichen Priester, noch auch am gleichen Altare, wohl aber an dreißig ununterbrochen aufeinander folgenden Tagen celebriert und für jene Seele appliciert werde, deren Erlösung aus dem Fegfeuer von der göttlichen Barmherzigkeit erfleht wird.[2])

Die wesentliche Bedingung ist also einzig diese, dass dreißig heilige Messen nacheinander an beliebigen Altären gelesen werden.

So könnte, objectiv gesprochen, stets verfahren werden, wenn gregorianische Messen ohne weiter ausdrückliche Bedingungen verlangt werden, denn nur hiefür liegen kirchliche Gutheißungen vor. Ich sage: objectiv gesprochen, denn die verworrenen Begriffe in dieser Hinsicht sind im Volke allgemein; da kann man auch sagen: Quot capita, tot sensus!

Um nun zum punctum criticum zu kommen, müssen wir darauf achten, dass kluge Aufklärung im allgemeinen, und solche sowie genaue Nachfrage in den einzelnen Fällen in doppelter Hinsicht nothwendig erscheint:

[1]) A. a. O. p. 432. — [2]) Ibid.

a) Um von Seiten des Stipendiennehmers die iustitia nicht zu verletzen;

b) um von Seiten des Stipendiengebers die superstities nicht aufkommen zu lassen, bezw. die vielverbreiteten an Aberglauben grenzenden Meinungen zu berichtigen.

Zur Erklärung folgendes:

Die einzige vernünftige und begründete Bedingung, welche der Stipendiengeber den im Sinne der heiligen Kirche gutgeheißenen dreißig gregorianischen Messen hinzufügen kann, ist die, dass diese Messen an einem gregorianischen oder privilegierten Altare, resp. von mit dem persönlichen Altarprivileg versehenen Priestern gelesen werden, denn auf diese Weise treten zu den heiligen Messen die vollkommenen Ablässe hinzu, welche mit den gregorianischen Messen als solchen nicht ausdrücklich verknüpft sind.

Durch diese örtliche und persönliche Beschränkung des Messelesens kann jenes oben angedeutete gravamen entstehen, welches durch höheres Stipendium entlohnt werden kann — der Priester würde hierin weder die iustitia. noch irgend eine kirchliche Vorschrift verletzen.

Von den Gläubigen aber werden, wie wir gesehen, noch manche andere Bedingungen gemacht, welche von der Kirche in keiner Weise gutgeheißen sind. Auch hieraus kann dem Priester ein gravamen erwachsen, welches an und für sich entlohnbar wäre — hier nun muss die Aufklärung eintreten! Denn der Stipendiengeber würde ein solches gravamen dem Priester nicht auflegen, und infolgedessen auch nicht entlohnen, wenn er wüßte — und nicht in einem abergläubischen Wahne befangen wäre — dass der betreffenden armen Seele dadurch der geistige Nutzen nicht vergrößert oder sicherer gemacht würde. Der Priester aber ist das Organ ex officio. welches dem Aberglauben öffentlich und privatim in kluger Weise entgegen zu wirken hat; daher eine eventuelle iniustitia und selbst Förderung des Aberglaubens i. e. cooperatio ad malum!

Da häufig von den Gläubigen sechs gregorianische Messen verlangt werden, sei darauf ausdrücklich aufmerksam gemacht, dass diese Uebung wohl als fromm gelten kann, auch ihre wahrscheinliche historische Unterlage hat,[1] allein es liegt weder eine persönliche Anordnung des heiligen Gregorius zum Gebrauch dieser Anzahl Messen, noch irgend welche Gutheißung von Seiten der Kirche vor.[2] Die Benennung dieser sechs heiligen Messen als gregorianische rechtfertigt also nur der langjährige usus communis.

Namentlich hat die heilige Kirche auch darauf aufmerksam gemacht, dass die Gläubigen belehrt werden, dass sie nie in die Zahl der heiligen Messen eine besondere Kraft setzen.[3]

[1] Vgl. a. a. O. p. 433, allwo der heilige Gregor selbst, sowie Thalhofer und Schüch zur Begründung dieser Annahme herangezogen werden. — [2] Ibid. p. 434. — [3] Trid. sess. XXII. Decret. de observ. et evit. in celebr. missae.

Vergleichen wir nun die drei Begriffe: Altarprivileg, gregorianischer Altar, gregorianische Messen, so ergeben sich folgende übereinstimmende und unterscheidende Hauptmerkmale:

Eine große Aehnlichkeit haben sie in ihrer Wirkung, indem sie auf baldige Befreiung der armen Seelen aus dem Fegfeuer durch das heilige Messopfer hinzielen.

Allen dreien sind die beiden Bedingungen (Messint. und Ablass einer Seele!) gemeinsam. Die dritte Bedingung (col. rub. dieb. non imped) jedoch ist bei den gregorianischen Messen als solchen streng genommen nicht erforderlich, da weder eine Anordnung des heiligen Gregor, noch eine diesbezügliche kirchliche Bestimmung vorliegt.[1]

Das (persönliche und örtliche) Altarprivilegium und der gregorianische Altar sind mit dem bewussten vollkommenen Ablass verbunden, für die gregorianischen Messen, auf nicht privilegierten Altären oder vom Priester ohne persönliches Privileg gelesen, kann eine directe kirchliche Entscheidung in dieser Hinsicht nicht nachgewiesen werden, doch weisen vernünftige Indicien und Privatoffenbarungen auf die größte Wahrscheinlichkeit der Wirkung eines vollkommenen Ablasses hin.[2]

Der relativen Sicherheit und Schnelligkeit der Erlösung einer Seele aus dem Fegfeuer nach geordnet, stehen die gregorianischen Altäre an erster, die einfach privilegierten an zweiter, die dreißig gregorianischen Messen als solche an dritter, die sechs gregorianischen Messen an vierter Stelle.

Es bleibt zu dieser Abhandlung nichts beizufügen, als der Wunsch: Mögen sich die nebelhaften Begriffe in dieser Hinsicht immer mehr klären, möge dem Volke die gehörige Aufklärung werden, um den armen Seelen hilfreich beispringen, aber auch die Klippen des Abergläubischen meiden zu können!

Hamberg b. Passau. P. Elisius M. Gabelseder S.D.S.

XIII. Der heilige Apostel Judas Thaddäus.

a) Seine Lebensverhältnisse.

Der heilige Judas Thaddäus war nach ausdrücklichem Berichte der heiligen Evangelien einer der zwölf Apostel des Herrn. Vgl. Matth. 10, 3; Mark. 3, 18; Luk. 6, 16; auch Apostelg. 1, 13. Derselbe hatte auch noch den Beinamen „Lebbäus“ und ist zu unterscheiden von Thaddäus mit dem Beinamen „Addäus“, welcher nach den Boll. B. 60. S. 450, einer der 72 Jünger Jesu war, und später in derselben Gegend predigte, wo der heilige Apostel Judas Thaddäus durch seine apostolische Wirksamkeit glänzte. Judas ist bekanntlich ein hebräisches Wort und bezeichnet „Lob Gottes;“ Thaddäus kommt

[1] A. a. O. p. 432. [2] A. a. O. p. 429, 432. Die kirchlich gutgeheißene und vom heiligen Gregorius geübte Weise der 30 heiligen Messen gewährleistet diese Annahme!

von dem syrischen Tad-mammam-misericors, benignus, nach Corn. a Lap., also so viel wie der Liebenswürdige, Barmherzige, Mildthätige; Lebbäus ist wieder ein hebräisches Wort und heißt etwa ein beherzter, muthiger Mann, oder wie andere meinen, ein eifriger Bewächter seines Herzens, „cordis sui diligens custos“ Dionys. Carth. Wie sehr auch diese Namen geeignet sind, uns die Bedeutung des heiligen Judas Thaddäus vor Augen zu stellen, so hat doch der eine Umstand, dass er ein „heiliger Apostel“ und zugleich ein „Anverwandter Christi“ war, einen weit höheren Wert. Er ist nämlich ein Sohn des heiligen Alphäus oder Kleophas. Dieser aber war ein Bruder des heiligen Josef, des Nährvaters Jesu Christi, und ein sehr getreuer Jünger des Herrn, einer von den zweien, denen der Heiland nach seiner Auferstehung auf dem Wege von Jerusalem gen Emaus erschien und die Schrift erklärte; er wurde nachher wegen seines offenen und freien Bekenntnisses der Auferstehung Christi von den Juden erstochen, hat somit die Märtyrerkrone erworben. So in martyrol. Rom. A brev. Carmel. Die Mutter des heiligen Judas Thaddäus ist Maria Kleophä und wird bei Joh. 19, 25 eine Schwester, also Verwandte der Mutter Jesu genannt; sie stand unter dem Kreuze Christi und war nach seinem Tode um den hochheiligen Leichnam gebürend besorgt. Nach Bar. in martyrol. ruhte ihr heiliger Leib zu Verulis und leuchtete durch große Wunder. Darnach kann es keinem Zweifel unterliegen, dass der heilige Judas Thaddäus ein „Anverwandter Christi“ war. Er war überdies ein Bruder des heiligen Apostels Jacobus des Jüngeren, wie er sich selbst in seinem Sendschreiben bezeichnet. Jud. 1. „Judas Jesu Christi servus, frater Jacobi.“ Dieser Jacobus war später Bischof zu Jerusalem, enthielt sich des Fleischessens und Weintrinkens und wurde in hohem Alter um des Namens Jesu willen von der Zinne des Tempels gestürzt und schließlich todtgeschlagen. Brev. Rom. Ein weiterer Bruder des heiligen Judas Thaddäus war der heilige Simon oder Simeon, Nachfolger des eben genannten heiligen Apostels Jacobus auf dem bischöflichen Stuhle zu Jerusalem. Im 120. Lebensjahre wurde er der Blutsverwandtschaft und des Bekenntnisses Christi wegen gekreuzigt. Auch der heilige Josephus Justus, der nach Apostelg. 1, 23 mit dem heiligen Mathias für das Apostelamt an Stelle des Verräthers vorgeschlagen wurde, war ein Bruder des heiligen Judas Thaddäus. Ueberdies hatte er noch zwei heilige Schwestern, nämlich die heilige Maria Salome und die heilige Maria Johannis. Erstere war die Mutter der heiligen Apostel Johannes und Jacobus des Aelteren; letztere die Mutter des heiligen Evangelisten Marcus. Bei dieser kehrte Christus jeweils ein, wenn er nach Jerusalem kam; auch glaubt man, dass er in ihrem Hause das letzte Abendmahl gefeiert und das allerheiligste Altarssacrament eingesetzt habe. Ihr Haus war es überdies, in welchem sich die heiligen Apostel mit der lieben Mutter Gottes versammelt hatten, als am Pfingstfeste der heilige Geist über

sie herabkam; in ihrem Hause suchte endlich der heilige Petrus, nachdem er durch einen Engel aus dem Gefängnisse befreit worden war, Apostelg. 12, 12., eine Zufluchtsstätte. So Silveria tom. 5, lib. 7, cap. 4, q. 3, n. 28.

Nach dem Gesagten hatte der heilige Apostel Judas Thaddäus das Glück, Mitglied einer großen heiligen Familie zu sein als Sohn heiliger Eltern und als Bruder fünf heiliger Geschwister. Seine Erziehung war somit offenbar eine gute; auch ist es wahrscheinlich, dass er in seiner Jugend schon mit dem Heilande in Berührung kam, was sicherlich vom größten Einfluss auf seine Charakterbildung gewesen sein wird. So mag es auch kommen, dass über ihn und seine Brüder nichts tadelnswertes in der heiligen Schrift zu finden, während sie an anderen Aposteln so manches rügt. Seine große Demuth strahlt uns besonders aus den oben citierten Worten entgegen, mit denen er sich einfach als „Diener Jesu Christi" bezeichnet, während er sich mit vollstem Rechte den Namen „Apostel" hätte beilegen dürfen. Im weiteren Verlaufe seines Briefes zeigt sich seine große Begeisterung für die reine Lehre des Evangeliums. Er schildert die Irrlehrer und macht auf deren kommende Bestrafung aufmerksam; alsdann fordert er mit beredten Worten die Gläubigen zur Standhaftigkeit, zum Kampfe gegen böse Begierden, zur Mäßigkeit und Nüchternheit und zur innigen Gottesliebe auf. Diesen Kampf sollen sie aufnehmen im Vertrauen auf die Gnade Jesu Christi und mit freudiger Hoffnung auf eine ewige Glückseligkeit. Diesen Eifer für Christi Lehre und das Heil der Seelen, wie er in diesem Sendschreiben hervortritt, zeigte der heilige Thaddäus aber auch während seiner ganzen apostolischen Thätigkeit. Er predigte unter unzähligen Leiden und Verfolgungen in Judäa, Samaria, Idumäa, Arabien, Syrien, namentlich in Mesopotamien und Persien, wo er, wie Freculph erzählt, die wilden und unbändigen Völker, welche eine Natur wie Thiere hatten, durch die christlichen Glaubenswahrheiten zu besseren Sitten anleitete und sie dem Glauben wirklich unterwarf. Nach dem heiligen Paulinus von Nola hatte Thaddäus auch Afrika durchwandert und im Menolog. Basil. imp. heißt es von ihm: Zelo divino inflammatus, omnes civitates regionesque peragrasse. Nachdem er unzählige Menschen bekehrt, „ingentem hominum multitudinem baptizavit" Amrus, steigerte sich der Hass der Ungläubigen und er erlangte die Märtyrerkrone, indem er mit einer Keule oder einem Beile todtgeschlagen wurde in Berytus oder Aradus. Sein heiliger Leib wurde nach Rom gebracht, wo er in der Peterskirche verehrt wird; weshalb auch Paul III. in einem Breve vom 22. September 1548 allen einen vollkommenen Ablass verlieh, die am Feste des heiligen Judas Thaddäus, 28. October, seinen Altar besuchen.

b) Seine Verehrung.

Der heilige Apostel Judas Thaddäus wird vom gläubigen Volke als ein ganz „besonderer Patron in verzweifelten

Angelegenheiten" verehrt. Wie dies gekommen, läßt sich vielleicht aus folgendem Geschehnisse erklären, das der berühmte Geschichtsschreiber Cäsarius von Heisterbach († um 1240) erzählt. Eine Frau wollte durch das Los einen der heiligen Apostel zu ihrem besonderen Patron erwählen. Sie zog den Namen des heiligen Judas Thaddäus und warf dann unwillig den Zettel weg. In der folgenden Nacht erschien ihr der heilige Apostel mit blitzstrahlendem Antlitze und sprach: „So bin ich dir denn der zu geringe und verachtete Judas?" Die Strafe folgte sogleich, auf ein ganzes Jahr wurde sie gichtbrüchig in das Bett geworfen. So bin ich dir denn der zu geringe und verachtete Judas? Des Verräthers wegen hat eben der Name „Judas" beim gewöhnlichen Volke eingebüßt und so kam es, daß selbst der heilige Apostel Judas Thaddäus, eben weil er diesen Namen Judas trägt, weniger eifrig und herzlich verehrt und angerufen wurde, als die übrigen heiligen Apostel. Und darum hat nun der liebe Gott, der „wunderbar ist in seinen Heiligen", selbst für die Ehre seines heiligen Apostels gesorgt. Dadurch, daß er ihn zu einem besonderen Patron in verzweifelten Anliegen machte, d. h. der liebe Gott hat verschiedenen Menschen in Angelegenheiten, wo alle und jegliche Hoffnung vergeblich schien, auf die Fürbitte des heiligen Judas hin augenscheinlich wunderbarer Weise geholfen. Wir wollen hier von mehreren uns bekannt gewordenen derartigen Ereignissen nur zwei hervorheben. Gegen Ende des letzten Jahrhunderts kam der hochwürdigste infulierte Augustiner-Chorherrnabt des Klosters St. Märgen auf dem badischen Schwarzwalde, Namens Josef Kurz, als er zur Zeit der „Franzosenwirren" sechsspännig ausfuhr, in große Gefahr. Militärischer Operationen wegen scheuten seine Pferde und stürmten in rasender Eile dem sichern Verderben entgegen. Abt Josef nahm in dieser „verzweifelten Angelegenheit" seine Zuflucht zum heiligen Judas Thaddäus und versprach eine Votivtafel in die Ohmenkapelle bei St. Märgen. Diese Kapelle mit drei schönen Altären ist dem heiligen Judas Thaddäus und den heiligen Engeln geweiht. In derselben finden sich zahlreiche Votivgeschenke zu Ehren des heiligen Judas Thaddäus, unter denen die von Abt Josef verlobte Tafel durch Größe und Schönheit hervorragt. Oben geschilderte Gefahr ist darauf im Bilde dargestellt und darunter stehen folgende Worte: „Dem heiligen Judas Thaddäus. Seinem großen Wohlthäter, treuen Gefährten und liebevollen Erretter aus den dringendsten Gefahren, widmet dieses Denkmal der pflichtschuldigsten Dankbarkeit. J. A. Z. St. M." Seit etwa zwei Jahren ist in der genannten Kapelle ein Votivbild zu sehen, das von einem hervorragenden Künstler der Beuroner Schule im Auftrage eines badischen Pfarrers gefertigt wurde. Der heilige Judas Thaddäus steht, im antiken Gewande der Apostel, auf Wolken; seine Rechte ist segnend erhoben, die Linke hält das Evangelienbuch und einen Palmzweig; zu seinen Füßen liegt ein Beil, zwischen den Wolken schauen kleine Engelsköpfe hervor; im Mittel-

grunde ist die Pfarrkirche des Stifters, der mit Porträtähnlichkeit auf einem Vorsprunge links kniet, in Chorrock und Stola gekleidet. Es ist der durch die Schrift „Was einem katholischen Pfarrer in Baden passieren kann." von Theodor Wacker auch über die Grenzen unseres kleinen Ländchens hinaus bekannt gewordene W. St., Pfarrer von Bl. Während seines im citierten Büchlein geschilderten gefährlichen Processes hat er vertrauensvoll seine Zuflucht zum heiligen Judas Thaddäus genommen, wiederholt eine Wallfahrt auf den „Ohmen" gemacht, in der Kapelle des heiligen Apostels celebriert und ein Votivdenkmal gelobt. Gegen Aller, selbst seiner besten Freunde und Rathgeber Erwarten wurde er freigesprochen, wie er es verdiente. Denn er war wirklich unschuldig; allein durch Zusammenwirken verschiedener Umstände war seine Lage so gefährlich und verwickelt geworden, dass menschlicherweise jede Hoffnung auf Freisprechung ausgeschlossen schien. Bei der Verhandlung jedoch traten ganz unvermuthet derartige Ereignisse ein, wodurch seine Unschuld erwiesen und das angegebene Urtheil erzielt wurde. — In der „Ohmenkapelle" findet sich auch an verschiedenen Stellen auf gedruckten Zetteln folgendes „Gebet zum heiligen Judas Thaddäus, in besonderen Nöthen zu gebrauchen: O heiliger Judas Thaddäus, Christi unseres Erlösers Blutsfreund, Apostel und Märtyrer, herrlich in Tugenden und Wundern, ein getreuer und geschwinder Fürsprecher aller derer, die dich ehren und besonders ein großer Patron und Nothhelfer in verzweifelten Angelegenheiten! Zu dir rufe ich aus innerstem Herzensgrund und bitte dich demüthiglich, der du mit dem besonderen Vorrecht begnadigt bist, denjenigen mit augenscheinlicher Hilfe beizustehen, welche beinahe an aller Hoffnung verzweifeln: komme mir zu Hilfe in dieser meiner Noth und Anliegen, worin ich doch keine menschliche Hilfe mehr zu hoffen weiß . . . . Ich versichere und verspreche dir festiglich, o heiliger Judas, dass ich diese Gnade und Wohlthat meiner Lebtag nicht vergessen und dich als meinen besondern und großen Patron auf alle Weise ehren und vor aller Welt loben und preisen will. Amen." Das vertrauensvolle Abbeten dieses Gebetes hat schon verschiedene auffallende Erhörungen zur Folge gehabt. Auch dem Einsender dieser Zeilen ist durch dasselbe und durch eine Votivtafel in mehrgenannter Ohmenkapelle auf die mächtige Fürbitte des heiligen Apostels Judas Thaddäus in einem wichtigen Anliegen die gewünschte Hilfe zutheil geworden. Schließlich mag noch die Bemerkung Platz finden, dass der heilige Bernhard und die heilige Brigitta sich durch besondere Verehrung des heiligen Apostels Judas Thaddäus ausgezeichnet haben; ersterer wünschte sogar mit heiligen Reliquien desselben begraben zu werden.

Zell am Andelsbach (Baden). Lorenz Löffler, Pfr.

Literatur.

A) Neue Werke.

1) **Paulus und die Gemeinde von Korinth.** Auf Grund der beiden Korintherbriefe. Von Dr. Ignaz Rohr, Repetent am St. Wilhelmsstifte in Tübingen. Freiburg i. B. 1899. Herder'sche Verlagshandlung. Gr. 8°. 157 S. M. 3.60 = *K* 4.32.

Diese aus einer von der Tübinger katholisch-theologischen Facultät gekrönten Preisschrift hervorgegangene, durch die literarischen Erscheinungen der letzten Jahre insbesondere im Abschnitte über die sogenannten Zwischenereignisse erweiterte Schrift verdient nicht bloß wegen ihrer Reichhaltigkeit, sondern auch um des Interesses willen, welches den behandelten Fragen entgegengebracht wird, eine etwas eingehendere Besprechung. Von den fünf Abschnitten, in welche die Arbeit zerfällt: Vorbereitung und Grundlegung des Christenthums, die Gemeindeordnung, die Geistesgaben, die sittliche Verfassung der Gemeinde, Parteiungen und Parteien, steht der letzte nach Umfang (S. 70—157) und Inhalt an erster Stelle.

Der Herr Verfasser bekundet genaue Vertrautheit mit der fraglichen älteren und neueren Literatur, insbesondere mit der reichhaltigen protestantischen, welche sich mit den betreffenden Fragen eingehend beschäftigt, aber vielfach zu sich widersprechenden Resultaten gelangt; damit verbindet er große Umsicht und ein kluges Maßhalten in den Inductionen, so dass man den Resultaten seiner in streng methodischer Weise geführten Untersuchungen meistens mit Befriedigung zustimmen kann.

Die Predigt Pauli in Korinth, den er im Jahre 50 dorthin gekommen sein läst, wird nach Form und Inhalt zutreffend charakterisiert. Schon im grundlegenden Theile wird bemerkt, dass eine zweimalige Anwesenheit des Apostels in Korinth vor Abfassung des zweiten Korintherbriefes „mit Nothwendigkeit“ angenommen werden müsse.

Leider konnte der Autor, wie er später in einer Note bemerkt, Hilgenfelds Aufsatz in der Zeitschrift für wissenschaftliche Theologie (1899, S. 1—14), der sich sehr scharf gegen die Annahme derartiger Zwischenreisen wendet, nicht mehr berücksichtigen.

Bekannt ist, dass die Korintherbriefe, voran der erste, eingehende und interessante Aufschlüsse über das innerkirchliche Leben der christlichen Gemeinden in der apostolischen Zeit geben, dass sie aber nur wenige Andeutungen über die äußeren Verhältnisse derselben, über deren Verfassung und Leitung bieten. Mit den Ausführungen über den ersten Punkt, Gemeindeordnung, bin ich völlig einverstanden, aber die These, dass Stephanus eine auf apostolischer Einsetzung begründete, also streng amtliche Stellung in der korinthischen Gemeinde eingenommen habe, scheint mir nicht zweifellos sicher gestellt zu sein.

Klar und eingehend ist der Abschnitt über die Geistesgaben gehalten; ihr Wesen, ihr letzter Zweck und ihr gegenseitiges Verhältnis wird erörtert. Die Versuche, die außerordentlichen Erscheinungen in Korinth natürlich zu erklären, widersprechen direct den Angaben der heiligen Schrift, aber auch

für die Annahme, dass die Träger dieser Gaben nur unter den Gebildeten zu suchen seien, fehlt jeder Anhaltspunkt, wenn auch die natürlichen Anlagen bei Verleihung derselben den Anknüpfungspunkt gebildet haben mögen. Die eingehende Erörterung über die Glossolalie schließt mit dem Satze: sie ist ein vom Geiste Gottes unter Suspension der geistigen Kräfte des Menschen bewirktes ekstatisches Reden, das den Eindruck macht, als sei die Zunge sich selbst überlassen und rede für sich.

Im Abschnitte über die sittliche Verfassung der korinthischen Christengemeinde werden zunächst auf Grund der Briefe die Licht- und Schattenseiten gezeichnet. Veranlassung und Zweck der Schreiben machen es ganz begreiflich, dass harter Tadel und hohes Lob nebeneinander stehen. Aus der gegenwärtigen düsteren Zeitlage lassen sich auch die Emancipations-Bestrebungen und die Zweifelsucht bei einzelnen Gemeindegliedern erklären. Die Lösung der socialen Frage im Geiste des Christenthums wird mit großer Umsicht besprochen. Der Herr Verfasser erörtert speciell, wovor Paulus sich hüten und welchen Weg er einschlagen musste, um die mit der damaligen socialen und staatlichen Ordnung innig verflochtene, mit dem Geiste des Christenthums im Widerspruche stehende Sclaverei ohne allgemeine, plötzliche, auch für die Sclaven selbst höchst gefährliche Umwälzung der staatlichen und socialen Verhältnisse allmählich zu beseitigen. Er zeigt, wie Paulus sich zunächst bemühte, einen modus vivendi herzustellen, dem Sclaventhum das Odiose und Entwürdigende, den bestehenden socialen Gegensätzen die unerträglichsten Härten zu nehmen und wie er durch die Betonung der evangelischen Lehre von der Würde des Menschen und Christen eine sichere Reform für die ganze Gesellschaftsordnung anbahnte, indem er Herrn und Sclaven gleichmäßig für die Früchte und Wirkungen des Christenthums empfänglich machte, womit die antike Sclaverei von selbst fiel.

Der letzte Abschnitt ist der Frage des Parteiwesens in Korinth, der Zahl der Parteien, ihrer charakteristischen Eigenthümlichkeit und des Einflusses derselben auf das kirchliche Leben gewidmet. Nach einer sehr eingehenden kritischen Würdigung der verschiedenen zur Lösung dieser Fragen aufgestellten Probleme kommt der Herr Verfasser zu folgenden positiven Ergebnissen über die Parteien: Paulus beschränkte sich in seiner Predigt in Korinth inhaltlich auf das, was die Christen wissen mussten und fassen konnten und in formeller Beziehung verzichtete er auf alle Kunstmittel der Rhetorik. Er gewann Juden und Heiden, auf welche die sittliche Größe seiner Person und der reale Gehalt seiner Lehre wirkte. Apollos wich nur in Form und Methode des Lehrens von Paulus ab. Weil er mit der Bibelgelehrsamkeit griechische Weisheit verband und weil seine natürliche Redefertigkeit durch die Gesetze der griechischen Rhetorik ausgebildet und vervollkommnet war, so konnte er sich in seinen glänzenden Lehrvorträgen auf eine speculative Erörterung und auf dialektische Zergliederung der Wahrheiten einlassen. Seine Anhänger, besonders Griechen, welche auf die Form viel hielten, scheinen über den Meister hinausgegangen zu sein.

Die Petruspartei verdankte ihre Entstehung dem Wirken zugereister judaisierender Lehrer. Die Anhänger beobachteten strenge das mosaische Gesetz

und nahmen darum Anstoß an den Paulinern und Apolloniern. Die nächste Veranlassung zur Bildung der sogenannten Christuspartei war der Widerwille von Seiten Gutgesinnter gegen die vielfachen Uebelstände, welche das Parteiwesen mit sich führte; erst allmählich wurden die Anhänger, ohne es zu wollen, eine tadelnswerte Partei, deren Anhängern das Hochgefühl selbstgefälliger Erhabenheit über die übrigen Gemeindemitglieder zu eigen war.

Obwohl der letzte und bedeutendste Abschnitt seinem Inhalte nach gründlich gearbeitet ist, so läist doch die Form der Durchführung den Wunsch nach Aenderung aufkommen. Die Paragraphen, welche von den Parteien im einzelnen handeln, haben, abgesehen vom einleitenden Theile, durchgängig die Aufschrift „die Christiner . . .". Zwei Beispiele mögen zeigen, wie unzutreffend diese Ueberschriften sind. Der Paragraph 20 (S. 122—128) hat die Aufschrift: „die Christiner eine heidenchristliche Partei, identisch mit den Paulinern"; nachdem aber in sehr eingehender und zutreffender Weise die Unhaltbarkeit der Ansicht Liscos' über die Eigenthümlichkeiten der Partei des Apollo dargethan ist, schließt der Paragraph mit der Bemerkung: „der Charakter der Christiner ist anderswo zu behandeln . . .". Diese Incongruenz der Aufschriften beleuchtet besonders der Schlusparagraph, welcher die positiven Ergebnisse über „die Parteien" vorführt. Wenn die Schrift eine Neuauflage erlebt, was Referent sehr wünscht, so werden die betreffenden Parteien um der Klarheit und Uebersichtlichkeit wegen nach anderen Gesichtspunkten zu gruppieren sein. Noch eine Bemerkung über die Ansicht des Herrn Verfassers betreffend die sogenannte Zwischenreise mögen hier Platz finden. Er setzt sie in die Zeit nach der Abfassung des ersten Korintherbriefes an und läist sie in folgender Weise sich vollziehen: Bald nach Timotheus wird auch Titus nach Korinth geschickt, der sich infolge der vorhandenen Schwierigkeiten veranlaist sieht, den Apostel selbst herbeizurufen. Dieser kommt, obwohl körperlich schwer leidend, plötzlich nach Korinth und nachdem er selbst den größten Widerstand gefunden, ja persönlich beleidigt worden ist, reist er über Macedonien und Illyrien nach Ephesus zurück. Wenn auch die sogenannte Zwischenreise so sicher anzunehmen wäre, wie es neuestens hingestellt wird, so wäre, von anderen Momenten abgesehen, der Beweis zu erbringen, dass eine so lange Zeit zwischen der Abfassung des ersten Korintherbriefes und dem definitiven Weggange des Apostels von Ephesus auf der dritten Missionsreise lag, um die hier supponierten Reisen einschieben zu können.

Die gründliche Arbeit, auf welche ich schon an einer anderen Stelle hingewiesen habe, bildet eine wertvolle Bereicherung der katholischen Literatur auf exegetischem Gebiete und sie verdient die weiteste Verbreitung.

Wien. Hofrath **Dr. Fr. X. Pölzl.**

2) **Lehrbuch der Pastoraltheologie.** Erster Band: **Das Priesteramt.** Darbringung des heiligen Messopfers und Spendung und Empfang der von Gott angeordneten Gnadenmittel. Von Joh. Ev. Pruner, Doctor der Theologie, päpstl. Hausprälat, Dompropst und Professor der Theologie in Eichstätt. Paderborn. 1900. Ferd. Schöningh. Gr. 8°. XIV und 432 S. M. 4.40 = *K* 5.28.

Obwohl wir bereits mehrere und vorzügliche Pastoralwerke in deutscher Sprache haben, so freuen wir uns doch über das Erscheinen dieses neuen Werkes. Denn gewiss gilt das auch in Betreff der Pastoraltheologie, was der heilige Augustin im allgemeinen von theologischen Werken gesagt hat mit den bekannten Worten: „Utile est, plures a pluribus fieri libros diverso stilo non diversa fide etiam de quaestionibus eis-

dem, ut ad plurimos res ipsa perveniat, ad alios sic, ad alios autem sic". Weiters schien der hochgeehrte Autor in besonderer Weise berufen über diesen Gegenstand zu schreiben; denn seit einer Reihe von Jahren tradiert er diese Disciplin und beherrscht so vollständig den Stoff und außerdem kommen ihm seine gründlichen Kenntnisse gut zu statten, die er bereits als Herausgeber eines sehr geschätzten Moralwerkes bekundet hat.

Das ganze Werk zerfällt in zwei Bände; der erste enthält das Priesteramt, der zweite wird das Lehramt (Predigt und Katechese) und Hirtenamt (pfarrliche Seelsorge und Pfarrverwaltung) behandeln.

Der erste, vorliegende Band theilt sich in fünf Bücher; das erste derselben handelt vom Opfer der heiligen Messe (S. 11—80); das zweite von den Sacramenten im allgemeinen, von den Sacramentalien (S. 98 bis 116), von der Eucharistie als Sacrament (S. 116—147) und vom Sacramente der Taufe und der Firmung (S. 147—172). Das dritte Buch hat das Sacrament der Buße zum Gegenstande (S. 172—285), das vierte die Krankenseelsorge und die Priesterweihe und das letzte Buch behandelt das Sacrament der Ehe (S. 333—415). Wie man sieht, fehlt beim zweiten Buch eine gemeinsame Ueberschrift und das vierte Buch umfasst auch zwei heterogene Gegenstände und so möchte die Theilung manchem inconcinn erscheinen; aber wir legen überhaupt in der Pastoral auf die Eintheilung keinen großen Wert. Die Abfolge ist immerhin eine natürliche und man weiß, wo man die Behandlung einer bestimmten Frage zu suchen hat und das ist genug.

Um nun auf Einzelnes überzugehen, so vindiciert der Verfasser mit Recht der Pastoral den Charakter einer Wissenschaft, indem er schreibt: „Auch den Charakter einer theologischen Wissenschaft kann man nur mit Unrecht ihr streitig machen. Beruhen doch alle ihre Sätze in einem unendlichen Ideal und sind geeinigt in unwandelbaren, göttlich gegebenen, der menschlichen Willkür entrückten Principien. Die Pastoraltheologie ist nicht etwa nur eine geordnete Zusammenstellung der Grundsätze für die in der Kirche Christi zu übende Seelsorge; sie ist vielmehr die Wissenschaft der vom göttlichen Heilande geübten und in seiner Kirche angeordneten und seinem Priesterthum zur immerwährenden Pflicht gemachten Seelsorge"; und wiederum: „Ihre (der katholischen Kirche) constant und allgemein beibehaltene Praxis und ihre für die Pastoralthätigkeit erlassene Gesetzgebung ist somit das Formalprincip der Pastoraltheologie".

Bei Erörterung über die renovatio specierum hätte wohl auch die Bestimmung der Wiener Provincial-Synode vom Jahre 1858, deren Acten von Rom approbiert wurden, eine Erwähnung verdient, weil diese Bestimmung, wie Thalhofer sagt, von weiser Maßhaltung zeigt, nämlich: „De regula renovatio alternis saltem fiat hebdomadibus, nullibi tamen ultra mensem differatur". Indessen stimmen wir dem Autor bei, wenn er sagt: „Waren die Hostien bei der Consecration schon 20 Tage alt, so muss nach 8 Tagen eine Erneuerung eintreten, insoweit es möglich ist", denn auch wir glauben, dass man nicht zum äußersten

Termin, der für die Erneuerung gilt, auch noch die 20 Tage, die der heilige Carolus für die Consecration gelten läſst, dazu addieren dürfe, obwohl dies in den meiſten Büchern nur unklar ausgeſprochen wird.

Seite 21 beſpricht der Autor folgenden Fall: „Bliebe das Ciborium mit Hoſtien aus Verſehen außer dem Corporale, hat aber der Prieſter die actuelle Intention ſie zu conſecrieren, ſo ſind ſie auch conſecriert. Steht das Gefäß auf dem Corporale, aber außer dem conſecrierten Altarſteine, ſo gilt die Conſecration, auch wenn der Prieſter nicht actuell auf die in demſelben befindlichen Hoſtien ſeine Intention richtet, aber ſchon anfangs die Intention gemacht hat, alle auf dem Corporale befindliche conſecrable Materie zu conſecrieren. Blieb aber das Gefäß außer dem Corporale ſtehen, deſſen Inhalt der Prieſter zu conſecrieren vor der heiligen Meſſe den Willen gefaſst hatte, und hat er unter der heiligen Meſſe der darin befindlichen Hoſtien weiter nicht mehr gedacht, ſo ſind nach einer wohlbegründeten Meinung die Hoſtien nicht als conſecriert anzuſehen. Der Prieſter hatte allerdings am Anfange ſeiner Meſſe die Intention gefaſst, ſie zu conſecrieren, aber präſumptiv, nicht außer dem Corporale, was er ja ohne ſchwere Sünde nicht hätte thun können. Die entgegengeſetzte Meinung u. ſ. w.“. — Der beigebrachten ratio können wir nicht ganz zuſtimmen. Denn mit Recht läſst ſich folgendes entgegenſtellen: Auch daſs das Ciborium auf dem Altarſteine ſtehe, iſt unter einer läſslichen Sünde vorgeſchrieben: alſo ſei auch hier die praesumtio dafür, daſs der Prieſter nicht außerhalb des Altarſteines Hoſtien conſecrieren wolle, was er ja ohne Sünde nicht thun könne. Aehnlich wäre es auch, wenn der Prieſter auch nur das Abdecken der Hoſtien vergeſſen hätte. Die Entſcheidung liegt vielmehr in der Formulierung der Intention. Hat der Prieſter ausdrücklich die Meinung gemacht, nur die Hoſtien innerhalb des Corporale zu conſecrieren, ſo ſind auch nur dieſe conſecriert. Hat er aber die Meinung gemacht zu conſecrieren, ohne dieſe Bedingung beizuſetzen, ſo ſind die Hoſtien conſecriert, auch wenn er vergeſſen hätte, dieſelben auf das Corporale zu ſtellen. Mit anderen Worten: Der allgemeine Wille des Prieſters, alles nach Vorſchrift der Kirche zu thun, alſo die Hoſtien abzudecken, auf den Altarſtein und das Corporale zu ſtellen, iſt nicht als eigentliche Bedingung zu faſſen, ſondern als Vorſatz, wenn nicht ausdrücklich die gegentheilige Intention gefaſst wurde. Man ſage nicht, der Prieſter wird nicht etwas zu thun intendieren, was er nur unter einer Sünde thun könnte, denn wenn er nur vergiſst das zu thun, hat er ja keine Sünde. Ich weiß wohl, daſs die meiſten Autoren in dieſer Frage auf Seite des Verfaſſers ſtehen, aber es ſchadet nicht, manchmal eine neue Meinung wenigſtens zu proponieren.

In Betreff der missae privatae de Requiem gibt der Verfaſſer auch die nova Indulta apostolica vom Jahre 1896 und fügt mit Recht hinzu, daſs dieſe Privatmeſſen in Kirchen und öffentlichen Oratorien nur dann erlaubt ſind, wenn dort auch die Exequialmeſſe geſungen wird. Wir heben dies hervor, weil das genannte Indultum an manchen Orten ganz falſch interpretiert wurde.

In Bezug auf das ieiunium naturale (S. 125) iſt der Verfaſſer ſtreng und erwähnt jener einmal in dieſer Zeitſchrift dargelegten und mir ganz probabel ſcheinenden Meinung nicht, der gemäß im äußerſten Fall doch die Erfüllung der Oſterpflicht der Verpflichtung zum ieiunium vorgehe.

In dem Abſchnitte: „Cult der göttlichen Euchariſtie“ (S. 133—147), in welchem Aufbewahrung, Ausſetzung des Allerheiligſten, theophoriſche Proceſſion und ſacramentale Benediction zur Sprache kommen, hält ſich der Autor an die allgemeinen römiſchen Vorſchriften und berückſichtigt die ſüd-

deutschen Gewohnheiten etwas spärlich. Wir begreifen es wohl, dass man in einem Lehrbuch, das nicht für eine einzelne Diöcese geschrieben ist, nicht gut anders vorgehen kann, gleichwohl hätten wir (es gilt das im allgemeinen) eine größere Berücksichtigung des liturgischen Gewohnheitsrechtes nach den Principien Thalhofers gewünscht.

Wenn Seite 178 von der vollkommenen Reue gesagt wird, sie sei „ein Abscheu über die begangenen Sünden einzig und allein deswegen, weil man . . . Gott“ beleidigt habe, so könnte das missverstanden werden, indem man daraus schließen könnte, die unvollkommenen Motive müssten vollständig ausgeschlossen sein.

Es ist ein großer Vorzug des Werkes, dass überall auch die neuesten römischen Entscheidungen und Erlässe berücksichtigt werden; es gilt dies speciell auch in der Abhandlung über die Reservatfälle; alles ist in derselben ebenso präcise wie verlässlich gegeben.

Die Tractate: Der Beichtvater als Vater, als Lehrer, als Arzt sind sehr gut gearbeitet und enthalten vorzügliche Winke für die Verwaltung dieses schwierigen Amtes. Ebenso freute es uns, bei der Abhandlung über Rückfällige, Gewohnheits- und Gelegenheitssünden schon am Kopfe Bernardis Werk: De recidivis et occasionariis citiert zu finden. In dem Paragraph: „Absolution der Kranken und Sterbenden“ findet sich eine Stelle, der wir ganz zustimmen und die wir wegen ihrer praktischen Bedeutung vorzüglich deshalb folgen lassen möchten, weil manchmal andere Autoren sich strenger ausdrücken; sie lautet: „Dasselbe (nämlich, dass man die Absolution geben könne) gilt auch nach einer für die Praxis vollberechtigten Meinung dann, wenn er ein notorisch sündhaftes Leben geführt hat oder ein Freigeist und Ungläubiger geworden ist, ja wenn er im Acte der Sünde vom Schlage getroffen wurde. Wer kann sagen, dass der arme Sünder nicht doch noch Bewusstsein genug hat, um mit der ihm gewiss von Gottes Barmherzigkeit dargebotenen Gnade mitwirken zu können. Nur wenn er unmittelbar vor Eintreten der Bewusstlosigkeit positiv und entschieden erklärt hätte, er wolle keinen Priester und kein Sacrament, wird man ihm ein solches auch nicht spenden können. Wenn indessen der Todeskampf noch lange andauert, ist es kaum zu beanstanden, im Vertrauen auf die unergründliche Barmherzigkeit Gottes ihn geheim bedingungsweise zu absolvieren“.

Bei der Spendung der letzten Oelung“ sagt der Autor, dass man sich bei Kranken, von deren Berührung Ansteckung zu fürchten ist, wie Syphilitischen, Krebskranken, von der Wuth Befallenen, zur Salbung eines Stäbchens bedienen dürfe, an welchem ein mit dem heiligen Oele getränktes Baumwollbäuschchen befestigt ist und fügt dann folgende sehr praktische Bemerkung bei: „Allein diese Vorsicht ist nach Ansicht vorzüglicher, medicinischer Auctoritäten unnöthig und könnte wegen übergroßer Furcht vor Ansteckung Aergernis geben. Das Oel schützt ja selbst vor Ansteckung, und Berührung mit einem gut von Oel befeuchteten Finger ist ungefährlich. Nothwendiger ist die Vorsorge, dass der Ansteckungsstoff nicht dem im Gefäße befindlichen heiligen Oele mitgetheilt und dadurch verbreitet werde. Zu diesem Zwecke verbiete man es, den Daumen nach der

Berührung eines ansteckenden Kranken in das Oelgefäß eintauchen zu müssen. Es geschieht dies dadurch, dass man ein Baumwollbäuschchen genügend mit heiligem Oel tränkt und dann vor jeder Salbung den Daumen an ihm befeuchtet. Es lassen sich auch mit dem Bäuschchen selbst, sei es, dass man es zwischen den Fingern hält oder an einem Stäbchen befestigt, die Salbungen vornehmen".

Wir schließen unsere Besprechung mit dem Wunsche, dass auch der II. Band, dem ersten an Vortrefflichkeit gleich, recht bald erscheinen möchte.

Salzburg. Dr. Ign. Rieder, Theologie-Professor.

3) Collectanea Friburgensia. Neue Folge, Fasc. II. **Der Totemismus und die Religion Israels.** Ein Beitrag zur Religionswissenschaft und zur Erklärung des Alten Testamentes von Fr. Vinc. Zapletal O. P. Freiburg (Schweiz), 1901. Commissionsverlag der Universitätsbuchhandlung (B. Veith). 8⁰. XIV u. 176 S. Frks. 8.— = *K* 9.60.

Den seit dem Jahre 1893 erschienenen wirklich beifällig aufgenommenen wissenschaftlichen Veröffentlichungen der Freiburger Universität (unter dem Titel: Collectanea Friburgensia) reiht sich in würdigster Weise das vorliegende Werk über den Totemismus (Fasc. II in der „neuen Folge") an. Dieses für den Bibliologen und Historiker hochinteressante, auf allseitiger, gründlicher Quellenkenntnis mit wahrem Bienenfleiße aufgebaute Werk füllt eine längst empfundene Lücke auf einem doch so eminent wichtigen Felde aus. Je reichlicher das bezügliche Material aufgesammelt, aber an verschiedenen Orten zerstreut ist: desto wünschenswerter war eine ordnende und sichtende Zusammenfassung des bisher Bekannten, um im Lichte richtiger Orientierung auch Anregung und Fingerzeige zu weiterer Forschung zu geben. Dies der ganz besondere Vorzug dieser ersten ausführlichen und vollständigen Arbeit über einen Gegenstand von tiefgehender Bedeutung.

Im Vorworte (S. VII—X) weist der verehrte Verfasser auf die Missgriffe hin, wonach einige Schriftsteller dem Volke Israel Güter (Ideen, Anschauungen, Sitten und Gebräuche) absprechen, die sein ausschließliches Eigenthum waren, oder ihm und zugleich seinen Nachbarn Dinge zueignen, die dieselben nie besaßen. Zu diesen Missgriffen gehört nun auch der Totemismus (eine bei wilden Völkern vorkommende Religionsform, wornach Stämme und Geschlechter sich von einem Thiere oder einer Pflanze oder auch von einem anderen Gegenstande herleiten), den Einige (besonders der englische Gelehrte W. R. Smith) auch bei den Israeliten annehmen; dass aber ganz mit Unrecht, beleuchtet Herr Verfasser in acht Theilen auf folgende Weise. Im I. Theil (S. 1—19) erklärt der Verfasser den Begriff und Ursprung des Totemismus, indem er die verschiedenen Hypothesen hierüber eingehend registriert. Sehr interessant sind z. B. S. 3, 11, 13, 15, 17. Die von den Gelehrten für den israelitischen Totemismus vorgebrachten Beweise prüft der Verfasser sodann genauer, indem er im II. Theil (S. 20—48) die Thiernamen behandelt und zu dem Resultate gelangt: „dass einige zusammengehörige Geschlechter und Stämme sich nach verschiedenen oder ähnlichen Thierarten benannten, mag auf Zufall beruhen oder absichtlich sein; für den Totemismus beweist es nichts." Besonders zu beachten und instructiv sind z. B. S. 25 ff., 30 (Anm. gegen Smith), 41, 44 ff. Im III. Theil (S. 49—80) bespricht der Verfasser die Naturverehrung in den semitischen Religionen. Allein weder im Gestirndienste, noch in dem Stein-, Quellen-, Baum- und Thier-Cultus kann man etwas entdecken,

was aus dem Totemismus erklärt werden müsste. Vgl. vor allem S. 56, 61 (über Asera), 67, 76 ff. (über den Jahve-Namen). Da nach W. R. Smiths Meinung auch die Speisegebote aus dem Totemismus zu erklären seien, zeigt Z. im IV. Theile („Die unreinen Thiere“ S. 81—91), dass die totemistische Erklärung der Speisegebote nicht nothwendig, ja, dass diese neue Erklärung ganz kategorisch zurückzuweisen ist. Die verschiedenen Gründe, welche die Israeliten bewegen konnten, reine Thiere von unreinen zu unterscheiden, charakterisiert der Verfasser S. 84 ff. ganz richtig. — Ebensowenig spricht der einzig wahre Begriff des Opfers (V. Theil S. 92—105) zugunsten des Totemismus. W. R. Smith hat in seiner Abhandlung auf die Hauptsache beim Opfer vergessen, dass man es nämlich darbrachte zum Zeichen der Anerkennung Gottes als des höchsten Herrschers, dem man sein Leben schuldig ist. Dasselbe gilt von der Tätowierung, den Einschnitten und Fahnen (VI. Theil S. 106—115). Die Tätowierung bei den Israeliten (Lev. 19, 28; vgl. Is. 44, 5; Ez. 9, 4; Ex. 13, 16) schließt die Totembilder gänzlich aus: die Einschnitte erscheinen im Zusammenhange mit Trauerbräuchen, dürfen daher nicht unabhängig von diesen erklärt werden (S. 110 f.). Bezüglich der israelitischen Kriegsfahnen mit Thierbildern, auf Grund deren Mac Lennan den Totemismus bei den Israeliten schon zehn Jahre vor W. R. Smith angenommen hat, bemerkt unser Verfasser treffend: „Weil also die biblische Ueberlieferung die israelitischen Kriegsfahnen nicht näher beschreibt und die talmudischen Detailangaben darüber ganz das Gepräge der Sage an sich tragen, ist es nicht rathsam, daraus für die Religionsgeschichte Israels Schlüsse zu ziehen;“ und nach Bekräftigung dieses Ausspruches durch die einschlägigen Stellen in Gen. 49 und Deut. 33 schließt er: „Es ist dem biblischen Berichte viel naturgemäßer, darin lediglich Vergleiche zu sehen, wie sie bei semitischen Völkern und insonderheit bei den Israeliten üblich waren.“ — Weil nach W. R. Smith die Geister gemäß semitischer Ansicht ursprünglich Thiere sind und aus den Geistern Götter würden, denen man, wo sie früher hausten, Heiligthümer errichtete, geht der Verfasser im VII. Theile (S. 116—137) auf den Ginnenglauben und den Ursprung der Heiligthümer näher ein. Nach der Ansicht der alten Araber gibt es nämlich eine Art übermenschlicher Wesen, Dämonen, von denen die Natur voll ist und die vorzüglich mit dem arabischen Namen Ginnen (verborgene, geheime Wesen) bezeichnet werden: sie erscheinen, essen, gehen sogar Ehen mit Menschen ein, werden verletzt und selbst getödtet, nur sind sie den Gesetzen der gemeinen Kreatürlichkeit doch nicht unterworfen. Nach W. R. Smith wäre der arabische, im Totemismus wurzelnde Geisterglauben allen Semiten gemeinsam: der Plural Elohim drücke noch die Vielheit und Unbestimmtheit aus, wie sie in der Vorstellung von den Ginnen an den Tag trete; die „Bnê Elohim“ hält er für „Wesen von der Art der Elohim“. Hiebei geht Smith von zwei Voraussetzungen aus, „die wir nicht annehmen können“; nämlich a) der Totemismus sei ein Stadium, durch welches alle Religionen in ihrer Entwicklung gehen mussten — eine reine, ganz in der Luft schwebende Hypothese, und b) von der „Gleichartigkeit der semitischen Religionen“. Es gibt allerdings viele Aehnlichkeiten in den Ausdrücken für religiöse Gegenstände, Personen und Handlungen, aber doch auch bedeutende Unterschiede. Die Erklärung von „Elohim“ und „Bnê Elohim“ ist wirklich recht gut. — Im VIII. Theile endlich (S. 138—173) handelt der Verfasser ausführlich über das Matriarchat, das bei den Israeliten vielfach auch von solchen Gelehrten angenommen wird, welche in Bezug auf den Totemismus W. R. Smith nicht folgen. Man glaubt nämlich wahrgenommen zu haben, dass der Totem sich „in weiblicher Linie fortpflanzt“, und so das Kind nicht dem Vater folge, sondern der Mutter. Demgemäß hält man das Matriarchat für eine Erscheinung, die mit dem Totemismus innig zusammenhänge, wenn nicht dessen Folge sei. Wie sehr diese Theorie auch in das sociale Leben eingreife, der Totemismus also auch in gesellschaftlicher Beziehung keine geringe Rolle spiele, setzt der Verfasser klar und deutlich auseinander. Nach genauer Prüfung und Widerlegung der für das ursprüngliche arabische Matriarchat von verschiedener Seite vorgebrachten Beweise

geht Z. zu dem vermeintlichen Matriarchate der alten Hebräer über. Zunächst werden die (drei) Beweise für das hebräische Patriarchat näher erörtert, dann die vermeintlichen (sechs) Residuen des ursprünglichen Matriarchats eingehend zergliedert (die heroes eponymi, Geschwisterehe, Benennung der Kinder durch die Mutter, Adoption des Kindes durch die Hausmutter, Vererbung, Leviratsehe). Aus den Ausführungen wird nun der Leser sich leicht überzeugen, dass alle diese Reste gar keinen stichhaltigen Beweis für das hebräische Matriarchat bieten, das übrigens auch in keinem nothwendigen Kausalnexus mit dem Totemismus steht (S. 173). Im „Rückblick und Schluss" (S. 174—176) fasst der Verfasser die Hauptgedanken nochmals zusammen mit der Bemerkung, dass die zugunsten des Totemismus bei den Israeliten aufgestellten Hypothesen nur zu einer Art Luftspiegelung führen, die vorgebrachten Argumente für diese rohe Religionsform keine Beweiskraft haben.

So greift denn der Gegenstand dieser freudigst begrüßten Monographie weit hinaus über den Kreis der rein wissenschaftlichen Interessen; und was wird der gelehrte Verfasser mit seinem Buche erreichen? „Ich schmeichle mir keineswegs, dass meine Ausführungen allgemeinen Beifall finden werden; im Gegentheil, ich sehe voraus, dass sie vielfach auf lebhaften Widerspruch stoßen werden . . . . ich habe nur den Wunsch, dass ich andere veranlasse, die Frage, soweit sie noch dunkel bleibt, vollständig aufzuhellen" — so schreibt der Verfasser im Vorwort. Nun, das Prophezeien ist allerdings eine missliche Sache, aber Referent wagt wenigstens zu vermuthen, dass selbst Anhänger W. R. Smiths, Frazers, Jul. Brauns u. a. diesem Werke, wenigstens in der Hauptsache, volle Anerkennung zollen werden, um nichts zu sagen von jenen Fachmännern und auch Laien, die sich schon längst nach einer solchen gründlichen Abhandlung sehnten. — Die kritischen Untersuchungen werden umsichtig und sorgfältig angestellt, wobei der längere Aufenthalt in Palästina dem Verfasser sehr gut zustatten kam. Die Exegese des Verfassers ist nüchtern und unbefangen; die Darstellung ruhig, klar und vollkommen objectiv. In lobender Anerkennung wird ein rühmlicher Platz jenen Gelehrten eingeräumt, welche die gründlichsten Vorarbeiten für diese Untersuchung geliefert haben, wie Nöldeke, Wellhausen u. a. — Der wahrhaft schönen Ausstattung gebürt alle Ehre.

Referent schließt unter innigem Danke gegen den hochverehrten Herrn Verfasser mit dem lebhaften Wunsche, es möge uns gegönnt sein, noch viel treffliche Förderung auf diesem hochwichtigen und interessanten Gebiete vom äußerst gewandten Auctor zu erfahren.

Prag. Dr. Leo Schneedorfer, k. k. Univ.-Prof.

4) **Der Triumph der christlichen Philosophie** gegenüber der antichristlichen Weltanschauung am Ende des 19. Jahrhunderts. Eine Festgabe zur Säcularwende von Msgr. Dr. Engelbert Lorenz Fischer, Geheimer Kämmerer Sr. Heiligkeit des Papstes, Stadtpfarrer in Würzburg. Mainz, 1900. Verlag von Franz Kirchheim. XVI u. 398 S. M. 6.— = *K* 7.20.

„Ecce positus est Hic in signum, cui contradicetur."[1]) Die historische Wahrheit dieser prophetischen Worte Simeons haben noch zu

[1]) Luc. II. 34.

jeder Zeit die kritischen (?) Forschungen der exacten (?) Wissenschaften bewiesen. Hie Christenthum — hie Atheismus, das ist das Feldgeschrei im Jahrhundert des „Fort"schrittes — von Gott. Und wie die alten Heiden riefen: Christiani non sint! so rufen die modernen Heiden: Christus, Deus non sit! Deus non est, ist die Basis der rationalistisch imprägnierten Wissenschaft, Deus non sit! ihr Ziel. Darum Bildung der Welt aus der ewigen Materie — keine Schöpfung; darum Entwicklung des Geistes aus der Materie — keine Erschaffung. Gegen diese Renaissance des bewussten Heidenthums zieht obiges Buch siegreich zu Felde. Es ist ein philosophischer Katechismus, worin die höchsten Fragen des Daseins tiefwissenschaftlich, dabei klarfasslich in fesselnder Form und eleganter Sprache erörtert, die gegnerischen Anschauungen schlagend widerlegt, die christlichen glänzend nachgewiesen werden. Der Verfasser, ein scharfer Logiker, gewandter Dialektiker, tiefer Methaphysiker, feiner Psychologe, auf der Höhe der Forschung in allen Wissenszweigen, welche in die Philosophie, zumal deren praktische Seite, einschlagen (Physik, Geologie, Paläontologie, Medicin, Physiologie, Psychologie ꝛc.), gefeiert bei den christlichen, hochangesehen auch bei den christfremden Gelehrten als einer der ersten Philosophen der Gegenwart, bietet uns in diesem Werke sein reichhaltiges Wissen in gleichsam spermatisch condensierter Form, in vollberechtigter Emancipation von allzu naiver Auffassung biblischen Anthropomorphismus. Keine jener Fragen, die jeder denkende Mensch sich stellen muss, bleibt unberührt. Im ersten Abschnitte, der erkenntnis-theoretischen Grundlegung, wird die idealistische und hyperrealistische (positivistischer, Semi-, transcendentaler, extremer, idealer Realismus) Noetik als unbrauchbar zurückgewiesen und der kritische Realismus als goldener Mittelweg eingeschlagen. Im zweiten Abschnitte wird die moderne antichristliche Weltanschauung im Kampfe mit der christlichen untersucht: ein gar reichhaltiges Programm! Der Stoff das absolute Sein des Alls? Welt ewig oder zeitlich? Endlich oder unendlich? Bildung oder Schöpfung derselben? Natur und Uebernatur. Naturgesetz und Wunder. Der Urzustand der Welt. Entstehung der Weltkörper. Ursprung des Lebens (Urzeugungs-, kosmozoische-, kosmorganische-, Prädispositions-Hypothese). Entwicklung des Lebens (Darwinismus, Prädispositionstheorie). Abstammung des Menschen (Analogie in der Körperconstitution zwischen Thier und Mensch; die embryonale Entwicklung und rudimentären Bildungen beim Menschen; die paläontologischen Forschungsergebnisse; die erste Entstehung des Menschen). Der Urzustand der Menschen, die menschliche Willensfreiheit. Das Grundwesen aller Dinge. Das absolute Sein, nämlich Gott. Das vernunft-energetische Princip in der Philosophie und deren Geschichte. — Vorerst wird immer die Ansicht der Hauptvertreter der unchristlichen Anschauung sachlich, ruhig und unparteiisch geprüft, dann in positiver Weise im christlichen Sinne das Problem gelöst. Die exacte Wissenschaft — dies wird dem Leser klar — hat bewiesen bis in die Gegenwart herein, dass das Ignoramus eine historische Thatsache bleibt ohne Gott, Gott selbst darum ein nothwendiges Postulat der Vernunft in der Welterklärung ist, soll eine befriedigende Welterklärung das Product des forschenden Geistes sein. Wie

im Heidenthum, so auch in der Reconstruction desselben, in der modernen Wissenschaft, ist das Problem des Lebens ungelöst. Wer sich selbst oder andere von der Competenz der christlichen Philosophie bei der Lösung der großen Fragen des Daseins überzeugen will, der nehme diese ausgezeichnete Schrift des großen Würzburger Philosophen zur Hand; es wird ihm werden eine überzeugend perorierende Proclamation der Rechte Gottes an der Wende des Jahrhunderts. Christus vincit, Christus regnat. — Ausstattung sehr hübsch; Druckfehler (denn statt dann, pg. 330, 1. Z. Traglodythen statt Troglodythen pg. 281, Z. 14, Würzburgnr statt Würzburger pg. 144, Z. 16) verschwindend und nirgends sinnstörend. Wir wünschten gerne diesem eminent zeitgemäßen, ganz vorzüglichen Werke, ähnlich wie der Apologie des Toulouser Ehrencanonikers Duilhé de Saint-Projet, ein päpstliches Anerkennungsschreiben.

Ebensee (Oberöst.). Prov. Beneficiat Dr. Karl Mayer.

5) **Das Testament des Geistlichen nach kirchlichem und bürgerlichem Recht.** Von Dr. Josef Hollweck, Professor des Kirchenrechtes am Lyceum in Eichstätt. Mit kirchlicher Approbation. Mainz, 1900. Kirchheim. Gr. 8°. IV u. 118 S. M. 2.50 = *K* 3.—.

Das neue bürgerliche Gesetzbuch in Deutschland hat nicht nur dem Richter und Anwalt, sondern auch dem Canonisten neue Probleme gestellt und Professor Dr. Hollweck ist ganz der Mann, im Interesse des Clerus dieselben zu bearbeiten und zu lösen. Kaum ist im Jahre 1900 sein theoretisch wie praktisch gleich tüchtiges „Civileherecht" erschienen, so bringt uns der Jahreswechsel eine neue Frucht seines literarischen Fleißes, eine Darstellung des Testamentsrechtes, wie es sich für Deutschland auf Grund des bürgerlichen Gesetzbuches ergibt, mit steter Bezugnahme auf die besonderen Verhältnisse des katholischen Clerus. Es ist das meines Wissens die erste Monographie dieses Inhaltes, sie wird also gewiss willkommen sein. Allein das Buch bietet noch mehr. „Als Canonist", so bemerkt die Vorrede, „glaubte ich die kirchenrechtlichen Grundsätze, welche für den Clerus in erster Linie in Betracht kommen müssen, in die Darstellung einbeziehen zu müssen. Dieser Theil, der mühesamste des Buches, dürfte besonders wegen der eingehenderen Darlegung der rechtsgeschichtlichen Entwicklung nicht ohne Interesse sein." — Im Gegentheile, gerade diese allgemeine Einleitung (S. 1—48) sichert meines Erachtens dieser Publication das Interesse des Clerus auch außerhalb Deutschlands; die rechtsgeschichtliche wie rechtsdogmatische Darstellung der Testierfähigkeit, bezw. Testierfreiheit des Clerikers ist sehr instructiv.

Auf Grund des geschriebenen wie des Gewohnheitsrechtes umschreibt Hollweck das Resultat seiner principiellen Erörterung folgendermaßen: „Der Cleriker erwirbt sein ganzes Einkommen zu Eigenthum, aber zu gebundenem, beschränktem Eigenthum, ähnlich dem des Minderjährigen. Seinen Einkünften kann er, ohne hierin irgendwie gebunden zu sein, den standesgemäßen Unterhalt entnehmen. Die Ueberschüsse hat er kraft kirchlichen Gesetzes zu guten Zwecken zu vermachen. Zwar könnte er naturrechtlich

wirksam, wenn auch mit schwerer Verletzung des Gewissens, die bona superflua profanen Zwecken zuwenden; aber nach dem positiven kirchlichen Rechte könnte eine solche Zuwendung angefochten werden. Geschieht dies, so hat der Bedachte die Pflicht, das ihm Zugewendete der Kirche zu restituieren; ist er dazu außerstande, hat der Cleriker selbst die Restitution zu leisten. Tritt Erbfolge ab intestato ein, dann können die gesetzlichen Erben mit gutem Gewissen die Erbschaft antreten, solange nicht die Kirche Anspruch auf die Erbschaft erhoben hat.“ (S. 27 f.) Man sieht, Dr. Hollweck sucht eine Vermittlung zwischen Gewissens- und Rechtspflicht; durch den Artikel XXI des österreichischen Concordates glaubt er im Sinne der letzteren gebunden zu sein. Das dürfte gar manchem nicht einleuchten. Ebensowenig allgemeinen Beifall dürfte der Versuch des Verfassers finden, die Besoldungen von geistlichen Staatsbeamten, deren Amt die missio canonica voraussetzt, als beneficia in sensu latiori zu behandeln und bezüglich der letztwilligen Verfügung dem Pfründeneinkommen gleichzustellen, auch wenn diese Gehalte aus weltlichen Fonden fließen. Die geschichtliche Entwicklung des Pfründencharakters mag eine derartige Gleichstellung billig erscheinen lassen; aber der Doctrin kommt es nicht zu, durch eine erweiterte Auslegung der Begriffe neue Pflichten aufzuerlegen. Diese Frage, die der Verfasser dankenswerter Weise als Erster zur Discussion gestellt hat, dürfte ob ihres actuellen Interesses noch von anderer Seite gewürdigt werden. — Unvollständig ist (S. 31 Anm. 1) die Erbfolge ab intestato für Oesterreich dargestellt, insoferne nur die für Beneficiaten geltende Norm mitgetheilt wird; bei Nichtbeneficiaten soll bekanntlich auch das Drittel der Kirche den Verwandten zufallen. — Die Testierfähigkeit von Ordenspersonen ist nur gelegentlich berührt. — Die Frage, ob der Staat das Recht habe, die Testierfähigkeit ganz zu beseitigen, glaubt Hollweck bejahen zu müssen; nur das Verfügungsrecht bezüglich der sog. „Seelgeräthe“ sei sicher juris naturalis. Meines Erachtens wird man dem Eigenthümer entweder jede natürliche Berechtigung über sein Eigenthum nach seinem Tode in nicht gemeinschädlicher Weise zu verfügen, absprechen müssen, oder gezwungen sein, ihm auch das Recht zuzugestehen, dasselbe in nicht gemeinschädlicher Form allgemein auf andere zu übertragen; den einen Schenkungsact (in Form von Stiftungen zum Zwecke des „Seelgeräthes“) vom Standpunkte des Naturrechtes als bindend, den anderen (z. B. in Form einer Spende zu einer Verkehrsanlage) vom gleichen Standpunkte aus als rescindibel anzusehen, geht wohl nicht an. — Der besondere, für Deutschland geltende Theil (S. 49—118) ist eine sehr übersichtliche, praktische, eingehende Darstellung des gegenwärtigen deutschen Testamentsrechtes, deren Verlässlichkeit durch Zuhilfenahme der besten civilrechtlichen Autoren garantiert erscheint; gutgewählte Beispiele beleuchten den Text und erleichtern das Verständnis. Ein genaues Register schafft im Augenblicke die gewünschte Auskunft.

Inhalt und Form lassen also eine Empfehlung überflüssig erscheinen. Der Clerus, insbesondere von Deutschland, wird sich einen so nützlichen Berather in allen testamentarischen Angelegenheiten gewiss nicht entgehen

lassen und so dem Werke des verdienstvollen Verfassers eine weite Verbreitung sichern.

Prag. Dr. Hilgenreiner, k. k. Univ.-Prof.

6) **Das kirchliche Begräbniswesen** mit besonderer Berücksichtigung der Erzdiöcese Köln. Von Dr. W. H. Meunier. Mit kirchlicher Druckerlaubnis. Düsseldorf. 1900. L. Schwann. VIII und 158 S. M. 2.50 = *K* 3.—.

Der Verfasser behandelt seinen Stoff in drei Capiteln: Die kirchliche Begräbnisart, die kirchliche Begräbnisstätte, das kirchliche Begräbnisrecht. Anhangsweise wurden angefügt Formulare betreffend die Anlegung eines kirchlichen Friedhofs und staatliche Gesetze und Verordnungen betreffend das Begräbniswesen in der Rheinprovinz.

Innerhalb der einzelnen Abschnitte wird dem geltenden Rechte eine kurze historische Darstellung der betreffenden Materie vorausgeschickt und schließlich die unter dem Einflusse staatlicher Vorschriften eingetretene factische Modification der kirchlichen Normen mit Rücksicht auf die Kölner Erzdiöcese erörtert. Dadurch erhält die Schrift allerdings eine particuläre Einschränkung, bietet aber immerhin in dieser Gestalt viel des Interessanten. Wir verweisen nur beispielsweise auf die Ausführungen auf S. 35 ff. (Lage, Bodenbeschaffenheit des Friedhofes) S. 128 (Begriff, Ursprung, Zulässigkeit der kirchlichen Begräbnisgebüren). Uns Oesterreicher interessiert die Bemerkung auf S. 133: „Eine einheitliche Regelung dieser Angelegenheit (Begräbnisgebüren für die ganze Erzdiöcese Köln) durch Diöcesangesetz besteht nicht und würde auch mit Rücksicht auf die Verschiedenartigkeit der örtlichen Verhältnisse unausführbar sein. Jedoch ist in den meisten Großstädten . . . die Angelegenheit . . . durch Verordnung der erzbischöflichen Behörde in der Weise geregelt, dass sämmtliche Pfarren derselben Stadt in Bezug auf die Zahl der Begräbnisclassen und die Geburentaxen für diese Classen übereinstimmen".

Zugleich ersieht man aus dieser Schrift, wie weit Deutschland von der Rechtseinheit noch entfernt ist. Um die staatlichen Vorschriften im Begräbniswesen für die Kölner Erzdiöcese zur Darstellung zu bringen, muss der Verfasser nicht weniger als drei Rechtsgebiete: das linksrheinische, die bergischen Lande und das Gebiet des preußischen Landrechtes unterscheiden. Manchmal (so S. 64) ist sogar eine Scheidung nach Kreisen und Regierungsbezirken nothwendig.

In sachlicher Beziehung will dem Recensenten die Verurtheilung der Einbalsamierung (S. 6) als zu streng erscheinen: „Die Einbalsamierung erscheint als ein Eingriff in die von Gott eingeführte Ordnung der Dinge. Denn Tod und Verwesung . . . ist die Strafe, welche Gott verhängt hat". Die Bemerkung auf Seite 111, dass die Unterscheidung von domicilium verum und quasi domicilium erst von den „neuren Moralisten und Canonisten eingeführt worden", ist mit einer gewissen Reserve hinzunehmen. F. v. Scherer, K. R. II, S. 152. Druckfehler bemerkten wir S. 51, erste Zeile der Fußnoten; S. 57, vierte Zeile von unten; S. 78, erste Zeile von oben.

Graz. Univ.-Prof. Dr. Johann Haring.

7) **Kunstlehre** in fünf Theilen. Von Gerhard Gietmann S. J. und Johannes Sörensen S. J. Vierter Theil. Malerei, Bildnerei und schmückende Kunst. Von Johannes Sörensen S. J. Mit zwei Farbendrucken und 92 Abbildungen auf 40 Tafeln. Freiburg. 1901. Herder'sche Verlagshandlung. 8°. XIV und 333 S. M. 6.— = *K* 7.20.

Dieser Band reiht sich würdig an seine Vorgänger an. Dieselbe lichtvolle und gefällige Darstellung; derselbe maßvolle Idealismus, dieselben vernünftigen und christlichen Grundsätze. In unserer Zeit, wo die Kunst eine so hervorragende Stellung gewonnen, wo aber auch die Begriffe über den Gegenstand der Kunst, die Mittel der Darstellung und vor allem die Grenzen des Erlaubten in der Kunst so unklar, ja vielfach falsch und zuweilen selbst unsittlich sind, ist es auch für den Priester fast eine Nothwendigkeit geworden, sich über die gesunden Principien einer christlichen Aesthetik zu unterrichten, um in den zahlreichen Gelegenheiten, welche sein Beruf mit sich bringt, der Kunst gegenüber eine maßvolle, wenn auch feste Stellung nehmen zu können.

Die Verfasser bauen ihr System zwar auf aristotelisch-thomistischer Grundlage auf, verschmähen es aber nicht, auch bei den Neuen fleißig Umschau zu halten und bei aller Selbständigkeit auch die Forschungsresultate anderer in ihr System einzufügen.

Der neue Band umfasst zugleich Malerei, Bildnerei und schmückende Kunst. Nachdem P. Sörensen Begriff und Auffassung der Malerei beleuchtet, die Raumdarstellung, Licht und Farbe, die Einzelfigur und die Gruppe behandelt, wendet er sich zu den Arten der Malerei und unterzieht das Porträt, die Historienmalerei, die Genremalerei sowie die Landschaftsmalerei einer eingehenden Betrachtung.

In dem Theile, der über die schmückende Kunst handelt, hat er drei Capitel allein dem Schmucke der Kirche gewidmet. Sie betreffen Ausmalung, Mosaik und Glasmalerei, plastischen Schmuck. Die beiden anderen Abschnitte erörtern den Schmuck der Wohnung (das Zimmer, den Hausrath, den Garten) sowie die persönliche Kunst (Goldschmiedekunst, Email, Gemmen, Siegel und Münzen, graphische Künste). Es ist ein besonderer Vorzug des vorliegenden Bandes, dass er die Theorie durch zahlreiche Illustrationen berühmter Meisterwerke sowie durch treffliche Erklärung derselben beleuchtet. Auf dem Titelblatt muss es statt Mantz, Chefs-d'oeuvre heißen Muntz, . . .

Willkommen sind die ausführliche Inhaltsübersicht und das reiche Sach- und Namenregister, Druck und Ausstattung sind vortrefflich. A. F.

8) **Das philosophische Gottesproblem** in seinen wichtigsten Auffassungen. Von Dr. Josef Geyser, Privatdocent an der Univ. Bonn. Bonn, 1899. Hanstein. 291 S. M. 3.80 = *K* 4.56.

Die vorliegende Arbeit soll nach der Idee des Verfassers keine Theodizee sein, sondern eine kurz gefasste Einleitung in dieselbe, das heißt, sie soll die Art und Weise darlegen, auf welche die Philosophie im Laufe der Jahrhunderte zur Frage nach dem letzten Grunde aller Sünden Stellung genommen hat. Weil sich schon in der antiken griechischen Philosophie die Ansätze auch für alle späteren Anschauungen mehr oder minder ausgeprägt finden, so wurde dieselbe als Grundstock gewählt, um den sich die Ausführungen des Verfassers gruppieren. Geyser theilt sich den Stoff in vier Abtheilungen: Die Philosophie von Thales bis Sokrates, die Blüteperiode der griechischen Philosophie, die Zeit des Niederganges derselben und die antike Theosophie. Im Anschluss an die All-Eins-Lehre der Eleaten bespricht Geyser den Pantheismus auch der neueren Zeit, an die aristotelische Erkenntnislehre wird eine kritische Darstellung der Erkenntnistheorien des Kartesius, der Empiristen und Kants angefügt, welche an Klarheit

und Gründlichkeit nichts zu wünschen übrig läſst. Den Glanzpunkt der ganzen Arbeit und das punctum saliens, auf das alle Theodicee sich schließlich stützen muſs, bildet wohl der eben so ruhig gehaltene als gediegene Nachweis der Allgemeingiltigkeit des Kauſalgeſetzes. Ausführlich verbreitet ſich der Verfaſſer über die Grundbegriffe der ariſtoteliſchen Metaphyſik und Phyſik und über die Gotteslehre bei Ariſtoteles, die dann von der Scholaſtik mit nur wenigen Veränderungen und Ergänzungen beibehalten wurde. Sehr treffend ſind die Bemerkungen Geyſers über die Stellung der Philoſophie gegenüber der modernen Entwicklungslehre. Ungemein erfreut die kurze, kernige, leicht verſtändliche Sprache des Buches und die rein ſachliche Kritik, welche der Verfaſſer übt. Die Arbeit zeigt überall ein ſelbſtändiges gereiftes Urtheil und ſei hiemit beſtens empfohlen.

Wien. Univ.-Prof. Dr Reinhold.

9) **Die ewige Dauer der Höllenſtrafen**, neueren Aufſtellungen gegenüber principiell erörtert von Dr. J. Sachs, k. Lyceal-Profeſſor in Regensburg. Paderborn. 1900. Ferd. Schöningh. 54 S. M. —.80 = *K* —.96.

Das Schriftchen iſt, wie der Verfaſſer im „Vorwort“ bemerkt, aus Artikeln hervorgegangen, welche in der Paſſauer Monatsſchrift unter dem Titel „Dauer der Höllenſtrafen“ erſchienen waren. Mehrſeits geäußerte Wünſche haben den Separatabdruck veranlaſst. Veranlaſſung jener Artikelreihe aber war die ſo betrübende Thatſache geweſen, daſs eine unter der Flagge „zeitgemäßer Fortſchritt“ hervorgetretene, mit dem liberalen Freiſinn liebäugelnde Bewegung innerhalb der katholiſchen Theologie ſich erkühnt hatte, die Endloſigkeit der Höllenſtrafen, dieſe einzig wirkſame Sanction des Sittengeſetzes, als eine „nur bedingte Wahrheit“ hinzuſtellen, d. h. von der Vorausſetzung abhängen zu laſſen, daſs die zur Hölle Verdammten auch im Jenſeits niemals volle Buße leiſten würden, ſo daſs demnach dem in dieſem Leben Unbußfertigen die Möglichkeit und ſomit die Hoffnung bliebe, ſich im Jenſeits zu bekehren, und ſo ſein ewiges Heil zu wirken. Dieſer verhängnisvollen Meinung gegenüber hat nun der Verfaſſer bei durchaus correcter, klarer und kräftiger Betonung der formalen Normen, wonach die Wiſſenſchaft des Glaubens zu verfahren hat, ausführlich und gründlich den dogmatiſchen Beweis zur Darlegung gebracht, daſs die endloſe Dauer der Höllenſtrafe als Thatſache von Gott geoffenbart und von der Kirche zu glauben vorgeſtellt iſt, und daſs es für die einmal Verdammten nicht bloß nach dem allgemeinen Weltgerichte, ſondern auch nach dem beſonderen Gerichte eine Zeit der Buße und Bekehrung nicht mehr gibt. Die Schwierigkeiten, die von jener liberalen Theologie erhoben werden, ſind mit Takt und Schärfe gelöst.

Fulda. Prof. Dr. Arenhold.

10) Kraus **Kunſtgeſchichte,** II. Band, 1. Abtheilung, mit Titelbild in Heliogravure und 306 Abbildungen im Texte. Lexikon-Octav, bei Herder in Freiburg, anſchließend an das 5. Capitel des 10. Buches, I. Band, 2. Abtheilung, welches beſprochen wurde in der theologiſch-

praktischen Quartalschrift, III. Heft, pag. 681, 1897. In Halbfranz gebunden M. 19.— = *K* 22.80.

Der II. Band dieses großartigen Werkes beginnt mit der Kunst des Mittelalters und behandelt zunächst die „Karolingisch-ottonische Kunst" und die sogenannte „Karolingische Renaissance". Dieser Band umfaßt 10 Bücher, fortsetzend den abgeschlossenen 1. Band mit dem 11. bis 20. Buche.

Das XI Buch enthält 4 Capitel.

Das I. Capitel schildert die erhabene Persönlichkeit Karl des Großen, welche in der Erinnerung der Völker so tiefe Wurzeln geschlagen, wie keine andere; dessen Name an der Spitze der deutschen Literatur steht. Es bespricht seine Stellung zur Kunst. Ferner enthält dieses Capitel sehr interessante Aufschlüsse über die „libri Carolini", welche Karl der Große in der Angelegenheit der Bilderverehrung durch Alkuin verfassen ließ.

Capitel II spricht von den Bauten Karl d. Gr. und von der Entwicklung der altchristlichen Basilika.

Capitel III behandelt die Metalltechnik, Elfenbeinplastik und statuarische Kunst.

Capitel IV behandelt die Malerei, Glasmalerei, Buchmalerei und byzantinische Kunst.

Das XII. Buch spricht in Fortsetzung ebenfalls von der karolingisch-ottonischen Kunstperiode, berührt die Zustände im 10. Jahrhunderte (saeculum obscuram genannt) in ihrer Beziehung auf die Kunst (Capitel I und II) und behandelt im Capitel III die Elfenbeinplastik, Metallplastik und Emaillierkunst. Capitel IV und V beschreibt die Buchmalerei und Wandmalerei in verschiedenen Kirchen und Klöstern und Capitel VI handelt von der karolingischen Bilderbibel.

Das XIII. Buch behandelt in 3 Capiteln den Einfluss der byzantinischen Kunst auf das Abendland.

Buch XIV beginnt mit dem Aufschwunge der Bauthätigkeit nach dem Jahre 1000. Behandelt die nationalen Baustile des Nordens. Romanischer Baustil.

Die Capitel 1, 2, 3 handeln vom Charakter der romanischen Kunst, vom System derselben, vom Baumaterial und von den Klosterbauten der einzelnen Orden, der Benedictiner und Cistercienser &c.

Capitel 4 beschreibt die romanischen Baudenkmäler in den einzelnen Ländern, in Deutschland, England, Frankreich, Spanien und Italien.

Buch XV bespricht die nationalen Baustile des Nordens. „Gothische Architektur", deren Ursprung im Capitel 1, von den Trägern dieser künstlerischen Bewegung im Capitel 2, von der Entwicklung der Gothik im Capitel 3 und Verbreitung der Gothik in den einzelnen Ländern, Cap. 4.

Buch XVI enthält die Sculptur im Zeitalter der nationalen Stile des Nordens (11.—15. Jahrhundert). Die Sculptur vom 11.—13. Jahrh. (Cap. 1), vom 13.—15. Jahrh. Cap. 2; Romanische Sculptur Cap. 3.

XVII. Buch behandelt die Malerei im Zeitalter der nationalen Style (11.—15. Jahrhundert).

Miniaturmalerei in Frankreich und Deutschland in der romanischen Periode Cap. 1. Wandmalerei der romanischen und gothischen Periode Cap. 2. Mosaikmalerei im 12. und 13. Jahrh. Cap. 3. Tafelmalerei Cap. 4 und Glasmalerei Cap. 5.

XVIII. Buch beschreibt die technischen Kleinkünste vom 11. bis 15. Jahrhundert.

Capitel 1. Romanische Periode: Goldschmiedekunst, Email, Holzschnitzerei, Weberei, Stickerei.

Capitel 2. Gothische Periode: Textile Kunst, Metalltechnik, Eisengothik, Holzarbeiten, Ledertechnik.

XIX. Buch handelt von der Ikonographie und Symbolik der mittelalterlichen Kunst, und zwar von deren Anfängen im 1. Cap., von deren Einwirkung auf die bildende Kunst, und von den Quellen der Ikonographie im 2. Capitel.

Das 3. Capitel bespricht die Liturgie, als principielle Quelle der mittelalterlichen Kunstvorstellungen, ferners die Umwälzung auf dem Gebiete der Symbolik seit dem 12. Jahrhundert, die Ausschmückung des Gotteshauses, Ikonographische Behandlung des Kirchengebäudes, Ikonographische Darstellungen.

Capitel 4 belehrt uns über die Mittel der Darstellung, über ikonographische Sprache, über Symbolik und Allegorik des Mittelalters, als da sind: Zahlensymbolik, Farbensymbolik, Attribute, Personification im 5. Capitel.

XX. Buch. Innenausstattung der Kirche, kirchliche Geräthe und liturgische Kleidung.

Capitel 1 belehrt uns über den Schmuck der Kirche: Altar, Ciborien, Credenztischchen.

Capitel 2 handelt von den kirchlichen Gefäßen, als da sind: Kelch, Patene, Monstranzen, Meskännchen, Weihrauchgefäße 2c.

Capitel 3 bespricht kirchliche Einrichtungs-Gegenstände als da sind: Kanzel, Pulte, Chorstühle, Beichtstühle, Taufsteine, Orgeln, Musikinstrumente, Glocken.

Capitel 4 beschreibt die kirchliche Kleidung: Casel, Pluviale, Manipel, Humerale, Dalmatika, Mitra, Krummstab 2c.

Capitel 5 endlich behandelt Grab- und Kirchhof, Begräbnis innerhalb der Kirche, Ausstattung des Friedhofes und schließt mit dieser Abhandlung die 1. Abtheilung des II. Bandes ab.

Buchkirchen. P. Alan Preinfalk O. S. B., Pfarrvicar.

11) **Acta Leonis XIII.** Zu den 5 ersten Bänden der acta praecipua Leonis (vgl. 1899, S. 470 f.; 1900, S. 395 ff.) ist inzwischen auch der 6. Band dieser so empfehlenswerten Ausgabe der verdienten Société de St.-Augustin, Bruges, Belgique erschienen. Derselbe umfasst 79 Actenstücke der Jahre 1894—1897.

Unter diesen sind besonders hervorzuheben: Die Apostolischen Schreiben an die Bischöfe der Vereinigten Staaten Nordamerikas de rebus catholicis; an die Engländer de fidei unitate; über die Andacht zum heiligen Geiste; an die Kopten de christiana unitate und de patriarchatu Alexandrino; de Rosario Mariali; de unitate Ecclesiae; de ordinationibus anglicanis; die Constitutio de prohibitione et censura librorum; das Decret de cantu ecclesiastico; die Instructiones: de sacra praedicatione und de disciplina ecclesiastica.

Als oberster Lehrer, als guter Hirte und Vater der ganzen Christenheit erhebt auch hier wieder Papst Leo seine Stimme, um allen alles zu werden und alle für Christus, für Gott den Dreieinen zu gewinnen, so recht als „servus servorum Dei“.

Bayern. P. Jos. a Leon., Cap.

12) **Der selige Petrus Canisius in Oesterreich.** Von Alois Kröß S. J. Wien. 1898. Mayer & Cie. 8°. XIII und 214 S. *K* 4.50.

Das vorliegende Lebensbild des großen deutschen Reformators, das auf die Darstellung seines Wirkens in Oesterreich das Hauptgewicht legt, ist durch zwei Vorzüge ausgezeichnet. Erstens bietet es auf Grund eines bedeutenden handschriftlichen Materiales viel Neues und berichtigt manche

Ungenauigkeit in den bisherigen Biographien. Zweitens führt uns der Verfasser in schlichter, aber gewählter Sprache den Seligen in seiner Zeit vor ohne panegyrische Ausschmückung und rhetorische Betrachtungen. Hat ein geschmackloses Uebermaß nach meist fremdländischen Mustern in letzterer Beziehung die Heiligenbiographie in Deutschland sehr geschädigt, so sind dagegen Darstellungen wie die vorliegende überaus geeignet, diesem wichtigen Zweig der katholischen Literatur auch unter den Gebildeten die gebürende Achtung und Stellung wieder zu erobern. Der österreichischen Leo-Gesellschaft, welche die Anregung zu dieser wissenschaftlichen Darstellung der Arbeiten des seligen Canisius in Oesterreich gegeben hat, gebürt ebenso wie dem Verfasser aufrichtiger Dank für die gediegene Leistung. Möge insbesondere der österreichische Clerus diesen Dank durch möglichste Verbreitung des Buches abstatten!

Mautern. Aug. Rösler C. SS. R.

13) **Die Lauretanische Litanei.** Historisch-kritische Studie von P. Angelo de Santi S. J. Aus dem Italienischen von Johann Nörpel. Paderborn, Ferd. Schöningh. 1900. Gr. 8°. VI und 134 S. M. 3.60 = *K* 4.32.

Wir müssen dem hochwürdigen Uebersetzer, Neopresbyter zu Eichstätt, zu der gelungenen Arbeit und überhaupt schon zu dem Plane, die gründlichen Studien des P. A. de Santi dadurch den Deutschen mehr zugänglich gemacht zu haben, aufrichtig Glück wünschen. Die Uebersetzung selber ist sehr klar und richtig, vielleicht ein oder der andere Druckfehler abgerechnet. Es liegt derselben größtentheils die zweite italienische Ausgabe zu Grunde, welche 1897 im Verlage der Civiltà Cattolica zu Rom erschienen ist. Doch lieferte der hochwürdige P. Verfasser selbst dem Uebersetzer handschriftlich auf Grund neuer interessanter Funde des vorigen Jahres eine nicht unbedeutende Umarbeitung des Paragraphen über die Entstehung der Marianischen Litaneien, welche die deutsche Arbeit wieder einen Schritt über die zweite vermehrte italienische Ausgabe hinausführt.

Die Studie selbst umfasst nach der Einleitung, in welcher auf die Verdienste des hochwürdigen Rectors Josef Sauren in Anregung der historischen Untersuchung, aber auch auf die Mängel hierin aufmerksam gemacht wird, im 1. Artikel die verschiedenen Ansichten über Entstehung der Lauretanischen Litanei; interessant ist die Prüfung des Alters der Silbertafel im Schatze von Loretto, die nicht von Cardinal Savelli 1489, sondern von einem Fürsten Savelli, nicht vor 1607, gestiftet wurde; ebenso wird gezeigt, dass das Elogium Auxilium Christianorum wohl nicht von Pius V., sondern erst später in die Lauretanische Litanei eingefügt wurde. Der 2. Artikel befasst sich mit der Geschichte der in Loretto gebrauchten Marianischen Litaneien bis zum Siege des jetzigen Lauretanischen Textes, der im Laufe des 16. Jahrhunderts entstand und durch Sixtus V. 1587, und vollends durch Clemens VIII. 1601, zur einzigen Geltung gelangte. Der 3. Artikel befasst sich mit der Entstehung der Elogien der Marianischen Litaneien überhaupt, sowohl der biblischen als der lauretanischen im Besonderen und liefert manche interessante Vergleichungspunkte. S. 68 dürfte das fragliche Wort nicht virtu-, sondern uterus (divinae incarnationis) lauten, wie es auch S. 71 in Wirklichkeit also erscheint; auch könnte die Leseart ovanter (S. 69) richtiger sein, von ovare, statt oranter.

Die Schlussergebnisse sind S. 117—120 in 5 Punkten zusammengefasst und in einem 6. Punkte wird auf J. Saurens Werk (Die Lauretanische Litanei nach Ursprung, Geschichte und Inhalt) im Einzelnen eingegangen, dem das Verdienst gewahrt bleibt, der Erste gewesen zu sein, der auf die historisch kritische Untersuchung, nach den von Canonicus Vogel in Loretto ihm mitgetheilten Thatsachen, das Augenmerk gelenkt hat.

Kalksburg bei Wien. P. Georg Kolb S. J.

14 **Maria und Joseph in der heiligen Schrift.** Zur Belehrung und Erbauung für Jedermann. Von August Perger S. J. Paderborn, 1900. Bonifacius-Druckerei. 114 S. Kl. 8⁰. M. 1.— = *K* 1.20.

Der Verfasser, der schon durch seine in zweiter Auflage erschienenen Predigten über die sonn- und festtäglichen Evangelien und über das Opfer des neuen Bundes aufs beste bekannt ist, bietet uns in diesem Werkchen sowohl für die Kanzel, als auch zu privater Lesung und Betrachtung all' die dogmatischen und moralischen Wahrheiten, die sich gemäß dem inspirierten Texte über die heiligsten Personen feststellen lassen.

Ueber die Gottesmutter sind sie in 16, über den heiligen Joseph in 4 Abschnitte zusammengefasst; die biblischen Vorbilder werden zweckmäßig erst zum Schlusse gebracht. Die Darstellung ist sehr klar und ruhig, die Anwendungen sind recht lieb und passend. Was ein Hauptvorzug des bündig abgefassten Schriftchens ist, der überall gleich ins Auge fällt, ist die besonnene und sorgfältige Exegese, mit Bezugnahme auf die verlässlichsten Quellen. Es werden auch aus protestantischem Lager einige Stimmen citiert und in der Einleitung die Worte M. Luthers über das Lob der Gottesmutter (aus dessen sämmtlichen Schriften, „Jenaer" Ausgabe, durch Chr. Rödinger 1555, I. Theil, Fol. 462) gebracht. — Sehr gut erklärt sind namentlich die Worte: „Quid mihi et tibi mulier" (Joh. 2, 4), wobei die nach Gregor von Naz. und Tatian gewählte Frageform: „Ist denn meine Stunde noch nicht gekommen?" bevorzugt wird, indem sich so der Context mit dem Folgenden naturgemäß verbindet; Jesu Stunde (Zeit) zum Wunderwirken war schon mit Antritt seines öffentlichen Lehramtes gekommen. Auch die Stelle: „Quae est mater mea etc." wird sehr eingehend erklärt. Weniger bestimmt könnte man sich etwa für die Ansicht erklären, dass der heilige Joseph nicht bloß ein Bruder des Kleophas, sondern auch des heiligen Joachim gewesen sei (wofür jedoch auch die Bolandisten eintreten), noch weniger, dass der heilige Joseph seine heilige Braut zu Elisabeth begleitet habe; auch für die Aufnahme des heiligen Joseph in den Himmel, seinem Leibe nach, dürfte man auf die Stelle über die nach dem Tode des Herrn auferstandenen Leiber (Matth. 27, 52) nicht so viel Gewicht legen, da es sich wohl nicht um eine Auferstehung mit dem verklärten Leibe handelt; von Rom wurde die Zusammenstellung der drei Herzen Jesu, Mariä und Joseph im Bilde untersagt, da wir für die schon erfolgte Auferstehung und Verklärung des heiligen Joseph nicht dieselben sicheren Anhaltspunkte haben. P. Kolb.

15) **Das Haus und Grab der heiligen Jungfrau Maria.** Neue Untersuchungen von Dr. Josef Nirschl, Domdechant in Würzburg. Mit dem Entwurf der neuen Marienkirche auf Sion. Mainz, 1900. Franz Kirchheim. Gr. 8⁰. XII und 229 S. M. 4.— = *K* 4.80.

Mit Freuden begrüßen wir dieses neueste Werk des Vorkämpfers der alten kirchlichen Ueberlieferung, welche den Hingang und das Grab der heiligen Gottesmutter nach Jerusalem verlegt. Schon das erste Werk des Auctors: Das Grab der heiligen Jungfrau, historisch-kritische Studie (Mainz, K. 1896) ist mit lobenswerter Umsicht und genauer

Musterung der Gründe und Gegengründe verfasst und wohl geeignet, die Anhänger der alten Ueberlieferung in der Ueberzeugung zu bestärken, dass der durch so viele Jahrhunderte festgehaltene Glaube an die Dormitio B. V. M. auf Sion einer neuen, durch die Visionen der gottseligen K. Emmerich veranlassten Ansicht, nach welcher sich die letzte Wohnstätte und das Grab Mariens auf dem ungefähr drei Stunden von Ephesus entfernten Nachtigallenberge befinden soll, in keiner Weise aufgeopfert zu werden brauche. Denn aus den einleuchtenden Untersuchungen des Verfassers geht zunächst hervor, dass diese ganz neue, auch den Visionen der heiligen Brigitta, der ehrwürdigen M. Agreda und Anderer widersprechende Ansicht nicht mit der Annahme einiger alter Gewährsmänner, die das Grab Mariens in Ephesus selbst, und zwar in der dortigen Marienkirche gefunden zu haben glauben, identificiert werden dürfe. Desgleichen sind die Schwierigkeiten, die sich aus dem Texte K. Emmerichs ergeben, schon in der ersten Schrift des Auctors eingehend erwogen und auch vom Recensenten in der Linzer theol.-prakt. Quartalschrift (Band 1897, S. 416—418), sowie in anderen Fach- und Zeitschriften gebürend besprochen und gewürdigt worden. Doch wurde auch die Darstellung der K. Emmerich in den letzten Jahren in zwei bedeutenden Zeitschriften in Schutz genommen. Die Vertheidiger derselben, in Frankreich hauptsächlich der Geistliche Guyet, der vermeintliche Entdecker des Marienhauses (Panagia Capuli) bei Ephesus, in Deutschland P. Fonk, glaubten mit allen Mitteln einer Hypothese ihre Ansicht stützen und die Gründe der Gegner entkräften zu sollen. Dadurch sah sich Dr Nirschl zu dieser neuen Arbeit veranlasst, die bei Zurückweisung der Angriffe leider öfters die Form einer scharfen Controverse annehmen musste.

Zur besonderen Ermunterung dienten dem Verfasser zwei wichtige, zu seinen Gunsten sprechende Kundgebungen, die ihn zugleich anregten, die Frage allseitig und nach dem jetzigen Standpunkt erschöpfend zu beantworten: Ein Schreiben des Heiligen Vaters Leo XIII. an den Cardinal Erzbischof Krementz von Köln und die Denkschrift, die der lateinische Patriarch von Jerusalem, Msgr. L. Piavi, bei Gelegenheit der Schenkung des Platzes der Dormitio B. V. M. an den deutschen Verein der Katholiken vom Heiligen Lande (31. Oct. 1898), an den deutschen Kaiser richtete. Im Schreiben des Papstes heißt es: Wir vertrauen, dass nun mit einer immer wachsenden Verehrung der Gottesmutter die Gläubigen fromme Wallfahrten nach jener Stätte unternehmen, die nach der Ueberlieferung dem Hinscheiden der seligen Jungfrau Maria geweiht ist". Eine Stelle in der Denkschrift des Patriarchen lautet: „Das Haus des heiligen Joh. Ev. auf der Höhe des Berges Sion ist nur wenige Schritte vom Cönaculum entfernt; hier verbrachte die Jungfrau Maria die letzten Jahre des Lebens und starb daselbst in Gegenwart der Apostel, wie die heiligen Väter und Liturgien verschiedener Riten bezeugen".

Die Eintheilung der Controversschrift ist folgende: In 76 Paragraphen, zu 3 Abtheilungen gruppiert, werden zuerst die Gründe für und gegen das Haus und Grab Mariä zu Ephesus erwogen und namentlich die Worte der Synode von Ephesus, J. 431, richtig gedeutet; es bleibt überhaupt gemäß den historischen Quellen kein Anhalt für einen Aufenthalt Mariä in Ephesus. Im 2. Theil wird die Ruine Panagia Capuli und das Protokoll des Erzbischofs Timoni von Smyrna darüber, sowie die Ortstradition von Kirkindsche gemustert; letztere gibt keine Verlässlichkeit; die Ruine nach ihrer früheren wahrscheinlichen Bewohnung, sowie nach ihrer Bauart zeigt bedeutende Verschiedenheiten von den Angaben Emmerichs. — Im 3. Theil

wird die Ansicht bestätigt, daß sich das Wohnhaus Mariens auf Sion und ihr Grab in Gethsemani befinde; zu diesem Ende werden namentlich die abendländischen und morgenländischen Zeugnisse einer Kritik unterzogen und die unberechtigten Verdächtigungen derselben scharf zurückgewiesen. Zum Schlusse gibt der Verfasser die geschichtlichen Veränderungen an, welche die Sionskirche und das Grab Mariens in Gethsemane durch den Lauf der Jahrhunderte erfahren haben. Interessant ist hier im Besonderen der, wenngleich minder bedeutende Unterschied zwischen der alten und neuen Tradition über die Stätte der Dormitio B. V. M. in oder neben der Sionskirche. P. Kolb.

16) **Wo ist die Kirche Christi?** Nach dem Holländischen des P. van der Hagen S. J. Bearbeitet und erweitert von Adolf Hesse S. J. Mit kirchlicher Approbation. Mainz, 1900. Fr. Kirchheim. 8°. 160 S. M. 1.50 = *K* 1.80.

Das vortreffliche Werkchen des P. van der Hagen S J. Waar is de Kerk van Christus? hat gleich bei seinem Erscheinen in Holland eine günstige Aufnahme gefunden und ist binnen zwei Jahren in 19.000 Exemplaren verbreitet worden. Dasselbe ist für Katholiken und gläubige Protestanten geschrieben; jene soll es in Stand setzen, sich selbst über ihren Glauben leicht und sicher Rechenschaft zu geben und den gewöhnlichen Einwürfen zu begegnen; diesen soll es Licht in das Dunkel und Durcheinander der vielen religiösen Meinungen bringen und sie zur Erkenntnis der Wahrheit führen.

Seinem Zwecke entsprechend umfasst es drei Theile: der erste handelt über die wahre Kirche Christi im allgemeinen, der zweite über die Merkmale der Kirche, der dritte über einige Controverspunkte zwischen Katholiken und Protestanten. — Dieses Büchlein erscheint hier für deutsche Verhältnisse bearbeitet; einige Capitel sind eingeschoben, andere umgestaltet und erweitert. Die Behandlung des Gegenstandes ist sachlich, frei von verletzenden Ausdrücken und durchgehends überzeugend. Die Uebersetzung ist im Ganzen gut besorgt, die Sprache schlicht und einfach, die Darstellung klar, leicht verständlich und echt volksthümlich. Ein warmer, wohlthuender Ton durchweht das Ganze und gewinnt den Leser unwillkürlich. Ohne Zweifel wird sich das Schriftchen in Kurzem zahlreiche Freunde erwerben. Vor allem ist es Convertiten und denjenigen Seelsorgern zu empfehlen, die den Unterricht von Convertiten zu leiten haben; sie finden darin eine fruchtreiche Lesung und einen reichhaltigen, passend verarbeiteten Stoff für die Unterweisung. H. W.

17) **Christenlehrhandbuch für Seelsorger, Katecheten und jedes christliche Haus.** Erklärung des vom österreichischen Gesammt-Episkopat approbierten mittleren und großen Katechismus der katholischen Religion, mit vielen Beispielen. Von Canonicus und Dechant W. Wächtler, Ritter des Franz Josef-Ordens, Commandeur des heiligen Grabordens. Mit Approbation des bischöflichen Ordinariates Leitmeritz und des fürstbischöflichen Ordinariates Brixen. Innsbruck. 1901. Fel. Rauch. 8°. 664 S. Ungebunden *K* 6.—. Geb. in Halbfranzband *K* 7.20.

Der neue Katechismus machte auch neue Erklärungen nothwendig. Die vorliegende umfasst den ganzen Katechismus und ist allen, besonders den angehenden Katecheten zu empfehlen. Die Auslegungen sind kurz, klar und leicht zu merken, die Beispiele im Allgemeinen sehr gut aus der Offenbarung und Praxis des täglichen Lebens gewählt. Offenbar um das Buch

nicht allzu umfangreich zu gestalten, werden die Beispiele und Aussprüche der heiligen Schrift mehr als bekannt vorausgesetzt. Dass bei einem Buche, das eigentlich die ganze Theologie umfasst, manches vorkommt, was dem subjectiven Geschmacke nicht zusagt, oder einer genaueren Fassung bedürfte, ist wohl selbstverständlich. Wir empfehlen für eine Neuauflage einzig und allein im Interesse der Sache folgende Punkte zur Verbesserung, da wir der Ueberzeugung sind, das Buch verdiene die vollkommenste Ausgestaltung.

Sachliche Bemerkungen: S. 3. Nicht „der Anhang lehrt", da die vier letzten Dinge zum 5. Hauptstücke gezogen sind. S. 5 „Die Eltern wollen Euch immer die Wahrheit sagen", könnte Widerspruch bei manchem Kinde erregen. S. 9. Matthäus hat das Sinnbild eines Engels und nicht eines Menschen. S. 29, Z. 14. Auch die Engel und Menschen werden nach dem jüngsten Tage noch sein. S. 53, Z. 4 v. u. Es wäre zu bemerken, dass das Dreieck gleichseitig ist. S. 60, Z. 4 v. u. Wir würden die Fassung vorziehen: Sie haben eine unsterbliche Seele, die ein Geist ist. S. 64. „Ihr Anführer heißt Satan, ein anderer Lucifer". Wir meinen, dass beides Namen für dieselbe Person sind. S. 74. Der Spruch des Teufels: „Ihr werdet sein wie Gott, war keine Sünde der Eva, sondern die Versuchung zur Sünde". S. 77 „Die Engel des Himmels sind befreit von der Erbsünde" ist ein missverständlicher Ausdruck. S. 81. Man kann nicht eigentlich sagen: „Jesus stieg vom Himmel auf die Erde herab", sondern: „die zweite göttliche Person stieg herab". S. 102. Auch ein von Gott erleuchteter Prophet kann Weissagungen machen. S. 107. „Die Felsen zersprangen vor Entsetzen", ist sehr poetisch, aber nicht wahr. S. 153. Wenn wir nicht irren, gehören nur zwei Fünftel von den Bewohnern Deutschlands der katholischen Kirche an. S. 168. „Wenn ein Glied des Körpers sich freut, z. B. das Auge beim Anblicke einer schönen Blume, so freuen sich alle Glieder". Wir glauben nicht. S. 216. Ob die heiligmachende Gnade durch lässliche Sünden vermindert wird, ist mindestens zweifelhaft; Suarez nennt diese Meinung non probabilis nec verisimiliter defensabilis. S. 247. Wir können nicht bestimmt angeben, wie die 10 Gebote auf den Tafeln vertheilt waren. S. 250. Wir glauben nicht, dass sich jemand schämt, in der Kirche das Kreuz zu machen. Wir glauben auch nicht, dass die Unterlassung des Kreuzzeichens auf der Straße, des Hutabnehmens beim Gebetläuten oder Versehgängen oder die communicatio in sacris bei einer Eheschließung coram ministro acatholico eine Glaubensverleugnung begründe. S. 252. Moses dachte nicht, Gott könne das Wunder nicht wirken, sondern er wolle es nicht wirken. S. 256. Wie wir die Leute kennen, glauben sie nicht, „dass die Zigeunerin wie Gott allwissend sei oder dass sie mit dem Teufel in Verbindung stehe. S. 269. Es könnte hinzugefügt werden, dass das Aussprechen der Namen Teufel oder der verstümmelten Namen Sakra, Sapradi, Teixel &c. zwar nicht schön, aber keine Sünde sei. S. 272. Die Worte: „So wahr ein Gott im Himmel ist" sind keine Schwurformel (cf. Alphons. Theol. mor. IV n. 137, 10.) quia nullus in testem invocatur. S. 276. Die Kinder mögen auch ermahnt werden, kein Gelübde ohne Wissen und Willen des Beichtvaters abzulegen. S. 289. Der Katechet soll nicht sagen: „Ich weiß, dass ihr gehorsam seid", da er von vielen Kindern das Gegentheil weiß. S. 308. Unanständig ist es auch, die Zunge oder lange Nase zu zeigen, aber nicht unkeusch. Schämen müsste man sich auch wegen des Naturlautes, und thatsächlich halten nach einer solchen Erklärung, wie sie S. 308 und ähnlich gegeben wird, manche Kinder das für eine schwere Sünde, die sie auch nicht ablegen können oder wollen. S. 325. Es wäre darauf aufmerksam zu machen, wann man ex justitia verpflichtet ist, den Schaden des Nächsten zu hindern und wann die Unterlassung dieser Pflicht die Restitutionspflicht nach sich zieht. S. 328. Nicht Achab hat die falschen Zeugen bestellt, sondern seine Frau Jezabel. S. 330. „Wer die böse Gewohnheit hat zu lügen, der lebt in beständiger Todsünde und geht der ewigen Verdammnis entgegen". Für gewöhnlich ist das Lügen, auch die Gewohnheit zu lügen nicht schwer sündhaft. Das

muſs den Kindern unbedingt klargelegt werden. Wir haben nicht das Recht dort ſchwere Sünden zu machen, wo keine ſchweren Sünden ſind. S. 334. Müller, Theol. mor. ed. VII, Lib. II, Tit. II § 130 n. 6 bezeichnet es nicht als Sünde der Ehrabſchneidung, wenn man ein gerichtlich conſtatiertes Verbrechen an einem Orte ausſagt, wo es ſonſt nicht bekannt geworden wäre, quia reus publica auctoritate, et quidem in poenam sceleris patrati, legitima fama exutus est. S. 349. Es iſt zweifelhaft, ob man das Kirchengebot nicht erfüllt hat, wenn man erſt nach dem Evangelium zur heiligen Meſſe kommt, und lex dubia non obligat. S. 360. Es wäre jedenfalls zu bemerken, daſs Kinder, welche an Faſttagen nur Fleiſch vorgeſetzt bekommen, nicht zur Abſtinenz verpflichtet ſind. Man verhindert dadurch viele ſchwere Sünden ex conscientia erronea. S. 436. Es iſt darauf Rückſicht zu nehmen, worin bei der heiligen Meſſe das Opfer beſteht, da ja zum Weſen des Opfers eine destructio gehört. S. 453. Die Ausführungen machen den Eindruck, als ob die unwürdige Communion eine ebenſo ſchwere Sünde wäre, wie der Verrath des Judas oder die Kreuzigung Chriſti. Das iſt nicht wahr. Thom. III Qu. 80 Art. 5. S. 466, Z. 1 v. u. Man kann alle Sünden bereuen und noch mehr einen feſten Vorſatz machen, alle Sünden zu meiden, wenn man auch nicht alle Sünden weiß. Man braucht nur die Sünden ex motivo universali zu bereuen. S. 474. Wir glauben, bei Judas hat es weniger am Vorſatze gefehlt, als an der Hoffnung auf Verzeihung. S. 530. „Wenn wir keine Prieſter hätten, ſo könnten wir auch nicht die Gnaden erhalten, die zur Seligkeit nothwendig ſind“. Gott gibt allen Menſchen die gratia vere sufficiens, auch denen, die keine Prieſter haben. S. 551. Weder bei Matth. 25, noch bei Luk. 19 leſen wir von einem Knechte, der ſein Talent oder ſeine Mine miſsbraucht hätte. Z. 5—10 ſind alſo unverſtändlich.

Trotz dieſer aus Liebe zur Sache gemachten Bemerkungen kann Recenſent das Buch empfehlen für Katecheſen und Chriſtenlehren, da dasſelbe ohne Weitſchweifigkeit und bei billigem Preiſe hinreichendes Material bietet. Selbſt Diejenigen, denen nur wenige Minuten zur Vorbereitung zur Verfügung ſtehen, werden an der Hand dieſes Buches als Katecheten ſegensreich wirken. —b—.

18) **Der Roſenkranz,** eine Fundgrube für Prediger und Katecheten, ein Erbauungsbuch für katholiſche Chriſten. Von Dr. Philipp Hammer. IV. Band. Mit kirchlicher Approbation. Paderborn. 1899. Bonifacius-Druckerei. (J. W. Schröder.) 8°. VII und 452 S. M. 3.60 = *K* 4.32.

Der vorliegende IV. Band (mit dem Bildnis des hochwürdigen Herrn Verfaſſers) behandelt die drei göttlichen Tugenden des Glaubens, der Hoffnung und Liebe, ſowie den zweiten Theil des Ave Maria: Heilige Maria — Mutter Gottes — Bitte für uns — Arme Sünder — Jetzt — Und in der Stunde unſeres Todes — Amen — in ebenſovielen (7) Capiteln. Das Werkchen iſt ebenſo intereſſant und geiſtvoll geſchrieben wie die früher erſchienenen drei Bände, nicht in Form trockener Erklärung, ſondern warmer, tief empfundener Paräneſe. Die herrlichen Schätze, die in den genannten Geheimniſſen und Wahrheiten verborgen liegen, ſind voll und ganz gehoben, im Lichte der übernatürlichen Offenbarung glänzend beleuchtet, in ihrem beſeligenden und troſtreichen Einfluſs geſchildert. Außerordentlich gewinnt das Buch an Manigfaltigkeit und Lebendigkeit durch die zahlreichen poetiſchen Citate, populär gehaltenen philoſophiſchen Reflexionen und beſonders durch trefflich gewählte Beiſpiele aus der Kirchen- und Profangeſchichte. Sehr wohl hat der Verfaſſer daran gethan, Sinn und Wichtig-

keit der zum ewigen Heile so nützlichen und nothwendigen drei theologischen Tugenden (mit Einschluss der christlichen Selbst- und Nächstenliebe) so eingehend und treffend zu kennzeichnen, wenngleich es weder zur Vollständigkeit des Gebetes noch zum Gewinn der Ablässe nothwendig ist, am Anfange des Rosenkranzes vor den Gesätzen das apostolische Glaubensbekenntnis, das Ehre sei dem Vater, das Vater unser und drei Gegrüßest seist du um Befestigung in den drei göttlichen Tugenden, zu beten, wie es in deutschen Ländern vielfach Sitte ist.

Nur im Interesse historischer Genauigkeit und formeller Correctheit seien nachfolgende Bemerkungen gestattet:

Seite 8. Die Schlacht bei Weinsberg war 1142; wohl aber wurde Weinsberg bereits 1140 belagert, wo das erstemal der bekannte Schlachtruf erfolgte. — S. 25. Die Stelle aus dem „Katholik" ist genauer und schlagender in Rosenthal, Convertitenbilder I. 341 gegeben. — S. 101. Ein Sibirien in diesem Sinne gibt es eigentlich nicht mehr. — S. 155—156. Die Versöhnungs-Scene zwischen Otto und Heinrich fand 941 statt (945 erhielt Heinrich Baiern) und zwar im Dom zu Frankfurt (Weiß, Weltgesch. IV, 238). Otto verzieh im Gedanken an das in terra pax hominibus (Kirchenlexikon, Art. Otto I. und Weiß l. c.). S. 168. König Karl Stuart I. wurde nach unserer Zeitrechnung (in England wurde der gregorianische Kalender allerdings erst 2. Sept. 1752 eingeführt) am 9. Febr. 1649 hingerichtet (Weiß X, 118). Der Gerichtshof, der ursprünglich aus 150, dann 135 Richtern bestehen sollte, zählte thatsächlich nie mehr als 69 Mitglieder (Weiß X, 111—112). Die Scene S. 169 (oben) stellt Weiß (X, 113 Schluss) anders dar. — S. 250. Clemens von Alexandrien gehört seit der Bulle Benedict XIV. Postquam intelleximus v. 1. Juli 1748 nicht mehr in das Verzeichnis der Heiligen. — S. 264 ist das Citat richtig zu stellen (Joh. 13, 35); ebenso S. 272 (Matth. 5, 46—47). S. 380, Z. 9 fehlt „gegrüßt". S. 381. Die Worte: „Wir wollen sehen, ob seine Maria ihm hilft!" rief nach Weiß (IX, 183) nicht Kinsky, sondern Graf Thurn. S. 414. Cylon trat 612 auf (Weiß, II, 139).

Druckfehler: S. IV (confratribus), S. 3 Z. 10 (Mutter), S. 33, Z. 22 (um), S. 39, Z. 22 (überflüssiges Komma), S. 46, Z. 28 (zu), S. 48, Z. 2 (er), S. 59 (Ecrasez l'infame), S. 62, Z. 4 v. u. (sagte in), S. 85, Z. 11 v. u. (fehlt Anführungszeichen). S. 99, Z. 21 (Rückert und Komma nach „recht"), S. 107, Z. 3 (fehlt Theilungszeichen), S. 110 (letzte Zeile fehlt Komma), S. 113, Z. 13, espérance, S. 116, letzte Zeile (zu mildern), S. 142, Z. 11 (von), S. 161, Z. 17 (fehlt Komma), S. 187, Z. 2 v. u. (einen Raubvogel), S. 192, Z. 17 (Geisterwelt), S. 205, Z. 4 (überflüssiges Komma nach dilexisti), S. 215, Z. 7 v. u. und S. 219, Z. 6 v. u. (fehlen Anführungszeichen), S. 250, Z. 15 (Hippo), S. 260, Z. 5 (es) und Z. 21 (es überflüssig), S. 305, Z. 15 (fehlt Anführungszeichen von Praesto), S. 321, Z. 14 (jemals). S. 346, Z. 20 (1453 bei), S. 322, Z. 12 (fehlt er nach verdient), S. 358, Z. 5 v. u. (S. Maria della salute).

Urfahr-Linz. Dr. Joh. Gföllner, Professor.

19) **Die Kirchenpolitik der deutschen Katholiken** seit dem Jahre 1848 in ihren Zielen und Regeln. Zur Gedenkfeier an die Versammlung des deutschen Episkopats in Würzburg vom 22. October bis 16. November 1848. Von Dr. C. Braun, Dompfarrer in Würzburg. Mit bischöfl. Approbation. Mainz. 1899. Fr. Kirchheim. 55 S. M. —80 = *K* —.96.

Diese Broschüre ist die Frucht der im Titel genannten 50jährigen Gedächtnisfeier, welche die katholischen Männervereine von Würzburg am 4. Dec. 1898 im St. Burkardushofe veranstalteten. Der Inhalt setzt sich aus folgenden Punkten zusammen: 1. Der Herausgeber führt den Fortschritt im kirchlichen und

kirchenpolitischen Leben Deutschlands auf die Würzburger Bischofsversammlung i. J. 1848 zurück. 2. Auf Grund eines vom Erzbischof von Geissel der genannten Versammlung unterbreiteten und durchberathenen Promemoria betrachtet es der deutsche Episkopat als seine Aufgabe, das kirchliche Verhalten der Geistlichen und Laien mit den Veränderungen oder Fortschritten auf politischem, socialem und wissenschaftlichem Gebiete im Gleichgewichte zu erhalten. 3. Rede des Stadtpfarrers Hößdörfer über die Zielpunkte, welche auf Grund der drei Actenstücke der Würzburger Bischofsversammlung (Hirtenbrief an die Gläubigen, Pastoralschreiben an den Clerus, Denkschrift an die Fürsten Deutschlands) dem Verhalten der deutschen Katholiken in kirchenpolitischen Dingen Regel und Richtung geben. 4. Rede des Dr. Braun über das heute noch giltige kirchenpolitische Actionsprogramm der Katholiken Deutschlands, verfasst vom juristischen Beirath der Bischofsversammlung, Dr. Moriz Lieber. 5. Ueber die Regeln, welche seit 1848 für die Thätigkeit der Laien in Sachen der Religion maßgebend waren, von R. A. Dr. Ernst Lieber, Sohn des Letztgenannten. 6. Rathschläge und Warnungen, namentlich in Bezug auf das katholische Vereinswesen und die katholische Presse. 7. Ausblick in die Zukunft. 8. Leitsätze aus der Achtundvierziger-Denkschrift des Episkopates. Wie aus dieser Inhalts-Skizze zu ersehen, ist der in der Broschüre mehr angedeutete als ausführlich behandelte Stoff von eminenter, actueller Bedeutung auch für unsere Zeit. Es ist in diesen 55 Seiten ein goldenes Saatkorn niedergelegt, das seit dem Jahre 1848 nichts an Wert und Keimfähigkeit verloren hat. Die darin zum Ausdruck gebrachten kirchenpolitischen Grundsätze fußen auf kirchlicher Autorität, haben in 50jähriger Praxis sich bewährt und sollten deshalb die charta magna für alle Katholiken, Geistliche und Laien, bilden, und besonders von jenen eingehendst studiert und verwertet werden, welche als Abgeordnete, Mitarbeiter an der katholischen Presse, Vereinsleiter und dergleichen unmittelbar an der Kirchenpolitik sich betheiligen.

Seckau. P. Maurus Wildauer O. S. B.

20) **Das katholische Priesterthum.** Von Josef Reiter, Pfarrer in Scheuring (Diöc. Augsburg). Amberg, 1899. Com.-Verlag der Pustet'schen Buchhandlung. M. —.70 = *K* —.84.

Vorliegende Schrift verdankt nach den Worten des Auctors „ihr Entstehen der vielfach immer mehr umsichgreifenden Missachtung des Priesterstandes". Der Verfasser stellt sich demnach die Aufgabe, den Clerus „gegen die auf ihn sich häufenden Angriffe zu vertheidigen". Das Buch ist „ganz besonders für die Laienwelt, sowohl für die Gebildeten als Ungebildeten bestimmt". — Die Ausführung, meine ich, ist jedoch weit hinter dem löblichen Vorhaben zurückgeblieben.

Wenn es wahr ist, was der Auctor gleich nach der Einleitung sagt, dass „Alles, was über die Größe, Würde und Bedeutung des katholischen Priesterstandes gesagt werden kann, klar und deutlich in einer Rede des heiligen Ephräm über diesen Gegenstand ausgesprochen ist", so sollte man erwarten, dass der Verfasser nach Wiedergabe dieser Rede schließen werde; denn es bleibt ihm ja doch nichts mehr übrig, als höchstens dasselbe unklar und nicht deutlich zu wiederholen — und nach dieser Consequenz scheint der Auctor auch vorgegangen zu sein. Dass mein Urtheil nicht ungerecht scheine, muss ich einige Stellen citieren: (S. 44.) „Um zu begreifen, wie innig die Vereinigung ist, die sich hieraus ergibt, muss man bedenken, dass die Gesinnungen des Erlösers . . . . nicht etwa alte sind, die er ehemals gehabt . . . . vielmehr sind es dauernde Gesinnungen, die er immer hat und die ihn beleben in dem Augenblicke, wo wir dieselben für Ihn aussprechen". — (S. 47.) „Es ist das Eigenthümliche des Sohnes in der Ewigkeit, das Abbild seines Vaters zu sein und dessen Blicken, wie ein treuer Spiegel, seine Größe und Vollkommenheit zu zeigen. Was er in seiner göttlichen Natur und von Ewigkeit her gewesen, das hat er

ebenso auch in der Zeit sein wollen in seiner menschlichen Natur. Die Verherrlichung seines Lebens war der Endzweck seines Lebens, die Ursache seines Lebens und seines blutigen Opfers". — (S. 53.) „Hingezogen wird er (der Priester) täglich in das Liebesleben der Kirche und mit jeder Seele, die sich ihm anvertraut, soll er es leben".

Aus den meisten Stellen lässt sich wohl nach längerem Nachsinnen ein richtiger Gedanke herausconstruieren; leicht ist das vielfach allerdings nicht. Z. B. hiefür wieder einige Stellen: (S. 58.) „Wer aber von Gott eine umso viel größere Macht empfangen hat, als der Himmel die Erde und die Seelen die Leiber an Würde übertreffen scheint der Einigen eine so kleine Ehre empfangen zu haben, dass sie sich auch nur einbilden können, es werde jemand, dem man dieses anvertraut, sogar diese Macht verschmähen? Weg mit solchem Wahnsinne!" — (S. 65.) „Wohl tritt die Ehe und Gründung einer Familie den geistigen Beziehungen feindlich entgegen, vielfach aber müssen doch die Sorgen des niederen Lebens den Aufschwung der Seele hemmen und irdisches Dichten und Trachten störend eingreifen in das innere Leben einer Seele, die nur Gedanken des Ewigen denken, die sich ganz hinein versenken möchte in die stillen heiligen Tiefen eines gottgeweihten Lebens". — (S. 67.) „So wird der Dienst der Keuschheit ein wahres Priesteramt, das die Natur erlöst von dem Fluche, der auf ihr lastet, ein Mittleramt, das da versöhnt die Nothwendigkeit mit der Freiheit. . . ." — (S. 72.) „Die Einfleischung Gottes in der Menschheit war das Ziel und Ende des alttestamentarischen Priesterthums, darum musste es in fleischlicher Vererbung seinen großen Priesterberuf erfüllen, bis erschienen war das Heil, vom Fleische geboren".

Auf Seite 56 versucht sich der Auctor als Prophet: „Der Tag, an welchem der letzte Priester verschwände, würde auch das Signal für eine allgemeine Erschütterung sein und eine immense Lücke müsste in dem göttlichen Weltplane entstehen. Denn das Priesterthum ist nicht eine jener Parasiteninstitutionen, die man aus dem Boden reißen kann, ohne ihn zu erschüttern, vielmehr ist es ein wesentlicher Factor in der göttlich angeordneten allgemeinen Harmonie der Dinge, und wenn die Stürme es nicht vernichten könnten, dann würden Himmel und Erde mit ihm zusammenbrechen. Nicht allein aus dieser Welt zieht es seine Kraft, auf der man Verfolgungen anzettelt und Ketten schmiedet, sondern aus höheren Regionen. . . ."

Die Ausdrucksweise ist vielfach höchst unvollkommen, unbeholfen, schwerfällig, hart; man wäre fast versucht zu sagen, an vielen Stellen nicht druckreif; der Verfasser gebraucht mit Vorliebe absonderliche Ausdrücke. Die Arche Noes wird einfachhin mit „Kasten" bezeichnet; Petrus und Johannes sind „Schriftsteller"; Abel der „erste Priester in der Urwelt". — (S. 59.) „Sie (die Priester) sind es, sie, denen die geistigen Geburtsschmerzen anvertraut und das Gebären durch die Taufe aufgetragen worden". Auf Seite 61 ist die Rede von einem „länderdurchdringenden Schrei des Jubels und Dankes". Maria nennt der Auctor die letzte der israelitischen Mütter". Die biblischen Ausdrücke „servi — liberi", werden mit „Gezwungene — Freiwillige" übersetzt 2c. 2c. Dass für die „Ungebildeten" folgende Zeilen klar und deutlich seien, glaube ich nicht. (S. 9.) „Der heilige Gott sah aus dem Himmel auf Abels Opfer herab (Gen. IV. 4) (auf Kains Opfer aber wollte Er nicht herabsehen) [wahrscheinlich eine Glosse]. Desgleichen . . . ."

Verwechslungen von Ausdrücken, wie z. B. Wirksamkeit und Wirkung, Christus und Gott 2c. kommen häufig vor; nicht „Christus" umkleidet sich mit der Menschennatur (wie auf S. 69 gesagt wird), sondern die zweite göttliche Person. — 2c. 2c. Papst, Bischöfe und Priester stellt man doch für gewöhnlich als lehrende Kirche den Laien als der hörenden, gegenüber; der Satz (S. 36): „Alle Seelsorger und Bischöfe und der Papst selbst sind demnach ebenfalls gehorchende Gläubige . . ." der ja richtig verstanden werden kann, ist doch geeignet, bei vielen Lesern Verwirrung der Begriffe herbeizuführen.

Um Gelegenheit zu haben, vom Breviergebet zu sprechen, leitet der Auctor folgenderweise zu diesem seinem Thema über: „Besonders befiehlt die Kirche dem Priester zur würdigen Feier der heiligen Messe täglich das Breviergebet zu verrichten" (S. 43).

Die Logik muss sich das Angesicht verhüllen bei dem Satze (S. 80): „Nutzbringend ist somit der Segen (i. e. die Segnung, benedictio) des Priesters, aber noch wirkungsvoller jener des Bischofs; am allerwirksamsten aber ist der Segen des Papstes. So vielfach jedoch wird derselbe verachtet und verhöhnt; daher soll im nächsten Capitel ... auf die Bedeutung des Papstthums hingewiesen werden". In dem Capitel „Reichnisse an den Priester" wird der „liebe Leser" ermahnt, seine „aufrichtige Liebe zu seinem Seelsorger besonders dadurch an den Tag zu legen, dass er ihnen stets das, was er ihnen schuldig ist, gewissenhaft verabreiche". „Entrichte gerne die üblichen Stolgebüren und sonstigen Gaben an die Priester," lautet die wiederholte Mahnung.

Bezüglich der Rechtschreibung soll man, meine ich, wenigstens consequent bleiben; das ist nicht g schehen; z. B. (S. 7) heißt es: „... der Sünden zutheil. Habet Acht, Brüder ..."

Wenn ein Priester in solcher Weise über diesen Gegenstand spricht, das mein Endurtheil, so erreicht er den sich vorgesetzten Zweck nicht nur nicht, sondern er gibt gerade dadurch den Gegnern des Priesterstandes eine neue Waffe in die Hand. — Eine genaue Durchsicht und eine gründliche Purgierung wird einer eventuellen Neuauflage sehr zustatten kommen. — Man verzeihe mir die offene Sprache.

Seitenstetten. Dr. Friedrich Schmidt.

21) **Religiöse Sinnsprüche zu Inschriften** auf Kirchengebäude und kirchliche Gegenstände in lateinischer und deutscher Sprache. Von Dr. Andreas Schmid, Director des Georgianums in München &c. Mit 42 Abbildungen. Kempten. 1899. Jos. Kösel'sche Buchh. 8°. IV und 349 S. M. 3.— = K 3.60.

Der hochwürdige Herr Verfasser bietet 1460 lateinische und deutsche Inschriften, die der heiligen Schrift, den kirchlichen Gebeten und dem Schatze deutscher Sprichwörter entnommen sind, für 168 verschiedene kirchliche Gebäude, Gebäudetheile und Gegenstände, sowie für 8 andere besondere religiöse Gelegenheiten. Der ganzen Sammlung geht eine historisch-liturgisch-ästhetische Einleitung voraus; die einzelnen Abschnitte sind häufig durch Bemerkungen ähnlichen Inhaltes eingeleitet. Dieselben zeichnen sich aus durch kirchlichen Geist, liturgisches und Kunstverständnis, tiefe Auffassung und wohlthuende Prägnanz und erhöhen den Wert der reichen Sammlung bedeutend. Von den 42 Bildern sagt der Verfasser selbst, dass sie nicht unbedingt nothwendig, aber für manche Leser vielleicht eine angenehme Beigabe seien. Ein sorgfältiges Sachregister erleichtert den Gebrauch. Die Ausstattung des Büchleins ist vorzüglich; der Preis nicht hoch. Allen Priestern, welche die Zierde des Hauses Gottes lieben, wird diese Sammlung Freude und Nutzen bieten.

Seckau. P. Willibald Wolfsteiner O. S. B.

22) **Die Requiemsmessen nach dem gegenwärtigen liturgischen Rechte.** Von Franz Xaver Rindfleisch, ehem. Subregens im b. Seminar zu Eichstätt, jetzt Pfarrer in Großenried. Regensburg. 1901. Fr. Pustet. 72 S. M. —.80 = K —.96.

Ueber die Feier der Requiemsmessen sind im letzten Jahrzehnt von Rom so wichtige, von bisheriger Auffassung und Uebung theilweise so abweichende Bestimmungen und Entscheidungen ergangen, dass man füglich von einer Neugestaltung des liturgischen Rechtes in diesem Betreffe reden kann. Vorstehend angezeigtes Schriftchen bietet eine Gesammtdarstellung der nunmehr für Requiemsmessen geltenden Vorschriften. Der Herr Verfasser behandelt den Gegenstand mit einer Allseitigkeit und Gründlichkeit, dass die Schrift jedem Priester und insbesondere dem Seelsorger bestens empfohlen werden kann. Man wird hier nicht umsonst Berathung suchen und der gebotene Aufschluss ist verlässig, weil immer sorgfältig aus den Quellen geschöpft und begründet. Das Büchlein wird deswegen, dessen sind wir gewiss, nicht bloß da und dort, wie der Verfasser bescheiden hofft, sondern bei recht vielen hochwürdigen Mitbrüdern sich einen Platz erobern.

E. Dr. K.

23) **Der Bonifatius-Verein.** Seine Geschichte, seine Arbeit und sein Arbeitsfeld. 1849—1899. Festschrift zum 50jährigen Jubiläum des Vereines von Dr. A. J. Kleffner, Professor der Theologie und Dr. F. W. Wocker, Domcapitular und Geistlicher Rath, Mitgliedern des Generalvorstandes des Bonifatius-Vereines. Paderborn. 1899. Bonifatius-Druckerei. M. 7.60 = *K* 9.12.

Vorliegendes Buch ist eine Festschrift zum 50jährigen Jubiläum des St. Bonifatius-Vereines. Das mit den Bildnissen der ersten beiden Präsidenten des Vereines, des Grafen Stolberg-Westheim und des Bischofes Konrad Martin von Paderborn, geschmückte Buch zerfällt in zwei Haupttheile, wovon ersterer die Geschichte der Entstehung und Entwicklung bis auf unsere Tage deutlich und anschaulich vor Augen führt, während letzterer Theil die Arbeit und das großartige Arbeitsfeld des Vereines mit Gewissenhaftigkeit und größter Genauigkeit zum Ausdruck bringt.

Der erste Theil, von Dr. Kleffner verfasst, führt uns hin an die Wiege des St. Bonifatius-Vereines. Gegründet vom erlauchten Grafen von Stolberg, sehen wir hier das zarte Pflänzchen keimen, wachsen und blühen. An Hand dieser gediegenen, geschichtlichen Arbeit erfahren wir, wie der noch junge Verein immer weitere Gebiete erfasst und immer reicher seine segensreiche Wirksamkeit entfaltet in Stadt und Land. Zum großen Glücke fand die eminente Bedeutung einer solchen Vereinigung bald Anklang und willige Aufnahme. Wie viel Tausende und Tausende von Katholiken, die in der Diaspora zu leben verurtheilt sind, verdanken gerade dem Bonifatius-Verein die Erhaltung und Bewahrung ihres heiligen Glaubens! Gottes reichster Segen ward mit ihm, besonders in den letzten Jahrzehnten, wo der Verein weit über die Grenzen Deutschlands hinaus seine wohlthätige Wirksamkeit ausgedehnt hat. Nach Ablauf von 50 Jahren sehen wir das einst so kleine Reis als mächtigen Baum, der seine Zweige weithin ausbreitet und gar vielen den Glauben, den wahren Gottesfrieden und damit auch vielfach das irdische Glück gebracht hat.

Der zweite Theil, den Domcapitular und Geistlicher Rath Dr. F. W. Wocker mit wahrem Bienenfleiße bearbeitete, geht ein in das Einzelne und entrollt ein klares Bild von den Bedürfnissen der einzelnen Missionsgebiete und zeichnet mit großem Geschicke die mühsame Entwicklung katholischen Lebens und das erfreuliche Aufblühen der katholischen Kirche in manchen Bezirken. Eine Uebersichtstafel und statistische Zusammenstellung erhöhen den Wert des großangelegten Werkes und liefern den sprechenden Beweis von der enormen Thätig-

keit des Bonifatius-Vereines. Jede Gemeinde in der Diaspora ist verzeichnet und alles diesbezügliche mit großer Genauigkeit vermerkt, so dass sich jeder orientieren kann über die betreffenden Orte mitten unter Andersgläubigen.

Der Zweck dieses Buches wird in der Vorrede angegeben, wenn es da heißt: „Unsere Arbeit hat zunächst den doppelten Zweck, einmal über die 50jährige Wirksamkeit des Vereines offen vor aller Welt Rechenschaft abzulegen, dann aber vor allem auch zu zeigen, dass seine Aufgabe noch lange nicht erfüllt ist, denn im Gegentheil, seine Arbeit ist kaum noch halb gethan, sie wächst ihm fortwährend unter den Händen".

Wer soll sich dies Werk anschaffen? Offen gesagt, nicht jedermann. „Unser Buch ist zunächst nicht im eigentlichen Sinne für das Volk, sondern vorzugsweise für jene bestimmt, welchen die Leitung und Förderung des Vereines obliegt, die Mitglieder der Comités, der Localvereine, der Einigungen der vielen akademischen und Bonifatius-Sammelvereine, ganz besonders aber für den gesammten höheren und niederen Clerus, auf dessen bereitwillige Hilfe der Verein nun doch einmal für alle Zukunft angewiesen bleibt". (Vorwort.)

Lambach. P. Gebhard Koppler O. S. B.

24) **Die Verlesung der Messperikopen in der Volkssprache.** Von Dr. Johann Ernst, Pfarrer und Militärcurat a. D. in Miesbach. Kempten 1899. Jos. Kösel'sche Buchhandlung. Gr. 8°. 30 S. M. —.60 = *K* —.72.

Vorliegende Broschüre, ein Separat-Abdruck aus der Theol. prakt. Monatsschrift (Passau), handelt über ein sehr interessantes Thema, nämlich über den Vorschlag, es möchten nicht bloß an Sonn- und Feiertagen, sondern auch an gewöhnlichen Wochentagen, besonders wenn ein Heiligenfest oder eine Feria mit missa propria gefeiert wird, die betreffenden Perikopen, Epistel und Evangelium auch in der Volkssprache verlesen werden. Zur Begründung seines Vorschlages beruft sich der Verfasser auf die diesbezügliche Gepflogenheit der ersten christlichen Jahrhunderte, welche darin ein vorzügliches Mittel zum fortgesetzten, ununterbrochenen religiösen Unterricht erkannten. Ob, und inwieweit diese Anregung durchführbar ist, hängt von verschiedenen Umständen ab, und muss die Beurtheilung darüber den einzelnen Diöcesan-Bischöfen überlassen bleiben.

Braunau a. I. P. Victorin Noggler.

25) **Das Buch Tobias,** dem katholischen Volke erklärt von P. Bernhard Schmid O. S. B. München. 1899. J. J. Lentner'sche Buchhdl. Gr. 8°. VIII und 104 S. M. 1.20 = *K* 1.44.

Nicht eine wissenschaftlich kritische Erklärung bietet uns P. Schmid, sondern eine auf die Lehre der Kirchenväter aufgebaute volksthümliche Auslegung in herzlicher, anziehender Sprache. — An Tobias sehen wir den gottesfürchtigen Israeliten, der, mitten unter sittenlosen Heiden lebend, seinen Glaubensgenossen ein leuchtendes Beispiel gibt von Glaubenstreue, von ängstlicher Gewissenhaftigkeit in Beobachtung der Gebote Gottes, von Mildthätigkeit, von Einfachheit und Sittsamkeit. Auch die verschiedenen schweren Prüfungen und Heimsuchungen machen ihn in seinem Tugendleben nicht wankend und können sein Vertrauen auf den gerechten Gott nicht erschüttern. So eignet sich dieses Büchlein ganz vorzüglich als ein Hausbuch, als ein Schatzkästlein, als eine Tugendschule für jede Familie. Besonders den Kranken und den von verschiedenen Leiden Heimgesuchten sei es empfohlen, sie werden daraus großen Trost, aber auch neuen Muth zum geduldigen Tragen ihrer Leiden schöpfen. Auch dem Priester als Zuflucht und Tröster der Kranken und Leidenden wird es gute Dienste leisten.

P. V. Noggler.

26) **Sechzehn Predigten über die himmlische Glückseligkeit,** gehalten im Advent 1534 zu München von dem Franciscaner P. Joannes Horn, herausgegeben von P. Parthenius Minges O. Fr. Min. München. 1899. J. J. Lentner'schen Buchhdl. Gr. 8°. XI und 119 S. M. 1.20 = *K* 1.44.

Man kann es nur freudig begrüßen, dass die Werke hervorragender Vorkämpfer für den katholischen Glauben besonders aus der viel verlästerten Reformationszeit der Vergessenheit entrissen werden. Das war auch der leitende Gedanke, der P. Parthenius zunächst zur Herausgabe der Predigten des berühmten Kanzelredners P. Johannes Horn bewog. Mit der Herausgabe vorliegender Predigten hat P. Parthenius einen glücklichen Anfang gemacht; denn gerade über den „Himmel" gründlich und ansprechend zu handeln, ist immerhin schwierig. Nicht leicht wird man aber etwas so Weitläufiges, Erschöpfendes und Gediegenes über die himmlische Seligkeit finden, wie in diesen Predigten, die eine gründliche Kenntnis der heiligen Schrift und der Dogmatik verrathen. Ursprünglich bildeten sie ein zusammenhängendes Ganzes, wurden aber vom Herausgeber zur leichteren Uebersicht in 16 Abschnitte abgetheilt.

In sprachlicher Hinsicht sind einige veraltete Redewendungen und Ausdrücke bemerkbar; durch eine möglichst genaue Uebertragung ins Hochdeutsche kann aber ein Werk nur gewinnen. P. V. Roggler.

27) **Nach Südtirol.** Eine Curreise in lebenden Bildern von P. Anselm Kieweg O.S.B. Brixen. 1900. A. Weger. 8°. 222 S. *K* 2.—.

Mit großem Interesse haben wir die vorliegende Reisebeschreibung gelesen. Gerade diese Art der Schilderung fordert ja großes Talent, damit sie nicht zu einer langweiligen Ortsbeschreibung werde, oder sich andererseits nicht allzusehr ins Subjective verliere. Der Verfasser hat beide Klippen klug vermieden: er weiß uns die Gegenden sehr lebhaft zu schildern, er weiß aber auch die Eindrücke auf sein Gemüth mit köstlicher Naturtreue wieder zu geben. Eine Reise ins heilige Land Tirol fesselt ja unsere Aufmerksamkeit umsomehr, als man sich nach den neuesten Vorgängen daselbst ein etwas ungerechtes Bild von dieser festen Burg der Religion und des Patriotismus machen könnte. Das Büchlein wird besonders jene interessieren, welche das Land schon kennen und jene, welche eine Reise dorthin unternehmen wollen.

Beim Lesen dieser köstlichen Schilderungen thut einem nur Eines leid: Man vermisst schwer Illustrationen. Es ist ein Irrthum, wenn man glaubt, Illustrationen seien Nebensache. Auf vielen Gebieten (Geschichte, Literatur, Geographie, Naturgeschichte) sind Illustrationen die Hauptsache. Es wäre so gut, wenn die intensiven Arbeiten katholischer Forscher und Schriftsteller auch in das Lager der Gegner dringen würden. Aber ohne das Lockmittel der Illustration werden wir das nie erreichen. Wer zu beobachten Gelegenheit hat, wie Alt und Jung, Gebildet und Ungebildet gerade auf Illustrationen geht, muss sehr bedauern, dass diese Errungenschaft der Neuzeit nicht so ausgenützt wird, wie es sein könnte und sollte. Selbst dort, wo die Landschaft mehr Staffage für den Ausdruck des eigenen Gefühles ist, wie bei Alban Stolz vermissen wir ungern die Illustration. Auch Brunners kunstgeschichtliche Werke, die so interessant sind, verlieren durch diesen Mangel an Verbreitung. Wir meinen, in dieser Beziehung könnten die katholischen Druckereien durch gegenseitiges Zusammenhalten und Austausch der Cliches viel mehr als bis jetzt erreichen. —b—.

28) **Opuscula ascetica Sancti Vincentii Ferrerii.** Accedit de adhaerendo Deo B. Alberti Magni Aureus libellus. Editio nova. Curante R. P. Matthaeo-Joseph Rousset O. Pr. Parisiis. Sumptibus P. Lethielleux Editoris 10. Via dicta Cassette. pag. 206. Fr. 2.—.

Obiges Büchlein enthält kurz gefasste Rathschläge, wie eine nach Vollkommenheit strebende Ordensperson vorgehen solle, um ihr Ziel zu erreichen Die Heiligen sind praktisch und darum einfach, sie pflegen nicht hohe Speculationen anzustellen. So auch hier der heilige Vincenz Ferrer. — Außer den Traktaten ‚De vita spirituali‘ und ‚De Consolatione in tentationibus contra fidem‘, welche von dem eben genannten Heiligen stammen, enthält das Büchlein eine Abhandlung des Sel. Albert des Großen: ‚De perfectione vitae spiritualis seu de adhaerendo Deo‘, welche der Herausgeber als ‚aureus libellus‘ bezeichnet, und zur Beleuchtung dieser Abhandlung ist noch beigefügt die ‚Institutio Spiritualis Ludovici Blosii ad mentem tractatus B. Alberti‘. Ein aufmerksamer Leser kann aus diesen kurzgefassten, inhaltsschweren Unterrichten reichlichen Nutzen ziehen.

Lainz bei Wien. Max Huber S. J.

29) **Leben und Wirken des Ehrwürdigen P. Claudius de la Colombière S. J.** Aus dem Französischen des R. P. Peter Harrier S. J., übersetzt von P. Mathias Gruber S. J.

Für Verehrer des göttlichen Herzens Jesu und der seligen Margaretha Alacoque eine sehr willkommene Biographie

Geboren 2. Febr. 1641, gest. 15. Febr. 1682, war doch diese kurze Lebenszeit reich an Thaten für das Reich Gottes und insbesondere für das göttliche Herz Jesu. 1658 in die Gesellschaft Jesu eingetreten, 1669 zum Priester geweiht, seit 1675 der Seelenführer der seligen Margaretha Alacoque, 1676 nach London gesendet, hatte er in den beiden letztern Stellungen als auch in allen übrigen Aemtern vorzüglich nur Ein Hauptziel vor Augen: Den Glauben an die Gegenwart Jesu im Sacramente des Altars zu wecken, zu beleben, zu heben, das göttliche Herz Jesu bekannt zu machen, dessen Verehrung nach Kräften zu fördern. Leiden, Verkennung, Einkerkerung waren ihm nur willkommen, wenn nur sein Ziel befördert wurde. Seine Thätigkeit in Frankreich und London ist ein Kampf gegen die Jansenisten in Frankreich und gegen die Irrlehrer in England. Seine Biographie ist ein Stück Kirchengeschichte in obgenannten Ländern. Daher auch aus diesem Standpunkte sehr interessant. Dieses Leben wird nicht verfehlen für das göttliche Herz Jesu recht warm zu machen, indem wir am Ehrwürdigen einen so unermüdeten Apostel dieses heiligsten Herzens kennen lernen und bewundern.

30) **Das Krippenopfer des Waisenknaben.** Weihnachtsspiel. Von Ludw. Bermanschläger. Verlag von Quirin Haslinger. Linz. Broschiert 72 *h*.

Dieses Weihnachtsspiel können wir allen jenen, die um derlei Sachen sich umschauen müssen, wärmstens empfehlen; wäre ich so eine Institutsleiterin oder Aebtissin, das und kein anderes müssten heuer meine Zöglinge aufführen. Der Verfasser hat die besten mittelalterlichen Mysterien brav studiert; die heiligen Personen werden mit der ihnen gebürenden Würde eingeführt und reden in Versen, was sich sehr gut ausnimmt; die lustigen Figuren, wie der taube Simon und seine „Göttergattin“ Martha, stören gar nicht und bieten den erhabenen Wahrheiten, die das Stück darstellt, einen stimmungsvollen Hintergrund, wie ja

auch in unseren gothischen Kirchen die Kröten, Molche, Drachenköpfe und Teufelsfratzen den hehren Zwecken des Heiligthumes dienstbar gemacht sind. Druckfehler wären nicht zu finden, doch bliebe S. 21 das Wort „Leinwand" vor „Fäden" klüger weg; S. 18 bittet man die Stelle zu streichen: „und der Priester die Gebete sprach". Der Knabe Johannes redet vom Begräbnisse seiner Mutter — und nicht vergessen — wir sind im alten Testamente. Es war aber laut III Moses 21, 1 ff. den jüdischen Priestern eingeschärft: „Ein Priester soll sich nicht verunreinigen an der Leiche seiner Mitbürger, außer an seinen Blutsverwandten!" Kenner würden bei Anhörung dieser sonderbaren Beschreibung des israelitischen Conductes ein mitleidiges Lächeln nicht unterdrücken können und der pflichtgetreue levitische Clerus würde, wenn er noch lebte, die Zumuthung, als hätte er sein Rituale nicht genauer verstanden und befolgt, in einer flammenden Protestresolution zurückschleudern.

Thalheim. P. Kilian Jaeger v. Waldau.

31) **Entretiens et Avis spirituels.** R. P. Léquier de l'Ordre de S. Dominique. Introduction par le R. P. Libercier du même Ordre. Paris. Lethielleux. Editeur. 10. Rue Cassette. XV et 216 pag Fr. 2.—.

Den ersten Theil dieser Schrift bilden sechs Exercitienvorträge, mit französischer Beredsamkeit vor jungen Marienkindern gehalten, darum wohl auch mehr auf Gefühlseindrücke als auf ruhige Belehrung berechnet. Der zweite Theil enthält Aufsätze über verschiedene Punkte des geistlichen Lebens, z. B. über den Wandel mit Jesus, die Losschälung des Herzens u. s. w. Die Ausdrucksweise des Verfassers ist salbungsvoll, auch geben die Ausführungen Zeugnis von hoher Weisheit und Klugheit in Leitung der Seelen. Die zwei Briefe am Ende über das gottgeweihte Leben einer Jungfrau in der Welt sind geradezu Meisterstücke.

P. M. Huber.

32) **Nazareth et la Famille de Dieu dans l'humanité.** Par le R. P. A. Dechevrens de la Compagnie des Jésus, Ex-Professeur de théologie aux facultés Catholiques d'Angers. Paris. P. Lethielleux, Libraire-Editeur. 10. Rue Cassette. 2 voll. 237, 302 pag. Fr 5.—.

Ein frommer Priester der Diöcese Versailles, der Pfarrer von Leudeville, hatte den Gedanken und Wunsch, die Verehrung der heiligen Familie zu fördern und zu verbreiten, um dadurch die Erneuerung der christlichen Familie im Geiste des Evangeliums und weiterhin die Durchdringung der ganzen Christenheit von dem Geiste Christi zu bewirken. Er gründete mit Erlaubnis seines Bischofes eine Bruderschaft zur Verehrung der heiligen Familie; Pius IX. segnete das fromme Unternehmen und beschenkte es mit Ablässen. Leo XIII. gieng hierin noch weiter, er richtete am 14. Februar 1882 an den Stifter des Vereines ein Breve, in welchem er alles bisher Geschehene approbierte und die Gläubigen einlud, den Geist dieser schönen und heilsamen Andacht in sich aufzunehmen; überdies ließ er nach seinen eigenen Angaben eine Medaille der heiligen Familie prägen. Der Inhalt des päpstlichen Breves bildet nun die Unterlage für das oben angezeigte Werk des P. Dechevrens; letzteres will nur ein Commentar sein, der die Gedanken des heiligen Vaters den Gläubigen verdolmetscht und erläutert. Vor allem wird den Lesern die Uebernatürlichkeit der christlichen Religion im allgemeinen und der christlichen Familie im besonderen zum Bewusstsein gebracht, dann das Verhältnis Jesu Christi zur Menschheit dargestellt und besprochen. Im zweiten Theile werden die Pflichten der Christen, die auf dem Wege der Gebote wandeln, und weiterhin auch die evangelischen Räthe gekennzeichnet. Das heilige Haus von Nazareth, in dem nicht bloß die Pflichten beobachtet, sondern auch die Räthe in der höchsten Vollkommenheit geübt wurden, soll das Vorbild der christlichen Familien sein. Der Verfasser wendet sich aber zunächst an die Geistlichkeit, in

der Hoffnung, dass diese sein Wort in die Gemeinden und Familien tragen werde. Seine Schrift zeugt von gediegenen theologischen Kenntnissen, wie sie eben bei einem ehemaligen Theologieprofessor vorauszusetzen sind.

P. M. Huber.

33) **Introduction à la Vie mystique** par M. l'abbé P. Lejeune, chanoine honoraire de Reims. Paris. Lethielleux. 330 pag. Fr. 3.40.

Der Titel eines Buches ist freilich nur der Titel, aber er ist doch nicht ohne Bedeutung, er gibt Aufschluss über Inhalt und Zweck des Buches. Gerade deshalb nun scheint der obige Titel nicht glücklich gewählt, denn er kann so verstanden werden, als ob die Tugenden, welche den Inhalt des Buches bilden, Betrachtung, Sammlung, Demuth und Abtödtung, die Erreichung mystischer Zustände zum natürlichen und gewöhnlichen Ziele hätten. Um dieser naheliegenden Auffassung vorzubeugen, sieht sich der Verfasser gleich auf der ersten Seite, im Vorworte, genöthigt, mit lauter Stimme zu erklären („proclamer très-haut"), dass dieser „Anleitung zum mystischen Leben" die Erreichung des Zieles keineswegs gesichert sei. Warum aber dann nicht einen passenderen Titel wählen? Warum die Erwartungen der unerfahrenen Leser so hoch spannen, ohne die Gewissheit, ja sogar bei sehr großer Unwahrscheinlichkeit, sie erfüllen zu können? Auch empfiehlt es sich sehr wenig, in den Christen das Verlangen nach Außerordentlichem, wie es die Gabe der mystischen Vereinigung mit Gott ist, zu wecken und zu nähren. Hoch hinaus wollen ja ohnedies sehr Viele, die sich dem geistlichen Leben widmen, und es ist die erste Aufgabe einer gesunden und klugen Seelenleitung, ihnen dieses von Eitelkeit und Eigenliebe eingegebene Streben zu benehmen. Was der Verfasser in dem Buche behandelt, ist mit Ausnahme des ersten und des letzten Capitels nur das gewöhnliche Tugendleben im weltlichen oder Ordensstande. Und darüber trägt er viel Wahres und Gutes vor, das einigen auserwählten Seelen möglicherweise zu höheren Gebetsstufen verhelfen wird.

P. M. Huber.

B) Neue Auflagen.

1) **Die englischen Martyrer** unter Heinrich VIII. und Elisabeth. Von Josef Spillmann S. J. Zweite Auflage. Freiburg, 1900. Herder. 2 Bde. M. 6.— = *K* 7.20.

P. Spillmann liefert uns in den vorliegenden zwei Bänden geschichtliche Charakterbilder von großem Interesse. Der Kampf Heinrichs VIII. und Elisabeths gegen Rom und die katholische Kirche und gegen ihre muthigen Bekenner und die Vertheidiger der Rechte des Papstes; das empörend brutale, geradezu barbarische Vorgehen gegen die blühenden Klöster, die Constituierung und gewaltsame Einführung der „anglikanischen Kirche" bilden den Hintergrund des ganzen Gemäldes. Besonders wertvoll ist auch der ausführliche Bericht über die Gründung des englischen Collegs in Rom unter Gregor XIII., aus welchem die mit Wissenschaft, Frömmigkeit und heiligem Eifer gerüsteten Streiter gegen den Irrthum für die katholische Kirche in England hervorgehen sollten. Für die Kirchengeschichte des 16. Jahrhundertes ist das gründliche, auf Quellenstudium fußende Werk von eminenter Bedeutung.

Durchaus große Männer treten uns auf diesem Kampfplatze entgegen, groß entweder in der Tugend, oder auch groß im Laster, und zwar nicht schon in ihrer Vollendung, in facto esse, sondern erst in fieri, im interessanten Werden (z. B. der Gang in der Umwandlung Heinrichs von einem strammen Anhänger Roms bis zu dessen grimmigsten Gegner). In den vordersten Reihen stehen die Heldengestalten eines heroisch-tugendhaften Fischer, eines heiligmäßigen Thomas More, das liebliche Bild des seligen Campion. — Die staunenswerte Stand-

haftigkeit des gebrechlichen, kranken Fischer den unmenschlichen Grausamkeiten Heinrichs gegenüber lassen uns den greisen Cardinal erst in seiner wahren Größe schauen. Die Unbeugsamkeit des Thomas More, die da über alle Versuche seiner Freunde und Feinde, ihn von seinem Entschlusse abzubringen, den unerlaubten Eid nicht zu schwören, triumphiert, reißt uns zur Bewunderung hin; seine Gattin muss ihre Festkleider verkaufen, um die Gefangenkost ihres eingekerkerten Gatten zahlen zu können — welch schwere Prüfung für ihn! Und er könnte mit einem Federstriche all diesen Vexationen seiner Gattin und seiner von ihm so heiß geliebten Kinder ein Ende machen; aber er thut es nicht, er steht unbeweglich, er bleibt unzugänglich den Versprechungen und Drohungen, eben wie ein Martyrer. Wir sehen da, wie Campion aus einem von Elisabeth selbst bewunderten und angestaunten äußerst talentierten Studenten der von ihr am besten gehasste und bis aufs Blut verfolgte Jesuit wird, dessen glühender Eifer für die Erhaltung und Verbreitung des wahren Glaubens mit dem Tode belohnt wird.

Die Lichtgestalten dieser heiligen Blutzeugen werden durch die Schattenbilder eines Tyrannen Heinrich, eines grausamen Scheusales Elisabeth, eines durchaus verkommenen Cromwell, nur noch glänzender. — Zwischen diesen beiden Extremen begegnen uns auch manche schwache Charaktere, die durch Furcht und Schrecken eingeschüchtert, gegen den Papst für Heinrich und Elisabeth und die neue Lehre sich gewinnen lassen; viele jedoch sühnen diese ihre Schwäche durch den Martyrertod. — Am meisten spannend und das Interesse erregend sind wohl die geschilderten Gerichtsverhandlungen, die edlen Männer treten dabei mit einer überzeugungsvollen Entschiedenheit, mit einer ihr gutes Gewissen beweisenden Offenheit und mit einer freudigen Unerschrockenheit auf, dass man glaubt, die Apostel vor dem hohen Rathe sprechen zu hören, dass man sich in die Zeit der Christenverfolgungen der ersten drei Jahrhunderte zurückversetzt wähnt, dass man bei der Lectüre unwillkürlich die „acta Martyrum“ zu lesen vermeint. Die glänzende Vertheidigungsrede des More und des Campion, sowie seine „rationes decem“ stellen sich geradezu als eine Apologie des christlichen Glaubens den englischen Neuerern gegenüber dar. Wie unbegründet und wie leichtfertig und wie plump die Anschuldigungen gegen diese Männer heroischer Glaubenstreue sind, ebenso überzeugend und schlagfertig und zwingend sind ihre Vertheidigungsgründe. Aber nicht die gesunde Vernunft ist es ja, die gegen sie zu Gerichte sitzt, sondern der blinde Hass gegen die „Papisten.“

Dass die Darstellungsweise durchaus nicht wissenschaftlich trocken, sondern im Gegentheile spannend ist, versteht sich bei einem Werke P. Spillmanns wohl von selbst. Manche Capitel, z. B. über das glorreiche Ende des seligen Fischer, Ueber die Gefangennahme Campions, sind geradezu ergreifend; viele lassen sich als „geistliche Lesung“ verwenden; und Thomas More schreibt in seinen letzten Briefen Grundsätze nieder, wie sie in den Exercitienbüchern nicht besser enthalten sein können.

Seitenstetten. Dr. Friedrich Schmidt.

2) **Maria, die Königin des Rosenkranzes.** Ein unentbehrliches Handbuch für die Leiter und Mitglieder der Rosenkranzbruderschaft. Von Simon Knoll, geistl. Rath und Stadtpfarrer in München. Zweite verbesserte und vermehrte Auflage. Mit 1 Lichtdruck- und 15 Textbildern. Regensburg, 1901. Verlagsanstalt von Manz. Gr. 8°. VIII u. 550 S. M. 6.— = *K* 7.20.

Das vorliegende Werk kann nicht nur als eines der inhaltreichsten und fasslichsten Handbücher für die Rosenkranz Andacht bezeichnet werden, sondern es ist überhaupt eines der besten katholischen Hausbücher, wofür es besonders in dieser neuen Auflage eingerichtet ist. Der hochwürdige Verfasser, welcher die marianische Literatur mit vier anderen bedeutenden Erbauungsbüchern bereichert hat, reiht nach der Erklärung des Rosenkranzgebetes, der Bruderschaft und deren Ablässe, in die fortlaufende Erklärung der Geheimnisse fast alles ein, was sich

auf die Gnadenvorzüge und das Leben Mariä, auf die heiligen Orte und auf die liturgischen Gebräuche bezieht. So wird beim ersten Geheimnis des freudenreichen Rosenkranzes besprochen: 1. Mariä unbefleckte Empfängnis und Geburt, 2. Mariä Jugendgeschichte und Vermählung, 3. die Botschaft des Erzengels Gabriel an Maria, 4. das Ave Maria Läuten, 5. das heilige Haus von Nazareth und dessen Uebertragung nach Loretto. Von frommen Legenden, namentlich aus der Lebensgeschichte Mariä wird ein ausgedehnter Gebrauch gemacht und es wäre manchmal eine größere Vorsicht oder wenigstens eine Unterscheidung von geschichtlich verbürgten oder kirchlich approbierten Thatsachen am Platze gewesen. Doch findet sich in dieser neuen Auflage schon manches Unhaltbare ausgeschieden, wie z. B. der Text auf S. 70 der neuen und S. 60 der alten Auflage über Mariä Geburt bezeugt. Auch sind einige Nummern der ersten Auflage deswegen ausgefallen, weil sie mit dem behandelten Stoffe in geringerem Zusammenhange stehen, wie im I. Theil, 3. Geheimnis: Die Gedanken des heiligen Bernhard an der Krippe des Herrn und die Sinnsprüche des Angelus Silesius, im II. Theil: Die Lebensschicksale Simons von Cyrene. Der Verfasser hält an der alten Tradition vom Grabe Mariens in Jerusalem fest, obwohl er auch die gegentheilige Ansicht über Ephesus bringt und auf die beiden neuesten Studien von Nirschl und Fonk verweist.

Die neue Auflage empfiehlt sich sehr vortheilhaft durch den großen Druck und die schönere Ausstattung mit den im Texte aufgenommenen 15 Bildern der Rosenkranzgeheimnisse und dem schönen Titelbild der Rosenkranzkönigin. Das Ziel, ein belehrendes und erbauendes Hausbuch zu liefern, erklärt es wohl, dass beim dritten Geheimnis des glorreichen Rosenkranzes die von Seite 398–483 reichende Gnaden- und Tugendlehre aufgenommen wurde, wie sie auch in der ersten Auflage sich findet. Neu kam zur zweiten Auflage hinzu die Belehrung über die Litaneien (S. 55–60) und mehreres über die Statuten und Privilegien &c. der Rosenkranzbruderschaft (apostolische Constitution vom 7. October 1898).

Kalksburg bei Wien. P. Georg Kolb S. J.

3) **Katechetische Predigten** von C. M. Wermelskirchen, fortgesetzt von A. Höhnl. Dritte Auflage. Aachen, 1898. R. Barth. 3 Bde. Geb. *K* 18.—.

Schon vor zehn Jahren hat unser hochverehrter Herr Pastoralprofessor den Namen des Verfassers rühmend uns genannt und dessen Werke uns empfohlen. Ein guter Beweis für deren Brauchbarkeit ist es, dass dieselben uns hier in dritter Auflage vorliegen, was leider durch ein Versehen der Druckerei auf dem Titelblatte nicht angemerkt ist. Es ist eine feste dogmatische Grundlage, die hier geboten wird, sowohl zu Christenlehren, wie zu katechetischen und mit einigem oratorischen Beiwerke zu Festtagspredigten. Eine Fülle verschiedener wichtiger Stoffe, die klar, verständlich, überzeugend und gründlich in 175 Predigten (getheilt in drei Abtheilungen: 1. Vom Glauben. 2. Von den Geboten. 3. Von den Gnadenmitteln.) behandelt werden. Bei der Ausführlichkeit, fast Weitschweifigkeit, mit der einige Partien behandelt werden, fällt die stiefmütterliche Behandlung des Gebetes auf, das in fünf Katechesen behandelt wird, wovon zwei das Gebet im Allgemeinen, zwei (!) das Vaterunser und eine (!) das Ave Maria erklären. Einige weniger passende Wortwendungen (z. B. „Thomas v. K. hat gut reden, wenn er sagt . . .") und Sätze, sowie einige Druckfehler lassen sich leicht selbst corrigieren. Druck und Papier ist sehr gut.

Schwanenstadt. C. B. Kramer

4) **Die hohen Vorzüge und die wirksame Fürbitte des heiligen Josef.** Dargestellt in 10 Vorträgen von Jakob Hubert Schütz, Rector in Köln-Ehrenfeld. Zweite vermehrte Auflage. Paderborn, 1901. Junfermannsche Buchhandlung (Albert Pape). 8°. 44 S. M. 1.— = *K* 1.20.

Wer öfters über den heiligen Josef zu predigen hat, wird diese Vorträge gewiss gerne benützen, denn sie haben den Vortheil, dass sie wirklich über den heiligen Josef handeln und sich immer streng auf sein Fest beziehen. Die Stellen der heiligen Schrift und der heiligen Väter über diesen großen Heiligen sind darin verwertet. Für eine etwaige Neuauflage dürfte Folgendes zu berücksichtigen sein: Seite 5 soll es statt „Anm. 12, 1" heißen „Num. 12, 1". Einige lateinische Stellen wären ins Deutsche zu übersetzen. Seite 3 u. 23. Die Frage über die Rangordnung des heiligen Josef im Himmel auf der Kanzel zu behandeln scheint nicht vortheilhaft, besonders wenn ein anderer Prediger mit Berufung auf Matth. 11, 11. dem heiligen Johannes dem Täufer nach Maria den ersten Platz anweist. Der Vergleich auf Seite 10 könnte zu einer irrigen Exegese von Matth. 1, 20. Anlass geben. In der heiligen Schrift steht (Gen. 33) nicht, dass Jakob „den kleinen Josef an der Hand führte", als er sich mit Esau aussöhnte (S. 10). Josef war ganz rückwärts mit Rachel aufgestellt.

S. 22. Auch andere Heilige gibt es, die ohne Heilig- oder Seligsprechungsprocess als Heilige verehrt werden Seite 31 muss von Seite der Naturwissenschaft gegen die Exegese von „Justus ut palma florebit" (Ps. 91, 13.) energisch Einspruch erhoben werden.

Die Seite 33 angeführte Erzählung aus der Jugend Josefs ist wohl für eine Predigt nicht gut zu verwerten. Das Kirchenlexikon (Band 6, Sp. 1844, 2. Aufl.) nennt dergleichen Erzählungen „theils unverbürgte Sagen, theils leere Fabeln." Seite 37. Dass der heilige Josef auch dem Leibe nach in den Himmel aufgenommen wurde, wird unseres Wissens von den Theologen nicht behauptet.

Gmunden. —h—.

5) **Lehrbuch für den katholischen Religionsunterricht** in den oberen Classen der Gymnasien und Realschulen von Dr. Arthur König, o. ö. Professor an der Universität Breslau. Erster Cursus. Allgemeine Glaubenslehre oder die Lehre von der göttlichen Offenbarung. Siebente Auflage. Freiburg, 1900. Herder. M. 1.30 = *K* 1.56.

Dieses von 23 Ordinariaten approbierte Buch in seiner 7. Auflage hat den katholischen Büchermarkt auf das ehrenvollste bereichert. Schlagende Beweisführung, strenge Logik, herrliche, geistreiche Auffassung sind ihm eigen. Die allseitige Belesenheit des Verfassers, seine Gelehrsamkeit auch in profaner Wissenschaft häufen ein sehr reiches Material auf, um den Unglauben ins rechte Licht zu setzen, die Wahrheit der katholischen Religion zu beweisen. Wie schön zeigt der Verfasser z. B. im Anhang bei den Gottesbeweisen, dass es kein sicheres Resultat der Wissenschaft gibt, das unserem heiligen Glauben widerstreitet, dass der Geist nur in der Lehre des Gottmenschen die Lösung der Welträthsel findet. Der Recensent empfiehlt daher dieses alle Eigenschaften eines Lehrbuches besitzende Buch auf das wärmste.

6) **Lehrbuch für den katholischen Religionsunterricht** in den oberen Classen der Gymnasien und Realschulen. Vierter Cursus. Die Sittenlehre. Siebente Auflage. M. 1.— = *K* 1.20.

Auch in diesem Lehrbuche hat der Verfasser seinen wohlbekannten Namen bewährt. Kurz und gut. Dass eine gewisse Breite dem Buche mangelt, war ein Postulat der Nothwendigkeit, da in unseren Gymnasien wöchentlich nur zwei Lehrstunden dem Religionsprofessor zu Gebote stehen. Der Verfasser hat weise Rücksicht genommen auf den durch die Verhältnisse gegebenen Rahmen, dem Vortrage des Lehrers, dem lebendigen Wort überlassend, den kurz aber klar und deutlich gegebenen Text zu beleben.

Auch diesem Buche die vollste Anerkennung.

7) **Die Ebstorfkarte**, eine Weltkarte aus dem 13. Jahrhundert. Herausgegeben und erläutert von Dr. Konrad Miller, Professor am königl.

Realgymnasium in Stuttgart. Dritte neubearbeitete Auflage. Stuttgart und Wien. 1900. Josef Roth'sche Verlagsbuchhandlung. Ladenpreis: Brosch. M. 1.20 = K 1.44. Die Ebstorfkarte selbst: a) in Schwarzdruck, in 8° gefaltet M. —.80 = K —.96; b) in Farbendruck, in 4° gefaltet M. 2.50 = K 3.—; c) in Farbendruck auf Leinwand mit Goldstäben M. 5.— = K 6.—.

Wie der Verfasser im Vorwort bemerkt, ist die vorliegende dritte Auflage des Textes der Ebstorfkarte für einen größeren Leserkreis berechnet und gibt deshalb den wesentlichen Inhalt der Karte, ins Deutsche übertragen, wieder. Um aber diese Begleittexte dem Manne der Wissenschaft ebenso wie dem einfachen Kartenfreunde, welcher die Ebstorfkarte zu seiner Aufklärung oder Erheiterung studiert, brauchbar zu machen, zumal, da manche Legenden der Karte wegen der Kleinheit der Schrift und der Abkürzungen etwas schwer zu lesen sind, ist der gesammte Inhalt der Karte mit allen größeren Legenden in Form von Anmerkungen aufgenommen worden. Ferner ist ein alphabetischer Index, in welchem auch die Anfänge der Legenden aufgenommen worden sind, beigegeben; dieser Index soll zugleich zum 5. Hefte der Mappae mundi als Ergänzung dienen und kann auch extra bezogen werden. Uebrigens ist der Preis der neuen Ausgabe der Weltkarte von 10 Mark auf beinahe ein Drittel herabgesetzt worden.

Was die Bedeutung und Trefflichkeit der Arbeit betrifft, verweist Referent auf das früher in diesen Blättern über die Mappae mundi Gesagte. Vorliegende Erläuterung, 128 Seiten stark, gibt zuerst in der Einleitung eine gedrängte Geschichte der Kartographie und eine Charakterisierung der römischen mittelalterlichen Weltkarte, um dann zur Geschichte und allgemeinen Beschreibung der Ebstorfkarte überzugehen. Der Beschreibung derselben (im einzelnen) nach den einzelnen Welttheilen folgen Schlussbemerkungen über manche ihrer Bestandtheile, verwandte Karten und Gruppenbilder, z. B. über Apostelgräber, Klöster, über mittelalterliche Sagen, fabelhafte Menschen 2c. 2c.

Auch wir wünschen mit dem Verfasser, dass die „schöne Ebstorferin" sich abermals einer guten Aufnahme, auch bei der studierenden Jugend, erfreue.

Freinberg bei Linz. P. Josef Niedermayr S. J.

8) **Leben des seligen Petrus Faber**, ersten Priesters der Gesellschaft Jesu, von Rudolf Cornely S. J. Vermehrte Auflage von H. Schmid S. J. Verlag von Herder in Freiburg. Geb. M. 2.— = K 2.40.

Um die Zeit, als fast ganz Deutschland für die katholische Kirche verloren schien, trat ein Mann auf, der, ohne ein großer Prediger zu sein, wie der selige Canisius, oder ein berühmter Gelehrter, wie P. Laynez oder P. Salmeron und andere, doch nicht minder zum Segen für Deutschland war durch seine stille Thätigkeit als Beichtvater und Exercitienleiter. Dieser Mann war der selige P. Petrus Faber, der erste Priester der Gesellschaft Jesu, der sich 1529 an den heiligen Ignatius anschloß. Das „Leben", das uns den Seligen in seiner Jugend und in den Studienjahren, in seiner Wirksamkeit in Italien (Parma), Deutschland (namentlich Mainz), in Spanien, Portugal schildert, ist anziehend geschrieben, wie auch für uns Deutsche ein Stück Geschichte der „Reformation". Der Preis ist mäßig.

9) **Fromm und froh.** Von Wilhelm Pailler. Sechs Theaterstücke mit männlichen Rollen. Zweite Auflage. Kl. 8°. Linz, Ebenhöch 276 S. Brosch. K 2.40.

10) **Religiöse Schauspiele für Mädchen.** Von W. Pailler. Mit einer musikalischen Beilage von B. Deubler. Vierte Auflage. Linz, Ebenhöch. Kl. 8°. 190 S. K 1.80.

11) **Weihnachtsspiele für Mädchen.** Von W. Pailler. Mit Musikbeilagen von Bern. Deubler. Zweite Auflage. Linz, Ebenhöch. Kl. 8°. 160 S. Brosch. *K* 1.80.

Ueber die Vortrefflichkeit der Pailler'schen Stücke etwas zu sagen, ist überflüssig. Ist ja doch im Heimatland des Verfassers wohl kaum eine Anstalts- oder Vereinsbühne, die nicht schon eines oder mehrere dieser Stücke aufgeführt hätte und über das engere Heimatland hinaus sind seine Stücke weit verbreitet. Die neuen Auflagen sind ausgestattet mit sehr gutem Papier und übersichtlichen, fehlerfreien Druck, der das Memorieren bedeutend erleichtert, und machen der rührigen Verlagshandlung alle Ehre.

Urfahr. J. Grosam.

C) Ausländische Literatur.

Ueber die französische Literatur im Jahre 1900.

XXX.

Wir sind bei der neueren Geschichte angekommen. Fahren wir da fort:

Chuquet (Arthur). La jeunesse de Napoléon. La Révolution. (Die Jugend Napoleons. Die Revolution.) Paris, Colin. 2. Bd. 8. VI 388 S.

Auf den ersten Band dieses bedeutenden Werkes haben wir bereits aufmerksam gemacht. Chuquet befolgt auch in diesem Bande die gewiss lobenswerte Methode: Napoleon ist ihm Mittelpunkt; dann aber wird Alles, was auf ihn Bezug hat, so geschildert, dass man den geistigen Zustand Napoleons begreift. Es wird bei der Beurtheilung Napoleons gewöhnlich viel zu sehr vergessen, welche höchst mangelhafte Erziehung ihm zu Theil wurde und in welcher Umgebung er sich in der Jugend befand (übrigens auch später). Es wird noch ein dritter Band erscheinen.

Rovigo (Duc de) Mémoires pour servir à l'histoire de l'empereur Napoléon. (Memoiren zur Geschichte des Kaisers Napoleon.) Neue Ausgabe, umgearbeitet und mit Anmerkungen versehen von D. Lacroix. Paris, Garnier frères. 8. 564 S.

Die Memoiren des H. v. Savigny (später Herzog von Rovigo) standen immer in großem Ansehen, weil Savigny seit dem Feldzug in Egypten beständig an der Seite Napoleons war, dessen volles Vertrauen besaß, so dass ihm die wichtigsten Missionen übertragen wurden. Dagegen warf man ihm in vielen Punkten Parteilichkeit vor, sowie auch Unrichtigkeiten. Die Versuchung, nicht immer bei der Wahrheit zu bleiben, wenn man sieht, wie die Höchsten (Napoleon) es damit nicht genau nehmen, lag nahe. So war es zu allen Zeiten und ist es wohl jetzt noch. H. Lacroix gibt sich nun alle Mühe, das Unrichtige richtig zu stellen. Er beweist z. B. überzeugend, dass bei der Schlacht von Marengo das Hauptverdienst dem General Desaix zukommt. Sehr gründlich beweist er, dass bei der Ermordung des Herzogs von Enghien die Hauptschuld auf Talleyrand lastet. Allerdings ist Napoleon nicht unschuldig: er ließ sich durch Talleyrand zum Gewaltstreich und zur Grausamkeit verleiten. So werden noch viele Facta richtig gestellt. Auf diese Weise werden die Memoiren eine Quelle ersten Ranges. H. Lacroix hat auch die Memoiren des Ministers Bourrienne purificiert und rectificiert neu (statt 8 Bde. 5) herausgegeben. Aehnlich verfuhr er mit den derniers moments de Napoléon à St. Helène par le Dr. Automarchi, der vom 19. Sept. 1819 bis zum Tode (5. Mai 1821) an der Seite Napoleons war und Tag für Tag alle Vorfälle und Unterredungen aufschrieb.

Souvenirs des Guerres d'Allemagne pendant la Révolution et l'empire. (par le Baron de Comeau.) (Andenken an die Kriege in Deutschland während der Revolution und während des Kaiserreiches von Baron v. Comeau.) Paris, Plon. 8. 579 S.

Auch dieses Werk verdient wegen einzelner Details der Erwähnung. Als Quellenwerk wird das Ganze nie gelten. Der Verfasser hascht zu sehr nach Anekdoten, von denen wohl viele einfach der Fama ihre Entstehung oder ihre Ausschmückung verdanken. Auch schreibt sich H. v. Comeau öfter eine zu wichtige Rolle zu, so besonders bei der Schlacht von Wagram. Es wäre unbegreiflich, wie ein so entscheidendes Eingreifen allen andern Geschichtsschreibern und Napoleon selbst entgangen wäre. Dennoch ist das Buch wegen einzelner Details, die sich sonst nirgends vorfinden und die glaubwürdig sind, dem Geschichtsschreiber empfehlenswert.

Souvenirs tirés des papiers du Comte Auguste de la Ferronays (1777—1814) par le Marquis de Costa de Beauregard. (Erinnerungen gezogen aus den Schriften des Grafen A. de la F. (1777—1814) von M. de Beaur.) Paris, Plon. 8. 426 S.

Der Geschichtsforscher wird in dieser Schrift manche interessante Details, besonders über den Herzog von Berry, dessen Adjutant der Graf de la Ferronays durch viele Jahre war, erfahren. Leider sind die intimeren Verhältnisse der Bourbonen wenig erbaulich, wofür dieses Buch ein neuer Beweis ist. Erbaulich ist nur die treue Anhänglichkeit des edlen Grafen an die Bourbonen trotz aller abstoßenden Umstände, — eine rührende Anhänglichkeit, wirklich würdig einer besseren Sache und besserer Personen.

Rousseau (François). Kléber et Menou en Egypte depuis le départ de Bonaparte. (Août 1799—Sept. 1801.) (Kleber und Menou in Egypten nach der Abreise Bonapartes. August 1799 bis 1801.) Paris, Picard. 8. LIX. 455 S.

Dieses Werk ist umso wertvoller, da es sich ganz auf Documente stützt. Darstellung und Sprache lassen nichts zu wünschen übrig. Aus dem Ganzen geht klar hervor, dass Kleber und noch mehr Menou ihrer Aufgabe nicht gewachsen waren. Kleber war tapfer, aber nicht einsichtsvoll. Da er ein persönlicher Feind Napoleons war, that er das Gegentheil von den weisen Anordnungen, die Napoleon ihm hinterlassen hatte. Wie schmerzte es ihn, als er vernehmen musste, dass der in seinen Berichten an das Directorium so viel geschmähte Napoleon erster (allmächtiger) Consul wurde! Aus kleinlicher Rachsucht suchte er durch boshafte Carricaturen sich schadlos zu halten, wodurch er seinem Ansehen nur schadete. Der Dolch von Soleyman verschaffte ihm noch einen ehrenvollen Tod. Menou, sein Nachfolger, war weder tapfer noch intelligent. Die Pläne, die er entwarf, wären nicht übel gewesen; allein er verstand es nicht, sie auszuführen.

Denis (Samuel). Histoire contemporaine. Le chute de l'Empire. Le gouvernement de la défense nationale. L'Assemblée nationale. (Geschichte der Gegenwart. Der Sturz des Kaiserreiches. Die Regierung der nationalen Vertheidigung. Die Nationalversammlung.) Paris, Plon-Nourrit. 3. Bd. 8. 472 S.

Dieses Werk (auf die zwei ersten Bände wurde seinerzeit aufmerksam gemacht) ist unstreitig von großer Bedeutung, wenn man auch nicht gerade mit allen Ansichten des Verfassers einverstanden sein kann. Gründlichkeit und lebendige Darstellung sind seine großen Vorzüge. Diese besitzt auch der vorliegende dritte Band. In diesem werden die Friedensunterhandlungen, die Commune und ihre Unterdrückung geschildert. Er schließt ab mit der denkwürdigen Sitzung der National-Versammlung am 17. März 1871. H. Thiers wird nach Verdienst — nicht gelobt. Es wird noch ein vierter Band folgen.

Chélard (Raoul). La civilisation française dans le développement de l'Allemagne: Moyen age. (Die französische Civilisation in der Entwicklung Deutschlands. Mittelalter.) Paris, Mercure de France. 8. 358 S.

Dieses Werk führen wir mehr als Curiosum an. Der Minister Guizot hat einmal gesagt: „Man kann ohne Uebertreibung sagen, Frankreich sei das Centrum für die Civilisation Europas". Diesen Grundsatz will nun der Verfasser auf Deutschland anwenden. Er will daher zeigen, dass die Bildung nicht sowohl von Italien, wie gewöhnlich angenommen wird, sondern vielmehr von Frankreich nach Deutschland gekommen sei. Er theilt das Mittelalter in drei Epochen ein, in die merovingische, in die karolingische und in die capetingische (bis zum Schlusse des Mittelalters). Bei jeder Periode sucht er darzuthun, wie religiöses Leben (Klöster), Wissenschaften (Universitäten), Kunst, Poesie, Prosa, Gesittung (Kreuzzüge, treuga Dei) u. s. w. von Frankreich ausgiengen. Ob dabei keine Uebertreibung vorkomme, mögen Andere beurtheilen. Immerhin ist das mit großer Sachkenntnis geschriebene Werk für Culturhistoriker sehr interessant.

Vallery-Radot (Réné). La vie de Pasteur. (Das Leben Pasteurs.) Paris, Hachette. 8. 692 S.

Es war zu erwarten, dass Pasteur, dessen wohlthätiges Wirken weltbekannt ist, nicht lange auf einen Biographen werde warten müssen. Vallery-Radot hat seine Aufgabe vorzüglich gelöst. Es ist ihm aber nicht sowohl darum zu thun, die außerordentlichen Kenntnisse desselben, den großen Gelehrten uns vorzuführen, als vielmehr seinen edlen Charakter in allen Lebensverhältnissen zu schildern, ihn als das nachahmungswürdige Muster eines Menschen und Christen zu zeigen.

Martial de Salviac (O. M. C.). Un peuple antique ou une colonie gauloise au pays de Ménélik. Les Galla, grande nation africaine. (Ein altes Volk oder eine gallische Colonie im Lande des Menelik. Die Galla, große afrikanische Nation.) Cahors, Plantade. 4. XX. 424 S. Reich illustriert und mit einer Karte.

Ob die Galla in Afrika mit den Franzosen wirklich stammverwandt seien, ist eine Frage, die der Verfasser noch nicht zur allgemeinen Befriedigung gelöst haben dürfte. Doch das ist Nebensache: die Arbeit ist dennoch von großem Werte. Der Verfasser, ein Kapuziner, hat viele Jahre unter dem Naturvolke der Gallas gelebt; dasselbe soll bei 10 Millionen zählen und wohnt zwischen Abessynien und den Somalis. P. Martial ist daher in der Lage, Zuverlässiges über Sitten, Gebräuche, Religion, Bildung, Sprache, Kunst u. s. w. dieses wenig bekannten Volkes zu bieten.

Eggermont (L.). Voyage autour du globe, Japon. (Reise um die Welt. Japan.) Paris, Delagrave. 4. 522 S. Mit vielen Illustrationen, Plänen und Karten.

H. Eggermont ist als Diplomat, als Gelehrter bekannt. Er besitzt auch eine feine Beobachtungsgabe, scharfes Urtheil, vortreffliche Darstellungsweise, so dass sein Werk nach Inhalt und Form allseitig gelobt wird.

Chabin (P.) S. J. Les vrais principes du Droit naturel, politique et social. (Die wahren Grundsätze des natürlichen, politischen und socialen Rechtes.) Paris, Berche et Tralin. 8. X. 343 S.

Der Hauptzweck dieser Schrift ist zu zeigen, wie mangelhaft die rein natürlichen, philosophischen, heidnischen Grundsätze in Bezug auf Recht und Moral seien. Wohl hatten einzelne große Geister manch' wichtige Wahrheit erkannt, aber wie unvollkommen. Mitten unter den Wahrheiten befinden sich noch die größten Irrthümer, so in Bezug auf Sclaverei, das Verhältnis des weiblichen

Geschlechtes, das Recht der Väter über die Kinder und natürlich besonders auch in Bezug auf den Götzendienst. Auch die christlichen oder vielmehr nichtchristlichen Lehrer über sociale Fragen, wie Hobbes, Rousseau, Comte, Fourrier 2c. sind in schwere Irrthümer gefallen. Dies wird alles gründlich und klar bewiesen. Ein besonderer Vorzug des Buches besteht darin, dass der Verfasser sich vorzüglich mit actuellen Thematen beschäftigt, so mit Krieg, Selbstmord, Duell, Ehe, Ehescheidung, das Recht der Eltern bei der Erziehung der Kinder, die Unterrichtsfreiheit, das Capital und die Arbeit, die Syndicate, das allgemeine Stimmrecht, den Parlamentarismus u. s. w.

Wulf (M. de). Histoire de la philosophie médiévale. (Geschichte der Philosophie des Mittelalters.) Paris, Alcan. Gr. 8. 480 S.

Großes Lob wird dem Verfasser für dieses gründliche Werk gespendet. Als Einleitung werden die philosophischen Systeme der Orientalen und Griechen in Kürze auseinandergesetzt. Bei der Philosophie des Mittelalters unterscheidet der Verfasser vier Perioden: 1. die Anfänge der Scholastik (bis zum Ende des 12. Jahrhunderts), 2. die Glanzperiode derselben (13. Jahrhundert), 3. Niedergang und Irrgänge (14. und theilweise 15. Jahrhundert), 4. fernerer Niedergang und neue Systeme (bis zum 16. Jahrhundert). Philosophen, die zwar später lebten, aber sich ganz den Scholastikern anschlossen, wie Tolet, Melchior Canus, Suarez 2c. werden mit Recht auch noch vorgeführt.

Carra de Vaux (B.). Avicenne. (Avicenna.) Paris, Alcan. 8. VIII. 302 S.

H. Carra de Vaux ist Professor am katholischen Institut (Universität) in Paris. Er ist durch seine Uebersetzungen und Editionen arabischer Auctoren in den gelehrten Kreisen eine hochgeachtete Persönlichkeit. Die Philosophen werden es daher mit Freuden begrüßen, dass dieser Fachmann erster Classe einmal den größten arabischen Philosophen, Avicenna, der auf die Philosophie des Mittelalters den größten Einfluss ausübte, einer gründlichen und erschöpfenden Besprechung unterzog. Wir erhalten durch diese Schrift zugleich eine Geschichte der Entwicklung der Philosophie von Muhamed bis Avicenna.

Anmerkung: Avicenna, geb. 980, gest. 1037, war Leibarzt mehrerer Sultane. Er schrieb schon mit 21 Jahren eine Encyklopädie (Mathemat. exc.). Sein Hauptwerk sind seine canones der Heilkunde, die bis auf die Neuzeit in höchstem Ansehen standen. Hier kommen besonders in Betracht seine Commentare zu Aristoteles De anima, De coelo, Auscultationes physicae, Metaphysica, Analyse des Organon. Seine Werke wurden schon im 15. Jahrhundert vielfach (1476, 1491, 1493, 1495) gedruckt.

Lahr (P. Ch.) S. J. Cours de philosophie suivi de l'histoire de la philosophie. (Handbuch der Philosophie sammt der Geschichte der Philosophie.) Paris, Briguet. 8. 2 Bde. VIII. 547 und 519 S.

Es genüge, Fachmänner auf dieses ausgezeichnete Werk aufmerksam zu machen, welches alle Lobsprüche, die ihm von den Recensenten gespendet werden, wohl verdient.

Turinaz (Msgr.). Trois fléaux de la classe ouvrière. La violation de la loi du Dimanche, l'alcoolisme et la mauvaise tenue des ménages ouvriers. (Drei Geißeln der Arbeiterclasse. Die Uebertretung des Gebotes in Bezug auf den Sonntag, der Alkoholismus und das fehlerhafte Haushaltungswesen der Arbeiter.) Paris, Roger. 8. 256 S.

Der Bischof von Nancy, Msgr. Turinaz, ist unermüdlich im Kampfe gegen die socialen Schäden unserer Zeit. Mit Recht nennt er die drei hervorgehobenen Uebelstände wahre Geißeln für die arbeitenden Classen (was wohl

nicht bloß in Frankreich, sondern auch anderswo gilt[1]. Er schildert die Uebelstände wahrheitsgetreu, gestützt auf eigene Erfahrung und auf die Aussagen glaubwürdiger Zeugen, sowie gestützt auf reiches statistisches Material, so daß man ihm keine Uebertreibungen vorwerfen kann. Msgr. Turinaz gibt auch einige Mittel an zur Hebung der Uebelstände. Schließlich ermahnt er (besonders die Arbeitgeber) dringend zur Anwendung derselben. Ein Werk, in dem Socialpolitiker viel Interessantes finden werden, ist unstreitig folgendes:

J. du Plessis de Grénéden. Histoire de l'autorité paternelle et de la société familiale en France avant 1789. (Geschichte der väterlichen Auctorität und des gesellschaftlichen Familienlebens in Frankreich vor 1789.) Paris, A. Rousseau. Gr. 8. 625 S.

In der Einleitung wird das Familienleben, wie es das Naturrecht und die Grundsätze des Christenthums verlangen, sehr gründlich und scharfsinnig auseinandergesetzt. In der Geschichte desselben unterscheidet der Verfasser drei Perioden: 1. die Uranfänge (vor dem 6 Jahrhundert), 2. das fränkische Zeitalter (7. bis 10. Jahrhundert), 3. das Mittelalter und die neuere Zeit (11. bis 18. Jahrhundert). Bei jeder Periode werden folgende Punkte besprochen: Die väterliche Gewalt über die Personen, über das Eigenthum, über die Dauer der väterlichen Autorität, die theilweise Verminderung und das Aufhören derselben, über die Adoption, uneheliche Kinder, das Familienverhältnis im Allgemeinen. Den Schluß bildet eine vortreffliche Abhandlung über die Umwälzung aller bisherigen Verhältnisse durch die Revolution.

D'Adhémar (Vicomtesse). La Femme catholique et la démocratie française. (Die katholische Frau und die französische Demokratie.) Paris, Perrin. 8. 316 S.

Die Schrift enthält viel Schönes, Nützliches, was auch die deutschen Frauen sich merken dürften. Besonders vortreffliche Gedanken enthält sie über die Erziehung der weiblichen Jugend. Leider ist die Verfasserin auch nicht ganz frei von dem, was man jetzt Frauenemancipation nennt – und die wie Influenza überall einzuschleichen versteht.

Martin (Germain). La grande industrie sous le règne de Louis XIV (plus particulièrement de 1660—1715.) (Die Großindustrie unter der Regierung Ludwig XIV., vorzüglich von 1660—1715.) Paris, Rousseau. 8. II. 416 S.

Ausführlich und gründlich werden hier alle Beziehungen und Berührungspunkte, welche der Staat resp. der König, mit dem, was wir jetzt Industrie heißen, was aber damals Manufactur genannt wurde, hatte, auseinandergesetzt. Besondere Aufmerksamkeit wurde dem Minister Colbert und seinem System geschenkt. Colbert war nach der Ansicht des Verfassers mehr Staatsmann und Finanzmann als Oekonomist. Nicht sowohl die Bereicherung des Volkes, als vielmehr diejenige des Staates (des Königs) lag ihm am Herzen. Für Historiker und Socialpolitiker hat das Werk unstreitig große Bedeutung.

Longhaie (G.) S. J. Dix neuvième siècle. Esquisses littéraires et morales. Première période 1800—1830. (Das neunzehnte Jahrhundert. Literarische und moralische Skizzen. Erste Periode 1800—1830.) Paris, Retoux. 8. 422 S.

Da dieses Buch gegenwärtig in Frankreich großes Aufsehen erregt, ist es geziemend, dasselbe zu erwähnen. P. Longhaie gilt mit Brunetière und Faguet als einer der ersten Literatur-Kenner und Kritiker der Gegenwart. Er überragt die anderen noch durch seine philosophischen und theologischen Kenntnisse. In diesem ersten Bande wird das Wiederaufleben des Christenthums geschildert, sodann das Entstehen der modernen Literatur und ihre Träger: Chateaubriand, Mad. de Staël, Jos. de Maïstre, Bonald, Lamenais, Lamartine &c.

Azamboja (Gabriel d'). L'abdication. Roman social. (Die Abdication [Verzichtleistung]. Socialer Roman.) Paris, Briguet. 8.

Dieser Roman ist durchaus actuell, und zwar nicht bloß für Frankreich, sondern auch für andere Länder: Fortwährend wird ja geklagt, Alles flüchte sich vom Lande in die Stadt, auf dem Lande seien keine Dienstboten, keine Arbeiter zu bekommen. Ferner wird geklagt, dass der Adel, überhaupt die höheren Stände, nicht mehr so viel Einfluss auf das Volk ausüben wie ehedem. Der Verfasser ist mit Recht der Ansicht, dass auch da das Uebel nicht von niederen, sondern von den höheren Ständen ausgehe. Der Adel, die Reichen ziehen sich in die Städte zurück. Es ist ihnen zu langweilig auf dem Lande; höchstens ein paar Monate im Sommer kann man es dort aushalten. Auch die Aerzte, zuweilen sogar Geistliche, streben nach der Stadt. Ist es da zu verwundern, wenn auch die niederen Stände ihr Glück in der Stadt zu finden hoffen? Im vorliegenden Roman haben wir einen reichen Gutsbesitzer, Robert de Blincourt. Er ist von sehr guter Familie, jung, schön, reich, talentvoll; er besitzt die Hochachtung und Verehrung der ganzen Gegend. Er hat auch schon eine Person, die in jeder Beziehung für ihn passt, als Lebensgefährtin gefunden. Alles lässt hoffen, er werde auf seinem Schlosse glücklich sein und viele Glückliche machen. Da lernt er eine schöne Pariserin kennen; sie raubt ihm sein Herz! Er folgt ihr nach Paris, führt ein müßiges, fröhliches Leben. Seine Güter lässt er durch Beamte verwalten. Nur selten und für wenige Wochen bewohnt die junge Herrschaft das väterliche Schloss: es ist der Dame zu langweilig. Mit Recht nennt der Verfasser das eine Abdankung, eine Verzichtleistung auf die Achtung, Liebe und das Zutrauen der Bevölkerung. Durch mehrere Generationen hindurch waren die Schlossherren, seine Ahnen, die Vertreter des Landes in den niederen und höheren Wahlkörpern. Jetzt kommt wieder eine Zeit, wo Wahlen in verschiedene Behörden stattfinden. Der junge Herr wünscht als Deputierter, Senator &c. gewählt zu werden; aber umsonst, Niemand rührt sich, Niemand kümmert sich um ihn. Ist das nicht begreiflich? Ist es bei solchen Verhältnissen nicht begreiflich, dass viele Adelige und Reiche den Einfluss auf das Volk verloren haben?

Salzburg. J. Näf, Professor i. R.

Bericht über die Erfolge der katholischen Missionen.

Von Joh. G. Huber, Dechant und Stadtpfarrer in Schwanenstadt.

„Judas, der überaus Tapfere, mahnte das Volk . . . und er brachte eine Sammlung zustande und sandte 12.000 Drachmen Silbers nach Jerusalem. . . .“ II. Macc. 12. 43.

Diese Stelle der Schrift ist uns wohl bekannt. Es ist dafür gesorgt, dass wir sie nicht vergessen: jene ernste Zeit, da das Volk Gottes allseits von Feinden bedrängt war. Die Besten des Volkes waren in den Kampf ausgezogen und erfochten ihre Siege unter Führung des Helden Judas, des Makkabäers.

Wir können sie nicht vergessen, weil wir eine Zeit mitleben, wo das Volk Gottes in ähnlicher Lage ist und sich den Namen „streitende Kirche“ wohl verdienen muss. Es tobt ein Kampf ohne Ende um die, welche treu zu ihr halten.

Zu diesem Kriegsheere der Kirche gehört auch die ansehnliche Schar Jener, deren Waffenrock, schwarz auf blau, weitum in der katholischen Welt wohl bekannt und gerne gesehen ist — die Männer der Quartalschrift. Diese hält ihre Schreiber und Leser fest zusammen in guter Mannszucht,

rüstet sie mit Waffen aus, und an Gelegenheit, sie zu erproben, fehlt es nie. An Widersachern hat es ihr nie gemangelt, auch jetzt nicht, sie hat viel Feind', viel Ehr'.

Der Schreiber dieser Zeilen freut sich, auch ein alter Schwarzblauer zu sein. Er ist seit Jahr und Tag aus den geschlossenen Reihen abcommandiert zur Herstellung eines Vorwerkes, weiß kaum mehr, was sonst in der Welt vorgeht außer den harten Kämpfen, die er zu bestehen hatte, bis über den Trümmern des alten die Mauern des neuen Gotteshauses emporwuchsen, ihre Bedeckung fanden und endlich der Thurm seinen hohen Helm aufsetzte.

Jetzt freuen sich die Gläubigen allerdings, dass sie in den weiten Räumen doch Platz finden, dafür berennen die Gläubiger den Bau von allen Seiten! Zahlen macht Frieden! sagt man. Dies ist auch geschehen, solange es gieng. Aber immer neue Reihen scheinen aus dem Boden zu wachsen und die Munition ist ausgegangen. Freilich haben wir noch 50.000 Stück Patronen zur Verfügung, aber nur die leeren Hülsen, in welche die Geschosse erst eingeführt werden müssen.

Es sind dieses die Lose unserer Kirchenbau-Lotterie. Ihr leeres Dasein nützt nichts, auch wenn sie an Zahl Millionen wären; werden sie aber scharf geladen, so helfen sie ganze Reihen von Bedrängern zur Ruhe bringen.

Deshalb habe ich an den Führer unserer Schar das Ansinnen gestellt, „ut commodaret mihi apparatum suum", nämlich, dass er mir Mittel und Wege zugänglich mache, wie die Lose in die Hände der ganzen Heeresabtheilung geliefert werden können. Ein Concedo war die Antwort. Demnach wird an die P. T. Abnehmer der Quartalschrift je ein Los der Kirchenbau-Lotterie Schwanenstadt geschickt werden.

Wollen diese in freundlicher Erinnerung an den bedrängten Kriegskameraden die Zumuthung nicht zurückweisen, sondern die Hülse mit einer oder zwei Kronen scharf laden, so werden, da ja ihrer nahezu 14.000 sind, auch die 12.000 Drachmen einlaufen und große Hilfe gewähren.

Ob der obige Schrifttext als Vorspruch schon auf diesen Abschluss hinlenken sollte, darüber gestehe ich zu: Hoc erat in votis! Aber der Zusatz: „damit Opfer dargebracht werden", soll auch zur Wahrheit werden und bleiben: Das fromme Gedenken an alle Wohlthäter, sowahr als dieses feste Vorwerk in ferne Jahrhunderte hin als ein Wahrzeichen dastehen soll dafür, was Kirche und Staat, Priesterschaft und Volk durch einmüthiges Zusammenhalten Gott zuliebe fertig bringen konnten!

Dass der alte Bettler trotz seiner Sonderstellung sich von der gemeinsamen Arbeit nicht absondern, sondern doch weniges dazu beitragen wollte, dafür steht im folgenden der Bericht über das Wirken der katholischen Mission in allen Welttheilen.

I. Asien.

Arabien. Die Mission der Kapuziner zählt unter 12,000.000 Bewohnern, wozu auch die an der Somali-Küste gerechnet sind, 1500 Katholiken, auf fünf Stationen und zwei Außenposten vertheilt. Es bestehen

fünf Schulen und ein Colleg unter Leitung der Maristen-Brüder, vier Waisenhäuser unter Leitung von Tertiarschwestern.

Es ist wahrlich ein pusillus grex! Die dort arbeiten, tragen schwerer, als manche andere, sind sie ja allseits von Moslim umgeben und müssen den Ausspruch des Herrn an sich erproben lassen: Mitto vos sicut agnos inter lupos.

Vorderindien. Apost. Präfectur Assam. Die Missionäre (S. D. S.) hatten im letzten Jahre doch einen namhaften Erfolg ihres tapferen Ausharrens auf dem schwierigen Posten: Sie brachten 127 Bekehrungen an Erwachsenen zustande und ist die Zahl der Katholiken auf 1440 gestiegen. Es ist dieses freilich noch klein gegenüber der Bewohnerschaft von 7,000.000; jedoch sind auch dort die Schwierigkeiten ähnlich, wie in dem vorhin erwähnten Gebiete.

Die Hoffnung für bessere Zukunft wächst mit den Kindern heran. Die Mission hat elf Schulen mit 200 Schülern. Die fleißige Arbeit, welche diesen zugewendet wird, wird Gott nicht vergeblich sein lassen und werden die Fruchthalme nach und nach höher werden, als das wuchernde Unkraut.

In den südindischen Fürstenstaaten Maissur, Travankor und Cochin hat die Mission ebenfalls besondere Hindernisse, nämlich die aus alter Zeit stammenden, auch unter der englischen Oberhoheit in Geltung stehenden Gesetzbestimmungen, dass jeder Unterthan dieser Reiche, der zum Christenthum übertritt, dadurch seines väterlichen Erbes und überhaupt jedes Erbrechtes verlustig wird, — was sonst nur Verbrecher trifft. Die Folge hievon ist, dass aus den reichen und vornehmen Ständen auf Bekehrungen nicht zu rechnen ist und solche nur bei Armen und niedrig Gestellten, die nichts zu verlieren haben, vorkommen.

Nun haben auf Betreiben des apostolischen Delegierten Msgr. Zaleski die Missionsbischöfe sich zu einer Protesteingabe an die englische Regierung geeinigt, welche sich auf die Garantien stützt, die s. z. Königin Victoria allen Unterthanen, auch im indischen Reiche, gegeben hat, dass „Alle, sie mögen was immer für religiöse Ueberzeugung tragen, unterschiedlos des gleichen unparteiischen Schutzes der Gesetze sich erfreuen sollen."

Noch immer sind die Schrecken der Hungersnoth in Indien und der sie begleitenden Seuchen nicht verschwunden. Es wird verschieden darüber geurtheilt, und mag durch die immer wiederkehrenden Klagen die Theilnahme vielleicht sich vermindern; aber die amtlich festgestellten Thatsachen sind entsetzlich.

In den vier Hungersjahren von 1896—1900 sind über 5,000.000 Menschen dem Hunger und den Seuchen zum Opfer gefallen; mehrere Provinzen z. B. Radschputana, Bhopal, Barodo haben nahezu die Hälfte ihrer Bewohnerschaft verloren, andere über ein Drittel! Wieviel darunter auch die Missionen gelitten haben, läßt sich denken.

Außerdem soll die Zahl der Aussätzigen in ganz Vorderindien zwischen 2—3 Millionen betragen! — Es bestehen einige Spitäler für Aussätzige, aber sie verschwinden gegenüber der ungeheuren Zahl.

Hinterindien. Das 1899 errichtete apost. Vicariat Laos unter Msgr. Bischof Cuaz (Pariser-Seminar) schreitet in seinen Erfolgen gut vorwärts. 1899 zählte man gegen 9360 Christen; noch im selben Jahre sind 6791 erwachsene Getaufte und 1761 Katechumenen zugewachsen, im letzten Jahre war der Erfolg kaum geringer.

Das Volk der Laos hat seine Wohnsitze in den Gebirgen von Ober-Mekong, welche sich über Siam, Annam und Tonkin erstrecken Es ist echtes Bergvolk, kräftig und unverdorben. Alles zeigt sich für die Mission zugänglich, und die Bekehrten, Kinder wie Erwachsene, sind voll Liebe und Zutrauen zu ihren Missionären. Die Leute sind arm und im letzten Jahre durch Missrathen der ohnehin spärlichen Reisernte sehr in Bedrängnis gerathen,

China. Die Lage der Mission ist noch immer so unklar, wie die ganze chinesische Frage, welche durch das Säbelgerassel zwar der Welt zu Gehör gebracht, aber weder durch dieses noch durch die Friedensverhandlungen der Lösung zugeführt wurde.

So ergibt es sich aus den Zeitungen, so auch aus den Nachrichten der Missionäre, die dieses und jenes melden, die einen von eingetretener Ruhe, die andern von Fortdauer der alten und Ausbrechen neuer Gefahren und Verfolgungen, aber auch alle miteinandor nicht wissen können, was Gottes Vorsehung für Pläne habe und welche Wege noch zu deren Erreichung begangen werden müssen.

Wie nach heftigen Gewittern nicht selten sich Landregen einstellen, die den angerichteten Schaden noch vergrößern, so schieben sich dort dem furchtbaren Orkane nun düstere Wolkenmassen nach, welche die Wirkung des Vorausgegangenen noch lange fühlbar machen: Es ist Hungersnoth.

Der Krieg, das Verjagen des arbeitenden Volkes durch die Raubzüge der Boxer-Banden, dazu ungünstiges Wetter haben Missjahre verursacht, Noth und Hunger treten in den crassesten Formen auf.

So melden die Franciscaner aus Nord-Schensi, dass sie sammt ihren Christen der bittersten Noth ausgesetzt seien und sehen müss'n, wie auch das Christenvolk, von Hunger gepeinigt, mehr und mehr verwildere und, um ihn irgendwie zu stillen, Alles preiszugeben anfange.

Das Gleiche zeigt sich in der Mission der Lazaristen in Kiangsi. Auch die Jesuiten rufen um Hilfe für ihre Mission Ost-Tscheli: Das Volk ist um alle Habe gebracht worden, der Preis der Lebensmittel ist um das zehnfache gestiegen; dagegen der Preis von Grund und Boden aufs tiefste gesunken, weil jeder, der es bearbeiten möchte, doch voraussieht, dass er die Saat nicht ernten, sondern, dass sie doch nur eine Beute der Räuberhorden sein werde, und dass die Todesgefahr für den Besitzenden viel größ'r sei, als für den Bettler.

Aus Süd-Schantung kommt tröstlichere Meldung: derzeit sei Alles ruhig und acht Missionäre haben bereits die Leitung ihrer Gemeinden wieder aufgenommen, der neue Vicekönig habe eine für die Christen sehr günstige Proclamation erlassen u. s. w. Gott gebe, dass nicht wieder das Gegentheil eintrete.

Aus andern Provinzen kommen Nothschreie wegen neuer Zurüstungen, welche das Heidenvolk mache, um beim Zurückziehen der fremden Truppen auf die Christen loszuschlagen; aus anderen füllen sich die Todtenrollen, mit Zahl, Namen und Todesart der Hingemordeten. Daraus ragen besonders hervor die sieben Missionsbischöfe, welche die Verfolgung der chinesischen Mission entrissen hat, deren fünf zu Tode gemartert wurden; zwei infolge der ausgestandenen Leiden gestorben sind.

Die bischöflichen Martyrer sind:

1. Der apost Vicar der Südwest-Mongolei Msgr. Hammer, der seit 1865 in der Mission Großes gewirkt und sein Leben, wie schon gemeldet, unter schrecklichen Qualen geendet hat.

2. Msgr. Tatosati, apost. Vicar von Süd Honan, dem man nach anderen Misshandlungen einen Bambusstock von unten durch den Leib stieß, dass er beim Halse herausdrang.

3. Der apost. Vicar Msgr Grassi und 4. dessen Weihbischof Msgr. Fogolla, beide O. Fr. m., welche lebend geviertheilt wurden.

5. Der apost. Vicar der Mandschurei, Msgr. Guillon (Pariser-Seminar, welcher in seiner Kathedralkirche erschossen wurde und mit seinen Priestern und 200 Christen in der in Brand gesteckten und eingestürzten Kirche ein gemeinsames Grab fand.

6. Der apost. Vicar von Südost-Tscheli Msgr. Bulté und 7. der apost. Präfect Msgr. Chausse starben nach den ausgestandenen Strapazen und Misshandlungen eines natürlichen Todes.

Man sieht: die Heerführer der katholischen Mission sind nicht ferne vom Schusse gestanden, sondern waren in der Schlachtlinie und sind den Heldentod gestorben. Der Herr, der dieses zugelassen hat, wird nicht nur diesen Blutzeugen ihren Lohn geben, Er wird auch die blutgetränkte China-Mission zu ihrem Ziele führen!

Borneo. Die Mission der Millhiller fasst immer tiefere Wurzeln in jugendlich frischem Boden. Die besten Erfolge zeigen sich bei den Kindern: Unser wohlbekannter Missionär P. Stotter schildert in einem Berichte an den Brixener St. Josef Missionsboten über den Bau der Schule in Sari die auffallenden Fortschritte der Kinder in allen Unterrichtsgegenständen, dass man daraus schließen kann: Diese Dayaken-Sprösslinge sind ein gewecktes Völklein, stehen ihren europäischen Collegen an Begabung und Regsamkeit nicht nach und werden einmal tüchtige Christen abgeben.

Die Erwachsenen zeigen ihre Dankbarkeit durch Mithilfe bei der Aufführung von Missionsbauten, sowie durch Eifer in aller Bethätigung des christlichen Lebens.

P. Stotter, der als Missionsoberer beständig auf Reisen ist, zur Nachschau auf den bestehenden und Gründung neuer Stationen, ist eben daran, auf Bitten eines Häuptlings der See-Dayaken eine Station in Sibu zu gründen, und hat auch schon Vorarbeiten gemacht zur Inangriffnahme der Mission in Cut am Igan-Flusse, bei einem von aller Cultur bisher unberührten Stamme. Wie die Umstände liegen, ist er voll der besten Hoffnung auf Gelingen. Möge Gott sie erfüllen!

Ceylon. In der Diöcese Point de Galle sind die Jesuiten-Missionäre mit der Zahl der Katholiken schon auf 7000 gekommen; die Zahl der Schulen und Schüler hat sich in den letzten fünf Jahren verdreifacht. Hiebei ist auch die Mitarbeit der Ordensschwestern von großem Werte.

Diese haben z. B. in der Hauptstadt seit drei Jahren Mädchenschulen, in welche die christlichen wie die heidnischen Eltern mit Vorliebe ihre Kinder schicken. Eine ganze Reihe von Bekehrungen ist dadurch schon veranlasst worden, indem auch heidnische Eltern den Kindern die Theilnahme am Religionsunterrichte häufig bewilligen und diese dann auf die Eltern einwirken, bis auch diese Unterricht nehmen und aus Buddhisten eifrige Christen werden.

II. Afrika.

Egypten. Eine wohlbekannte Missionsniederlassung, die Negercolonie Gesira bei Kairo ist von schwerem Unglücke betroffen worden. Im März ist das große Gebäude, in welchem die Werkstätten der Schreinerei untergebracht waren, mit allen Vorräthen und Werkzeugen völlig niedergebrannt.

Es könnte kleinlich erscheinen, etwas so Alltägliches unter Missionsnachrichten zu melden. Allein Gesira ist für das Missionswerk unentbehrlich, weil in den dortigen Werkstätten das meiste für andere Stationen Nöthige hergestellt wird, und von da tüchtige christliche Handwerksleute zu ihren Stammesgenossen zurückkehrend, meist sehr guten Einfluss auf dieselben ausüben.

Nun kann die Mission bei ihrer vielfachen Inanspruchnahme den großen Schaden allein nicht ersetzen und bittet daher um Brandsteuer.

Deutsch-Ostafrika. In Bagamoyo hat der apost. Vicar, Bischof Allgeyer, 1898 eine Anstalt gegründet, welche ihrem Namen vollends entspricht und der Mission zur Ehre gereicht. Sie heißt: „Unsere liebe Frau der Unglücklichen“ und ist eigens als Asyl bestimmt für die Neger, die als Lastträger mit den Karawanen aus dem Landesinnern kommen, und gewöhnlich erschöpft und ausgemergelt zum Heimmarsche nicht mehr die Kraft haben und elend zugrunde gehen. Dort finden diese armen Unglücklichen Zuflucht; Ordensschwestern leisten ihnen Warte und Pflege, haben auch viele derselben schon zur heiligen Taufe gebracht.

Die besten Dienste leistet eine junge blinde Negerin, welche als Sclavin dahin geschleppt und durch die Mission losgekauft worden war. Sie kann als Eingeborene am besten sich mit den Pfleglingen verständigen, auch in religiösen Dingen, geht ungemein geduldig mit ihnen um und übt den besten Einfluss aus. Dabei führt sie ein musterhaftes Leben, dass sie vom Volke nur die Heilige von Bagamoyo, wie vom Bischof seine beste Missionärin genannt wird.

Madagaskar. Eine hoffnungsvolle Blüte des Missionswerkes ist die Ackerbau- und Gewerbe-Schule der christlichen Schulbrüder bei Fianarantsoa (Central-Madagaskar), wo einheimische junge Leute in Religion und Schulgegenständen unterrichtet und außerdem für Acker- und Gartenbau, Gewerbe und Handwerke ausgebildet werden.

Ein Grundbesitz von 40 Hektar ist unter sie so vertheilt, dass jeder ein Grundstück für sich hat. In den Handwerkstätten sind über 100 Zöglinge, sie stehen unter tüchtigen Meistern und liefern so gute Arbeit, dass sie auch bei den Behörden Anerkennung finden. Was noch wertvoller ist: sie sind brave Christen und werden einmal im späteren Wirkungskreise auch Andere für die heilige Religion gewinnen.

Süd-Afrika. In Namaqua-Land hat die Mission der St. Sales-Oblaten schweres Ungemach zu bestehen. Scharen von Aufständischen durchziehen das Land, überfallen die Niederlassungen der Ansiedler und die Negerdörfer mit Mord, Raub und Brand. Alles flüchtet vor ihnen; die armen versprengten Hottentotten irren ohne Nahrung und Kleidung in den Bergschluchten umher, um sich vor den Bedrängern zu verstecken. Die Stadt Pella ist fast verödet, auch die Station, wo die Schwestern in ihrer Anstalt eine große Schar Kinder zu Unterricht und Verpflegung haben, ist in großer Gefahr.

Zu all dem ist noch der Regen ausgeblieben; alles verdorrt und wird der kaum überstandenen Hungersnoth wahrscheinlich eine zweite folgen. Die Meldung kommt an die Freiburger katholischen Missionen von der Schwester Alexia Speethauer, einer Oesterreicherin.

Transvaal. Der schreckliche Krieg, der in seiner Art wenig seinesgleichen in der Weltgeschichte haben wird, nimmt selbstverständlich auch harten Einfluss auf die katholische Mission; aber allem Anscheine nach wird

aus der schweren Heimsuchung sich nachhaltig Gutes ergeben. Darüber schreibt der Missionär P. Baudry O. M. J.:

„Wir sind vor allem Missionäre und haben unser Augenmerk auf das Seelenheil zu richten. Politische Meinungen berühren uns wenig. Wir wissen nicht, welchen Ausgang der blutige Krieg nehmen werde. . . Aber die katholische Sache wird nur gewinnen: Die Engländer kennen uns schon lange und die Buren haben uns endlich kennen gelernt, und ihre Vorurtheile gegen uns fallen gelassen, wir haben ihre Freundschaft gewonnen. Gott wird es lenken, dass der wahre Glaube bei diesem wackeren Volke noch Eingang finde".

West-Afrika. Apost. Vicariat Gabun. Die Väter vom heiligen Geiste können immer mehr gute Erfolge ihrer Wirksamkeit aufweisen. Bei den Kombes und Dues Negern hatten sie vor zwei Jahren kaum 100 Christen, seither noch 200 dazu gewonnen; bei den Evongos war damals der einzige Bekehrte ein Fetisch-Priester, jetzt sind 60 Christen, bei den Tika ist in der nämlichen Zeit die Zahl der Bekehrten von 2 auf 200 gestiegen, in den Schulen sind 45 Kinder.

Die Väter vom heiligen Geiste erreichten in ihren Gebieten im letzten Jahre eine Gesammtzahl von 5008 Bekehrten, davon treffen auf Gabun 1018, die übrigen vertheilen sich auf Senegambien 245, Nord-Sansibar 1351, Unter Niger 246, Französisch Congo 341, Nieder Congo 537, Ubanghi 426 u. s. w.

Apost. Vicariat Sierra Leone. Dort haben die Väter vom heiligen Geiste sich an ein schweres Werk gemacht: Die Missionierung des Stammes der Mendis-Neger. Die Hauptschwierigkeit liegt darin, dass dort schon seit langer Zeit verschiedene Secten arbeiten und viele auf ihre Seite gebracht haben. Trotzdem wagten sich die Missionäre an dieses Werk, für dessen Gelingen wenig Aussicht war, die Erfolge aber um so schöner sich ergeben.

Die Station St. Anton in Ascensionstown bildet schon einen mächtigen Anziehungspunkt für protestantische wie für die heidnischen Neger der weiten Umgebung, das Kirchlein reicht für den Zudrang kaum aus, Alles ist voll Bewunderung für die Schönheit des katholischen Gottesdienstes, Alles voll Aufmerksamkeit auf die Predigten, und was die beste Hoffnung gibt: Die katholische Missionsschule, welche mit 30 Kindern beginnen konnte, hatte nach zwei Monaten schon 95 Schüler. Gott helfe weiter und es wird gelingen!

Apost. Vicariat Senegambien. Als Nachfolger des apost. Vicars Msgr. Buleon, der voriges Jahr, kurz nach seiner Ankunft im neuen Wirkungskreise dem gelben Fieber zum Opfer fiel, das er sich in der Krankenseelsorge geholt hatte, und dem innerhalb weniger Monate noch 14 Missionäre in denselben Tod folgten, ist Msgr. Dr. Alphons Kunemann ernannt und am Pfingstsonntage zum Bischofe geweiht worden.

Derselbe ist ein geborener Elsässer, steht im kräftigsten Mannesalter, (1856 geboren), gilt als Gelehrter in der Theologie und anderen Wissenszweigen und ist ein erprobter Missions-Praktiker.

Nach mehrjähriger Thätigkeit als Professor trat er 1883 in die Senegal Mission ein, wo er zuerst in der Hauptstadt St. Louis arbeitete, bald darauf die Station St. Josef in Ngasobil übernahm, die er 10 Jahre leitete und in den blühendsten Stand brachte, dass sie als eine der besten in Afrika gilt. Nach menschlicher Berechnung ist die Ernennung dieses Mannes ein sehr glücklicher Griff, möge nur Gott sie auch auf lange Zeit bestätigen.

III. Amerika.

Nord-Amerika. Vereinigte Staaten. Wie mit der Existenz der Indianer, so steht es auch mit der Indianer-Mission.

Das Aussterben der letzten Reste der Indianer muss ein Programmpunkt der jetzigen Regierungspolitik sein, die Thatsachen lassen auf nichts anderes schließen. Man hat den Rothhautstämmen ihr Land genommen und ihnen unfruchtbaren Steppenboden zugewiesen, das Beste haben sich die Weißen behalten; man hat den Indianern vertragsmäßig die Versicherung gegeben, dass von staatswegen für alle ihre Bedürfnisse gesorgt werde, nun werden ihnen die Lebensmittelrationen alljährlich kleiner bemessen und keine Gelegenheit zu Arbeitsverdienst gegeben. Das Volk taumelt der Verzweiflung entgegen und scheint sich zu einem letzten Kampfe noch aufraffen zu wollen, indem sie sagen, es sei besser, auf dem Kriegspfade sterben, als zu verderben und Hungers zu verenden!

Der Indianer-Mission macht man es ebenso. Diese, die man früher so gut brauchen konnte, dass sie durch Belehrung der Erwachsenen und Gründung von Schulen die wilden Kriegerstämme zu ruhigen Staatsbürgern umgestalte, hat nun den Dank von staatswegen zu genießen. Den Missionsschulen ist die Staatshilfe entzogen, solche wird nur den Staatsschulen zugewendet. Weil trotzdem die Schülerschaft der Missionsschulen noch im Zunehmen ist, so wird von staatswegen deren Zahl beschränkt, die Ueberzahl muss in die Staatsschulen und wird dort ohne Religion gelassen.

Der Obere der Mission von Dakota, P. Rockliff S. J., schreibt: „Wenn die katholische Mildthätigkeit nicht mehr dafür aufkommt, dass die früheren Staatszuschüsse ersetzt werden, so wird man die Missionsschulen aufgeben müssen und wird damit die katholische Mission ihren Halt bei den Indianern verlieren".

Mexiko ist katholisches Land, sind ja 90 % der Bevölkerung Katholiken. Die Staatsgesetze drängen jedoch das Volk in Lagen, als wenn dort noch Missionsgebiet wäre, so z. B. in Beziehung auf die Schule. Die Regierung hat nach dem Muster der nordamerikanischen Vereinigten Staaten das gesammte Schulwesen in ihre Hand genommen, die Schulen confessionslos gemacht und den Religionsunterricht aus denselben entfernt.

Dadurch kamen die gläubigen Katholiken in die Zwangslage, Pfarrschulen zu errichten und sind hierin so eifrig und opferwillig vorgegangen, dass weitaus die meisten Gemeinden solche haben. Den ärmsten Gemeinden wurde durch Collecten geholfen. Die Bischöfe leisten hiebei die kräftigste Mithilfe. Auch die katholische Vereinsthätigkeit hilft wacker mit, in einer Weise, welche überall zum Vorbilde dienen sollte.

Ueberhaupt sind die sittlichen und religiösen Verhältnisse bei dem mexikanischen Volke so, wie es kaum irgendwo besser zu finden ist. In Familie und im öffentlichen Leben herrscht noch die innige Frömmigkeit, wie sie von altersher von Geschlecht zu Geschlecht sich erhalten hat; ein Beispiel hiefür ist die überall bestehende ewige Anbetung, wobei von den Frauen die Tages-, von den Männern die Nachtstunden besetzt sind und mit einer Genauigkeit eingehalten werden, welche alle Fremden in Erstaunen setzt.

Nirgends haben auch die Versuche der protestantischen Secten so wenig Anklang gefunden, als in Mexiko. Also trotz Allem, was das Freimaurerthum dort versucht und erreicht hat, steht die moralische Macht der katholischen Kirche

noch ungebrochen da, sie wirkt kräftig auf das Volk und das Volk zeigt sich dieses Einflusses würdig.

Süd-Amerika. Ueber die Südstaaten wird gar häufig die Ansicht verbreitet, dass die Länder, welche unter Regierung oder dem Einflusse romanischer Völker seien, in religiöser wie cultureller Hinsicht auf tiefster Stufe stehen, in völliger Versumpfung, und dass es daher als die größte Wohlthat zu betrachten sei, wenn nordische Elemente, natürlich vor allem die protestantischen Regierungen, in das Leben der südlichen Völker eingreifen und einen Reinigungsprocess vornehmen, wie man das Gold durch Schmelzen von Schlacken reinige.

In Wirklichkeit gieng es aber immer so: Das Gold wird genommen und die Schlacken läßt man den Völkern. — Vide: Indianerfrage in Nordamerika, Philippinen u. s. w.

In Beziehung auf culturellen Stand der Südstaaten mag es ja manches geben, was den Forderungen der confessionslosen Neuschule nicht entspricht, es mag in religiöser Hinsicht manches übel bestellt sein, besonders wegen des Priestermangels, aber so ist man in diesen katholischen Staaten nicht vorgegangen, wie — weiter oben.

Ein Beleg dafür ist: dass in den Südstaaten noch immer große Stämme Indianer die volle Freiheit genießen, nach ihrer Art leben zu dürfen, und wo die Mission unter ihnen wirken konnte, da haben sie sich der Religion und Cultur würdig gezeigt. Zeugen davon sind die vielen tüchtigen Leute, die aus der Indianer Nation hervorgegangen sind, Zeuge davon ist die Thätigkeit dieses Volkes in Landwirtschaft, ihre Verwendbarkeit in Baukunst, Gewerben und Handwerken, Zeugen sind auch die Berichte, welche von Zeit zu Zeit über das Wirken der Mission jener Länder kommen.

Amazonas. In der Diöcese Manaos übernahmen die Väter vom Heiligen Geiste 1897 die Mission bei den Indianern. Zur Festigung derselben haben sie in der Station Teffe einen Grundbesitz erworben, auf welchem eine große Schar junger Indianer in Feld und Gartenarbeit sich heranbilden läßt. In der Diöcese Goyaz haben die Dominicaner eine ähnliche große Anstalt in Porto Nacional. Mit den jungen Leuten und den Kindern in der Schule geht es gut vorwärts.

Im Staate Chile haben die bayerischen Kapuziner die Mission bei den Arauka-Indianern, dazu die Seelsorge bei den Christen in Städten und Dörfern, sie halten 16 Stationen besetzt, davon die Hälfte in der Wildnis.

Es gibt 30.000 christliche, 36.000 heidnische Indianer und 45.000 christliche Chilenen. In acht Missionsschulen sind 238 Kinder, in drei Collegien 92 Zöglinge. Das Volk ist auf ungeheure Gebiete vertheilt, dass die Missionäre beständig auf Reisen sein müssen. Das Gebiet, welches Einzelnen zugetheilt ist, ist so groß, wie manche bayerische Diöcese.

Auch protestantische Secten sind als Gegner da und entfalten mit reichen Mitteln eine sehr rege Thätigkeit auf dem Schulgebiete, so dass die armen Kapuziner einen doppelt schweren Stand haben. Helfet ihnen!

Brasilien. Von dorther ist schon oft Trauriges berichtet worden über den Priestermangel und das Darniederliegen des religiösen Lebens. Nach und nach kommen aber auch erfreuliche Berichte:

So haben die deutschen Franciscaner der sächsischen Provinz über Auftrag des Heiligen Vaters seit zehn Jahren eine gründliche Reform der

Klöster ihres Ordens in Brasilien durchgeführt. Dieses ist nicht bloß ihnen, sondern dem ganzen Volke zu großem Heile geworden.

P. Amand Bahlmann führt hievon schöne Beispiele an:

In Bahia gab es früher aus der Männerwelt kaum mehr Beichtende, jetzt ist großartiger Zudrang zu den Beichtstühlen, im letzten Jahre allein in der Franciscanerkirche 40.200 Communionen. Das Gebetsapostolat zählt 10.000 Mitglieder, der 3. Orden und Arbeiterverein ebensoviele.

Aehnliches Wiederaufleben des religiösen Lebens zeigt sich in Recife (Hauptstadt von Pernambuco), Petropolis (Staat Rio Janeiro) und anderen Städten, wie auch auf dem Lande; wohin nur die Franciscaner auf Wunsch der Bischöfe zur Volksmission kommen, werden sie freudigst und mit aller Ehrenbezeugung aufgenommen, Alles eilt zur Predigt und zu den heiligen Sacramenten.

In Aguas Bellas (Pernambuco), wo sieben Jahre kein Priester mehr gewesen und inzwischen eine Secte sich die katholische Kirche und Schule angeeignet hatte, wirkte die Mission großartig und brachte Alles wieder in Ordnung.

Also ist offenbar trotz allem Elende der christliche Sinn des Volkes nicht erstorben und es wird wieder besser werden.

IV. Australien und Oceanien.

Tonga-Inseln. Im britischen Schutzgebiete wirken auch Ordensschwestern vom 3. Orden Mariä. Den Mittelpunkt ihres Wirkens bildet die Schule in Mua auf der Insel Tongatabu.

Diese wurde vor 16 Jahren von Schwester Maria Luisa (aus Diöcese Metz) für eingeborene Mädchen gegründet und wurde bis jetzt angestrebt und erreicht, dass die Mädchen in der Anstalt gewöhnlich bleiben, bis sie sich verheiraten. Die aus derselben Hervorgegangenen sind bis jetzt musterhafte christliche Ehegattinnen und Familienmütter geworden.

Die Gründerin der Anstalt hat derzeit drei einheimische Novizinnen und eine Postulantin, die bereits kräftige Mithilfe leisten.

Hawai-Inseln. Ueber Molokai, die Insel der Aussätzigen, brachten die Freiburger katholischen Missionen eine eingehende Besprechung aus der Feder des deutschen Forschers Schauinsland.

Derselbe besuchte die Insel 1900, hatte sich die Niederlassung der Aussätzigen als einen Ort vorgestellt, wo Heulen und Zähneknirschen herrsche und fand in Wirklichkeit, dass den armen Kranken durch die Missionäre und Schwestern Alles geleistet wird, was nur zur Hilfe, Linderung und Trost geschehen kann.

Als Nachfolger des † P. Damian wirkt dort seit neun Jahren der deutsche P. Wendelin an der Spitze seiner Mitarbeiter mit einer Selbstaufopferung, wie sie eben nur aus dem wahren Glauben kommen kann.

Die Ordensschwestern arbeiten ebenso in der eigens für weibliche ledige Personen gestifteten Anstalt. Derzeit ist der Krankenstand über 1000, davon 950 Hawaier. Der Aussatz ist von auswärts dorthin verschleppt worden und das arme Inselvolk bringt ihn wohl nie mehr los.

Geradezu großartige Fortschritte macht die Genossenschaft Mariä (Maristen) auf ihrem Hauptgebiete Oceanien.

Auf Wallis, Futuna, Tonga, Samoa, Neu-Caledonien, Neu Hebriden, Fidji, Neuseeland (Maori), Salomons-Inseln arbeiten aus dieser Genossenschaft 3 Bischöfe, 139 Missionäre, 6 einge-

borene Priester, 37 Brüder, 501 Katechetisten, 92 europäische und 114 einheimische Ordensschwestern.

Es bestehen 294 Kirchen und Kapellen, 224 Schulen mit 6545 Schülern. Die Zahl der Bekehrungen war im letzten Jahre 827, die Gesammtzahl der Katholiken gegen 65.000.

V. Europa.

Dänemark. In der alten Stadt Odense auf Fünen wirken seit 1899 die Redemptoristen als Missionäre.

Die Stadt ist eine der ältesten des Reiches. Ihr Name stammt aus der heidnischen Zeit: Odinsve, Odins Heiligthum. Dort hat auch der heilige König Kanut seine Marterpalme sich erkämpft (1086) und liegt dort begraben. Längere Zeit residierten dort auch die Könige. Die Reformation hat auch dort so gewaltsam aufgeräumt, dass nach und nach alles Katholische verschwand.

Erst 1865 hat der jetzige apost. Vicar Msgr. van Euch als erster katholischer Priester dort die etlichen katholischen Arbeitsleute aufgesucht und 1867 zu einer kleinen Gemeinde geeinigt und wurde eine Kapelle mit Priesterwohnung, eine Schule und Anstalt der Josef-Schwestern errichtet. Die Gemeinde ist seither auf 300 angewachsen. Nun sind die Söhne St. Alphonsi an der Arbeit und ist zu hoffen, dass sie auch dort, wie überall, segensreiches Wirken entfalten werden. Es wird dieses nur möglich, wenn sie auch Unterstützung von auswärts finden.

Das erste Erfordernis ist der Bau einer anständigen Kirche. Die bisherige Nothkapelle ist in einem Zustande, dass sie den schönsten Platz der Stadt verunziert, weshalb Alle, auch die Protestanten, darin eins sind, dass da etwas geschehen müsse. Es soll geschehen. Nur kann die kleine Zahl der Katholiken, meistens Arbeiter, nicht die Mittel hiefür erschwingen. Darum bitten sie alle Missionsfreunde um Hilfe und will ihnen der Berichterstatter auch bitten helfen.

Bosnien und Hercegowina. Die Freiburger katholische Missionen brachten in zwei Heften eine Abhandlung aus der Feder des P. Hamerl S. J., worin die Entwicklung des katholischen kirchlichen Lebens seit der Occupation durch Oesterreich dargelegt wird. Man sieht da, wie Oesterreich in diesen Ländern eine großartige Culturarbeit durchgeführt hat und kann sich freuen, wie insbesonders auch die katholische Mission eine kräftige Entwicklung gefunden habe und sich immer schöner ausgestalte. Wie die Verhältnisse liegen, ist dort wirklich Missionsgebiet und wird sich bewahrheiten, was der Erzbischof von Serajewo, Msgr. Stadler, schreibt: „Es ist die Zeit gar nicht abzusehen, wann Bosnien aufhören wird, Missionsland zu sein“. Es wird aber die Missionsaufgabe auch so aufgefasst und durchgeführt, dass sie ebenbürtig unter den bestgeleiteten Missionen der katholischen Welt dasteht. Hiefür nur einige Belege aus der genannten Abhandlung:

Die Zahl der Katholiken ist um 70.000 größer geworden, in Serajewo von 300 auf 12.000 gestiegen. Für Nachwuchs an Missionskräften ist gesorgt durch die von Erzbischof Stadler gegründeten Seminarien, das prächtige Knabenseminar in Travnik, 1882 gegründet, und das Priesterseminar in Serajewo.

Das Ordenswesen wächst kräftig empor und greift fest in die Arbeit ein. Die Franciscaner haben die Zahl ihrer Klöster von fünf auf zwölf gebracht und wirken ihrer 400 in Seelsorge und Unterricht der Kinder; die Jesuiten haben die Ausbildung der Zöglinge in den Seminarien übernommen und führen sie in altbewährter Praxis durch, arbeiten auch vielfach in der Seelsorge; die Trappisten leiten in Banjaluka eine Erziehungsanstalt.

Von weiblichen Ordensgenossenschaften sind rühmlich zu nennen: die barmherzigen Schwestern und die vom Erzbischofe gegründete Genossenschaft der „Mägde des Jesukindes". Die Töchter der göttlichen Liebe leiten verschiedene Anstalten, auch eine zur Heranbildung von Lehrerinnen, die Schwestern vom kostbaren Blute leiten eine Reihe von Schulen und Anstalten für die weibliche Jugend.

Eine große Zahl katholischer Pfarreien wurde errichtet und mit Kirche, Pfarrwohnung und Schule versehen. An vielen Orten muss dieses erst geschehen, z. B. im Bezirke Prnjavor, welcher früher kaum 400, jetzt 4000 Katholiken (unierte Ruthenen) zählt. Das Volk hat für all' dieses auch nach Kräften viele Opfer gebracht. Der Erzbischof hat sich mit Schulden belastet, um überall nachzuhelfen.

Die christliche Charitas möge nicht vergessen, diesem Werke zu Hilfe zu kommen.

Noch Vieles gäbe es zu melden und muss verschoben werden. Das Wenige genügt als Beweis dafür: Die katholische Mission arbeitet großartig, aber überall unter großen Mühen, Sorgen und Leiden.

Der Herr sagte: Qui seminant in lacrymis, in exultatione metent! Helfen wir einander, dass es so werde!

Sammelstelle:

Gaben-Verzeichnis:

Bisher ausgewiesen: 16.058 *K* 34 *h*. Neu eingelaufen: Hochw. P. Alexander Schaeffer, Pfarrer in Mariahof, Steiermark, als Legat nach † Apollonia Zechner pro miserrimis Christianis in China 200 *K* (zugetheilt an die Steyler Jesuiten- und Franciscaner-Missionäre); J. v. G. in Friedland: a) pro Papa Leone XIII. 20 *K*; b) pro eccles. aedit. Schwanenstadt 10 *K*; c) pro missionib. 30 *K* (zugetheilt an Mission Odense, Dänemark); Ungenannt in Wullersdorf 3 *K* (zugetheilt an Mission Sierra Leone); Legat Theres Obermair in Schwanenstadt 100 *K* (zugetheilt je 20 *K* an: Borneo, Bagamoyo, Namaqualand, Araukaner-Mission der Kapuziner, Oceanien); R. Pors in Budafok, Ungarn, 19 *K* für afrikanische Mission (Central-Afrika). Summe der neuen Einläufe: 382 *K*. Gesammtsumme der bisherigen Spenden 16.440 *K* 34 *h*. Wachset und mehret euch!

Neueste Bewilligungen oder Entscheidungen in Sachen der Ablässe.

Von P. Franz Beringer S. J., Consultor der heiligen Congregation der Ablässe in Rom.

I. **Sanation ungiltiger Aufnahmen in die Scapulier-Bruderschaft vom Berge Carmel.** — Auf die Bitte des neuen Generals der unbeschuhten Carmeliten hat die heilige Ablasscongregation durch Rescript vom 3. Juli 1901 kraft besonderer Vollmacht alle Aufnahmen in die erwähnte Bruderschaft saniert, die wegen Unterlassung der Namenseinschreibung oder aus sonst einem Grunde bisher ungiltig vollzogen wurden.

II. **Die Gebete und frommen Uebungen, welche die Beichtväter als Bußen auferlegen, können auch zur Gewinnung der mit denselben etwa verbundenen Ablässe dienen.** — So entschied die heilige Ablasscongregation durch Decret vom 14. Juni 1901. Ueber diese Frage waren bisher die Ansichten der

Auctoren getheilt, so dass eine praktische Sicherheit für die bejahende Meinung nicht bestand;[1] nun ist diese Sicherheit durch die vom Heiligen Vater selbst bestätigte Entschließung der Congregation gegeben.

Dieselbe lautet folgendermaßen:

„Utrum poenitens precem aut pium opus indulgentiis ditatum explens, possit simul et poenitentiae satisfacere et indulgentias lucrari?

Emi Patres in Congregatione Generali ad Vaticanum habita die 11. Junii 1901 rescripserunt:

‚Affirmative, facto verbo cum SSmo. Quam quidem resolutionem, in audientia habita .... die 14. Junii relatam, Sanctitas Sua benigne confirmavit.“

Dabei bleibt selbstverständlich der allgemeine Grundsatz bestehen, dass ein Werk, wozu man schon anderweitig verpflichtet ist, nicht zur Gewinnung eines Ablasses dienen kann, es sei denn, der Papst gestatte dieses in dem Ablassbreve selbst oder durch ein besonderes Indult. Darum war bekanntlich schon am 29. Mai 1841 von der Congregation entschieden worden, dass ein Priester keineswegs durch sein Breviergebet die vom Papste zur Gewinnung eines Ablasses vorgeschriebenen Gebete ersetzen kann. (Decr. auth. n. 291 ad 2.)

III. **Ueber den Sinn der Clausel „de consensu Ordinarii loci“** in den apostolischen Vollmachten zur Segnung von Andachtsgegenständen mit den päpstlichen Ablässen wurden kürzlich der heiligen Ablasscongregation folgende drei Fragen vorgelegt:

1. Ist diese Einwilligung so nothwendig, dass ohne sie die Ablässe ungiltig sind?

2. Wenn ja, von welchem Ordinarius muss diese Zustimmung gegeben werden?

3. Und wenn derjenige, der diese Vollmacht besitzt, in Rom sich aufhält, wo die Weihevollmacht nicht ausgeübt werden darf, würde dann nicht die Einwilligung des Cardinalvicars oder des Vicesgerens für diese Segnung genügen, oder wäre dieselbe von einem anderen Ordinarius außerhalb Roms zu erlangen, und von welchem?

Als Antwort auf die erste Frage erfolgte von der heiligen Congregation mit Bestätigung Sr. Heiligkeit die nachstehende Instruction vom 11. resp. 14. Juni 1901:

1. Wer die Vollmacht zu erlangen wünscht, Rosenkränze, Kreuze, Coronen, Medaillen u. s. w. mit den päpstlichen und Birgittenablässen zu weihen, soll eine Bittschrift einreichen, welche, wenn der Bittsteller dem Weltclerus angehört, mit einem Empfehlungsschreiben des eigenen Ordinarius zu versehen ist; wenn er aber Ordensmann ist, mit dem Empfehlungsschreiben des Oberen seines Ordens oder seines vom Heiligen Stuhle approbierten Institutes.

2. Zur giltigen Ausübung dieser Vollmacht ist erforderlich, dass der Priester zum Beichthören (wenigstens von Männern) approbiert sei.

3. Damit die Ausübung der Vollmacht erlaubt sei, ist die Zustimmung des Ordinarius jenes Ortes nothwendig, an welchem man von

---

[1] Vgl. „Die Ablässe“, 12. Aufl., S. 70, 71 (11. Aufl., S. 69, 70).

derselben Gebrauch machen will (für die exempten Ordensleute bleibt jedoch das Decret dieser heiligen Congregation vom 2. Januar 1888 bestehen[1]). Es wird gewünscht, dass die Zustimmung ausdrücklich gegeben werde; doch genügt auch eine stillschweigende oder einschlussweise (tacitus vel implicitus consensus) Einwilligung, und hie und da, wenn es praktisch nicht anders möglich ist, selbst eine vernünftigerweise vorausgesetzte Zustimmung (consensus prudenter praesumptus).

Durch das Gesagte ist dann auch die Antwort auf die obige zweite und dritte Frage gegeben.

IV. **Zum Genuss des sog. sabbatinischen Privilegs** (d. h. der baldigen Befreiung aus dem Fegefeuer) müssen bekanntlich jene Mitglieder der Carmelitenbruderschaft, welche lesen können, alle Tage die kleinen Tagzeiten der seligsten Jungfrau, wie sie im römischen Brevier enthalten sind (falls man nicht ein eigenes vom Heiligen Stuhle approbiertes Brevier hat), also in lateinischer Sprache beten. Die des Lesens unkundigen Personen aber müssen alle von der Kirche vorgeschriebenen Fasten beobachten und außerdem an allen Mittwochen und Samstagen sich des Fleischessens enthalten, es sei denn, das Weihnachtsfest falle auf einen dieser Tage.[2]

Die heilige Ablasscongregation hat nun bezüglich dieser Obliegenheiten am 11. resp. 14. Juni 1901 folgende vom Heiligen Vater bewilligten Milderungen veröffentlicht:

1. Die kleinen Tagzeiten der seligsten Jungfrau kann man bei der Privatrecitation auch in der Muttersprache beten.

2. Bei den vorgeschriebenen kirchlichen Fasten kann man sich an die der betreffenden Diöcese zugestandenen Indulte halten; die Beichtväter aber haben überall die Vollmacht, den einzelnen darum bittenden Mitgliedern dieser Bruderschaft die (am Mittwoch und Samstag) auferlegte Enthaltung von Fleischspeisen in andere Werke umzuwandeln.

Durch diese letztere Vollmacht ist jetzt eine wesentliche Erleichterung gewährt, da bisher nur jene Priester, welche die Aufnahmefacultät in die Carmelitenbruderschaft besaßen, zu der erwähnten Umwandlung ermächtigt wurden.

V. Das Stoßgebet: **Lob, Ehre und Verherrlichung dem göttlichen Herzen Jesu!** wurde durch Rescript der heiligen Ablasscongregation vom 14. Juni 1901 mit 50 Tagen Ablass bereichert, den man einmal im Tage gewinnen und auch den Seelen des Fegefeuers zuwenden kann.

VI. **Vollmachten und Privilegien für die Priester, welche dem Bonifatiusverein angehören.** — Auf die Bitte der in Fulda versammelt gewesenen deutschen Bischöfe hat Se. Heiligkeit

[1]) Dass sie nämlich nur die Erlaubnis ihres Ordensoberen nöthig haben, sobald sie innerhalb ihres Klosters oder Ordenshauses davon Gebrauch machen; wenn auch in der Vollmacht gesagt ist: de consensu Ordinarii loci. — [2]) Das Nähere siehe in „Ablässe", 12. Aufl., S. 649 f. (11. Aufl., S. 655).

Papst Leo XIII. durch Breve vom 15. März 1901 den erwähnten Priestern auf immer die folgenden Privilegien und Vollmachten bewilligt:

1. Dreimal in jeder Woche haben sie das persönliche Altarsprivileg, wenn sie für irgend einen Verstorbenen an einem beliebigen Altar das heilige Messopfer darbringen.

2. Sie können jedem Gläubigen in der Sterbestunde den apostolischen Segen mit vollkommenem Ablass unter Beobachtung der gewöhnlichen Vorschriften spenden, wenn der Sterbende nach Beicht und Communion, oder, falls dies nicht möglich wäre, wenigstens reumüthig den Namen Jesu mit dem Munde, wenn dies angeht, sonst aber im Herzen andächtig anruft und den Tod als Sold der Sünde aus der Hand des Herrn geduldig hinnimmt.

3. Außerhalb Roms und mit Einwilligung des Diöcesanbischofs können sie Kreuze, Crucifixe, Medaillen, Rosenkränze und kleine metallene Statuen unseres göttlichen Heilandes, der seligsten Jungfrau und aller Heiligen mit den päpstlichen und die Rosenkränze auch mit den Birgittenablässen nach der gewöhnlichen kirchlichen Weise weihen, und zwar öffentlich nur zur Zeit von Missionen und geistlichen Exercitien, zu anderen Zeiten aber privatim.

4. Endlich können sie die Scapuliere der heiligsten Dreifaltigkeit, der seligsten Jungfrau vom Berge Carmel, der sieben Schmerzen und der unbefleckten Empfängnis den Gläubigen weihen und anlegen, wenn nur die Scapuliere in der vom Heiligen Stuhle approbierten Weise angefertigt sind und bei der Weihe und Anlegung die bezüglichen kirchlichen Vorschriften beobachtet werden: auch ist dazu die Einwilligung der Oberen jener religiösen Orden nothwendig, welchen die betreffende Vollmacht zusteht.[1]

Erlässe und Bestimmungen der römischen Congregationen.

Zusammengestellt von P. Bruno Albers O. S. B. in Rom.

(Lauretanische Litanei und Gebete nach der Messe.) 1. Soll die Lauretanische Litanei, nachdem zum drittenmale das Agnus dei etc. gebetet worden, sogleich mit dem Versikel, Responsorium und der Oration geschlossen werden, oder ist wie bei der Allerheiligen Litanei noch vorher Christe audi nos etc. mit Vaterunser und Gegrüßet sei'st Du, Maria einzuschalten? Die S. Rit. Congregat. antwortete: Die Lauretanische Litanei ist ohne Christe audi nos etc. zu schließen, wie auch angegeben im Appendix des Römischen Rituale; der Versikel, das Responsorium und die Oration können jedoch nach den verschiedenen Zeiten auch abgeändert werden.

2. Ist das Gebet zum heiligen Josef im Rosenkranzmonate zwischen dem Rosenkranze und der Litanei zu beten, oder nachdem die Lauretanische Litanei gebetet worden? Der Entscheid der Ritencongregation lautet: Das Gebet zum heiligen Josef kann nach vernünftigem Dafürhalten des Bischofes

[1]) Durch die letztere Bedingung wird leider die Ausübung dieser Vollmacht sehr erschwert.

(juxta prudens arbitrium episcopi) am Schlusse der Lauretanischen Litanei angefügt werden.

3. Wann sind die nach der heiligen Messe vorgeschriebenen Ave Maria etc. zu beten, wenn das Rosenkranzgebet, die Lauretanische Litanei und das Gebet zum heiligen Josef nicht gleichzeitig mit dem Schlusse der heiligen Messe vollendet werden? Antwort: Die vom Heiligen Vater nach Schluss der stillen heiligen Messe vorgeschriebenen Gebete sind unmittelbar nach dem letzten Evangelium zu verrichten, so dass andere Gebete nicht eingeschoben werden können, wie schon die S. Rit. Congreg. in una Basilien No 3682 ddo. 23. Nov. 1887 entschieden hat. Ist das Rosenkranzgebet 2c. noch nicht beendigt, so soll der Celebrant diese Gebete still mit dem Messdiener verrichten. (S. Rit. Congreg. ddo. 7. Dec. 1900.)

(Conventualmesse an Ferialtagen und liturgische Dubia.) 1. Wer hat die Conventualmesse zu lesen, sei es diejenige des Festes oder de Feria, an Ferialtagen in den Cathedralkirchen? Antwort: Die Mansionarii abwechslungsweise nach Decret. 2548 Senogallien. ddo. 17. Febr. 1794.

2. Sind die Tage des 19. März und des 25. März unter die Ferialtage zu rechnen, so dass die Conventualmesse de Feria von den Mansionarii zu lesen ist, obwohl auf sie das Fest des heiligen Josef und Mariä Verkündigung fällt? Antwort: Ja.

3. Darf am Gründonnerstag während des ganzen Gloria in excelsis Deo die Orgel gespielt werden und am Charsamstage vom Beginn derselben? Antwort: Ja, nach Decret. 3515 Viglevan. dedato 11. Junii 1880 ad IV und nach den Rubriken.[1])

4. Muss beim Chorgebete bei dem Sternchen innerhalb der Psalmen eine Pause gemacht werden? Antwort: Ja und ist das Decret No. 3122 S. Jacobi de Chile ddo. 9. Juli 1864 genau zu beobachten.[2])

(Celebration der heiligen Messe auf Schiffen.) 1. Kann der Diöcesanbischof den Priestern seiner Diöcese die Erlaubnis ertheilen, dass sie auf Schiffen bei einer Seereise celebrieren?

2. Können diese Facultät allen Priestern jene Bischöfe ertheilen, in deren Diöcese sich Meereshäfen befinden?

3. Können die „Missionarii apostolici" kraft dieses ihres Titels ohne Erlaubnis des apostolischen Stuhles die heilige Messe auf Schiffen lesen?

---

[1]) Das Decret lautet: In missa feria V in Coena Domini post intonationem „Gloria in Excelsis" pulsantur organa et campanae, quae deinceps sileant juxta rubricas usque ad Sabbatum Sanctum. Quaeritur vero an sonitus organi protrahi possit usque in finem hymni Angelici adeo ut chorus hunc hymnum prosequatur, organi pulsatione cantum intercalante usque ad finem more solito; vel hymnus Angelicus totus sit decantandus a choro, quin intermisceatur sonitus organi, quod pulsari tantummodo debeat aliquantulum post intonationem hymni praedicti ac postea silere omnino usque ad Sabbatum Sanctum? Resp. Servetur consuetudo. — [2]) I. An in recitatione horarum Canonicarum in choro sine cantu teneantur chorales ad asteriscum pausam servare? II. An consuetudo in contrarium retinenda sit prout obligatoria in casu. Resp. Ad asteriscum in recitatione horarum canonicarum pausam omnino servandam; non obstante quacunque in contrarium consuetudine.

4. Können diejenigen Priester, welche die Facultät haben, überall Messe zu lesen, kraft dieses ihres Privilegs auf Schiffen die heilige Messe lesen? Die S. Rit Congregat. antwortete auf alle diese Fragen mit „Nein", so dass also die Celebration der heiligen Messe auf Schiffen während der Seereise einzig und allein vom apostolischen Stuhl bewilligt werden kann. Auf die weitere Frage, ob die Schiffskapellen oder die Altäre auf den Schiffen als Privat- oder als öffentliche Oratorien zu betrachten seien, gab die Congregation zur Antwort, wenn die Kapelle einen ganz bestimmten Platz auf dem Schiffe hat, so ist sie für die Seereisenden als eine öffentliche anzusehen, wenn nicht, ist sie weder eine private, noch eine öffentliche, sondern muss wie ein „Altare portatile" betrachtet werden. Nach einem weiteren Entscheide können auf den Schiffsaltären Requiemsmessen nach Maßgabe der Decrete „Aucto." ddo. 8. Junii 189. ad II (Decret. No. 3903) und „Romana" ddo. 12. Januarii 1897 (Decret. No. 3944) gelesen werden. (S. Rit. Congreg. ddo. 4. Mart. 1901.)

(Privilegien für feierliche Triduen oder Octavarien bei neuen Beatificationen oder Canonisationen.) Für feierliche Triduen oder Octavarien aus Anlass von Beatificationen oder Canonisationen pflegt die S. Rit. Congreg. folgende Privilegien zu ertheilen. 1. Alle heiligen Messen, sei es feierliche, sei es private, sind als Votivmessen anzusehen, jedoch ist wegen der Feierlichkeit vom Heiligen Vater gestattet, dass in allen Gloria und Credo gebetet wird; am Schlusse ist jedoch stets das Evangelium des heiligen Johannes zu beten. Die feierliche Hochmesse hat nur eine einzige Oration, die Privatmessen außer der Festoration noch alle Commemorationen; alle Collecten sind jedoch ausgeschlossen.

2. Die feierliche Hochmesse hindern nur alle festa duplicia primae classis und solche Sonntage, Ferialtage, Vigilien und privilegierte Octaven, welche solche festa duplicia ausschließen. Privatmessen hindern auch festa duplicia secundae classis und solche Sonntage. Treten solche Fälle auf, so ist die Messe vom occurrierenden Feste oder Sonntag oder den anderen privilegierten Tagen zu nehmen, wie es der Ritus verlangt. Bei Festen dupl. I. class. ist der Tagesoration die Unica Oratio des Seligen oder Heiligen sub unica conclusione anzufügen, bei Festen dupl. II. class. aber sub distincta sua conclusione in den Privatmessen außer der Oration des Seligen oder Heiligen noch alle jene Commemorationen, welche der Ritus erfordert. Die Collecten sind jedoch stets ausgeschlossen. Auch an den anderen privilegierten Tagen sind die heiligen Messen nach dem Ritus des Tages zu lesen und an ihrer Stelle die Oration vom Seligen oder Heiligen einzuschalten. Hinsichtlich der Präfation gelten die Vorschriften der Rubriken.

3. In Kirchen, wo die Conventualmesse gelesen werden muss, oder die Parochialmesse mit der Applicatio pro populo, darf die Messe vom occurrierenden Officium niemals ausgelassen werden.

4. Findet ein Pontificalamt statt, so ist im Chore nicht die Terz, sondern die Non zu singen. Die Non ist von dem Feste des Seligen oder Heiligen zu nehmen, gilt jedoch nicht als hora canonica und ist deshalb nicht für das Chorgebet (Brevier) giltig.

5. Obwohl alle heiligen Messen, oder auch nur die privaten, vom Seligen oder Heiligen verhindert werden können (vgl. oben Nr. 2), so kann doch die zweite Vesper immer feierlich vom Seligen oder Heiligen ohne jede andere Commemoration gehalten werden. Aber auch diese Hore gilt, da sie den Charakter einer Votivhore hat, nicht für das Breviergebet.

6. Andere kirchliche Functionen können mit Gutheißung des Ordinarius stets abgehalten werden, wie Predigten, Andachten zu den neuen Seligen und Heiligen und der Sacramentale Segen. Am Schlusse des Triduums oder des Octiduums ist stets der Hymnus „Te Deum laudamus“ mit Tantum ergo und den Orationen vom heiligsten Altarssacramente und pro gratiarum actione (sub unica conclusione zu beten), feierlich zu singen.

7. Der Heilige Vater hat dann auch für solche Festlichkeiten einen vollkommenen Ablass, oder einen unvollkommenen von 100 Tagen an jedem einzelnen Tage der Feierlichkeit gewinnbar, unter den gewöhnlichen Bedingungen verliehen.

Für das Martyrologium Romanum hat die S. Rit. Congregatio folgende Zusätze resp. Aenderungen bestimmt:

Die 11 Februarii. Festis Idus Februarii: Hetruriae in Monte Senario Sanctorum Septem fundatorum ordinis Servorum Beatae Mariae Virginis, qui post asperrimum vitae genus, meritis et prodigiis clari, pretiosam in Domino mortem obierunt. Quos autem in vita unus verae fraternitatis spiritus sociavit et indivisa post obitum populi veneratio prosecuta est, Leo Decimustertius una pariter Sanctorum fastis accensuit. In Africa natalis Sanctorum martyrum etc.

Die 8 Martii. Octavo Idus Martii. Granatae in Hispania, Sancti Ioannis de Deo, Ordinis Fratrum Hospitalitatis Infirmorum Institutoris, misericordia in pauperes et sui despicientia celebris; quem Leo Decimustertius Pontifex Maximus omnium hospitalium et infirmorum caelestem Patronum renuntiavit.

Die 14 Aprilis. Decimoctavo Kalendas Maii. Sancti Iustini Martyris, cuius memoria pridie huius diei recensetur.

Die 16 Aprilis. Sextodecimo Kalendas Maii. Romae, natalis Sancti Benedicti Iosephi Labre Confessoris, contemptu sui et extremae voluntariae paupertatis laude insignis.

Die 15 Maii. Idibus Maii. Rothomagi, Sancti Ioannis Baptistae de La Salle Confessoris: qui in erudienda adolescentia praesertim paupere excellens, et de religione civilique societate praeclare meritus, Fratrum Scholarum Christianarum sodalitatem instituit.

Die 17 Maii. Sextodecimo Kalendas Iunii. Apud Villam Regalem in Regno Valentino, Sancti Paschalis, Ordinis Minorum, mirae innocentiae et poenitentiae viri, quem Leo Decimustertius coetuum eucharisticorum et societatum a Sanctissima Eucharistia Patronum caelestem declaravit.

Die 23 Maii. Decimo Kalendas Iunii. Romae, natalis Sancti Ioannis Baptistae De Rossi Confessoris, patientia et charitate in evangelizandis pauperibus insignis.

Die 22 Iunii. Decimo Kalendas Iulii. Romae, Beati Innocentii Papae quinti, qui ad tuendam Ecclesiae libertatem et Christianorum concordiam suavi prudentia adlaboravit. Cultum ei exhibitum Leo Decimustertius Pontifex Maximus ratum habuit et confirmavit.

Die 5 Iulii. Tertio Nonas Iulii. Cremonae in Insubria, Sancti Antonii Mariae Zaccaria Confessoris, Clericorum Regularium S. Pauli et Angelicarum Virginum Institutoris, quem virtutibus omnibus et miraculis insignem Leo Decimustertius inter Sanctos adscripsit. Eius corpus Mediolani in ecclesia S. Barnabae colitur.

Die 8 Iulii. Octavo Idus Iulii. Romae. Beati Eugenii Papae tertii, qui postquam coenobium Sanctorum Vincentii et Anastasii ad Aquas Salvias magna sanctimoniae ac prudentiae laude rexisset, Pontifex Maximus renuntiatus, Ecclesiam universam sanctissime gubernavit. Pius Nonus Pontifex Maximus cultum ei exhibitum ratum habuit et confirmavit.

Die 18 Iulii. Quintodecimo Kalendas Augusti. Sancti Camilli De Lellis Confessoris, Clericorum Regularium infirmis ministrantium Institutoris, cuius natalis dies pridie Idus Iulii recensetur: Quem Leo Decimustertius Pontifex Maximus hospitalium et infirmorum caelestem Patronum renuntiavit.

Die 19 Iulii. Quartodecimo Kalendas Augusti. Sancti Vincentii a Paulo Confessoris, qui obdormivit in Domino quinto Kalendas Octobris. Hunc Leo Decimustertius omnium societatum caritatis in toto catholico orbe existentium, et ab eo quomodocumque dependentium constituit.

Die 22 Iulii. Undecimo Kalendas Augusti. Ulyssipone, Sancti Laurentii a Brundusio Confessoris Ordinis Minorum Sancti Francisci Capuccinorum Ministri Generalis divini verbi praedicatione et arduis pro Dei gloria gestis praeclari a Leone Decimotertio Summo Pontifice Sanctorum fastis adscripti, assignata eius festivitate Nonis Iulii.

Die 13 Augusti. Idibus Augusti. Romae, natalis Sancti Ioannis Berchmans scholastici e Societate Iesu, vitae innocentia et religiosae disciplinae custodia insignis, cui Leo Decimustertius Pontifex Maximus coetuum Sanctorum honores decrevit.

Die 18 Augusti. Quintodecimo Kalendas Septembris. In Montefalco Umbriae, Beatae Clarae Virginis, Monialis Ordinis Eremitarum Sancti Augustini, in cujus visceribus Dominicae Passionis mysteria renovata maxima cum devotione venerantur. Eam Leo Decimustertius Summus Pontifex Sanctarum Virginum albo solemni ritu adscripsit.

Die 19 Augusti. Quartodecimo Kalendas Septembris. Romae, Beati Urbani Papae secundi, qui Sancti Gregorii septimi vestigia sequutus, doctrinae et religionis studio enituit, et fideles cruce signatos ad sacra Palestinae loca ab infidelium potestate redimenda excitavit. Cultum ab immemorabili tempore eidem exhibitum Leo Decimustertius Pontifex Maximus ratum habuit et confirmavit.

Die 7 Septembris. Septimo Idus Septembris. Nonantulae in Aemilia, S. Hadriani Papae tertii, studio conciliandi Ecclesiae Romanae Orientales insignis. Sanctissime obiit Spinae Lamberti ac miraculis claruit.

Die 9 Septembris. Quinto Idus Septembris. Carthagine nova in America meridionali, Sancti Petri Claver Confessoris e Societate Iesu, qui mira sui abnegatione et eximia caritate Nigritis in servitutem abductis, annos amplius quadraginta, operam impendens, tercenta fere eorum millia Christo sua ipse manu regeneravit, et a Leone Decimotertio Pontifice Maximo in Sanctorum numerum relatus est.

Die 10 Octobris. Sexto Idus Octobris. Romae, Beati Ioannis Leornardi Confessoris, Fundatoris Congregationis Clericorum Regularium a Matre Dei, laboribus ac miraculis clari: cuius opera Missiones a Propaganda Fide institutae sunt.

Die 16 Octobris. Decimoseptimo Kalendas Novembris. Cassini, Beati Victoris Papae tertii, qui Gregorii septimi successor Apostolicam Sedem novo splendore illustravit, insignem de Saracenis triumphum divina ope consecutus. Cultum ab immemorabili tempore eidem exhibitum Leo Decimustertius Pontifex Maximus ratum habuit et confirmavit.

Die 30 Octobris. Tertio Kalendas Novembris. Palmae in Maiorica, Sancti Alphonsi Rodriguez Confessoris coadiutoris temporalis formati Societatis Iesu, humilitate ac iugi mortificationis studio insignis, quem Leo Duodecimus Beatorum, Leo vero Decimustertius Sanctorum fastis adscripsit.

Die 9 Decembris. Quinto Idus Decembris. Graii in Burgundia, Sancti Petri Fourier Canonici Regularis Salvatoris Nostri, Canonissarum Regularium Dominae Nostrae edocendis puellis Institutoris, quem virtutibus ac miraculis clarum Leo Decimustertius Sanctorum catalogo adiunxit.

Die 19 Decembris. Quartodecimo Kalendas Ianuarii. Avenione Beati Urbani Papae Quinti: qui Sede Apostolica Romae restituta, Graecorum cum Latinis coniunctione perfecta, infidelibus eversis, de ecclesia optime meritus est. Eius cultum pervetustum Pius Nonus Pontifex Maximus ratum habuit et confirmavit. (S. Rit. Congregat. ddo. 11 Martii 1901.)

Kirchliche Zeitläufe.

Von Professor Dr. Mathias Hiptmair.

1. Einige gute Folgen der Los von Rom-Bewegung. 2. Der fortgesetzte Kampf und dessen Abwehr. Nothwendigkeit der Eintracht. 3. Ein Schreiben des Cardinals Rampolla an die preußischen Domcapitel. 4. Die Lösung der Metzer Bischoffrage. 5. Aus England.

1. Die Kämpfe, welche gegen die Kirche geführt werden, haben immer die Natur und auch die Wirkungen von Ungewittern. Eine der letzteren besteht darin, dass sie reinigen. Diese Wirkung nimmt man nun auch wahr, seitdem der Protestantismus den jüngsten Sturm gegen Rom erregt hat. Nicht nur die katholische Kirche erfuhr durch seine heftigen Stöße eine wohlthuende Reinigung, auch in protestantischen Kreisen macht sich eine solche bemerkbar. Zunächst erhebt mancher besonnene Protestant seine Stimme gegen das rohe, wüste Treiben des „Evangelischen Bundes". So kämpft kein anständiger, kein gebildeter, geschweige denn religiöser Mann, wie die Genossen jenes Bundes kämpfen. Eine solche Methode, das Evangelium zu verbreiten, kann nur Verbitterung, Hass und Feindschaft hervorbringen und es ist schon Thatsache, dass die confessionelle Verhetzung in ganz Deutschland zugenommen hat. Dies beklagen viele ernstere Männer und der Vorstand der deutschen Adelsgenossenschaft hielt es für seine unabweisbare Pflicht, durch eine Erklärung im „Deutschen Adelsblatt" (Nr. 21 d. J.) die Angehörigen der Genossenschaft vor einer dieser durch den „Evangelischen Bund" drohenden Gefahr zu warnen. Die im Bunde herrschenden religiösen Anschauungen stehen nicht in Uebereinstimmung mit der Grundlage der Deutschen Adelsgenossenschaft: „Treues Festhalten am apostolischen Glaubensbekenntnisse" und darum gefährden sie das friedliche Zusammenwirken beider Confessionen innerhalb der Genossenschaft. Dazu kommt ein zweites.

In dem protestantischen Ansturm gegen Rom liegt ein dogmatisches Princip, das wohl die katholische Kirche, aber nicht das Lutherthum in Anspruch nimmt, das Princip von der alleinseligmachenden Kirche. Der denkende Protestant fühlt es, dass dieses Princip die Voraussetzung und eigentlich die Grundlage der polemischen und aggressiven Bewegung sei; denn welchen Sinn soll ein so heftiger, maßloser Angriff auf eine christliche Confession, wie die katholische Kirche auch nach protestantischer Anschauung ist, schließlich doch haben, wenn die Rufer im Streite sich nicht für die Vertreter oder Apostel einer alleinseligmachenden und unfehlbaren Kirche halten? Diese logische Folgerung drängt sich so manchem ruhig denkenden Protestanten auf und er handelt nur consequent, wenn er einen solchen Kampf abweist auch aus diesem, für ihn principiell wichtigen Grunde.

Die angezettelte Bewegung hat sodann eine Broschüren- und Zettelliteratur zutage gefördert, auf die das gebildete, gelehrte Deutschland nicht nur nicht stolz sein kann, sondern deren es sich tief schämen muss. In dieser Literatur offenbart der Protestantismus eine Rück-

ständigkeit in der Führung geistiger Waffen, die ihn einfach entehrt. Da zeigt sich kein dogmatisches Verständnis, kein historischer Sinn, kein richtiges Denken, kein Wahrheits- und Gerechtigkeitsgefühl. Wir begrüßen das Bekenntnis eines nüchternen Protestanten, Walther Köhler, als richtige Selbsterkenntnis, wenn er diese Literatur thörichtes Geschwätz und Schundware nennt und wenn er erklärt, dass es an der Zeit, ja dringendste Pflicht sei im Interesse der evangelischen Gemeinde, diese Literatur abzuschütteln und energisch gegen sie zu protestieren. Wir verzeichnen mit Befriedigung, dass von mancher Seite die Leistungen der Katholiken in der Vertheidigung ihrer Kirche nach Inhalt und Form hoch über die literarischen Angriffe ihrer Gegner gestellt werden.

Insbesondere tritt in diesem Kampfe eine sehr beachtenswerte Erscheinung immer deutlicher hervor, nämlich die Erscheinung, dass nun auch Protestanten es offen bekennen, dass man Religion und Glaube nicht mit der Geschichte allein halten und vertheidigen könne. So hoch die historische Wissenschaft zu schätzen, so wertvoll und scharf das Schwert der historischen Kritik sei: für die Kirche, für die Religion, für den Glauben ist sie nicht das Erste, nicht das allein Entscheidende und darum auch nicht das absolut in die vordere Linie zu Stellende. Man fängt an einzusehen, dass das Gebiet der Geschichte und das Gebiet des Dogmas sich nicht vollkommen decken; dass die Urtheile der ersteren eine andere Natur haben als die Urtheile des letzteren, dass die Geschichte trotz aller Forschung nicht lückenfrei und ihre Auffassung nicht irrthumslos sei; man könne daher die Offenbarungs-Wahrheiten nicht mittels der Geschichte allein herstellen und müsse zu anderen Fächern seine Zuflucht nehmen. Diese Wandlung in den Anschauungen protestantischer Gelehrter ist wahrscheinlich herbeigeführt worden durch die Thatsache, dass die historische Methode, welche man als die allein giltige und richtige auch in der Theologie zur Anwendung und Geltung kommen ließ, den Protestantismus vielfach um den ganzen Bekenntnisstand gebracht hat, wie der Streit um das Apostolicum, um die Gottheit Christi, um Theile und Bücher der heiligen Schrift u. s. f., u. s. f. zur Genüge beweist. Die Geschichte kann in der Regel nur Wahrscheinlichkeits-Beweise bringen. Eine absolute Sicherheit der Beweisführung gelingt ihr selten, namentlich dann, wenn die historischen Quellen spärlich fließen, wenn die Sicherheit der Quelle selber schwer zu beweisen ist, und wenn die subjective Glaubwürdigkeit der Zeugen zwar sichergestellt, aber nicht ausgeschlossen ist, dass sie durch irgend welche Umstände getäuscht worden, so dass der objective Thatbestand immerhin sich noch anders verhalten konnte, als berichtet wird. Wer dies alles beachtet, wird einsehen, dass die Geschichte nicht in's Vordertreffen gestellt werden dürfe, so großartige Dienste sie auch in der Nachhut leisten kann mit den Beweisen ex factis historicis. Aber, wie dem auch sei, es läst sich nicht leugnen, dass diese Erkenntnis mit Freuden

auch von uns zu begrüßen sei, weil wir hoffen dürfen, dass nun auch katholische Gelehrte, die jenen Irrweg betreten haben oder zu betreten im Begriffe sind, zur alten katholischen Methode wieder zurückkehren werden. Diese glückliche Wandlung hat noch ein anderes Gut im Gefolge: Die ernste Mahnung an die stürmenden Protestanten, auch der katholischen Kirche Gerechtigkeit widerfahren zu lassen, endlich doch anzuerkennen, dass auch das Papstthum in den Plan der Vorsehung passen müsse, nicht immer zu poltern und zu schimpfen und alles Schlechte, alles Unheil der Jahrhunderte den Päpsten auf die Rechnung zu schreiben. Es thut uns wohl, eine so billige, schöne Mahnung zu vernehmen, wie sie Walther Köhler bei Besprechung des Hoensbroech'schen Buches gibt. Wie hat er so Recht, wenn er sagt, dieses Buch kann nicht Geschichte sein und sei nicht wissenschaftlich, es fehlt ihm jegliche Noblesse, man könne oft nur mit Mühe den Gedanken zurückdrängen: Der Verfasser will die geschichtliche Wahrheit nicht sehen. Wirklich historisch betrachtet sehen sich eben die Dinge anders an als im Buche des Grafen Hoensbroech. Und wenn Hoensbroech sagt: „mein Buch besitzt den Freibrief der Wissenschaft", so erfordert es eben diese Wissenschaft, dem zu widersprechen. Diesen Freibrief besitzt es nicht, es ist Tendenz, nicht Geschichte. Darf man mit der „Bosheit" Anderer Wucher treiben? Zumal wenn diese „Bosheit" so einseitig und verzerrt dargestellt ist wie in Hoensbroechs Buche? Heißt das nicht unehrliche Waffen gebrauchen? — Ja, es thut wohl, endlich auch von dieser Seite ein vernünftiges Wort zu hören! Wenn nun der tobende Kampf des Protestantismus gegen den Katholicismus derartige Früchte, wie wir sie hier kurz angedeutet haben, hervorbringt, so können wir dafür von Herzen dankbar sein. Die Protestanten hatten einst Freude am Culturkampf, mussten aber bald erkennen, dass er auch zu ihrem Schaden ausschlage; nun haben sie große Freude an der Los von Rom-Bewegung, aber wer weiß, ob sie nicht auch diese werden zu beklagen haben.

2. Wenn nun hiemit einige gute Erscheinungen auf dem Kampfplatze des Protestantismus gegen den Katholicismus verzeichnet sind, so ist damit nicht dargethan, dass auf der ganzen Linie zum Rückzug geblasen oder schon abgerüstet wird. Die verschiedenen Armeecorps, welche bisher gegen uns mobilisiert worden sind, stehen noch im Felde, und auch die Kriegscasse ist noch nicht erschöpft, trotzdem nach der „Magdeburger Zeitung" schon mehr als acht Millionen Mark für Oesterreich zur Ausgabe gelangt sein sollen. Die in Mecklenburg von der Regierung genehmigte Hauscollekte ist ein neuer Beweis. Insbesondere ist es die Presse, welche ihre Angriffe todesmuthig fortsetzt, ja zum großen Theile davon lebt, die Einrichtungen der katholischen Kirche zu entstellen und zu schmähen. Hierin sind die Blätter der verschiedensten Richtungen, die sich sonst gegenseitig bis aufs Messer bekämpfen, einig, in diesem Punkte helfen

sie zusammen. Auch der Strom der Broschürenliteratur zeigt noch keine Neigung zum Sinken. Die Graßmann'schen Libelle werden abgelöst von denen des Apostaten Chiniqui und Genossen. Sie und andere werden massenhaft unter das Publicum geschleudert und in der raffiniertesten Weise empfohlen. Damit der Leser sehe, wie man solche Pamphlete in den protestantischen Zeitschriften vertreiben hilft, geben wir hier ein Beispiel: In Frankfurt a. M. erschien eine Uebersetzung des Schmähliebells von Chiniqui: „Der Priester, das Weib und der Beichtstuhl", und ein protestantisches Blatt gibt ihm folgendes Begleitschreiben:

„Es ist ein erschütterndes Bild, das dieses Buch von den furchtbaren Verwüstungen entwirft, die der Beichtstuhl in sittlicher Beziehung unter den römischen Frauen und Priestern anrichtet, umso erschütternder, da sich kein Leser des Eindruckes entziehen kann, dass es nur die Wahrheit ist, die der ehemalige römische Priester enthüllt, und da seine Ausführungen von herzlichem Erbarmen mit den unglücklichen Priestern durchdrungen sind, die durch ihre ganze Ausbildung und die Macht der römischen Kirche überwältigt, das Opfer eines entsetzlichen Systemes werden. Das Buch gibt die Illustration dazu, was die ‚Sittenlehre' des heiligen Liguori, in der Praxis ausgeübt, anrichtet. Es entrollt ein Bild, von dem sich ein Evangelischer sagen wird, so schlimm hatte ich es mir nicht gedacht. Für die Familie ist dieses Buch nicht, aber für die, welche sich über die von der römischen Kirche gepflegte Sittlichkeit unterrichten wollen. Besonders aber ist es denen zu empfehlen, die in der römischen Kirche irgendwie eine Macht sehen, welche die Sittlichkeit fördert oder staatserhaltend ist. Wer dieses Buch liest, der versteht es, dass in der römischen Kirche von selbst die Bewegung umsichgreift, die da ruft: ‚Los von Rom!'"

Das ist nur ein Beispiel und deren gibt es unzählige. Man weiß da nicht, was mehr anwidert, der Pharisäerton, den die Gegner anschlagen, oder die Unwissenheit, die sie zur Schau tragen, oder die Perfidie, mit der sie uns befehden. Mit auffallender Geflissenheit vermeiden sie es, unsere Kirche die katholische zu nennen, aber destomehr werfen sie mit Rom und römisch herum. Was das Capitel Unwissenheit anbelangt, so schrieb der Apostat Hoensbroech kürzlich: „Klarheit der Begriffe und Unterscheidungsfähigkeit sind untergegangen in der Unkenntnis und in der Unwissenheit über Katholicismus und Ultramontanismus. Man studiert diese beiden gewaltigen Systeme nicht und so bleibt man an der Oberfläche haften, so gibt man sein Urtheil ab auf Grund dieser oder jener zufälligen Thatsache, und endlich die schlimmste Folge der Unkenntnis: man weiß sich nicht auf den katholischen Standpunkt zu stellen, und doch ist dieser Standpunkt der einzig richtige, sowohl für die Beurtheilung von Katholicismus und Ultramontanismus als auch für ihre Bekämpfung" — und wir fügen auf Grund unserer Kenntnis der protestantischen Literatur hinzu: et verum est testimonium ejus. Der bedauernswerte Graf spricht wie Kaiphas in diesem Falle die Wahrheit. Dass der Kampf auch perfid geführt wird, liegt auf der Hand. Da es den Gegnern nicht um Wahrheit und Recht, sondern um unsere Vernichtung zu thun ist, greifen sie gewissenlos und boshaft zu jedem Mittel. Und gerade deshalb möchten wir unsere Mitbrüder auf das

Dringendste bitten, in der Erklärung und Abwehr der Angriffe besonders einen Fehler zu vermeiden, den Fehler, der schon wiederholt begangen worden, nämlich die Schuld im eigenen Lager zu suchen und die eigenen Leute für die Angriffe erbitterter, gottloser Feinde verantwortlich zu machen. Wir sagen damit nicht, dass auf unserer Seite gar nichts zu wünschen übrig bleibt, nichts zu verbessern ist u. dgl., beileibe nicht, ja wir gestehen zu, dass bei jedem fremden Angriff eine persönliche Gewissenserforschung und eventuelle Besserung vollkommen am Platze sind, aber wir müssen es auf das Tiefste beklagen, wenn nach dem schmählichsten Angriff aus Feindeslager sofort aus Freundeslager die schärfsten Schüsse fallen. Dieses betrübende Schauspiel mussten wir sogar nach dem Graßmann-Scandal erleben. Unverzüglich fanden sich katholische Federn, die im Ernste aus diesem satanischen Scandal die Reformbedürftigkeit der katholischen Moral-Theologie ableiteten, die in den Chorus der Gegner einstimmten und thaten, als ob in den Schulen nur Casuistik betrieben würde. Wie grundfalsch, factisch und principiell falsch diese Anschuldigung war, weiß jeder, der die Behandlung der Moraltheologie kennt. Es ist handgreiflich, dass der Feind die katholische Moraltheologie benützt, um der Kirche selbst den Stoß ins Herz zu versetzen, und man müsste blind sein, wenn man nicht sähe, dass System in der Sache liegt. Wer auf katholischer Seite diesbezüglich Concessionen macht, wer Entgegenkommen zeigt, der leistet der Kirche beim besten Willen schlechte Dienste. Während wir schreiben, geht eben ein neuer Fall durch die feindlichen Blätter; hier ist er:

„Römische Entscheidung in einem Gewissensfalle. Die ‚Analecta Ecclesiastica‘, die in Rom erscheinende theologisch politische Monatsschrift, welche von einem Hausprälaten Leo XIII., Felix Cadene, geleitet und mit dem Wappen Leos XIII. auf dem Titelblatte geschmückt, die päpstlichen und Congregations-Entscheidungen veröffentlicht, enthält in ihrem letzten Hefte (Juni 1901, S. 276 und 277) eine in Rom ‚ad S. Apollinarem, in Coetu S. Pauli Apostoli‘, gefällte Entscheidung über einen vorgelegten Casus conscientiae, die allerhand zu denken geben möchte. In Bezug auf die Grundsätze der Liguori- und Gury-Moral wird von ultramontaner Seite wohl darauf hingewiesen, dass das ‚Folianten ehrwürdigen Alters‘ seien, in denen dieser oder jener vor zwei oder vierhundert Jahren vielleicht falsche oder bedenkliche Lehren vorgetragen habe (vgl. ‚Köln. Volkszeitung‘, Nr. 692, 4. August d. J.). Die katholische Gegenwart werde dadurch nicht compromittiert. Nun lautet jene in den ‚Analecta‘ publicierte und dadurch doch wohl mit bindender Sanction versehene Entscheidung vom 11. März 1901, 4½ nachmittags, folgendermaßen: ‚Titius fragt seine verlobte Braut Caja (natürlich fingierte Namen), die von einem andern verführt ist, ob sie Jungfer sei. Da sie von der Sünde (in der Beichte) bereits absolviert ist, so antwortet Caja mit einem Eidschwur, dass sie von der Schuld der fornicatio frei sei.‘ Der weitere Fortgang des Falls (wiederholte Frage des Bräutigams am Tage der Hochzeit mit der Versicherung, er würde sie sonst nicht heiraten, mit derselben Erwiderung; Enthüllung der Schuld durch einen ‚perversus‘; sofortiges Verlassen der Ehefrau seitens des Mannes, und danach die Frage, ob diese Ehe nun rechtlich gelöst sei, was bejaht wird) interessiert uns hier nicht. Wir legen den Finger nur auf die Beantwortung der im Collegium (unter dem Vorsitze eines Consultor der Index-Congregation) erörterten (zweiten) Frage: ob Caja recht gehandelt habe? Die Entscheidung lautet: ‚Sie hat (anfangs) recht gehandelt.

Denn es stand ihr nicht fest, dass Titius die körperliche Reinheit als Bedingung der Heirat fordere. Und da sie anderswo (aliunde) Vergebung für ihre Sünde erhalten hatte, konnte sie, um der Bedeutung der Frage auszuweichen, sich eines geistlichen Vorbehaltes (restrictio mentalis) bedienen.' Wir wissen nun durch diese am 11. März 1901 nachmittags 1/25 zu Rom gefällte und in den ‚Analecta Ecclesiastica' veröffentlichte Entscheidung, wie weit man sich auf eine in der römischen Christenheit abgegebene eidliche Versicherung verlassen kann, nachdem ein Beichtvater seinen absolvierenden Spruch gethan hat."

Ist eine derartige Ausbeutung nicht perfid? Auch unsere Zeitschrift wurde wegen eines Casus, der vor drei Jahren schon erschienen ist, von liberalen und socialistischen Blättern auf das heftigste angegriffen und schnell waren auch einige katholische Blätter bei der Hand, den Feinden beizustehen. Ein anderes Beispiel. Jemand fand in Berlin, dass eingewanderte österreichische Arbeiter in der Religion sehr unwissend waren, von Wallfahrten u. dgl. mehr wussten, als von den Unterscheidungslehren, und flugs verkündete er in der „Köln. Volkszeitung", wie sehr in Oesterreich der Religionsunterricht darniederliege. Warum wird ein logisch und thatsächlich so falsches Urtheil aufgenommen? Ist die Unwissenheit Einiger immer Folge eines mangelhaften Unterrichtes?

Und so gäbe es noch manche Aeußerungen, die zu beklagen sind, aber wir wollen dabei nicht länger verweilen. Wir sagen: auf den Feind los — nicht auf den Freund! Das Eine ist nothwendig, dass von Allen und von allen Seiten dem Ansturm des Protestantismus kräftigst entgegengetreten werde. Gott sei Dank! es wird ihm auch bei uns entgegengetreten, wie der Leitmeritzer- und der Kremsier-Katholikentag und der Clerustag in Wien beweisen, entgegengetreten in populären Flugschriften, wie sie in Wien, Warnsdorf, Linz, Graz und anderwärts erschienen sind, entgegengetreten in den katholischen Zeitungen sämmtlicher Königreiche und Länder der Monarchie — für Oberösterreich nennen wir: „Linzer Volksblatt", „Kath. Blätter", „Ave Maria", „Steyrer Zeitung", „Welser Zeitung", „Rieder Wochenblatt", „Machländer Bote", „Salzkammergut Zeitung", „Mühlviertler Nachrichten", „Neue Warte am Inn" — entgegengetreten von jener Seite, der in erster Linie die Hut des Glaubens anvertraut ist. Dass nicht jeder Act juris publici wird und werden kann, liegt in der Natur der Sache: aber auch das ist zu beobachten, dass so manches öffentlich geschieht, was trotzdem von einem und dem andern Kritiker übersehen wird.

Die „Los von Rom"-Bewegung in Oesterreich umfasst bei weitem nicht den ganzen Kampf der Gegenwart, sondern bildet nur eine Theilerscheinung desselben. Der ganze Kampf richtet sich in furchtbaren Dimensionen gegen das positive Christenthum überhaupt und überall. Was unser verehrter Mitarbeiter aus England berichtet, das vollzieht sich auf allen Welttheilen. Es herrscht überall ein Gewoge auf religiösem Gebiete ohne Gleichen und da ist es besonders der Nationalismus, der emporzukommen sucht. Wo der Subjectivismus

wie bei den protestantischen Bekenntnissen in der Religion gilt, dort schießen die Secten wie Pilze empor, sofern nicht der Unglaube platzgreift und nur die katholische Kirche mit ihrem Felsen Petri, mit ihrem Einheitscentrum in Rom besitzt die Fähigkeit, der gewaltigen Brandung zu widerstehen. So bedeutet Rom ein Princip im religiösen Sinne, das Princip der Einheit und Festigkeit, der Autorität und Souveränität und diesem Princip gilt wie von jeher, so auch heute der kolossale Krieg des Antichristenthums. Angesichts dieser Thatsache muss wohl jeder leidenschaftslose, ehrliche Katholik zur Ueberzeugung kommen, dass man den protestantischen Subjectivismus meiden, dass man fest zusammenhelfen muss, anstatt wegen Lappalien sich zu befehden und dass ein brüderliches Vertragen und Verhalten aller katholischen Kampfgenossen Pflicht und Schuldigkeit sei.

3. Der Heilige Vater richtete ein bedeutungsvolles Schreiben an die Domcapitel Preußens, welches folgenden Wortlaut hat:

„Es ist zur Kenntnis des heiligen Stuhles gelangt, dass bei den Bischofswahlen, mit der in deutschen Ländern auf Grund einer besonderen rechtlichen Anordnung die Domcapitel betraut sind, zuweilen Erscheinungen zu verzeichnen sind, die mit der Freiheit der Kirche nicht leicht zu vereinbaren sind, ebensowenig mit der Würde des apostolischen Stuhles wie auch nicht mit den Vereinbarungen, die mit den Regierungen getroffen wurden. Zum Wohl der Kirche und zur Aufrechterhaltung eines Einvernehmens der weltlichen und kirchlichen Gewalt wie zur Sicherung der Wahl tüchtiger Bischöfe erscheint es von höchster Wichtigkeit, in genauer Form die Rechte und Pflichten festzulegen, die den Domcapiteln in dieser Angelegenheit zustehen. Papst Leo XIII. hat deshalb in apostolischer Besorgnis und väterlicher Liebe angeordnet, dass an die Ordinariate aller in Betracht kommenden Diöcesen die maßgebenden Vorschriften zur Ueberweisung an die Domcapitel gesandt werden. Diese Bestimmungen sollen genau beobachtet und gewahrt werden von allen zuständigen Stellen, damit in Zukunft jede Unsicherheit schwinde, jeder rechtswidrige Brauch abgeschafft werde, die Freiheit der Kirche, die Treue zu den Uebereinkommen, die Würde des apostolischen Stuhles unversehrt bleiben.

Jenes negative Eingreifen, das einem nichtkatholischen Landesherrn oder einer solchen Regierung zugestanden wurde, hat keinen anderen Zweck, als die Wahl von Personen zu verhindern, die der weltlichen Gewalt minder genehm sind. Den Domcapiteln obliegt somit nur, Männer in Vorschlag zu bringen, die bereits vor der Wahl außer den zur Lehre, Vertheidigung und friedlichen Leitung der Kirche erforderlichen Eigenschaften den Ruf genießen, dass sie klug, ruhig und loyal sind, so dass sie der Regierung nicht unangenehm sein können.

Die Wähler sollen sich ferner die hohe Bedeutung und schwere Verantwortung ihres Amtes zum Bewusstsein bringen. Sie dürfen nur das Wohl der Gläubigen und der Kirche im Auge haben und müssen frei von jeder persönlichen Rücksichtnahme ihre Stimme demjenigen Candidaten geben, den sie als den tüchtigsten und würdigsten erachten.

Im Hinblick darauf sind die Wähler gehalten, auf den Candidatenlisten nur die Namen derjenigen zu verzeichnen, die nach ihrer Ueberzeugung all die erforderlichen Fähigkeiten zur heiligen und weisen Leitung der Kirche besitzen. Wenn nämlich die Canonici Männer auf die Liste setzten, die sich zwar Verdienste erworben haben, die aber der Aufgabe eines Bischofes nicht gewachsen sind, sei es infolge ihres Gesundheitszustandes, sei es aus irgend welchen anderen Gründen, so würden sie sich der Gefahr aussetzen, schließlich weniger befähigte Männer wählen zu müssen, und zwar zum größten Schaden der Kirche.

Bezüglich des regierungsseitigen Wahlcommissärs enthalten die vom heiligen Stuhle ausgegebenen Acten und Documente keine Bestimmung, erkennen infolge dessen der Regierung kein Recht zu. Wenn deshalb die Intervention von dieser Seite der völligen Freiheit, dem Wohl oder der Würde der Kirche zuwiderlaufen sollte, so könnten und dürften die Domcapitel diese Einmischung nicht dulden.

Vor allem sind die Bestimmungen des apostolischen Stuhles in Erinnerung zu bringen: De salute animarum (für Preußen 16. Juli 1821); Impensa Romanorum Pontificum (für Hannover 23. März 1834); Ad Dominici gregis (für den Kirchensprengel des Oberrheins 10. April 1827); die Breves Quod de fidelium (für die Domcapitel von Preußen 16. Juli 1821) und Re Sacra (für die Domcapitel des Oberrheins 28. Mai 1827). Die darin enthaltenen, von den Päpsten Pius VII. und Leo XII. erlassenen Bestimmungen stehen im Einklang mit den mit den betreffenden Landesherren getroffenen Vereinbarungen. In denselben wird den Domcapiteln Deutschlands die Gewalt und der Auftrag ertheilt, die Bischöfe und Erzbischöfe zu wählen in voller Freiheit und nach den heiligen canonischen Vorschriften. Demzufolge sind die Domcapitel beauftragt, sorgfältig darauf zu sehen, dass keine directe oder indirecte Verletzung oder Einschränkung der Freiheit versucht wird, die durch den apostolischen Stuhl gesichert und durch die Regierungen in dem diesbezüglichen Uebereinkommen gewährleistet wurde.

Der heilige Stuhl hat unentwegt, offen und bei jedem Anlasse erklärt, dass er nicht davon abgehen kann noch will, eine andere Intervention einer nichtkatholischen Regierung zuzulassen, als eine negative, die die Freiheit der canonischen Wahl nicht einschränken darf. Diese Freiheit würde aber offenbar verletzt oder wenigstens vermindert durch eine Mitwirkung oder positive Beeinflussung seitens der Regierung, wenn diese ein unbegrenztes Ausschlussrecht hätte in der Wahl von Seelenhirten, die durch den heiligen Geist gesetzt sind, um die Kirche Gottes zu regieren.

Im Besonderen kann der Apostolische Stuhl nicht zulassen, dass die Canonici bei der Bekanntgabe des Wahlresultates dem Regierungscommissar gegenüber eine Haltung annehmen, die den Anschein hat, als ob sie die Genehmigung oder Bestätigung der Wahl seitens der Regierung erbitten wollten. Auch ist es unstatthaft, dass das Ergebnis der Wahl sofort als eine vollendete Thatsache veröffentlicht wird, sondern die Veröffentlichung muss in einer Form geschehen, aus der ersichtlich ist, dass der Wahlact des Domcapitels erst durch die Bestätigung des Papstes Giltigkeit

erhält. Folglich muſs die feierliche Danksagung unter allen Umständen zurückgestellt werden, bis die Bestätigung seitens des Heiligen Vaters in bestimmter Form eingetroffen ist.

Endlich befiehlt der Apostolische Stuhl, daſs ein Exemplar dieses Briefes in den Archiven jedes Capitels sorgfältig aufbewahrt und daſs vor einer Bischofswahl dieser Brief, sowie das für den Sprengel erlassene Breve feierlich und vollständig vor dem Wahlcapitel verlesen werden.

Diese Vorschriften bringt der Heilige Vater durch mich zur Kenntnis der Capitel Deutschlands durch Vermittelung der jeweiligen Bischöfe. Se. Heiligkeit ist auf Grund der Meinung, die sie von der Rechtlichkeit, Klugheit und Glaubenstreue der Canonici hat, überzeugt, daſs sie diese Vorschriften genau beobachten und daſs sie sich der ihnen übertragenen Aufgabe tadellos entledigen werden. Ew. Hochwürden u. s. w.

Rom, Staatssecretariat, den 20. Juli 1901.

M. Cardinal Rampolla."

4. Manche wollen dieses Schreiben in Zusammenhang bringen mit der „Metzer Bischoffrage", die nunmehr durch ein Compromiſs zwischen Berlin und Rom erledigt ist. Von anderen wird dieser Zusammenhang in Abrede gestellt. An und für sich ist das ziemlich gleichgiltig. Die Erledigung der Frage selbst ist jedoch sehr lehrreich, weil sie neuerdings zeigt, wie der Apostolische Stuhl durch die Presse und nationale Strömung einerseits und durch die weltliche Macht andererseits in Zwangslagen versetzt wird, aus denen in der Regel nur ein Compromiſs den Ausweg bildet. Metz hat nun als Bischof den Abt Benzler von Maria Laach anstatt den Prälaten Zorn von Bulach, den die deutsche Regierung zuerst haben wollte. Dieser aber wurde Weihbischof in Straßburg cum jure successionis, nachdem der bisherige Weihbischof Marbach auf den Wunsch des apostolischen Stuhles hin resigniert, und durch dieses hochherzige persönliche Opfer die Lösung der peinlichen Frage ermöglicht hatte. Mit Recht bemerkt die „Schweiz. Kirchenzeitung":

„Der Vatican wäre in seinen Verhandlungen mit dem deutschen Kaiser jedenfalls ungehemmter und freier gewesen, wenn die Agitation nicht der Sache einen so scharfen politischen Stempel aufgedrückt hätte. Die Chauvinisten, die so sehr die Besetzung des Metzer Bischofsstuhles durch Zorn von Bulach aus politisch-nationalen Gründen bekämpften, werden nun denselben Mann als künftigen Bischof von Straßburg hinnehmen müssen."

5. Aus England. 1. Die katholische Agitation zur Abschaffung oder Aenderung der „königlichen Erklärung" hat gute und schlechte Früchte hervorgebracht. Gut ist es zu wissen, daſs unsere Feinde noch immer zahlreich und bitter sind; schlecht ist es, daſs die öffentliche Meinung sich gegen uns wendet. Der Verlauf der Geschichte ist folgender. Die Commission zur Abänderung der Eidesformel schlug vor, daſs die Transsubstantiation, die Messe und die

Verehrung der Heiligen, wie sie jetzt in der römischen Kirche üblich sind, nicht als abergläubisch und götzendienerisch bezeichnet werden, sondern einfach als „der protestantischen Religion zuwider“. Ferner, dass statt der lächerlichen Protestation, der König spreche ohne reservatio mentalis und habe keine päpstliche Dispensation zum Lügen, er einfach sagen soll: „ . . . und ich mache diese Declaration ohne Rückhalt (unreservedley)“. Die neue Formel befriedigte absolut niemanden. Der Papst selbst könnte diesen Eid in aller Ehrlichkeit leisten. „Was ist diese protestantische Religion?“ fragt das hochkirchliche Organ „Church Times“. Am 8. Juli wurde die neue Formel im Herrenhause besprochen. Nachdem sich alle, ohne Ausnahme, dagegen ausgesprochen hatten, votierten alle ohne Ausnahme dafür! Motive dieses Votums sind: Der Widerwille, die zahlreichen Protestanten der niedern Volksschichten zu beleidigen, und die Angst, religiöse Controverse im Herrenhause und noch mehr im Parlamente anzuregen. Die zweite Lesung fand statt am 23. Juli. Am 30. machte man in London eine große Demonstration gegen jede Abänderung der Eidesformel. Lord Kinnaird, der Hauptredner, läutete die No Popery-Glocke und die ganze Versammlung, die aus Protestanten aller Schattierungen bestand, gab lauten Beifall. „Wir haben die Regierung gewarnt, sagte er, die Bill of Rights (Bill, welche den Eid vorschreibt), nicht anzutasten; thut sie es, dann wird eine Agitation gegen sie ausbrechen, welche sie bereuen wird. Sie soll uns lassen, wo und wie wir sind. Die Mehrzahl des Volkes ist mit der hergebrachten Formel der Declaration zufrieden; wir wollen sie haben, wie sie ist. Die vorgeschlagenen Aenderungen befriedigen Niemand; nicht weniger als 536 britische Städte haben dagegen petitioniert; wir wollen den Eid unseres Königs nicht auf Befehl von Rom verändern.“ Am Ende theilte ein hervorragendes Mitglied des untern Hauses mit, dass die Bill auf ihrem Todesbette liege und sicher nie Gesetz werden würde. Die Katholiken selbst fanden nach reiferem Ueberlegen es für besser, die alte Formel von 1690 in ihrer rohen Vulgarität stehen zu lassen, als einer Veränderung beizustimmen, die nur die Oberfläche berührt. Die Zeit muss doch kommen, wo sogar die denkfaulen Engländer sich schämen werden, ihrem Könige Worte in den Mund zu legen, die sie einem gentleman nicht gestatten würden. In diesem Sinne drückte sich Lord Llandoff aus, als am 5. August die Bill zur dritten Lesung kam. Lord Salisbury bemerkte darauf, dass es ihm leid thue, diese Gesinnesveränderung der Katholiken zu constatieren. Man habe alles gethan, um die beleidigenden Ausdrücke abzuschwächen und hoffte, die Katholiken würden zustimmen. Nach Lord Llandoffs Rede muss diese Hoffnung aufgegeben werden und mit ihr die Hoffnung, diesen „Schandflecken aus dem Gesetzbuche zu schaffen“. Nichtsdestoweniger wurde die Bill zum drittenmale gelesen und angenommen. Also muss sie dem Unterhause vorgelegt werden. Für dieses Jahr und sogar unter diesem Ministerium ist alle Hoffnung auf Besserung verschwunden.

2. Wenn es dabei geblieben wäre, könnte man sich schon trösten. Aber die Agitation für und gegen die Bill hat vielen schlafenden Hass geweckt. Die Jesuiten haben es für gerathen gehalten, sich gegen die blinden Verleumdungen ihrer Feinde gesetzlich zu schützen. Die Monita secreta, der Jesuiteneid gegen ketzerische Könige und sonstige Jesuiten-Fabeln werden weit und breit aufgetischt in Zeitungen, in Placaten, in Anzeigen, besonders in Straßenpredigten. Die Jesuiten haben nun gegen einige Zeitungen Processe eingeleitet. Z. B. Pater Vaughan, der Bruder des Cardinals, wurde von einer protestantischen Zeitung angeklagt, den Eid gegen den König geschworen zu haben. Er verlangte Genugthuung, welche bald geleistet wurde. Ein Process gegen eine Wesleyanische Zeitung ist vor Gericht. In Irland ist die antikatholische Fühlung recht bitter, vielleicht mehr wegen der proburischen Sympathien der Irländer als wegen der Eidesagitation. An vielen Orten ist es zu blutigen Schlägereien gekommen zwischen Katholiken und Orangisten. Wir hoffen, dass kühleres Wetter und die parlamentarischen Ferien uns wieder Ruhe bringen werden. Statt Ruhe möchte ich Apathie sagen, denn Apathie ist augenblicklich die Dominante in unserem Leben. Der Krieg, den jeder verwünscht, und das Ministerium, in welches sich die zwei Familien Salisbury und Chamberlain theilen, nehmen uns alle Hoffnung auf reges nationales Leben. Alles schlägt fehl — man wartet, die Hände im Schoß, auf bessere Zeiten.

3. Die Einigung der Nonconformisten unter sich und gewissermaßen gegen die Anglikaner und Katholiken schreitet ruhig voran. Die bitteren Protestanten, welche die alte gehässige Eidesformel unter Schutz nehmen, sind meistens Nonconformisten: sie schreien im Chorus gegen uns und fühlen sich mehr als je verbrüdert. Diese Verbrüderung ist nur erklärbar auf Grund größerer Laxität im Glauben. Dogmatische Differenzen schwächen sich täglich mehr ab; die Tendenz ist rationalistisch, jedoch ohne religiöse Bitterkeit. In den letzten vierzig Jahren hat der höhere Kriticismus den starren Presbyterianern in Schottland ihre einzige Grundlage — die wörtlich inspirierte Bibel — ganz verschoben. Die schottischen Gelehrten, das heißt die leitenden Männer in den Universitäten und in kirchlichen Gemeinden, sind der rationalistischen Bewegung behilflich. Minister James Moffat in seinem Historical New Testament; Professor G. A. Smith in seinem Buche Modern Criticism and the Preaching of the Old Testament, und am meisten die Auctoren der Encyclopadia Biblica, legen dem Volke die Ergebnisse der deutsch-protestantischen Bibelkritik vor, ohne die Stürme zu erregen, wie jener, welcher vor etwa 30 Jahren von Professor Robertson Smith erregt wurde durch seine Artikel über die Bibel in der Encyclopadia Britannica. Die Unsterblichkeit der Seele, die Gottheit Christi, werden in den genannten Büchern in Zweifel gezogen und das Volk wankt in seinem Glauben. Bald wird das protestantische England, besonders das wis-

begierige Schottland, auf das Niveau des ungläubigen deutschen Protestantismus sinken. (Battle, 17. August 1901. J. Wilhelm.)

Kurze Fragen und Mittheilungen.

I. **(Was ist bei fraglicher Corruption der heiligen Species zu thun?)** Celina nimmt aus Furcht sich erbrechen zu müssen, die heilige Hostie aus dem Munde und birgt sie in ihr Taschentuch, das sie dann im Schranke aufhebt. Nach sechs Wochen offenbart sie das in der Beichte. Der Beichtvater verlangt die Auslieferung des Tuches. Celina aber weigert sich wegen der weiten Entfernung und weil ohnehin fast nichts mehr von der heiligen Hostie vorhanden sei. Muss der Beichtvater auf Auslieferung bestehen unter Verweigerung der Absolution? Antwort: Die Corruption der heiligen Species ist nicht sicher, da das Tuch die Feuchtigkeit des anklebenden Speichels schnell aufsaugt und so die Corruption verhindert. Deshalb sollte der Beichtvater auf Auslieferung bestehen. Ist aber eine große Schwierigkeit vorhanden, kann er Celina folgendes vorschreiben. Sie nehme ein glasuriertes Gefäß und gieße auf das darin befindliche Tuch heißes Wasser und lasse es so etwa acht Tage stehen und werfe dann das Ganze ins Feuer. Wenn Celina das Tuch dem Beichtvater ausliefert, so behandle er es nach den Vorschriften im Missale de defectibus in celebratione n. 14.

II. **(Was ist bei großem Vorrath von Partikeln und Mangel an Communicanten zu thun?)** In einer großen Wallfahrtskirche wird eine zahlreiche Pilgerschar erwartet und deshalb das sehr große gefüllte Ciborium consecriert. Nun aber bleiben wegen irgend eines Umstandes die Pilger aus; man weiß nicht, was mit den heiligen Hostien zu geschehen habe und entschließt sich endlich, sie zu verbrennen. War das recht? Was war zu thun?

Antwort: Das war nicht recht, aber fast unbegreiflich. Objectiv ist das Verbrennen ein Sacrilegium; über die subjective Handlung wollen wir damit kein Urtheil abgeben.

In einer „großen Wallfahrtskirche“ sind doch sicher täglich heilige Messen. Man consumiere also in verschiedenen heiligen Messen an verschiedenen Tagen die heiligen Hostien allmählich.

III. **(Akatholische Trauung sowie Kindererziehung — und Absolution.)** Alexander hat mit einer Protestantin sich vor dem akatholischen Pfarrer trauen lassen und das Versprechen protestantischer Taufe und Erziehung aller Kinder abgegeben. Vier Kinder sind schon da und von einer Aenderung nicht die Rede. Er weigert sich, ins Pfarrhaus zu kommen, um die Sache zu besprechen und sagt, er habe alle Ostern gebeichtet und sei absolviert worden. Kann er absolviert werden? Unter welcher Bedingung? Was soll zur Sanierung der Ehe geschehen?

Antwort: Er kann unter keiner Bedingung absolviert werden, noch kann etwas zur Sanierung der Ehe geschehen, wenn er nicht völlige Um=

kehr verspricht und alle Kinder katholisch werden läſst. Ist seine Behauptung richtig, dass er jede Ostern absolviert sei, so ist entweder die Absolution erschlichen oder der Beichtvater hat gröblich seine Pflicht verletzt, indem er zu einem Sacrilegium cooperierte.

Valkenberg. P. W. Steutrup S. J.

IV. **(Wiederholbarkeit der Krankenölung.)** Wohl wenige Seelsorger sind vom Zweifel frei, ob nicht die heilige Oelung dem Kranken, der schon vor langer Zeit dieselbe empfangen hat, nochmals zu spenden sei. So leicht und schnell der Grundsatz: Die letzte Oelung ist bei neuer Todesgefahr zu spenden, aufgestellt ist, so schwer ist in der Praxis zu entscheiden. Mit großem Interesse werden daher die Leser der Quartalschrift vernehmen, dass auch in gelehrten, dogmatischen Kreisen über diesen Punkt nicht volle Einheit herrscht. Das neueste Heft der Innsbrucker Quartal-Schrift bringt einen sehr instructiven Artikel von Dr. Schmid über diese Frage (1901, 2. H.).

In Heinrichs Dogmatik, herausgegeben von Dr. Huppert, findet sich folgende Anmerkung: „Einen Charakter drückt die letzte Oelung nicht auf; denn sie verleiht keinen Stand und befähigt nicht zum Empfang anderer Sacramente, sondern ist nur eine actuelle Stärkung und Heiligung, daher kann sie auch unbedingt wiederholt werden. Die Vorschriften bezüglich der Nichtwiederholung der Oelung in derselben Todesgefahr sind daher ohne Zweifel disciplinärer Natur."

Dr. Schmid vertheidigt dagegen die Thesis: „Die hier beregte Sache darf wenigstens nicht für ganz ausgemacht gelten; ja nach unserem Urtheile hat die gegentheilige Ansicht, gelinde gesprochen, jedenfalls bessere Gründe für sich." Für die Nichtwiederholbarkeit sprechen die meisten Theologen, das Trident., das Rituale Romanum und der römische Katechismus. Die Krankenölung hat die Aufgabe, in der bestimmten Krankheit als übernatürliche Medicin zu wirken und auszureichen; darf daher in derselben Todesgefahr nicht wiederholt werden. Die Strenge der Kirche bezüglich der Nichtwiederholbarkeit wäre besonders in dem Falle unbegreiflich, wo ein Kranker nach Empfang der heiligen Oelung sich neue und schwere Verschuldungen zugezogen hat und solche Umstände vorliegen, dass die heilige Oelung als das einzige und sicherste Mittel zur Rettung angesehen werden muss. Dies die Hauptbedenken gegen Heinrich.

Zur Beruhigung dienen für ängstliche Naturen die Worte Benedict XIV.: „Van Espen non importune parochos monet, ne nimium scrupulose in hoc se gerant; sed si dubitent, an revera morbi status sit mutatus seu num idem vel diversum sit vitae periculum . . . expedire ait, ut ad sacramenti iterationem propendeant, eo quod haec iteratio conformior sit veteri Ecclesiae consuetudini, ut per eam spirituale subsidium et levamen infirmo obveniat."

Stift St. Florian. Prof. A. Pachinger.

V. **(Eine Schattenseite des Frauenstudiums.)** Im Jahre 1895 zählte das Deutsche Reich 951.962 Frauen mehr als Männer; ähnliche Zahlenverhältnisse weisen auch andere Länder auf. Schon diese Ueberzahl macht es begreiflich, dass die Frauen in alle möglichen Berufszweige einzudringen suchen. Das Recht auf gesicherte Existenz wird auch Niemand den Frauen abstreiten; das ist ein weiterer Grund für das Vordringen des weiblichen Elementes. Schwierig ist es und bleibt es nun, die richtige Grenze zwischen zuträglichen und nicht räthlichen Frauenberufsarbeiten zu ziehen. Die Rücksicht auf die Familie, Sittlichkeit, physische Beschaffenheit werden bei der Berufswahl der Frauen stets ausschlaggebend sein. Sehr beherzigenswert in dieser Angelegenheit sind auch die Gedanken P. Cathreins in den rothen Heften (9, 1900). Er kommt daselbst auf das Frauenstudium zu reden, das nicht mir nichts dir nichts zu verwerfen sei; die religiösen Gefahren aber, die aus demselben leicht der Gesellschaft erwachsen können, wenn nicht die geeigneten Vorsichtsmaßregeln getroffen werden, stellt der bekannte Philosoph eindringlich vor Augen.

Wenn das Deutsche Volk in seinen breiten Schichten bis heute noch treu zum christlichen Glauben steht, so verdankt es das zum guten Theil der tiefreligiösen Gesinnung der deutschen Frauen. Was wird nun geschehen, wenn ein beträchtlicher Theil der Mütter sogenannte akademische Bildung erlangt? Es ist ja leider Gottes eine unleugbare, offenkundige Thatsache, dass ein großer Theil der Universitätsprofessoren in Deutschland und Oesterreich dem Christenthum entfremdet ist oder gar feindselig ihm gegenübersteht. 1894 konnte Professor Foreb sagen: „Heute schämt sich fast jeder Gelehrte, das Wort Gott nur auszusprechen." Wie viele junge Männer kommen von den Universitäten entweder als Ungläubige oder als Zweifler zurück! Was wird nun erst aus den Mädchen werden, die noch viel unselbständiger sind in ihrem Denken und Wollen? Wie viele werden als „aufgeklärte, emancipierte Damen" die Universitäten verlassen und ihre seichte Aufklärung in das Heiligthum der Familie hineintragen! Es ist nicht unwahrscheinlich, dass derlei Aussichten bei manchen der tiefere Grund ihrer leidenschaftlichen Propaganda für das Frauenstudium sind. Daher werden christliche Eltern es sich dreimal und viermal überlegen, ob sie ihre Töchter der Universität anvertrauen wollen. Was nützt dem Menschen das bisschen Wissen, das er mit dem Opfer seines Glaubens, Herzensfriedens und seines ewigen Heiles erkaufen muss?"

Herrliche Worte! Aber wie helfen? Manche meinen, diese Gefahren ließen sich an Anstalten, die nur für Mädchen eingerichtet werden, beseitigen. Gewiss, wenn nicht auch da ein „aber" wäre — die ungläubigen Professoren.

Pachinger.

VI. **(Die Ursachen der Kinderselbstmorde)** sind hauptsächlich in dem in immer breitere Volksschichten eindringenden materialistischen Zeitgeiste und in den traurigen socialen Verhältnissen zu suchen. Die häufigsten veranlassenden Ursachen sind: Ausschließlich rohe oder strenge Behandlung der Kinder bei Noth und Elend, unmenschliche Abstrafungen; aber auch verweichlichte Erziehung, crasse Selbstmordberichte und Abbildungen hierüber in den Zeitungen und überspannte Anforderungen an nervöse Kinder seitens mancher Eltern und Erzieher. — Die tieferen Ursachen können nur durch eine wahrhaft christliche Gesetzgebung beseitigt werden. Solange dies nicht der Fall ist und die Schule die religiös-sittliche Erziehung nicht ge-

nügend berücksichtigt, kann doch wenigstens den veranlassenden Ursachen in vielen Fällen gesteuert werden. Katechet und Lehrer müssen das religiöse Gefühl des Kindes nach Kräften stärken; Kindern, welche in traurigen Familienverhältnissen aufwachsen oder Anzeichen ererbter Nervosität zeigen, durch geduldige und liebevolle Behandlung Lebensmuth und Vertrauen einflößen, auf die Eltern in herzgewinnender Weise zu Gunsten derselben einwirken und öfter auf die angedeutete Schädlichkeit der Zeitungen aufmerksam machen. Das wirksamste Mittel jedoch liegt im Religionsunterrichte, bei welchem jede sich darbietende Gelegenheit benützt werden muss, einen tiefen Abscheu vor dem Selbstmorde zu erwecken und auf die furchtbare Verantwortung vor Gott aufmerksam zu machen. M.

VII. **(Jugendlectüre.)** Ein überaus wichtiges Erziehungsmittel ist die Lectüre. Sie bildet das Herz und den Verstand, wirkt also direct und indirect auf die Charakterbildung ein, weil die Thätigkeit des Willens auch von Vorstellungen und Gefühlen beeinflusst wird. Der Büchermarkt ist überschwemmt mit Jugendschriften, doch nur wenige davon erfüllen die Bedingungen, welche an sie gestellt werden müssen. „Nichts soll in die Hände der Kinder kommen, sagt Niemayr, was den Verstand verdunkelt, statt ihn aufzuklären, die Einbildungskraft befleckt, statt ihr reine Bilder zuzuführen, die Empfindungen überspannt, statt sie zu mäßigen, die Grundsätze einer wahren Gottesfurcht, Tugend und Rechtschaffenheit schwankend macht, statt sie zu befestigen, Unzufriedenheit mit der Welt durch irregeleitete, ungeregelte Phantasie erweckt, statt sie zu gewöhnen, aus jeder Lage Gutes zu ziehen." Jede Jugendschrift muss zurückgewiesen werden, die ihre kleinen Leser nur zu artigen, zierlichen Weltpuppen erziehen will, indem sie eine seichte, oberflächliche Moral predigt, deren Ziel einzig und allein das Wohlgefallen der Mitmenschen bildet. Der Kern jeder Erzählung muss auf Gott Bezug haben. Freilich darf die Moral nicht zu stark hervortreten, sondern muss den pädagogischen Zweck in einer gefälligen Form verhüllen. Auch darf das Jugendbuch kein Roman sein. Ein solcher überschreitet den Ideenkreis und die Erfahrung des Kindes und gewährt infolge dessen der kindlichen Phantasie einen gefährlichen Spielraum. Bücher, welche nur den Zweck haben zu amüsieren, müssen Schülerbibliotheken ferngehalten werden; desgleichen auch Jugendschriften, welche Läppisches und Kindisches bringen oder geheime und große Laster aufdecken und schildern; denn die Kinder finden überall Anhaltspunkte zur Nachahmung. Biete der Jugend nicht vielerlei, sondern Gediegenes, was sie selbst öfter zu lesen verlangen. Verschaffen wir ihnen nur das Allerbeste: „weil sie zum Heil der Welt das werden sollen, was wir geworden nicht, und haben werden wollen" (Rückert). M.

VIII. **(Gegen die Verwahrlosung der Jugend)** wendet sich ein Erlass des k. k. Landesschulrathes von Istrien an die dortigen Bezirksschulräthe, worin folgende Mittel für geeignet erachtet werden:

„1. Eine strenge Handhabung des Schulzwanges. 2. Eine eifrige, mit allem Fleiße besorgte Ertheilung des Religionsunterrichtes, so dass durch denselben gleichmäßig auf den Verstand und das Gemüth der Kinder eingewirkt würde. 3. Einen soliden, methodisch richtigen Unterricht auch in den übrigen

Fächern. 4. Eine stramme Schulzucht, welche die Schüler zur Angewöhnung an die Vorschriften der Schule und zur treuen Pflichterfüllung führen soll. 5. Die Stellung von auf den Schutz verwahrloster Kinder abzielenden Anträgen. 6. Eine genaue Evidenzhaltung der Fälle von Verwahrlosung der Kinder zu dem Zwecke, die Errichtung zweckentsprechender Besserungsanstalten anzuregen und das Material zur Erörterung der Frage zu gewinnen, ob es nicht opportun wäre, in größeren Orten die Errichtung einer eigenen Abtheilung von Schulclassen zu verfügen, in welchen Kinder, die auf die anderen demoralisierend wirken, abgesondert zu unterrichten wären".

Der Erlass mag immerhin gut gemeint sein; aber wir sind der Ueberzeugung, dass die vorgeschlagenen Mittel nicht geeignet seien, das täglich wachsende Sittenverderbnis zu heben und zu lindern, wenn nicht die Gesellschaft wieder zu Christus zurückkehrt, der unser Leben und unser Heil ist. M.

IX. **(Schülerandachten.)** Bei der am 21. December v. J. in Düsseldorf stattgefundenen Katechetenconferenz wurden folgende Leitsätze angenommen: 1. Schülerandachten müssen kurzanregend und den Bedürfnissen der Jugend angepaſst sein. 2. Die Schüler sind während des Schulgottesdienstes nach Möglichkeit mit gemeinsamem Gesang und Gebet zu beschäftigen. 3. Es ist zu wünschen, dass der liturgische Gesang gepflegt und von der Gesammtheit der Schüler mitunter zur Anwendung gebracht werde. 4. Sehr zu empfehlen ist die Einrichtung von Sonntagnachmittags-Andachten für höhere Schüler; namentlich wird die Feier der sechs „Aloisius-Sonntage" empfohlen. 5. Dem Empfange der Sacramente gehe stets eine Erhorte voraus. 6. Die Schüler der oberen Classen sind zur Theilnahme an den heiligen Exercitien zu ermuntern. M.

X. **(Artem populo!)** Unter vorstehendem Motto hat die bereits hochverdiente österreichische Leo-Gesellschaft in Wien ein ebenso großes wie bedeutsames Unternehmen ins Werk gesetzt: Die Herausgabe classischer Andachtsbilder. Nur solche Bilder werden veröffentlicht, welche bei hohem, anerkanntem Kunstwerte zugleich inhaltlich geeignet sind, den religiösen Sinn des katholischen Volkes zu heben und seine Vorstellungsweise zu läutern, formell aber dem Stilgefühle unserer Zeit nicht widersprechen. Dabei werden die Kunstleistungen aller Völker und soweit thunlich aller Zeiten berücksichtigt. Erster und vornehmster Zweck ist, den ungeheuren Schatz der christlichen Kunst zu heben und den breiten Schichten des Volkes zugänglich zu machen. Hier sind nicht künstlerische und wissenschaftliche Gesichtspunkte in erster Linie maßgebend, sondern vor allem das religiöse Bedürfnis. Die classischen Andachtsbilder erscheinen in sieben Formaten: A und B zur Einlage in die kleinsten Gebetbücher; C, D und E für solche gewöhnlicher Größe; F für größere Bücher und G als Zimmerschmuck. Den Vertrieb hat die Verlagshandlung Jos. Roth in Stuttgart (Kanzleistr. 33), Württemberg und Wien (IX. Dietrichsteing. 7) übernommen. Alle diese Andachtsbilder erscheinen mit Genehmigung und ausdrücklicher Gutheißung des fürsterzbischöfl. Ordinariates Wien. Allenthalben findet das höchst zeitgemäße Unternehmen beste Anerkennung und wärmste Empfehlung, insbesondere

seitens des **hochwürdigsten Episkopates**. Ein höchst ehrenvolles Anerkennungsschreiben des **heiligen Vaters, Papst Leo XIII.**, an den Präsidenten der Leo-Gesellschaft schließt mit den Worten: „Indem wir Euch .. zu dem glücklich begonnenen Werke beglückwünschen, ist es Unser sehnlicher Wunsch, dass die Katholiken überall Euer Unternehmen unterstützen. Insbesondere mögen die Geistlichen nach Kräften dieses Werk fördern, ganz überzeugt, dass sehr viel daran gelegen ist, wenn die edelsten Künste jeder Art in den Dienst Gottes gestellt werden und von diesem ihren Vollglanz erhalten.

Bayern. P. Jos. a Leon. Cap.

XI. **(Heime für katholische Dienstmädchen.)** Geistliche Herren kommen sehr oft in die Lage, Mädchen ihrer Pfarrei, welche in Städten Stellung suchen, rathen zu müssen. Da ist es denn vor allem nöthig, die Heime in den verschiedenen Städten kennen zu lernen, in welchen katholische Mädchen vorläufig durchaus sichere Aufnahme und Hilfe beim Stellungsuchen finden können. Diesem wirklich großen Nothstande abzuhelfen, hat der Vorstand des norddeutschen „Seraphischen Liebeswerkes" ein Verzeichnis aller derjenigen katholischen Mädchenheime angefertigt, welche ihm nach eifriger Nachforschung bekannt geworden sind; und zwar in folgenden Ländern: Preußen, Baden, Bayern, Elsaß-Lothringen, Hessen, Sachsen, Württemberg, Oesterreich-Ungarn, Belgien, Luxemburg, Frankreich, Holland, England, Schweiz und Italien. Exemplare dieses Verzeichnisses sind gratis und franco zu beziehen durch die Geschäftsstelle des Seraphischen Liebeswerkes, Herrn Joh. Schuth, Buchhändler, am Plan 6, Coblenz am Rhein.

P. Jos. a Leon.

XII. **(Geldsammlungen von klösterlichen Personen.)** Hierüber enthält der Erlass des k. k. Ministeriums des Innern vom 21. März 1901, Z. 6525 folgende Bestimmung: „Ordenspersonen können nur als Sammler für kirchliche Zwecke oder Zwecke ihres Ordens verwendet werden und ist deren Zulassung zur Sammelthätigkeit überdies an die Zustimmung der Ordinariate jener Diöcesen gebunden, in welchen dieselben zu sammeln beabsichtigen." Derselbe Erlass enthält auch mehrere Bestimmungen über die Sammellicenz. Diese wird durch die Ausfertigung eines besonderen Sammelbuches vom Ministerium des Innern, beziehungsweise auch für Cultus und Unterricht, sowie von der betreffenden Landesstelle ertheilt. Das Sammelbuch muss steif gebunden sein; an der inneren Seite des vorderen Deckels ist die Photographie des Sammlers derart anzubringen, dass dieselbe ohne Beschädigung des Deckels nicht entfernt werden kann. An erster Stelle muss eine Personsbeschreibung des Sammlers, sowie die behördliche Bewilligung enthalten sein. Die Behörde hat das Buch zu heften, zu paginieren und amtlich zu siegeln. Am Schlusse müssen die wichtigeren Bestimmungen, namentlich die Einschränkung des Sammlers bei bekannten Wohlthätern (und nicht von Haus zu Haus) enthalten sein.

Bei gewissen Sammlungen zu localen Zwecken in räumlich beschränktem Umfange kann nach dem Ermessen der Landesbehörden von den erwähnten Vorschriften ganz oder theilweise Umgang genommen werden.

Linz. A. Pinzger.

XIII. **(Einrechnung von Fundationsmessen in die Congrua.)** Der Pfarrer in D. hatte die Interessen der Hillinger'schen Stiftung nicht in die Fassion eingestellt, weil diese mit heiligen Messen belastet ist. Die Administrativbehörde hatte jedoch die gesammten Zinsen der Stiftung per 266 fl. 28 kr. in die Congrua eingerechnet, was zuletzt auch der Verwaltungsgerichtshof mit Erkenntnis vom 8 Mai 1901, Nr. 3679 bestätigte. Ob die Kriterien einer Stiftung derart zutreffen, dass das Erträgnis gemäß § 5 des Congruagesetzes nicht in die Congrua einzurechnen sei, ist aus dem Inhalt der Stiftungsurkunde zu beurtheilen. Nach Stiftbrief vom 12. September 1759 haben nun Georg und Maria Hillinger 8000 fl. zur Kirche Dörnbach gegen dem gewidmet, dass ein Priester und Professus aus dem Stifte Engelszell als beständiger Beneficiat und Christenlehrer bei der Kirche solle unterhalten werden. Derselbe soll allwöchentlich vier heilige Messen lesen, an Sonn- und Feiertag nach der Messe das Evangelium erklären, Christenlehre halten, das Volk im Gebete unterrichten u. s. w., dabei soll er wohl keineswegs die Cooperatur in der Pfarre zu versehen oder pfarrliche Verrichtungen zu verrichten haben. Hieraus ist zu entnehmen, dass es sich nicht lediglich um eine Stiftung für Messen handelt; die aufgetragenen Messen stehen Functionen (Christenlehre) und Verrichtungen gegenüber, die im allgemeinen in das Amt eines Seelsorgers fallen. Die schließliche Bemerkung könne nur dahin verstanden werden, dass der gestiftete Beneficiat nicht die rechtliche Stellung eines Pfarrcooperators einnehme und zur Versehung anderer als der ihm stiftungsgemäß zukommenden Functionen nicht verhalten werden könne. Weiters ist kein Betrag für die Persolvierung der Stiftmessen ausgeworfen, so dass eine mit einem bestimmten Betrag errichtete Messenstiftung nicht vorliegt. Vielmehr ist die Stiftung vom Jahre 1759 als Dotationsstiftung angesehen worden und auch seit der Errichtung der Pfarre D. 1784 als wesentlicher Bestandtheil der Dotation behandelt worden. A. P.

XIV. **(Auslagen für Cultuszwecke dürfen im Allgemeinen nicht aus Gemeindemitteln bestritten werden.)** Der Gemeinderath in Wien hatte sich laut Beschluss vom 7. Februar 1899 bereit erklärt, sich an einem Anlehen per 500.000 fl. für die Kirchenbauactien mit 40 % unter gewissen Bedingungen zu betheiligen. Dieser Beschluss wurde über eine Beschwerde des Lucian Brunner vom Verwaltungsgerichtshof laut Erkenntnis vom 11. December 1899, Z. 9529, als gesetzlich nicht begründet, aufgehoben. Die Gemeinde kann nur unter Beobachtung der bestehenden Gesetze ihr freies Vermögensrecht ausüben. Nach Artikel 9 des Gesetzes vom 25. Mai 1868 können Angehörige einer Religionsgesellschaft zu Beiträgen für Cultuszwecke einer andern nur dann verhalten werden, wenn ihnen die Pflichten des dinglichen Patronates obliegen oder wenn die Leistungen auf privatrechtlichen Titeln beruhen oder grundbücherlich sichergestellt sind. Die Heranziehung anderer Religionsangehörigen durch die Gemeindeanlehen würde diesem Gesetze entgegen sein. Die Commune Wien hat übrigens selbst anerkannt, dass die Leistung der katholischen Pfarrgemeinde zusteht, indem sie vorschussweise für Rechnung der

seinerzeit zu constituierenden Pfarrgemeinde erfolgen soll. Dieser Regressvorbehalt vermag aber dem Beschluss der Ortsgemeinde nicht den Charakter der Gesetzmäßigkeit zu verleihen, da eben dabei doch Andersgläubige bis zu einem seinerzeitigen, ungewissen Ersatz herangezogen werden. Nur die katholischen Religionsgenossen seien verpflichtet, in der fraglichen Hinsicht Opfer zu bringen und kann die versuchte Heranziehung sämmtlicher steuerpflichtiger Mitglieder der Ortsgemeinde gesetzlich auch dann nicht anerkannt werden, wenn sie auf einem Compromiss mit der staatlichen Verwaltung beruht.
A. P.

XV. (**Geistliche als „Testamentmacher".**) Nach dem Hofdecrete vom 4. September 1771 waren die Geistlichen unfähig, als „testamentarii" oder Testamentmacher zu fungieren. Hierauf stützte sich eine auf Ungiltigkeit eines von einem Pfarrer geschriebenen Testamentes eingebrachte Klage. Aber auch der oberste Gerichtshof wies diese Klage mit Entscheidung vom 27. Juni 1900, Z. 9189, ab. Die Förmlichkeiten letztwilliger Anordnungen bilden nun einen Gegenstand des allg. b. Gesetzbuches, weshalb auch das oberwähnte Hofdecret außer Wirksamkeit getreten ist.
A. P.

XVI. (**Jerusalem-Pilgerkreuz.**) Laut Decret der heiligen Congregation de propaganda fide vom 2. Mai 1901 hat Se. Heiligkeit Papst Leo XIII. zur Förderung der Wallfahrten ins heilige Land ein Erinnerungszeichen gestiftet, welches ausschließlich den ins heilige Land pilgernden Männern und Frauen verliehen werden kann. Das Abzeichen hat die Form des sogenannten Jerusalemkreuzes (fünffach). Auf der Vorderseite im Mittelpunkt des Kreuzes steht die Inschrift: „Leo XIII. creavit anno MCM." In den Kreuzbalken ist eingraviert das Geheimnis Mariä Verkündigung, Geburt Christi, das heilige Abendmahl; am Ende der Kreuzbalken stehen die Worte: „Christi amor crucifixi traxit nos." Auf der Rückseite sind in der Mitte das Bild des auferstandenen Heilandes, auf den vier Kreuzbalken die Darstellungen: Christus am Oelberg, Dornenkrönung, Geißlung, Kreuzigung. Die Enden der Kreuzbalken tragen die Inschrift: „Signum sacri itineris hierosolymitani". Dieses Abzeichen ist an einem rothseidenen, von vier blauen Linien durchstreiften Bande mit weißen Rändern und einer tiefgelben Linie inzwischen befestigt und an der linken Brust zu tragen, jedoch nur bei kirchlichen Feierlichkeiten, Processionen und Pilgerfahrten oder in einer Audienz beim heiligen Vater. Der hochwürdigste Custos des heiligen Landes wurde ermächtigt, dieses Kreuz an wahre Pilger gegen ein Zeugnis des Pfarrers, beziehungsweise des bischöflichen Ordinariates über den Pilger zu verleihen. Dem Custos ist dafür ein Almosen von 10 Franks für die Erhaltung der heiligen Orte zu geben und sind außerdem die Kosten des Kreuzes zu vergüten. Es gibt Kreuze aus Bronze, Silber, und Gold, ersteres für jene, die einmal, das zweite für jene, die zweimal und das dritte für jene, die noch öfter in Jerusalem waren.

Auf die Anfrage des Generalcommissärs des heiligen Landes in Wien antwortete der hochwürdigste Custos des heiligen Landes, dass die Verleihung

der Auszeichnung auf fünf Jahre rückwirkend sei. Wer ein solches Kreuz erhalten will, wende sich an P. Angeli, den Generalcommissär des hl. Landes in Wien I., Franciscanerplatz 4. Gewöhnlich besorgen dies die Pilgercomités für größere Pilgerungen; in Linz der Central-Katholikenverein. A. P.

XVII. **(Zur Taubenplage.)** Die k. k. Central-Commission in Wien und weiter auch die k. k. Statthalterei hatten sich im Jahre 1900 an den Stadtrath wegen systematischem Einfangen und Vertilgung der Tauben in der Nähe kunsthistorischer Denkmale (Kirchen) gewendet, zumal auch Private über die stets zunehmende Taubenplage klagten. Hiebei wäre auch zu erwägen, ob der Gemeinderath die Entschädigung der Privaten und des Staates für nachweisbar durch Tauben hervorgerufene Gebrechen an Gebäuden und Kunstwerken auf die Gemeinde zu übernehmen bereit sei. Der österr. Architekten-Verein und die Genossenschaft der bildenden Künste erklärten sich mit den Maßnahmen der Central-Commission einverstanden. A. P.

XVIII. **(Erhaltung kirchlicher Kunstgegenstände.)** Das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht hat mit Erlass vom 6. April 1901, Z. 9977, neuerdings darauf hingewiesen, dass nach Verordnung vom 20. Juni 1860 ein den Wert von 100 fl. ö. W. übersteigendes Object nur mit landesfürstlicher Bewilligung veräußert werden darf. Es sollen daher bei einem Pfründenwechsel durch landesfürstliche Commissäre die Inventarien inspiciert und darauf gesehen werden, ob solche kirchliche Kunstgegenstände wohl verwahrt und für Erhaltung gesorgt werde. Bei der Wahrnehmung unberechtigter Veräußerung wird ungesäumt in Erwägung zu ziehen sein, ob und auf welche Weise ein solcher Gegenstand wieder in den Besitz der kirchlichen Anstalt gelangen könne. Auch ist die Finanzprocuratur behufs eventueller Geltendmachung der Ersatzansprüche der Kirche, beziehungsweise der auf Grund eines ungiltigen Rechtsgeschäftes veräußerten Objecte anzurufen. A. P.

XIX. **(Stempelfreiheit der zur Aufnahme in den Heimatsverband erforderlichen Behelfe.)** Das k. k. Finanz-Ministerium hat anlässlich mehrerer gestellter Anfragen mit Erlass vom 17. April 1901, Z. 11.233, entschieden, dass die zur Geltendmachung des Anspruches auf Aufnahme in den Heimatsverband im Sinne des Gesetzes vom 5. December 1896 erforderlichen Behelfe, wie Zeugnisse, Tauf-, Geburts- und Trauungsbestätigungen, Heimatsscheine und dgl. unter Beachtung des § 5 der Vorerinnerungen zum Tarife des Geb.-G. vom 9. Februar 1850, wornach an der Stelle, an welcher der Stempel angebracht zu sein pflegt, der Zweck der Urkunde und die Person, welcher sie zu diesem Zwecke zu dienen hat, anzugeben ist, stempelfrei sind. A. P.

XX. **(Portofreiheit im pfarrämtlichen Checkverkehr.)** An das k. k. Postamt Hagenberg!

Ueber den Bericht vom 4. Juni 1901, betreffend amtliche Mittheilungen auf der Rückseite der Erlagsscheine wird dem k. k. Postamte in Ergänzung der demselben vom hierämtlichen Checkbureau zugekommenen Erledigung vom 5. Juni 1901, Z. 14.941, eröffnet, dass nach den hierämtlichen Verordnungen, Z. 34 H.M.St. ex 1890 et Z. 35 H.M.St. ex 1895 (C. v. Bl. Nr. 7 ex 1890 et Nr. 8 ex 1895)

die Erlagscheine mit schriftlichen Mittheilungen in allen jenen Fällen portofrei zu behandeln sind, in welchen der gewöhnlichen Correspondenz der den Erlagschein ausfertigenden Partei die Portofreiheit zukommen würde.

Nach Artikel II, Absatz 8, des die Portofreiheit regelnden Gesetzes vom 2. October 1865, R. G. Bl. Nr. 108, ist die gegenseitige Correspondenz der geistlichen Aemter der katholischen Kirche in allen hierarchischen Abstufungen in Religions-, Ehe-, Schul- und sonstigen amtlichen Angelegenheiten von der Entrichtung der Portogebür befreit und sind die Angelegenheiten der „Kirchenvermögens-Verwaltung" als ämtliche anzusehen.

Derartige Mittheilungen der geistlichen Aemter müssen jedoch im Sinne des Artikels V des Gesetzes vom 2. October 1865, R. G. Bl. Nr. 108, mit der Bezeichnung des die Portofreiheit begründenden Gegenstandes wie „in Kirchensachen", „in Ehesachen", „in Angelegenheit der Kirchenvermögens-Verwaltung" versehen sein.

Da der gegenständliche Erlagschein Nr. 58, mit welchem vom Pfarramte Hagenberg eine Einlage von *K* 35.16 bewerkstelligt wurde, eine Mittheilung enthielt, welche nur mit „Dienstsache frei" bezeichnet worden ist, so war die portopflichtige Behandlung derselben von Seite des k. k. Postamtes den Vorschriften entsprechend.

Wien, 20. Juli 1901. Vom k. k. Postsparcassen-Amte. Z. 4753.

XXI. **(Oefterer Religionswechsel.)** Der Jude M. T. und seine Gemahlin A. T. mit drei Kindern melden sich beim evangelischen Pastor in W. W. zur Aufnahme in die evangelische Kirche. Der Herr Pastor, anlässlich der Los von Rom-Bewegung mit vieler Arbeit überladen, bestellt sie für nächsten Sonntag und ertheilt ihnen ohne jeden Unterricht, aber nach einer salbungsvollen Ansprache unter Pathenschaft der jüdischen Schwester der A. T. die Taufe. Bald darauf treten A. T. und M. T. aus dem protestantischen Bekenntnisse aus. A. T. bleibt confessionslos und M. T. tritt gerade an dem Tage zum Glauben seiner Väter zurück, an welchem das älteste Kind 7 Jahre alt wurde. Im Schulkatalog steht die Anmerkung: hat den jüdischen Religionsunterricht zu besuchen. Nach einiger Zeit kommen beide, M. T. und A. T., und bitten um Aufnahme ihrer Familie in die römisch-katholische Kirche und auch die Schwester der Frau bittet um Unterricht.

Das f.-e. Ordinariat ordnete einen lange dauernden Convertiten-Unterricht an und nach genauer Untersuchung die bedingnisweise heilige Taufe des A. T. und M. T. und der zwei noch nicht 7jährigen Kinder. Die heilige Taufe wurde der Schwester der A. T. absolut gespendet. Hinsichtlich des schon 7 Jahre alten Kindes trug das Ordinariat den Eltern auf, das Opfer auf sich zu nehmen, diesem Kind entweder Privatunterricht ertheilen zu lassen, oder es in eine Privatschule zu senden. Hinsichtlich der heiligen Taufe erhielt der Seelsorger mündlichen Bescheid.

Zuerst Jude, dann confessionslos, dann Protestant, dann confessionslos, dann Katholik!

Wien, Pfarre Altlerchenfeld. Karl Krasa Coop.

XXII. **(Zweimal gefirmt.)** Anna Haperač ist in Ungarn von einer katholischen ledigen Dienstmagd geboren. Ihr natürlicher Vater, bei dem ihre Mutter diente, zwang dieselbe, das Kind griechisch-orientalisch taufen und firmen zu lassen. Als das Kind zwei Jahre alt war, starb die

Mutter; das Kind kam sodann nach Wien, besuchte im schulpflichtigen Alter die katholische Schule, beichtete, communicierte und wurde in der Stephanskirche gefirmt. Als später Anna ein Dienstbotenbuch brauchte, entstand die Frage, zu welchem Glauben sie gehöre.

Lösung: Sie musste den Austritt aus dem griechisch-orientalischen Glauben melden. Das f.-e. Ordinariat K. gab die Erklärung ab, Anna Haperač gehöre zur römisch-katholischen Kirche. Auch wurde der Name auf Grund des Taufscheines der Mutter in Haperad umgeändert. Kraja.

XXIII. **(Rückschau auf den VIII. Weltcongress gegen den Alkoholismus in Wien.)** Eine kurze Besprechung des internationalen Congresses in Wien ist für uns Deutsche von besonderer Bedeutung, soll doch der nächste Congress über zwei Jahren in Deutschland stattfinden, und zwar in Bremen. Dass in Bremen, dem Sitz so vieler eifriger Anhänger der Abstinenz-Bewegung, der nächste Congress tagen soll, erweckt hie und da die Befürchtung, es möchte 1903 noch mehr wie in Wien die Seite der Enthaltsamkeit betont werden. Die dieses befürchten, mögen als „Mäßige" den Eifer und die Energie wie jene Abstinenzler entwickeln, desto glänzender wird der erste deutsche Weltcongress ausfallen.

Während des Weltcongresses in Wien konnte die „Neue Freie Presse" schreiben: „Wenn das Lachen tödtet, so hat die Bewegung gegen den Alkoholismus schon einen lebensgefährlichen Gegner glücklich überwunden.

Es wird nicht mehr gelacht, gespöttelt und gewitzelt, wenn sich irgendwo Männer und Frauen versammeln, um über die Mittel zur Abwehr eines der ärgsten Schädiger der Menschheit zu berathen. Die Ziffern des Verlustes an Nationalvermögen, an Volkskraft und Gesundheit, den der Alkoholgenuss verursacht, sprechen eine zu beredte Sprache . . .".

In der That fand der Congress allseitige Sympathie: mehr wie je war die Regierung officiell durch verschiedene Minister vertreten, ebenso hatten die auswärtigen Regierungen ihre Vertreter gesandt, nur Deutschland nicht. Mehr wie in Paris vor zwei und in Brüssel vor vier Jahren stand die Journalistik aller Richtungen während der Osterwoche im Zeichen des Antialkohol, was am Sympathischsten berührte, war das besonders für Wien nichtdagewesene, unbefangene, freie Zusammengehen und Arbeiten der verschiedenen Parteien, Confessionen, Facultäten! Allerdings gab's auch schwere Stunden für den Congresspräsidenten Herrn Geheimrath Prof. Dr. Gruber bei Scenen, die besonders für den Ausländer neu waren, aber es gab doch einmal einen neutralen Boden, auf dem man sich brüderlich die Hand reichte gegen den gemeinsamen Völkerfeind, den männermordenden Alkohol! Ein großer Fortschritt gegen die früheren Congresse war der Umstand, dass nicht gleichzeitig mehrere Sectionen tagten und nur einige allgemeine Versammlungen mit Prunkreden abgehalten wurden, sondern alle Referate und Discussionen im großen Saale des hygienischen Instituts gemeinsam abgehalten wurden. Einige Vorträge wären allerdings besser in wissenschaftlichen Detailsitzungen zur Berathung gekommen, als vor einem so bunt zusammengesetzten Publicum mit jener nur zu sehr ausgenutzten, absoluten Redefreiheit. Socialdemokraten, Naturärzte, russische Studenten, apostasierte Professoren boten infolge dessen ein mosaikartiges Gemälde, dessen Grundton als roth und roth nur hie und da Abtönung fand durch das energische Eintreten des Präsidenten. Leider spielte sich das Roth auch in zwei Volksversammlungen über, die eine vom Lehrer Centralverein, die andere vom Abstinentenverein veranstaltet. Dass es den Socialisten nicht gelang, zur politischen Ausbeute die Alkoholfrage auszuschlachten, ist besonders fünf großen katholischerseits abgehaltenen Volks-, Bürger- und Priesterversammlungen zu verdanken, sowie der Geschäftsführung des Präsidenten. Die Hauptarbeit der Osterwoche lag kurz ausgedrückt in der Beantwortung der zwei Fragen:

1. Gibt es eine Alkoholfrage?

Ja, Thatsachen beweisen: Am ersten Tage sprachen die medicinischen Thatsachen, am zweiten die socialen. Die Masse des Stoffes auch nur anzudeuten, ist unmöglich. Eingehend wurden von Autoritäten insbesondere die Einwirkung des Alkohols auf die Thätigkeit unserer Organe, Erblichkeit im Kindesalter, auf die Infections-Krankheiten, venerische Krankheiten, originären Schwachsinn, Lebensdauer, Verbrechen u. s. w. erörtert. „Wenn sich die Gesellschaft erst bewusst würde, wie theuer sie den Alkohol bezahlte, dann würde sie auf Mittel und Wege sinnen müssen, diese unausgesetzt fließende Quelle von Verbrechen zu verstopfen". Besonders wichtig waren die durch Commissionen festgestellten Zahlen für Mähren und Galizien.

2. Was ist zu thun?

Der Bekämpfung des Alkoholismus waren zwei weitere Tage gewidmet und eine dreifache Thätigkeit auf diesem Gebiete hat besonders behandelt:

1. Trinkerheilanstalten für Heilung und Rettung; das Resultat war, dass die Einrichtung zweckmäßiger Asyle eine unabweisbare Nothwendigkeit sei. Auch von acuten alkoholischen Geistesstörungen genesene Trinker bedürften zu ihrer Besserung oder Heilung ihrer Trunksucht lange dauernder Behandlung oder Verwahrung.

2. Die propagandistische Thätigkeit im Allgemeinen, die Nothwendigkeit einer großen Volksbewegung gegen den Alkoholismus, insbesondere die Gründung von Mäßigkeits- und Enthaltsamkeits-Vereinen, welche den Trinker ermitteln, denselben der Trinkerheilanstalt zuführen, und nach seiner Entlassung in ihrer Mitte aufnehmen, im Besonderen die Propaganda in der Schule und bei der heranwachsenden Jugend, bei dem Arbeiterstande, in Heer und Marine.

3. Oeffentliche Maßnahmen. Für Frankreich ordnete der Kriegsminister an: „dass über die Wirkungen des Alkoholismus in den Truppenabtheilungen entweder durch die Officiere oder durch die Militärärzte Vorträge abgehalten werden, abwechselnd mit regelmäßigen Vorträgen über Hygiene". Unter den öffentlichen Maßnahmen erwähnen wir noch das Brantwein-Monopol in Russland, die Berichte der dort bestehenden officiellen Temperenzcomités und eingeführten Volksfeste als Mittel zur Bekämpfung des Alkoholismus.

Ganz sicher ist der Doppelzweck des Congresses erreicht worden; eine allgemeine Aussprache über die Folgen und Bekämpfungsmittel des Alkoholismus, sowie eine Anregung für Oesterreich zu geben, in den allgemeinen Wettkampf mehr einzutreten wie bisher. Bot doch der Congress Gelegenheit, dass die Führer der Bewegung anderer Länder an verschiedenen Orten der Monarchie große Versammlungen halten konnten. So hielt der Groß-Kanzler des Guttemplerordens (ein Geheimbund) Professor Forell Vorträge in Wien, Graz und Budapest. Am letztern Ort verhinderte er „zum Glück rechtzeitig die beabsichtigte Gründung einer Bastardvereinigung — Abstinenten und Mäßige gemischt, — welche wohl kaum lebensfähig geworden wäre" (Schweizer Guttempler, Mai 1901). Es freut uns, dass dieser Ansicht gegenüber die Auffassung der deutschen Katholiken, die wir auf dem Congress und in fünf Versammlungen in Wien, sowie in Linz, Mödling (S. Gabriel), Heiligen Kreuz vertraten, nämlich die Gruppierung der katholischen Mäßigkeitsvereine in drei Abtheilungen (Mäßige — Enthaltsame von den gebrannten — Enthaltsame von allen geistigen Getränken) allgemeinen Beifall gefunden. Wie die Brixener Chronik schreibt, liegen die Statuten der k. k. Statthalterei seit Ende Mai zur Genehmigung vor. Wir halten gerade dieses Gerechtwerden den verschiedenen Richtungen in der Bewegung für den einen Vorzug der katholischen deutschen Mäßigkeitsbewegung. Der andere Vorzug liegt in den sechs socialcharitativen Mitteln, womit der Verein sein Ziel zu erreichen strebt. Ist doch die katholische Charitas besonders durch die Alkoholfrage engagiert. Mögen wir nun die Jugend- oder Trinkerfürsorge, die Einrichtung von Wohlfahrtseinrichtungen, wie Haushaltungsschulen, Kaffeecantinen, Sparvereinen, Lesehallen oder Verbreitung der Mäßigkeitsschriften und Abhalten von Vorträgen zur Anbahnung einer Reform der Trinksitten und Trinkstätten, Errichtung von

Mäßigkeitsvereinen oder Bruderschaften (Kreuzbündnis = 2. und 3. Gruppe für Enthaltsame) ins Auge fassen, immer wieder muss die christliche Liebe Opfer bringen.

Ja, viele, große Opfer bringt die Philanthropie. Große Resultate erzielt die Menschenliebe mit ihren rein natürlichen Mitteln und Motiven!

Wie Vieles könnten wir erzielen, wenn wir einig und zielbewusst dem heiligen Vater, den Mahnungen der Bischöfe folgten, und die Waffen auf jenem großen interconfessionellen Kampfplatz holten und sie benutzten auch auf diesem Gebiete für das Wohl des Volkes und die größere Ehre Gottes! Drei große Mächte ringen um die Palme in diesem Kampfe: die socialistische, die liberale, die christliche Weltanschauung! Den Siegespreis wird die Richtung erhalten und die Confession, welche die meisten Opfer selbstlos und uneigennützig zu bringen imstande ist. Möchten so viele edle Mitkämpfer, deren Religion der Kampf gegen den Alkohol geworden, den Christusgläubigen, insbesondere den Katholiken, ein Beispiel und Antrieb sein, damit diese auch auf diesem Gebiete zeigen, dass der Glaube es ist, welcher die Welt, auch eine alkoholdurchseuchte, überwindet.

„Volksfreund".

XXIV. **(Was heißt: Auf einem consecrierten Altarsteine celebrieren?)** Vor etwa 15 Jahren wurde in der Pfarrkirche zu X. der Hochaltar erneuert. Man führte ein entsprechendes Mauerwerk auf und fügte in dasselbe an der oberen Seite ein Portatile ein. Das letztere wurde mit der Wasserwage schön horizontal gerichtet, während der übrige Theil der oberen Fläche nur ziemlich roh und ungenau mit Verputz bedeckt wurde. Zur Erlangung der rechten Höhe und zur Herstellung der erforderlichen ebenen Fläche legte man auf diesen Altar eine gute glatte Holztafel ohne jeglichen Ausschnitt, die auf etwa 5 $^{c}/_{m}$ hohen Stützen ruhte. Diese Platte wurde dann festgenagelt und mit den vorschriftsmäßigen Leintüchern bedeckt. Der reparierte Hochaltar war somit fertig und wurde in Gebrauch genommen. Sicherheitshalber waren die beiden untern Altartücher nicht bloß angeheftet, sondern derartig mit Nägeln auf dem Brett befestigt, dass nirgendwo eine Hand dazwischen gebracht werden konnte. Nach etwa 2 Jahren starb der betreffende Pfarrer. Sein Nachfolger hatte die wohlverwahrte Mensa unversehrt überkommen und celebrierte darauf tagtäglich über ein Dutzend Jahre. Da führte gelegentlich eines Besuches eine sehr „hölzerne" Antwort beim Klopfen zur Anstellung einer gründlichen Untersuchung. Die Leintücher wurden gewaltsam entfernt, und vor den erstaunten Blicken der beiden Confraters lag eine schöne Holztafel, aber kein Altarstein. So war 15 Jahre lang auf einem Brett celebriert worden, ohne dass selbst bei den vorgeschriebenen Visitationen auch nur irgend jemandem ein Zweifel gekommen wäre, die dichte Nägelreihe könnte vielleicht einen Defectus und gar noch einen derartig großen verhüllen. Der Gründlichkeit halber wurde nun auch die Tafel vom Unterbau losgeschlagen, und da kam es denn an den Tag, was sich der gute Vorgänger unter der Vorschrift gedacht, es müsse auf einem consecrierten Altarstein das heilige Opfer dargebracht werden; er hatte es ja über demselben gethan. Man ersieht aber aus diesem Vorfall, dass es zuweilen nicht ganz überflüssig ist, selbst wohlverwahrten Geheimnissen zu Leibe zu gehen.

L. Th. M.

XXV. **(Eine Weltpriester-Vereinigung.)** Das Ideal einer Weltpriester-Vereinigung findet sich in dem vom heiligen Philipp Neri gegründeten Institute, dessen Mitglieder nach Verschiedenheit der Länder bald Philippiner oder Nerianer, bald vereinigte Weltpriester oder Oratorianer genannt werden. Der berühmte Convertit, Professor Bickell, besuchte vor mehreren Jahren auf seinen wissenschaftlichen Reisen unter anderem auch London, allwo er die Gastfreundschaft der dortigen Oratorianer genoss. „Wer sollte", bezeugt dieser berühmte Sprachenforscher, „sich nicht hingezogen fühlen zu einem solch zeitgemäßen Institute? Unvergesslich bleiben mir jene Tage, die ich allda verlebt, besonders gefielen mir die bei den Oratorianern zu Tische üblichen sogenannten Disputate, die sich auf alle Gebiete der Kunst und Wissenschaft erstreckten und eine Lösung erfuhren, die eine Ehre und Zierde in dem Munde eines jeden Universitäts-Professors sein würde". (So Prof. Bickell.)

Die deutschen Weltpriester-Institute des heiligen Philipp Neri sind ein Opfer der Säcularisation geworden. Nur eines hat sich aus den Stürmen der damaligen Zeiten herausgerettet. Es ist das das Nerianer-Institut Aufhausen, Diöcese Regensburg, welches unter dem Titel „Kgl. Congregation" bis auf den heutigen Tag erhalten blieb und nach Verhandlungen des bischöflichen Ordinariates Regensburg und der kgl. Staatsregierung wegen Mangel einer nöthigen Anzahl deutscher Oratorianer z. Z. von Patres Benedictinern verwaltet wird. Das Nerianer-Institut Aufhausen wurde von dem im Rufe der Heiligkeit verstorbenen P. Joh. Bapt. Seidenbusch, Pfarrer, Decan und Provst von Aufhausen i. J. 1692 gegründet. Die Nerianer dortselbst lebten nach gewissen, den deutschen und örtlichen Verhältnissen angepassten Regeln (Instituta Romana-Aufhusiana Congregationis Oratorii B. M. V. ad nives in Aufhausen seu statutis Oratorii Romani a S. Philippo Nerio fundati conformia ac Germaniae genio et observantiae loci accommodata) und versahen die Obliegenheiten der Wallfahrt und Pfarrei. Der letzte Nerianer P. Joh. Bapt. Sellmayer, Pfarrer und Präpositus von Aufhausen, starb i. J. 1886. Leider hat dieser hochwürdige Herr keine Priester mehr als Oratorianer aufgenommen und so das dortige Nerianer-Institut der Gefahr einer Erlöschung nahe gebracht. Uebrigens leben noch zwei bayerische Oratorianer. Einer davon befindet sich im hohen Alter und in einem äußerst krankhaften und gebrechlichen Zustande. Es ist hier nicht der Ort, eingehend das Wesen und Wirken der Oratorianer zu schildern und dürfte genügen, nur darauf hinzuweisen, dass die Congregation des heiligen Philipp Neri viele heilige Personen, hervorragende Bischöfe, Cardinäle, große Gelehrte, darunter viele Theologen, Philosophen, Philologen, Pädagogen, Juristen, Astrologen, Meteorologen, Archäologen, Schriftsteller, Geschichtschreiber u. s. w. zählt. Namen wie: Baronius, Talpa, Basio, Tarugi, Severano, Ancina, Tomassin, Morin, Massilon, Wiseman, Newman, Faber, Capecelatro, Perrand, Lais u. s. w. haben in der Gelehrtenwelt einen Ruf. Erst im vorigen Jahre fiel die Seligsprechung des ehrwürdigen Oratorianer-Priesters P. Anton Graßi von Fermo mit jener der ehrwürdigen Crescentia von Kaufbeuern zusammen.

Eingeleitet sind z. B. die Heiligsprechungs-Processe des seligen P. Ancina, Bischofes von Saluzzo, Zeitgenosse und Freund des heiligen Franz v. Sales, sowie des seligen Sebastian à Valfrè, Apostels von Turin, einstiger Protector des kgl. Hauses Savoyen. Selbst Papst Leo XIII. zeigt sich als großer Verehrer des heiligen Philipp Neri den Oratorianern sehr gewogen. In einem Decrete „motu proprio“ vom September vorigen Jahres nennt sich der heilige Vater specieller Protector der Congregation des heiligen Philipp Neri, überwies derselben bedeutende Fonds und auf seine Kosten und Unterhaltung ein geräumiges Gebäude in seiner ehemaligen Bischofsstadt Perugia, behufs Heranbildung eines allgemeinen Oratorianer-Studentats und Clericats. Der sehnlichste Wunsch des heiligen Vaters wäre auch, dass in deutschen Ländern die Oratorianer wieder zu neuer Lebensblüte und Lebensfrische erstehen möchten.

Wer von den hochwürdigen Confratres hätte Beruf und Neigung, hiezu beizutragen oder dem Oratorium des heiligen Philipp Neri sich anzuschließen?

Aufschlüsse über das Oratorium des heiligen Philipp Neri findet man in folgenden Büchern und Broschüren:

1. Der heilige Philipp Neri v. Capecelatro, bearb. v. Dr. Lager, bei Herder'schen Verlagsbuchh. Freiburg i. Breisgau. 2. P. Joh. B. Seidenbusch, Propst von Aufhausen, von Dr. Adalbert Ebner, bei Verlag F. Bachem in Köln. 3. S. Philipp Neri und seine Congregation von Joh. Nep. Metzler, bei Verlag Ambr. Opitz, Wien. 4. Marianischer Schneeberg von Aufhausen, von einem Priester d. Congr. d. hl Ph. N. Verlag: Pustet, Regensburg. 5. Schule des heiligen Philipp Neri (ein vorzügliches Büchlein, welches in keiner Priesterbibliothek fehlen sollte) von P. W. Faber, Verl. Manz, Regensburg. 6. Coll. Constit. Privileg. Congr. Orat. a S. Phil. N. fund. apud Typogr. et Bibl. Quer. Brixiae. 7. Weitere Aufschlüsse werden bereitwilligst ertheilt durch das katholische Beneficium Ebersroith, Diöcese Regensburg. J. B. B.

XXVI. **(Wann sind Matrikenauszüge stempel- und gebürenfrei?)** Stempel- und gebürenfreie Matrikenauszüge können die Pfarrämter nur in besonderen Fällen, nicht in allgemeinen Angelegenheiten ausfolgen. So sind die Matrikenführer berechtigt und verpflichtet, Matrikenauszüge den zuständigen Aemtern auszufolgen auf Grund von Zuschriften, die sowohl den Zweck, zu welchem dieselben ausgefertigt werden sollen, als auch die Begründung enthalten sollen, auf die sich die Befreiung dieser Urkunde von der Stempelgebür stützt. Neben den gesetzlich normierten Fällen ergeben sich zeitweise auch außerordentliche Fälle, wie z. B. heuer die Volkszählung. Für private Bedürfnisse einzelner Personen stempel- und gebürenfreie Matrikenauszüge auszufolgen, ist der Pfarrer weder verpflichtet noch berechtigt. Es beruht daher auf großem Irrthum die Meinung, der Seelsorger sei verpflichtet, einen Matrikenauszug einzelnen Parteien auszufolgen, so oft dieselben darum ersuchen, ob zum Schulgebrauche oder zur Erwirkung des Heimatsrechtes oder eines Heimatsscheines oder aus irgend einem anderen

privatrechtlichen Grunde. Der Pfarrer ist verpflichtet, jedes ähnliche Ansuchen abzuweisen, falls er nicht einer Strafe verfallen will. Es ist nothwendig, neuerdings auf diesen Umstand aufmerksam zu machen in einer Zeit, wo die Pfarrämter aus Anlass der Erwirkung des Heimatsrechtes mit ähnlichen Ansuchen bestürmt werden. Es ist gewiss für den amtierenden Seelsorger sehr peinlich und unangenehm, wenn er täglich fort und fort dieselbe Erklärung wiederholen muss.

Es ereignet sich auch sehr oft, dass Gemeindeämter um stempel- und gebürenfreie Matrikenauszüge ansuchen. Wir machen darauf aufmerksam, dass Gemeindeämter nicht berechtigt sind, diese Auszüge zu ihrem eigenen Gebrauche direct zu verlangen. Wenn also ein Gemeindeamt jemanden zum Pfarrer schickt, er möge einen stempel- und gebürenfreien Auszug bringen, so fordert es denselben zu einem ungesetzlichen Schritte auf und bestärkt denselben, wenn auch unbewusst, zum eventuellen Widerstande gegen das Pfarramt, wenn dieses ein ähnliches Ansuchen abweist.

Ebenso ungesetzlich handeln die Leitungen von Volks- und Bürgerschulen, wenn dieselben entweder schriftlich, auf Grund ihres Amtes oder durch die betreffende Partei um ex offo-Matrikenauszüge ansuchen. Falls sich die Eltern einen gestempelten Matrikenschein nicht beschaffen können, dann mögen sie sich entweder selbst oder durch Vermittlung der Schulleitung an den Ortsschulrath wenden, welcher berechtigt ist, einen stempel- und gebürenfreien Auszug zu verlangen.

Auch die Gemeindeämter sollen in ihrem Wirkungskreise in berechtigten Angelegenheiten die Matrikenauszüge durch Vermittlung des politischen Bezirksamtes (der k. k. Bezirkshauptmannschaft) verlangen und zwar aus dem Grunde, weil die Zuschriften dieser Aemter gegenseitig die Portofreiheit genießen. Die Zuschriften der Pfarrämter an die Gemeindeämter sind nicht portofrei. Es wäre an der Zeit, eine gedruckte Uebersicht herauszugeben, wann und wem die Pfarrämter verpflichtet sind, stempel- und gebürenfreie Matrikenauszüge auszufolgen. Diese Uebersicht, welche auch die gesetzlichen Begründungen enthalten würde, sollte in jeder Pfarrkanzlei affichiert werden, um im Bedarfsfalle sich darauf berufen zu können. Dadurch wären den Matrikenführern unnöthige, zeitraubende Aufklärungen und oft auch manche Verdrießlichkeiten erspart. (Correspondenzblatt.)

XXVII. **(Defect bei der zweiten Weihnachtsmesse.)** Ein Priester, der die drei Messen am Weihnachtsfeste an demselben Altare celebriert, entdeckt bei der Opferung in der dritten Messe, dass er das heilige Blut in der zweiten Messe nicht sumiert habe. Ueber diese Vergesslichkeit erschreckt und verwirrt, trägt er dem Messediener auf, unverzüglich in die Sacristei zu eilen und den dort anwesenden Priester zu bitten, einen Kelch nebst Palla zum Altare zu bringen. Das geschieht und der Priester gießt nun Wein und Wasser in den gebrachten Kelch und bei der Communion trinkt er beide Kelche. Es fragt sich:

1. Hat der Priester recht gehandelt?
2. Darf der Priester das für die Application der zweiten Messe angenommene Stipendium behalten oder muss er diese Application wiederholen?

Antwort zu 1.: Wir können das Verfahren des Priesters nicht tadeln, obwohl ein anderes Verfahren einfacher und empfehlenswerter erscheint. Einen zweiten Kelch sich bringen zu lassen, ist umständlich, leicht auffällig und in vielen Fällen dem Priester unmöglich. Der Priester hätte daher bei der Opferung in der dritten Messe das heilige Blut, sobald er sein Vergessen entdeckte, genießen und dann den leeren Kelch sogleich weiter benützen sollen.

Antwort zu 2.: Nach der allgemeinen und sicheren Meinung der Theologen besteht das Wesen des Messopfers in der Consecration der beiden Species, die Communion des Priesters gehört nur zur Vollständigkeit (complementum) des Opfers. Die Application der zweiten Messe im vorliegenden Falle war daher giltig, weil das Opfer seinem Wesen nach giltig dargebracht war; eine Wiederholung der Application der zweiten Messe erscheint deswegen nicht nothwendig. (P. Bl. von Münster.)

XXVIII. **(Eine Milderung des impedimentum raptus abgelehnt.)** Die Bischöfe Albaniens hatten im vorigen Jahrzehnt auf der Provincialsynode zu Scodra die Bitte an die C. de Propaganda in Rom gerichtet, es möge das Tridentinum authentisch dahin erklärt werden, die Giltigkeit stehe nicht in Frage, wenn die Geraubte, auch ohne vom Raptor getrennt zu sein, unter Eid versichert, dass sie denselben frei zum Manne wähle. Die Sache wurde an die heilige Inquisition verwiesen. Diese hat eine solche allgemeine Erklärung abgelehnt, dagegen die Bischöfe angewiesen, in einzelnen Fällen, in welchen wirklich glaubwürdig der freie Entschluss der Geraubten dargethan sei, Dispens beim heiligen Stuhle nachzusuchen, sonst aber alle seelsorgerlichen Mittel anzuwenden, um die barbarische Sitte des Brautraubes auszurotten, auch unter Ankündigung von Kirchenstrafen, selbst der öffentlichen Excommunication. (Hirtentasche.)

XXIX. **(Vorsicht bei der Legitimation eines unehelichen Kindes.)** Nach vollzogener Trauung kam das junge Ehepaar mit zwei Zeugen zum Pfarrer und bat um die Rechtschreibung eines außerehelichen Kindes. Der Gatte musste wohl auf die Frage des Pfarrers, ob er denn wirklich der leibliche Kindesvater sei, mit nein antworten, meinte aber, es läge ihm nichts daran, er wolle dieses Kind wie sein eigenes behandeln und möchte es nun auf seinen Namen in das Taufbuch eintragen lassen. Zu seiner nicht geringen Verwunderung erfuhr er aber von dem Priester, ein solcher Schwindel sei gesetzlich verboten. Nun mischte sich in diese Debatte ein schon bejahrter Trauungszeuge ein, bei seiner Hochzeit, behauptete dieser Mann, lag der gleiche Fall vor, auch er habe nach der Trauung ein nicht leibliches, außereheliches Kind auf seinen Namen schreiben lassen und der Herr Pfarrer habe das ohne Widerrede gethan. Diesem etwas entrüsteten Zeugen wurde angedeutet, dass er damals höchst wahrscheinlich dem Priester nicht deutlich gesagt habe, er sei nicht der wirkliche Kindesvater. Um allen diesen verwunderten Hochzeitsgästen den Grund eines solchen Verbotes etwas klarer zu machen, stellte ihnen der Pfarrer vor Augen, bei einer solchen erschlichenen Legitimation könnte der schreck-

liche Fall eintreten, daſs der wirkliche leibliche Vater dieses legitimierte Kind, wenn es ein Mädchen wäre, heiraten würde, ohne daſs jemand sogleich davon Kenntnis erlangte. Das leuchtete wohl den Leuten ein, aber ein gutes Stück der Hochzeitsfreude war dahin, ganz niedergedrückt verließ besonders das junge Ehepaar den Seelsorger.

Wie solche verbotene Legitimationen leider, wenn auch selten, durchgeführt werden und sich auf dieser Erde schon rächen, dafür folgenden Fall:

Ein Ehepaar erschien mehrere Jahre nach der Hochzeit bei einem älteren geistlichen Herrn Pfarrer mit der Frage, ob es nicht möglich wäre, das uneheliche Kind der Mutter, ein bereits schulpflichtiges Mädchen, auf den Namen des Mannes anschreiben zu lassen, wenn auch derselbe nicht der wirkliche Vater sei. Der geistliche Herr erklärte wohl anfangs ein solches Vorgehen für unerlaubt, weil aber die zwei Eheleute so schön redeten und so zudringlich waren, so gab der schwache Hirte nach und nahm wirklich die Legitimation dieses Mädchens vor. Die Ehe dieser Leute war aber sonst keine besonders glückliche, denn der Mann, ein Trinker, behandelte seine Gattin und seine leiblichen Kinder ziemlich roh, nur dieses legitimierte Mädchen war sein Liebling, es bekam auch eine sorgfältige Ausbildung. Während der Sommerferien hielt sich dieses Kind immer auf dem Lande auf bei seinen Großeltern. Ein Priester dieses Ortes kam öfters zu diesen alten biederen Leuten auf Besuch, lernte auch diese Enkelin kennen und überzeugte sich bald, daſs es ein recht verständiges und frommes Kind sei; täglich besuchte es die heilige Messe, öfters empfieng es auch die heiligen Sacramente. 15 Jahre war dieses brave Kind alt, als es seine Mutter verlor, die Großeltern behaupteten, der rohe Mann habe sein Weib zu Tode gequält. Das 15jährige Wesen sollte jetzt mit einigen jüngeren Geschwistern dem Vater das Hauswesen weiter führen. Doch nun erreichte diese liebevolle, zärtliche Behandlung des Töchterchens von Seite des Vaters einen sündhaften Höhepunkt. Der falsche Kindesvater wollte jetzt an diesem Kinde der Verführer werden. Zum großen Glücke aber war das Mädchen muthig und entschieden genug, diesem curiosen Vater sein sündhaftes Begehren vorzuhalten. Zugleich verständigte dieses geprüfte Wesen die Großeltern und den bekannten geistlichen Herrn über seine schreckliche Lage; bald gelang es auch, das Mädchen aus dem Hause dieses Wüstlings zu entfernen und ihm einen gerichtlichen Vormund zu bestellen.

Stift Zwettl. A. H.

XXX. (Die Matriken in der Türkei.) Die Sultane erlaubten schon seit langem den christlichen Unterthanen, daſs sie eigene Matrikel, Nufus genannt, führen durften. Alle, welche nicht moslemitischen Glaubens waren, Armenier, Bulgaren, Serben, Griechen, Rumänen und selbst Araber wurden in den Nufus eingetragen, und zwar alle als zur griechischen Nation (Rum Milet) gehörig. 1871 wurde das bulgarische Exarchat errichtet, und die zu diesem gehörigen Christen als Bulgaren (Bulgar Milet) im Nufus bezeichnet. 1896 wurde den Serben, welche bisher bei einer der genannten Nationalitäten eingezeichnet waren, die Selbständigkeit gegeben und zugleich die Befugnis ertheilt, im Nufus als Serb Milet (serbische Nationalität) zu gelten. Jede der christlichen Nationalitäten verwaltet sich selbständig und errichtet Schulen, die jede Nation selbst-

ständig leitet. Daraus ersehen wir, dass die Matriken (Rufus) in der Türkei ihre eigene Bedeutung für die Nationalität haben.

Prinzersdorf (N. Oest.) Dechant Riedling.

XXXI. **(Die Frau des Lot — eine Salzsäule.)** Ungläubige Leser der heiligen Schrift haben schon oft leichtfertig die Nase gerümpft über die Behauptung der heiligen Schrift: Dass die Frau Lots in eine Salzsäule verwandelt worden sei. Jos. Flavius sagt ausdrücklich, dass zu seiner Zeit diese Salzsäule noch zu sehen gewesen sei. Zu seinem großen Staunen entdeckte Lynch eine aus massivem Salz geformte Säule. Ob nun diese oder eine andere Säule die richtige ist, mag dahin gestellt bleiben, da sich in der Umgegend von Sodom noch mehrere ähnliche Salzkegeln vorfinden. Aber soviel bleibt gewiss, dass die heilige Schrift auch in diesem Punkte Recht behält. Die Verwandlung der zögernden Frau des Lot geschah wohl nicht nach Art einer Ovid'schen Metamorphose; höchst wahrscheinlich ereilte sie die Strafe in der Weise, dass sie vom aufsteigenden Schwefeldunste erstickt und ihr Leib von Salz incrustiert ward.

XXXII. **(Die Messe in einer fremden Kirche an Sonntagen de ea.)** Darf ein Priester an Sonntagen in einer fremden Kirche, die kein officium duplex, sondern de Dominica feiert, nach dem eigenen Directorium celebrieren, oder muss er sich der Kirche conformieren? Antwort: Er muss sich conformieren wie in duplicibus, denn der Sonntag gilt in dieser Beziehung als duplici aequivalens und gehört zu jenen Tagen, an welchen nach den Rubriken des Messbuches und den Decreten der Ritencongregation (cf. Decr. S. R. C. 9. Dec 1895 in fine) vom Officium der Kirche abweichende Messen verboten sind. (Pr. Cf.-Bl.)

XXXIII. **(Eine Priesterweihe ohne Hostie auf der Patene.)** In der Sitzung der heiligen Congregation der Inquisition vom 17. Jänner 1900 kam folgender Fall zur Verhandlung. N. hatte, wie er der Congregation darlegte, bei seiner von einem schon verstorbenen Bischofe empfangenen Priesterweihe ganz bestimmt gesehen, dass sich auf der zu berührenden Patene keine Hostie befand. Im Zweifel über die Giltigkeit der Priesterweihe bittet er die S. C. I. um Entscheidung über die Giltigkeit der Weihe und der von ihm celebrierten Messen. Das heilige Officium antwortete dem Bittsteller, es sei die Weihe ganz sub conditione, und zwar mit Ausschluss der Oeffentlichkeit an einem beliebigen Tage und von irgend einem beliebigen katholischen Bischofe zu wiederholen; bezüglich der Giltigkeit der Messen aber der heilige Vater um die Gnade zu bitten, aus dem Kirchenschatze das Fehlende, wenn nöthig, zu ersetzen. Unter dem 19. Jänner 1900 bestätigte der heilige Vater die von der S. C. I. getroffene Entscheidung und gewährte die erbetene Gnade. (L'ami d. C.)

Freistadt. Prof. Dr. Hermann Kerstgens.

XXXIV. **(Kann einem Protestanten das Orgelspiel während eines Hochamtes an Sonntagen gestattet werden?)** Nach dem „l'ami du clergé" handelt es sich hier um eine Communicatio in divinis mit Häretikern. Die Kirche stellt diesbezüglich diese Regeln auf. 1. Die

Excommunicierten, selbst die Tolerierten, können an sich nicht an der activen Feier des Gottesdienstes auch nicht durch einfache passive Assistenz theilnehmen. — 2. Die Gläubigen aber können selbst äußerlich diese Communication mit den tolerierten Excommunicierten zulassen. Das Naturrecht fügt obigen zwei Regeln hinzu. 1. Es können Umstände eintreten, dass man, um größeres Uebel zu verhüten, verpflichtet ist, den tolerierten Excommunicierten gegenüber von der durch Papst Martin V. gegebenen Erlaubnis Gebrauch zu machen und mit ihnen in Gemeinschaft zu treten, wenn z. B. von der Nichtanwendung der erwähnten Erlaubnis Klagen, Unordnungen, Unruhe entstehen würde. — 2. Es kann auch Umstände geben, welche den Verkehr mit ihnen völlig unerlaubt machen, wenn nämlich ein schweres Aergernis für die Gläubigen daraus entstehen könnte. Es folgt daraus, dass die localen Verhältnisse die Richtschnur des Handelns in dieser Beziehung bestimmen müssen. K.

XXXV. (Das Marianische Gloria und Ite.) Das Gloria und Ite ist nicht allein an den Muttergottesfesten selbst, sowie während deren Octaven, sondern auch so oft die Praefatio de Nativitate trifft, im Tone der Feste de B. M. V. zu singen. Obwohl das Missale nichts davon andeutet, sondern für das 2. Gloria und das 4. Ite einfach die Ueberschrift gibt: „In Missis B. Mariae“, ist die ausdehnende Behauptung ganz richtig. Denn, sagt die „Hirtentasche“, im Directorium chori, das andere officielle Buch, welches das, was den Gesang angeht, viel genauer angibt als das Missale, steht fürs 2. Gloria und das 4. Ite die genauere Rubrik: „In Missis B. Mariae et per totam Octavam Corporis Christi et Nativitatis eiusdem“. Ferner existiert ein Rescript der S. C. R. vom 25. Mai 1877, welches auf das Dubium (Ratisbon): „Estne canendum in genere Gloria in excelsis et Ita Missa est, quoties Praefatio de Nativitate D. dicenda est, in tono de B. M. V.? antwortet: „Affirmative“. Außer den schon erwähnten zwei Octaven kommen also hinfür noch die Feste ss. Nominis Jesu und Transfigurationis (hie und da auch ss. Cordis Jesu, nämlich da, wo die Messe „Egredimini“ concediert ist) in Betracht. Gründonnerstag kommt hier nicht in Betracht, sondern ihm eignet der Ton in festis solemnibus. Dr. Kerstgens.

XXXVI. (Dürfen die heiligen Hostien gleich nach der Consecration vom Corporale entfernt werden?) Nach den Messrubriken Rit. celebr. Miss. VIII. und X. 5 sind die für die Communion der Gläubigen mitconsecrierten Hostien vor der Communion des Priesters nicht vom Altare zu nehmen, es dürfen also diese Hostien einerseits nicht sogleich in das Ciborium gelegt werden; hiezu berechtigt nicht der Umstand, dass die consecrierten Species auf dem Corporale dem celebrierenden Priester, vielleicht wegen ihrer Menge, etwa im Wege sind; dem läßt sich leicht abhelfen dadurch, dass man von vorneherein die Hostien in der Pyxis oder in einem Kelche mit zum Altare nimmt. Noch viel weniger berechtigt zum sofortigen Wegnehmen der gedachten heiligen Hostien nach der Consecration etwa der Umstand, dass die consecrierten Species bei der heiligen Communion vielleicht im Wege stünden, denn gemäß dem Ritus celebrat. Miss. X. 5 sind die Species nach dem Genuss der heiligen Hostie und vor dem Aufdecken des Kelches in das Ciborium zu legen, worauf dann erst die collectio fragmentorum und die sumptio calicis folgt. Andererseits dürfte auch kein Priester, der zum Versehen eines Kranken gerufen ist, gleich nach der Consecration eine heilige Hostie vom Corporale nehmen und zum Kranken tragen etwa aus dem kleinlichen Grunde, weil das Oeffnen und Schließen des Tabernakels zwischen Wandlung und Com-

munion den celebrierenden Priester mehr oder minder stören würde. Nur im Nothfalle wäre es erlaubt, wenn nämlich im Tabernakel andere Hostien nicht mehr vorhanden wären. De Herdt (I, 277) sagt über unsere Frage, die mitzuconsecrierenden Hostien „pertinent ad idem sacrificium omnesque ritus ad eas extenduntur: unde in eodem loco, in quo consecratae vel a principio positae sunt, etiam post consecrationem relinquendae sunt et nonnisi post sumptionem in tabernaculum inferri et populo communicaturo distribui possunt, nisi adsit necessitas mox communicandi infirmum aut necessitas statim expediendi populo communionem“.

XXXVII. **(Die ältesten Beichtstühle.)** Die früheste, sicher beglaubigte bildliche Darstellung der Beicht ist neben dem nördlichen Haupteingange der alten Kapelle zu Regensburg eingemauert. Sie zeigt zwei im 11. Jahrhundert aus Stein gemeißelte Figuren. Eine derselben ist als Canonicus gekleidet, trägt über dem Chorrock einen Pelzmantel und auf dem Haupte eine runde Kappe oder vielmehr einen Haarkranz mit einer großen Tonsur. Sie sitzt auf einem niedrigen Schemel ohne Lehne und hält mit der Rechten ein großes, mit reicher Borte verziertes Tuch am Ohr. Vor ihr kniet mit gefalteten Händen ein vornehmer Laie mit langem Haar, nach der Legende wäre es Herzog Theodor, welcher dem heiligen Ruvert beichte. — Vier Jahrhundert später begegnet uns eine sichere Abbildung des Bußsacramentes in der Lorenzkirche, wo die Außenseite des um 1437 errichteten Flügelaltares zeigt, wie Karl d. Gr. beim heiligen Deokarus beichtet. Der heilige Abt sitzt auf einem Stuhle unter einem Baldachin, und vor ihm kniet der Kaiser, hinter dem Ritter und Knaben stehen, indem er ihm seine Sünden ins Ohr sagt. In ähnlicher Art hat Giotto zu Florenz die Spendung des Bußsacramentes geschildert. Sehr häufig werden Darstellungen der Beicht gegen Ende des fünfzehnten Jahrhunderts in den mit Miniaturen oder mit Holzschnitten versehenen Gebetbüchern sowie auf Tafelbildern gefunden. Gemeinsam ist allen diesen Bildern der Zeit um 1500, dass der Priester auf einem einfachen hölzernen Sessel vor dem Altare im Schiffe der Kirche sitzt und der Sünder vor ihm oder zur Seite kniet, ohne dass ein Gitter sie trennt oder eine Art Baldachin sich über den Beichtvater erhebt.

In Süddeutschland hat man bis ins 16. und 17. Jahrhundert hinein hinter dem Hochaltar gebeichtet. Zahlreiche Flügelaltäre des 15. und 16. Jahrhunderts sind darum auf der Rückseite mit Gemälden versehen, die zur Spendung des Bußsacramentes passen. Oft findet man dort das Bild des jüngsten Gerichtes und das Antlitz des leidenden Heilandes im Tuche der Veronika, das von Engeln oder auch von den Aposteln Petrus und Paulus gehalten wird. Petrus hält den Schlüssel und erinnert daran, dass der Herr ihm für seine Kirche die Binde- und Lösegewalt verlieh.

Im 16. Jahrhundert wurde es infolge der Decrete des Concils von Trient und der Bemühungen des heiligen Karl Borromäus Sitte, wenigstens für die Beicht von Frauen und Mädchen Sessel zu benützen, an denen rechts und links ein Gitter angebracht ward, das den Beichtvater von ihnen schärfer trennte. Einen der ältesten Beichtstühle, in denen das

Wesentliche der Form gefunden ist, deren man sich heute bedient, hat Isendick in seinen Documents III. meubles pl. 9 veröffentlicht. Er stammt aus St. Nikolaus in Ypern und aus dem 17. Jahrhundert. Man sieht einen gothischen Sessel, auf dessen Armlehnen rechts und links ein Gitter befestigt ist. Oben auf der vorderen Kante jedes Gitters steht ein freies Säulchen. Auf diesem Säulchen und auf der hochansteigenden Rückenlehne ruht dann eine horizontale Platte, ein Thronhimmel, der das Ganze dachförmig abschließt. In Belgien und am Niederrhein hat man im 17. u. 18. Jahrhundert die prachtvollsten Beichtstühle geschnitzt, in denen der Priester allen Blicken frei ausgesetzt Platz nimmt, die Beichtenden wenig verborgen sind. Vor den Wänden, die rechts und links sich erheben, stehen überlebensgroße, in Holz geschnitzte Heiligenbilder. (Stimmen aus Maria-Laach.)

XXXVIII. **(Wiener Pfarreien.)** Das Wiener Diöcesanblatt bringt eine Uebersichtstabelle über die einzelnen Wiener Pfarreien, zusammengestellt nach den Ergebnissen der Volkszählung vom 31. December 1900. Daraus ist zu ersehen, dass die Stadt Wien dermalen 68 Pfarreien besitzt. Davon zählen 27 Pfarreien unter 10.000 Seelen. Zwölf haben 10–20.000, zehn 20–30.000, sechs 30–40.000, sieben 40–50.000 und sechs über 50.000 Seelen. Diese sechs Riesenpfarreien sind: Meidling (XII. und V. Bezirk) mit 72.892, Hernals (XVII.) mit 69.964, St. Anton (X.) mit 58.330, St. Brigitta (XX.) mit 57.999, St. Johann (X.) mit 56.999 und Heilige Familie mit 53.562 Seelen. Nach diesen kommen: Margarethen (V.) mit 49.659, Rudolfsheim (XIV. und XV.) mit 46.075, St. Florian (V. und IV.) mit 45.524, St. Leopold (II.) mit 45.479 unter 31.292 Israeliten, Währing (XVIII.) mit 43.600, Reindorf (XIV., XIII. und XII.) mit 42.627 und Neulerchenfeld (XVI.) mit 41.614 Katholiken. Zu den großen Pfarreien mit über 30.000 Seelen gehören noch: Rennweg (III.) mit 36.600, St. Johann (II.) mit 34.180, Breitenfeld (VIII., XVI., XVII. und XVIII.) mit 33.376, Simmering (XI.) mit 32.890, Liechtenthal (IX. und XVIII.) mit 31.403 und Gumpendorf (VI.) mit 30.743 Seelen. Der II. Bezirk (Leopoldstadt) hat 141.777 Bewohner, darunter 52.910 Israeliten und 87.423 Katholiken mit nur drei Pfarreien. Diese und ähnliche trockene Zahlen sprechen eine deutliche Sprache und lassen gar viele Ereignisse erklärlich finden.

Stift St. Florian. Prof. Asenstorfer.

XXXIX. **(Die Fremdwörter auf der Kanzel.)** In einer Lehrerzeitung berichtete neulich ein Einsender, er habe in 52 Predigten ein und desselben Geistlichen, so gut er's fertig brachte, die angewendeten Fremdwörter aufgeschrieben. Genau sind die Fremdwörter, welche in jeder Predigt vorkamen, der Reihe nach aufgeführt. Man sieht aus dem Verzeichnis so ziemlich sicher, dass es sich um einen protestantischen Geistlichen handelt, und man kann manches zwischen den Zeilen lesen, was gar nicht uninteressant ist. Das Ergebnis ist, dass auf 52 Predigten 166 Fremdwörter, also durchschnittlich 3·01 treffen. Schon die Popularität der Predigt bringt es mit sich, Fremdwörter thunlichst zu vermeiden, wobei wir keineswegs die Weise, kurze schlagende Stellen nach dem Vulgatatext anzuführen tadeln wollen. Doch haben wir diese sonderbare Predigt-Anhörung hier hauptsächlich deshalb erwähnt, weil sie auch den katholischen Geistlichen einen Wink gibt, der leicht verständlich ist und keine Verdeutschung braucht. Asenstorfer.

XL. **(Woher der Titel „geistlicher Rath"?)** Die Frage um den Ursprung und die Bedeutung des Titels „geistlicher Rath" kann nicht gelöst werden, wenn wir nicht auch einen Blick auf den Ursprung und das Amt der Domcapitel werfen. Diese allein sind nach dem Kirchenrechte der ordnungsmäßige, gesetzliche „Senat der Kirche", wie sich das Conc. Trid. ausdrückt. Nur

die Canoniker sind nach Benedict XIV. „geborene geistliche Räthe“, „consiliarii nati Episcoporum“, deren Zustimmung der Bischof bei manchen Verwaltungsacten einholen muss, damit sie erlaubt, bei anderen sogar, damit sie giltig sind. Einem anderen als einem Canoniker im geistlichen Rathe Sitz und Stimme zu geben, ist dem Bischof nach dem Kirchenrechte nicht einmal erlaubt.

Im Laufe der Zeit aber wurden in manchen Ländern, namentlich in Deutschland, die Domcapitel bloß aus adeligen, vielfach ziemlich unwissenden Geistlichen zusammengesetzt, die nicht imstande waren, in kirchlichen Verwaltungs-Angelegenheiten eine beachtenswerte Stimme abzugeben. Dadurch sahen sich die Bischöfe, wollten sie nicht überhaupt jeglichen verständigen Rathes entbehren, genöthigt, sich aus dem übrigen, nicht adeligen, und darum zur Erlangung eines Canonikates unfähigen Clerus ihren „Senat“ zu constituieren, mit anderen Worten „geistliche Räthe“ zu ernennen. Diese operarii oder subsidiarii der unfähigen Domcapitel erfüllten demnach die Pflichten des Canonikates, während die adeligen Mitglieder des Domcapitels die Rechte desselben genossen. Mit dem Verschwinden dieser Art von Domcapitel verschwinden auch diese „geistlichen Räthe“ und heutzutage ist „geistlicher Rath“ ein Ehrentitel, der von dem Bischof — in Bayern auch vom König — an verdienstvolle Geistliche verliehen wird. Das Kirchenrecht aber kennt sie nicht. Auch die sogenannten „wirklichen geistlichen Räthe“ ersetzen nicht das Domcapitel, sondern sind nur operarii oder subsidiarii desselben. Canoniker sein aber und den Titel „geistlicher Rath“ führen, ist nach dem Kirchenrechte eine Tautologie.

(Nach „Der kath. Seelsorger“.)

XLI. **(Die Congregation vom kostbaren Blute Jesu Christi.)** Diese segensreich wirkende Missions-Congregation wurde im Jahre 1815 von Caspar del Bufalo gegründet. Ihre ersten Anfänge reichen jedoch zurück in das Jahr 1814, in welchem Papst Pius VII. einige fromme Weltpriester mit der Aufgabe betraute, den Kirchenstaat zu durchziehen und durch Missionen Zucht und Ordnung unter der Bevölkerung wieder herzustellen. An ihrer Spitze stand Caspar del Bufalo. Da die Missionäre besonders die Andacht zum kostbaren Blute (welche von dem frommen Chorherrn Franz Albertini, späteren Bischof v. Terracina, in der Kirche St. Nikolaus im tullischen Kerker eingeführt war), empfahlen, so wurden sie gewöhnlich die Missionsprediger vom kostbaren Blute genannt.

Papst Pius VII. übergab Caspar del Bufalo die Kirche vom heiligen Felix in Giano mit einem Hause, welches der Stifter mit noch drei gleichgesinnten Freunden bezog. Am 15. August 1815 wurde der Grundstein zur Congregation gelegt. Schon 1819 wurde ein zweites Missionshaus in Pievetorina errichtet und kurz darauf ein drittes mit Lehranstalt und Noviziat, St. Paul in Albano bei Rom. Als dann im Jahre 1821 der Kirchenstaat allgemein von Räuberbanden unsicher gemacht wurde, wusste Pius VII. kein besseres Mittel dagegen, als die Errichtung von Missionshäusern der Congregation vom kostbaren Blute. Nach einander entstanden die Häuser zu Terracina, Sonnino, Sermonetta, Velletri, Frosinone und Vallecorsa. Caspar del Bufalo stellte seine Congregation unter den besonderen Schutz des heiligen Franz Xaver. So hatte die Congregation in Italien festen Fuß gefasst.

Ihr erster Generaloberer war, wie schon erwähnt, Caspar del Bufalo, wegen seines mannhaften Auftretens gegen die Freimaurer (in Italien „Carbonari“) „il martello dei Carbonari“ (Hammer der Carbonari) genannt. Er wurde am 6. Jänner 1786 zu Rom geboren, studierte am Collegium Romanum und wurde am 31. Juli 1808 zum Priester geweiht. Es wurde ihm die kleine Kirche von Santa Maria in Vincis all' Arco zur Besorgung überwiesen. Später wanderte er zur Zeit der französischen Herrschaft mit Franz Albertini in die Verbannung; erst nach der Rückkehr Pius VII. aus der französischen Gefangenschaft schlug auch für ihn die Befreiungsstunde. Er gründete nun seine Congregation und leitete dieselbe voll heiligen Eifers bis zu seinem am 28. December 1837 erfolgten seligen Tode.

Die irdischen Ueberreste ruhen in der Klosterkirche zu Albano. Schon bald nach seinem Tode wurde wegen seiner vielen heroischen Tugenden der Seligsprechungsproceß eingeleitet.

Als zweiter Generaloberer folgte ihm Don Blasius Valentini, der die Congregation bis zu seinem Tode im Jahre 1847 leitete. Sein Nachfolger war Don Giovanni Merlini, geb. 28. August 1795 zu Spoleto. Er war ein unermüdlicher Genosse Caspars del Bufalo im Kampfe gegen die Freimaurer, gleich bewandert in den Profanwissenschaften, wie in der Gottesgelehrtheit. Nach einem wahrhaft heiligmäßigen Leben starb er am 12. Jänner 1873. Durch den General-Vicar von Rom, Card. Patrizi, wurde bald darauf sein Seligsprechungsproceß eingeleitet. Als vierter Generaloberer wurde von Pius IX. ernannt Don Heinrich Rizzoli geb. 1815 in der Diöcese Trient. Er war Doctor der Theologie und wirkte von 1837—1860 als Weltpriester der Diöcese Trient. Im Alter von 44 Jahren trat er in die Congregation des kostbaren Blutes, wurde General-Procurator derselben, und starb als Generaloberer am 22. September 1884. Papst Leo XIII. schlug ihn vor zum Bischofe seiner Vaterstadt Trient, doch die österreichische Regierung acceptierte ihn nicht. Auch als vielseitiger Schriftsteller war er in weiteren Kreisen bekannt. Er erhielt als Nachfolger Don Cajetan Caporali (geb. 1824 zu Castelfrentano), der für die Ausbreitung der Congregation ungemein thätig war. Am 31. Mai 1890 wurde er auf den erzbischöflichen Stuhl von Otranto erhoben.

Die Congregation leistet Erstaunliches auf dem Gebiete der inneren und äußeren Mission, besonders in der schon seit den Vierzigerjahren bestehenden deutsch amerikanischen Provinz. Die Anzahl der von der Congregation in Nordamerika besorgten Seelsorgsstationen ist eine überaus große; ihr Seminar oder Studienhaus daselbst befindet sich in Carthagena. Zur Belebung des wissenschaftlichen Eifers und Aufrechterhaltung der brüderlichen Beziehungen speciell in der deutsch amerikanischen Provinz wurde im Jahre 1890 ein eigenes theologisches Organ gegründet, der „Nuntius Aulae“ (Charthagena), welcher in seinen bis jetzt erschienenen Heften gediegene Artikel aufweist. Möge der Segen Gottes auch weiterhin auf dieser so hoffnungsvoll aufstrebenden Congregation ruhen.

Wi—.

XLI. **(Die letzten Worte eines Priesters.)** Mit klarem Bewusstsein hat der am 22. November 1866 verstorbene Domdechant und Generalvicar Fr. A. Lenning zu Mainz wenige Stunden vor seinem Tode folgende Worte, in denen der Ausdruck frommer, gläubiger Gesinnung zu finden ist, an seine Freunde gerichtet.

„Ich weiß nichts mehr von der Zeit; ob es Morgen, oder Mittag oder Abend ist. Mir ist das Reich der Ewigkeit nahe gerückt. Ich sehe ihm entgegen. Ich muss vor dem Richterstuhl Gottes erscheinen. Ich bin ein armer Sünder und habe viele, viele Fehler begangen. Gott hat mir nichts als Gnaden erwiesen. Ich habe große Wohlthaten von Ihm während meines ganzen Lebens empfangen. Alles Gute ist mir zutheil geworden. Ich hätte Gott viel dankbarer sein sollen.

Jetzt aber überlasse ich mich ganz dem göttlichen Willen. Ich fürchte mich nicht. Ich vertraue auf Jesus Christus, auf die Verdienste, die Er am Kreuze für uns erworben, auf Seine heiligen Wunden und auf Sein heiliges Blut. Ich vertraue auf das heilige Sacrament, das ich gestern empfangen habe und über das ich so gerne noch einmal gepredigt hätte. Der liebe Heiland hat es Selbst gesagt. Es sind seine eigenen Worte: ‚Wer Mein Fleisch isst und Mein Blut trinkt, der bleibt in Mir und Ich in ihm. Wer von diesem Brote isst, der wird leben in Ewigkeit

Ich vertraue auch auf die heilige Mutter Gottes. Ihrem Herzen habe ich mich immer empfohlen. Sie wird mich nicht vergessen im Tode. Sie wird für mich bitten.

Ich fürchte mich nicht vor dem Richterstuhle Gottes. Wer wird mich da anklagen?

Christus wird mich nicht anklagen; Er ist für mich gestorben und auferstanden. Auch die heilige Jungfrau wird mich nicht anklagen. Sie wird für mich bitten und Gott wird mir gnädig sein.

Ich sterbe im Glauben der heiligen katholischen Kirche, ihr habe ich immer treu gefolgt. An sie muss man sich anschließen. Keinen Schritt rechts und keinen Schritt links von ihr darf man gehen. Ich habe mich niemals von ihr entfernt. Ich sterbe in dem heiligen katholischen Glauben und ich wünschte, dass alle Menschen in ihm leben und sterben könnten. Ich sterbe im Gehorsam gegen den heiligen apostolischen Stuhl. Ihm müssen alle katholischen Christen folgen; mit dem heiligen apostolischen Stuhl muss man verbunden bleiben. Ich bin ihm niemals untreu geworden und ich sterbe im Gehorsam gegen ihn.

Darum fürchte ich mich nicht. Ich vertraue auf den lieben Heiland, auf Sein heiliges Blut, auf die Kirche und die heiligen Sacramente, auf die heilige Mutter Gottes und ihre Fürbitte, durch sie wird Gott mir gnädig sein und mich einführen in das ewige Leben." (Aus dem Bamberger Past.-Bl.)

XLIII. **(Rousseau über die protestantischen Pastoren.)** Der genannte Philosoph gab hierüber folgende Schilderung: „Sie wissen nicht mehr, was sie glauben, wissen nicht, was sie wollen, noch was sie sagen. Man frage sie, ob Christus Gott sei; sie wagen nicht zu antworten. Man frage sie, welche Geheimnisse sie annehmen, sie wagen nicht zu antworten. Man weiß weder, was sie glauben, noch was sie nicht glauben; ja man weiß nicht einmal, was sie zu glauben scheinen. Ihre einzige Weise, Glaubenssätze aufzustellen, ist die, jene anderen anzugreifen." Man wird kaum sagen können, dass Rousseau unrecht hat.

Stift St. Florian. Prof. Asenstorfer.

XLIV. **(Napoleon I. über die Dauer der katholischen Kirche.)** Napoleon I. betrachtete einst von einem Felsen der Insel St. Helena aus den Himmel, die Erde, das weite Meer. Seine Gedanken mochten wohl in ferne Länder schweifen, an längst vergangenen Ereignissen haften. Zufällig traf sein Auge den Glockenthurm einer nahen Kirche; er sammelte sich nach tiefem Nachdenken wieder und dann sprach er mit Ernst und feierlicher Stimme: „Völker gehen vorüber, Throne stürzen zusammen — die Kirche bleibt bestehen". Asenstorfer.

XLV. **(Ziesendorf über Toleranz.)** Graf Ziesendorf, welcher selbst die rohe Unduldsamkeit protestantischer Geistlichen oft genug erfahren musste, sagte einmal: „Die Katholiken führen das Anathema gegen die Gegner im Munde und Panier und haben oft viel Billigkeit gegen sie in praxi. Wir Protestanten führen libertatem im Munde und auf dem Schilde, und es gibt unter uns in praxi (das sage ich mit wahrem Weinen) wahre Gewissensheuker". Asenstorfer.

XLVI. **(Der Verfasser des Symbolum „Quicumque".)** Dom G. Morin, Benedictiner in Maredsous, weist in „La science catholique 1891" nach: 1. Das älteste bekannte Zeugnis für das „athanasianische" Glaubensbekenntnis stammt vom heiligen Cäsarius von Arles (502—542) her, mithin ist dasselbe spätestens gegen Ende des 5. Jahrhunderts entstanden. 2. Mehrere Manuscripte schreiben das Symbolum einem Anastasius, einem Papst Anastasius zu. 3. Der einzige Papst Anastasius, der in Betracht kommen kann, ist Anastasius II. (496—498.)

4. Die Geschichte seines Pontificates macht es wahrscheinlich, dass durch ihn das **Symbolum** entstanden ist.

Dagegen macht der Benedictiner Dom Fr. Plaine in derselben Zeitschrift geltend, das um die Mitte des 5. Jahrhunderts in Afrika und Gallien unter dem Titel Fides catholica bekannte Symbolum müsse noch vor dem Concil von Ephesus (431) verfasst worden sein, weil es das Dogma von der Gottesmutterschaft Mariens mit Stillschweigen übergehe.

XLVII. **(Werk des heiligen Johann Baptist de la Salle)** oder Verein zur Heranbildung katholischer Lehrer. Am 2. Juni 1875 versammelte sich eine große Menschenmenge auf dem Platze Saint-Sever in Rouen. Alle Classen der Gesellschaft: Clerus, Beamte, Militär, Bürger und Volk waren vertreten; aller Herzen waren mit Jubel erfüllt. Und worum handelte es sich? Man wollte das Andenken an einen Wohlthäter der Menschheit, an einen Freund des Volkes und besonders der Armen, dankbar feiern; an diesem Tage wurde nämlich das herrliche Monument des seligen Johann Baptist de la Salle, des Stifters der christlichen Schulbrüder, feierlich enthüllt. Schon 1833 hatte Josef Doz geschrieben: „Frankreich muss aus Dankbarkeit diesem Freunde und Wohlthäter der Menschheit ein Denkmal errichten". Doch nicht der Stadt Rouen allein, wo die Gebeine des seligen Ordensstifters ruhen, gebürt der Ruhm, dem demüthigen Priester ein Denkmal errichtet zu haben; denn das Monument de la Salles ist das Werk von ganz Frankreich und vieler anderer Länder: überall, wo Schulbrüder sind, haben großmüthige Seelen diesem Institute ihre Achtung dadurch bezeigen wollen, dass sie durch milde Spenden zur Errichtung der Statue des großen Ordensstifters beitrugen. Die Vorsehung bediente sich dieser Gelegenheit, um einen Verein, den man gewöhnlich „Werk des seligen Johann Baptist de la Salle" nennt, ins Leben zu rufen. Als das Denkmal hergestellt war, dachten die eifrigsten Förderer daran, den Seligen noch mehr zu verherrlichen. „Bronze und Stein", sagten sie, „verewigen zwar das Andenken an einen großen Mann; aber ist es nicht wesentlich besser, das Werk, das er gegründet, zu erhalten, zu unterstützen und zu verbreiten, ein Werk, das den Bedürfnissen unserer Zeit so sehr entspricht?" Sie hielten es für höchst zweckmäßig, einen Verein zu gründen, um durch Unterstützungen den christlichen Schulbrüdern die Aufnahme und Ausbildung von Ordenslehrern zu erleichtern. In einer Versammlung wurde die Ausführung dieses Vorhabens einstimmig beschlossen: auf diese Weise wurde am 2. Juni 1875 „Das Werk des seligen Johann Baptist de la Salle" oder „Der Verein zur Heranbildung katholischer Lehrer" gegründet. Die Schulbrüder hatten durch ihre aufopferungsvolle Thätigkeit alle Herzen für ihre Sache gewonnen, und so ward es auch dem Vereinscomité nicht schwer, die Theilnahme und opferwillige Hingebung solcher Personen für das neue Werk zu gewinnen, denen an der christlichen Erziehung und an dem christlichen Unterrichte der Jugend etwas gelegen war. Unter dem Ehrenvorsitze Seiner Eminenz des Cardinals Guibert, und unter dem wirklichen Vorsitze des Monsignore Richard, seines Weihbischofes und Nachfolgers, erhielt das Werk bald seine Einrichtung. Der Erfolg entsprach dem großen Eifer des Verwaltungscomités, denn schon auf der ersten Generalversammlung am 15. December 1875 wurde festgestellt, dass in Paris allein 26.137·55 Francs gespendet worden waren. Bald verbreitete sich das Werk über Frankreich, Belgien, die Vereinigten Staaten, Oesterreich und andere Länder. Ueberall von den Bischöfen genehmigt und empfohlen, lenkte es die allgemeine Aufmerksamkeit der Geistlichkeit und die werkthätige Liebe der Christen auf sich. Schon am 27. Februar 1877 erklärte der hochselige Papst Pius IX. durch ein Breve, das dieses Werk „der heiligen Kirche zum größten Nutzen gereiche"; denn er erkannte, dass es sehr viel zur Verbreitung der Schulbrüder und somit auch zur Verbreitung der christlichen Erziehung und Unterweisung beitrage. Seine Heiligkeit Papst Leo XIII., dieser hohe Gönner der Schulorden, würdigte sich huldvollst durch Breve vom

8. März 1881 kundzugeben, dass es ihn freue. dies Werk in allen civilisierten Welttheilen verbreitet und in Blüte zu sehen. Um dem Werke noch größeres Ansehen zu geben, verlieh er den Mitgliedern mehrere vollkommene Ablässe. Möchten sich doch recht viele zum Wohle von Kirche und Staat dieses so zeitgemäßen Werkes annehmen. Möchte es besonders bei Gelegenheit der nun erfolgten Heiligsprechung des seligen Johann Baptist de la Salle (24. Mai 1900) einen neuen Aufschwung nehmen! (Nach „Kath. Schulfreund".)

XLVIII. **(Fünf Grabsteine an der Kirche zu Unterach aus dem 16. Jahrhundert.)** Das älteste Todtenbuch Unterachs, dessen Inhalt nicht auf Pergament oder Papier geschrieben ist, sondern in Stein eingegraben steht, könnte man jene fünf Grabsteine nennen, die sich als Denkmale aus dem 16. Jahrhundert an der Außenseite der Kirchenmauer zu Unterach befinden.

Ursprünglich dienten sie als Deckplatten der Gräber jener Personen, deren Andenken sie bewahren sollten. Schon im Jahre 1643 ließ der damalige Besitzer von Unterach Graf Starhemberg aus Pietät gegen seine Vorgänger die zwei Lasser'schen Steine erheben und in die Kirchenmauer einsetzen. Nach dem Neubau des Langschiffes der Kirche im Jahre 1782/83 wurden vier Steine zum Kirchenpflaster gebraucht, während der fünfte Grabstein beim Eingang ins Presbyterium in die Mauer gesetzt wurde. So blieb es bis zum Jahre 1891, wo sie alle den jetzigen Standort erhielten.

Es ist naturgemäß, dass die Steine infolge ihres früheren Lageortes sehr gelitten haben. Nur ein einziger weist noch den vollständigen Inschriftstext auf; bei den übrigen ist der Text mehr oder weniger unleserlich.

Jeder Grabstein erweckt die Aufmerksamkeit der Lebenden, insbesondere Steine aus so alter Zeit, und zwar umsomehr, je weniger die diesbezügliche Tradition erhalten ist. So hat denn auch der Schreiber dieses zu wiederholtenmalen aufmerksam zu diesen Denkzeichen aus alter, bewegter Zeit aufgeschaut und sich bemüht, den Schleier zu lüften, der sich über die darin angedeuteten Persönlichkeiten gelegt hatte.

Endlich kam er in näheren Verkehr mit dem Linzer Musealverein und dessen Vorstehung wies ihn an den Herrn Archivreferenten Victor Baron von Handel-Mazzetti, der mit größter Zuvorkommenheit wertvolle Aufschlüsse gab. Dass schließlich diese Bemühungen mit glücklichem Erfolge gekrönt wurden, ist zumeist der thätigen Mithilfe und den ausführlichen Mittheilungen des Herrn Archivdirectors und k. k. Regierungsrathes Friedrich Pirckmayer in Salzburg zu verdanken.

1. Der erste Grabstein, beim Eingange in die Thurmhalle rechts, enthält von den 13 Inschriftszeilen nur mehr folgende lesbaren Worte:

[Hie ligt begraben der Edle] vnd veste
| . . . Lasser von La]sseregckh . . .

Zum Glücke sind die beiden Allianzwappen noch kennbar: rechts das Lasserische („plaber Schilt mit einer gelben Straßen und 3 weißen kleeplad, und Helm mit Adlerflüg, plab, mit weißer Straß und 3 weißen kleeplad" nach Schweinbach) und links das Praun'sche („ein aus einem Dreiberg rechts aufsteigender Bock im Schild und in der Helmzier" nach Pirckmayer). Somit wissen wir, dass wir vor dem Denkmale des Wolfgang Lasser von Lasseregg stehen, welcher mit Anna Praun, einer Bürgerstochter von Salzburg, vermählt war. Wolfgang Lasser war der zweite Sohn des Rupert Lasser, Kaufmanns in Salzburg, der vom Kaiser Karl V. mit Diplom vom 27. März 1538 in den Adelsstand erhoben wurde mit dem Prädicate „von Lasseregg". Wolfgang war Kaufmann in Salzburg und von 1551 bis 1558 daselbst Bürgermeister. In den Fünfziger Jahren des 16. Jahrhunderts kaufte er den Freisitz Unterach und erwarb Pichl am Mondsee sammt der Jagd in der alten und neuen Burgau. Er starb 1581 in Unterach, woselbst er auch begraben liegt.

2. Etwas besser erhalten ist der Grabstein beim Eingangsthor links, an dem noch folgendes zu lesen ist:

Hie ligt begraben der Edle und Veste
Thoman Lasser [von Lasseregg] und
Unttrach, Rö: Kay: May: Visch
maister auf dem Attersee [welcher]
den 28. Februar . . . . .
morgens
1583 seines alters
zu Salzburg . . [ver]schieden ist. Gott[welle . .
ihme] ound vnns allen [ain froliche]
auffersteung [verleichen]
(Lasser'sche Wappen) (Thenn'sche Wappen)

Thoman war der erstgeborne Sohn des Wolfgang Lasser. Er vermählte sich 1564 mit Cordula Thenn, einer Tochter des Marx Thenn (in den rittermäßigen Adel erhoben am 7. Juni 1548) und der Barbara, geborne Alt von Salzburg.

Nach seinem Tode übernahm sein Bruder Matthäus die Herrschaft Unterach, der sie seinen Söhnen Ferdinand und Friedrich vererbte, während Thomans Söhne Christoph II. und Wolfgang II. das Stammschloss Lasseregg innehatten, wozu sie noch Marzoll erwarben. In Christoph, Thomans ältestem Sohne werden wir wohl jenen Wohlthäter der Kirche Unterachs erblicken müssen, der in der Kirchenrechnung für das Jahr 1637—1639 also erwähnt wird: „Auch ist von Iro Gnaden Herrn Herrn Lasserer von Lasseregg vnd Marzoll etc. von dessen Herrn Brueder seel., so dem Gottshauss vertestiert gehabt, empfangen worden 428 fl.“

Dieses schöne Legat that der Kirche sehr noth, denn das Schiff der Kirche mußte neu eingewölbt und ein neuer Dachstuhl aufgesetzt werden, daher finden wir es bereits in derselben Kirchenrechnung in Ausgabe gestellt, wie folgende Ausgabsposten darthun:

„ Als beide Obrigkhaitliche Herrn mit dem Zimermaister „vnd Mauerern gedingt haben wegen Gottshauss Gwelbung vnd „Vberzimmer zu setzen, ist in allem verzört vnd bezalt worden	9 *fl* 2 *ß*
„ Mer wie Herr Pfleger zu Kogl wegen des portals mit „den Mauerern gedingt, Zörung zalt	8 *fl* 5 *ß* 18 ϑ
„ Auf die Mauerer, wegen gwelbung des Gottshauss vnd „ander Arbaith laut gedingnus, geben worden	300 *fl*
„ Drangeld geben zwen Taller vnd ain Ducaten, bringt	9 *fl*
„ Dem Zimermaister vnd seinen Khnechten ist vor er- „Pauung des Gottshauss Vberzimer laut gedingnus bezalt . .	111 *fl*
„ In den Leykhauf geben ain Ducaten	3 *fl*
„ Item auch mit Zimermaister vnd seinen Khnechten in „Schlusswein bezalt	5 *fl* 6 *ß* 22 ϑ
„ Auch mit den Mauerern in Schlusswein bezalt . . .	4 *fl* 6 *ß*
„ Dem Zimermaister vber das geding auf zweymal bezalt	10 *fl* 7 *ß* 10 ϑ
„ Als die Mauerer die Pakhställen von dem Gwelb auss- „geschlagen, geben 2 Khandl Wein	3 *ß* 6 ϑ

u. s. w. —

An diese zwei Lasser'schen Grabsteine reihen sich noch drei andere, die das Andenken an Personen aus verwandten Familien bewahren:

3. Der Grabstein links vom Seiteneingang in die Thurmhalle enthält folgende Inschrift:

MDLXXV Jars den 9.
Junii starb Maria Salzberger
in ain geschlechterin von Muni
chen Des Eeren vesten Sebasti
an Thennen hausfrauen deren
[er] disen ligenden stain zu
[ain] gedachtnus machen lassn

[Gott welle ihr] vnnd vnns
[ain] Froliche [auffersteбung]
,verleichen. Amen.
(Thennsche Wappen) (Salzberger'sche Wappen)

Maria Salzberger war die Tochter des Hanß Salzberger, Bürgers in Salzburg, und dessen Ehegattin Anna geb. Bartin aus München. Sie vermählte sich mit Sebastian Thenn von Lyndt, Besitzer des Aiglhofes bei Salzburg, dessen Bruder Marx Barbara geb. Alt zur Frau hatte, so daſs Sebastian, der Onkel der Cordula Laſſer geb. Thenn war. Maria geb. Salzberger starb also anläſslich ihres Aufenthaltes bei ihren Verwandten in Unterach, während ihr Gatte am 9. November 1595 in Frankenmarkt starb, wo ihm auch seine zweite Gemahlin Dorothea Völß am 18. Juni 1612 im Tode nachfolgte.

4. Rechts vom Seiteneingang befindet sich der Grabstein des Caspar Alt mit dieser Inschrift:

Hie ligt begraben der Edl [vest Cas]
par Allt, wellicher zeitliches Todes ver
schiden ist den 9. Novembris an. 1584
deme Gott der Almechtig gnedig sein
vnd ain froliche auffersteung verleich
en welle. Amen.
Johan. 12.
Ich bin die Auffersteung vnd das Leben, wer an
mich glaubt, der wirt leben, ob er gleich sturbe.
(Alt'sche Wappen)

(Schild mit aufsteigendem Fisch (Alten), auf der Helmzier halbwachsender Mann mit Fisch.)

Dieser Caspar Alt war (nach Pirckmayer) der Sohn des Ludwig Alt des jüngeren und seiner zweiten Gattin Katharina Praun, wahrscheinlich einer Schwester der Anna Laſſer geb. Praun. So hat sich demnach auch Caspar Alt aus dem nämlichen Grunde wie Maria Thenn in Unterach aufgehalten, wo ihn der Tod ereilte.

5. Neben dem eben besprochenen Grabsteine befindet sich der 5. Grabstein, der am längsten sich sträubte, sich zu offenbaren, da an demselben weder Namen noch Zeitbestimmungen zu finden waren. Von der auf 15 Zeilen vertheilten Inschrift ließen sich nur folgende Worte feststellen:

Zü Lob und Ehr des Allerheiligisten vit
tern leiden vnd sterben vnnsers Herrn
vnd Haillandes Jesu Christi Avch zü
christlichen gedachtnus [der] Erntugent
haften . . . .
des Errn [vesten] . . . . .
Burger . . . .
Salzburg . . . .
. . . .

Außerdem machte von den Allianzwappen das linkseitige große Schwierigkeit, indeſs das rechtsseitige als das Alt'sche nicht unschwer zu erkennen war. Doch die genaue Untersuchung der noch vorhandenen Linien und Umrisse des Wappens sowie die unermüdliche Forschung des Herrn Archivdirectors Pirckmayer brachte auch hier ein glückliches Resultat: es wurde als Wülpenhofer'sches Wappen constatiert, und damit war der Schlüssel gegeben zur Lösung der Frage; wer ist diese „Erntugenthafte Frau"? Es ist Felicitas Wülpenhoferin, aus Radstatt gebürtig, welche a. 1576 Ludwig Alt d. Aelteren (Vetter des Ludwig Alt des jüngeren, und Sohn des Wolf Alt und der Margaretha geb. Rücklinger), Bürger und Mitglied des inneren Raths zu Salzburg, heiratete und im Jahre 1582 zu Unterach starb. Auch sie war mit den Laſſern in Unterach nahe verwandt; denn ihre Schwägerin Barbara Alt, verehelichte Thenn, war die Mutter der Cordula Laſſer geb. Thenn, welch letztere a. 1582 noch lebte, da sie erst am

21. Mai 1583, also drei Monate nach dem Tode ihres Gatten Thoman Lasser, zu Mondsee starb.

Was mag wohl der innere Grund des Aufenthaltes bei ihren Verwandten in Unterach für diese drei Persönlichkeiten gewesen sein? Denn dass alle drei anlässlich eines vorübergehenden Besuches hier gestorben seien, lässt sich wohl kaum annehmen. War es vielleicht Kränklichkeit, die sie nöthigte, das milde Klima Unterachs, das Wein und Edelkastanien hervorbrachte, aufzusuchen, um Heilung oder doch Linderung zu suchen? Oder war es ihre Glaubensgesinnung, die sie bewog, nach dem lutherischen Orte Unterach[1] zu ziehen, bei ihren Verwandten Wohnung zu nehmen und da bequem nach lutherischen Lehren zu leben und lutherischen Gottesdienst zu besuchen? Wer kann das wissen?

So sind denn diese Grabdenkmäler aus den letzten Jahrzehnten des 16. Jahrhundertes zur Erinnerung an die Schlossbesitzer Unterachs und ihre Gäste und Verwandten aus dem nahen heimatlichen Salzburg der Vergessenheit entrissen!

Unterach am Attersee. Dr. Jos. Lohninger, Pfarrer.

Christliche Charitas auf socialem Gebiete.

Von prov. Benef. Dr. Karl Mayer, Ebensee (Ob.-Oest.).

I. Zusammenkünfte. 1. Der praktisch-sociale Curs in Innsbruck, welcher vom 24. Juli abends bis 26. Juli abends im Leosaale bei Baron Billot abgehalten wurde, versammelte über 300 Theilnehmer, zumeist Männer, welche im socialen Kampfe überall im Vordertreffen stehen. Redacteur Prangner wendet sich in der Festrede besonders an die akademische Jungmannschaft mit der Bitte, sich schon auf der Universität für die sociale Frage zu interessieren; mit dem Studium wachse die Begeisterung, mit dieser die Thatkraft. Bürgerschullehrer Moser-Wien bedauert, dass die Lehrer so rührig im Feindeslager arbeiten. Arbeiterführer Kunschak-Wien führt aus, dass im vernünftigen Fortschritt das Geheimnis der Zukunft liege. Selbsterkenntnis thäte noth; Thaten bedarf's, nicht Worte, sonst gienge auch noch der kleine Theil christlicher Arbeiter ins demokratische Lager über.

Dr. Sigm. Waitz-Brixen bespricht das sociale Vereinswesen. Sociale Vereine sind ihrem Ziele nach nicht religiöse Vereine, bezwecken in erster Linie nicht Unterhaltung oder Erwerb, sondern haben die gesellschaftliche Stellung bestimmter Berufskreise im Auge. Schwierig ist die Gründung und Erhaltung solcher Vereine, weil infolge verderblicher Einwirkung des Liberalismus auf das Wechselverhältnis von Recht und Pflicht breite Arbeitermassen nur den Grundsatz des Eigennutzes, nur Recht, nicht Pflicht kennen; weil der Umschwung der Verhältnisse, zumal im Arbeiterstande sich so schnell vollzogen, dass die

---

[1] In Unterach, wo laut Kaufbrief vom 1. October 1573 das Gut am Hof als Pfarrhof gekauft worden war, starb im Jahre 1581 Hanß Eyßele als protestantischer „Pfharherr“ mit Hinterlassung von Weib und Kind; ihm folgte als „Pfharherr“ Andreas Haußer; im Jahre 1589 wurde der hohenfelder'sche Erzieher in Aistersheim, Mag. Adam Kheim, „zu einem ordentlichen Pfarrer in Unterach bestellt“, der anno 1598 bei der Gegenreformation Unterach mit Weib und Kind verlassen muste.

christliche Gesellschaftstheorie sie nicht hat durchdringen können, weil die Socialdemokratie die arbeitenden Kreise verhetzt; weil die staatlichen Behörden, deren Gewerksgenossenschaften vielfach nicht lebenskräftig sind, die Bildung lebensfähiger, christlicher socialer Vereine bureaukratisch hemmen durch Streichung gewisser Paragraphe; weil die Arbeitgeber aus Habsucht vielfach Gegner einer gesunden Reform sind, weil in den höheren Kreisen der Laienwelt sowohl, wie vielfach auch des Clerus noch viel zu wenig Interesse herrscht. Wer solche Vereine gründen will, muss vorerst Verständnis haben für die leibliche und geistige Noth der Arbeiter; ein mitleidiges Herz ist dazu der beste Befähigungsnachweis; aber diese erbarmende Liebe muss thätig sein; man schone das Ehrgefühl der Arbeiter und trete für ihre Menschenrechte ein; man gebe ihnen politische Aufklärung und politische Rechte; man bilde den jungen Nachwuchs in Fortbildungsschulen, womöglich während der Arbeitszeit, durch Bibliotheken und Lesevereine; man helfe die Wohnungsfrage lösen, gründe Consumvereine, die jedoch dem Kleingewerbe nicht schaden dürfen.

Dr. Aem. Schöpfer-Brixen führt die Reform der Boden-Verschuldung aus. Ein schuldenfreier und ein in Schuldenfreiheit erhaltener Bauernstand ist das Ziel; darum gesetzliche Maßnahmen zur Erreichung dieses Doppelzieles: Organisation von Creditwesen, damit der Bauer nicht gezwungen ist, mit fremdem Capital zu arbeiten, Verbot der freien Verschuldbarkeit des Grundes. Käufliche Erwerbung von Grund darf nur so stattfinden, dass diese dem Grundbesitz nicht schadet. Vernünftige Vererbung des Grundbesitzes muss angestrebt werden, so dass ein Weiterwirtschaften möglich und leicht ist.

Dr. Beck-Freiburg behandelt die Erziehung der Arbeiterjugend. Staatliche Gesetzgebung, Arbeitgeber und Vereinswesen haben die Pflicht, die Arbeiterjugend vor capitalistischer Ausnützung zu schützen. Der Staat durch Ausdehnung des gesetzlichen Jugendschutzes bis zum 18. oder 19. Jahre; durch gesetzliche Regelung der Benützung jugendlicher Arbeiter in der Hausindustrie und in den Werkstätten; durch Schulzwang in den Fortbildungsschulen, durch Verhinderung von Lehrlingszüchtereien. Der Arbeitgeber durch Ueberwachung und veredelnden Einfluss auf die sittlichen Verhältnisse der Jugend; durch Sorge von geeigneten Wohnungen, zumal Errichtung von Lehrlingsherbergen, wo weder klösterliche, noch kasernenartige, sondern familiäre Erziehungsmethode herrschen soll; durch Sparzwang; durch Anleitung zu geist- und körperförderlichen Beschäftigungen, durch Fortbildung und Fachcurse an Werktagen während der Arbeitsstunden. Das katholische Vereinswesen durch Privatseelsorge, durch Förderung von Spareinrichtungen, durch Fürsorge für gute Unterkunft in Kostherbergen, durch Unterhaltung zumal an Sonntagen. Es soll eine Statistik aller Jünglingsvereine angelegt werden in Oesterreich und ein Generalsecretariat errichtet werden zur Förderung der Interessen und Fortdauer gegenseitiger Fühlung.

Kunschak-Wien spricht über Socialismus als volkswirtschaftliches System. Der Socialismus ist arm an positiven Gedanken und Vorschlägen, darum in seiner dermaligen Form unbrauchbar, wie der Capitalis-

mus, der endlich den Mittelstand auffangen, das Volkswohl untergraben muss. Die sociale Reform muss beide Richtungen bekämpfen und die Vorbedingungen ihres Weiterbestandes untergraben.

Schirmer führt die Organisation der Gewerkschaften aus. Die Gewerkschaften sind politisch neutral, religiös interconfessionell, ihr Zweck ist ein rein wirtschaftlicher; sie dürfen darum auch nicht, wie bisher socialdemokratisch und antireligiös sein. Sie müssen auf christlicher Grundlage aufgebaut sein und ihr politisches und moralisches Princip muss sein: Jedem das Seine. Nichts darf persönlich sein, kein Classenhass soll getrieben werden. Es soll local und central organisiert werden, nicht nach Branchen, sondern nach Bearbeitungsstoffen; so können dann Führer aus dem Arbeiterstande gewählt werden.

Dr. Gessmann beleuchtet die sociale Bedeutung des Versicherungswesens. In vielen Punkten, wie bezüglich Elementarschäden, Lebens- und Rentenversicherung ist das Versicherungswesen erst im Anfange seiner Entwicklung. Es muss ein Versicherungsgesetz geschaffen werden, Versicherung muss Monopol und Zwang werden; das Landvolk muss vor allem daran Antheil nehmen. Auf dem Gebiete der Fürsorge ist eine staatliche Versicherung anzubahnen, und zwar nicht nur zum Nutzen der besseren Stände.

Dr. Schöpfer zeichnet den Weg der Reform der Boden-Verschuldung. Diese Reform muss vom Staate eingeleitet, vom Staate und Lande unterstützt werden. Die Entschuldungsarbeit hat zwei nothwendige Mittel: Tilgung der bisherigen Schulden, Verhinderung von Zuwachs an Hypothekarschulden. Die Erzeugnisse müssen einen der Arbeit entsprechenden Wert bekommen; ferner müssen sie in betriebskräftige Hände kommen. Credit-Organisation ist auch hier der Lebensnerv.

Axmann verbreitet sich über Organisation des Kleingewerbes. Maschinelle Concurrenz hat den Kampf ums Dasein heraufbeschworen für das Kleingewerbe. Eine gediegene Gewerbe-Ordnung muss Gesetz werden. Befähigungsnachweis ist nothwendig. Hausierhandel und Consumvereine in ihrer Entartung müssen abgeschafft werden, Gefängnisarbeit muss geregelt werden. Die Genossenschaften müssen Rechte erhalten, damit sie lebenskräftig werden. Organisation und Versicherungswesen sollen auch hier platzgreifen.

Wahrhaft goldene Worte wurden gesprochen, würdig tiefernster Beherzigung. Aber nicht die Worte der Redner, sondern die Thaten der Zuhörer werden dem Curs erst praktischen Wert verleihen; möge darum jeder Gedanke sein Exsequatur finden. Theoria sine praxi est currus sine axi.

2. Der katholisch-charitative Congress in Brüssel fand am 25. März 1901 statt. 67 ausführliche Referate über die verschiedensten Bethätigungen der christlichen Charitas wurden dem Congresse vorgelegt, unter anderem über Arbeiterpatronat, Armenapotheken, Fremdenschutz, Kinderschutz &c. Besonders eingehend fand die Frauenfrage Erörterung. Die Haushaltungsschulen, die sich seit Gründung der ersten i. J. 1874 seitdem auf 285 vermehrt haben, erhalten eine staatliche Unterstützung von zwei Fünftel ihrer Gesammtauslagen, bei Gründung außerdem eine außerordentliche Zu-

lage für Einrichtung. Der Unterricht umfaßt vier Curse: Kochen, Waschen, Plätten, Nähen. Das Programm bezweckt, den jungen Mädchen Anweisung zu geben, die Küche der Arbeiter mit Hilfsmittel der Arbeiter, also den Verhältnissen gemäß fertigzustellen. Grundsätzlich sind alle luxuriösen Einrichtungen, sowie alle Vervollkommnungen von Kochgeräthen und Beleuchtungen verbannt. Der Lehrplan der Volksschule soll dahin abgeändert werden, dass die Mädchen mit 12 Jahren diesen praktischen Fortbildungscurs besuchen können. — Die katholische Frauenliga, die schon 3000 active Mitglieder zählt, weist bereits folgende Gründungen auf: Gesellschaft zu gegenseitiger Versicherung in Krankheit und Arbeitsunfähigkeit, ein Patronat für Fabrikarbeiterinnen, eine Haushaltungsschule, Consumverein, Bureau für Stellenvermittlung und Arbeitsnachweis, Asyle für Arbeiterinnen, eine Liga der Beharrlichkeit. — Ein Verein für Beschaffung von Arbeit liefert jeder armen Frau auf drei Monate Arbeit. Auch hat sich ein National-Comité behufs Förderung des Mädchenschutzes gebildet; ebenso ein nationales Secretariat, welche alle auf die Frauenfrage bezüglichen Documente und Publicationen sammelt. Unter derselben Adresse (38, rue du Pépin) hat sich ein Central-Comité der christlichen belgischen Vereine und ein Volkssecretariat constituiert.

3. Der Aachener Charitastag begann am 16. Juli abends. Ueber 3000 Theilnehmer besuchten die Festversammlung. Der Oberpräsident der rheinischen Provinz nahm nicht nur Antheil an dem Congresse als Vertreter der hohen Staatsregierung, sondern trat auch dem Charitasverbande als Mitglied bei. Der Regierungspräsident von Aachen und Oberbürgermeister Veltmann fehlten fast bei keiner Versammlung. Diese Antheilnahme der Vertreter von Regierung und Gemeinde ist sehr erfreulich. — Die Fachreden dieses Charitastages verglichen mit denen der vergangenen Jahre zeigen eine fortschreitende Vertiefung, eine immer gründlichere Erfassung der charitativen Probleme. Es behandelte Dr. Wesener-Aachen die Mäßigkeits-Bestrebungen, Fabrikant Kern die hauswirtschaftliche Unterweisung schulentlassener Mädchen des Arbeiterstandes, Fräulein Breuer-Neuß den Haushaltungsunterricht in den Volksschulen und die Haushaltungscurse der katholischen Lehrerinnen-Vereine, Freifrau v. Schenk wirtschaftliche Frauenschulen zur Heranbildung von Frauen und Jungfrauen höherer Stände für sociale Hilfsarbeit, Brandts-Düsseldorf die Ausbildung ländlicher Krankenpflegerinnen, Frau Trimborn-Köln die Bahnhofmission in Köln, Landesgerichts-Director Schmitz-Düsseldorf die Mitwirkung katholischer Vereine zur Ausübung des deutschen Fürsorgegesetzes, Dr. Blum-M. Gladbach die Wohnungsfrage unter besonderer Berücksichtigung von Bekämpfung der Tuberculose, Dr. Bellesheim Aachen das segensreiche Wirken der Armenschwestern vom heiligen Franciscus, Dr. Schröder-Münster die Mitwirkung der Frauen auf socialem und charitativem Gebiete, P. Dalmatius-Venloo, wie auch von den Armen die Wohlthätigkeit geübt werden könne, Dr. Werthmann die Förderung der Bestrebungen des Charitas-Verbandes, Dr. Laarmann-Essen die kritiklose Wohlthätigkeit und die örtliche Organisation, Trimborn-Köln die Pflichten der höheren Stände auf dem Gebiete der Charitas. — Ein

„Verband der katholischen kaufmännischen Gehilfinnen Deutschlands" wurde gegründet; ein eigener Führer durch die Wohlthätigkeits-Anstalten Aachens erschien. Das vorgelegte statistische Material zeigte die großartigen Fortschritte der Charitas in den deutschen Landen.

4. Die sociale Clerus-Conferenz in Graz fand statt am 9. Mai. Es war dies die Gründungsversammlung der socialen Vereinigung der Priester in der Diöcese Seckau. Studium der Fachliteratur der christlichen Charitas, Stellungnahme zur Antialkohol-Bewegung, Durchführung localer und Diöcesan-Organisation, Benützung der katholischen Presse zu charitativen Publicationen wurde beschlossen. Unter die Vereinsgaben des katholischen Pressvereines soll auch eine kurze zusammenfassende Darstellung des charitativen Wirkens der Seckauerdiöcese aufgenommen werden, um so diese Anstalten und Vereine allgemein bekannt zu machen. Möge der Clerus der anderen Diöcesen den wackeren Steiermärkern bald folgen.

II. Organisations-Bewegung. Die locale Organisation der charitativen Werke und Vereine schreitet rüstig voran. Bereits besteht eine solche in Essen a. d. Ruhr, Straßburg, München, Berlin; in Frankfurt sind die Vorbereitungs-Arbeiten im besten Gange. Vivant sequentes, auch in Oesterreich. — Die Landes-Organisation mehrt sich auch in Oesterreich. Für Tirol fand am Pfingstmontag in der f.-b. Hofburg unter Vorsitz des Fürstbischofes Aichner eine vorbereitende Versammlung statt. Mit Rücksicht auf die Doppelsprachigkeit des Landes und die Dreitheilung nach Diöcesen einigte man sich wie folgt: Man bilde ein einheitliches Landes-Comité, dazu 3 Sub-Comités für Nord-, Deutsch-, Süd- und Italienisch-Tirol je eines. Das gesammte Gebiet der Wohlthätigkeit sichtet sich nach den 4 Sectionen des Wiener Wohlthätigkeits-Congresses: Kinderschutz, Jugendfürsorge und Fortbildungswesen, Armen-, Krankenwesen. Jeder der 3 Landestheile ist nach diesen 4 Sectionen zu organisieren. Jede Section fügt sich mit den entsprechenden Sectionen der anderen Landestheile zu einer Landes-Organisation zusammen und weiterhin zu einem Reichsverbande. Die 3 Sub-Comité bestehen aus Vertretern der verschiedenen Wohlthätigkeits-Vereine und Anstalten auf obigen 4 Gebieten und wählen je einen Obmann. Außerdem entsenden die 3 Landesbischöfe je einen Vertreter. Diese 6 Personen bilden das Landescomité. Mögen sich den bereits bestehenden Landescomités von Niederösterreich, Kärnten, Krain, Steiermark und Tirol die übrigen Provinzen und Diöcesen bald anschließen. Als bezügliche Obmänner für Nord-, Deutsch-Süd- und Italienisch-Tirol wurden behufs Bildung und Leitung der Subcomité vorgeschlagen: H. Oswald v. Hörmann-Innsbruck, Prof. Dr. S. Waitz-Brixen, Prof. Dr. Endrici-Trient.

III. Frauen-Frage. 1. Die jugendlichen Fabriksarbeiterinnen erfordern ganz besondere Sorgfalt und Geduld. Dass die Heime für Fabriksarbeiterinnen und die Patronagen vielfach so wenig besucht werden, liegt zum Großtheil wohl auch darin, dass die Fabriksherren für diese Art Fürsorge nicht gewonnen wurden oder sich nicht gewinnen ließen. Der Fabriksherr nützt die Kraft der Arbeiterinnen aus, er hat dafür die Pflicht, den Arbeiterinnen Sorgfalt angedeihen zu lassen. Er gebe den

weiblichen Arbeitern einen Saal, wo sie sich in freien Stunden, getrennt von den männlichen Arbeitern aufhalten können; er gebe den Disciplinarbefehl, dass in der Fabrik, wie auf dem Hin- und Rückwege nie beide Geschlechter sich zusammenfinden. — Der Seelsorger halte jeden Sonntag katechetischen Unterricht abwechselnd für männliche und weibliche Jugend; er spreche besonders am Schlusse von den traurigen Folgen der Sünde, schildere die Schönheit der Tugend, halte eine kurze Andacht; dann mögen Patronessen ihre Thätigkeit beginnen hinsichtlich Belehrung und Unterhaltung. Bessere Mädchen mögen sich der schlimmen liebevoll annehmen. Eine Bibliothek für männliche und weibliche Jugend soll der Seelsorger oder Fabriksherr besitzen. Im Nothfalle soll im Fabriksorte selbst ein Locale gemietet werden, wo die Arbeiterinnen, wenn möglich, auch billiges Essen bekämen. Noch besser wäre es, wenn der Fabriksherr den Arbeiterinnen soviel freie Zeit ließe, dass sie selbst sich ein Essen kochen könnten unter Anleitung von Patronessen oder Schwestern. Diese Maßnahmen haben in Deutschland und Oesterreich recht erfreuliche Erfolge erzielt.

2. Die Verstoßenen des weiblichen Geschlechtes, jene unglücklichen Geschöpfe, die am tiefsten in den Pfuhl der Schande hineinwaten durch Preisgebung ihrer Ehre, sollen von der Charitas nicht ausgeschlossen werden. Wo der Orden vom guten Hirten sie nicht an sich zieht, mögen edle Damen stellvertretend wirken. Schutz vor dem Falle, Rettung nach dem Falle, Sicherstellung nach der Rettung muss Devise sein. Diese tiefgesunkenen Wesen bedürfen besonders eines barmherzigen Samaritans, weil hungernd — nach jenem Frieden, den nur Rückkehr zu Gott gibt; weil krank — an der Seele und vielfach am Körper; weil lahm — willenslos überantworten sie sich der Sünde; weil blind — sie wollen ihr Elend erst erkennen, wenn es zu spät ist; weil taub — sie mögen die Mahnstimme nicht hören; weil verlassen, gemieden von allen guten, selbst den Angehörigen ihres Geschlechtes, da sie Tag und Nacht den Namen edler Weiblichkeit schänden. Und sträubt sich auch das Herz der christlichen Frau — denn nur sie kann diese Mission erfüllen — in diesen Abgrund des Lasters als Rettungsengel hinabzusteigen, so bedenke sie: a) Die Nothwendigkeit. Gegen 100.000 Prostituierte (polizeilich überwachte und andere) und Hunderte und Tausende in den Provinzstädten, in den Curorten &c.! Wie viel Elend infolge Prostitution in den Irrenhäusern, Gefängnissen, Krankenhäusern! Unzählige Beleidigungen Gottes, Aergernis, Verführung! Kein Elend ist erschütternder als das Weib in seiner Verkommenheit. b) Das Beispiel Christi, der einer Ehebrecherin, einer leichtfertigen Samariterin, einer öffentlichen Sünderin Magdalena die Hand der Erbarmung reichte. c) Die Hingabe so vieler Ordensstifter oder -stifterinnen, so vieler edler Frauen, die sich dem Dienste dieser Verkommenen freiwillig widmeten und zur Nachahmung herausfordern. — Um zu schützen vor dem Falle, bedarf es einer möglichst großen Verbreitung des Mädchenschutzvereines. Um zu retten nach dem Falle, ist viel Gebet nothwendig; ferner gebe man den Opfern der Schmach Gelegenheit, sich aussprechen zu können, man suche sie auf, trete in Verbindung mit einem Besserungshause oder Sühneheim,

um sie dorthin anzuweisen; man suche sie der Gerichtsbarkeit und der polizeilichen Controle zu entziehen und in einer katholischen Anstalt oder christlichen Familie zu bergen. Um zu schützen vor dem Rückfalle, stelle man die Reuige unter den Schutz einer Dame, die dem Mädchen wieder die Grundbegriffe der Reinlichkeit und Reinheit einpflanze, in den Stunden der Freiheit liebevolle Aufmerksamkeit schenke und dasselbe entfernt vom Orte des Lasterlebens in Stellung bringe. Die Mitglieder solcher Rettungsvereine mögen sich in obige drei Ziele theilen; wer sich nicht entschließen kann thätiges Mitglied zu werden, möge als zahlendes Antheil nehmen. Sind auch die Schützlinge verdorben in jeder Richtung: lügenhaft, unbotmäßig, träge, frech u. s. f., Liebe überwindet alles; Klugheit zeitigt herrliche Früchte. Und wer mit Widerwillen vielleicht die Arbeit begonnen, wird auf die Wahrheit der Worte kommen, welche die Oberin von St. Lazare, einer derartigen Besserungsanstalt in Paris, wo etwa 1300 solcher Büßerinnen eingeschlossen sind, einmal dem großen Hettinger gegenüber ausgesprochen, als dieser sich über den fast übermenschlichen Opfersinn der Schwestern verwundernd ausdrückte: Nous nous promenons ici comme dans un jardin de roses. Könntest nicht auch du helfen, reumüthige Magdalenen zu den Füßen des Heilandes zu führen? Solche Frauenvereine (katholische Fürsorgevereine für Frauen und Mädchen) bestehen bereits in Köln, Koblenz, Aachen, Frankfurt a. M., Dortmund, Freiburg i. B.

3. Eine Handelsschule für Mädchen in Trier eröffnen mit 1. October die Josef-Schwestern; darin erhalten Mädchen fachmännische Ausbildung in allen Handelsfächern (Ladenbedienung und Bureaudienst). Ein Jahrescurs mit Internat und Externat. — Das deutsche Mädchenheim in Lüttich hat seit vierjährigem Bestande über 1600 deutschen Mädchen ein schützendes Heim geboten; gegen 1500 deutsche Mädchen weilen beständig in Lüttich. Die Schwestern, deren Vertrauen erweckendes, taktvolles Benehmen alles Lob verdient, werden im Mutterhause für ihren Beruf eigens vorgebildet. — Feriencolonien für Arbeiterinnen, wie sie bereits in England seit 1888 bestehen (Factory Girls Country Holiday Fund), sollen nun auch in Deutschland und Oesterreich eingeführt werden. Die Mädchen werden bei Landleuten eingemietet, wenn keine eigentlichen Ferienhorte bestehen. Der Pfarrgeistliche und eine daselbst wohnende Dame bilden das freiwillige Auffichtscomité.

IV. Neubauten. Ein neues Versorgungshaus in Wien für 2000 Pfleglinge mit einer Erweiterungsfähigkeit auf 4000 Pfleglinge wurde vom Stadtrath der Residenzstadt Wien auf den der Gemeinde gehörigen Gründen im 13. Bezirk und der Ankauf der zur Arrondierung dieser Gründe nothwendigen Parcellen im Ausmaße von 37.261 Quadratklafter um den Pauschalbetrag von 350.000 *K* genehmigt mit Beschluss vom 20. Juni; ferner 2 Pavillone für Ehepaare mit dem approximativen Kostenerfordernisse von 650.000 *K*.

V. Literatur. Ludw. Schmitz, Wegweiser zum preußischen Fürsorge-Erziehungsgesetz. 80 Pfg. Schwann, Düsseldorf. — Die 7 Büchlein über

leibliche Werke der Barmherzigkeit von M. Friede. Charitas-Druckerei, Freiburg i. B. Jedes Büchlein 10 Pfg., geb. 25 Pfg; alle 7 zusammengebunden M. 1.50.

Nochmals die „Wahlcasus".

Als ich im Jahrgang 1898 (S. 637 ff.) dieser Zeitschrift „einige Wahlcasus" besprach, dachte wohl Niemand daran, dass dieser Aufsatz nach vollen drei Jahren in der Tagespresse ein so lebhaftes Interesse finden würde. Nun ist dies aber geschehen und zwar in der ausgiebigsten Weise: Den Reigen eröffnete die liberale „Köln. Zeitung", welche im Leitartikel vom 22. Juli („Ultramontane Wahlmoral") über meine Arbeit den Stab brach; ihr antwortete am 25. Juli die katholische „Köln. Volkszeitung", und auch diese Antwort fiel sehr zu meinen Ungunsten aus; am 9. Aug. griff die Wiener socialdemokratische „Arbeiterzeitung" die Controverse auf unter dem geschmackvollen Titel „Der Wahlbetrug — eine ‚christliche Wissenschaft'"; Ausdrücke wie „lumpiger Pfaff, corrupter Kerl ꝛc." — und deren finden sich circa ein Dutzend — kennzeichnen die Höhe dieser Kritik; der „Arbeiterzeitung" trat unter dem 10. August die „Reichspost" entgegen, gleichfalls mit einer scharfen Verurtheilung meiner Ansichten. Neben diesen Hauptphasen des Wahlcasus-Kampfes liefen noch eine Reihe von Plänkeleien einher, die in der Provinzpresse ausgefochten wurden. Selbstverständlich war mir darum zu thun, meine in der Oeffentlichkeit zu so unliebsamen Ruf gelangte Arbeit auch vor der Oeffentlichkeit zu rechtfertigen; indess stellten sich diesem Bestreben mehrfache Hindernisse in den Weg: vor Allem ließ sich die „Köln. Volksztg." nicht herbei, eine Erklärung aufzunehmen;[1]) weiters überzeugte mich ein mit mehreren Redactionen geführter Briefwechsel, dass sich die in Rede stehenden Fragen in einer Zeitung überhaupt nicht entsprechend abhandeln lassen.[2]) Es musste demnach die eigentliche Antwort d i e s e r Zeitschrift vorbehalten bleiben, umsomehr als ja die „Linzer Quartalschr." zur Sache ohnehin Stellung zu nehmen hatte.

Wie aus dem Gesagten erhellt, haben wir es mit einer zweifachen Kritik zu thun, die eine stammt aus antikirchlichen Kreisen, die andere aus katholischen; in der Verwerfung mehrerer von meinen Ansichten kommen sie überein, in der Application stehen sie sich diametral gegenüber, indem die eine behufs agitatorischer Ausbeutung der Sache meine (und der Quartalschrift) Auctorität möglichst hinaufschraubt, die andere hingegen meine Arbeit energisch desavouiert. Die erstere lässt sich hier ganz kurz abthun, weil sie großentheils mit Verdrehungen, falschen Unterstellungen und Schlüssen

[1]) Das ist auch leicht erklärlich: man hatte auf die Angriffe der Gegner hin meine Arbeit fallen gelassen, und musste gewärtigen, durch die geringste Einschwenkung demselben Feinde die Flanke preiszugeben. — [2]) Darum verzichtete ich auch schließlich auf das Anerbieten der „Reichspost", mich zum Worte gelangen zu lassen; die einzige publicistische Antwort, die ich gab („Kremser Ztg." vom 24. August, dem Wesen nach reproduciert in der „St. Pöltener Zeitung" vom 29. August) war durch locale Rücksichten geboten.

arbeitete, und zudem eine crasse Unkenntnis der fundamentalsten Voraussetzungen einer Kritik verrieth; das Wenige wirklich sachliche aber deckt sich mit den Ausstellungen der katholischen Kritiker, wovon sogleich zu handeln sein wird; es genüge also, nur einige Sätze anzuführen. Die „Köln. Zeitung" macht die Unterstellung, dass mein Aufsatz „die Schulung der römischen Geistlichkeit für die Wahlarbeit" bezwecke; sie macht mir einen Vorwurf daraus, dass ich „nur eine ultramontane Wahl als sittlich erlaubt erkläre und zur Erzielung einer solchen Mittel gestatte, die zur Erzielung einer liberalen Wahl unerlaubt sind"; die Herabsetzung des Gegencandidaten, d. h. die zum Schutze des bonum publicum unternommene Aufdeckung von wirklich vorhandenen, den Gegner als zur Abgeordnetenwürde ungeeignet erscheinen lassenden Gebrechen wird zur Infamierung umgeprägt; die von mir behauptete beschränkte Tragweite einer lex mere poenalis wird als Verhöhnung des Gesetzes erklärt; aus der Erlaubtheit, einem etwa vom katholischen Candidaten geübten Zwange nachzugeben, wird die Berechtigung gefolgert, Zwang zu üben u. s. w. Noch stärker duftende Blüten hat die Kritik der „Arbeiterzeitung" getrieben: nach ihr habe ich den Stimmenkauf als religiösen Act, die Abgabe der Stimme mittels einer gefälschten Legitimation als frommes Werk hingestellt; ich habe „dürr und trocken gesagt, dass im Wahlkampfe gegen die Socialdemokratie jedes Mittel erlaubt ist"; die Verletzung der Staatsgesetze habe ich „geboten"; in dem Passus über den Wahlagitator (Abs. V. meiner Arbeit) wird durch Weglassung meines ersten Satzes („Nehmen wir an ꝛc.") aus der per modum suppositionis dargestellten Thätigkeit des Agitators eine Anweisung gemacht; auch das Stehlen fremden Eigenthums, nämlich der Placate, habe ich empfohlen; und alle diese Lehren sind, weil in der bischöflich approbierten Linzer Quartalschrift aufgenommen, „gleichsam kirchenamtlich verkündet".[1] Auf eine Widerlegung dieser Anwürfe einzugehen, wäre überflüssige Raumverschwendung; ich führe sie nur deshalb an, weil sie für die Kampfesweise unserer vereinigten Gegner belehrend sind, und verweise im Uebrigen den theologisch gebildeten Leser auf meinen Aufsatz: er wird nicht nur jene incriminierten Sätze vergeblich suchen, sondern mehrmals das gerade contradictorium davon formaliter oder virtualiter

[1]) Mit welcher Gewissenhaftigkeit die „Arbeiterzeitung" bei ihren moraltheologischen Kritiken zu Werke geht, zeigt die von ihr im citierten Artikel so nebenbei gegebene „Charakteristik" zweier anderer Aufsätze desselben Jahrganges der Quartalschrift. Es handelt sich um die Aufsätze S. 377 ff. (P. Joh. Schwienbacher, Cong. SS. Red.) und S. 898 ff. (Rector Bern. Deppe); nach der „Arbeiterzeitung" wird im ersteren Aufsatze ein Meineid gestattet, im zweiten hinsichtlich der Frage, ob ein Priester bei der Messe betrunken sein darf, „Casuistik angewendet" (soll heißen, das Messelesen im trunkenen Zustande unter Umständen gestattet): ein Blick auf die beiden Artikel zeigt, dass im ersteren untersucht wird, ob ein in concreto abgelegter Eid ein falscher und daher unerlaubter war oder nicht; und dass im zweiten Aufsatze nicht von der Trunkenheit, sondern von der Nicht-Nüchternheit im theologischen Sinne (dem nicht mehr vorhandenen Zustande des jejunium naturale) die Rede ist. — Ungefähr im selben Stile gehalten ist die „Kritik" der „Frankfurter Zeitung", welche am 15. August das Bedürfnis fühlte, sich über mich zu entrüsten.

ausgesprochen finden. Nur eines muss gleich hier hervorgehoben werden: in jenen „Kritiken" kehrt ständig die Annahme wieder, dass ich diese oder jene Handlungsweise empfohlen, gebilligt, sanctioniert oder dazu Anleitung gegeben hätte. Gegenüber dieser ganz fundamentalen, auf Unwissenheit oder Unehrlichkeit fußenden Verkehrung meines Standpunktes muss festgestellt werden, dass meine Untersuchung einzig und ausschließlich eine moraltheologische war, d. h. lediglich ein Versuch, eine Reihe von Thätigkeiten, wie sie bei Wahlen vorkommen können (und bei den Gegnern auch thatsächlich vorgekommen sind), auf ihre Sündhaftigkeit oder Nichtsündhaftigkeit zu prüfen, und hauptsächlich zu untersuchen, ob eine Verletzung der iustitia legalis und commutativa, bzw. eine Restitutionspflicht vorliegt oder nicht; demgemäß hatte ich im Rahmen meines Themas („Einige Wahlcasus") weder alle möglichen und denkbaren Suppositionen zu machen (was nicht thunlich und nicht nöthig war), noch auch die weitere Frage zu erörtern, ob diese oder jene Handlungsweise anständig und rathsam sei, oder vielmehr, weil den Anstandsbegriffen widersprechend, von einem honetten Candidaten und einer honetten Partei nicht angewendet werden dürfe. Mit der genauesten Beachtung dieses meines grundsätzlichen Standpunktes steht und fällt das Urtheil über die „Wahlcasus"; und der nicht genügenden Beachtung des obersten status quaestionis ist nicht zum geringsten Theile auch die abfällige Kritik zuzuschreiben, welche von katholischer Seite geübt wurde: auf diese komme ich nunmehr zu sprechen.[1])

Die „Köln. Volkszeitung" schreibt (der Uebersichtlichkeit wegen bezeichne ich die einzelnen Punkte mit Zahlen) 1. dass ein Mensch, der sich von beiden Candidaten bewirten lässt, obschon er nur den einen Spender wählen kann (Abs. I. meines Artikels) überhaupt keines Federstriches wert sei; dass daher die Theologie sich mit seiner Restitutionspflicht nicht zu befassen habe: der gesunde Menschenverstand entscheide sofort einen solchen Casus. — Antwort: Ich habe die Restitutionspflicht jenes Menschen für den Fall untersucht, als er sich im Beichtstuhle darum erkundigt; im Beichtstuhle aber ist mit dieser billigen Phrase nichts gedient, sondern der Beichtvater hat einfach zu antworten, und zwar richtig zu antworten; und hiezu reicht in materia iustitiae, wie jedem Theologen bekannt, der gesunde Menschenverstand allein nicht aus: sonst könnten wir unsere Moralhandbücher auf mehr als ein Drittel ihres Umfanges reducieren. 2. Ich soll „vom praktischen Leben keine Ahnung" haben, wenn ich das Betreten eines socialdemokratischen Locales für einen „strammen Katholiken" als schwer sündhaft erkläre wegen des Aergernisses und der Gefahr für den Glauben. — Darauf ist zu erwidern: a) Ich habe (Absatz III. 1.) nicht von einem „strammen" Katholiken gesprochen, sondern von einem Katholiken überhaupt (man vgl. die am Schlusse des Absatzes betreffs eines „überzeugungsfesten und gebildeten Katholiken" gemachte Einschränkung);

[1]) Einiges gebe ich im Anschlusse an ein von der Redaction der Quartalschrift mir gütigst zur Verfügung gestelltes Gutachten aus der Feder eines der ersten Fachgelehrten; besagtes Gutachten deckt sich zu meiner Freude sachlich vollkommen mit meinem für die Abwehr bereitgehaltenen Entwurfe.

b) wenn in Deutschland infolge specieller Verhältnisse das Betreten eines socialistischen Locales und das Anhören der daselbst geführten Reden weder ein Aergernis noch eine Gefahr für den Glauben mit sich bringt, so ist den deutschen Katholiken nur zu gratulieren; ich muss aber doch die Frage stellen, woher denn die vielen Tausende von Socialdemokraten im Reiche draußen ihre verderblichen Grundsätze genommen haben: sollte der Besuch von Versammlungen dazu gar nichts beigetragen haben?! c) Zwischen geschriebenem und gesprochenem Worte ist in Anbetracht seines eventuell schädlichen Einflusses auf den Glauben schwerlich ein nennenswerter Unterschied; wenn nun die Kirche das Lesen glaubensfeindlicher Bücher auch den „strammen Katholiken" streng verbietet, hat sie dann auch „vom praktischen Leben keine Ahnung"? — 3. Abs. III. 7 hatte ich gesagt: In Oesterreich muss unseres Wissens der Stimmzettel persönlich abgegeben werden. Hiezu bemerkt die Kritik: „Ein österreichischer Theologe, der nicht einmal sicher weiß, wie die Abstimmung in Oesterreich sich vollzieht, will über Wahlcasus belehren! Dass ihm die einschlägigen Gesetze nicht bekannt sind, liegt auf der Hand". — Antwort: a) Die (einer Nörgelei verzweifelt ähnliche) aus jenem Ausdrucke gezogene Folgerung ist weder formell noch sachlich richtig; nicht formell, weil jene zwei Worte, wie sie so oft in theologischen Werken angewendet werden, keineswegs schon eine Unkenntnis besagen; nicht sachlich, wie schon der Umstand beweist, dass ich kurz zuvor selbst als Wähler zur Urne geschritten war. b) Da ich die „Wahlcasus" nicht speciell für Oesterreicher, sondern für die Leser der Quartalschrift überhaupt schrieb, so wäre es gar nicht nöthig gewesen, die einschlägigen österreichischen Gesetze zu kennen; es genügte, zu erörtern, wie sich die Moral ut sic zu dieser oder jener Handlungsweise stelle und was zu halten sei, wenn das Staatsgesetz die persönliche Abgabe des Stimmzettels vorschreibt.[1]) — 4. Betreffs des Stimmenkaufes meint die Kritik, „der Fragepunkt sei vollständig verrückt, da von den bestehenden Gesetzen ausgegangen und darnach für alle Parteien gleich entschieden werden müsse; nicht was an und für sich erlaubt sein könnte, sondern was hic et nunc erlaubt ist, habe der Moralist festzustellen". Ich gestehe, diese Bemerkungen etwas mysteriös zu finden; also vom Standpunkte der bloßen Moral läßt sich über den Stimmenkauf gar nichts sagen? Und wer zunächst noch von etwa bestehenden Gesetzen abstrahiert, der verrückt vollständig den Fragepunkt? Dass dort, wo directe Staatsgesetze den Handel verbieten, derselbe für alle Parteien unmoralisch ist, habe ich doch Abs. III. 6 klar genug gesagt („sofern nicht gesetzliche Bestimmungen dieses positiv verhindern"); übrigens, war es denn wirklich nothwendig, die Leser der Quartalschrift daran zu erinnern, dass man zur Beobachtung von Staatsgesetzen im Gewissen verpflichtet sei? — 5. Die Kritik fährt fort: „Das gesetzliche Verbot des Stimmenkaufes wird in dem Casus nur kurz berührt, unseres Erachtens aber in ganz verkehrter Weise". Nun insolange für dieses „Erachten"

[1]) Es existiert in Oesterreich thatsächlich auch ein anderer Wahlmodus in der Tiroler Prälaten-Curie: die Wähler senden ihre Stimmzettel brieflich an die Statthalterei ein.

keine Gründe vorgebracht werden, muss es mir freistehen, bei meinem gegentheiligen Erachten zu beharren. — 6. Zu dem Vorwurfe, dass ich „vom politischen Anstande abgesehen habe (Abs. III. 5), der die richtige Antwort auf meine Fragen gegeben hätte, und für den Moralisten doch auch in Betracht kommen müsse", wiederhole ich nochmals: ich hielt mich weder veranlasst, noch auch berechtigt, politische Anstandslehren zu ertheilen; im Rahmen meines Themas hatte ich ja auf die moralischen Bedenken einer Handlungsweise, die mit der Verletzung des Anstandes gegeben sein können, nicht einzugehen; und die Worte „vom politischen Anstande abgesehen" waren denn doch ein deutlicher Fingerzeig für jeden, der dieser Seite der Frage weiter nachgehen wollte. — 7. Die suppositive Darstellung der Thätigkeit eines Wahlagitators (Abs. V.) findet mein Kritiker lächerlich. Allerdings, das ist Geschmackssache; allein es will mir durchaus nicht lächerlich erscheinen, das Leben, wie es thatsächlich ist, an der Norm des Sittengesetzes zu messen, weil es ja leicht geschehen kann, dass der Beichtvater hierüber gefragt wird. Ich finde vielmehr diesen Ausdruck umso befremdlicher, da mein Kritiker offenbar jener Richtung unter den deutschen Theologen sympathisch gegenübersteht, welche nicht nur eine modernere Behandlung der Moral, ein Eingehen auf die durch das moderne Leben gegebenen Verhältnisse verlangt, sondern auch über die diesbezügliche Rückständigkeit unserer Moralwerke lebhaft Klage führt. — 8. Auf die allgemein gehaltenen abfälligen Aeußerungen über meine Arbeit, über die Quartalschrift und die österreichischen Zustände reagiere ich nicht, da es mich bedünken will, wir Katholiken könnten uns den Luxus sparen, uns gegenseitig vor den Feinden verächtlich zu machen: es ist übergenug, wenn es von einer Seite geschieht. Einige Bemerkungen jedoch kann ich nicht unterdrücken: erstens, ich habe nicht verlangt, dass man meine im beregten Artikel vorgetragenen, vielfach sehr reserviert ausgesprochenen Ansichten ohneweiters als durchaus richtig annehme: ein solcher Unfehlbarkeitsdünkel wäre denn doch mehr als lächerlich. Aber das konnte ich verlangen, dass mein Kritiker Ausdrücke, wie: Dummheiten, thörichtes, albernes Gerede, unterlassen, und statt derselben die Beweise für sein Urtheil angeführt hätte: dann hätte er auch seinen Namen darunter setzen können. Zweitens: principielle Erörterungen über die Behandlungsweise der katholischen Moral, über die Berechtigung und das Maß der Casuistik rc., wie sie neuerdings in den katholischen deutschen Blättern an der Tagesordnung sind, würden besser den theologischen Zeitschriften vorbehalten, und ich kann mich nur vollkommen mit den diesbezüglichen Ausführungen einverstanden erklären, welche der „Pastor bonus" in Trier und der Mainzer „Katholik" in jüngster Zeit gebracht haben: oder sollen in Hinkunft bei Verhandlung solcher Fragen an die Stelle der Hörsäle die Redactionsstuben und an die Stelle der Fachliteratur die Zeitungen treten? Gewiss, das gegenwärtig von unseren Gegnern so lebhaft betriebene „Moralstudium" zwingt die katholische Presse zur Stellungnahme; allein über eine Abwehr hinauszugehen und ex professo moralwissenschaftliche Erörterungen anzustellen, ist unnütz, da die Gegner wie immer einer ernsten wissenschaftlichen Untersuchung ausweichen

und ihr, wie das große Publicum überhaupt, auch nicht gewachsen sind; es ist aber auch bedenklich, indem die rasche Arbeit eines Journalisten, selbst wenn er über genügende theologische Kenntnisse verfügen sollte, der Gefahr der Oberflächlichkeit ausgesetzt ist, die leicht zu Missgriffen führen kann.

Nun noch einige Worte zur Kritik der „Reichspost“ (10. August). Dass dieselbe (laut „Streiflichter“ vom 11. August) in eiliger Hast geschrieben worden, will ich dem Bestreben des katholischen Blattes, der Socialdemokratie eine Waffe zu entwinden, zugute halten, zumal das weitere Verhalten der Redaction in einem darüber geführten Briefwechsel ein durchaus loyales gewesen ist. Die „Reichspost“ erhebt hauptsächlich Anstand gegen zwei Punkte meiner Arbeit, gegen meine Ansichten über den Stimmenkauf, und über das Herabreißen gegnerischer Placate.[1] Zum ersteren Punkte bemerke ich: a) Wie schon gesagt, blieb ich (wenigstens zunächst), dem Rahmen meiner Arbeit gemäß, bei der strengen Moral, näherhin bei der iustitia stehen, und hatte daher den politischen Anstand überhaupt nicht, und die etwa bestehenden Gesetze erst im nächsten Absatze (III. 6, 7) zu berücksichtigen; b) die Kritik meint, ich hätte durch Billigung des Stimmenkaufes einer Fälschung des Wahlresultates das Wort geredet; ein Blick auf Abs. III. 5 zeigt das Gegentheil: meine Supposition war die, dass der Wähler von jenem Candidaten, den er ohnehin zu wählen bereit ist, auch noch Geld annimmt. Dass eine anständige Partei sich vor einem solchen Handel hüten müsse, verstand sich von selbst und gieng mich weiter nichts an. c) Was ich über die erst nach erfolgter Ungiltigkeitserklärung der Wahl eintretende Restitutionspflicht (Abs. III. 6) gesagt, halte ich vollständig aufrecht, zumal das Referat der „Reichspost“ ungenau ist; die von mir gegebene Lösung müsste zweifellos auch dann aufrecht bleiben, wenn die Geldannahme von Seite des Wählers unter allen Umständen als contractus de re turpi zu gelten hätte: man denke an den Sündenlohn einer Dirne. — Zum zweiten Punkte ist zu sagen: a) Indem ich das Herabreißen von Placaten erlaubt fand, habe ich ausdrücklich bloß meine Meinung ausgesprochen, dass diese Zettel durch das Aufkleben das dominium ihres Herausgebers verlassen; dabei schwebten mir die fast durchwegs, auf dem Lande wenigstens, faktisch bestehenden Verhältnisse vor: die Zettel werden an Häusern u. dgl. von Leuten aufgeklebt, die, streng genommen, hiezu gar kein Recht haben, während der Besitzer des also beklebten Objectes sich nicht darum kümmert. b) Wo aber, wie in größeren Städten, eigene Placatierungs-Anstalten auf ihnen gehörigen Tafeln die Affichen besorgen, verstand es sich von selbst, dass der dadurch (wie auch durch eventuell bestehende sonstige gesetzliche Bestimmungen) geschaffene privatrechtliche Zustand zu respectieren sei: oder sollte ich den Lesern der Quartalschrift das siebente Gebot in Erinnerung rufen? Der (wie ich zugeben will, etwas drastische) Vergleich mit einem schädlichen Thiere wäre in jenem

[1]) Nur nebenbei sei erwähnt: 1. Es ist nicht richtig, dass ich die Wahl eines Extrem-Nationalen gegenüber einem Socialisten, wie die Kritik behauptet, „ohne jede Einschränkung zulässig fand“; vgl. Abs. III. 8 c meiner Arbeit. 2. Ueber das Betreten socialdemokratischer Locale siehe das vorhin Gesagte.

Falle dahin zu modificieren, dass besagtes Thier an der Leine geführt wird. — Damit ist hoffentlich die unerquickliche Fehde beendet; lehrreich war sie in mancher Beziehung, sie darf uns aber nicht abschrecken, nach wie vor dem modernen Leben unsere Aufmerksamkeit zu widmen, wenn auch mit der durch das jetzige Gebaren der Presse gebotenen Vorsicht.

Abtei Göttweig, N.-Oe.

Prof. Dr. Hartmann Strohsacker O. S. B.

Kalender für 1902.

Sehr empfehlenswerte Kalender liegen uns vor:

St. Ottilien-Missions-Kalender. Herausgegeben von der St. Benedicts-Missionsgenossenschaft in St. Ottilien, Post Geltendorf (Oberbayern). Commissionsverlag Buchhandlung Mich. Seitz in Augsburg. 136 Seiten; mit Wandkalender und vielen Illustration n. Preis 48 *h*.

Marienkalender, mit Wandkalender, reichem Text und vielen Illustrationen. Preis 50 Pf.

Einsiedler-Kalender (61. Jahrgang, ebenfalls reich illustriert. Mit Wandkalender. Preis 48 *h*. Verlagsbuchhandlung Benziger & Co. in Einsiedeln, Waldshut, Köln.

Der Hausfreund (27. Jahrgang). Preis 30 Pf.

Augsburger St. Josefs-Kalender (20. Jahrgang). Preis 36 *h*.

Beide mit Wandkalender und illustrierten Erzählungen.

Kameruner Missions-Kalender. Herausgegeben vom Missionshause der Pallotiner-Congregation in Limburg an der Lahn. Preis 60 *h*.

Von der Buch- und Verlagshandlung L. Auer in Donauwörth sind erschienen:

Donauwörther Heilig-Kreuz-Kalender (2. Jahrgang). 175 Seiten. Mit Wandkalender, vielen Illustrationen. Preis 60 *h*.

Monika-Kalender, 175 Seiten. Mit Wandkalender und Illustrationen. Preis 60 *h*.

Taschenkalender für die studierende Jugend (23. Jahrgang). 144 Seiten. Preis 48 *h*.

Nothburga-Kalender (23. Jahrgang). Preis 24 *h*.

Raphael-Kalender für junge Arbeiter (10. Jahrgang). Preis 24 *h*.

Der Soldatenfreund (16. Jahrgang). Preis 24 *h*.

Kinderkalender (23. Jahrgang). Preis 24 *h*.

Thierschutzkalender. Preis 12 *h*.

Katholischer Abreiß-Kalender. Mit 12 colorierten Einsteckbildern. Preis mit Zoll *K* 1.32. 12 Separat Einsteckbilder dazu 60 *h*.

Cassianeum, Wandkalender. Preis mit Zoll 72 *h*.

Einladung zur Pränumeration pro 1902.

Der Jahrgang 1901 dieser Zeitschrift liegt vollendet vor. Er gieng in nahezu vierzehntausend Exemplaren in die Welt. Wir sagen für diese Thatsache Gott dem Herrn, der den Segen gegeben hat, demüthig Dank. Sodann aber danken wir von Herzen den zahlreichen treuen und gelehrten Mitarbeitern für ihre Unterstützung, sowie wir auch allen Herren Abonnenten danken für das treue Festhalten an der Zeitschrift. Wir wissen nur zu gut, dass wir diesen Dank allen schuldig sind, denn diesen Factoren müssen wir es zuschreiben, dass die Auflage der Zeitschrift noch jedes Jahr, auch das letzte, vermehrt werden musste. — Um Störungen in der Expedition möglichst zu vermeiden, bitten wir, bei Erneuerung des Abonnements, bei Anzeigen über Veränderung des Wohnortes oder bei eventuellen Reclamationen die Nummer der Adressschleife angeben zu wollen, unter welcher die Hefte zugesendet werden. — Indem wir nun den neuen Jahrgang 1902 vorbereiten, bitten wir unsere sehr verehrten Mitarbeiter um ihre fernere Mithilfe und laden zugleich allenthalben zur baldigen Erneuerung des Abonnements höflichst ein. Wir hoffen zu Gott, dass auch der nächste Jahrgang ein gesegneter sein werde.

Man pränumeriert auf die Quartalschrift am einfachsten mittelst Postanweisung unter der Adresse:

An die Redaction der „Quartalschrift" in Linz, Stifterstraße Nr. 7.

Die Redaction ist zugleich Administration und Expedition der Quartalschrift. — Wer eine Karte erhält, sende die Antwortkarte sogleich zurück. – Die Antwortkarte mit österreichischer Marke muss auch auf ungarischen Postämtern angenommen werden. Auch die Postämter des Auslandes und alle Buchhandlungen nehmen Bestellungen an. Der Preis für den Jahrgang ist bei directer Zusendung der einzelnen Hefte durch die Post von Seite der Redaction an die Herren Abnehmer **7 Kronen** oder **7 Mark** oder 8 **Franks 75 Centimes** oder **1 $^3/_4$ Dollar.** Auch im Wege des Buchhandels kostet die Zeitschrift dasselbe.

Ergebenst zeichnet

Die Redaction der theol.-prakt. Quartalschrift.

Linz a. d. D., im September 1901.

Schluss der Redaction 5. September. — Ausgabe 5.—20. October 1901.

Inserate.

Herder'sche Verlagshandlung, Freiburg i. B. — B. Herder, Wien I., Wollzeile 33.

Soeben sind erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Bardenhewer, Dr. O., Patrologie. Zweite, großentheils neu bearbeitete Auflage. Mit Approbation des hochw. Herrn Erzbischofs von Freiburg. Gr. 8°. (X u. 604 S.) M. 8.— = K 9.60; geb. in Halbsaffian M. 10.— = K 12.—.

Gehört zu unserer „Theologischen Bibliothek".

„. . . Mit erstaunlicher Belesenheit und gesunder Kritik versetzt Bardenhewer den Leser seiner Patrologie in die glückliche Lage, die ältere wie die neuere und neueste Literatur mit einer Vollständigkeit kennen zu lernen, wie sie keine der vorhandenen Patrologien liefert; es wird ihm dadurch möglich, sich über den Stand jeder Einzelfrage schnell zu orientieren und in dieselbe selbstständig weiter einzudringen. . . Bardenhewers Patrologie ist eines der wenigen Bücher, die sich in der Bibliothek jedes Priesters finden sollten und das wir darum besonders dem jüngeren Clerus angelegentlichst empfehlen."

(„Augustinus" [Corresp.-Blatt f. d. kath. Clerus Oesterreichs], Wien, über die 1. Auflage.)

Braunsberger, O., S. J., Rückblick auf das katholische Ordenswesen im 19. Jahrhundert. Gr. 8°. (VIII und 228 S.) M. 3.— = K 3.60.

(Ist auch als 79. Ergänzungsheft zu den „Stimmen aus Maria-Laach" erschienen.)

Götzmann, Dr. W., Das eucharistische Opfer nach der Lehre der älteren Scholastik. Eine dogmengeschichtliche Studie. Gr. 8°. (VI u. 106 S.) M. 2.— = K 2.40.

Noser, Dr. F., Katechetik. Kurze Anleitung zur Ertheilung des Religions-Unterrichtes in der Volksschule für Priesterseminarien und Lehrerbildungsanstalten. Dritte, verbesserte Auflage. Mit Druckgenehmigung des hochw. Herrn Erzbischofs von Freiburg und Empfehlung der hochw. Herren Bischöfe von Basel-Lugano, Chur und St. Gallen. 8°. (XVI u. 214 S.) M. 1.80 = K 2.16; geb. in Halbleder mit Goldtitel M. 2.50 = K 3.—.

Pfaff, M., Das christliche Kirchenjahr. In Fragen und Antworten für die Schule und Christenlehre. Nebst einem Anhange, religiöse Lieder für die Festzeiten enthaltend. Mit Approbation des hochw. Herrn Erzbischofs von Freiburg. Zehnte Auflage, mit Titelbild. 32°. (IV u. 118 S.) 25 Pf. = 30 h; geb. in Lederimitation mit Rothschnitt 40 Pf. = 48 h, in Halbleinwand mit gedrucktem Umschlag 40 Pf. = 48 h.

Religionsunterricht, Der, für die ersten Schuljahre nach den Katechesen von G. Mey. Mit Approbation des hochw. Herrn Erzbischofs von Freiburg und des hochw. Herrn Bischofs von Rottenburg. Neuer Abdruck. 12°. (52 S.) Geb. in Halbleinwand 25 Pf. = 30 h.

Wedewer, Dr. H., Lehrbuch für den katholischen Religionsunterricht in den oberen Classen höherer Lehranstalten. Mit Approb. d. hochw. Herrn Erzbischofs von Freiburg.

I. Abtheilung: **Grundriss der Kirchengeschichte.** Achte Auflage. Mit acht Abbildungen. Gr. 8°. (XIV u. 112 S. u. XX S. Anhang.) M. 1.50 = K 1.80; geb. in Halbleinwand M. 1.75 = K 2.10.

Früher sind erschienen:

II. Abtheilung: **Grundriss der Apologetik.** Dritte, unveränderte Auflage. Gr. 8°. (X u. 112 S.) M. 1.40 = K 1.68; geb. M. 1.65 = K 1.98.

III. Abtheilung: **Grundriss der Glaubenslehre.** 8°. (XVI u. 192 S. u. 46 S. Anhang.) M. 2.— = K 2.40; geb. M. 2.25 = K 2.70.

Voranzeige!

Rechtzeitig vor Weihnachten gelangen zur Ausgabe:

Der Hubmair Franzl. Eine Erzählung aus dem niederösterr. Waldviertel. Von Paul Wallner. ❊ ❊

Brosch. *K* 3.60 = M. 3.—; elegant gebunden *K* 4.80 = M. 4.—.

Eine sensationelle, sociale Erzählung, die den Werdegang eines jungen Lehrers aus dem Volke verfolgt. Das Erfreuliche und Fesselnde ist der gesunde, realistische Blick, dem ein idealer Zug gegenübersteht. Die Personen sind echte, dem Leben abgelauschte Typen und weht ein Hauch feinen Humors durch das Buch.

Erzählungen für Jugend und Volk.

Bd. VI. Hans von der Sann, *Treu dem Kaiser, treu dem Vaterlande.* Erzählung aus den Türkenkriegen.

Bd. VII. Groner, *Im Elende.* Eine Erzählung aus der Zeit des dritten Babenbergers.

Jeder Band gebunden calico *K* 2.— = M. 1.80.

Unsere Sammlung bemüht sich die allgemein anerkannte Misère in der österreichischen Jugendliteratur zu beheben und verdient schon deshalb kräftigste Unterstützung. Uebrigens gehören die Bände nach der Ansicht der Kritik zu den besten Jugendschriften die je in deutschen Gauen geschaffen wurden.

Ulr. Mosers Buchhandlung (J. Meyerhoff), Graz.

Verlag von Fel. Rauchs Buchhandlung in Innsbruck.

Zeitschrift für katholische Theologie.

XXV. Jahrgang.

Jährlich 4 Hefte. Preis 6 *K* österr. Währung = 6 M.

Inhalt des soeben erschienenen 3. Heftes:

Abhandlungen. E. Michael, Allgemeine kritische Würdigung der Privat-Offenbarungen . . . . S. 385

N. Paulus, Cornelius von Sneek und Augustin von Getelen, zwei Dominicaner des 16. Jahrhunderts . . . . . S. 401

L. Fonck, Harnacks Evangelium . S. 420

Fr. Schmid, Die Gewalt der Kirche über die Sonntagsruhe . . . . S. 436

Chr. Pesch, Die Inspiration der hl. Schrift nach der Lehre der heutigen Protestanten (1. Art.) . . . . S. 452

L. Lercher, Zur Frage über die Objectivität der sinnlichen Erfahrung (1. Art.) . S. 472

Recensionen. A. Kienle, Maß und Milde in kirchenmusikalischen Dingen (N. Nilles) S. 498. — Janssen-Pastor, Geschichte des deutschen Volkes, 6. Bde. (E. Michael) S. 505. — J. Cavagnis, Institutiones iuris ecclesiastici publici (J. Biederlack) S. 508. — S. Schiffini, Tractatus de gratia divina (J. Müller) S. 513. — J. Sickenberger, Titus von Bostra (J. Stiglmayr) S. 518. — Fr. Thurnhofer, Der Humanist Bernhard Adelmann (A. Kröß) S. 520. — Fr. Walter, Die Propheten in ihrem socialen Beruf (L. Fonck) S. 522. — H. Kellner, Heortologie (C. Kneller) S. 525. — M. Faulhaber, Hesychii Hierosol. Interpretatio Isaiae (L. Fonck.) S. 528. — Acten des fünften internationalen Congresses katholischer Gelehrten und Biblische Vorträge vom Münchener Gelehrten Congresse (M. Flunk) S. 529. — Abbé de Broglie, Religion und Kritik (J. B. Hilpert) S. 539.

Analekten. Ein größeres apologetisches Sammelwerk (H. Hurter) S. 541. — Konrads von Hirschau doppelchöriges Epithalamium Virginum (G. M. Dreves) S. 546. — „Raca" (F. Zorell) S. 554. — Zur ewigen Dauer der Höllenstrafen (Fr. Ressel) S. 555. — Bemerkungen zu Job 38, 39—39, 30 (J. Hontheim) S. 557. — Zur Frage über die traditio instrumentorum bei den Weihen in den orientalischen Riten (C. Kneller) S. 562. — Alexander VI. und der Prämonstratenserorden (N. Nilles) S. 563. — Zeugnis für den Tod des hl. Petrus in Rom unter Nero (C. Kneller) S. 565. — Neuere biblische Literatur (L. Fonck) S. 566.

Kleinere Mittheilungen . . . . . S. 572

Literarischer Anzeiger Nr. 88 . . S. 17*

Vollendet!

Soeben ist **vollständig** geworden und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Wetzer und Weltes Kirchenlexikon

oder Encyklopädie der katholischen Theologie und ihrer Hilfswissenschaften.
Zweite Auflage, in neuer Bearbeitung, unter Mitwirkung vieler katholischen Gelehrten, begonnen von **Joseph Cardinal Hergenröther,** fortgesetzt von **Dr. Franz Kaulen,** Hausprälaten Sr. Heil. d. Papstes, Theol.-Prof. zu Bonn. Mit Approb. d. hochw. Hrn. Erzbischofs v. Freiburg.

12 Bände (Lex.-8°) mit zusammen LX und 25 370 Spalten Text.

Preis M. 132.— = K 158.40; geb. in dauerhaften Original-Halbfranzbänden M. 160.80 = K 192.96.

Im Laufe des Jahres 1901 wird sich ein **Registerband zum ganzen Werke** in drei Lieferungen à M. 2.— = K 2.40 anschließen. — Um den Abnehmern des Kirchenlexikons die Möglichkeit zu bieten, das Werk in bequemer Weise aufstellen zu können, haben wir ein **Wandregal** aus Eichenholz in solider und geschmackvoller Ausführung herstellen lassen. — Preis M. 25.— = K 30.—. (Verpackung in Kiste M. 3.— = K 3.60.)

Anläßlich der Vollendung dieses Werkes ist der Herr Herausgeber, Prälat Dr. Kaulen, durch ein Handschreiben Sr. Heiligkeit des **Papstes Leo XIII.** ausgezeichnet worden, worin es u. a. heißt:
„. . . Wir beglückwünschen Dich zu dem Wert und der Bedeutung des fertiggestellten Werkes. In demselben ist nicht nur alles mit erschöpfender Gelehrsamkeit behandelt, sondern es steht auch trotz der Manigfaltigkeit und Vielseitigkeit des Inhaltes, wie uns von Sachverständigen bezeugt wird, nichts in demselben, was von der richtigen und überlieferten Lehre abweicht. Durch Deine und Deiner Mitarbeiter Bemühung habt Ihr also das Ziel erricht, der kirchlichen Wissenschaft eine nicht geringe Förderung zu bereiten. . . Dir also und Deinen Mitarbeitern sprechen wir das höchste Lob aus. . .“

Das Kirchenlexikon ist außerdem aufs Wärmste empfohlen worden von den hochw. Herren Erzbischöfen, Fürstbischöfen und Bischöfen, resp. Ordinariaten von Augsburg, Breslau, Budweis, Chur, Eichstädt, St. Gallen, Hildesheim, Köln, Leitmeritz, Linz, Luxemburg, München, Olmütz, Paderborn, St. Pölten, Regensburg, Rottenburg, Seckau, Speier, Strassburg, Trier und Würzburg.

Herder'sche Verlagshandlung, Freiburg i. B. — B. Herder, Wien I., Wollzeile 33.

Die hochwürdige Geistlichkeit (4)
bitten wir um Empfehlung unserer **gediegenen, sittlich-reinen Unterhaltungslectüre:**

Aus Vergangenheit und Gegenwart.

Romane, Novellen, Erzählungen von ersten katholischen Autoren.

Preis pro Bändchen, ca. 96 S. stark, nur 30 Pf. = 36 *h*. Bis jetzt erschienen 25 Bändchen. Die Sammlung wird fortgesetzt.

Butzon & Bercker, Kevelaer, Verleger des h. Apost. Stuhles.

Neuigkeiten unseres Verlages:

Arbeiter- und Volkskalender 1902	*K*	—.60
Madonnen-Blockkalender 1902	„	1.—
Bobelka, Katech. der bibl. Gesch. d. alten Bundes	„	1.20
Oberer, Handbuch f. Katecheten, I. Band, 6. Auflage	„	4.—
Officium B. M. V. et Offic. Defunct. ad us. 5. Ord. Cist. Chagrin . . .	„	3.—
Puchas, 30 ausgew. Lieder z. Gebrauche bei der Anbetung des allerh. Sacramentes	„	—.24

Ulr. Mosers Buchhandlung (J. Meyerhoff), Graz.

In der **Herder'schen Verlagshandlung** zu **Freiburg i. B.** beginnt soeben in Lieferungen zu erscheinen und ist durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Volksthümliche Predigten für alle Sonn- und Festtage des Kirchenjahres und die Fastenzeit.

Von **J. J. Klaus.** Ausgewählt u. aus dem Lateinischen neu bearbeitet von **Franz Schmid,** Pfarrer u. Schulinspector. Mit Approb. d. hochw. Hrn. Erzbischofs v. Freiburg.

Vollständig in 4 Bänden (Gr. 8°) oder 32 Lieferungen à 80 Pf. = 96 h. Alle drei Wochen wird eine Lieferung erscheinen.

I. Band: 1. Sonntag im Advent bis 6. Sonntag nach Ostern. — II. Band: Pfingsten bis Advent. — III. Band: Festtagspredigten. — IV. Band: Fastenpredigten.

Das soeben zur Ausgabe gelangte erste Heft (VIII u. 80 S.) ist durch jede Buchhandlung zur Ansicht erhältlich.

„Als dieses Werk zum erstenmal ans Licht trat, fand es vielen Beifall. Die bischöflichen Censoren sprachen sich sehr anerkennend über dasselbe aus. In der That zeigt auch eine flüchtige Durchsicht, dass diese Predigten die reife Frucht vierzigjähriger Lebenserfahrung im Bunde mit gründlichem Studium der Heiligen Schrift und der Kirchenväter sind. In denselben offenbart sich ein klarer Verstand durch die ruhige Logik und übersichtliche Gliederung, ein warmes Herz in dem gemüthvollen Ton und der warmen Darstellung. Klaus kennt die Theologie, er wendet Stellen der Heiligen Schrift und der Kirchenväter sehr ausgiebig, oft überraschend gewandt an. Er kennt aber auch das Volk und darum ist er sehr freigebig, ja unerschöpflich in Bildern, Gleichnissen und Erzählungen. Da ist keine Spur von Verschwommenheit, von hohlem Wortgepränge, sondern alles ist Klarheit, Einfachheit und Kraft. So verdient Klaus wohl das seltene Lob eines populären Predigers. . . .“ (Aus der Einleitung des Herausgebers.)

Soeben erschien **Katalog 5: Theologie u. Philosophie** (3192 No., Bibliothek Pfarrer Auberlen, Hassfelden, II. Th.). Inhalt: I. Bibel-Ausgab. II. Allg. üb. d. Bibel, Kritik u. Exegese. III. Bibl. Philologie. IV. Heiliges Land, Missionen etc. V. Hebraica Judaica. VI. Histor. Theologie. VII. Reform.-Gesch. (sehr reichhaltig). VIII. Klöster, Secten etc. IX. Jesuiten. X. Freimaurerei. XI. Prakt. u. syst. Theologie. XII. Philosophie (Philos. d. Griechen u. Römer, sehr reichhaltig!) == Versandt auf Wunsch gratis und franko. ==

Nürnberg. M. Edelmann, Antiquariat.

Neuester Verlag von Ferdinand Schöningh, Paderborn.

Schell, Dr. H., **Religion u. Offenbarung.** (Apologie des Christenthums. I.) Mit kirchlicher Druckerlaubnis. 492 S. Gr. 8°. M. 6.40 = K 7.68, geb. M. 7.60 = K 9.12. — In diesem Werke entwickelt der berühmte Verfasser vom rein philos. oder apologet. Standpunkte aus jene Grundfragen der Religionsphilosophie, die durch ihre innere Bedeutung das Interesse d. Denkens bei Gläubigen wie bei Zweiflern im höchsten Maße in Anspruch nehmen.

Pruner, Dr. J., **Lehrbuch d. Pastoraltheologie.** II. (Schluss-) Band. Das Lehramt und das Priesteramt des kathol. Priesterthums. (Wissenschaftl. Handbibl.) Mit kirchl. Druckerl. 332 S. Gr. 8°. M. 3.60 = K 4.32, geb. M. 4.80 = K 5.76. == Das Werk wird im „Archiv f. kath. Kirchenrecht“ als die zweifelsohne beste und gründlichste, klarste, praktischste Pastoraltheologie bezeichnet. ==

Hartmann, Ph., **Repertorium Rituum.** Uebersichtl. Zusammenstellung der wichtigsten Ritualvorschriften für die priesterlichen Functionen. Neu bearbeitet u. vervollständigt von Ph. Hartmann, Stadtdechant in Worbis. 9. Auflage. Mit oberhirtlicher Genehmigung. 850 S. Lex. 8°. Brosch. M. 10.— = K 12.—, geb. M. 12.— = K 14.40. — Diese neue Auflage enthält die authentischen Decrete der Riten-Congregation, welche nicht nur den Acten der Congregation entnommen, sondern auch unter den Auspicien des Papstes veröffentlicht und daher als officielle zu bezeichnen sind.

Scheurer, Dr. J. B., **Das grosse Gebet!** 24 sacramentale Predigten. Neue Ausgabe. Mit kirchlicher Druckerlaubnis. 320 S. Gr. 8°. Brosch. M. 3.— = K 3.60.

„. . . Der Verfasser hat wirklich durch Veröffentlichung der Predigten seinen Mitbrüdern im geistl. Amte einen bedeutenden Dienst geleistet“. (Straßburg. Diöcesanbl.)

P. T.

Ein neues herrliches Werk soll wieder eine schmerzlich fühlbare Lücke in der katholischen Wissenschaft ausfüllen! Nicht allein der katholische Clerus, auch die katholische Laienwelt werden gleich erfreut sein, zu erfahren, dass nach jahrelangen Mühen und Arbeiten

die **dritte Auflage** von

Herders

Conversations-Lexikon

am **1. October** nunmehr zur Ausgabe gelangt.

Auf dem festen Boden christlicher Weltanschauung begründet, wird es dem Suchenden über die verschiedenartigsten Fragen des Lebens und Wissens sachliche und zuverlässige Auskunft bieten. Ein vorliegendes Heft zeigt, dass die Verlagshandlung bezüglich des Illustrations-Materiales, Skizzen, Bilder, Karten und Pläne, nicht hinter ähnlichen Werken zurückbleiben will. Der gewaltige Stoff war allerdings nicht mehr in 4 Bände zu zwängen und musste auf 8 Bände vertheilt werden. Innerhalb dieses Rahmens war es nun möglich, den hohen Anforderungen der heutigen Wissenschaft gerecht zu werden und auch die Anschaffung dieses prächtigen Werkes weiten Kreisen möglich zu machen.

Die Ausgabe wird in 160 Heften à 60 *h* (50 Pf.), oder in 8 Bänden zu *K* 12.— (M.10.—), gebunden in Halbfranzband zu *K* 15.— (M.12.50) erfolgen. Nach 5 Jahren wird dieses schöne Werk vollständig in den Händen der Abonnenten sein.

Das erste Heft senden wir gerne zur Einsicht, und bitten, uns schon jetzt Ihre gütigen Aufträge zuwenden zu wollen, deren prompter Ausführung Sie jederzeit versichert sein dürfen.

Mit grösster Hochachtung empfehlen uns ganz ergebenst

Qu. Haslingers Buchhandlung
(Jos. Sachsperger)
Specialgeschäft f. kathol. Literatur
Linz a. d. Donau.